



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Auswärtiges Amt

3. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Berichtszeitraum 2020 bis 2022



Angaben zum Bild auf der Vorderseite des Berichtes

Das Bild hat der Kazike José Ávila von den Huichol, einem in der Sierra Madre im mexikanischen Bundesstaat Najarit lebenden indigenen Volk, mit Fäden aus Wolle hergestellt. Im Anschluss an eine Meditation legte der Künstler die Fäden auf eine Holzplatte, die zuvor mit Harz und Wildbienen-Wachs bestrichen worden ist. Die Huichol sind eine der indigenen Ethnien, die ihre präkolumbische Lebensweise und Religion weiterhin leben. Sie verstehen sich als Bewahrer der Balance des Lebens. Einmal im Jahr pilgern sie in die ihnen heilige Wüste Wirikuta, das Land der Götter. Dort befindet sich für sie das Herz von Mutter Erde und der Geburtsort von Vater Sonne. In einer zeremoniellen Jagd erlegen sie in der Wüste den heiligen Kaktus Peyote (Hikuri). Sie verzehren den Peyote gemeinsam, um Visionen zu empfangen, die ihr Bewusstsein erweitern. Das Bild zeigt neben der Sonne den Peyote-Kaktus und kultische Gegenstände der Schamaninnen und Schamanen. (© BMZ)

Liebe Leserinnen und Leser,

die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein fundamentales Menschenrecht. Kein übergeordnetes, aber auch keines am Rande. Sie ist eng verwoben mit anderen Menschenrechten, darunter der Meinungs-, der Versammlungsfreiheit und dem Schutz vor Diskriminierung. Und genau darum geht es mir: Dieses Menschenrecht in der Mitte der Menschenrechtsagenda zu verankern. Dabei ist noch eine ganze Wegstrecke zu gehen.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist zugleich ein immer wieder missverstandenes Menschenrecht.

Es geht dabei eben nicht um Ansprüche von Religionen, von Kirchen, von Institutionen. Ich bekleide eben nicht das Amt des Religionsbeauftragten. Es geht vielmehr um die Freiheit des einzelnen Menschen, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft sichtbar zu bekennen, zu wechseln oder eben auch keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören. Hierfür den Blick zu schärfen und einen politischen und gesellschaftlichen Anstoß zu leisten, ist eines der Ziele des Dritten Berichtes der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Dieser Bericht steht für Weiterentwicklung und er beschreitet Neuland zugleich. Er schließt an die Arbeiten meines Amtsvorgängers Markus Grübel an, enthält aber auch Weiterentwicklungen. Sie sind auch daran zu erkennen, dass die Zahl der besonders zu betrachtenden Staaten von 30 auf 41 erweitert wurde. Diese Ausweitung des Länderkapitels entspricht einem Wunsch des Bundestages, dem wir sehr gerne nachgekommen sind. Mit der Erweiterung des Länderspektrums wird beides möglich: die regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung in einzelnen Regionen ebenso wie eine Erweiterung des Fokus angesichts neuer Herausforderungen. Neu hinzugekommen sind in diesem Jahr z.B. Länder wie Armenien, Belarus, Guatemala, Libanon, Malediven, Syrien



oder die Zentralafrikanische Republik. Manche aus gegebenem Anlass. Mit dieser Perspektive soll der Bericht im durch den Deutschen Bundestag intendierten Rhythmus auch in Zukunft auf einer qualifizierten Basis vorlegt werden.

Neuland betritt dieser Bericht vor allem, indem er einen thematischen Schwerpunkt auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker legt. Von ihnen gibt es weltweit rund 5.000 mit einer geschätzten Gesamtbevölkerung von über 470 Millionen Menschen. Er schließt damit an einen Bericht der VN-Sonderberichterstatteerin für Religions- und Weltanschauungsfreiheit an und entwickelt das Thema weiter. In der Entstehung des Berichts wurde mir deutlich, dass wir in der Tat Pionierarbeit leisten, weil es auch die Meinung gab und gibt, dass die indigene Spiritualität nicht mit dem Thema der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Verbindung stünde.

Dieser Bericht bietet die Möglichkeit, einen anderen Blick auf Land- und Infrastrukturkonflikte rund um indigene Gemeinschaften zu werfen. Und ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass es sich oftmals nicht nur um Ressourcenkonflikte handelt, sondern dass die Frage einer beseelten Mitwelt in indigener Spiritualität und Glauben eine wichtige Rolle spielt. Meine persönliche Lernkurve bei diesem Thema ist eng mit indigenen Gemeinschaften in Guatemala und meinen Erfahrungen mit konfliktbehafteten Infrastrukturprojekten verbunden. Ich habe bei einem meiner Besuche vor vielen Jahren nicht verstanden, warum es heftige und mit Gewalt verbundene Proteste rund um eigentlich naturverträgliche Miniwasserkraftwerke gab. Heute weiß ich, dass es darum ging, dass die Gebiete rund um einen kleinen Strom eine spirituelle Bedeutung hatten, der Wald in den Augen indigener Gemeinschaften beseelt war und deshalb dort nicht einfach so Eingriffe stattfinden durften. Ich freue mich, dass

dieser Bericht jetzt die Möglichkeit bietet, ein tieferes Verständnis indigener Spiritualität im Sinne des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu entwickeln.

Für diesen Bericht fehlten wichtige wissenschaftliche Vorarbeiten. Dies betrifft zum einen das Verständnis von „Indigenen“ und ihrer spezifischen Spiritualität. Das betrifft aber auch die bisher vorherrschenden menschenrechtlichen Konzepte von Religion. Der Einsatz für die Religionsfreiheit indigener Völker erfordert beides: ein ethnologisch fundiertes Verständnis von indigener Spiritualität und die Fortentwicklung des menschenrechtlichen Konzeptes von Religion.

Erstmals wird deshalb gemeinsam mit dem in der Bundesregierung abgestimmten Berichtsteil ein wissenschaftliches Gutachten veröffentlicht. Umfassender und grundlegender als dies in einem Regierungsbericht möglich ist, bereitet dieses Gutachten die spezifischen menschenrechtlichen Fragen indigener Religiosität auf. Ich will gerne auf diese Weise dazu beitragen, den politischen Einsatz für die Religionsfreiheit indigener Völker voranzubringen. Ich danke daher Prof. Dr. Heiner Bielefeldt für die menschenrechtliche Expertise und Dr. Volker von Bremen für den ethnologischen Beitrag zur Spiritualität indigener Völker – und beiden zusammen für ihre Bereitschaft, den hier dokumentierten Text kooperativ und diskursiv zu erstellen. Ich mache mir die im Diskurs entstandenen Ergebnisse ausdrücklich zu eigen und freue mich auf die gesellschaftlichen und politischen Wirkungen.

Der zweite thematische Schwerpunkt des Berichtes gilt dem Verhältnis von Religion und nachhaltiger Entwicklung. Diese Schwerpunktsetzung schien mir schon deshalb sinnvoll, weil 2023 für die Weltgemeinschaft Halbzeit ist, um die Ziele der Agenda 2030 noch zu erreichen. Gerne unterstütze ich damit auch die Politik der Bundesregierung insgesamt, die Relevanz und den Beitrag religiöser Akteure zu würdigen und ermuntere ausdrücklich dazu.

Im Schlussteil des Berichtes benennt die Bundesregierung sehr konkret zwanzig Maßnahmen, mit denen sie zu Achtung, Schutz und Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit beitragen wird. Dort finden sich auch Schlussfolgerungen aus dem besonderen Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Gemeinschaften.

Dieser Bericht und meine Arbeit insgesamt sollen dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Kanon der Menschenrechte und in den gesellschaftlichen und politischen Debatten zu schärfen und den Einsatz für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit zu stärken. Denn ich bin überzeugt: Ein Gesamtblick auf die Herausforderungen und die Auseinandersetzung mit neuen Elementen wie indigener Spiritualität hilft auch zahlenmäßig größeren Gruppen wie den Christinnen und Christen.

Ich danke allen, die mich bei der Erstellung des Berichtes unterstützt haben, insbesondere meinem Team, und denjenigen, die mir weltweit wichtige Gesprächspartnerinnen und -partner waren und sind.

Menschen brauchen ihre Rechte wie die Luft zum Atmen. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eines dieser fundamentalen Rechte. Die Bundesregierung wird ihren Teil zur Durchsetzung beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schwabe MdB
Beauftragter der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (RWFB)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Menschenrechte gelten universell. Sie stellen den Menschen mit seiner unveräußerlichen Würde und dem Recht, ein freies und selbstbestimmtes Leben zu führen, in den Mittelpunkt. Neben der Universalität und Unveräußerlichkeit legt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fest, dass die Menschenrechte unteilbar und damit untrennbar miteinander verknüpft sind. Ein würdevolles Leben und die Freiheit eines Menschen sind folglich nur dann gegeben, wenn die Gesamtheit des menschenrechtlichen Kanons greift und einzelne Rechte nicht zur Verwirklichung anderer Rechte preisgegeben werden. In diesem Zusammenhang berichtet die Bundesregierung im zweijährigen Rhythmus über ihre Menschenrechtspolitik und legt dar, wie sie diesen Kanon weltweit stärkt. Vor diesem Hintergrund bildet die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einen elementaren Bestandteil der Menschenrechte.

Der Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit geht auf einen Beschluss des Bundestages zurück. Die Bundesregierung priorisiert selbstverständlich mit diesem Bericht kein einzelnes Grundrecht. Vielmehr unternimmt der Bericht exemplarisch den Versuch, die Interdependenz mit anderen Menschenrechten zu untermauern, etwa wenn das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einen direkten Bezug zum Schutz der Wälder und des Klimas oder zu Landrechten gesetzt wird.

Mit Blick auf die weltweite Verwirklichung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird schnell klar, dass auch dieses Menschenrecht als ein wichtiger Gradmesser für den rechtsstaatlichen und freiheitlichen Zustand einer Gesellschaft dient. Freiheit in diesem Kontext bedeutet zweierlei: Dass jeder Mensch das Recht hat, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, dieses nicht zu tun, seine religiöse und weltanschauliche Zugehörigkeit zu ändern



oder privat zu halten und nicht zu offenbaren. Es bedeutet aber auch, dass der Staat jede Form eines Zwangs zu einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unterlässt, unterbindet und schließlich das friedliche Zusammenleben verschiedener religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften fördert.

Wichtig für die Menschenrechtsarbeit der Bundesrepublik ist es, die jeweiligen staatlichen und politischen Begebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. In säkularen und laizistischen Staaten kann es, ebenso wie in theokratischen Systemen, zu Einschränkungen von religiösen und weltanschaulichen Freiheiten kommen.

Die Gründe hierfür sind häufig vielschichtig und bilden ein komplexes Zusammenspiel aus gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Umständen. Hierzu gehört auch die Erkenntnis, dass religiöse Minderheiten besonders in autokratischen Systemen und in Kriegs- und Krisenkontexten mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt und von Gewalt oft besonders hart betroffen sind.

Religionsgemeinschaften leisten vielerorts einen wertvollen Beitrag in der Friedensarbeit und der humanitären Hilfe. Sie bieten soziale Schutzräume, vermitteln in Konflikten und bilden interreligiöse Allianzen. Hier sind sie für die Menschenrechtsarbeit nicht nur wichtige Partnerinnen, sondern auch „agents of change“ in dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext. In einer Zeit, in der das internationale System und die Grundsätze des Völkerrechts zunehmend offen in Frage gestellt werden, ist es gleichzeitig wichtig, der Rolle von Religion und Weltanschauung, aber auch dem Wirken religiöser Akteur*innen, nicht unkritisch gegenüber zu stehen. Treten religiöse Gemeinschaften in Opposition zu anderen Menschenrechten, wie etwa der Gleichberechtigung und der sexuellen Selbstbestimmung, positionieren wir uns klar im Sinne der Universalität der Menschenrechte.

Ich begrüße, dass der vorliegende Bericht einen Schwerpunkt auf indigene Gruppen und ihre oftmals schwierige Lage im Hinblick auf politische, wirtschaftliche und kulturelle Rechte legt – darunter auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Es braucht eine selbstkritische Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialvergangenheit. Der Prozess der Dekolonialisierung ist vielschichtig und komplex. Er ist noch lange nicht abgeschlossen. Im menschenrechtlichen Kontext geht er weit über Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hinaus. Die im Bericht aufgegriffene Missionstätigkeit unter indigenen Gruppen ist in diesem Zusammenhang einer von mehreren relevanten Aspekten, aus denen eine Verantwortung erwächst. Im Nachgang zu diesem Bericht wird es wichtig bleiben, den direkten Austausch mit indigenen Gruppen zu suchen und mit ihnen gemeinsam politische Lösungen zu entwickeln.

In diesem Sinne freue ich mich sehr über Ihr Interesse an diesem wichtigen Thema und wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und anregende Lektüre.



*Luise Amtsberg MdB
Beauftragte der Bundesrepublik für Menschen-
rechtspolitik und Humanitäre Hilfe*

Inhalt

Einleitung	8
A Sektorale Querschnittsthemen	15
Kapitel 1: Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit	15
1.1 Indigene Völker – Verständnis, Situation und Spiritualität	15
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen indigener Religionsfreiheit	16
1.3 Religionsfreiheit und Spiritualität indigener Völker	18
1.4 Missionstätigkeit und die Religionsfreiheit indigener Völker	20
1.5 Landkonflikte und die Religionsfreiheit indigener Völker	20
1.6 Antidrogengesetze und die Religionsfreiheit indigener Völker	22
1.7 Das FPIC-Prinzip	22
1.8 Zusammenfassung	24
Kapitel 2: Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung	25
2.1 Religion und Weltanschauung als Faktoren zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030	25
2.1.1 Religion, Gesellschaft, Menschenrechte und Entwicklung	25
2.1.2 Multilaterale Kooperation mit religiösen und indigenen Gruppen	26
2.1.3 Indigene Spiritualität und Kosmvision	27
2.1.4 Dialogräume für friedliche und nachhaltige Entwicklung	27
2.1.5 Mehr Nachhaltigkeit durch mehr Religions- und Weltanschauungsfreiheit	28
2.2 Die Kooperation der deutschen Entwicklungspolitik mit religiösen Akteuren	29
2.2.1 Prinzipien der Kooperation	29
2.2.2 Kriterien der Kooperation	30
2.2.3 „Religious Literacy“	31
2.3 Kooperationsbeispiele aus der deutschen Entwicklungspolitik	31
2.3.1 PaRD – Internationale Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung	31
2.3.2 Extremismusprävention – das interkontinentale Netzwerk iDove	35
2.3.3 Religionen für Gendergerechtigkeit – gegen Genitalverstümmelung in Mali	37
2.3.4 Mit Religionsgemeinschaften für stärkere öffentliche Finanzen in Ghana	37
2.3.5 Mit Religionsgemeinschaften für die Agenda 2030 in Indonesien	38
2.3.6 Multireligiöse Kooperation zur Stärkung der Kinderrechte in Libanon	39
2.3.7 Stärkung von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften durch die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) in der bilateralen Zusammenarbeit	40

2.4	Der Faktor Religion in den politischen Schwerpunkten der Bundesregierung	41
2.4.1	Feministische Entwicklungspolitik – Überwindung systemischer Ursachen fehlender Gleichstellung	41
2.4.2	„Just Transition“	42
2.4.3	Religiöse „Change Agents“	43
2.4.4	Entkolonisierung	44
2.5	Perspektiven	44

B Länderkapitel **46**

Länder A – Z **49**

Afghanistan	49
Ägypten	52
Algerien	55
Armenien	57
Aserbaidshan	60
Bahrain	63
Bangladesch	66
Belarus	68
Brasilien	71
China	76
Hongkong	79
El Salvador	80
Eritrea	82
Guatemala	84
Indien	87
Indonesien	91
Irak	94
Iran	98
Kenia	102
Libanon	104
Malaysia	108
Malediven	111
Mexiko	112
Myanmar	115
Nicaragua	117
Nigeria	119
Nordkorea	122
Pakistan	123
Philippinen	126
Russland	129

Saudi-Arabien	132
Somalia	135
Sri Lanka	138
Sudan	141
Syrien	143
Tadschikistan	146
Tansania	148
Türkei	151
Turkmenistan	155
Ukraine	157
Vietnam	160
Zentralafrikanische Republik	164
C Maßnahmen der Bundesregierung	166
D Wissenschaftliches Gutachten	170

Einleitung

Das Engagement der Bundesregierung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung dem Auftrag des Deutschen Bundestages nach, über die weltweite Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu berichten.¹ Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert. Der Einsatz für dieses spezifische Recht dient der wechselseitigen Stärkung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit.

Das menschenrechtliche Engagement der Bundesregierung ist vor diesem Hintergrund davon geleitet, sich für die Freiheiten von Menschen einzusetzen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen diskriminiert werden. Frauen verdienen dabei eine besondere Aufmerksamkeit. Sie sind oft mehrfach diskriminiert, wenn sie beispielsweise einer religiösen Minderheit angehören, indigen, schwarz, arm oder LGBTIQ+ sind oder mit einer Behinderung leben. Deshalb ist die besondere Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein komplementärer Teil der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung. Zur Stärkung des Engagements für Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die Bundesregierung 2018 erstmals das Amt des Beauftragten für Religionsfreiheit der Bundesregierung ins Leben gerufen. Am 5. Januar 2022 hat die Bundesregierung beschlossen, dieses Amt im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anzusiedeln und Frank Schwabe, MdB als ihren Beauftragten für

Religions- und Weltanschauungsfreiheit bis zum Ende der 20. Legislaturperiode bestellt.

Zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört die Freiheit, ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis zu wählen oder zu wechseln, ebenso wie die Freiheit, keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören. Im Grundgesetz ist die Religionsfreiheit in Artikel 4 verankert. Im internationalen Recht ist sie Teil universell anerkannter Menschenrechte und insbesondere in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 14 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) gewährleistet. Die völkergewohnheitsrechtliche Praxis dieses Menschenrechts zeigt sich unter anderem in Beschlüssen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Generalversammlung der VN und des VN-Menschenrechtsrats. Die weltweit gravierende und zum Teil zunehmende Einschränkung des

¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache, 19/28843.

Grund- und Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein Grund zur Sorge.² Dies gilt für Gläubige verschiedener Religionen, aber auch für die zunehmende Verfolgung von Menschen, die sich nicht zu einer Religion bekennen.³

In den Berichtszeitraum fällt die weltweite COVID-19-Pandemie. Zu ihrer Bekämpfung hat die Bundesregierung erfolgreich beigetragen. Die zur Prävention der Verbreitung des Corona-Virus verhängten Ausgangssperren und -beschränkungen betrafen auch Gläubige aller Religionen weltweit. Einige der Maßnahmen waren mit Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verbunden.⁴ Regierungen haben religiöse Gruppen aufgefordert, freiwillig Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von COVID-19 zu ergreifen, darunter die Absage von Gottesdiensten und die Begrenzung der Gebetszeiten. Allerdings wurden solche Maßnahmen von autoritären Akteuren auch missbraucht, um Räume der Zivilgesellschaft – auch der religiösen –

zu beschneiden. Dies wird an einschlägigen Stellen im Länderteil thematisiert.

Der hiermit vorgelegte 3. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfasst den Zeitraum von 2020 bis 2022. Er wurde in Zusammenarbeit des am Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angesiedelten Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit dem BMZ und dem Auswärtigen Amt (AA) erstellt. Der Bericht berücksichtigt neben den Daten aus den Auslandsvertretungen Hinweise von Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften und Fachleuten. Eingeflossen sind ebenso die Ergebnisse der vielen weltweit geführten Gespräche des Beauftragten selbst mit Betroffenen, Expertinnen und Experten, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie Politikerinnen und Politikern, auch auf eigens dazu veranstalteten internationalen Kongressen und Begegnungen.

Die politische Relevanz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die politische Relevanz von Religionen und Weltanschauungen ist zuletzt durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die auch religiös begründete, offene Unterstützung desselben durch die Russisch-Orthodoxe Kirche neu in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Zugleich lassen

exemplarische Äußerungen zeitgenössischer Soziologen bzw. Philosophen aufhorchen, wenn sie konstatieren, „Demokratie braucht Religion“⁵ oder „demokratische Widerstandsbewegungen speisen sich bis in die jüngste Zeit aus religiösen Motiven“⁶. Diese Einschätzungen werfen Schlaglichter auf

2 Vgl. Pew Research Center (2019): *1. A Closer Look at How Religious Restrictions Have Risen around the World*. Verfügbar unter: <https://www.pewresearch.org/religion/2019/07/15/number-of-countries-with-very-high-government-restrictions-on-religion-remains-at-highest-levels-since-2007/> (Zugegriffen: 20. September 2023). Es sind weltweit zuletzt so viele Christen verfolgt worden wie noch nie, Zdfheute (2023): „Open Doors“: 360 Millionen Christen weltweit verfolgt. Verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/verfolgte-christen-open-doors-100.html> (Zugegriffen: 20. September 2023). Systematische Untersuchungen zur Verfolgung anderer Religionsgemeinschaften fehlen, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) (2019): *Werden Christen stärker verfolgt als andere Religionen?*. Verfügbar unter: <https://www.igfm.de/werden-christen-staerker-verfolgt-als-andere-religionen/> (Zugegriffen: 20. September 2023). Aber auch Muslime (in China sind Muslime in absoluten und relativen Zahlen stärker verfolgt als Christen) und religiöse Minderheiten sind – bedingt auch durch die COVID-19-Pandemie – von zunehmenden Verfolgungswellen betroffen.

3 Vgl. Crawford, S., Villa, V. (2023): *Religiously unaffiliated people face harassment in a growing number of countries*, Pew Research Center. Verfügbar unter: <https://www.pewresearch.org/short-reads/2023/01/27/religiously-unaffiliated-people-face-harassment-in-a-growing-number-of-countries/> (Zugegriffen: 20. September 2023).

4 Vgl. Majumdar, S. (2022): *How COVID-19 Restrictions Affected Religious Groups Around the World in 2020*, Pew Research Center. Verfügbar unter: <https://www.pewresearch.org/religion/2022/11/29/how-covid-19-restrictions-affected-religious-groups-around-the-world-in-2020/> (Zugegriffen: 20. September 2023).

5 Rosa, H. (2022): *Demokratie braucht Religion*, München: Kösel.

6 Habermas, J. (2019): *Auch eine Geschichte der Philosophie, Bd. 1. Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen*, Berlin: Suhrkamp, S. 78.

die bleibend große politische Relevanz, die Religionen entfalten können. Die Bundesregierung berücksichtigt daher das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ihrer Arbeit.

In diesem Bericht wird aufgezeigt, dass Religionen und Weltanschauungen den Einsatz für die Demokratie stärken können und eine menschenrechtlich basierte, ethisch orientierte sowie ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung fördern können. Dafür ist die effektive Gewährung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit Voraussetzung. Die Bundesregierung verfolgt – wie im zweiten Bericht dargelegt – mit Blick auf Weltanschauungen und Religionen einen Potenzialansatz und will die Kooperation mit religiösen Akteuren beispielsweise in Krisenprävention und -management sowie in der Transformation zu einer nachhaltigen Entwicklung weltweit stärken.⁷ Die Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Agenda 2030 – wie das Ende von Armut und Hunger oder der gerechte Übergang zur Klimaneutralität – werden aufgrund ihrer Einflussmöglichkeiten auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen ohne diese Akteure nicht zu erreichen sein.

Religionen haben in vielen Partnerländern eine große Bedeutung für die sozial-ökologische Transformation, nachhaltige Entwicklung und Frieden. Dieses Potenzial wird im vorliegenden Bericht eigens thematisiert. Im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsstrategie werden auch in der feministischen Außen- und Entwicklungs-

politik gesellschaftliche Schlüsselakteure einbezogen. Dazu gehören neben Menschenrechtsorganisationen in vielen Ländern Vertreterinnen und Vertreter der Religionen. Positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern religiöser Gruppen gibt es etwa im Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung und andere Formen der geschlechtsbasierten Gewalt. Dieser Bericht versteht sich auch als Beitrag zu einer feministischen Entwicklungs- und Außenpolitik, die einer sich gegenseitig verstärkenden Überlappung verschiedener Diskriminierungsmerkmale (der sogenannten intersektionalen Diskriminierung) wirksam entgegenzutreten will.



Beauftragter Frank Schwabe im Gespräch mit Dr. Mohammed Kabir Adam, Hauptimam der Nigerianischen Nationalmoschee in Abuja

Der Aufbau des Berichtes

Das erste Kapitel knüpft an aktuelle Transformations-Debatten und Erfordernisse an. Es fokussiert auf das in diesen Zusammenhängen bisher vernachlässigte Thema der indigenen Spiritualität. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker hat erst in jüngerer Zeit eine breitere Anerkennung im Menschenrechtskontext gefunden. Das zweite Kapitel gilt dem Themen-

bereich Religion und nachhaltige Entwicklung und berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Nachhaltigkeitsziele (SDG) Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) und Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16). Es nimmt damit ein zentrales Anliegen der Bundestagsdebatte zum zweiten Bericht auf. 41 Länderberichte nehmen

⁷ Vgl. BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*. S. 18-19. <https://www.bmz.de/de/themen/religion> (Zugegriffen: 04. April 2023).

im Anschluss die jeweilige Situation und Entwicklung in ausgewählten Ländern seit der letzten Berichterstattung in den Blick. Der Schlussteil bündelt die Maßnahmen der Bundesregierung und hebt die zentrale Bedeutung des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Konvention

Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO), der Gleichstellung von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen, der Transformation zur nachhaltigen Entwicklung sowie der Lieferketten im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hervor.

Kapitel 1: Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁸

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Beauftragten. Sie ist Teil einer zeitgemäßen und konkreten Verantwortungsübernahme für die universalen Menschenrechte. Zentrale Konflikte um die Rechte indigener Völker betreffen auch das Menschenrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Religionsfreiheit indigener Völker ist erst in jüngster Zeit in den Fokus der Menschenrechtspolitik gerückt.⁹ Expertinnen und Experten sind sich heute mehr denn je bewusst, dass die Debatte über den Schutz der Umwelt und des Klimas nicht ohne die Berücksichtigung von Land-, Religions- und Weltanschauungsfreiheitsrechten indigener Völker geführt werden kann.¹⁰ Daher wird diesem Bericht ein wissenschaftliches Gutachten von Professor Dr. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen beigelegt, das diese Fragen genauer untersucht.

Indigene Völker können wichtige Impulsgeber für nachhaltige Lebensweisen sein. Sie können mit ihren Werten und ihrem Engagement über ihren direkten Lebensbereich hinauswirken. In etwa 90 Staaten der Welt leben rund 5.000 indigene Völker. Trotz international verbriefteter kollektiver Rechte werden indigene Völker in vielen Staaten vom politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben weitgehend ausgeschlossen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt die Gesamtzahl indigener Menschen auf über 476 Millionen. Die Tatsache, dass Indigene fast dreimal so häufig von extremer Armut und dabei indigene Frauen nochmal besonders von Ungleichheit betroffen sind, begründet den hier vorgenommenen menschenrechtlichen Fokus.¹¹ Mehr als 25 Prozent der Landfläche weltweit wird von Indigenen besiedelt und genutzt. Das entspricht 40 Prozent der Schutzgebiete und ökologisch intakten

8 Dieses Kapitel wurde, wie im Vorwort des Beauftragten erläutert, in Kooperation mit Prof. Dr. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen erstellt.

9 Vgl. Ghanea, N. (2023): *Landscape of freedom of religion or belief – Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Nazila Ghanea*. UN Doc. A/HRC/52/38 27.02.-31. März 2023. Auch der am 5. Juli 2023 veröffentlichte ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit nimmt das Thema Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen auf und benennt wichtige Herausforderungen. Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Evangelische Kirche (2023): *3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023*, Gemeinsame Texte Nr. 28, Bonn/Hannover.

10 IPCC, 2022: Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, M. Tignor, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösckke, V. Möller, A. Okem (Hg.)]. In: *Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit*. Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösckke, V. Möller, A. Okem, B. Rama (Hg.)]. Deutsche Übersetzung (korrigierte Version) auf Basis der Version vom Juli 2022. Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Bonn; Die Luxemburger Regierung, Luxemburg: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Wien; Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT, ProClim, Bern; Mai 2023. DOI 10.48585/rz5m-2q42.

11 Vgl. Dhir, R. K. u. a. (2020): „*Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*“, International Labour Organization (ILO). Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

Landschaften.¹² In indigenen Gebieten finden sich über 60 Prozent der weltweit begehrtesten Rohstoffe der Welt. Auch deshalb sind Indigene in ihrem Einsatz für die Natur überproportional gefährdet. 2021 waren 36 Prozent der ermordeten Umwelt- und Landrechtsaktivistinnen und -aktivisten Indigene¹³, obwohl Indigene nur 6,2 Prozent der Weltbevölkerung¹⁴ ausmachen. Wenn die Landrechte und die Kosmovision¹⁵ von indigenen Völkern geschützt sind, profitieren Klima- und Naturschutz nachhaltig – zu einem Bruchteil der Kosten konventioneller Naturschutzprogramme.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 2007 erklärt, dass „indigene Völker das Recht [haben], als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.“¹⁶ Der effektive Schutz dieser Rechte erfordert die Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation und menschenrechtlichen Anliegen indigener Menschen auch mit Blick auf ihre Spiritualität. Die Berücksichtigung der lange Zeit vernachlässigten spirituellen Erfahrungen indigener Völker kann zur Entwicklung der internationalen Menschenrechtspolitik einen wichtigen Beitrag leisten. Spezifische Unrechtserfahrungen, die indigene Völker gemacht haben, indem ihre spirituellen Erfahrungen als „minderwertig“ abgewertet wurden, sollten als solche anerkannt werden und im Menschenrechtssystem Berücksichtigung finden.

Der Bericht und das beigefügte wissenschaftliche Gutachten zeigen die Relevanz der Auseinandersetzung mit den Rechten indigener Völker für eine zeitgemäße Formulierung von Menschenrechtspolitik auf. In den letzten Jahren hat die Frage nach dem Umgang mit dem kolonialen Erbe und den Folgen des Kolonialismus an Bedeutung gewonnen. Die Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe kann nicht von der Auseinandersetzung mit den aktuellen Gewalterfahrungen in den jeweiligen Ländern getrennt werden. Der Prozess der Entkolonialisierung¹⁷ erwächst aus der Erkenntnis begangenen Unrechts während der Kolonialzeit. Er kann nicht als klare Zäsur oder abrupter Neustart verstanden werden, sondern als Teil der weiteren Geschichte des Kolonialismus; er muss selbstkritisch sein und die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund stellen. Diesem Anspruch will der vorliegende Bericht durch die Fokussierung auf spezifische indigene Anliegen Rechnung tragen. Es geht darum, fortbestehende diskriminierende Machtstrukturen, Normen und Rollenbilder zu überwinden.

Indigene Völker sind nicht nur von massiven und systematischen Verletzungen ihrer Landrechte, sondern auch von ebensolchen Verletzungen ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit betroffen. Mit dem Schwerpunkt auf indigene Menschen in Lateinamerika kann das beigefügte wissenschaftliche Gutachten einen Anstoß geben für eine Menschenrechtspolitik, die indigene Völker besser berücksichtigt.

12 Garnett, S.T. u.a. (2018): „A spatial overview of the global importance of Indigenous lands for conservation“, *Nature Sustainability* 1, 369–374, <https://www.nature.com/articles/s41893-018-0100-6> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

13 Global Witness (2023): „Standing firm: The land and environmental defenders on the frontlines of the climate crisis“. Verfügbar unter: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/standing-firm/> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

14 Dhir, R. K. u. a. (2020): „Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future“, International Labour Organization (ILO). Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

15 Der Begriff „Kosmovision“ bezeichnet dabei die religiöse Überzeugung, wonach menschliches Leben angewiesen ist auf die Balance zwischen menschlicher Gemeinschaft, Natur und übernatürlicher Transzendenz, vgl. angehängtes wissenschaftliches Gutachten von Heiner Bielefeldt und Volker von Bremen.

16 UN General Assembly: 61/295. *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, U.N. GAOR, 61. Sess., Annex, Agenda item 68, at 1, U.N. Doc A/RES/61/295 (2023).

17 Fischer-Tiné, H. (2021): *Dekolonisation im 20. Jahrhundert*, Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/kolonialismus-imperialismus/postkolonialismus-und-globalgeschichte/219139/Dekolonisation-im-20-jahrhundert/> (Zugegriffen: 20. September 2023).

Kapitel 2: Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung

Der Bericht erscheint zur Halbzeit der Agenda 2030. Immer deutlicher wird, dass neben den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Faktoren für die Umsetzung der Agenda 2030 auch die kulturell-politischen Aspekte einer stärkeren Aufmerksamkeit bedürfen. Weltanschauungen und Religionen sind prägend für die kulturell-politischen Dimensionen der Transformation. Mit dem thematischen Schwerpunkt „Religion und Entwicklung“ nimmt der 3. Bericht einen

Impuls auf, der in der parlamentarischen Debatte des zweiten Berichtes verschiedentlich eingebracht worden ist.¹⁸ Diesem Auftrag stellt sich besonders das zweite Kapitel im Rahmen von grundlegenden Erwägungen, konkreten Beispielen und der Darstellung der entsprechenden Arbeit des BMZ und des internationalen Netzwerkes International Partnership on Religion and Sustainable Development (PaRD).

Das Länderkapitel: Zur Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ausgewählten Ländern

Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehören zu den universellen Menschenrechten. Diese Rechte weltweit zu wahren und zu mehren ist ein zentraler Grundpfeiler des innen- wie außenpolitischen Engagements der Bundesregierung. Für die deutsche Außenpolitik bedeutet das unter anderem, dass die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik überall auf der Welt die Menschenrechtslage aktiv beobachten und insbesondere im engen Austausch mit Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern stehen. Auf Grundlage des Engagements vor Ort entstehen unter anderem jährliche Menschenrechtsberichte der Auslandsvertretungen, in denen neben Analysen aktueller Entwicklungen auch Handlungsempfehlungen für das Menschenrechtsengagement gegeben werden. Vertieftes Engagement in Form von Projektförderungen oder Initiativen in internationalen Organisationen wie dem VN-Menschenrechtsrat sind konkrete Ergebnisse dieser Arbeit. Besonders besorgniserregende Menschenrechtsslagen weltweit stellt die Bundesregierung gemäß dem Auftrag des Deutschen Bundestages in ihren zweijährigen Berichten über ihre Menschenrechtspolitik dar.¹⁹

Die 41 Länderberichte über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die die deutschen Auslandsvertretungen in Zusammenarbeit mit den Länderreferaten des Auswärtigen Amtes für diesen Bericht angefertigt haben, sind Teil des unablässigen Einsatzes der Bundesregierung für Menschenrechte: Dass Menschenrechte unteilbar sind, bedeutet auch, dass sie erst im Zusammenspiel ihre volle Wirkung entfalten. Religions- und Weltanschauungsfreiheit können nur gewährleistet sein, wenn Meinungsfreiheit uneingeschränkt besteht. Menschenrechtlicher Schutz kann seine Wirkung nur entfalten, wenn rechtsstaatliche Strukturen bestehen. Deswegen steht die vorliegende Berichterstattung in engem Zusammenhang mit der Berichterstattung der Bundesregierung zu ihrer Menschenrechtspolitik.

¹⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/28843.

¹⁹ Aktuell 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/4865).

Aktiv die Wahrung und Stärkung der Menschenrechte voranzubringen, ist auch politisches Interesse der Bundesregierung und im Mandat der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitären Hilfe im Auswärtigen Amt verankert. Handlungsleitend für diese aktive Gestaltung sind der „Aktionsplan Menschenrechte 2023/2024“ als Teil des Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik sowie die Leitlinien der EU, insbesondere die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.²⁰

Die Länderauswahl dieses Berichtes ist von verschiedenen Gesichtspunkten geleitet: Zum einen soll eine Fortschreibung der Lage in den im letzten Bericht betrachteten Ländern ermöglicht werden, zum anderen sollen die jeweiligen thematischen Schwerpunkte des jetzigen Berichtes in der Betrachtung von dahingehend einschlägigen Ländersituationen Berücksichtigung finden. Dabei werden negative wie positive Entwicklungen betrachtet. Die Auswahl trifft keine Aussage über die Lage der Menschenrechte und im Besonderen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in anderen als den betrachteten Ländern.

Das Schlusskapitel: Die Maßnahmen der Bundesregierung

Der Schlussteil fasst die zentralen Ergebnisse des Berichts zusammen und stellt 20 Maßnahmen der Bundesregierung zur Durchsetzung und Wahrung der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor.

²⁰ Rat der Europäischen Union (2013): *Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit*. Doc. Nr.: 11491/13 Verfügbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11491-2013-INIT/de/pdf> (Zugegriffen: 25. September 2023).

A Sektorale Querschnittsthemen

Kapitel 1: Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit²¹

1.1 Indigene Völker – Verständnis, Situation und Spiritualität

Der Religionsfreiheit indigener Völker kommt eine zentrale Bedeutung für eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik zu. Die Aufnahme spezifischer Menschenrechtsanliegen indigener Völker ist die unerlässliche Voraussetzung dafür, den Universalismus der Menschenrechte angesichts indigener Unrechtserfahrungen glaubwürdig und inklusiv zu verteidigen. Die Menschenrechte indigener Völker werden weltweit verletzt. Im Zentrum dieser Konflikte stehen in der Regel Agrarinvestitionen, Landraub, Energie-, Infrastruktur- und Bergbauprojekte sowie Naturschutzmaßnahmen. Wo indigene Besitzansprüche auf das von ihnen bewohnte Land verletzt werden, sehen sie sich um ihre ökonomischen, kulturellen und religiösen Lebensgrundlagen gebracht. In diesen Konflikten sind Indigene nicht einfach nur Opfer von Menschenrechtsverletzungen, sondern auch Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich für ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen.

Weltweit gibt es rund 5.000 indigene Völker, deren Gesamtbevölkerung auf ungefähr 476,6 Millionen Menschen geschätzt wird. 70,5 Prozent von ihnen leben in Asien und der Pazifikregion, 16,3 Prozent in Afrika, 11,5 Prozent in Lateinamerika und der Karibik, 1,6 Prozent in Nordamerika und 0,6 Prozent in Europa.



Repräsentantin brasilianischer Indigener auf dem Klimamarsch 2022 in Brüssel

²¹ Dieses Kapitel nimmt Erkenntnisse und Formulierungen des eigens für diesen Bericht erstellten und im Annex des Berichtes dokumentierten wissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen auf. Für weitergehende Analysen, Begründungen und Vertiefungen sei auf dieses Gutachten verwiesen.

Indigene sind in ihren Ländern fast dreimal so häufig von extremer Armut betroffen wie nicht-indigene Menschen. Indigene Frauen leiden noch einmal besonders unter Ungleichheit.²² Indigene verwalten über 25 Prozent der Landfläche weltweit und 40 Prozent der Schutzgebiete und ökologisch intakten Landschaften.²³ In indigenen Gebieten finden sich über 60 Prozent der begehrtesten Rohstoffe der Welt. Indigene sind in ihrem Einsatz für die Natur überproportional gefährdet: 2022 waren 36 Prozent der ermordeten Umwelt- und Landrechtsaktivistinnen und -aktivisten Indigene²⁴, obwohl diese nur 6,2 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen.²⁵

Konflikte um die Rechte indigener Völker betreffen oftmals ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit und haben als solche in der menschenrechtspolitischen Diskussion bisher zu wenig Aufmerksamkeit gefunden.²⁶ Eine entsprechende Menschenrechtspolitik sollte dabei berücksichtigen: Was ist das Verständnis von „Indigenen“, von ihrer Spiritualität oder Kosmvision und wie sind im Blick auf indigene Völker die bisherigen menschenrechtlichen Konzepte von Religion und Religionsfreiheit fortzuentwickeln?

Eine allgemein akzeptierte Definition von Indigenen gibt es nicht. Die Vielzahl der indigenen Völker vermag ein Sammelbegriff nicht zu umfassen. Im Zuge der Debatten im Rahmen der VN zu Fragen der Allgemeinen Menschenrechte hat sich aber der Begriff der „indigenen Völker“ durchgesetzt. Es besteht für indigene Völker ein allgemeiner, allumfassender Bezug zum Recht auf

Selbstbestimmung, zu kollektiven und kulturellen Rechten sowie den Rechten auf Land und Territorien und ihre Ressourcen. Dafür steht die Erklärung der Rechte indigener Völker, welche von der VN-Generalversammlung im Jahre 2007 verabschiedet wurde.²⁷ Es ist zu begrüßen, dass die Anliegen indigener Völker in den menschenrechtspolitischen Foren der Vereinten Nationen zunehmend stärker repräsentiert sind.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen indigener Religionsfreiheit

Weder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch die beiden Menschenrechtspakete von 1966 zu bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten enthalten ausdrückliche Bezüge zu indigenen Völkern. Indigene Kinder werden dagegen in Art. 30 der Kinderrechtskonvention von 1989 ausdrücklich erwähnt und auch die Fachausschüsse für die Überwachung der VN-Menschenrechtskonventionen haben wiederholt Bezüge zu Indigenen hergestellt, etwa 1994 der Menschenrechtsausschuss zu ihren Landrechten oder 1997 der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Erst mit der ILO-Konvention Nr. 169 aus dem Jahre 1989 ist es gelungen, ein völkerrechtliches Vertragswerk zu schaffen, das die Rechte indigener und tribaler Völker (indigenous and tribal peoples) im Titel trägt. Bis heute stellt die ILO-Konvention Nr. 169 die wichtigste **rechtsverbindliche** Gewährleistung der Rechte indigener

22 Dhir, R. K. u. a. (2020): „Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future“, ILO. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

23 Garnett, S. T. u. a. (2018): „A spatial overview of the global importance of Indigenous lands for conservation“, Nature Sustainability 1, 369–374, <https://www.nature.com/articles/s41893-018-0100-6> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

24 Global Witness (2023): „Standing firm: The land and environmental defenders on the frontlines of the climate crisis“. Verfügbar unter: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/standing-firm/> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

25 Dhir, R. K. u. a. (2020): „Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future“, ILO. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

26 Dies gilt vor allem für die internationale Menschenrechtsdebatte. Der aktuelle Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit nimmt das Thema Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen auf, vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Evangelische Kirche (2023): 3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023, Gemeinsame Texte Nr. 28, Bonn/Hannover.

27 Vgl. VN (2007): *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*. Verfügbar unter: https://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

Völker auf globaler Ebene dar. Sie ist allerdings bislang nur von 24 Staaten – mehrheitlich aus Lateinamerika – ratifiziert worden. Deutschland ist der Konvention im Berichtszeitraum dieses Berichtes (2021) beigetreten. Nur etwa 15 Prozent der indigenen Menschen leben in den 24 Ländern, die die ILO-Konvention Nr. 169 ratifiziert haben. Somit genießt der weitaus größte Teil der indigenen Völker über 30 Jahre nach ihrer Verabschiedung weiterhin nicht den durch diese Konvention gewährten Schutz.

- Internationale Instrumente zum Schutz der Rechte indigener Völker
- ILO-Konvention Nr. 107 (1957), ratifiziert von 27 Staaten (10 zurückgetreten)
- ILO-Konvention Nr. 169 (1989), ratifiziert von 24 Staaten (darunter seit 2021 Deutschland)
- Ständiges VN-Forum über indigene Angelegenheiten (seit 2000)
- VN-Sonderberichterstatter zu den Rechten indigener Völker (seit 2001)
- VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007)
- EMDRIP (Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples, Expertenmechanismus für die Umsetzung der VN-Erklärung von 2007)



Indigene Frau in La Libertad / San Salvador bei einer religiösen Zeremonie zur Wintersonnenwende

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UNDRIP) mit 143 Ja-Stimmen (4 Nein, 11 Enthaltungen) angenommen und in dieser den Stand des Menschenrechtsschutzes unter Berücksichtigung der besonderen Anliegen Indigener zusammengeführt. Die Erklärung ist nicht völkerrechtlich verbindlich, sondern hat – als Beschluss der Generalversammlung – empfehlenden Charakter. Sie gilt als historischer Durchbruch und berücksichtigt die besonderen Unrechtserfahrungen indigener Völker, die im Menschenrechtsdiskurs lange Zeit zu wenig Beachtung gefunden haben. Art. 1 UNDRIP unterstreicht die Geltung der Menschenrechte für indigene Völker und ihre Angehörigen.²⁸ Die Klarstellung in Art. 1 UNDRIP, dass die Rechte indigener Völker universale Menschenrechte sind, schließt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein.

²⁸ „Indigene Völker haben das Recht – als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums – alle in der Charta der Vereinten Nationen, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.“

1.3 Religionsfreiheit und Spiritualität indigener Völker

Die Anliegen und Bedarfe indigener Völker erfordern angemessene Berücksichtigung im menschenrechtlichen Diskurs zur Religionsfreiheit. In seinem Bericht über die Religionsfreiheit indigener Völker verweist Ahmed Shaheed, damaliger VN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2016–2022) darauf, dass indigene Völker den Begriff der Religion – und ähnlich auch den Begriff der Weltanschauung – oft vermeiden und stattdessen lieber von Spiritualität sprechen.²⁹ Dabei sei man auf diesen einen Begriff keineswegs festgelegt.³⁰ Die Entscheidung für die passende Begrifflichkeit liegt bei den betroffenen Menschen.

In den einschlägigen internationalen Dokumenten zu den Rechten indigener Völker findet sich ein Sprachgebrauch, der das Feld des Religiösen in Richtung Spiritualität und Kultur ausweitet. So sieht die ILO-Konvention Nr. 169 in Art. 5 u. a. vor, dass die „sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Werte und Gepflogenheiten dieser Völker“ bei der Umsetzung dieser Konvention anzuerkennen und zu schützen sind. Dies greift auch UNDRIP auf. Art. 12 Abs. 1 UNDRIP bezieht sich auf Rechte indigener Völker aus spirituellen und religiösen Praktiken. Ausdrücklich werden religiös relevante Riten, Stätten und Objekte genannt.³¹ Mit Fragen der Rückerstattung entwendeten Eigentums und ggf. Wiedergutmachung

beschäftigt sich Art. 11 Abs. 2 UNDRIP.³² Art. 25 UNDRIP spricht die besondere Beziehung an, die indigene Völker zum traditionell genutzten Land und ihrer natürlichen Umwelt pflegen.³³



Celia Nunes Correa, erstes indigenes Kongressmitglied aus Minas Gerais / Brasilien auf der COP27 in Sharm El-Sheikh 2022

29 „‘Spirituality’ is the preferred term of many indigenous peoples in characterizing their religion or belief identity.“ Shaheed, Ahmed (2022): *Freedom of religion or belief: Note by the Secretary-General*. UN Doc. A/77/514. 10. Oktober 2022, Abschnitt 11.

30 „Indigenous peoples employ broader terms interchangeably with ‚spirituality‘, including ‚worldview‘, ‚way of life‘ or ‚culture“.“ Ebd., Abschnitt 12.

31 „Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu manifestieren, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.“

32 „Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, spirituelle und religiöse Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.“

33 „Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besitzen oder auf andere Weise innehaben und nutzen, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.“

Die Rechte Indigener sind vielfältig durch unfreiwillige Assimilierung bedroht. Es gibt vielfältige Überlappungen zwischen indigener Spiritualität und den Einflüssen anderer Religionen. Hybride Formen der Religionspraxis fallen unter den Schutz der Religionsfreiheit. Religionsfreiheit umfasst also konventionelle religiöse Praxis genauso wie reformerische Projekte. Sie schließt die Freiheit zum Religionswechsel ebenso ein wie die Abkehr von Religion.

Die religionsbezogenen Rechte indigener Völker stehen im Gesamtzusammenhang menschenrechtlicher Freiheit. Das heißt, indigene Menschen entscheiden selbstbestimmt darüber, wie sie ihre religiös-spirituelle Praxis verstehen, entwickeln, praktizieren und respektiert sehen wollen und

welche staatliche Förderung bzw. welchen staatlichen Schutz sie dazu für erforderlich halten. Auch die Freiheit religiöser Minderheiten oder individueller Dissidentinnen oder Dissidenten innerhalb indigener Völker ist vom Recht auf Religionsfreiheit umfasst.

Einschränkungen der Religionsfreiheit und ihrer Freiheits- und Gleichheitsdimensionen bedürfen einer Rechtfertigung. In der Praxis gibt es Überschneidungen mit anderen Menschenrechten, etwa der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit oder den Rechten kultureller Minderheiten. Diese Überlappungen machen deutlich, dass die verschiedenen Menschenrechtsnormen zusammengehören und sich wechselseitig stützen.



Gruppe von Maya-Quiche auf dem Weg zu einer Zeremonie vor der Kirche Santo Tomas in Chichicastenango / Guatemala

1.4 Missionstätigkeit und die Religionsfreiheit indigener Völker

Zu den umstrittensten Themen im Kontext der Religionsfreiheit zählt die Missionstätigkeit unter indigenen Völkern. Mission hat im Laufe der Geschichte und bis in die Gegenwart die Rechte indigener Völker massiv verletzt. So hat Papst Franziskus bei seinem Besuch in Kanada 2022 auf die Rolle kirchlicher Einrichtungen bei der Zwangsassimilierung hingewiesen, die in Kanada seit 2008 Gegenstand der Arbeit einer Wahrheits- und Versöhnungskommission ist. Ähnliche Unrechtserfahrungen haben indigene Völker weltweit gemacht.

Zugleich schützt die Religionsfreiheit grundsätzlich auch Missionstätigkeit, jedenfalls sofern diese ohne Zwang und Ausnutzung von Abhängigkeiten erfolgt. Vor diesem Hintergrund kann es zu Konflikten zwischen den Grundrechten der missionierenden Personen und denen der indigenen Völker kommen, die in der Abwägung ggf. auch staatliche Einschränkungen der Mission zum Schutz Indigener erfordern. Zugleich sind in den heutigen religiösen und weltanschaulichen Prägungen indigener Völker vielfältige Einflüsse anderer Kulturen und Religionen präsent, die über Mission und Handel unter oft asymmetrischen Bedingungen eingewirkt haben – so wie indigene Völker mit ihren Glaubensvorstellungen andere Religionen beeinflusst haben. Hybride Formen der Religionspraxis fallen unter den Schutz der Religionsfreiheit, wenn die Betroffenen als die Trägerinnen und Träger dieses Rechts dies wollen. Unter dem Titel „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ haben sich der

Ökumenische Rat der Kirchen, der Päpstliche Rat für interreligiösen Dialog sowie die Weltweite Evangelische Allianz 2011 zu einem Missionsverständnis bekannt, das auf Respekt basiert und daraus Empfehlungen für die Praxis herleitet.³⁴ Schon in der Präambel findet sich hier die Ablehnung unfairer Missionspraktiken: „Wenn Christ/innen bei der Ausübung ihrer Mission zu unangemessenen Methoden wie Täuschung und Zwangsmitteln greifen, verraten sie das Evangelium und können anderen Leid zufügen.“

Das diesem Bericht beigefügte wissenschaftliche Gutachten liefert auch einen Diskussionsbeitrag zu den vielfältigen Überlappungen zwischen indigener Spiritualität und den Einflüssen anderer Religionen.

1.5 Landkonflikte und die Religionsfreiheit indigener Völker

Viele politische und juristische Auseinandersetzungen um die Rechte indigener Völker beziehen sich auf Landkonflikte. So hielt die VN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker (2014–2020), Victoria Tauli-Corpuz, fest, dass landbezogene Ansprüche unter den Beschwerden Indigener einen herausragenden Platz einnehmen.³⁵ Ähnliches gilt für die Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen wie die der Gesellschaft für bedrohte Völker,³⁶ der International Workgroup for Indigenous Affairs (IWGIA),³⁷ Survival International³⁸ oder der Minority Rights Group³⁹. Landrechte sind für die Menschenrechte indigener Völker grundlegend.⁴⁰

34 Vgl. <https://missionrespekt.de/fix/files/Christliches-Zeugnis-Original.pdf> (Zugegriffen: 25. September 2023).

35 “The most common complaints brought to the attention of the Special Rapporteur are precisely violations of indigenous peoples’ collective rights to their lands, territories and resources”, Tauli-Corpuz, V. (2017): Rights of indigenous peoples: note by the Secretary-General. UN Doc. A/72/186. 21. Juli 2021. Abschnitt 52.

36 Vgl. Tauli-Corpuz, V. (2015): *Report of the Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, Victoria Tauli Corpuz*. U.N. Doc. A/HRC/30/41 05. August 2015, Abschnitt 3.

37 Vgl. IWGIA (Ohne Datum): *Land rights*. Verfügbar unter: <https://www.iwgia.org/en/land-rights.html> (Zugegriffen: 25. September 2023).

38 Vgl. Survival International (ohne Datum): *Lives and Lands*. Verfügbar unter: <https://www.survivalinternational.org/campaigns/landsandlives> (Zugegriffen: 25. September 2023).

39 Vgl. Minority Rights Group (ohne Datum): Verfügbar unter: *Land rights*. <https://minorityrights.org/law/land-rights/> (Zugegriffen: 25. September 2023).

40 Vgl. Xanthaki, A. (2007): *Indigenous Rights and United Nations Standards: Self-Determination, Culture and Land*, Cambridge University Press (Hg.). Doi: 10.1017/CBO9780511494468.



Indigene protestieren 2022 in Brasília gegen einen Gesetzentwurf, der den Schutz ihrer Landrechte bedroht

Obwohl in den Verfassungen und Gesetzen der Länder mit indigener Bevölkerung meist verankert, sind Land- und Territorialrechte indigener Völker und Gemeinschaften in sehr vielen Fällen de facto nicht umgesetzt. Die genaue Zahl von landbezogenen Verletzungen der Religionsfreiheit lässt sich schwer ermitteln, da Eingriffe in die Landrechte oft nicht auch als mögliche Einschränkungen der Religionsfreiheit erfasst werden.

Art. 26 UNDRIP bekräftigt das Recht indigener Völker auf das von ihnen traditionell besiedelte, besessene und genutzte Land und fordert die Staaten auf, die gewohnheitsrechtlichen Traditionen der Indigenen hinsichtlich ihres kollektiven Landbesitzes zu respektieren. Ressourcenschutz und Religionsfreiheit sind eng verbunden. Ausdrücklich Anerkennung findet die religiös-spirituelle Dimension des Landes in Art. 13 der ILO-Konvention Nr. 169 bzw. in Art. 25 UNDRIP.

So hebt UNDRIP die besondere spirituelle Beziehung indigener Völker zu ihrem traditionell genutzten Land hervor und macht dabei zugleich deutlich, dass der Begriff Land weit zu interpretieren ist. Er schließt auch Gewässer und andere Komponenten der umgebenden Natur mit ein. Während der Umgang mit heiligen Orten oder Grabstätten generell zu den etablierten Inhalten der Religionsfreiheit gehört, stellt dieses weit gefasste Verständnis einer religiös-spirituell bedeutsamen Beziehung zum Land die Praxis der Religionsfreiheit vor neue praktische und konzeptionelle Herausforderungen.

James Anaya, ehemaliger VN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker (2008–2014), beklagt die oft verheerenden Auswirkungen von Rohstoffindustrien wie dem Bergbau auf die Lebensgrundlagen indigener Völker.⁴¹ Auch die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete geht

41 Anaya, James (2013): *Report of the Special Rapporteur in the Rights of Indigenous Peoples, James Anaya: extractive industries and indigenous peoples*. UN Doc. A/HRC/24/41. 01. Juli 2013. Abschnitt 1.

nicht selten zu Lasten der Indigenen und kann zu Zwangsumsiedlungen in Verbindung mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Kultur, Sprache und spirituelle Identität führen.⁴²

In den letzten Jahren hat es in der Rechtsprechung dazu einige bemerkenswerte Entwicklungen gegeben. So arbeitet die Bundesregierung beispielsweise seit längerem eng mit dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in San José (Costa Rica) zusammen. In einem Urteil gegen Nicaragua verlangte der Interamerikanische Gerichtshof im Jahre 2001 erstmals die Anerkennung kollektiver Eigentumsansprüche entsprechend dem Gewohnheitsrecht indigener Völker.⁴³ In diesem Zusammenhang bekräftigt der Gerichtshof zugleich die engen Bande indigener Völker an ihre Siedlungsgebiete, die als Grundlage ihrer Kultur, ihrer Spiritualität, ihrer Integrität und ihres ökonomischen Überlebens zu respektieren seien.⁴⁴ In einem anderen Urteil verbindet der Gerichtshof unter Verweis auf Art. 13 der ILO-Konvention Nr. 169 die Frage der Landrechte ausdrücklich mit dem gebotenen Respekt kultureller und spiritueller Werte der Indigenen.⁴⁵

Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker hat 2010 eine Entscheidung zu den Landrechten der Endorois, einer indigenen Gemeinschaft in Kenia, auf die Religionsfreiheit gestützt. Sie sieht die Religionsfreiheit der betroffenen Gemeinschaft nicht nur beeinträchtigt, sondern die religiöse Praxis durch die erzwungene Trennung von den „heiligen Stätten“ unmöglich gemacht.⁴⁶

1.6 Antidrogengesetze und die Religionsfreiheit indigener Völker

Religiöse Minderheiten sehen sich oft mit dem Problem konfrontiert, dass -Gesetzgebung wenig Rücksicht auf ihre spezifischen religiösen Bedarfe und Praktiken nimmt. Aus der Perspektive der Religionsfreiheit kann es geboten sein, mit Blick auf Minderheiten im Rahmen der allgemein geltenden nationalen Gesetze spezifische Konzessionen zu machen.

Ein Beispiel ist der Gebrauch von Peyote, einer Kaktusfrucht, die im Rahmen mancher indigenen religiösen Zeremonie konsumiert wird. Aufgrund der halluzinogenen Wirkung steht der Konsum von Peyote in Konflikt mit den Antidrogengesetzen einiger Bundesstaaten in den USA.⁴⁷ Die Frage, wie ein Ausgleich zwischen Anliegen der Religionsfreiheit indigener Völker einerseits und der staatlichen Antidrogenpolitik andererseits gefunden werden könnte, hat insbesondere die US-amerikanische Rechtsprechung und Politik über Jahrzehnte beschäftigt. Debatten dazu sind immer noch nicht abgeschlossen.

1.7 Das FPIC-Prinzip

Ein verbreitetes Missverständnis bei Indigenenrechten besteht darin, es gehe bei diesen Anliegen um Privilegien, also eine ungerechte Bevorzugung einer bestimmten Gruppe gegenüber der Mehrheitsbevölkerung, wohingegen indigene Völker tatsächlich häufig marginalisiert sind.

42 Cali Tzay, José Franciso (2022): *Rights of indigenous peoples: note by the Secretary-General*. UN Doc. A/77/238. 19. Juli 2022. Abschnitt 20.

43 IAGMR, Ur. v. 31. August 2001: *Case of the Mayagna (Sumo) Awas Tingni Community v. Nicaragua, Merits, Reparations and Costs* – Serie C. Nr. 79, Rn. 149.

44 Ebd.

45 IAGMR, Ur. v. 17. Juni 2005: *Yakye Axa Indigenous Community versus Paraguay, Merits, Reparations and Costs* – Serie C. Nr. 125, Rn.136.

46 „The Endorois’ forced eviction from their ancestral lands by the Respondent State interfered with the Endorois’ right to religious freedom and removed them from the sacred grounds essential to the practice of their religion, and rendered it virtually impossible for the community to maintain religious practices central to their culture and religion.“, AfCoHPR Communication, Ur. v. 25. November 2009: Centre for Minority Rights Development (Kenya) and Minority Rights Group International on behalf of Endorois Welfare Council/Kenya – 276/2003, Rn. 173.

47 . Vgl. ICEERS (Ohne Datum): *Peyote: Basic Info*. Verfügbar unter: <https://www.iceers.org/peyote-basic-info/> (Zugegriffen: 25. September 2023).

Speziell zwischen den Ansprüchen indigener Völker und den Interessen von Staaten im Blick auf Landrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Naturschutz oder Antidrogengesetze entstehen immer wieder schwer auflösbare Spannungen. Für solche Situationen gilt das Prinzip des „free, prior and informed consent“ (FPIC). Sein Zweck besteht darin, sämtliche staatlichen Zwangsmaßnahmen, die typischerweise mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergehen, zu verhindern

und stattdessen auf einvernehmliche Lösungen zu setzen. Grundlage dafür ist Art. 10 UNDRIP.⁴⁸ Die Zustimmung indigener Völker erfordert, dass sie ohne externen Druck oder gar Gewalt zustande kommt. Voraussetzung ist außerdem, dass die freie Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt und auf der Basis vollständiger Informationen erfolgt. Relevant für die Religionsfreiheit Indigener Völker ist dieses Prinzip vor allem im Zusammenhang mit Landkonflikten.



José Francisco Calí Tzay, VN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker, auf der internationalen Konferenz des BMZ zur Spiritualität indigener Völker, Berlin 2022

⁴⁸ UNDRIP (2007), Art. 10: „Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.“ Eine weitere Verankerung des Grundsatzes des „free, prior and informed consent“ findet sich in Art. 19, der sich auf sämtliche staatliche Maßnahmen bezieht, von denen Indigene Völker betroffen sind und damit weiter gefasst ist als der spezifischer angelegte Art. 10. Vgl. Art. 19 von UNDRIP: „Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen Indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.“



Bundesministerin Svenja Schulze auf der internationalen Konferenz des BMZ zur Spiritualität indigener Völker, Berlin 2022

Das Prinzip des FPIC gibt indigenen Völkern eine starke Verhandlungsposition. Art. 46 Abs. 2 UNDRIP zählt die Voraussetzungen für Einschränkungen der in der Erklärung aufgelisteten Rechte indigener Völker auf. Die Staaten haben dabei in jedem einzelnen Fall eine komplexe Begründungslast zu tragen. Sie müssen unter anderem darlegen, dass geplante Eingriffe eine gesetzliche Grundlage haben, dass sie gerechten und höchst dringlichen Anliegen einer demokratischen Gesellschaft entsprechen und dass sie mit den Standards des internationalen Menschenrechtsschutzes vereinbar sind. Aufgrund des Rechts Indigener auf Religionsfreiheit sind auch die Kriterien zu berücksichtigen, die religiös-spirituelle Fragen betreffen und die sich aus diesen für die Lebensgestaltung und Entwicklung der Gemeinschaften ableiten.⁴⁹

1.8 Zusammenfassung

Die Bedeutung der Religionsfreiheit indigener Völker ist bisher noch ein wenig bearbeitetes Forschungs- und Politikfeld. Ein „Mehr“ an Wissen, Analyse und politischer Aufmerksamkeit ist an erster Stelle wichtig für die Stärkung der Religionsfreiheit indigener Völker. Es ist aber auch für ein zeitgemäßes Verständnis von Religion nötig, das Spiritualität und Kosmvision einbezieht. Ansatzpunkte für die Bundesregierung ergeben sich insbesondere beim Einsatz für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker und Individuen, bei der stärkeren Berücksichtigung von Landrechten in der Menschenrechtspolitik oder bei der Stärkung der Rechte Indigener.

⁴⁹ Cooper, A. u. a. (2023): *Religious Freedom for Indigenous Communities in Latin America*, Singshinsuk, United States Commission on International Religious Freedom (Hg.), S. 11. Verfügbar unter: <https://www.uscirf.gov/publications/religious-freedom-indigenous-communities-latin-america> (Zugegriffen: 25. September 2023).

Kapitel 2: Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung

2.1 Religion und Weltanschauung als Faktoren zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030

2.1.1 Religion, Gesellschaft, Menschenrechte und Entwicklung

Weltweit fühlen sich knapp 90 Prozent der Weltbevölkerung einer religiösen, spirituellen oder weltanschaulichen Tradition zugehörig.⁵⁰ Religiöse Akteurinnen und Akteure leisten auf der ganzen Welt ihren spezifischen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und zur Ermächtigung marginalisierter Bevölkerungsgruppen. Sie verfügen über ein transformatives Potenzial und die „Fähigkeit, die Entwicklung neuer Motivationen, Aktivitäten und Institutionen religiös oder ideologisch zu legitimieren“⁵¹. Die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen dieses Wirkens verdienen daher Beachtung.

Für viele Menschen ist ihre religiöse Überzeugung die Motivation, sich für nachhaltige Entwicklung und Frieden einzusetzen. Spirituelle Prinzipien prägen ihr Handeln und bieten ihnen Orientierung. Geleitet von Prinzipien wie Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Nächstenliebe und Bewahrung der Schöpfung engagieren sie sich für Menschenrechte, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Umweltschutz und kooperieren gegen Armut und Ungerechtigkeit. In Krisen und Konflikten können sie mit ihren spezifischen Möglichkeiten dort vermitteln, wo staatliche Maßnahmen an Grenzen stoßen. Es gibt viele Regionen, in denen religiöse Akteurinnen und Akteure hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen.

In vielen Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit haben religiöse Institutionen und glaubensbasierte Organisationen nicht nur großen Einfluss auf die Bevölkerungen und auf staatliche Strukturen, sie stellen vielmehr auch in großem Umfang soziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung – auch in den entlegensten Gegenden. Aus der Perspektive der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist es zu begrüßen, dass die staatliche Entwicklungspolitik das Potenzial von Religionsgemeinschaften anerkennt und kooperativ einbezieht. Darin manifestiert sich die Anerkennung der in den Religionsgemeinschaften engagierten Menschen. Sie sind als Individuen und in Gemeinschaft mit anderen die eigentlichen Träger des Menschenrechts der Religionsfreiheit sind. Im Spannungsfeld von „Wiederkehr der Religionen“ und Säkularisierungsvorstellungen ist es sinnvoll, die Rolle religiöser Akteurinnen und Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit ebenso ernst zu nehmen, wie die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Wirkens.⁵² Religion trägt an vielen Stellen zu sozialem Zusammenhalt, Frieden und nachhaltiger Entwicklung bei. Sie kann Gewalt verhindern und Frieden konsolidieren.⁵³ Sie kann aber auch zu Exklusion, Marginalisierung und Konflikten beitragen oder dafür instrumentalisiert werden. Religiöse Autoritäten können Brandbeschleuniger statt Brandlöscher sein, Angehörige von Religionsgemeinschaften können Verfolgte aber auch Verfolgende sein. Religion wird manchmal zur Absicherung von Macht, zur Unterdrückung von kritischen Meinungen und zur Vermeidung von demokratischen Reformen instrumentalisiert. Statt Ziele der Agenda 2030 voranzutreiben, können religiöse Organisationen und Akteurinnen und Akteure ein Hemmnis für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Das

50 88 Prozent der Menschen weltweit fühlen sich einer Religion zugehörig („affiliate“). Vgl. *Pew Research Center (2018): The Age Gap in Religion Around the World*. Verfügbar unter: <http://www.pewresearch.org/religion/2018/06/13/the-age-gap-in-religion-around-the-world/> (Zugegriffen: 21. September 2023).

51 Eisenstadt, S. (1968): *The Protestant Ethic Thesis in an Analytical and Comparative Framework*. In: Eisenstadt, S. (Hg.): *The Protestant Ethic and Modernization. A Comparative View*, S. 10 (eigene Übersetzung).

52 Casanova, J. (2015): *Europas Angst vor der Religion*, 3. Aufl., Wiesbaden: Berlin University Press, S. 38.

53 Vgl. Hasenclever, A. (2020): *Gotteskrieger oder Friedensstifter? Die Rolle von Religionen in bewaffneten Konflikten*. In: Winter, F. (Hg.): *Religion und Gewalt. Theologie im kulturellen Dialog*. Bd. 37, Innsbruck-Wien: Tyrolia, S. 13.

Recht auf Religionsfreiheit wird mitunter missbräuchlich genutzt, um Diskriminierung von Frauen und LGBTIQ+ Personen, aber auch ethnischen und religiösen Minderheiten zu begründen. Die Bundesregierung sieht neben diesen Ambivalenzen auch die Potenziale für die Entwicklungspolitik, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung in der Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften. Denn wissenschaftlich gesehen „gibt es starke Hinweise darauf, dass Glaubensgemeinschaften, die ihren Überzeugungen treu bleiben, einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt, zu ihrer Beilegung und zur Friedenskonsolidierung in Nach-Bürgerkriegsgesellschaften leisten können.“⁵⁴

2.1.2 Multilaterale Kooperation mit religiösen und indigenen Gruppen



Besuch im Heiligtum der Êzîdinnen und Êzîden in Lalisch (Region Kurdistan Irak) im Gespräch mit Mir Hazim Tahsin Saied Beg, dem Oberhaupt der êzîdischen Gemeinschaft – Beauftragter Frank Schwabe, Derya Türk-Nachbaur MdB und Dr. İrfan Ortac, Vorsitzender des Zentralrats der Êzîden in Deutschland

Die Kooperationserfahrungen in der staatlichen Entwicklungspolitik der letzten Jahre zeigen, dass die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung nur mit und nicht ohne das Engagement von religiösen Akteurinnen und

Akteuren umgesetzt werden kann. Religionen leisten oft schon entwicklungsrelevante Beiträge, bevor die staatliche Entwicklungszusammenarbeit oder zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure in Erscheinung treten. Die Bandbreite von Organisationsformen und spirituellen Ausrichtungen ist groß. Für die Arbeit der Gebergemeinschaft und Entwicklungsorganisationen ist der Beitrag von Religionsgemeinschaften als Teil der Zivilgesellschaft wichtig. Da religiöse Gemeinschaften in vielfältiger Weise Einfluss auf das Handeln ihrer Gläubigen haben, wird die Bundesregierung weiterhin das darin liegende Potenzial für die Umsetzung der Agenda 2030 und den Menschenrechtsschutz ausschöpfen. Es ist nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, relevante gesellschaftliche Veränderungsprozesse mit ihnen gemeinsam zu gestalten. Insbesondere der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein zentrales Anliegen vieler Religionen und Weltanschauungen.⁵⁵ Aus diesem Grund hat das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Faith for Earth-Initiative ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, gemeinsam mit religiösen Akteurinnen und Akteuren den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu erreichen.⁵⁶

Bei der Umsetzung der Ziele des neuen globalen Rahmens für biologische Vielfalt („Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“, GBF) des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt ist die Wahrung und Stärkung der Rechte indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften unerlässlich, um die Treiber des globalen Biodiversitätsverlustes zu adressieren. Die Bundesregierung (BMUV und BMZ) setzt sich daher, u. a. bei dem neuen Ziel des GBF, mindestens je 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen, ein für die Sicherstellung eines integrativen Ansatzes, der eine gleichberechtigte und wirksame Beteiligung indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften an Entscheidungsprozessen und die Achtung ihrer Rechte auf Land, Territorien und Ressourcen fördert.

54 Hg. Ebd.

55 Vgl. Gottlieb, Roger S. (2006): *Introduction: Religion and Ecology. What Is the Connection and Why Does It Matter?* In: Gottlieb, Roger S. (Hg.): *The Oxford Handbook of Religion and Ecology*, S. 3–19.

56 UN Environment Programme (ohne Datum): *Why faith and environment matters*. Verfügbar unter: <https://www.unep.org/about-un-environment-programme/faith-earth-initiative/why-faith-and-environment-matters> (Zugegriffen: 22. September 2023).

Im Rahmen des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben indigene Gruppen und lokale Gemeinschaften eine hervorgehobene Stellung. Gebiete biologischer Vielfalt und kultureller oder religiöser Vielfalt überlappen sich oftmals. Der Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt kann daher nur gelingen, wenn indigene Gruppen eine Schlüsselrolle beim Naturschutz erhalten, gleichberechtigt und wirksam an Entscheidungsprozessen beteiligt und ihre Rechte auf Land, Territorien und Ressourcen sichergestellt werden. Sie managen deutlich mehr als ¼ der Landfläche und 80 Prozent der biologischen Vielfalt, stellen zugleich jedoch nur etwa 6 Prozent der Weltbevölkerung dar. Gebiete, die durch sie verwaltet und bewirtschaftet werden, sind zudem nachweislich in einem besseren Zustand bezüglich biologischer Vielfalt als andere Schutzgebiete. Das VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt fordert in Art. 8 (j) die Vertragsstaaten daher auf, traditionelles Wissen und Praktiken indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften, die sich für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einsetzen, zu erhalten und zu fördern. Die Bundesregierung (BMUV und BMZ) setzten sich aus diesem Grund für eine Stärkung der Rolle indigener Völker im Rahmen des Übereinkommens sowie bei der Umsetzung des neuen GBF ein.

2.1.3 Indigene Spiritualität und Kosmovision

Insbesondere unterschiedliche Formen indigener Spiritualität vereinen in ihrer Vielfalt die Überzeugung, überlieferte Kosmovisionen zu bewahren und damit einen anderen Blick auf Welt und Gesellschaft zu haben als in Industriestaaten häufig üblich. Heute sind gerade die Weltregionen mit großer erhaltener Artenvielfalt oft zugleich die Heimat indigener Gemeinschaften, beispielsweise in den Amazonasgebieten von Brasilien, Peru und Ecuador. Das Wissen und die Erfahrung

gen dieser Gemeinschaften zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind heute wichtiger denn je. Ihre Kenntnisse und kollektiven Erfahrungen mit der Natur bergen wichtige Erkenntnisse für das Verständnis von Veränderungen auf lokaler wie globaler Ebene.⁵⁷ Der Theologe James Amanze spricht für den afrikanischen Kontext vom Unterschied zwischen „Herrschaft über“ und „Gemeinschaft mit“ der natürlichen Umwelt.⁵⁸ Wenn Tiere, Pflanzen, Flüsse und Berge in traditionellen afrikanischen Religionen eine spirituelle Bedeutung haben, dann hat das unmittelbare Relevanz für den verantwortungsvollen Umgang mit ihnen. Dementsprechend hebt die Forschung zum Verhältnis von Religion und Ökologie die positive Rolle indigener Spiritualität für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine ökologische Nachhaltigkeit hervor.⁵⁹ Die Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerade indigener und traditioneller Akteurinnen und Akteure ist daher heute ein wichtiger Baustein für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.⁶⁰

2.1.4 Dialogräume für friedliche und nachhaltige Entwicklung

Religiöse Akteure und Akteurinnen entwickeln im öffentlichen Raum eine politische und gesellschaftliche Gestaltungskraft und geben gleichzeitig Orientierung für ethische und rechtliche Normen über die eigene Religionsgemeinschaft hinaus. Eine unmittelbare staatliche Fundierung rechtlicher Normen durch Religion kann andererseits zu repressiven Konsequenzen führen. Zugleich liegt in religiösen Überzeugungen die wesentliche Motivation für viele Menschen, sich für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Religionen können die individuelle und gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit stärken. Sie halten Erklärungsmuster und Rituale bereit, um Resilienz zu stärken und mit Verlust, Leid, Krisen

57 BMZ (2016): Partner für den Wandel. Religionen und nachhaltige Entwicklung, Berlin: DBM, S. 98.

58 Vgl. Amanze, J. N. (2016): *From "Dominion" to "in Communion". Ecotheology from an African Perspective*. In *Anglican EcoCare Journal of EcoTheology* 3. S. 11–21.

59 Vgl. Öhlmann, P., Swart, I. (2022): *Religion and Environment. Exploring the Ecological Turn in Religious Traditions, the Religion and Development Debate and Beyond. Religion and Theology* 29 (3–4), van den Heever, G. A. (Hg.), S. 292–321. Doi: 10.1163/15743012-bja10044; Vgl. Taylor, B., Van Wieren, G., Zaleha, B. (2016): *The Greening of Religion Hypothesis (Part Two). Assessing the Data from Lynn White (Jr) to Pope Francis*. In: ders. (Hg.): *Journal for the Study of Religion, Nature and Culture*. Doi: 10.1558/jsrnc.v10i3.29011.

60 Vgl. dazu Kapitel 1 „Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ in diesem Bericht.

und Katastrophen umzugehen.⁶¹ Manche Krisen- und Kriegsgebiete sind nur über örtliche Religionsgemeinschaften für friedensfördernde Maßnahmen zugänglich.⁶² Religiöse Einrichtungen bieten häufig sichere Räume („safe spaces“) für gesellschaftliche Debatten, für Minderheiten und vulnerable Gruppen. In ihrer Vermittlerrolle haben religiöse Würdenträgerinnen und Würdenträger Konfliktparteien immer wieder Türen für den Dialog öffnen und zur Gewaltüberwindung beitragen können.⁶³ Oft sind es religiöse Autoritäten, die Armen und Benachteiligten eine Stimme geben. Sie können damit wichtige Stützen der Zivilgesellschaft sein.⁶⁴

Für eine werteorientierte, den Menschenrechten verpflichtete Politik sind Religionen anschlussfähig.⁶⁵ Die globale Transformation zur nachhaltigen Entwicklung kann nur gelingen, wenn Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft – darunter mit religiösen Akteurinnen und Akteuren – weiter gestärkt werden und dabei im Sinne der Agenda 2030 die Schwächsten und Verwundbarsten im Mittelpunkt stehen.⁶⁶

2.1.5 Mehr Nachhaltigkeit durch mehr Religions- und Weltanschauungsfreiheit

In ihrem entwicklungspolitischen Engagement sieht die Bundesregierung die Menschenrechte als grundlegende Bedingung für nachhaltige Entwicklung: „Die Verwirklichung der Menschenrechte ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Verringerung der Armut. Sie ist darum ein zentrales Ziel der deutschen Entwicklungspolitik und ein Qualitätsmerkmal [...] für eine werteorientierte, nachhaltige und zukunftsorientierte entwicklungspolitische Zusammenarbeit.“⁶⁷ Entsprechend der Unteilbarkeit der Menschenrechte gilt dies auch für das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Die deutsche Entwicklungspolitik baut darauf, dass größere zivilgesellschaftliche Freiheiten und Handlungsspielräume mit einem größeren Engagement für nachhaltige Entwicklung seitens der Zivilgesellschaft einhergehen. Zivilgesellschaftliches Engagement entfaltet dort besondere Wirksamkeit, wo menschenrechtliche Freiheiten und Handlungsspielräume gegeben sind. Größere politische und bürgerliche Freiheiten in einem Land korrelieren mit einem stärkeren Engagement auch religiöser Gruppen für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.⁶⁸ Religions- und Weltanschauungsfreiheit fördert so die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften.

61 Vgl. Bentzen, J. S. (2021): *In crisis, we pray: Religiosity and the COVID-19 pandemic*, In: *Journal of Economic Behavior & Organization* 192, S. 541–583, doi: 10.1016/j.jebo.2021.10.014; Vgl. Bentzen, J. S. (2019): *Acts of God? Religiosity and Natural Disasters Across Subnational World Districts*, In: *The Economic Journal* 129, S. 2295–2321, doi: 10.1093/ej/uez008; Vgl. Luhmann, N. (1982): *Funktion der Religion*, Berlin: Suhrkamp.

62 Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.) (2017): *Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern – Leitlinien der Bundesregierung*, Frankfurt a.M.: Zarbock, S. 139. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/1213498/d98437ca3ba49c0ec6a461570f56211f/krisen-verhindern-data.pdf> (Zugegriffen: 21. September 2023).

63 Vgl. Weingardt, M. A. (2016): *Religion als politischer Faktor zur Gewaltüberwindung*. In: Enns, F., Weiße, W. (Hg.): *Gewaltfreiheit und Gewalt in den Religionen*, Münster/ New York: Waxmann, S. 96 ff.

64 Vgl. BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*, Berlin/Bonn: BMZ, S. 11. Verfügbar unter: https://www.partner-religion-development.org/fileadmin/Dateien/Resources/Knowledge_Center/Publikationen/BMZ_religionen_als_partner.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

65 Vgl. Stierle, W. (2020): *Über Leben in planetarischen Grenzen. Plädoyer für eine nachhaltige Entwicklungspolitik*, München: Oekom.

66 Vgl. BMZ: *Agenda 2030 – die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung*. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030> (Zugegriffen: 22. September 2023).

67 BMZ: *Menschenrechte und Entwicklung*. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/menschenrechte-und-entwicklung> (Zugegriffen: 21. September 2023).

68 Vgl. Tho Seeth, A., Basedau, M. (2023): *Beeinflusst Religionsfreiheit die Handlungsfähigkeit religiöser Nichtregierungsorganisationen für die Erreichung der SDGs?*. German Institute for Global and Area Studies (GIGA): Hamburg, S. 1. Verfügbar unter: <https://www.giga-hamburg.de/de/publikationen/beitraege/beeinflusst-religionsfreiheit-die-handlungsfahigkeit-religioeser-nichtregierungsorganisationen-fuer-die-erreichung-der-sdgs> (Zugegriffen: 21. September 2023).

Die Achtung der Menschenrechte ist Grundbedingung für wirksames entwicklungspolitisches Engagement seitens der Zivilgesellschaft. In vielen Kontexten sind gerade religiöse Gruppen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, ihrer Mitgliederstärke und ihrer bis in entlegene Gegenden reichenden Vernetzungen wichtige zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. Ebenso wie andere zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können sie ihre Rolle nur entfalten, wenn ihnen hierfür grundlegende Handlungsspielräume zur Verfügung stehen. Für sie ist das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in besonderer Weise relevant. Vor allem dann, wenn Religions- und Weltanschauungsfreiheit gegeben ist und Menschen sich in aller Freiheit zu Religionsgemeinschaften bekennen können – oder eben auch dazu bekennen können, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören –, sind diese Menschen in der Lage, sich in aller Freiheit, dynamisch und mit Kreativität für Prozesse nachhaltiger Entwicklung einzusetzen.

Darüber hinaus kommt der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aber auch in Kontexten eine Relevanz zu, in denen grundlegende Menschenrechte missachtet werden. Religiöse Akteurinnen und Akteure verfügen oft aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Relevanz über zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume. Sie setzen sich gerade für die Menschenrechte marginalisierter Gruppen ein, bieten Basisdienstleistungen oder etwa „safe spaces“. So bilden beispielsweise in Simbabwe kirchliche Akteurinnen und Akteure ein wichtiges Korrektiv zur sonstigen staatlichen Einschränkung der Freiheitsrechte. Als säkulares Menschenrecht schützt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Freiheit von Menschen, religiöse, nicht-religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu haben und in einer ihnen entsprechenden individuellen und gemeinschaftlichen Lebenspraxis zu leben.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit stellt nicht Religionen oder Weltanschauungen als solche unter rechtlichen Schutz; sie schafft keinen Bestandsschutz oder Reputationsschutz für religiöse Traditionen und sie fungiert nicht als Vehikel zur Förderung bestimmter religiöser Werte in der Gesellschaft. Gewalttätiger Extremismus und gewalttätiger Fundamentalismus, Exklusion und Ausbeutung haben im Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit keinen Platz.

2.2 Die Kooperation der deutschen Entwicklungspolitik mit religiösen Akteuren

2.2.1 Prinzipien der Kooperation

Die die Koalition tragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag für die Stärkung des Bereichs Religion und Außenpolitik ausgesprochen.⁶⁹ Im Sinne eines Gemeinschaftswerks setzt sie dabei vor allem auf den intensiven Dialog, eine gemeinsame Sprache, das gegenseitige Lernen und die verstärkte Kooperation mit religiösen Akteurinnen und Akteuren als bedeutende zivilgesellschaftliche Kräfte – auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene. Seit der Veröffentlichung der Strategie „Religionen als Partner der Entwicklungszusammenarbeit“⁷⁰ verfolgt die deutsche Entwicklungspolitik sowohl die fokussierte Fortsetzung der Kooperation mit den kirchlichen Hilfswerken und Entwicklungsdiensten als auch einen Ansatz, der über die bewährte Zusammenarbeit mit den beiden großen christlichen Kirchen hinausgeht und das gemeinsame Engagement mit Partnern und Partnerinnen aus weiteren Glaubensgemeinschaften sucht, wie etwa mit indigenen Akteurinnen und Akteuren.⁷¹ Wenn von den Beteiligten in den Partnerländern gewünscht, kann die staatliche Entwicklungszusammenarbeit in bestimmten Kontexten eine Brücken- bzw. Vermittlerfunktion einnehmen – sowohl was den Dialog und die Kooperation zwischen Staat und

69 SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 100. Verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023).

70 BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/religion> (Zugegriffen: 21. September 2023).

71 Vgl. dazu Kapitel 1 „Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ in diesem Bericht.

Zivilgesellschaft als auch zwischen den glaubensbasierten Gemeinschaften selbst betrifft. Auch auf internationaler bzw. multilateraler Ebene können so immer größere Räume für weltweite Allianzen geschaffen werden. Die Prinzipien der Zusammenarbeit des BMZ mit religiösen Akteurinnen und Akteuren sind in der Strategie „Religionen als Partner der Entwicklungszusammenarbeit“ dargestellt.⁷²

Die Entwicklungspolitik der Bundesregierung verfolgt demnach weiterhin das Ziel, (1) die Rahmenbedingungen für religiöse Vielfalt und Toleranz zu verbessern, (2) neue Partnerinnen und Partner für die gemeinsame Umsetzung der Agenda 2030 zu gewinnen und bisherige Ansätze weiterzuentwickeln, (3) internationale bzw. multilaterale Netzwerke entsprechend auszubauen, (4) entwicklungspolitische Kapazitäten von religiösen Akteurinnen und Akteuren in den Partnerländern zu stärken, (5) die Forschung zum Thema Religion und Entwicklung zu unterstützen und (6) Religious Literacy (siehe Kapitel 2.2.3) zu fördern.

2.2.2 Kriterien der Kooperation

Aus der Perspektive der Entwicklungszusammenarbeit liegt es nahe, religiöse Kooperationspartnerinnen und -partner nach den Kriterien auszuwählen, die sich aus den jeweiligen Entwicklungszielen und den im partnerschaftlichen Dialog vereinbarten Programmzielen ergeben. Entscheidend ist hierbei die Frage, ob im jeweiligen Kontext eine Kooperation mit religiösen Akteurinnen und Akteuren zur Erreichung entwicklungspolitischer Zielsetzungen beiträgt. In vielen Fällen sind dies – wie die bisherige Erfahrung zeigt – progressive religiöse Kräfte, die sich in ihren Gesellschaften für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele einsetzen. Es sollten aus entwicklungspolitischer Sicht aber auch solche religiösen und traditionellen Akteurinnen und Akteure angesprochen werden, deren Handeln in bestimmten Teilbereichen

dieser Ziele hinderlich bzw. (noch) nicht förderlich ist. Damit lässt sich die Gefahr mindern, dass sie aufgrund ihres gesellschaftlichen Einflusses die angestrebten Wirkungen konterkarieren. Ein Beispiel dafür ist der in Abschnitt 2.3.3 beschriebene Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung. Gerade weil die Beschneiderinnen und Beschneider in das Programm mit einbezogen wurden, konnte es nachhaltig zur Reduzierung weiblicher Genitalverstümmelung beitragen.

Selbstverständlich muss im Blick auf Kriterien der Kooperation auch die Frage der Form dieser Kooperation betrachtet werden. Nicht immer sind direkte Projektkooperationen das beste Mittel der Zusammenarbeit. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit verfügt über ein wesentlich breiteres Instrumentarium, das genutzt werden kann. So können gerade in Bezug auf die Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren neben direkten oder mittelbaren Projektkooperationen auch Wissenstransfer und die Vermittlung von Expertise sowie entwicklungs- und gesellschaftspolitischer Dialog als Instrumente in Frage kommen.⁷³ Hierbei kann auch auf bereits vorhandene Kooperationsstrukturen, beispielsweise mit den kirchlichen Entwicklungswerken in Deutschland, internationalen religiösen NRO und der Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung (PaRD) zurückgegriffen werden.

⁷² BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*. S. 18-19. <https://www.bmz.de/de/themen/religion> (Zugegriffen: 04. April 2023).

⁷³ Öhlmann, P., Frost, M. L., Gräß, W. (2019): *Potenziale der Zusammenarbeit mit African Initiated Churches für nachhaltige Entwicklung. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojekts und Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungspolitik*, Humboldt-Universität zu Berlin (Hg.). Verfügbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/22338> (Zugegriffen: 21. September 2023).

2.2.3 „Religious Literacy“

In der Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren liegt für die Bundesregierung ein enormes entwicklungs- und außenpolitisches Potenzial – sowohl in Bezug auf die zielgerichtete Unterstützung bzw. Kooperation in einzelnen Vorhaben als auch auf das gemeinsame Lernen. Um Kooperationen auf Augenhöhe zu ermöglichen, benötigt es – durchaus auch im Sinne des kommunikativen Handelns⁷⁴ – zuerst ein grundlegendes Verständnis zum Umgang mit glaubensbasierten Akteurinnen und Akteuren. „Religious Literacy“, das Wissen über Religion, religiöses Handeln und den adäquaten Umgang im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit trägt hier zum besseren Verständnis dieser Zusammenhänge bei und schafft damit Zugänge und Handlungskompetenzen, um die positiven Wirkungen und die vielfältigen Beiträge von Religionsgemeinschaften für nachhaltige Entwicklung nachvollziehbar sowie Kooperationsansätze für die Praxis anwendbar zu machen.

„Religious Literacy“ bedeutet in Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit, vor allem eine kontextsensible und entsprechend achtsame Perspektive gegenüber religiösen Partnerinnen und Partnern einzunehmen. Um in der Kooperation erfolgreich zu sein, muss auch die Religiosität anderer bzw. deren Motivationen und Sichtweisen ernst genommen werden, unabhängig von eigenen (religiösen) Vorstellungen und möglichen Vorbehalten. Es geht dabei um ein grundlegendes Begreifen und um die Beobachtung der religiösen Praktiken in dem jeweiligen soziokulturellen Kontext. Im Verstehen und damit Anerkennen von Lebenswirklichkeiten der religiös motivierten Partnerinnen und Partner sowie im geeigneten Umgang damit liegt das eigentliche Potenzial zur gemeinsamen gesellschaftlichen Gestaltung und Beantwortung existenzieller Herausforderungen – wie beispielsweise der Klimawandel – und zwar über soziokulturelle Unterschiede hinweg.⁷⁵



Frank Schwabe übergibt eine Mesusa, eine jüdische Schriftkapsel, an Iakov Venouziou, den Präsidenten der Jüdischen Gemeinde Trikala (Griechenland)

2.3 Kooperationsbeispiele aus der deutschen Entwicklungspolitik

2.3.1 PaRD – Internationale Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung

Um die Zusammenarbeit zwischen Regierungen sowie multilateralen und religiösen Organisationen auf globaler Ebene zu verbessern, unterstützt die Bundesregierung über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als größter Geber mit weiteren Partnern – darunter Kanada, Vereinigtes Königreich, Dänemark und Indonesien – eine weltweit einzigartige Allianz: die Internationale Partnerschaft zu Religion und nachhaltiger Entwicklung (PaRD, International Partnership on Religion and Sustainable Development). PaRD wurde 2016 von zwölf Mitgliedern ins Leben gerufen und hat heute mehr als 150 Mitglieder aus über 40 Ländern, darunter acht Regierungen, sechs multilaterale Organisationen, neun wissenschaftliche Einrichtungen sowie mehr als 120 zivilgesellschaftliche Organisationen – insbesondere solche, die religiös inspiriert sind. Die Vereinten Nationen, allen voran deren Entwicklungs- und Umweltprogramm sowie das Kinderhilfswerk, gehören zum PaRD-Beratungskreis.

74 Vgl. Habermas, J. (1995): *Theorie des kommunikativen Handelns*, 12. Aufl., Berlin: Suhrkamp Verlag.

75 Vgl. Gühne, C. (2019): *Aufgerichtet werden. Zum Potenzial von Religion und Spiritualität für Entwicklung*, Lausanne: Peter Lang.



Frank Schwabe auf dem PaRD Annual Forum, Berlin 2023

Im Zentrum der Partnerschaft stehen der vertrauensvolle Dialog und die langfristige Zusammenarbeit. Die Mitglieder tauschen Informationen und Erfahrungen und lernen voneinander. Unter dem Dach von PaRD bündeln und vervielfältigen sie Beiträge religiöser Akteurinnen und Akteure zu den Nachhaltigkeitszielen, entwickeln neue Kooperationsansätze, organisieren den Austausch. Die interdisziplinären Arbeitsgruppen der Multi-Akteurs-Partnerschaft konzentrieren sich dabei sowohl auf den Klimaschutz, auf gesellschaftlichen Zusammenhalt und Friedenssicherung, auf (psychische) Gesundheit vulnerabler Gruppen (inklusive Schutz vor Genitalverstümmelung), Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf Geschlechtergerechtigkeit und Stärkung feministischer Ansätze – was sich mit der neu formulierten feministischen Entwicklungs- und Außenpolitik der Bundesregierung deckt.

Ferner setzen sich die Mitglieder mit aktuellen globalen Herausforderungen wie Pandemien und Konflikten auseinander.⁷⁶ PaRD-Mitglieder nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Tagungen teil und arbeiten aktiv in Gremien mit, um sowohl gelungene entwicklungspolitische Ansätze als auch Herausforderungen zu thematisieren und weltweit sichtbar zu machen.

Die Steuerungsgruppe von PaRD, in der gewählte Mitgliedsorganisationen vertreten sind, stellt sicher, dass sich die Mitglieder auf Augenhöhe begegnen, interdisziplinär kooperieren und einvernehmlich ihre Arbeitsziele festlegen. Die Partnerschaft steht für eine globale Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren verschiedener kultureller, religiöser, sprachlicher, politischer und weltanschaulicher Hintergründe. PaRD baut dadurch Barrieren zwischen säkularen und religiösen Akteurinnen und Akteuren ab und leistet Grundlagenarbeit für ein gemeinsames Entwicklungsverständnis sowie zur grundsätzlichen Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Bündelung der Kräfte der Zivilgesellschaft im Einsatz für die Agenda 2030

PaRD hat das Verständnis, dass sich die Nachhaltigkeitsziele nur mit der Zivilgesellschaft erreichen lassen. Daher arbeitet die Partnerschaft komplementär und fördert sowohl die langfristige Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern als auch mit weiteren globalen Initiativen und zivilgesellschaftlichen Plattformen, darunter beispielsweise dem Network of Traditional and Religious Peacemakers.⁷⁷ Dies trägt zu einem koordinierten Vorgehen bei und hilft Doppelstrukturen und Ineffizienzen zu verringern. Die Handlungsmaxime der Partnerschaft lautet: Die

⁷⁶ Arigatou International, KAICIID International Dialogue Centre, World Vision International (WVI) und PaRD (2021): *Faith-Sensitive Mental Health and Psychosocial Support (MHPSS) to Foster Resilience in Children on the Move*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/fileadmin/user_upload/Resilience-bookletv5.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023); BMZ (2022): *Religion Matters! Achieving the 2030 Agenda together*. Verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=_wr6jzhsYuo (Zugegriffen: 22. September 2023); Stork, J., Öhlmann, P. (2021): *Religious Communities as Actors for Ecological Sustainability in Southern Africa and Beyond*, Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin; Vgl. PaRD (ohne Datum): *Collection: Responses to COVID-19 by Religious Actors*. Verfügbar unter: <https://www.partner-religion-development.org/collection-responses-to-covid-19-by-religious-actors/> (Zugegriffen: 22. September 2023); PaRD: (2022): *Religion Matters! Achieving the 2030 Agenda together*. Verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=_wr6jzhsYuo (Zugegriffen: 22. September 2023); Vgl. PaRD (ohne Datum): *Religious Actors Respond*. Verfügbar unter: <https://www.partner-religion-development.org/resources/ukraine-religious-actors-respond> (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁷⁷ Vgl. *The Network for Traditional and Religious Peacemakers*. peacemakersnetwork.org (Zugegriffen: 29. September 2023).

17 Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen nur jene Gesellschaften, die alle erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte bündeln und Rahmenbedingungen schaffen, die es auch zivilgesellschaftlichen – einschließlich religiösen – Akteurinnen und Akteuren ermöglichen, ihre Potenziale bestmöglich für das Gemeinwohl zu entfalten.

Für das gemeinsame Ziel der nachhaltigen Entwicklung, bei der niemand zurückgelassen wird, baut PaRD daher auf die Vielfalt der Mitglieder.⁷⁸ Die Jahresvollversammlung verkörpert diesen Diversitätsansatz. Sie etabliert sich zunehmend als die globale Konferenz, die es PaRD-Mitgliedern sowie weiteren Partnerinnen und Partnern im Kontext von Religion und nachhaltiger Entwicklung ermöglicht, gelungene Beiträge zur Agenda 2030 verwert- und reproduzierbar zu machen. Im November 2022 fand mit über 160 Teilnehmenden aus 35 Ländern – 41 Prozent davon Frauen – die bisher größte und diverseste Jahresvollversammlung im indonesischen Bali statt. Erstmals waren auch Vertreterinnen und Vertreter indigener Gemeinschaften aktiv beteiligt, unter anderem zum Thema Umweltschutz.⁷⁹ Allein in den vergangenen zwei Jahren nahm PaRD mehr als 30 neue Mitgliedsorganisationen auf. Der Partnerschaft schlossen sich auch Organisationen aus bisher wenig oder gar nicht repräsentierten Religionen an, darunter aus dem Judentum, Hinduismus und der Sikh-Religion sowie religionsübergreifende Organisationen und auch wissenschaftliche Einrichtungen aus Deutschland wie beispielsweise das Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg (GIGA).⁸⁰

Die Republik Indonesien – einer der wichtigsten globalen Partner und Land mit der größten muslimischen Bevölkerung der Welt – ist seit Dezember 2022 Mitglied von PaRD. Die Teilhabe von Regierungen besitzt eine herausragende Bedeutung für die Partnerschaft. Ihre Einbindung ermöglicht zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im sogenannten Globalen Süden den direkten und langfristigen Austausch und Vertrauensaufbau mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Umgekehrt können staatliche Stellen über das PaRD-Sekretariat direkten Kontakt zu allen PaRD-Mitgliedern aufnehmen. Dies stärkt inklusive Ansätze, da Entwicklungsagenden und gesellschaftliche Rahmenbedingungen unter Einbeziehung zentraler zivilgesellschaftlicher Kräfte partnerschaftlich mitgestaltet werden können – dazu zählt auch ein Rechtsrahmen, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sichert.

Agenda-Setting im internationalen Verbund

PaRD-Mitglieder arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen fortlaufend an den Schwerpunktthemen der Agenda 2030. Daraus sind in den vergangenen drei Jahren verschiedene Initiativen hervorgegangen: Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume religiöser Akteurinnen und Akteure bilden dabei die Grundlage, damit die PaRD-Mitglieder ihre Ressourcen zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele effektiv einsetzen können. So mündete beispielsweise das Engagement der interdisziplinären Zusammenarbeit zu „Gesundheit und Friedenssicherung“ in praxisnahe Handreichungen, die erklären, wie die Resilienz vor allem von Kindern, Frauen und Minderheiten in existenziellen Notlagen (Krieg, Flucht und Vertreibung) gestärkt werden kann.⁸¹

78 *Leave No One Behind* (LNOB) ist das Grundprinzip der Agenda 2030. Es steht für die unmissverständliche Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Armut in all ihren Formen zu beseitigen sowie Diskriminierung, Ungleichheiten und Ausgrenzung zu beenden.

79 Vgl. PaRD (2022): *PaRD's Annual Forum 2022: More Diverse, Bigger than Ever*. Verfügbar unter: www.partner-religion-development.org/service/news-archive/article/pards-annual-forum-2022-more-diverse-bigger-than-ever (Zugegriffen: 04. April 2023).

80 PaRD (ohne Datum): *Member Overview*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/members/overview (Zugegriffen: 25. September 2023).

81 Arigatou International, KAICIID, WVI und PaRD (2021): *Faith-Sensitive Mental Health and Psychosocial Support (MHPSS) to Foster Resilience in Children on the Move*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/fileadmin/user_upload/Resilience-bookletv5.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023).

PaRD schafft lokale Dialogräume und weltweite Netzwerke

Über PaRD initiierte Projekte schaffen sichere Dialogräume zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, besonders für Frauen und Jugendliche. 2022 engagierten sich PaRD-Mitglieder in Nigeria und Pakistan gegen den Missbrauch von Religion durch Extremistinnen und Extremisten und brachten Menschen unterschiedlichster kultureller, religiöser und weltanschaulicher Hintergründe zusammen. In Nairobi ermöglichten interreligiöse Dialogforen Jugendlichen aus verschiedenen Kommunen den Austausch mit Regierungsstellen, um gemeinsam Strategien gegen gewalttätigen Extremismus zu entwickeln und Stereotypen zu begegnen, die Nicht-Muslime gegenüber Muslimen hegen.

PaRD bündelt dabei nicht nur die vielfältigen Zugänge seiner Mitglieder für die Umsetzung lokaler Projekte, sondern hebt zentrale Themen wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Gleichberechtigung der Geschlechter auf regionale, nationale und globale Ebenen. Im Nahen Osten und in Nordafrika ging beispielsweise aus von dem PaRD-Mitglied Adyan Foundation entwickelten Schulungskurs ein neues regionales Netzwerk für Religions- und Weltanschauungsfreiheit hervor, das Network of Activists on Freedom of Religion and Belief. So war beispielsweise die in Ägypten produzierte Fernsehshow *A Needle and New Thread* erfolgreich, in deren 39 Episoden religiöse Fehlinterpretationen und Stereotype gegenüber arabischsprachigen Frauen zwischen 2018 und 2021 offengelegt wurden. Mehr als 120.000 Menschen verfolgten diese Ausstrahlungen.⁸²

Der Einsatz von PaRD für Gendergerechtigkeit

Im zentralen Arbeitsfeld der Gleichstellung aller Geschlechter werden mit Unterstützung von u. a. Kanada, Dänemark und Deutschland die wichtigen Beiträge von Frauen in all ihrer Diversität als Akteurinnen des Wandels in religiösen und indigenen Gemeinschaften sichtbar gemacht.

Dies geschieht unter anderen im Bereich Umweltschutz und Sicherung von Menschenrechten im Rahmen der Frauenrechtskommission für Gleichstellung der Geschlechter der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women, CSW).⁸³

In den vergangenen drei Jahren wurden hierzu verschiedene Veranstaltungen realisiert, beispielsweise „From the Grassroots to the Global: Why Climate Action Needs Women, Religious Actors and Local Partners“ von der Frauenrechtskommission, „Making Menstruation a Normal Fact of Life by 2030“ in Zusammenarbeit mit dem World Council of Churches (WCC) und ACT Alliance (Action by Churches Together). Bei der Jahresvollversammlung von PaRD 2022 in Bali, Indonesien, waren erstmalig auch Vertreterinnen und Vertreter indigener Gemeinschaften aktiv beteiligt; von den insgesamt 164 Teilnehmenden waren 41 Prozent Frauen. Zudem wurden religionsübergreifende lokale Projekte von PaRD-Mitgliedern zum Thema Women Empowerment in Thailand unterstützt sowie Publikationen veröffentlicht, darunter eine Studie zur Rolle religiöser Akteurinnen und Akteure bei der Förderung und Behinderung der Gleichstellung der Geschlechter seit der Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform im Jahr 1995 (*Looking Back to Look Forward: The Role of Religious Actors in Gender Equality since the Beijing Declaration*) in Kooperation mit ACT Alliance, Act Church of Sweden, Islamic Relief Worldwide, Side by Side, der Joint Learning Initiative on Local and Faith Communities, Sexual Violence Research Initiative und Goldsmiths, University of London.

Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch PaRD

In PaRD wird zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit gearbeitet. Dabei wurde erstmalig ein gemeinsames Verständnis der Verbindung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit den nachhaltigen Entwicklungszielen formuliert: Voraussetzung für Frieden und Sicherheit ist, dass Würde und Akzeptanz von Menschen nicht

82 Vgl. Garff, S. (2018): *1 million kroner til kvinders reigheder*, Bibelselskabet.dk. Verfügbar unter: <http://www.bibelselskabet.dk/1-million-kroner-til-kvindens-rettigheder> (Zugegriffen: 21. September 2023).

83 Vgl. PaRD (2021): *In Search of a Round Table: Gender, Religion and Decision-Making in Public Life*. Verfügbar unter: <https://www.partner-religion-development.org/in-search-of-a-round-table-gender-religion-and-decision-making-in-public-life/> (Zugegriffen: 21. September 2023).

von ihrer Religion und ihrem Glauben abhängig gemacht werden. Weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit hilft dabei, bestehende Gräben zwischen religiösen und säkularen Akteurinnen und Akteuren zu überwinden. Sie ermöglicht religionsübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer sozialer und politischer Verantwortung. Ausgehend davon wurden 2022 unter anderem folgende Empfehlungen in die Internationale Ministerinnen- und Ministerkonferenz über Religions- und Weltanschauungsfreiheit in London eingebracht: Globale Probleme erfordern globale Zusammenarbeit. Daher gilt es, Multi-Akteurs-Partnerschaften zu stärken und langfristig zu verankern, damit Regierungen, multilaterale Organisationen, religiöse und andere zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sowie Wissenschaft und Forschung gelungene Ansätze und Beiträge zu nachhaltigen Entwicklungszielen effizient bündeln und sichtbar machen können. Die Verknüpfung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit anderen Menschenrechten und Themen wie Klimaschutz, sozialer Zusammenhalt, Gleichberechtigung der Geschlechter und Ernährungssicherheit hilft dabei, integrierte und interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln.⁸⁴

Die vielfältigen Ansätze der letzten fünf Jahre in PaRD zeigen den Mehrwert einer professionellen globalen Befassung und Einbindung des Faktors Religion zur gemeinsamen Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.

2.3.2 Extremismusprävention – das interkontinentale Netzwerk iDove

Ob politisch, religiös oder ideologisch motiviert: Gewalttätiger Extremismus ist ein globales Problem – und das offensichtlich unabhängig vom jeweiligen Grad der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Prävention ist dann am erfolgreichsten, wenn Bewältigungsstrategien

auf die Ursachen statt auf die Symptome abzielen und der gesellschaftliche Zusammenhalt durch die Einbindung der Zivilgesellschaft gestärkt wird. Die negativen Erfahrungen vor allem junger Menschen aus unterschiedlichen kulturellen und religiösen Kontexten zeigen, wie gewalttätiger Extremismus ganze Familien zerstören und Freundeskreise auseinanderreißen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt massiv gefährden kann.

In diesem Kontext ist die potenziell friedensfördernde Rolle von religiösen Würdenträgerinnen und Würdenträgern sowie glaubensbasierten Initiativen und Organisationen lange bekannt, wie viele entwicklungspolitische Ansätze zeigen. So baut beispielsweise auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Irak auf ein multireligiöses Netzwerk, um gewalttätigen Extremismus zu adressieren.⁸⁵ Die globale Bedrohung von Frieden und Sicherheit, die von gewalttätigem Extremismus ausgeht, erfordert in jedem Fall ganzheitliche Ansätze, um das Anwachsen lokaler und globaler Sicherheitsrisiken nachhaltig zu verhindern. Sicherheitsmaßnahmen sind mit hohen finanziellen und personellen Kosten verbunden. Sie bekämpfen zudem nicht die eigentlichen Ursachen von gewalttätigem Extremismus und haben das Potenzial, die Polarisierung innerhalb und zwischen Gesellschaften zu verschärfen.

Die Bundesregierung hat dieses Problem erkannt und unterstützt innovative Maßnahmen, die einen nachhaltigen Wandel für die Schaffung friedlicher Gesellschaften fördern. Dieser Paradigmenwechsel geht auch mit der Erkenntnis einher, dass die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus mit strukturellen bzw. sozioökonomischen Faktoren zusammenhängen (unter anderem soziale Ungleichheit, Perspektivlosigkeit, Ausgrenzung, strukturelle Gewalt, fehlende soziale Dienstleistungen, Zugang zur Justiz). Diese erhöhen wieder-

84 Vgl. PaRD (2022): *Freedom of Religion and Belief's Linkage to Sustainable Development Gains High-level Attention*. Verfügbar unter: <http://www.partner-religion-development.org/service/news-archive/article/freedom-of-religion-and-beliefs-linkage-to-sustainable-development-gains-high-level-attention> (Zugegriffen: 21. September 2023).

85 Das Vorhaben hat im März 2022 begonnen. Das Netzwerk soll einen gemäßigten religiösen Diskurs fördern und das Bewusstsein und die Unterstützung von Gemeinschaftsinitiativen zur Prävention von gewalttätigem Extremismus im Irak erhöhen. Vgl. UNDP (2022): *Dialogue launched for establishment of Network of Religious leaders to Prevent Violent extremism in Iraq*. Verfügbar unter: undp.org/iraq/press-releases/dialogue-launched-establishment-network-religious-leaders-prevent-violent-extremism-iraq (Zugegriffen: 22. September 2023).

rum die Anfälligkeit für Radikalisierung und die Attraktivität von extremistischen Gruppierungen, wofür vor allem junge Menschen offen sind. Um diese vorbeugend zu adressieren, braucht es ganzheitliche und inklusive Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen zugeschnitten sind. Für die Extremismusprävention ist deshalb die Stärkung von Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft – vor allem von Frauen und Jugendlichen – von wesentlicher Bedeutung. Um ihre Resilienz gegenüber extremistischen Einflüssen zu stärken, müssen sie als friedensfördernde Akteurinnen und Akteure in alle gesellschaftlichen Prozesse vollständig, gleichberechtigt und wirkungsvoll einbezogen werden.

Hier bietet das interkontinentale Netzwerk iDove Jugendlichen aus Afrika, Asien und Europa einen sicheren Dialograum, in dem sich religiös motivierte Teilnehmende im Alter von 18 bis 35 Jahren austauschen und vernetzen können. iDove steht für Interfaith Dialogue on Violent Extremism (Interreligiöser Dialog über gewalttätigen Extremismus) und wurde 2017 in Kooperation mit der Bürger- und Diasporadirektion der Afrikanischen Union und der Bundesregierung ins Leben gerufen. iDove stellt die Jugend in den Mittelpunkt der Aktivitäten und versucht gleichzeitig, ihre Stimmen zu verstärken und sie als Botschafterinnen und Botschafter einer gemeinsamen Kultur des Friedens zu fördern. Daraus entstanden ist eine internationale Lern- und Austauschplattform aus jungen Menschen, die praxisorientiert arbeiten, wissenschaftlich forschen, ihre Regierungen beraten und in politischen Entscheidungsprozessen mitwirken. Gemeinsam entwickeln sie neue Ideen und innovative Ansätze der Extremismusprävention und engagieren sich für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

iDove fördert multireligiöse Zusammenarbeit, gegenseitigen Respekt und Verständnis. Die Bedeutung des Faktors Religion für die Extremismusprävention steht immer im Mittelpunkt. Sie bildet und formt nicht nur die Identität und das Gemeinschaftsgefühl der sogenannten iDover und iDoverinnen; der religiöse Dialog wirkt

darüber hinaus auch als transformierendes und vorbeugendes Mittel, um das Bewusstsein für die unmittelbare Bedrohung durch gewalttätigen Extremismus zu schärfen, auf den heiligen Schriften basierende Gegenerzählungen zu entwickeln und resiliente Gemeinschaften aufzubauen.

iDove hat in den letzten drei Jahren das Engagement des Netzwerks vor allem in Asien – beispielsweise in Sri Lanka und den Philippinen – sukzessive ausgebaut. Seit dem Beginn der Initiative im Jahr 2017 kamen in fünf interkontinentalen Jugendforen Teilnehmende aus Europa, Afrika und Asien zur Extremismusprävention durch Dialog und Kapazitätsaufbau zusammen. Allein im Jahr 2022 waren über 1.200 religiös motivierte Jugendliche und junge Erwachsene an Aktivitäten wie der gezielten Nutzung der sozialen Medien, Workshops zu Storytelling sowie an Trainings-schulungen beteiligt. Im nächsten Schritt wurden wiederum mehr als 5.500 Akteurinnen und Akteure aus verschiedenen politischen, religiösen und zivilgesellschaftlichen Kontexten direkt erreicht, z. B. über interreligiöse Veranstaltungen oder politische Sensibilisierungskampagnen. Daraus entstanden neue Kooperationen, beispielsweise mit dem weltweit aktiven und bereits genannten Network of Traditional and Religious Peacemakers.

Im Rahmen von iDove engagieren sich mittlerweile dauerhaft über 200 Jugendliche und junge Erwachsene aus 51 Ländern – alle über das Netzwerk darin ausgebildet, eine aktive Rolle in der Gewaltprävention und der Stärkung sozialer Kohäsion einzunehmen.⁸⁶

Nicht zuletzt mit Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist iDove vor allem deshalb erfolgreich, weil sich das Netzwerk immer wieder die Freiheit erstreitet und eigenständig Räume schafft, junge Menschen in den jeweiligen Ländern beim Aufbau von entwicklungs- und friedenspolitischen Kapazitäten zu unterstützen.

⁸⁶ Vgl. GIZ (2022): *Junge Menschen schaffen Frieden*. Verfügbar unter: https://www.partner-religion-development.org/wp-content/uploads/2023/10/Junge_Menschen_schaffen_Frieden_2022_iDove-1.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

2.3.3 Religionen für Gendergerechtigkeit – gegen Genitalverstümmelung in Mali

Die positive Wirkung der Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren zeigt sich auch dort, wo traditionelle Praktiken, die die Menschenrechte verletzen, religiös oder weltanschaulich bzw. traditionell begründet werden. Das gilt zum Beispiel für Kinder-, Früh- und Zwangsehen und für die weibliche Genitalverstümmelung. Diese wird etwa in Mali landesweit und religionsübergreifend praktiziert. Die betroffenen Mädchen und Frauen erleiden häufig schwere körperliche (bis hin zum Tod) und seelische Folgen. Bewusstsein zu schaffen, Präventionsmaßnahmen zu stärken und der schädlichen Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung vorzubeugen – das war 2020 das Ziel des multireligiösen Kooperationsprojekts mit Islamic Relief und World Vision Deutschland in der Region Koulikoro in Mali. Auf der Basis des dialogischen und religionssensiblen Ansatzes Channels of Hope⁸⁷ wurden religiöse Akteurinnen und Akteure als Schlüsselpersonen für gesellschaftlichen Wandel gewonnen.

Es gelang, sichere Dialogräume für religiöse und traditionelle Autoritäten, für Praktizierende der weiblichen Genitalverstümmelung sowie für Gemeindemitglieder zu schaffen, gesellschaftliche Missstände in Auseinandersetzung mit der eigenen Religion zu adressieren und kulturelle Normen zu hinterfragen. Die Ergebnisse sprechen für sich: Insgesamt haben in weniger als einem Jahr mehr als 400 religiöse und traditionelle Würdenträgerinnen und Würdenträger (darunter 26 Frauen) mitgewirkt, um ihre Gemeinden zu Verhaltensänderungen mit Bezug zur Genitalverstümmelung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu bewegen. Dazu wurden hunderte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf Gemeindeebene ausgebildet, beispielsweise 60 Mütter zu Kinderrechten und den Risiken der Genitalverstümmelung, die ihr Wissen an weitere 800 Frauen weitergaben. Mindestens 370 Mädchen konnten so vor der Verstümmelung durch Beschneidung bewahrt

werden. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Regionen unterschrieben eine Konvention zur Beendigung der Genitalverstümmelung, in der 56 praktizierende Beschneiderinnen und Beschneider bekräftigten, die Praxis der Beschneidung zu beenden.

Wenn religiöse Akteurinnen und Akteure einbezogen werden, kann es auch in sensiblen Bereichen gelingen, Verhaltensänderungen zu bewirken, welche zum Erreichen von SDG 5 beitragen. Gleichzeitig weist das Beispiel auf ein zweifaches Spannungsfeld hin: Zum einen stellt sich für die Entwicklungszusammenarbeit mit staatlichen wie nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren stets die Frage, inwiefern mit Menschen vor Ort zusammengearbeitet werden kann, die nicht a priori alle Prinzipien der deutschen Entwicklungspolitik teilen. Während dies immer eine schwierige, auf den Einzelfall bezogene Abwägung darstellt, verdeutlicht das Beispiel aus Mali, dass der Dialog und eine daraus resultierende Kooperation mit religiösen Partnerinnen und Partnern substanzielle positive Wirkungen erzielen können.⁸⁸

2.3.4 Mit Religionsgemeinschaften für stärkere öffentliche Finanzen in Ghana

Um in Ghana die Entwicklungsmöglichkeiten des Landes durch mehr Steuereinnahmen und transparente und gemeinwohlorientierte Staatsausgaben zu erhöhen sowie die Steuermoral und Rechenschaftspflicht zu verbessern, haben staatliche und religiöse (christliche und muslimische) Organisationen einen Dialog begonnen. Die ghanaische Verfassung verbietet religiöse Diskriminierung, benennt keine Staatsreligion und legt fest, dass Einzelpersonen sich zu ihrer Religion frei bekennen und diese ausüben können. Das Land ist sowohl christlich als auch muslimisch geprägt und die religiösen Akteurinnen und Akteure haben eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung gesellschaftlicher Normen und akzeptierter Verhaltensweisen. Sie sind daher in der Lage, zum einen auf Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern

87 Vgl. World Vision (ohne Datum): *Channels of Hope*. Verfügbar unter: <https://www.wvi.org/faith-and-development/channels-hope> (Zugegriffen: 21. September 2023).

88 Öhlmann, P., Frost, M. L., Gräß, W. (2019): *Potenziale der Zusammenarbeit mit African Initiated Churches für nachhaltige Entwicklung. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojekts und Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungspolitik*, Humboldt-Universität zu Berlin: Berlin. Verfügbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/22338> (Zugegriffen: 21. September 2023).

aufmerksam zu machen und gleichzeitig von den politisch handelnden Institutionen Rechenschaft einzufordern. Aufgrund des weitreichenden Einflusses auf die Gesellschaft haben ghanaische Behörden 2022 – allen voran die nationale Steuerbehörde, das Finanzministerium sowie Stadt- und Gemeinderäte – erstmalig durch Deutschland gefördert die Kooperation mit verschiedenen religiösen Organisationen aufgenommen, um die Bürgerinnen und Bürger in ausgewählten Gemeinden für die gesellschaftliche Bedeutung von Steuereinnahmen und -ausgaben sowie für die Einhaltung von Steuervorschriften zu sensibilisieren. Das beteiligte Partnerspektrum reicht von der Katholischen Bischofskonferenz über die Föderation muslimischer Räte, der Vertretung des Rates unabhängiger Kirchen bis hin zum Verband der muslimischen Frauenvereinigung. Das Engagement der christlichen und muslimischen Organisationen war vor allem durch den offenen und transparenten Dialog zu Staatsausgaben motiviert, der die Bedürfnisse der Bevölkerung in den Vordergrund stellt. Mit der Gründung einer nationalen und dreier regionaler multireligiöser Dialogplattformen ist es den Mitgliedern der Glaubensgemeinschaften inzwischen nicht nur möglich, eigene Gemeindemitglieder anzusprechen sowie ihren Interessen und auch Bedenken zu öffentlichen Einnahmen und Ausgaben Gehör zu verschaffen, sondern sich auch gemeinsam mit den anderen religiösen Organisationen für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu engagieren und dabei mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Zusätzlich können religiöse Akteurinnen und Akteure bei Gesprächen zur Haushaltsplanung teilnehmen. Gleichzeitig wurden die Finanzbehörden zur religionssensiblen Kommunikation insbesondere gegenüber religiösen Würdenträgerinnen und Würdenträgern befähigt. Die Ergebnisse und Empfehlungen der bisherigen Kooperation münden unter anderem in der Entwicklung einer gemeinsamen Steuerzahler-Aufklärungsstrategie.

2.3.5 Mit Religionsgemeinschaften für die Agenda 2030 in Indonesien

In Indonesien sind offiziell sechs Religionsgemeinschaften anerkannt: Islam, Protestantismus, Katholizismus, Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus.

Das Verfassungsprinzip der Pancasila⁸⁹ folgt einem eher traditionellen Toleranzparadigma, sieht aber auch ein gewisses Maß an Religionsfreiheit, insbesondere die grundsätzliche Gleichbehandlung der sechs Religionen vor. Die Pancasila enthält unter anderem das Bekenntnis zum Glauben an einen Gott. Menschen mit atheistischer oder agnostischer Überzeugung werden damit aus dem Verfassungskonsens ausgegrenzt. Schwierigkeiten bestehen auch hinsichtlich des intra-religiösen Pluralismus. Dies betrifft vor allem Menschen muslimischen Glaubens (etwa Schiitinnen und Schiiten und Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Community), die sich von der ganz überwiegenden Mehrheit des sunnitischen Islam unterscheiden; der Raum für ihre religiösen Überzeugungen und Praktiken ist in den letzten Jahren Berichten zufolge enger geworden. Die religiösen und spirituellen Praktiken indigener Völker werden in einem gewissen Sinne unter dem Begriff der „kulturellen Freiheit“ aufgefangen, aber wiederum nicht als Manifestationen von Religion anerkannt.

Die mit diesen Verkürzungen gegebenen Ausgrenzungen bzw. Diskriminierungen sind nicht nur theoretischer bzw. symbolischer Art. Dies zeigt sich vor allem in Blasphemiegesetzen, die in den letzten Jahren in teils aufsehenerregenden Gerichtsprozessen zur Anwendung gekommen sind.

Religiöse Akteurinnen und Akteure in Indonesien erbringen zentrale soziale Dienstleistungen vornehmlich in den Bereichen Reduzierung von Armut, Gesundheit, Bildung und Umweltschutz. Seit 2021 hat die indonesische Regierung durch Deutschland gefördert die Zusammenarbeit mit 35 religiösen Organisationen intensiviert, vermittelt Kenntnisse über die nachhaltigen Entwicklungsziele und ermutigt dazu, eigene Beiträge

⁸⁹ Pancasila (Sanskrit für Prinzipien) ist die offizielle Gründungsphilosophie des indonesischen Staates im Rahmen der Staatsgründung 1945, als Kompromiss zwischen säkularen und islamischen Gruppen. Die fünf Prinzipien der Pancasila-Verfassung zusammen mit dem Staatsprinzip des einen wahren Gottes sollen ein friedliches Zusammenleben in der kulturell-religiösen Vielfalt des Inselreiches sichern.

zu leisten oder diese sichtbar zu machen: „In Anbetracht der Demografie der indonesischen Bevölkerung, die den religiösen Lehren und Werten sehr nahesteht, muss die Kommunikation der Entwicklungsziele an die Gemeinschaft auch einen religiösen Ansatz verfolgen. Bei näherer Betrachtung beruhen die Ziele selbst auf religiösen Werten wie der Bewahrung der Schöpfung oder Einsatz für Mitmenschen. Die Beseitigung der Armut, die Beseitigung des Hungers, die Förderung von Frieden und Gerechtigkeit oder die Erhaltung der Umwelt sind Grundwerte, die alle Religionen ihren Anhängern vermitteln. Aus diesem Grund ist die Rolle der religiösen Organisationen sehr wichtig, um sicherzustellen, dass die Ziele der nachhaltigen Entwicklung von der indonesischen Bevölkerung akzeptiert und umgesetzt werden können.“⁹⁰

Die Zusammenarbeit in Form dieses bisher einmaligen multireligiösen Dialogs zu den Entwicklungszielen erfolgte auf nationaler Ebenen und in den vier Pilotprovinzen West-Sumatra, Nordkalimantan, Gorontalo sowie Ost-Nusa Tenggara. Vor allem in von Armut gekennzeichneten Bezirken und Gemeinden ist es den beteiligten religiösen Organisationen gelungen, die Akzeptanz der nachhaltigen Entwicklungsziele auszubauen und gemeinsam Aktionspläne für aktive Beiträge zu Agenda 2030 zu entwickeln.

Die multireligiöse Partnerschaft mündete zudem in die Gründung einer Austauschplattform für zukünftige Programme. Über 700 Vertreterinnen und Vertreter religiöser Organisationen (48 Prozent Frauenanteil) haben sich auf einen gemeinsamen Wertekanon verständigt. Dieser wurde zusätzlich durch eine Orientierungshilfe der Regierung zu Kommunikation, Planung, Monitoring und Evaluierung untermauert.⁹¹ Darüber hinaus hat beispielsweise die Evangelisch-Christliche Kirche in Timor in der Provinz Ost-Nusa Tenggara ein ganzes Jahr lang in ihren Predigten entwicklungspolitische Themen aus biblischer Sicht vermittelt.

Die Zusammenarbeit der sechs offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften hat eines verdeutlicht: Es besteht ein breiter Konsens über die Ziele der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung – und diese lassen sich mit vielen religiösen Kerninhalten verbinden. Aus der Zusammenarbeit resultieren Lernerfahrungen, die auf andere Kontexte übertragbar sind: Religiöse Organisationen konzentrieren die meisten ihrer Ressourcen zunächst auf die Unterstützung ihrer eigenen Mitglieder. Wenn jedoch Räume für Austausch und Beteiligung geschaffen werden, beispielsweise im Rahmen einer Multi-Akteurs-Partnerschaft, die dem Gemeinwohl zuträgt und mit den eigenen Werten in Einklang steht, werden Kräfte auch über religiöse Grenzen hinweg gebündelt. Außerhalb von rein religiösen Themen kann dies durch Vertrauensaufbau und durch Ziele (hier nachhaltige Entwicklungsziele) gelingen, die auf gemeinsamen Prinzipien aufbauen. Ein großer Mehrwert in der Zusammenarbeit mit religiösen Organisationen besteht vor allem darin, dass ihnen die Zielgruppen nicht selten ausnahmslos vertrauen und folgen. Es sind jedoch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau notwendig, da die Organisationen nicht automatisch über die dafür notwendigen Ressourcen für die Kooperation verfügen. In der gemeinsamen Projektplanung und -umsetzung gilt es außerdem zu beachten, dass religiöse Organisationen sehr unterschiedlich organisiert sind – besonders was ihre Entscheidungsfindungsprozesse und ihre Kommunikation angeht. Hier zeigt sich wieder die Notwendigkeit einer angewandten „Religious Literacy“ im Umgang mit religiösen Akteurinnen und Akteuren.

2.3.6 Multireligiöse Kooperation zur Stärkung der Kinderrechte in Libanon

Libanon hat gemessen an der Einwohnerzahl weltweit die größte Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen, die meist in prekären Verhältnissen leben und besonders von der schweren Wirtschaftskrise betroffen sind; neun von zehn Flüchtlingen leben unterhalb der Armutsgrenze.⁹² Eine Rückkehr nach Syrien, wie sie von libanesischer Seite oft gefordert wird, kommt für die meisten Ge-

90 Vorwort in *SDG Communication Guideline for Religious Organizations in Indonesia* von Suharso Monoarfa, Minister für nationale Entwicklungsplanung, Leiter der nationalen Agentur für Entwicklungsplanung, Veröffentlichung geplant.

91 *SDG Communication Guideline for Religious Organizations in Indonesia*, Veröffentlichung geplant.

92 Vgl. UNHCR (ohne Datum): *Lebanon*. Verfügbar unter: [unhcr.org/lebanon.html](https://www.unhcr.org/lebanon.html) (Zugriff: 21. September 2023).

flüchteten aus Sicherheitsgründen derzeit nicht in Betracht. In der Folge mehren sich Spannungen zwischen aufnehmender Bevölkerung und Geflüchteten. Unterdessen leiden besonders die Kinder, unabhängig von ihrer Nationalität, unter der schweren Wirtschaftskrise.⁹³

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Religionsgemeinschaften ist deshalb durch Deutschland gefördert vor Ort ein multireligiöses (Jugend-) Netzwerk zu Kinderrechten entstanden. Über Dialogformate und gemeinsame Aktivitäten wurden im Jahr 2022 dabei vor allem Begegnungen ermöglicht und Gemeinsamkeiten adressiert, um Beiträge zur sozialen Kohäsion zu leisten sowie Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen: Kinder und Jugendliche wurden als „Change Agents“ gezielt beteiligt und ihre Interessenvertretung gegenüber offiziellen Stellen gestärkt. Im Rahmen des Netzwerkengagements wurden Jugendliche aus unterschiedlichen religiösen Gemeinschaften zu Jugendleiterinnen und -leitern ausgebildet. Die Trainings spielten eine wichtige Rolle beim Aufbau einer gemeinsamen Identität über religiöse Grenzen hinweg. Zudem fanden Treffen mit den wichtigsten religiösen Würdenträgern in der Region Akkar statt, die ebenfalls ein Training zu Kinderrechten erhielten. Auftakt des interreligiösen Dialogs war das gemeinsame Fastenbrechen während des Ramadan, gefolgt von individuellen Gesprächen mit dem sunnitischen Mufti von Akkar, dem maronitischen Erzbischof, dem griechisch-orthodoxen Erzbischof sowie dem alawitischen Scheich. Im Sinne eines Dialogs über Generationen hinweg wurde dabei auch der direkte Austausch mit rund 80 Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Gemeinschaften zu Fragen in Bezug auf Religion und Kinderrechte ermöglicht. Für viele Kinder und Jugendliche war dies die erste Begegnung mit Mitgliedern einer anderen Religion.

Dies ist gerade in einem Land bedeutsam, das zwar die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Verfassung garantiert aber zugleich im Alltag nicht immer spannungsfreie Formen des Zusammenlebens der verschiedenen religiösen Gemeinschaften erlebt.

Die Mitglieder des Netzwerks haben eine Kinderrechtscharta entwickelt. Grundlage war eine von den Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit 800 Kindern durchgeführte Umfrage. Die Charta fordert unter anderen besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in Akkar und in Libanon, mehr Sicherheit und die Freiheit, über den eigenen Lebensweg zu entscheiden. Religiöse Führerinnen und Führer unterstützen die Charta. Eine geplante, grafisch aufbereitete Veröffentlichung der Charta in kindgerechter Sprache soll sicherstellen, dass sie auch für jüngere und lese-schwache Kinder zugänglich ist und sie sich mit dem Dokument identifizieren können. Religion wurde hier trotz aller Unterschiede zwischen den Kindern und Jugendlichen zu einem verbindenden Element.

2.3.7 Stärkung von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften durch die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) in der bilateralen Zusammenarbeit

Indigene Völker und lokale Gemeinschaften (Indigenous Peoples and Local Communities, IPLCs) spielen eine unschätzbare Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und bei der Bewältigung der dringenden Herausforderungen des Klimawandels. IPLCs sind wahre Hüter ihrer natürlichen Umgebung und geben über Generationen hinweg Weisheit und nachhaltige Praktiken weiter, die das empfindliche Gleichgewicht der Ökosysteme erhalten haben. Die Bundesregierung erkennt diese entscheidende Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften an und unterstützt die Anerkennung und Förderung ihrer wichtigen Rolle seit einigen Jahren.

Ein Beispiel dafür, wie die Bundesregierung ihr Engagement für und mit IPLCs zeigt, ist die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI). Derzeit führt die IKI 48 Projekte durch, in denen IPLCs eine Rolle spielen, von der Teilnahme an einer Projektkomponente bis hin zur engen Zusammenarbeit mit und Stärkung von IPLCs als Kern des Projekts. In den verschiedensten Ländern werden IPLCs in die Projektumsetzung mit verschiedenen Ansätzen eingebunden. So konnten beispielsweise seit

⁹³ Vgl. UNICEF (2022): *Deprived Children. Child Poverty in crisis-wracked Lebanon*. Verfügbar unter: [unicef.org/lebanon/media/9056/file/Deprived%20Childhood%20EN.pdf](https://www.unicef.org/lebanon/media/9056/file/Deprived%20Childhood%20EN.pdf) (Zugegriffen: 22. September 2023).

2014 über die IKI-geförderte Global ICCA Support Initiative indigene und kommunale Schutzgebiete direkt in 45 Ländern unterstützt werden. Sie erkennt die Rolle der IPLCs an und unterstützt sie dabei, ihre wichtige Arbeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Abschwächung des Klimawandels fortzusetzen. Ein weiteres Beispiel ist das aktuelle IKI-Projekt „Transformative Pathways“, in dem es um die Führung in der Projektumsetzung geht.

2.4 Der Faktor Religion in den politischen Schwerpunkten der Bundesregierung

2.4.1 Feministische Entwicklungspolitik – Überwindung systemischer Ursachen fehlender Gleichstellung

Die Bedeutung der Entwicklungspolitik mit einem Fokus auf Frauen und Mädchen vor dem Hintergrund von Religion hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Verbindung zwischen beiden Themen ist komplex und nicht selten kontrovers, da Religionen und ihre Akteure in vielen Gesellschaften traditionell patriarchale Strukturen stützen und immer noch stützen – beispielsweise, wenn sie zur Kontrolle von Sexualität, reproduktiven Rechten und Begründung von Genitalverstümmelung missbraucht wird. Vor diesem Hintergrund kann Religion auch als Hemmnis für die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen sowie von LGBTIQ+ Personen und den Abbau von geschlechts- und genderspezifischer Diskriminierung wirken. Gleichzeitig sind Frauen als Angehörige religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten häufig mehrfacher Diskriminierung und systematischer Gewalt ausgesetzt. Êzîdische Frauen im Irak, die vor wenigen Jahren durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) vergewaltigt, versklavt und getötet wurden, müssen in diesem Zusammenhang beispielhaft genannt werden. Die Lage der überlebenden Frauen ist immer noch äußerst schwierig. Viele von ihnen leben immer noch in Flüchtlingslagern, der Zugang zu psychotherapeutischer und gesundheitlicher Versorgung ist begrenzt, die Möglichkeiten finanzielle Entschädigung für die Verbrechen der IS zu erhalten, sind beschränkt.

Das Konzept der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung vermag es, das Bewusstsein für strukturelle Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen, marginalisierten und vulnerablen Gruppen sowie für Mehrfachdiskriminierung zu schärfen und diesen zu begegnen.



Nazila Ghanea, VN-Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit, auf der internationalen Konferenz des BMZ zur Spiritualität indigener Völker, Berlin 2022

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben im März 2023 gemeinsam Leitlinien zur feministischen Außenpolitik sowie die Strategie zur „Feministischen Entwicklungspolitik“ veröffentlicht. Feministische Außen- und Entwicklungspolitik erkennt an, dass echte Gleichstellung – also gleiche Ressourcen, gleiche Repräsentanz und gleiche Rechte – in keinem Land der Welt erreicht ist. Das Ziel einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik ist die Überwindung der systemischen Ursachen dieser fehlenden Gleichstellung. Sie rückt die Menschen ins Zentrum ihres Handels, welche von Marginalisierung, also vom Zustand bestehender ungerechter Machtstrukturen, betroffen sind – also auch religiöse und weltanschauliche Minderheiten.

Feministische Außen- und Entwicklungspolitik setzt sich zum Ziel, dass rechtliche Diskriminierung von Frauen und Mädchen, ebenso von marginalisierten Gruppen, darunter auch religiösen und weltanschaulichen Minderheiten, abgebaut wird.

Religiöse Autoritäten als Teil der Zivilgesellschaft können als Treiber dieses Prozesses und als Türöffner ihrer Gemeinschaften dazu beitragen, Rechte und Normen in den Gesellschaften zur Anerkennung und Legitimation zu verhelfen,⁹⁴ diesen aber auch behindern. Daher ist die Einbeziehung religiöser Akteurinnen und Akteure für eine erfolgreiche feministische Außen- und Entwicklungspolitik erforderlich.



Außenministerin Annalena Baerbock spricht mit Kindern im House of Coexistence, einem von Mirza Dinnayi gegründeten interkulturellen Begegnungsort in Sinjar

Ebenfalls Kernaspekt feministischer Entwicklungspolitik sind gleichberechtigte Repräsentanz und gestärkte Einflussmöglichkeiten von Frauen und marginalisierten Gruppen, darunter auch religiöse und weltanschauliche Minderheiten. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Frauen als religiösen Akteurinnen oder gar Autoritäten eine besondere Rolle zukommen kann. So gibt es Fallbeispiele dafür, dass die Gründung einer religiösen Gemeinschaft für Frauen eine Strategie der Emanzipation darstellen kann.⁹⁵ Dabei erfolgt gleichzeitig eine gesellschaftliche Anerkennung

weiblicher Führungstätigkeit. Religion kann somit für „Empowerment“ von Frauen und größere Geschlechtergerechtigkeit stehen und dadurch zu einem dringend notwendigen gesellschaftlichen Wandel in diesem Bereich beitragen. Zu betonen sind staatliche Strukturen sowie Planungs- und Entscheidungsprozesse vor allem in fragilen und (Post-)Konfliktgesellschaften.

Schließlich soll feministische Entwicklungspolitik dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen auch religiöser und weltanschaulicher Minderheiten gleichgestellten Zugang zu Ressourcen erhalten. Das gilt für Bildung, für den formellen Arbeitsmarkt und für menschenwürdige Arbeit genauso wie für soziale Sicherungssysteme und Gesundheitsversorgung. Angehörige religiöser Minderheiten dürfen nicht ausgeschlossen werden. Noch immer gibt es zahlreiche Berichte über solche Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zu Ressourcen. Dem auch unter Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch stärker zu begegnen, ist Ziel feministischer Entwicklungspolitik.

2.4.2 „Just Transition“

Ohne einen Paradigmenwechsel hin zu nachhaltiger Entwicklung steht das Überleben zukünftiger Generationen auf dem Spiel. „Just Transition“ steht für die Mammutaufgabe, mit enormen technischen und sozialen Herausforderungen zur Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems zu gelangen. Dieser Übergang kann nur gemeinsam mit den Schwellen- und Entwicklungsländern gelingen – und er muss gerecht gestaltet werden. Auf dem Weg zu Klimaneutralität und -gerechtigkeit darf niemand zurückgelassen werden. Die Bundesregierung unterstützt ihre Partnerländer dabei, die Bereiche Klimaschutz, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und sozialer Fortschritt eng miteinander zu verknüpfen. Ziel der „Just

⁹⁴ Vgl. das vorangegangene Beispiel aus Mali. Die Unterziele des fünften Entwicklungsziels lauten: Beendigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen (Ziel 5.1), Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Ziel 5.2), Beendigung von Früh- und Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung (Ziel 5.3), Anerkennung des Wertes unbezahlter Pflege und Hausarbeit (Ziel 5.4), Erhöhung der Beteiligung und Führungsrolle von Frauen in Entscheidungsprozessen (Ziel 5.5) und Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte (Ziel 5.6). Vgl. BMZ (ohne Datum): *Agenda 2030. 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung*. SDG 5: Geschlechtergleichheit. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-5> (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁹⁵ Vgl. Frost, M.-L. (2022): *‘I Got the Call – Not Him’*. Founding an African Initiated Church as an Act of Emancipation. In: *Journal of Religion in Africa*, Bongmba, E. (Hg.). Leiden: Brill Verlag. Band 52, Ausgabe 3–4. <https://doi.org/10.1163/15700666-12340238> (Zugegriffen: 04. April 2023) S. 444–474.

Transition“ ist auch, soziale Nachteile, die durch die Veränderung der Wirtschaftsstruktur herbeigeführt oder verstärkt werden, so gut wie möglich auszugleichen. Mit der Agenda 2030 ist dazu der Weg bereitet, doch für die Erreichung der darin definierten Ziele sind verstärkte Anstrengungen der Staatengemeinschaft erforderlich. „Just Transition“ braucht neben den technischen und politischen Lösungen den Fokus auf die sozialen und wertegeleiteten Aspekte der Transformation. Eine wichtige Rolle spielen dabei nicht zuletzt vertrauenswürdige Autoritäten und soziale Bewegungen, die Einfluss auf das Denken und Handeln der Menschen haben. Welche Rolle Religionsvertreterinnen und -vertreter übernehmen können, wird etwa durch das Engagement von Papst Franziskus, des Dalai Lama oder des Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel Bartholomäus I. für nachhaltige Entwicklung deutlich. Aber auch Gemeinden selbst⁹⁶ sowie verantwortliche Personen in Kreisen und Synoden auf lokaler Ebene zeugen von der politisch relevanten Vitalität der Religionen im Bereich von „Glauben und Wissen“. Für ein partnerschaftliches Miteinander auf der Welt und eine gerechte Entwicklung, wie sie in der Agenda 2030 formuliert ist, braucht es auch die Kooperation der religiös und weltanschaulich motivierten Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen. Der Begriff der „öffentlichen Religion“ steht für diesen menschenrechtlich begründeten „Sitz im Leben“ der Religionen auch in modernen Gesellschaften.

2.4.3 Religiöse „Change Agents“

Vor diesem Hintergrund sucht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Politik für nachhaltige Entwicklung noch gezielter als bisher die Partnerschaft mit religiösen „Change Agents“ – also mit denjenigen, die über transformatives Potenzial verfügen, eine Veränderung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung befördern zu können. Das sind nicht nur diejenigen, die einen guten Zugang zur internationalen Gebergemeinschaft haben, weil sie gut organisiert sind und die Sprache der Entwicklungsgemeinschaft sprechen. Es sind auch die Kritikerinnen und Kritiker sogenannter

„westlicher Werte“, was sich beispielsweise in Debatten zu Kolonialismus, Neo-Kolonialismus und Entkolonisierung spiegelt.



Religiöse Akteure nehmen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Konflikten ein. Das Auswärtige Amt fördert diese Fähigkeiten mit Workshopangeboten

Die wertebasierte Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung fußt auf Menschenwürde, Empathie, Toleranz und Gleichberechtigung und die Bundesregierung beabsichtigt, mit religiösen Akteurinnen und Akteuren verstärkt den Dialog und die Kooperation zu suchen, um auf der Basis der Menschenrechte Diskurs- und Handlungsräume für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 zu schaffen. Entwicklungspolitik kann und darf nicht darauf verzichten, sich noch stärker als bisher mit der anhaltenden Bedeutung des Faktors Religion auseinanderzusetzen. Wenn anerkannt wird, dass religiöse Akteurinnen und Akteure substanzielle Beiträge zur Erreichung aller nachhaltigen Entwicklungsziele leisten können, dann muss auch ihre Rolle gesehen werden, die sie beispielsweise für die Durchsetzung geschlechtergerechter Prinzipien oder aber auch Hindernisse dafür haben.

⁹⁶ Vgl. EKD (2018): „Geliehen ist der Stern, auf dem wir leben“. Die Agenda 2030 als Herausforderung für die Kirchen. Ein Impulspapier der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung. Verfügbar unter: www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_130_2018.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023).

2.4.4 Entkolonisierung

Das Machtgefälle zwischen Ländern des sogenannten Globalen Nordens und Globalen Südens ist oft kolonialen Ursprungs und hat damit eine lange Vorgeschichte. Die Strategie des BMZ zur feministischen Entwicklungspolitik weist in kritischer Perspektive darauf hin, „dass wirtschaftliche, politische wie auch soziale und kulturelle Normen und Werte des Globalen Nordens weiterhin als Richtlinie dienen, an denen Länder des Globalen Südens gemessen werden. Die Beziehung zwischen dem Globalen Süden und Globalen Norden ist noch immer höchst ungleich [...] und [die] dadurch bedingten Abhängigkeitsverhältnissen zwischen ‚GeberInnen‘ und ‚NehmerInnen‘“. Vor diesem Hintergrund und ausgehend von der Einsicht, dass sich „auch in der heutigen deutschen Entwicklungszusammenarbeit koloniale Kontinuitäten und rassistische Denkmuster niederschlagen“, strebt deutsche Entwicklungspolitik „einen postkolonialen und antirassistischen Ansatz“ an. „Ziel ist es, diese Kontinuitäten und Denkmuster in der Entwicklungszusammenarbeit abzubauen und eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Globalem Norden und Globalem Süden zu etablieren.“⁹⁷

Für eine nachhaltige Entwicklungspolitik ist die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein wesentliches Element. Der entwicklungspolitische Mehrwert ihrer Berücksichtigung und der Kooperation mit religiösen Akteurinnen und Akteuren liegt darin, dass sie, wie die Zivilgesellschaft insgesamt, gesellschaftsprägend und –verändernd wirken können. Sie sind in lokalen Gemeinschaften, lokaler Kultur und lokaler Zivilgesellschaft verankert und für diese vielerorts geradezu konstitutiv. Der Dialog und die Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren birgt auch eine immense entwicklungspolitische Chance: Religiöse Akteurinnen und Akteure sind in vielen Kontexten des Globalen Südens ein wesentlicher Teil der Zivilgesellschaft. Sie können zur Debatte beitragen, welche Ziele Entwicklungspolitik verfolgen muss, um im Sinne der Rechte und Werte der betroffenen Menschen zu wirken. Und sie haben wichtige

Kontakte und Kenntnisse, wie Entwicklungspolitik am besten in die Praxis umgesetzt werden kann. Die partnerschaftliche Einbindung religiöser Akteurinnen und Akteure und ihrer Expertise kann dazu beitragen, den Ungleichheiten, Abhängigkeitsverhältnissen und fortbestehenden kolonialen Denkmustern entgegenzuwirken. Dafür ist es elementar wichtig, die jeweiligen religiösen Wertevorstellungen in einen menschenrechtlichen und transformativen politischen Dialog einzubeziehen.

2.5 Perspektiven

Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Ziele der Agenda 2030 nur gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft zu erreichen sind, zu der Religionsgemeinschaften sowie glaubens- und weltanschauungsbasierte Organisationen gehören. Religionsgemeinschaften und glaubensbasierte Organisationen und Initiativen agieren in ganz unterschiedlichen Räumen von Entwicklungsarbeit – von Bildung, über Gesundheitsversorgung bis hin zu Umwelt- und Klimaschutz – und eröffnen ein hohes Potenzial, welches bislang nur unzureichend Berücksichtigung fand.

Bisher gibt es erste Einblicke in das Potenzial von Religion und Weltanschauung einzelner Länder und Regionen. Ziel muss es sein, in den nächsten Jahren einen systematischen Überblick über dieses Potenzial in weiteren Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu erhalten. Ferner braucht es einen Kompetenzausbau, also einen Zuwachs an „Religious Literacy“ – innerhalb der Bundesregierung und in den Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung will die Zunahme der Kenntnisse über Religions- und Weltanschauungsfreiheit bei unseren Partnerorganisationen weiter fördern.

Die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit spielt bei der Arbeit der der Bundesregierung und der Partnerorganisationen eine wichtige Rolle. Je besser sie gewährleistet ist, desto größer ist der Handlungsspielraum von religiösen und weltanschaulichen Akteurinnen

⁹⁷ BMZ (2023): *Feministische Entwicklungspolitik. Für gerechte und starke Gesellschaften weltweit*. Verfügbar unter: www.bmz.de/resource/blob/146200/strategie-feministische-entwicklungspolitik.pdf S. 11 (Zugegriffen: 25. September 2023).

und Akteure. Ebenso wie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sind religiöse und weltanschauliche Organisationen und ihre Akteurinnen und Akteure zunehmend von „shrinking spaces“, von Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsräume, betroffen. Die Bundesregierung wird dies in ihrer Menschenrechtsarbeit berücksichtigen und bestehende Probleme in Partnerländern im Rahmen von Gesprächen und Regierungsverhandlungen entsprechend aufgreifen. Darüber hinaus soll das Bewusstsein des Faktors Religion für nachhaltige Entwicklung und für Religionsgemeinschaften als wichtige Teile der Zivilgesellschaften weiter geschärft werden.

Mit dem Konzept der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik hat die Bundesregierung einen breiten Ansatz und ein klares Handlungskonzept vorgelegt, um Diskriminierungen religiöser und weltanschaulicher Minderheiten und marginalisierter Gruppen abzubauen und strukturelle Ungleichheiten zu überwinden – gleiches gilt explizit auch für Frauen und Mädchen religiöser und weltanschaulicher Minderheiten.

Die Berücksichtigung von Religion und Weltanschauung zur Erreichung einer nachhaltigen und gerechten Gesellschaft soll in Zukunft stärkere Berücksichtigung in der Arbeit der Bundesregierung finden. Um Diskriminierung von Frauen und LGBTIQ+ Personen im Namen von vermeintlicher Religionsfreiheit zu verhindern, wird sich die Bundesregierung in europäischen und internationalen Gremien klar positionieren und stärker bei Partnerinnen und Partnern für deren Menschenrechte einsetzen. Mit PaRD hat Deutschland einen geeigneten Rahmen für multilaterale Partnerschaften geschaffen.

B Länderkapitel

Die Auswahl der Länder im nachfolgenden Länderkapitel des Berichtes ist von verschiedenen Gesichtspunkten geleitet.

Zum einen wird die Berichterstattung zur Lage in den im letzten Bericht betrachteten Ländern fortgeführt. Zum anderen spiegeln sich thematische Schwerpunkte des Berichtes in der Länderauswahl wider. Die Berichterstattung bemüht sich um eine regionale Ausgewogenheit.

Die deutschen Auslandsvertretungen haben für diesen Bericht sowohl negative als auch positive Entwicklungen in den jeweiligen Ländern betrachtet. Die in diesem Bericht getroffene Auswahl stellt keine Aussage über die Lage der Menschenrechte und im Besonderen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in anderen als den betrachteten Ländern dar.

Die folgende Tabelle ermöglicht einen schnellen Überblick über den Ratifikationsstatus der für die Entwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschlägigen menschenrechtlichen internationalen und regionalen Konventionen und Verträge in den 41 für diesen Bericht ausgewählten Ländern.

Die Unterscheidung in Unterzeichnung (Unterz.) und Ratifizierung (Ratif.) wurde zur Vereinfachung vorgenommen. Unterzeichnung meint dabei die Willenserklärung eines Staates durch seinen Vertreter, das betreffende Abkommen im eigenen Land umzusetzen. Die Ratifizierung bezeichnet die Inkraftsetzung der Regelung durch die Übernahme in die nationale Rechtsordnung. Diese Unterscheidung erfolgt in Anlehnung an die Einordnung der UN Treaty Collection⁹⁸. Ein Bindestrich bedeutet, dass das Abkommen nicht unterzeichnet und bzw. oder nicht ratifiziert wurde.

⁹⁸ ACHPR (1981): *African Charter on Human and Peoples' Rights*. Verfügbar unter: <https://achpr.au.int/en/charter/african-charter-human-and-peoples-rights> (Zugegriffen: 26. September 2023); ASEAN (ohne Datum): *Significance of the ASEAN Charter*. Verfügbar unter: <https://asean.org/asean-charter/> (Zugegriffen: 26. September 2023); Humanrights.ch (2020): *Arabische Charta der Menschenrechte*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/arabische-liga/arabische-charta/> (Zugegriffen: 26. September 2023); ILO (Ohne Datum): *Ratifications of C169 – Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (No. 169)*. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO::P11300_INSTRUMENT_ID:312314 (Zugegriffen: 26. September 2023); OAS (ohne Datum): *Signatories and ratifications*. Verfügbar unter: <https://www.oas.org/juridico/english/sigs/a-52.html> (Zugegriffen: 26. September 2023); UN Treaty Series (1966): 3. *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, Bd. 933, S. 3; UN Treaty Series (1966): 4. *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, Bd. 999, S. 171; UN Treaty Series (1979): 8. *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, Bd. 1249 S. 13; UN Treaty Series (1989): 11. *Convention on the Rights of the Child*, Bd. 1577, S. 3.

Land	VN- Sozialpakt	VN- Zivilpakt	VN- Frauenrechts- konvention	VN- Kinderrechts- konvention	ILO 169	Regionale MR-Konventionen/ -Erklärungen
Afghanistan	1983 (Beitritt)	1983 (Beitritt)	2003	1994	Nicht unterz.	-
Ägypten	1982	1982	1981	1990	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1984
Algerien	1989	1989	1996	1993	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1987 Arabische Charta der Menschenrechte (Datum der Ratifizierung unbekannt)
Armenien	1993 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	1993	1993	Nicht unterz.	EMRK 2002
Aserbaidshan	1992 (Beitritt)	1992 (Beitritt)	1995 (Beitritt)	1992 (Beitritt)	Nicht unterz.	EMRK 2002
Bahrain	2007 (Beitritt)	2006 (Beitritt)	2002 (Beitritt)	1992 (Beitritt)	Nicht unterz.	Arabische Charta der Menschenrechte (Ratifizierungsstatus unbekannt)
Bangladesch	1998 (Beitritt)	2000 (Beitritt)	1984	1990	Nicht unterz.	-
Belarus	1973	1973	1981	1990	Nicht unterz.	-
Brasilien	1992 (Beitritt)	1992 (Beitritt)	1984	1990	2002	Amerikanische MRK 1992
China	2001	Nicht unterz.	1980	1992	Nicht unterz.	-
El Salvador	1979	1979	1981	1990	Nicht unterz.	Amerikanische MRK 1978
Eritrea	2001 (Beitritt)	2002 (Beitritt)	1995 (Beitritt, nicht ratifiziert)	1994	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1999
Guatemala	1988 (Beitritt)	1992 (Beitritt)	1982	1990	1996	Amerikanische MRK 1978
Indien	1979 (Beitritt)	1979 (Beitritt)	1993	1992	Nicht unterz.	-
Indonesien	2006 (Beitritt)	2006 (Beitritt)	1984	1990	Nicht unterz.	(unverbindlich: ASEAN Menschenrechtserklärung, verabschiedet 2012)
Iran	1975	1975	Nicht unterz.	1994	Nicht unterz.	-
Irak	1971	1971	1986	1994	Nicht unterz.	Arabische Charta der Menschenrechte (Datum der Ratifizierung unbekannt)
Kenia	1972 (Beitritt)	1972 (Beitritt)	1984	1990	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1992
Libanon	1972 (Beitritt)	1972 (Beitritt)	1997	1991	Nicht unterz.	Arabische Charta der Menschenrechte (Datum der Ratifizierung unbekannt)
Malaysia	Nicht unterz.	Nicht unterz.	1995 (Beitritt)	1995 (Beitritt, nicht ratifiziert)	Nicht unterz.	ASEAN Menschenrechtserklärung
Malediven	2006 (Beitritt)	2006 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	1991	Nicht unterz.	-
Mexiko	1981 (Beitritt)	1981 (Beitritt)	1981	1990	1990	Amerikanische MRK 1981
Myanmar	2017	Nicht unterz.	1997 (Beitritt)	1991 (Beitritt)	Nicht unterz.	ASEAN Menschenrechtserklärung
Nicaragua	1980 (Beitritt)	1980 (Beitritt)	1981	1990	2010	Amerikanische MRK 1979

Land	VN- Sozialpakt	VN- Zivilpakt	VN- Frauenrechts- konvention	VN- Kinderrechts- konvention	ILO 169	Regionale MR-Konventionen/ -Erklärungen
Nigeria	1993 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	1985	1991	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1983
Nordkora	1981 (Beitritt)	1981 (Beitritt)	2001 (Beitritt)	1990	Nicht unterz.	-
Pakistan	1993 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	1985	1991	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1983
Philippinen	1974	1986	1981	1990	Nicht unterz.	-
Russland	1973	1973	1981	1990	Nicht unterz.	-
Saudi-Arabien	Nicht unterz.	Nicht unterz.	2000	1996 (Beitritt)	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Ratifizierungsstatus unbekannt)
Somalia	1990 (Beitritt)	1990 (Beitritt)	Nicht unterz.	2015	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1985
Sri Lanka	1980 (Beitritt)	1980 (Beitritt)	1981	1991	Nicht unterz.	-
Sudan	1986 (Beitritt)	1986 (Beitritt)	Nicht unterz.	1990	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1986 Arabische Charta der Menschenrechte (Datum der Ratifizierung unbekannt)
Syrien	1969 (Beitritt)	1969 (Beitritt)	2003	1993	Nicht unterz.	Arabische Charta der Menschenrechte (Datum der Ratifizierung unbekannt)
Tadschikistan	1999 (Beitritt)	1999 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	Nicht unterz.	-
Tansania	1976 (Beitritt)	1976 (Beitritt)	1985	1991	Nicht unterz.	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1984
Türkei	2003	2003	1985 (Beitritt)	1995	Nicht unterz.	EMRK 1954
Turkmenistan	1997 (Beitritt)	1997 (Beitritt)	1997 (Beitritt)	1993 (Beitritt)	Nicht unterz.	-
Ukraine	1973	1973	1981	1991	Nicht unterz.	EMRK 1997
Vietnam	1982 (Beitritt)	1982 (Beitritt)	1982	1990	Nicht unterz.	(unverbindlich: ASEAN Menschenrechtserklärung, verabschiedet 2012)
Zentralafrikanische Republik	1981 (Beitritt)	1981 (Beitritt)	1991 (Beitritt)	1992	2010	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1986

Anmerkung: 1) Jahreszahlen ohne Klammerzusatz bezeichnen das Jahr der Ratifizierung. 2) Beitritt und Ratifizierung sind alternative Formen der Vertragsbindung, vgl. Art 14 und 15 Wiener Vertragsrechtskonvention.

Länder A – Z

Afghanistan

Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend verändert. Die Taliban üben faktisch die staatliche Gewalt aus, werden von der internationalen Gemeinschaft allerdings nicht anerkannt. Sämtliche Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, werden seither massiv beschnitten; die De-facto-Regierung diskriminiert zunehmend ethnische, sexuelle und religiöse Minderheiten. Viele Angehörige religiöser Minderheiten haben das Land daher verlassen. Mitte November 2022 führten die Taliban die aus ihrer ersten Herrschaft von Mitte der 1990er Jahre bis Ende 2001 bekannte Praxis öffentlicher körperlicher Bestrafungen für religiöse Vergehen wieder ein und wenden diese seither regelmäßig an. Die Taliban bekennen sich zur hanafitischen Auslegung islamischen Rechts.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Mehr als 95 Prozent der Bevölkerung gehören Schätzungen der VN zufolge dem muslimischen Glauben an. Darunter sind etwa 10 bis 15 Prozent schiitisch. Von Einschränkungen der Religionsfreiheit durch die Taliban sind vor allem Musliminnen betroffen, die in den Augen der Taliban heterodox sind. Das De-facto-Bildungsministerium soll schiitische Ismailiten als Apostaten bezeichnet haben.

Angehörige von anderen Glaubensgemeinschaften wie z. B. Sikhs, Hindus, Bahá'í sowie des Christentums machen weniger als ein Prozent der Bevölkerung aus. Nach Angaben der VN ist die Zahl der Hindus und Sikhs zwischen 2016 und 2022 von 7.000 auf weniger als 50 geschrumpft. Das afghanische Christentum beschränkt sich vor allem auf einen kleinen Kreis von Konvertiten. Laut Studien des Verbands der afghanischen Konfessionslosen liegt ihre Zahl bei 100. Zuverlässige Zahlen zur Überprüfung der Anzahl und der Zusammensetzung der christlichen Gemeinschaft(en) gibt es nicht. Medienberichten zufolge hat die einzig verbleibende Person jüdischen Glaubens Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban verlassen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Afghanistan hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 24. Januar 1983 ohne Vorbehalte ratifiziert. Seit ihrer Machtübernahme passen die Taliban staatliche und institutionelle Strukturen an ihre religiösen und politischen Vorstellungen an. Aus dem andauernden Umbau des Justizbereichs sind Parallelstrukturen, Ambivalenzen und rechtliche Vakua entstanden.

Die Taliban nehmen bei der Gesetzgebung konsequent auf die Scharia Bezug. Erklärungen der Taliban zufolge behalten sie sich das Recht vor, schwere Strafen für Verstöße gegen ihre sehr enge Interpretation der Scharia zu verhängen. Die Garantien der Verfassung von 2004 sind faktisch ausgehebelt. Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme sollen nach Angaben der Taliban-Führung weiterhin gelten, unterliegen aber einem Islamvorbehalt und werden auf die Vereinbarkeit mit islamischem Recht überprüft. Auch vor der Machtübernahme gab es einen Islamvorbehalt in Art. 3 der Verfassung und islamisches Recht hanafitischer Prägung kam zur Anwendung (Art. 130). In den Dekreten der Taliban wird konsequent auf die Scharia Bezug genommen. Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden mit den Taliban nahestehenden, ausschließlich männlichen Rechtsgelehrten besetzt, die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme häufig nur fallweise und

selektiv anwenden. Daneben wurden parallel so genannte Ulema-Räte eingerichtet, die rechtliche Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage der Scharia bzw. ihrer radikalen Auslegung durch die Taliban treffen und als Beratungsgremien fungieren, die Maßnahmen der De-facto-Autoritäten religiös legitimieren.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die De-facto-Autoritäten schränken die Religionsfreiheit durch administrative Praktiken, Rechtsprechung und Gewaltanwendung ein. Gegen Übergriffe auf religiös-ethnische Minderheiten durch Milizen oder andere nichtstaatliche Gruppen gehen die Taliban allenfalls wenig konsequent vor. Angehörige nicht-muslimischer Religionen werden sozial diskriminiert. Im April 2022 wurden beispielsweise Schiiten wegen angeblicher Nichtbeachtung des Ramadans von Angehörigen der Taliban geschlagen. Die VN dokumentierten 217 Vorfälle grausamer, entwürdigender und menschenverachtender Bestrafung durch die De-facto-Autoritäten der Taliban, darunter Bestrafungen für beispielsweise „falsches Beten“ in der Moschee, „falsches Tragen“ des Hijab oder „falsche“ Länge des Bartes, fehlende Begleitung einer Frau durch einen männlichen Verwandten (sogenannter mahram). Der Sonderberichterstatter der VN zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan, Richard Bennett, drückte in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat im September 2022 ernsthafte Sorge über die Situation von Minderheiten aus. Andachtsorte sowie Bildungs- und medizinische Einrichtungen von Minderheiten würden systematisch angegriffen und Angehörige von Minderheiten seien Ziel von willkürlichen Inhaftierungen, Folter, außergerichtlichen Hinrichtungen sowie Landraub und Vertreibung aus von ihnen bewohnten Gebieten.

Gezielter Vandalismus und die Zweckentfremdung symbolträchtiger Orte der mehrheitlich schiitischen Hazara-Minderheit sind kein Einzelfall. So wurde etwa in Bamyian das Denkmal des 1995 mutmaßlich durch die Taliban ermordeten Hazara Abdul Ali Mazari über Nacht durch einen aus Stein gemeißelten Koran ersetzt. Die Taliban schafften im März 2022 den traditionellen offiziellen Feiertag zum persischen Neujahrsfest Nowruz ab. Zur Begründung sagte der De-facto-Regierungssprecher, dass keine Anlässe gefeiert werden sollten, die nicht von den „Lehren des Islam“ gedeckt seien. Im August 2022 wurde den Schiiten verboten, zum Ashura-Fest religiöse Motive an Geschäften, Fenstern und Straßenkreuzungen in Kabul aufzuhängen. Im Dezember 2021 wurden rund 20 Angehörige der von den Taliban nicht anerkannten Ahmadiyya-Religionsgemeinschaft – darunter mehrere Minderjährige – von De-facto-Sicherheitsbehörden verhaftet.

Schon vor der Machtübernahme der Taliban waren die Möglichkeiten zur Religionsausübung durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten eingeschränkt. Nominell gaben die Taliban religiösen Minderheiten die Zusicherung, ihre Religion auch weiterhin ausüben zu können, insbesondere der größten Minderheit, den überwiegend der schiitischen Konfession angehörigen Hazara. In der Praxis ist dies jedoch nicht zu beobachten.

Presseberichterstattung, nach der die Taliban Christen als „Apostaten“ betrachteten, sorgten für Ängste innerhalb der christlichen Minderheit nach Machtübernahme der Taliban. Bereits vor August 2021 wurde das Christentum in Afghanistan als fremde, westliche Religion angesehen. Nach Angaben von christlichen Gläubigen nahmen Belästigungen und Drohungen – auch Morddrohungen z. B. von Nachbarn nach der Machtübernahme der Taliban – zu. Laut der internationalen Nichtregierungsorganisation International Christian Concern führte dies dazu, dass sich Angehörige des Christentums sowie die Ahmadiyya weiter ins Verborgene zurückzogen oder versuchten, das Land zu verlassen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Der sowohl die Taliban als auch ausländische Einrichtungen bekämpfende Ableger der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS-KP), ist laut VN-Angaben landesweit zumindest mit kleinen Zellen präsent und verübt Anschläge auch gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen Afghanen und Afghaninnen schiitischer und anderer Glaubensrichtungen. Beim Anschlag auf die schiitische Fatima-Moschee in Kandahar am 15. Oktober 2021 wurden mehr als 50 Hazara getötet. War der IS-KP im ersten Halbjahr 2021 noch größtenteils in Ost-Afghanistan und Kabul aktiv, hat er seinen Operationsbereich seitdem weiter ausgeweitet. Anschläge des IS-KP gegen Einrichtungen der Hazara gingen im Jahre 2022 weiter. Bei einem Angriff des IS-KP am 18. Juni 2022 auf einen Sikh-Tempel in Kabul wurden mindestens zwei Menschen getötet und sieben weitere verletzt. Menschenrechtsorganisationen gehen von einer hohen Dunkelziffer bei den Opferzahlen aus.

Im Jahr nach der Machtübernahme durch die Taliban kam es zu mindestens 22 Angriffen gegen ZivilistInnen, mit zahlreichen Toten und Verwundeten. Über 70 Prozent dieser Angriffe richteten sich gezielt gegen die mehrheitlich schiitischen Hazara.

Religiöse Gelehrte waren auch vor August 2021 häufig Ziel von Angriffen durch die Taliban und andere Gruppierungen. Nach Unterzeichnung des US-Abkommens mit den Taliban („Doha-Abkommen“, Februar 2020) wurden bis Juli 2021 ungefähr 50 sunnitische und schiitische Religionsführer getötet. Von Februar 2020 bis Juli 2021 wurden ca. 50 sunnitische und schiitische Religionsführer getötet. Laut dem Ministerium für Pilgerfahrt und religiöse Angelegenheiten wurden bis zur Machtübernahme im August 2021 insgesamt 527 religiöse Gelehrte ermordet.

Ägypten

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Etwa 90 Prozent der etwa 109 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Ägyptens sind sunnitischen Glaubens, ca. zehn Prozent christlichen Glaubens – davon rund 90 Prozent koptisch. Nur noch eine kleine Zahl von Jüdinnen und Juden leben in Ägypten. Die vermutlich größten nicht gesetzlich anerkannten religiösen Gruppen sind Schiiten und Schiitinnen sowie Bahá'í. Seriöse Schätzungen gehen von einigen hunderttausend schiitischen Musliminnen und Muslimen aus. Die religiöse Minderheit der Bahá'í zählt 1.000 bis 2.000 Mitglieder. Verlässliche Zahlenangaben zu Ahmadiyya, Zeugen Jehovas und anderen kleinen Glaubensgemeinschaften liegen nicht vor. Es gibt auch keine verlässlichen Schätzungen über die Anzahl der Atheistinnen und Atheisten oder religiös Konvertierter.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ ist von der Arabischen Republik Ägypten am 4. August 1967 unterzeichnet und am 14. Januar 1982 ratifiziert worden. Er enthält im Art. 18 eine für die Republik Ägypten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit. Nach dieser ist die „Freiheit des Glaubens absolut“ und die Freiheit, seinen Glauben auszuüben, gesetzlich garantiert. Allerdings gilt diese Freiheit explizit nur für die drei monotheistischen und abrahamitischen Religionen Islam, Christentum und Judentum. Diskriminierung auf Grundlage der Religionszugehörigkeit und des Glaubens ist laut Verfassung verboten, der (sunnitische) Islam aber Staatsreligion und die Scharia primäre Rechtsquelle des Zivil- und Familienrechtes für Musliminnen und Muslime. Für Juden und Jüdinnen sowie Christen und Christinnen wird zusätzlich deren kanonisches Recht als Grundlage für Personenstandsrecht, Kirchenrecht und für die Bestimmung ihrer geistlichen Führerinnen und Führer anerkannt. Auf dem Personalausweis wird

die Angabe einer der drei Religionszugehörigkeiten – Islam, Christentum und Judentum – mit einer Ausnahme vorgeschrieben: Seit 2009 wird bei den Bahá'í ein Strich („-“) eingetragen.

Zeugen Jehovas werden als Christ bzw. Christin geführt, ihre Aktivität wurde aber durch einen Präsidialerlass untersagt. Der Wechsel der Religionszugehörigkeit ist gesetzlich erlaubt; auch die Abkehr vom Islam (Apostasie) ist nicht gesetzlich verboten, wird aber teilweise von Behörden nicht anerkannt. In der Realität ist der Wechsel zum Islam bürokratisch einfacher als vom Islam zum Christentum. Muslimischen Frauen ist es untersagt, nicht-muslimische Männer zu heiraten, muslimische Männer dürfen hingegen christliche und jüdische Frauen heiraten. Es gibt ein Blasphemiegesetz, welches auch zur Anwendung kommt. Die besondere Bedeutung des Islam wird deutlich durch die rechtliche Vorgabe, dass alle Todesurteile vor Vollstreckung dem Groß-Mufti von Ägypten zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Der Premierminister kann die Verbreitung von Büchern untersagen, die „die Religion verunglimpfen“. Die islamische Forschungsakademie von Al-Azhar kann Publikationen zensieren und konfiszieren, die sie als nicht übereinstimmend mit islamischem Recht einstuft.

Handeln staatlicher Akteure

Das friedliche Zusammenleben der drei in Ägypten anerkannten Religionsgemeinschaften ist ein erklärtes Ziel der ägyptischen Regierung und des Staatspräsidenten As-Sisi. Insbesondere gilt dies für die zahlenmäßig größten Gruppen, die der sunnitischen Muslime und Musliminnen bzw. koptischen Christinnen und Christen – annähernd neunzig bzw. zehn Prozent der Bevölkerung. Auf symbolischer Ebene ist der Staatspräsident auch um Verständigung mit der sehr kleinen jüdischen Gemeinde bemüht. As-Sisi sagt öffentlich, er würde auch nichtreligiöse Menschen und deren Bekenntnisfreiheit respektieren; bekennende Atheisten und Atheistinnen sind

aber Anfeindungen und behördlichen Übergriffen bis hin zu Haftstrafen ausgesetzt. Auch die Lage der Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertieren, ist schwierig. Sie sind rechtlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Die Sicherheitslage hat sich für die koptische Gemeinde durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen stabilisiert, die Anzahl gewalttätiger Übergriffe ist seit Jahren rückläufig. Nach Brandanschlägen auf informelle koptische Gebetsräume reagierte Staatspräsident As-Sisi rasch öffentlich und versprach deren Wiederaufbau durch die Armee.

Imame in lizenzierten Moscheen werden durch das Ministerium für religiöse Stiftungen ernannt und bezahlt; religiöser Unterricht und Predigten in Freitagsmoscheen sind lizenzierungspflichtig. Freitagspredigten in großen Moscheen werden vom Ministerium überwacht. Imame, die vom Ministerium für religiöse Stiftungen vorgegebene Predigten halten, erhalten eine Bonuszahlung.

In mehreren Fällen von Angriffen auf koptische Kirchen und Häuser koptischer Christen und Christinnen aus den Jahren 2013 bis 2015 wurden von ägyptischen Gerichten langjährige Haftstrafen verhängt oder bestätigt. Der koptische Forscher Patrick Zaki wurde nach Veröffentlichung eines Texts über Diskriminierungen als Kopte bei der Einreise nach Ägypten verhaftet und ist inzwischen wegen „Verbreitung falscher Nachrichten“ und „Anstiftung zu Terrorismus und illegalen Versammlungen“ angeklagt worden, gegenwärtig aber auf Kautions aus der Haft entlassen. Der Anwalt und Publizist Ahmed Abdou Maher wurde im November 2021 von einem Gericht wegen „Verunglimpfen des Islam“ in seinem Buch *How the Imams' Jurisprudence is Leading the Nation Astray* zu fünf Jahren Haft verurteilt. Zwei Berufungen gegen die Haftstrafe des atheistischen Bloggers Anas Hassan wurden 2021 und 2022 von ägyptischen Gerichten zurückgewiesen. Hassan hatte die Facebook-Seite *The Egyptian Atheist* betrieben und war unter dem Vorwurf, atheistische Ideen zu verbreiten und die „Offenbarungsreligionen“ zu kritisieren, zu drei Jahren Haft verurteilt worden. Die Al-Azhar-Universität startete eine Kampagne in den sozialen Medien, um die Verbreitung von Atheismus zu bekämpfen. Ramy Kamel, Menschenrechtsaktivist mit Fokus auf die koptische Gemeinde, wurde im Januar 2022 nach

mehr als einjähriger Haft freigelassen. Kamel war 2019 inhaftiert worden, nachdem er ein Visum für die Schweiz beantragt hatte, um einen Vortrag über die Lage der Kopten in Ägypten zu halten. Der Koranist Reda Abdel Rahman kam nach anderthalb Jahren Untersuchungshaft im Februar 2022 auf freien Fuß. Rahman war unter dem Vorwurf der Blasphemie angeklagt worden.



Vater und Sohn betreten die Amr ibn el-As-Moschee, die älteste Moschee Kairos

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Die Anzahl und Intensität gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente befindet sich auf weit niedrigerem Niveau als in den Jahren nach der Revolution von 2011. Fälle gewalttätiger und psychologischer Übergriffe mit religiösem Hintergrund treten aber vereinzelt weiterhin auf. Dies gilt insbesondere für Christen und Christinnen mit muslimischem Hintergrund oder im Zusammenhang mit Vorwürfen vermeintlicher Blasphemie. Beispielsweise wurde im Gouvernorat Assiut ein Kopte von seinem salafistischen Nachbarn erstochen und seine Ehefrau verletzt. Im Gouvernorat Sharqia beschuldigte 2022 eine Pharmazeutin ihre Kolleginnen und Kollegen, sie wegen ihrer Entscheidung, keinen Hijab zu tragen, zu drangsalieren sowie körperlich anzugreifen und erstattete Anzeige. Die Übergriffe wurden dokumentiert und auf Facebook veröffentlicht. Kurz darauf wurde die Pharmazeutin wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Verbreitung von Falschnachrichten“ inhaftiert.

Der sogenannte Islamische Staat (IS) ist weiter präsent und aktiv im Gouvernorat Nördlicher Sinai und verübte dort vereinzelt Anschläge gegen zivile und Sicherheits-Ziele. Im April 2021 veröffentlichte der IS ein Video von der Ermordung des koptischen Priesters Nabil Habashi, im

Mai 2022 starben bei einem Angriff in der Nähe des Suez-Kanals zwölf Mitglieder der ägyptischen Streitkräfte. Im September 2021 wurden vier salafistische Prediger aus der Haft entlassen, denen zuvor der Aufruf zur Gewalt und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen worden war. Einer der vier, Mahmoud Shaaban, wurde kurz darauf erneut verhaftet und im Juni 2022 zu 15 Jahren Haft verurteilt. Shaaban hatte im salafistischen Fernsehsender Al-Hafez live eine Fatwa verhängt, in der er zur Ermordung von Oppositionspolitikern aufrief.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der Scheich der Al-Azhar-Universität, Groß-Imam Ahmed al-Tayeb, und der koptische Papst Tawadros II. feierten im November 2021 das zehnjährige Bestehen des halbstaatlichen „Haus der Familie“ (Beit al ‘Aila), in dem die Prinzipien der Toleranz und der friedlichen Koexistenz gefördert werden sollen. Al-Tayeb begrüßte im Juni 2021 einen Vorschlag der anglikanischen episkopalen Kirche über die Einrichtung eines Zentrums für Islamstudien und einer islamischen Bibliothek in Kooperation mit Al-Azhar Universität. Der orthodoxe Patriarch Theodor II. von Alexandria und ganz Afrika weihte im November 2021 ein Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog ein.

Algerien

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die algerische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion. Ca. 99 Prozent der Bevölkerung von insgesamt ca. 44,6 Millionen sind sunnitischen Glaubens. Ahmadiyya-, ibaditische (mozabitische) und schiitische Glaubensangehörige sind islamische Minderheiten, machen insgesamt aber weniger als ein Prozent der Bevölkerung aus. In einer von der BBC (British Broadcasting Corporation) in Auftrag gegebenen Umfrage im Nahen Osten und in Nordafrika bezeichneten sich 2021 15 Prozent der Befragten in Algerien als nicht-religiös bzw. nicht-praktizierend.

Verschiedene inoffizielle Schätzungen geben die Anzahl der Christinnen und Christen in Algerien zwischen 20.000 und 200.000 an, die römisch-katholische Kirche zählt 10.000 bis 15.000 Menschen katholischen Glaubens. Traditionell handelt es sich dabei um in Algerien lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie konvertierte Algerierinnen und Algerier; durch den Zuzug von Studierenden und Migrierten aus Subsahara-Afrika ist die Anzahl der Menschen christlichen Glaubens in den letzten Jahren gestiegen. Der Dachverband der protestantischen Kirchen Eglise protestante de l'Algérie (EPA) zählt zwischen 5.000 und 15.000 Mitglieder.

Außerdem gibt es noch eine geringe Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern jüdischen Glaubens; Schätzungen gehen von weniger als 200 Jüdinnen und Juden in Algerien aus.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Gemäß Art. 2 der Verfassung ist der Islam Staatsreligion. Art. 11 verbietet staatlichen Institutionen „islamwidriges Verhalten“. Des weiteren regelt Art. 223 der Verfassung, dass die Position des Islam als Staatsreligion auch nicht im Wege einer Verfassungsänderung angetastet werden darf. Art. 37 der Verfassung verbietet zudem grundsätzlich

jedwede Diskriminierung aus persönlichen und weltanschaulichen Gründen, nennt jedoch nicht explizit ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit. Als erstes Land im Maghreb hatte Algerien 1976 die Gewissensfreiheit in die Verfassung aufgenommen. In der Verfassungsreform von 2020 wurde der Passus zur Gewissensfreiheit allerdings ersatzlos gestrichen.

Die kollektive Ausübung muslimischer wie nicht-muslimischer Religionen ist einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Religiöse Gemeinschaften müssen sich als „Vereine algerischen Rechts“ beim Innenministerium akkreditieren lassen, Zulassungen bzw. Neubauten von Moscheen und Kirchen müssen vorab durch das Religionsministerium bzw. durch eine staatliche Kommission für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften aus Vertretungen verschiedener Ministerien und Sicherheitsorgane genehmigt werden.

Das Grundrecht auf freie Ausübung einer Religion ist in Art. 51 der Verfassung mit dem Halbsatz „unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen“ unter Gesetzesvorbehalt gestellt. Die Verordnung Nr. 06-03 zur Festlegung der Bedingungen und Regeln für die Ausübung anderer Religionen als der islamischen vom 28. Februar 2006 regelt die Bedingungen für die Ausübung nicht-muslimischer Religionen. Art. 11 dieser Verordnung sieht unter anderem Haftstrafen von zwei bis fünf Jahren und Geldstrafen von einer Million DZD (ca. 6.923 EUR) Menschen muslimischen Glaubens vor. Nicht-Musliminnen und -Muslime sind von Benachteiligungen und Diskriminierungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere im Personenstandsrecht und in der Familiengesetzgebung, beispielsweise in Form von Einschränkungen bei der Eheschließung, im Erbrecht und bei der Scheidung – betroffen und müssen sich oftmals in juristischen Grauzonen bewegen. Dies beruht darauf, dass diese Rechtsgebiete durch die lokal vorherrschende Interpretation des islamischen Scharia-Rechts bestimmt oder zumindest beeinflusst werden.

Im algerischen Strafgesetzbuch heißt es: „Wer den Propheten (Friede sei mit ihm) und die anderen Propheten und Gesandten Gottes oder die Gebote des Islam beleidigt, sei es durch Schreiben, Zeichnen, Erklärungen oder auf andere Weise, wird zu einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren oder einer Geldstrafe von 50.000 DZD bis 100.000 DZD bestraft.“

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

In den letzten Jahren kritisieren Menschenrechtsorganisationen zunehmend behördliche Hindernisse und administrative Einschränkungen gegen nicht-muslimische Religionsgemeinschaften und beobachten ein schärferes Vorgehen gegen angeblich „islamkritische Äußerungen“. Die christlichen Kirchen sehen sich bürokratischen Hürden, wie langwierigen Genehmigungs- und Visaverfahren, ausgesetzt.

Im März 2022 wurden alle Aktivitäten der Caritas unter Verweis auf das Fehlen einer nach algerischem Vereinsrecht notwendigen Akkreditierung als ausländischer Verein untersagt. Die Association Diocésaine d’Algérie (ADA, Organisation der katholischen Kirche in Algerien) gab bekannt, zum 1. Oktober 2022 die Tätigkeiten der Caritas Algérie vollständig einzustellen.

Besonders betroffen von einschränkenden Maßnahmen sind die Mitglieder protestantischer und charismatischer Gemeinden, die insb. in der Kabylei anzutreffen sind und zum großen Teil aus konvertierten Algeriern gebildet werden. Die protestantische EPA beklagt seit Jahren verschiedene Behinderungen seitens der algerischen Behörden. So hat sie bisher keine Akkreditierung nach dem Vereinsgesetz von 2012 erhalten. Genehmigungen für Gebetsräume werden auch deshalb verzögert oder unter Verweis auf Brandschutzvorschriften nicht erteilt. Seit 2017 mussten 17 Kirchen bzw. Gebetsräume der EPA schließen, mehrere Gläubige und Pastoren wurden wegen Beleidigung des Propheten, Blasphemie oder Missionierung zu Haftstrafen verurteilt. Der Vorsitzende der

EPA wurde am 13. März 2022 in erster Instanz zu 18 Monaten Haft wegen der „Durchführung von Gottesdiensten in nicht dafür zugelassenen Räumlichkeiten“ verurteilt.

Auch Anhänger und Anhängerinnen der muslimischen Ahmadiyya-Gemeinde werden von den Behörden gelegentlich strafrechtlich verfolgt. Die Anklagepunkte lauten meist auf illegales Spendensammeln oder illegale Nutzung von Gebetshäusern.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Auch nach dem Ende der blutigen Auseinandersetzungen der 1990er Jahre zwischen islamistischen Terroristen und dem Militär bleibt der Kampf gegen islamistischen Terrorismus eine Priorität der algerischen Führung, auch weil terroristische Gruppen aus dem Sahel zunehmend an den Südgrenzen Algeriens agieren. Religiöse Angelegenheiten werden deshalb häufig auch unter dem Blickwinkel der inneren Sicherheit betrachtet.

Während des Fastenmonats Ramadan ist eine erhöhte Sensibilität in religiösen Angelegenheiten zu spüren; auch Menschen, die nicht muslimischen Glaubens sind, wird das Essen und Trinken in der Öffentlichkeit untersagt.

Homosexualität wird gesellschaftlich absolut tabuisiert. Sie gilt als ein Verbrechen, das mit den religiösen Werten des algerischen Volkes unvereinbar sei. Einvernehmliche homosexuelle Handlungen sind nach Art. 338 des Strafgesetzbuchs strafbar, offen erkennbare LGBTIQ+ Personen riskieren, Opfer religiös motivierter Gewalt zu werden.

Religiös motivierte Hassrede gegen vermeintlich „westliche Werte“ ist insbesondere in den sozialen Medien präsent. 2020 wurde das Gesetz Nr. 20-05 zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung und Hassreden verabschiedet, allerdings wird die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nicht in der Liste der möglichen Diskriminierungsgründe aufgeführt.

Armenien

Armenien ist als pluralistischer, demokratischer und säkularer Staat verfasst, mit in den letzten Jahren fortschreitenden Reformen zur Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen. Die Verfassung garantiert neben anderen Grundfreiheiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zugleich prägt die armenische Gesellschaft das Bewusstsein, eine der ältesten christlichen Gemeinschaften fortzuführen und bereits Anfang des 4. Jahrhunderts das Christentum zur Staatsreligion erhoben zu haben. Die Armenisch-Apostolische Kirche stiftet Identität; traditionell-konservative Werteverständnisse spielen eine große Rolle, wenngleich auch vor allem in der jüngeren Generation kirchenkritische Einstellungen wachsen.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Bevölkerung setzt sich aus ca. 96 Prozent ethnischen Armeniern und ca. vier Prozent Angehörigen von ethnischen Minderheiten zusammen – vor allem ezîdischen, auch russischen, kurdischen, und assyrischen. Die ethnische Zugehörigkeit wird in Reisepässen nur auf Wunsch des Passinhabers bzw. der Passinhaberin eingetragen. Mit der Verfassungs- und Wahlrechtsänderung 2015 erhielten die vier stärksten Minderheiten je einen festen Parlamentssitz. Laut Volkszählung 2011 bekennen sich 92 Prozent der Bevölkerung zur Armenisch-Apostolischen Kirche, die zu den sogenannten altorientalischen (prä-chaldäischen) Kirchen zählt. Andere religiöse Gruppen gehören den römischen Katholiken, armenischen unierten (mekhitaristischen) Katholiken, orthodoxen Christen, protestantischen Christen – darunter Anhängerinnen und Anhänger der Armenischen Evangelischen Kirche – der Siebenten-Tags-Adventisten, der Baptisten sowie charismatischer Gemeinden, einschließlich pfingstlicher Gemeinden. Es gibt Gläubige der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), Zeugen Jehovas und der Assyrischen Kirche des Ostens, der Molokan-Christen, des Judentums, der Bahá'í, schiitische und sunnitische Muslime und Musliminnen sowie Personen, die vorchristlichen Religionen angehören. 35.000 Êzîden und Êzîdinnen leben vor allem im Nordwesten, Armenisch unierte Katholiken und Katholikinnen im Norden des Landes. Die meisten Menschen muslimischen Glaubens in Armenien sind schiitisch, darunter iranische Staatsangehörige sowie vorübergehend Ansässige aus Nahost.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Armenien hat den VN-Zivilpakt 1993 ratifiziert. Religionsfreiheit ist in Armenien verfassungsrechtlich garantiert (Art. 41). Sie darf nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie zum Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig. Art. 17 garantiert die Freiheit der Tätigkeit religiöser Organisationen. Die Verfassung zementiert die Sonderrolle der Armenisch-Apostolischen Kirche („ausschließliche Mission [...] im geistigen Leben, der Entwicklung der nationalen Kultur und der Bewahrung der nationalen Identität des armenischen Volkes“), auch wenn sie bestätigt, dass alle religiösen Organisationen vor dem Gesetz gleich sind. Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund von Religion und schreibt die Trennung von religiösen Organisationen und Staat vor. Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten darf nicht dazu missbraucht werden, zu religiösem Hass aufzustacheln. Missionierung durch religiöse Minderheiten ist verboten; missionierende Glaubensgemeinschaften wie Zeugen Jehovas oder Mormonen werden aber soweit bekannt nicht behindert. Die Verfassung garantiert nationalen Minderheiten das Recht, kulturelle Traditionen, Religion und Sprache zu bewahren und zu entwickeln. Zugleich verpflichtet ein Gesetz zu Schulbildung in armenischer Sprache. An einigen Schulen in Gegenden mit êzîdischer Bevölkerung wird aber auch Unterricht auf Êzîdisch erteilt.

2019 waren 65 religiöse Organisationen registriert. Religionsgemeinschaften sind nicht zur Registrierung verpflichtet, allerdings sind nur registrierte Gemeinschaften berechtigt, Publikationen (ab 1.000 Exemplaren) zu veröffentlichen, Einladungen für visumpflichtige Besucher aus dem Ausland auszustellen und Versammlungsorte anzumieten. In der Praxis ist allerdings die Anmietung durch ein Gemeindemitglied möglich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Registrierungen verweigert werden.

Angehörige der Streitkräfte dürfen keine religiöse Vereinigung gründen; Mitgliedern der Polizei, des Militärs und des Nationalen Sicherheitsdienstes, Staatsanwälten sowie Diplomaten ist es verboten, ihre Stellung zugunsten religiöser Vereinigungen zu nutzen oder zu predigen. Das Arbeitsgesetz verbietet es, Daten über religiöse Ansichten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu sammeln. Es erlaubt bis zu vier Tage unbezahlten Urlaub zur Begehung nationaler und religiöser Feiertage oder zum Feiern von Gedenktagen unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Das Zivildienstgesetz von 2013 eröffnet die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung auch aus religiöser Überzeugung. Öffentliche Bildung muss säkular sein. Religiöse Aktivitäten und Predigten in öffentlichen Bildungseinrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle verboten. Ein Kurs über die Geschichte der Armenischen Kirche bleibt aber Teil des empfohlenen Lehrplans.

Einschränkungen durch staatliche Akteure

Systematische Einschränkungen durch staatliche Akteure sind nicht zu verzeichnen. 2021 wurde ein êzidischer Menschenrechtsaktivist wegen „Aufstachelung zum Hass“ angeklagt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Grund für die Anklage waren Äußerungen, in denen er die Behandlung der Êzîdinnen und Êzîden im Land kritisierte.

Am 4. Oktober 2021 entschied ein Gericht zugunsten einer evangelischen Lehrerin in Sewan, die vom Schuldirektor entlassen worden war, nachdem ein armenisch-apostolischer Priester die evangelikalen Kirchen als „zerstörerische Sekten, Spione und Bedrohung für die nationale Sicherheit, gefährlicher als das Coronavirus“ bezeichnet hatte. Das Gericht erklärte die Entlassung der Lehrerin im Januar 2021 für ungültig, setzte die Lehrerin wieder in ihrem Amt ein und forderte die Schule auf, ihren Lohn zurückzuzahlen.

Eine gesetzliche Bestimmung verbietet die Finanzierung religiöser Organisationen durch spirituelle Zentren außerhalb des Landes; dies wird aber kaum angewandt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Armenisch-Apostolische Kirche spielt traditionell eine wichtige Rolle in der armenischen Gesellschaft. Die Nähe mancher Kirchenvertreter zu oligarchischen Strukturen hat jedoch für Kritik gesorgt. Die Beziehungen zwischen der Führung der Armenisch-Apostolischen Kirche und der Regierung sind angespannt. Oberhaupt Katholikos Garegin II. (seit 1999) steht der Reformagenda und der Politik der Regierung – auch außerhalb religiöser Themen – kritisch gegenüber und nimmt öffentlich Stellung, z. B. gegen die Reduzierung der Unterrichtsstunden für das Fach „Geschichte der Armenischen Kirche“. Auch der Verlust des christlichen Kulturerbes in Berg-Karabach wird der Regierung angelastet. 2020 forderte Garegin II. den Premierminister öffentlich zum Rücktritt auf. Dieser kritisiert im Gegenzug Korruption im Klerus. Eine 2019 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Regulierung der Beziehungen zwischen der Regierung und der Armenisch-Apostolischen Kirche hat bisher nicht getagt.

Am 17. November 2022 billigte die Nationalversammlung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums Änderungen des Gesetzes über Feier- und Gedenktage und strich den 5. Januar (Heiligabend) sowie den 7. Januar (Gedenktag der Toten) aus der Liste, trotz eines Appells der Armenisch-Apostolischen Kirche zur Beibehaltung. Nur der 6. Januar – das Weihnachtsfest der Armenisch-Apostolischen Kirche – bleibt offizieller Feiertag.

Die armenische Gesellschaft ist traditionell konservativ. So wird z. B. Homosexualität – auch mit religiöser Argumentation – als Sünde betrachtet. Von dem klassischen Rollenbild abweichende Lebensgestaltungen werden skeptisch betrachtet, oft offen abgelehnt.

Es gibt Hinweise, wonach die Haltung der Gesellschaft gegenüber religiösen Minderheiten wie den Siebenten-Tags-Adventisten und evangelikal-christlichen Gruppen – z. B. der World of Life Church, die beschuldigt worden war, bei der Revolution 2018 eine Rolle gespielt zu haben – sowie den Zeugen Jehovas etwas offener geworden sind. Mitglieder der jüdischen Gemeinde berichteten aber von einem Anstieg des Antisemitismus während des Krieges 2020 im Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen aus israelischer Produktion durch Aserbaidschan.

Nach dem Krieg um die mehrheitlich armenisch besiedelte, völkerrechtlich zu Aserbaidschan gehörende Region Berg-Karabach und umliegende zuvor armenisch besetzte Gebiete im Herbst 2020 sind ca. 90.000 ethnische Armenier und Armenierinnen nach Armenien geflüchtet; 20.000 sind nicht in ihre Siedlungsgebiete zurückgekehrt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Die Anhänger und Anhängerinnen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften leben in Armenien überwiegend friedlich miteinander. Als Initiative des Weltkirchenrates bringt die armenische Stiftung „Der Runde Tisch“ alle christlichen Religionsgemeinschaften in Armenien zusammen. 2019 wurde in Armenien der größte êzîdische Tempel der Welt, der „Quba Mere Diwane“, eingeweiht. Zahlreiche Gäste aus Politik und Gesellschaft waren anwesend. Die berühmte Blaue Moschee ist eine der bekanntesten Sehenswürdigkeiten in der Hauptstadt Jerewan. Sie wurde mit Unterstützung Irans restauriert und ist die einzige geöffnete Moschee im Land, ohne aber als interreligiöse Kooperationsstruktur fungieren.

Aserbaidshon

Die Republik Aserbaidshon ist ein säkularer Staat. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist muslimisch (schiitisch). Das Land stellt sich selbst als wertekonservativ, tolerant und inklusiv dar – auch im Vergleich mit der übrigen islamischen Welt.

„Traditionelle“ Werteverständnisse schlagen sich vereinzelt, aber im Einzelfall massiv in Diskriminierungsfällen nieder, z. B. gegenüber LGBTIQ+ Personen oder bei Konversionen.

Wo die Religionsausübung nach Dafürhalten der Regierung droht, politisch zu werden, wird sie eingeschränkt. Alle Religionsgemeinschaften werden staatlich streng überwacht. Das Religionsgesetz von 2009 (geändert im Juni 2021) versieht die Religionsausübung durch Religionsgemeinschaften mit engen Regularien und hohen Hürden.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Laut Daten des staatlichen Religionskomitees aus dem Jahr 2011 (den aktuellsten verfügbaren Zahlen) sind 96 Prozent der Bevölkerung muslimischen Glaubens, davon etwa 65 Prozent schiitisch und 35 Prozent sunnitisch. Zu den Gruppen, die zusammen die restlichen vier Prozent der Bevölkerung ausmachen, gehören die Russisch-Orthodoxe Kirche, die Georgisch-Orthodoxe Kirche, die Armenisch-Apostolische Kirche, die Siebentags-Adventisten, die Molokan-Kirche, die Römisch-Katholische Kirche und andere Christen und Christinnen, einschließlich evangelikaler Kirchen, die Zeugen Jehovas, Juden und Jüdinnen, Bahá'í und Bekenntnislose. Ethnische Aserbaidshoner und Abaidshonerinnen sind hauptsächlich muslimischen Glaubens. Nicht-Muslime und -Musliminnen sind ethnisch hauptsächlich den russischen, georgischen, armenischen und anderen Angehörigen nationaler Minderheiten zuzuordnen. Christen und Christinnen leben hauptsächlich in Baku und anderen urbanen Gebieten. Etwa 15.000 bis 20.000 jüdische Gläubige leben in Baku, mit kleineren Gemeinden im ganzen Land.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Einschränkungen durch staatliche Akteure

Aserbaidshon ist dem VN-Zivilpakt der Vereinten Nationen am 13. August 1992 beigetreten.

Nach Art. 7 der aserbaidshonischen Verfassung von 1995 zählt der Säkularismus zu den vier Grundprinzipien der Republik Aserbaidshon. Art. 48 garantiert die Gleichheit aller Religionen und aller Menschen ungeachtet ihrer Religions- oder Glaubenszugehörigkeit.

Über die in Art. 48 Abs. I bis III verankerte Gewissens- bzw. Religionsfreiheit wird sowohl das positive als auch das negative Religionsbekenntnis als Individual- und Gruppenrecht gewährleistet. Das Recht, religiöse Rituale zu praktizieren, wird geschützt, sofern die Ausübung nicht gegen die öffentliche Ordnung und die gesellschaftliche Moral verstößt (Abs. III) oder das Recht verletzt (Abs. IV).

Missionierung ist lediglich aserbaidshonischen Staatsangehörigen erlaubt, sofern diese nicht die Verbreitung von Religionen und Inhalten zur Konsequenz hat, die „den Prinzipien des Humanismus widersprechen und religiöse Feindseligkeiten“ hervorrufen.

Aserbaidshans sieht sich selbst als ein Land, in dem Religionen friedlich zusammenleben. Dieses resultiert jedoch vor allem aus einer restriktiven Handhabung der freien Religionsausübung jenseits des muslimischen Glaubens der Mehrheitsgesellschaft. Es wird genau darauf geachtet, dass religiöse Körperschaften dem Staat gegenüber loyal bzw. neutral sind. Das Verfassungsrecht auf freie Religionsausübung wird durch Gesetze eingeschränkt. So müssen sich Religionsgemeinschaften seit 2001 staatlich registrieren lassen. Zu einer Verschärfung der Situation führte das Religionsgesetz von 2009 (mit Ergänzungen von 2021). Es verpflichtet alle Religionsgemeinschaften und einzelne Gemeinden einer Konfession dazu, über das Staatliche Komitee für die Arbeit mit religiösen Vereinigungen (State Committee for Work with Religious Associations, SCWRA) eine Registrierungsanmeldung einzureichen – auch bei bereits bestehender Registrierung. Über die Anmeldung entscheidet die Regierung. Ablehnungsgründe sind verfassungs- oder gesetzeswidrige Ziele der Religionsgemeinschaft, die fehlende Anerkennung als Religionsgemeinschaft sowie fehlerhafte oder unklare Angaben in den Bewerbungsunterlagen. Gegen Ablehnungen ist der Rechtsweg eröffnet. Die Registrierung einer Religionsgemeinschaft ist an den physischen Ort gebunden, an dem sich die Gemeinschaft befindet. Ein späterer Umzug oder eine Erweiterung an anderen Standorten erfordert eine erneute Anmeldung. Eine erfolgreiche Registrierung ermöglicht es einer religiösen Organisation, Versammlungen abzuhalten, ein Bankkonto zu führen, Eigentum zu vermieten, als juristische Person zu handeln und Gelder von der Regierung zu erhalten. Zur Registrierung muss eine religiöse Organisation beim Religionskomitee einen notariell beglaubigten, von mindestens 50 ihrer Mitglieder unterzeichneten Antrag, eine Satzung und Gründungsdokumente, die Namen der Gründer und Gründerinnen der Organisation sowie die offizielle Adresse und Bankverbindung der Organisation einreichen.

Am 16. Juni 2021 unterzeichnete Präsident Ilham Aliyev 14 Änderungen zum Gesetz über Religionsfreiheit. Bereits zuvor von der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), dem Europarat/Venedig-Kommission und den Vereinten Nationen monierte Restriktionen wurden nicht aufgehoben. Für die Ernennung von Spitzenämtern nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften – vorrangig die Russisch-Orthodoxe Kirche – und vor allem für den Fall, dass dies Ausländer sein sollen – von Relevanz u. a. für die Römisch-Katholische Kirche – ist die Zustimmung der Regierung erforderlich. Es bleibt aber unklar, wie weit dies in der Praxis umgesetzt wird. Darüber hinaus verbieten die Änderungen, Kinder zur Religionsausübung zu zwingen. Ferner soll religiöse Kindererziehung keine negativen Auswirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit haben. Nach Angaben eines Vertreters des offiziellen Kaukasus-Muslimrats gilt dies nur für „bestimmte religiöse Bewegungen, deren Teilnahme an Ritualen und religiösen Gesprächen vom Staat nicht als angemessen angesehen [werden]“. Der Vertreter stellte klar, dass es Kinder nicht daran hindern würde, Aserbaidshans „traditionelle Religionen“ – nämlich Islam, Christentum und Judentum – zu praktizieren. Aus dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich jedoch keine solche Ausnahme ableiten. Außerdem verboten wird die Förderung von religiösem Extremismus. Religionsführer und -führerinnen, die gleichzeitig Staatsangestellte sind, dürfen sich nicht an religiösen Aktivitäten beteiligen. Nur staatlich anerkannte religiöse Ausbildungszentren haben das Recht, religiöse Titel zu verleihen. Wenn eine Religionsgemeinschaft keine staatlich anerkannte religiöse Leitung hat, muss sie ihre Aktivitäten einstellen.

Die Regierung begründete die Änderungen mit Sicherheitsbedenken. Mit diesen Änderungen erhält das SCWRA größere Kontrolle über religiöse Gruppen und steht im Widerspruch zu Bekenntnissen zu freier Religionsausübung. Im Zuge des militärischen Konflikts zwischen Aserbaidschan und Armenien um die Region Bergkarabach in 2020 kam es zur Beschädigung und Zerstörung von Kirchen, Klöstern und Friedhöfen der armenischen Minderheit durch aserbaid-schanisches Militär. Im ersten Krieg um Berg-Karabach 1992 bis 1994 war es zu Zerstörungen von aserbaid-schanischen Kulturgütern und religiösen Stätten durch die armenische Seite gekommen.⁹⁹

Die aserbaid-schanischen Behörden sorgen sich um mögliche Unterwanderung und Einflussnahme durch iranische religiöse Akteure und Akteurinnen und in Iran ausgebildete aserbaid-schanische Gläubige. Hiergegen geht Aserbaidschan seit Jahren restriktiv vor, was auch zu mehreren Verhaftungen religiöser Aktivisten geführt hat. So verhaftete der aserbaid-schanische Staatssicherheitsdienst im Oktober 2021 sechs schiitische Religionsführer, darunter den Geistlichen Ilgar Ibrahimoglu.

Die umfangreichste international anerkannte inoffizielle Liste von aus politischen Gründen Inhaftierten zählt derzeit etwa 80 Namen. 21 von ihnen gelten als religiöse Aktivisten, von diesen wurden sieben Personen zwischen 2020 und 2022 inhaftiert.

Im März 2021 erließ Präsident Alijew vor dem Nowruz-Fest eine Amnestie, durch die schätzungsweise 31 religiöse Aktivisten freikamen, von denen die meisten in Verbindung zur sogenannten Muslimischen Einheitsbewegung stehen sollen. In einem Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats wird diesbezüglich dennoch festgestellt, dass „das Problem der politischen Gefangenen in Aserbaidschan von den Behörden weder gebührend anerkannt noch angemessen behandelt, geschweige denn gelöst wurde.“ Die Behörden üben nach wie vor Druck auf Personen aus, welche bestimmten religiösen Aktivitäten nachgehen oder einer bestimmten religiösen Gruppierung angehören. In diesem Zusammenhang kommt es regelmäßig zu Verhaftungen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gesellschaftliche Konflikte in Aserbaidschan sind nicht primär religiös motiviert. Es bestehen beispielsweise keine größeren politischen oder gesellschaftlichen Spannungen zwischen den beiden großen islamischen Glaubensrichtungen Schia und Sunna, und auch nicht zwischen Menschen muslimischen, christlichen und jüdischen Glaubens.

⁹⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach (2022/2582(RSP)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RC-9-2022-0146_DE.html

Bahrain

Die 2002 per Referendum eingeführte Verfassung des Königreichs Bahrain schreibt den Islam als Staatsreligion fest und bezeichnet die Scharia als Hauptquelle der Gesetzgebung.

Mit der „Kingdom of Bahrain Declaration“ vom 3. Juli 2017 hat König Hamad Al Khalifa religiöse Toleranz zu einem der Hauptziele bahrainischer Politik erhoben. Das King Hamad Global Center for Peaceful Coexistence fördert den weltweiten Religionsdialog. Der Neubau einer katholischen Kathedrale in Awali und die Renovierung der alten Synagoge von Manama sind ebenso wie der Besuch von Papst Franziskus im November 2022 Sinnbilder dieser Bemühungen um religiöse Toleranz.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Bahrain hat eine Bevölkerung von knapp 1,6 Millionen Menschen, von denen ca. 850.000 Ausländer und Ausländerinnen sind, vornehmlich aus Südasien und der arabischen Welt. Die ca. 750.000 Staatsangehörigen sind offiziellen Angaben zufolge zu 99,8 Prozent muslimisch. 0,2 Prozent der bahrainischen Bevölkerung ist demnach jüdischen oder christlichen Glaubens, Hindus oder Bahá'í. Von der Gesamtbevölkerung gehören 29,8 Prozent anderen Religionsgemeinschaften an, vornehmlich dem Hinduismus, Sikhismus und Christentum (10,2 Prozent). Offizielle Statistiken unterscheiden in Bahrain nicht zwischen sunnitischen und schiitischen Muslimen und Musliminnen. Inoffiziellen Schätzungen zufolge sollen 55 bis 65 Prozent der bahrainischen Bevölkerung schiitisch sein.

Bahrainische Exiloppositionelle und Menschenrechtsgruppen werfen der Regierung vor, die schiitischen Bevölkerungsteile strukturell zu benachteiligen und durch gezielte Einbürgerung sunnitischer Personen die konfessionelle Balance zu verändern. Insbesondere im Sicherheitssektor soll demnach eine Diskriminierung schiitischer Bürgerinnen und Bürger stattfinden, die nicht für Führungspositionen zugelassen würden.

Die Regierung weist diese Vorwürfe zurück und verweist auf die wachsende Zahl schiitischer Persönlichkeiten in wichtigen Regierungsmatern und wirtschaftlichen Führungspositionen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die bahrainische Verfassung gewährt Religionsfreiheit. Diese Freiheit wird jedoch beschränkt durch den verfassungsrechtlichen Auftrag des Staats, die islamische Tradition des Landes zu wahren, und das Verbot von Meinungsäußerungen und religiösen Aktivitäten, die gegen die allgemeine Moral und öffentliche Ordnung verstoßen oder religiöse Konflikte auslösen könnten. Veröffentlichungen, welche den Islam als Staatsreligion in Frage stellen, sind verboten. Auch anti-islamische Veröffentlichungen sind verboten, wie auch die Verunglimpfung anderer Religionen. Das Arbeitsrecht verbietet religiöse Diskriminierung auch durch private Arbeitgeber.

Nicht-islamische Religionsgemeinschaften müssen sich beim Ministerium für Arbeit und Gesellschaftliche Entwicklung (Ministry of Labour and Social Development) registrieren lassen. Derzeit sind dort 15 christliche Kirchen, 3 Hindu-Tempel, die jüdische Gemeinde, Bahá'í und Sikh registriert.

Die muslimischen Gemeinden unterstehen dem Ministerium für Justiz und Islamische Angelegenheiten (Ministry of Justice and Islamic Affairs, MoJIA). Sunnitische Gemeinden registrieren sich über den sunnitischen „Waqf“ (religiöse Stiftung), die schiitischen über den schiitischen „Dschaafari Waqf“. Die Struktur dieser beiden Stiftungen wurde 1960 gesetzlich geregelt und seitdem immer wieder angepasst. Derzeit unterstehen die Awqaf jeweils einem unabhängigen Rat, dessen Mitglieder nach Beratung mit dem Höchsten Rat für Islamische Angelegenheiten“ (Supreme Council for Islamic Affairs, SCIA) vom König ernannt und deren Arbeit vom zuständigen Ministerium überwacht wird. Sie werden mit je 2,7 Millionen BHD (ca. 6,7 Millionen EUR) vom Staat subventioniert und finanzieren sich darüber hinaus aus privaten Spenden und Stiftungsgeldern.

Der SCIA setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und je acht namhaften sunnitischen und schiitischen Geistlichen zusammen. Der SCIA ist eine Regierungsinstitution, seine Mitglieder werden vom König für vier Jahre ernannt. Seine Aufgabe ist es u. a., die Islamkonformität von Gesetzesvorhaben zu bescheinigen und Predigten und Lehrinhalte der jeweiligen Gemeinden zu überprüfen. Insgesamt sind laut MoJIA 598 sunnitische Moscheen und 91 Gemeindezentren registriert, gegenüber 763 schiitischen Moscheen und 624 Gemeindezentren (Maatam).

Im Zuge der COVID-19-Pandemie gab es Beschwerden einiger Oppositions- und Menschenrechtsgruppen, dass die Religionsausübung insbesondere von Schiiten eingeschränkt worden sei. Grundsätzlich sind für Sunniten wie Schiiten aus jüngerer Zeit keine Einschränkungen bei der Religionsausübung, einschließlich der traditionellen Ashura-Prozessionen, bekannt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die politische Dynamik in Bahrain hat spätestens seit der islamischen Revolution in Iran konfessionelle Elemente. Angesichts iranischer Territorialansprüche auf Bahrain haben die kulturelle Orientierung der schiitischen Mehrheitsbevölkerung zu den religiösen Zentren in Irak und Iran in Verbindung mit der aktiven Förderung bahrainisch-schiitischer (auch Terror-) Gruppen durch Teheran das Misstrauen wachsen lassen. Historische Diskriminierungsmuster wurden perpetuiert und verstärkt, soziale Konflikte konfessionell aufgeladen. Gleichzeitig waren traditionell schiitisch dominierte Sektoren des öffentlichen Dienstes, wie der Ölsektor und die Versorgungsunternehmen, überproportional von Privatisierungen und Rationalisierungen betroffen. Die Entfremdung gipfelte 2011 in stark konfessionell geprägten Protesten gegen Regierung und Königshaus, die niedergeschlagen wurden. Die Verhaftung und in vielen Fällen erfolgte Misshandlung der ausschließlich schiitischen Anführer der Proteste sowie die dann gegen diese verhängten z. T. lebenslangen Haftstrafen verstärkten wiederum das Gefühl massiver Diskriminierung bei Schiiten.

Die konfessionelle und gesellschaftliche Realität ist deutlich differenzierter: Konfessionelle Mischehen sind seit Jahrzehnten akzeptiert. Im Alltag spielt die Konfession keine sichtbare Rolle, sie wird bewusst nicht von der Regierung registriert. Ausweisdokumente enthalten keinen Hinweis auf die Konfession der Bürgerinnen und Bürger. Wohnviertel sind zunehmend konfessionell gemischt. Einige der reichsten Familien und erfolgreichsten Unternehmer des Landes sind Schiiten. Auch am königlichen Hof gab es schon immer eine nennenswerte Anzahl an Schiiten in verantwortlicher Stellung, wenngleich die Regierung über viele Jahre von der Herrscherfamilie der Al Khalifa und wenigen anderen, ebenfalls sunnitischen, Familien dominiert war.

Nach Übernahme der Regierungsverantwortung durch Premierminister und Kronprinz Salman 2020 wurde das Leistungsprinzip im öffentlichen Sektor unabhängig von Konfessionszugehörigkeit gestärkt, wodurch auch die Zahl schiitischer Minister und Ministerinnen zugenommen hat. Beide Parlamentskammern haben eine zweistellige Zahl schiitischer Mitglieder (von jeweils 40 Mitgliedern). Der Präsident des in direkter Wahl gewählten Abgeordnetenhauses ist Sunnit, der erste Vizepräsident Schiit. Der Vorsitzende des vom König ernannten Schura-Rates hingegen ist Schiit, sein erster Stellvertreter Sunnit. Regierung und Parlament haben sich für die neue Legislaturperiode darauf geeinigt, als eine von vier Prioritäten die Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung zu verbessern und damit den sozialen Zusammenhalt zu stärken, was im Ergebnis auch dem konfessionellen Frieden zugutekommen dürfte.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Bahrain sieht sich als regionaler Vorreiter für religiöse Toleranz. Als traditioneller Handelsplatz mit Beziehungen insbesondere nach Indien ist das Land Standort eines 200 Jahre alten Hindu-Tempels in Manama und Sitz einer kleinen alteingesessenen jüdischen Gemeinde. Auf einem von König Hamad gespendeten Stück Land wurde 2021 der größte Neubau einer katholischen Kirche in der Region fertiggestellt. Der Besuch von Papst Franziskus im November 2022 hat Bahraíns Stellung als Sitz des Apostolischen Vikariats Nördliches Arabien unterstrichen.

Mit dem King Hamad Global Center for Peaceful Coexistence bringt sich Bahrain aktiv in internationale Religionsdialoge ein. In regelmäßigen Abständen beherbergt das Land internationale Konferenzen zu religiöser Toleranz und friedlichem Zusammenleben, zuletzt sehr hochrangig im November 2022 mit der Teilnahme von Papst Franziskus und dem Großscheich der Al-Azhar-Universität.

Bangladesch

Bangladesch wurde 1972 als säkularer Staat gegründet, der buddhistischen, christlichen und anderen Religionen den gleichen Status und die gleichen Rechte wie dem Islam bezüglich ihrer Religionsausübung zusicherte. Seit der Islam 1988 durch eine Verfassungsänderung zur Staatsreligion erklärt wurde, ist die Vereinbarkeit säkularer Grundwerte mit einer offiziellen Staatsreligion Gegenstand lebhafter Debatten. War Bangladesch traditionell für religiöse Toleranz bekannt, zeichnete sich über die letzten zwei Jahrzehnte ein Wandel ab. Viele der Millionen bangladeschischen Arbeitsmigranten und -migrantinnen in den Golfstaaten übernehmen die dortige wahhabitische Islamauslegung und tragen diese nach ihrer Rückkehr in die bangladeschische Gesellschaft. Das Königreich Saudi-Arabien finanziert zudem eine Vielzahl von Moscheen und Koranschulen in Bangladesch.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Laut dem letzten Zensus im Juni 2022 stieg der Anteil der muslimischen Bevölkerung weiter auf 91,04 Prozent an. Der Anteil der Hindus ging auf 7,95 Prozent zurück, der Buddhistinnen und Buddhisten auf 0,61 Prozent, der Christinnen und Christen auf 0,30 Prozent und der anderer Religionen auf 0,12 Prozent.

An der verfassungsrechtlichen und rechtlichen Situation der verschiedenen Glaubensgemeinschaften, an den Finanzierungs- und Registrierungsregeln sowie an der rechtlichen Situation indigener Gemeinschaften hat sich in Bangladesch im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum nichts geändert. Abholzung und Vertreibung beeinträchtigen nach wie vor die religiösen Rechte indigener Völker.



Angehörige der muslimischen Minderheit der Rohingya fliehen mit Booten von Myanmar nach Bangladesch

Das Familienrecht in Bezug auf Ehe, Scheidung und Adoption enthält separate Bestimmungen für Muslime und Musliminnen, Hindus und Christen und Christinnen. Diese Gesetze werden vor denselben weltlichen Gerichten angewandt. Für gemischtkonfessionelle oder konfessionslose Familien gilt ein gesondertes ziviles Familienrecht. Das Familienrecht der Religion der beiden betroffenen Parteien regelt ihre Eherituale und Verfahren. Ein muslimischer Mann darf bis zu vier Frauen haben, wobei er die schriftliche Zustimmung seiner Ehefrau oder Ehefrauen einholen muss, bevor er erneut heiratet. Ein christlicher Mann darf nur eine Frau heiraten.

Hinduistische Männer können mehrere Frauen haben. Offiziell haben Hindus keine Scheidungsmöglichkeiten, obwohl informelle Scheidungen vorkommen. Nach dem Familienrecht dürfen hinduistische Frauen kein Eigentum erben. Buddhisten und Buddhistinnen unterliegen denselben Gesetzen wie Hindus. Geschiedene Hindus sowie Buddhisten und Buddhistinnen dürfen legal nicht erneut heiraten. Geschiedene Männer und Frauen anderer Religionen und verwitwete Personen jeder Religion können weitere Ehen eingehen. Um rechtlich anerkannt zu werden, müssen muslimische Ehen entweder vom Ehepaar oder vom Geistlichen, der die Eheschließung durchführt, beim Staat registriert werden; einige muslimische Ehen werden jedoch nicht registriert. Die Registrierung von Ehen für Hindus sowie Christen und Christinnen ist optional und andere Glaubensrichtungen können ihre eigenen Richtlinien festlegen.

Gemäß dem muslimischen Familienrecht darf ein muslimischer Mann Frauen jeden abrahamitischen Glaubens heiraten, eine muslimische Frau darf jedoch nur einen Muslim heiraten. Die Witwe erhält ein Achtel des Vermögens ihres verstorbenen Mannes, wenn sie die einzige Frau war; das verbleibende Erbe wird unter den Kindern aufgeteilt. Jedes weibliche Kind erhält die Hälfte des Anteils jedes männlichen Kindes. Ehefrauen sind auch bei der Scheidung benachteiligt. Das Gesetz schreibt vor, dass ein muslimischer Mann seiner ehemaligen Ehefrau drei Monate Unterhalt zahlen muss, doch dieser Schutz gilt im Allgemeinen nur für eingetragene Ehen. Auch bei eingetragenen Ehen setzen die Behörden die Unterhaltspflicht nicht immer durch.

Frauen und Mädchen erfahren weitreichende Diskriminierung und sind im Familien-, Eigentums- und Erbrecht explizit benachteiligt. Dies gilt insbesondere für Angehörige von religiösen, indigenen und ethnischen Minderheiten.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Meinungs- und Pressefreiheit sind in den vergangenen zwei Jahren allgemein zunehmend eingeschränkt worden. Dies betrifft vor allem kritische Äußerungen über die Regierungschefin und ihren 1975 ermordeten Vater und Staatsgründer, über das staatliche Gründungsnarrativ sowie religionskritische Äußerungen, die nach Ansicht der Regierung das friedliche Zusammenleben gefährden. Im Zusammenhang mit der sogenannten Digital Security Act von 2018 wurden Hunderte von Journalistinnen und Journalisten sowie Bloggerinnen und Blogger angeklagt und auch inhaftiert. Die Regierung räumte zwar Fehler in der Umsetzung des Gesetzes ein, die angekündigten Änderungen der Anwendungsbestimmungen sind bislang ausgeblieben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Rund um Cox's Bazar befinden sich ca. eine Million aus Myanmar geflüchteter überwiegend muslimischer Rohingya. Ziel der bangladeschischen Regierung bleibt deren Repatriierung, eine Integration findet nur begrenzt statt. Angehörige der Rohingya haben keinen Zugang zum formellen Arbeitsmarkt. Mehrere prominente Rohingya-Führer wurden von Unbekannten getötet. Christinnen und Christen innerhalb der Rohingya geraten in diesem Zusammenhang zunehmend unter Druck.

Im Oktober 2021 kam es anlässlich des Hindu-Festes Durga Puja zu größeren Ausschreitungen von Muslimen und Musliminnen gegen Hindus mit neun Toten und über 300 zerstörten Häusern und Religionsstätten. Die Premierministerin und andere Regierungsmitglieder verurteilten die Gewaltakte. Im Oktober 2022 wurden die staatlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Durga Puja-Fest verstärkt; es gab keine Berichte über Ausschreitungen.

Belarus

Die Republik Belarus wird seit 1994 von Alexander Lukaschenko repressiv-autoritär regiert. Die Religionsausübung ist von enger staatlicher Kontrolle geprägt. Die belarussische Verfassung garantiert formal Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Rechte auf freie Religionsausübung, freie Meinungsäußerung und Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit werden jedoch durch eine repressive Gesetzgebung und administrative Vorgaben massiv eingeschränkt. Sofern die Religionsausübung aus Sicht des Regimes kritische Äußerungen zur aktuellen Politik und Regierung zeigt, wird sie unterdrückt. Die Belarussisch-Orthodoxe Kirche, die als Exarchat dem Moskauer Patriarchat untersteht, wird durch den Staat offen privilegiert, hat aber eine geringere politische und kulturelle Bedeutung als etwa in Russland. Der gesellschaftliche Diskurs wird von Vertreterinnen und Vertretern der christlichen Konfessionen durch die Betonung konservativer moralischer bzw. traditionell-patriarchaler Werteverständnisse geprägt, welche sich konkret in Diskriminierungsfällen z. B. gegenüber LGBTIQ+ Personen niederschlagen.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Belarus ist eine der am wenigsten religiös geprägten Gesellschaften der ehemaligen Sowjetunion. Rund 60 Prozent der Bevölkerung bezeichnen sich als gläubig (1980: 15 Prozent), 40 Prozent als nicht-gläubig. Zum 1. Januar 2022 waren 25 Konfessionen mit insgesamt 3.409 religiösen Gemeinschaften und 173 religiösen Einrichtungen im Land registriert. Der überwiegende Teil der Gläubigen, rund 65 bis 80 Prozent, bekennt sich zur Belarussisch-Orthodoxen Kirche. Die

zweitstärkste Religionsgemeinschaft der Katholiken und Katholikinnen mit 15 bis 20 Prozent ist insbesondere im Norden und Westen des Landes konzentriert. Bis zu zehn Prozent der Gläubigen gehören protestantischen Kirchen an. Zudem gibt es Religionsgemeinschaften unter anderem des Judentums, Islam, Hinduismus und Buddhismus. Heute existieren in Belarus noch 50 jüdische Synagogengemeinden unter drei jüdischen Dachverbänden, nachdem die jüdische Gemeinschaft in Belarus während der deutschen Besatzung im 2. Weltkrieg fast vollständig ausgelöscht worden war.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) trat die belarussische Sowjetrepublik am 12. November 1973 bei. Am 30. Oktober 2022 kündigte Belarus das Fakultativprotokoll zum VN-Zivilpakt, mit dem Bürger bei dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) über die Verletzung ihrer Rechte Beschwerde einlegen konnten, auf.

Die 1994 in Kraft getretene belarussische Verfassung garantiert mit Art. 4 und Art. 31 das Recht, keiner Religion anzugehören, sowie das Recht auf Ausübung einer Religion. Mit dem 1996 in Art. 16 eingebrachten Zusatz, dass die Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Organisationen die geistlichen, kulturellen und nationalen Traditionen des belarussischen Volkes berücksichtigen sollen, beansprucht der Staat die Deutungshoheit über die Ausgestaltung dieser Beziehungen. Das Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen vom 17. Dezember 1992 (ergänzt am 4. Januar 2010) stellt alle Glaubensrichtungen und Religionen einander gleich, garantiert das Recht auf freie Religionswahl und Religionsausübung, die Gleichheit der Religionen und Weltanschauungen vor dem Gesetz sowie die Gleichheit vor dem Gesetz, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Die Präambel des Gesetzes spricht der Belarussisch-Orthodoxen Kirche jedoch eine privilegierte Rolle zu. Religiöse Einrichtungen des römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen, jüdischen und islamischen Glaubens werden explizit als „traditionelle Religionen“ erwähnt, nicht aber die unierte Kirche. Sonstige evangelische und evangelikale Gruppen werden als sogenannte „nicht-traditionelle“ Religionen eingeordnet. Fernöstliche Religionen und einige andere Religionsgemeinschaften gelten als Sekten. In Belarus sind 27 Gemeinden der Zeugen Jehovas registriert. Der belarussische Regierungsbeauftragte für Angelegenheiten der Religionen und Nationalitäten ist zuständig für die Regelungen der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Religiöse Strukturen befinden sich zum Staat in einem Abhängigkeitsverhältnis, das von Willkür, administrativen Hürden, Repressionen einerseits und politischem Wohlwollen andererseits geprägt ist. Einschränkungen der Religionsfreiheit erfolgen auf Grundlage des Religionsgesetzes von 2002, welches die verpflichtende Registrierung aller Gemeinschaften bei der Kommission für Religiöse und Nationale Angelegenheiten als Voraussetzung zur Ausübung der Religionsfreiheit vorsieht. In der Praxis wird die Registrierung religiöser wie auch zivilgesellschaftlicher Organisationen sehr restriktiv gehandhabt. Kleinere Religionsgemeinschaften werden bei der Registrierung als religiöse Organisation gesetzlich benachteiligt. Beispielsweise sind religiöse Tätigkeiten ohne staatliche Registrierung strafbar, ebenso unangemeldete religiöse Aktivitäten in Privaträumlichkeiten, beispielsweise gemeinsame Gebete oder Messen. Diese dürfen nicht regelmäßig und allenfalls in kleinem Rahmen stattfinden. Religionsgemeinschaften dürfen nur belarussische Staatsangehörige vorstehen und ihr Wirkungsgebiet ist geografisch eingeschränkt. Die Genehmigungspraxis für die Durchführung religiöser Feierlichkeiten im öffentlichen Raum wird restriktiv gehandhabt und unterliegt hohen Abgaben. Die Gebühren für die Nutzung von seinerzeit durch die sowjetischen Behörden beschlagnahmten Gottesdienststätten sind außergewöhnlich hoch. Die römisch-katholische Kirche sowie protestantische Gemeinschaften kritisieren, Arbeiterlaubnisse für ausländische Priester würden restriktiv und allenfalls für wenige Monate vergeben. Die Belarussisch-Orthodoxe Kirche genießt eine Reihe symbolischer und wirtschaftlicher Privilegien. Orthodoxen Kirchen, die nicht dem Patriarchat von Moskau unterstehen, wird die Registrierung verweigert, darunter der Autokephalen Belarussisch-Orthodoxen Kirche und der „Wahren Orthodoxen Kirche“.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Das Niveau an Regimeloyalität kennzeichnet den Aktionsradius von religiösen Gemeinschaften. Bei kritischen politischen Aktivitäten sind sie wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen Repressionen ausgesetzt und werden politisch sowie strafrechtlich verfolgt. Priester und Gläubige verschiedener Religionen werden wegen ihrer staatsbürgerlichen Haltung nach den Gewaltexzessen der Sicherheitskräfte im Zuge der Massenproteste gegen die gefälschten Präsidentschaftswahlen 2020, wegen der Verurteilung von Gewalt sowie des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der belarussischen Rolle darin verfolgt und inhaftiert. Aufgrund von schweren Repressionen halten sich die Führungen von Religionsgemeinschaften mit politisch-gesellschaftlichen Aussagen zurück. Nach Kritik an der Gewalteskalation der Sicherheitskräfte gegen Protestierende nach den Wahlen 2020 wurde das Oberhaupt der Belarussisch-Orthodoxen Kirche, Metropolit Pawel, umgehend vom Moskauer Patriarchat abberufen. Der katholische Erzbischof Kondrusiewicz, dem nach einer Dienstreise eine Rückkehr nach Belarus zunächst vier Monate lang verwehrt wurde, trat im Januar 2021 von seinem Amt zurück. Behörden schränken den Zugang von Geistlichen zu den Gefängnissen ein; einigen Gefangenen wird der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern verweigert. Die Behörden verschärfen seit 2020 systematisch den bereits seit vielen Jahren ausgeübten Druck auf die katholischen und die evangelischen Gemeinschaften. Im Oktober 2022 wurde der katholischen Gemeinde die Aufsicht und das Nutzungsrecht der Kirche der Heiligen Simon und Helena (Rote Kirche), eines Wahrzeichens im Zentrum von Minsk, entzogen. Anträge auf die Feier von Gottesdiensten wurden abgewiesen. Antisemitische Ressentiments werden sporadisch von Staatsmedien bedient.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Beim Beauftragten für Angelegenheiten der Religionen und Nationalitäten ist seit 2008 ein interkonfessioneller Konsultativrat angesiedelt, dem 17 Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften sowie staatliche Vertreterinnen und Vertreter angehören. Der Rat soll der Entwicklung des interkonfessionellen Dialogs dienen, dem Erhalt der Traditionen, der Toleranz sowie der Intensivierung der Zusammenarbeit der Staatsorgane mit religiösen Organisationen bei der Lösung von sozial wichtigen Fragen. Sitzungen des Rates finden mindestens jedes halbe Jahr statt.

Brasilien

Brasilien ist ein föderaler, demokratischer Rechtsstaat mit freier Presse und Gewaltenteilung. Staat und Religion sind zwar offiziell getrennt, in Politik und Alltag der 215 Millionen Brasilianerinnen und Brasilianer spielt Religion jedoch eine bedeutende Rolle. Die brasilianische Bevölkerung ist mehrheitlich christlich geprägt. Das überwiegend friedliche und tolerante Zusammenleben verschiedener Religionen, die sich zum Teil synkretistisch entwickelt haben oder neu entstanden sind, ist Teil der brasilianischen Kultur und Spiritualität.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Noch immer gilt Brasilien als das Land mit der größten katholischen Bevölkerung weltweit. Die katholische Bevölkerung ist dabei nicht als monolithischer Block zu verstehen, sondern gliedert sich in zahlreiche Strömungen unterschiedlicher Prägungen. In diesem Zusammenhang stehen nach wie vor der starke Einfluss der Befreiungstheologie der Katholiken und Katholikinnen und ihr Einsatz für Gerechtigkeit und Transformation. Die jahrhundertelange Dominanz der katholischen Kirche wird allerdings durch die stark gewachsene Zahl der Mitglieder von Kirchen und Gemeinschaften aus dem evangelikalen Spektrum zunehmend in Frage gestellt. Eine besondere Rolle innerhalb des evangelikalen Spektrums spielen (Neu-)Pfingstkirchen. Einzelne der Neu-Pfingstkirchen haben den Charakter von „Mega Churches“ mit Tausenden von Gottesdienstbesuchern. Sie verfügen über gesellschaftlichen Einfluss und sind weltweit vernetzt, agieren jedoch oftmals unabhängig von internationalen oder nationalen Dachverbänden, wie der World Evangelical Alliance oder der nationalen Aliança Cristã Evangélica Brasileira. Zudem gibt es immer mehr Brasilianerinnen und Brasilianer, die keinem religiösen Glauben anhängen. Verlässliche Daten zur Religionszugehörigkeit liegen aktuell nicht vor. Die verfügbaren Zahlen basieren auf Schätzungen, Umfragen sowie Eigenangaben religiöser Vereinigungen und sind daher mit Vorsicht zu betrachten. Nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Datafolha aus dem Jahr 2022 bezeichneten sich 49 Prozent der Befragten als katholisch und 26 Prozent als evangelikal. Als Anhänger und Anhängerinnen afrobrasilianischer Religionen bezeichneten sich

zwei Prozent. Ohne Konfession sind 14 Prozent. Bei jungen Menschen zwischen 16 und 24 Jahren lag der Anteil der Nicht-Religiösen sogar bei 25 Prozent. Die jüdische Gemeinde in Brasilien ist mit ca. 120.000 Menschen die zweitgrößte jüdische Gemeinde Lateinamerikas. Über die Zahl der in Brasilien lebenden Musliminnen und Muslime gehen die Angaben weit auseinander; nach wie vor handelt es sich aber um eine kleine Minderheit. Des Weiteren kennt das Land eine Vielzahl von spirituellen Gemeinschaften, Kulturen und neuen religiösen Bewegungen, die ihre Wurzeln – teils vermischt mit christlichen Glaubenselementen – in Traditionen und Mythen indigener Völker, ehemaliger afrikanischer Sklaven und von Zugewanderten aus nicht-christlichen Weltregionen haben. Es sind ungefähr 800.000 Indigene, die in Brasilien leben. Einige dieser indigenen Gruppen leben bis heute unkontaktiert.



Sônia Guajajara, erste indigene Ministerin Brasiliens, mit Staatspräsident Luiz Inácio Lula da Silva

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Brasilien hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1992 unterzeichnet. Darüber hinaus ist das Land Mitglied der wichtigen interamerikanischen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere hat es die Amerikanische Menschenrechtskonvention ratifiziert und sich der Jurisdiktion des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterworfen.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat Verfassungsrang. Indigene Traditionen und Spiritualitäten werden in der brasilianischen Verfassung und durch das Estatuto do Índio (rechtliche Grundlage für die indigene Bevölkerung Brasiliens) geschützt (Lei nº 6.001, 1973). Bereits 1967 wurde die Fundação Nacional do Índio (FUNAI, Nationale Behörde für Indigene) zum Schutz und zur Stärkung der Rechte indigener Völker geschaffen. Eine staatliche Förderung von Religions-

gemeinschaften findet nicht statt. Diese finanzieren ihre Arbeit durch Spenden, monatliche Beiträge (den „Zehnten“) und Opfergaben, aber auch durch Erträge kirchennaher Unternehmen oder Zuwendungen aus dem Ausland. So erhalten katholisch geprägte Organisationen Brasiliens auch Förderung durch katholische Hilfswerke in Deutschland wie Misereor, Caritas und Adveniat. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird grundsätzlich respektiert und kann vor Gericht eingeklagt werden. Brasilianische Strafgesetze (z. B. Lei nº 7.716/1989) verbieten Diskriminierung bei der Arbeit oder der Wohnungssuche aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Ethnie, nationaler Herkunft oder Religion. Verstöße können mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet werden. Mit der Staatsanwaltschaft (Ministério Público), die auch eine Ombudsfunktion hat, besitzt Brasilien zudem eine starke, unabhängige Institution mit Popularklagebefugnis.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Staatliche Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bleiben auf Einzelfälle beschränkt. Fälle von Zwangskonversionen sind nicht bekannt. Es ist problemlos möglich – und in der Praxis häufig –, die Religion oder Weltanschauung (auch mehrfach) zu wechseln, für eine Religion zu werben und zu missionieren oder eine neue Religion zu gründen.

Im Berichtszeitraum wurde unter der Regierung des ehemaligen Staatspräsidenten Bolsonaro im Rahmen seiner äußerst restriktiven Indigenenpolitik der Schutz von indigenen Territorien und Rechten stark vernachlässigt bis konterkariert. Dies konnte auch Auswirkungen auf ihre Religionsfreiheit haben. Berichte beschreiben die Zunahme vom Eindringen in indigene Territorien, von illegalem Abbau von Ressourcen sowie der Beschädigung von Eigentum und immateriellem Erbe. Für das Jahr 2021 wurden 305 solcher Fälle dokumentiert, die mindestens 226 anerkannte indigene Gebiete in 22 Bundesstaaten des Landes betrafen.¹⁰⁰ Im Beitrag von Prof. Dr. Bielefeldt und Dr. von Bremen „Indigene und Religionsfreiheit“ wird geschildert, welche Auswirkungen die Zerstörung der nach indigener Religion „beseelten Mitwelt“ und die von heiligen Orten wie z. B. Ahnengräbern haben können. Nicht nur die ökonomischen Lebensgrundlagen indigener Völker, sondern zugleich ihre kulturelle Lebensweise, ihr Selbstverständnis, ihre kollektive politische Selbstbestimmung, ihr intergenerationeller Zusammenhalt sowie ihre religiös-spirituellen Vorstellungen und Praktiken sind unauflöslich mit ihren traditionellen Siedlungsgebieten verwoben.

Staat und Religion sind in Brasilien funktional getrennt, nicht aber Politik und Religion. So gibt es im Senat und Abgeordnetenhaus mit der Frente Parlamentar Evangélica eine fraktionsübergreifende, starke und aktive evangelikale Gruppe – im Abgeordnetenhaus rund 15 Prozent der Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Diese gewann im Berichtszeitraum an Stärke. Bestimmte konservative evangelikale Kreise versuchen mit ihrem gestiegenen politischen Einfluss seit Jahren in Koalition mit anderen konservativen Akteuren – teilweise durchaus erfolgreich –, Politik nach ihren religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen zu beeinflussen: Dies betrifft nicht nur Bereiche wie Familie, Schwangerschaftsabbrüche und Sexualität, sondern teilweise auch Presse- und Kunstfreiheit oder Bildungspolitik. Vorgeblich „ideologische“ Themen wie Gender, LGBTIQ+, staatliche Sexualaufklärung oder Klima- und Umweltschutz werden von ihnen oft abgelehnt.

100 <https://cimi.org.br/wp-content/uploads/2022/08/relatorio-violencia-povos-indigenas-2021-cimi.pdf> S. 8: „A consequência dessa postura foi o aumento, pelo sexto ano consecutivo, dos casos de “invasões possessórias, exploração ilegal de recursos e danos ao patrimônio”. Em 2021, o Cimi registrou a ocorrência de 305 casos do tipo, que atingiram pelo menos 226 Terras Indígenas (TIs) em 22 estados do país.” (eigene Übersetzung) (Zugegriffen: 3. April 2023).

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die brasilianische Gesellschaft ist zunehmend polarisiert, woran auch bestimmte evangelikale Kirchen Anteil haben. Diese sind darauf bedacht, sich nicht nur von der katholischen Kirche abzugrenzen, sondern auch von traditionellen protestantischen Gemeinden wie Lutheranern, Baptisten, Methodisten und Presbyterianern. Große evangelikale Kirchen wie die Assembleia de Deus oder die Igreja Universal do Reino de Deus besitzen erhebliche Finanzmittel und erreichen über eigene Radio- und Fernsehsender und populäre TV-Prediger weite Bevölkerungsteile. Insbesondere Akteuren aus dem neu-pfingstlichen Spektrum gelingt es, verschiedene Bevölkerungsgruppen anzusprechen, wie z. B. viele Menschen, die in Armut leben. Gleichzeitig erscheinen sie zunehmend auch für die Mittel- und Oberschicht attraktiv. Dabei spielen mitunter eine „Theologie des Wohlstandes“ und das Angebot unmittelbarer persönlicher Heils- und Erweckungserfahrungen eine zentrale Rolle. In Verbindung mit den demografischen Veränderungen hat dies zumindest bestimmte evangelikale Akteure von einer ursprünglich marginalisierten Gruppe zu politisch höchst relevanten und mächtigen Akteuren gemacht, die auch im Wahlkampf 2022 zwischen dem damaligen Präsidenten Jair Bolsonaro und seinem Herausforderer Luiz Inácio Lula da Silva massiv Einfluss genommen haben. Die öffentlich zelebrierte Allianz zwischen Jair Bolsonaro und prominenten konservativen neu-pfingstlichen Akteuren hat im öffentlichen Diskurs und insbesondere in der internationalen Berichterstattung zur Gleichsetzung aller evangelikalen Kirchen und Gemeinschaften (sowie auch anderer Protestanten und Protestantinnen) mit den äußerst einflussreichen „Mega Churches“ geführt.

Bedroht durch intensiviertere kriminelle Aktivitäten sind indigene Gruppen in Gänze. Beispielhaft sind die Vorkommnisse im Gebiet der Yanomami (Bundesstaat Roraima) und der Mundurukú: Im Gebiet der Yanomami waren Schätzungen zufolge zwischenzeitlich mehr als 20.000 Goldsucher eingedrungen, die bewaffnete Überfälle auf indigene Gemeinden organisieren. Im Bundesstaat Pará bedrohen Goldsucher das Leben der Mundurukú; sie brannten das Haus eines Führers nieder, der sich gegen Bergbau in deren Territorium aussprach. Oftmals ist die Verwüstung der Gebiete und die Verunreinigung der Flüsse durch schwere Maschinen für die Goldsuche die Konsequenz mit z. T. Auswirkungen auf spirituelle und religiöse Wurzeln indigener Völker.

Auch die indigene Bevölkerungsgruppe der Guarani-Kaiowá im von Großgrundbesitz und industrieller Landwirtschaft geprägten Bundesstaat Mato Grosso do Sul beklagt religiöse Intoleranz und gewaltsame Übergriffe gegen Angehörige ihres Volkes. Bei einem interaktiven Dialog des VN-Menschenrechtsrates mit dem VN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit prangerte die Jugendliche Tatiane Sanches im März 2022 das wiederholte Niederbrennen von Gebetshäusern (Ogapisy) ihres Volkes durch evangelikale Fundamentalisten an. Mindestens sieben Gebetsstätten der Guarani-Kaiowá sollen auf diese Weise 2021 zerstört worden sein. Für die Guarani-Kaiowá haben die Ogapisy und das von ihnen bewohnte Land namens Tekohá große spirituelle Bedeutung. Zugenommen haben in den letzten Jahren außerdem Missionierungsversuche von Indigenengemeinden, vor allem durch evangelikale Gruppen.

Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die in Landkonflikten Position beziehen oder die Verletzung von Indigenenrechten anprangern, sind Bedrohungen, Gewalt und auch Mord ausgesetzt – davon sind auch solche betroffen, die aufgrund ihrer sozialtransformativen Überzeugung handeln. Dahinter verbergen sich oft Vertreter der organisierten Kriminalität: illegale Holzfäller, Goldsucher, Rinderzüchter, Raubfischer und Drogenhändler. Betroffen sind etwa Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der katholischen Landpastorale (Comissão Pastoral da Terra, CPT) und des Indigenen Missionsrats (Conselho Indigenista Missionário, CIMI), die sich für die Belange der Landbevölkerung bzw. den Schutz der über 300 indigenen Völker einsetzen, bis hin zu Bischöfen, wenn sie sich exponieren und öffentlich gegen die Aktivitäten der Kriminellen Stellung nehmen. In einigen Bundesstaaten, wie z. B. in Pará, existieren staatliche Schutzprogramme für bedrohte Personen. Die katholische Kirche hat für akute Bedrohungssituationen eigene Vorkehrungen entwickelt, die Betroffenen unter anderem kurzfristige Ortswechsel in sicherere Landesteile ermöglichen.

Die landesweite Telefonnummer „Disque 100“ des Menschenrechtsministeriums erhält jährlich etwa 500 Anzeigen von religiös motivierten Diskriminierungen und Gewalttätigkeiten, die an die lokal zuständigen Polizeidienststellen weitergeleitet werden. Diese Anzeigen beziehen sich überwiegend auf die Beschädigung oder Zerstörung bildlicher Darstellungen. Betroffen sind meist religiöse Stätten afrobrasilianischer Religionen – deren Heilige (Orixás) und Riten (z. B. Tieropfer) von Teilen der Evangelikalen als heidnisch und satanistisch verunglimpft werden – aber auch katholische Heiligenfiguren und schamanische Symbole und Orte indigener Gruppen.

Aus Kreisen evangelikaler Fundamentalisten werden immer wieder Übergriffe auf religiöse und sexuelle Minderheiten bekannt. LGBTIQ+ Personen werden auch aus religiöser Motivation beleidigt und angegriffen. Der zunehmende Einfluss evangelikaler Fundamentalisten erschwert es Anhängerinnen und Anhängern afrobrasilianischer Religionen, ihren Glauben öffentlich auszuüben.

Antisemitismus ist in Brasilien gering ausgeprägt, ebenso Islamfeindlichkeit. Gleichwohl gibt es Stereotypen, gelegentlich auch Anfeindungen und gewalttätige Vorfälle. Menschen jüdischen Glaubens sind selbstverständlicher Teil der brasilianischen Gesellschaft und spielen eine aktive Rolle in Politik, Wirtschaft, Sport und Wissenschaft. Einige führende Politikerinnen und Politiker oder Medienvertreterinnen und Medienvertreter Brasiliens sind jüdischen Glaubens, ohne dass dies in der Öffentlichkeit thematisiert würde. In einer Studie der Universität São Paulo aus dem Jahr 2021 wurden rund 650 Musliminnen und Muslime nach Diskriminierungserfahrungen befragt. Darin berichteten muslimische Frauen von Anfeindungen auf der Straße oder Benachteiligungen im Beruf, vor allem wenn sie in traditioneller Kleidung auftraten. Zum Islam Konvertierte erleben häufig Ablehnung in Familie und Freundeskreis.

China

In der chinesischen Verfassung wird der positiven und der negativen Religionsfreiheit der gleiche Stellenwert eingeräumt. Deren Schutz fällt in der Praxis allerdings sehr unterschiedlich aus. Die Regierung gewährt den offiziell anerkannten Glaubensgemeinschaften Daoismus, Buddhismus, traditioneller Protestantismus, Katholizismus und Islam offiziell zwar grundsätzlich Raum und erlaubt die Errichtung von Kirchen, Tempeln und Moscheen. Die Religionsausübung muss dabei aber „im Rahmen der sozialistischen Werte und Kerninteressen des Staates sowie der rechtlichen Grundlagen“ erfolgen. Religionsgemeinschaften sollen „aktiv zur Anpassung an die sozialistische Gesellschaft angeleitet“ werden. Gegen nicht anerkannte bzw. nicht registrierte Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Falun Gong oder christliche Freikirchen, können die Behörden rechtlich vorgehen. In den letzten Jahren wurden die gesetzlichen Grundlagen zu Lasten der Religionsfreiheit weiter verschärft. In ihrer Gesamtheit stellen diese gravierenden Einschränkungen eine Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dar.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Datenlage ist uneinheitlich. Die letzten offiziellen Angaben des Informationsbüros des chinesischen Staatsrats datieren von 2019 und beziffern die Zahl der Gläubigen in China auf insgesamt 200 Millionen. Neuesten Schätzungen der US-Regierung zufolge sind hingegen etwa 18,2 Prozent der Gesamtbevölkerung (ca. 250 Millionen Menschen) Buddhistinnen und Buddhisten, 5,1 Prozent bezeichnen sich als Christinnen und Christen – darunter auch in zahlreichen frei organisierten Hauskirchen –, 1,8 Prozent sind Musliminnen und Muslime, 21,9 Prozent Anhängerinnen und Anhänger nicht näher definierter Volksreligionen und ca. 52 Prozent gehören keiner der genannten Religionen an. Diese Schätzungen decken sich in etwa mit anderen, öffentlich verfügbaren Angaben verschiedener Nichtregierungsorganisationen und universitärer Datenbanken.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

China hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 5. Oktober 1998 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. In Artikel 36 der chinesischen Verfassung sind das Recht auf negative und positive Religionsfreiheit und ein Diskriminierungsverbot verankert. Danach darf der Staat niemanden aufgrund seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion benachteiligen. Die

chinesische Verfassung normiert allerdings auch die Schranken der Glaubensfreiheit. Nach Artikel 36 der Verfassung sind nur „normale religiöse Tätigkeiten“ geschützt, die nicht die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Zudem dürfen religiöse Organisationen nicht vom Ausland gesteuert werden.

In den letzten Jahren wurden Veränderungen in der rechtlichen Situation von Religion und Weltanschauungsfreiheit in China vorgenommen. Ergänzend zu den gültigen Bestimmungen – vor allem der 2018 überarbeiteten Verordnung des Staatsrates zur Regelung der religiösen Angelegenheiten – erließ die chinesische Regierung im Dezember 2019 „Administrative Maßnahmen für religiöse Gruppen“, die religiösen Gemeinschaften und Organisationen genauere Registrierungs-, Genehmigungs- und Berichtspflichten gegenüber den staatlichen Behörden und religiösen Dachorganisationen vorschreiben.

Am 8. Januar 2021 wurden „Administrative Maßnahmen für religiöse Amtsinhaber“ erlassen, nach denen sämtliche Personen aus diesem Kreis in einer nationalen Datenbank registriert sein müssen. Voraussetzung für eine entsprechende Registrierung sind neben Verfassungstreue und Einhaltung der „Kernwerte des Sozialismus“ unter anderem eine patriotische Gesinnung, die bedingungslose Akzeptanz des Führungsanspruchs der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) sowie die Einhaltung der „Richtung einer Sinisierung von

Religion in China“. Auch religiöse Erziehungseinrichtungen sind seit September 2021 durch den Erlass „entsprechender Maßnahmen“ strenger reguliert.

Im Dezember 2021 wurden „Maßnahmen zur Verwaltung von religiösen Internetdiensten“ bekannt gegeben, denen zufolge religiöse Dienstleister für jegliche öffentliche Internetkommunikation eine offizielle Genehmigung der zuständigen Behörden beantragen müssen. Besonders betroffen im Kontext der COVID-19-Pandemie sind seitdem die jenseits staatlich autorisierter Institutionen praktizierenden Religionsgemeinschaften, wie z. B. christliche „Hauskirchen“, die aufgrund von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Gottesdienste auch online abgehalten hatten.

Seit Juni 2022 sind die „Maßnahmen zur Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten religiöser Grundstücke und Räumlichkeiten“ in Kraft. Diese wurden gemeinsam von dem der Einheitsfront der KPCh unterstehenden Büro für religiöse Angelegenheiten (National Religious Affairs Administration, NRAA) und dem chinesischen Finanzministerium erlassen und regeln im Detail sämtliche Einnahmen, Spenden und Ausgabenstrukturen institutionell verankerter religiöser Organisationen.

Artikel 300 des chinesischen Strafgesetzbuches ermöglicht die Strafverfolgung religiöser Sekten, die „Irrlehren und abwegige Doktrin“ verbreiten. Er sieht eine Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren vor und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe nicht unter sieben Jahren. Betroffen davon ist unter anderem die seit 1999 verbotene spirituelle Falun Gong-Bewegung.

Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Glaubens- und Gewissensgründen ist nicht möglich, eine Ausmusterung nur aus physischen, psychischen oder politischen Gründen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das gesamte öffentliche Leben war in China seit Beginn der COVID-19-Pandemie erheblichen Einschränkungen und zusätzlicher elektronischer wie physischer Überwachung ausgesetzt. Dies galt in besonderem Maße durch starke Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, auch für die Ausübung von Religion. So wurden Medienberichten und anderen Berichten zufolge weiterentwickelte Überwachungsmaßnahmen genutzt, um Mitglieder nicht-registrierter oder verbotener religiöser Gruppen zu identifizieren und zu verhaften, unter anderem über die Installation von Überwachungskameras vor nicht-registrierten Kirchen und den Einsatz von Gesichtserkennung und Telefonüberwachung. Versammlungsverbote betrafen auch religiöse Gruppen. Des Weiteren wurden Online-Gottesdienste eingeschränkt. Es wurden zudem Fälle bekannt, in denen Regierungsbeamte versuchten, religiöse Organisationen an der Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten zu hindern, obwohl Beschränkungen in vergleichbaren nicht-religiösen Kontexten aufgehoben waren.

Ohnehin werden Einschränkungen der Religionsfreiheit über konkrete Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinaus nach wie vor unter dem staatlichen Vorwand der Terrorismusbekämpfung und der Deradikalisierung umgesetzt („Drei Übel“: Extremismus, Separatismus und Terrorismus). Dies geschieht in besonders hohem Maße in muslimisch geprägten Regionen wie dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang. Nach wie vor wird die Religionsfreiheit der dort lebenden Uigurinnen und Uiguren, der Kasachinnen und Kasachen sowie anderer muslimischer Turkvölker eingeschränkt. Die Einschränkungen sind so weitgehend, dass von massiven Menschenrechtsverletzungen gesprochen werden muss. Es gibt ernstzunehmende Hinweise auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen die Uigurinnen und Uiguren und andere muslimische Minderheiten, vor allem im Zeitraum 2017–2019 (vgl. Bericht der damaligen VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 31. August 2022, u. a. Rn. 148).

Jegliche Form der Religionsausübung und religiöser Identitätsmerkmale, die als potentieller Ausdruck von Extremismus gedeutet werden könnten, wird eingeschränkt und teilweise untersagt. Die Interpretation obliegt alleinig den Behörden und greift tief in Persönlichkeitsrechte ein. Dies betrifft beispielsweise das Tragen von Bärten oder Kopftüchern gerade bei jüngeren Menschen.

Der Zugang in das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang war aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stark eingeschränkt. Beobachter, wie die ehemalige VN-Menschenrechtskommissarin Michelle Bachelet, berichteten von willkürlichen Internierungen in Lagern, von Folter, „Umerziehung“ und Vergewaltigung sowie von ständiger Überwachung. Darüber hinaus gibt es anhaltende Berichte von Zerstörung muslimischer Infrastruktur (unter anderem Moscheen, Heiligengräber, Friedhöfe, Minarette an Moscheen), Umbau und teilweise Schließung von Pilgerstätten (bspw. Gräber von lokalen Heiligen). Insgesamt war die Ausübung kollektiver Religionspraxis seit der Pandemie mit Verweis auf Hygienevorschriften und Vorbeugungsmaßnahmen stark erschwert.

Im Zeitraum seit dem letzten Bericht wurde ebenfalls von Schließungen von Klöstern und Vertreibungen von Mönchen und Nonnen in den tibetischen Gebieten außerhalb des Autonomen Gebiets Tibet – vor allem West-Sichuan – berichtet. Der Zugang dorthin ist stark eingeschränkt.

Im Oktober 2022 wurde die seit 2018 bestehende provisorische Einigung zwischen dem Vatikan und der chinesischen Regierung zur Ernennung von Bischöfen zum zweiten Mal verlängert. Der Inhalt ist nicht öffentlich bekannt. Das Abkommen sieht vor, dass sich beide Seiten auf geeignete Kandidaten verständigen, die letzte Entscheidung zur Ernennung einzelner Amtsträger verbleibt aber beim Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche. Seitdem wurden sechs Kandidaten nach diesem Verfahren ins Bischofsamt nach China berufen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die öffentliche Kommunikation zum Thema Religion ist von staatlicher Seite stark geprägt von Propagandaelementen der „Anpassung“ – sei es an sozialistische Grundwerte, die Vorgaben der Partei oder durch die Sinisierung von als „nicht-chinesisch“ angesehenen Religionen. Zugleich besteht in der Bevölkerung vor allem in Gebieten ohne starke religiöse Prägung Skepsis bis Ablehnung gegenüber einer augenscheinlichen religiösen Identität. Dies gilt in besonderem Maße für den Islam und Religionen, die im Wesentlichen von einer ethnischen Gruppierung ausgeübt werden. Auch wenn es sich hierbei nicht um einen offenen gesellschaftlichen Konflikt handelt, so wird die Überlegenheit der „Han“-Ethnie (Bevölkerungsmehrheit) gegenüber den ethnischen Minderheiten von staatlicher Seite durch die entsprechende Anpassungsrhetorik befördert.

Hongkong

Religionsfreiheit ist in Hongkong weiterhin weitgehend gegeben, wobei die Nationale Sicherheitsgesetzgebung mit Blick auf politische Äußerungen von und innerhalb von Glaubensgemeinschaften auch hier für Verunsicherung sorgt. Die vorherrschenden Glaubensrichtungen sind Daoismus und Buddhismus mit je mehr als einer Million Gläubigen, sowie Christentum und Islam mit ca. 860.000 bzw. ca. 300.000 Gläubigen. Im Mai 2022 kam es zur Verhaftung von Kardinal Zen Ze-kjun. Der Vorwurf der Behörden in Hongkong lautete „collusion with foreign forces“. Die Verhaftung des Kardinals wurde international kritisiert, auch von der Bundesregierung.

Es ist vereinzelt zu verstärkter Beobachtung von Gottesdiensten durch Sicherheitskräfte gekommen, z. B. nach dem Tod von Königin Elisabeth II. Die bis 2019 in Hongkong üblichen größeren Gedenkveranstaltungen an die Niederschlagung der chinesischen Demokratiebewegung auf dem Tiananmen-Platz wurden von der Polizei unter Verweis auf Restriktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den letzten drei Jahren verboten. Auch kleinere Andachten an die Opfer wurden von den Veranstaltern daraufhin nicht mehr durchgeführt. Andererseits bekräftigte Chief Executive Lee zur Wiedereröffnung des Hongkonger Sikh-Tempels seinen Wunsch nach einer harmonischen Gesellschaft mit unterschiedlichen Religionen.

El Salvador

Die allgemeine Menschenrechtslage in El Salvador ist gekennzeichnet von rechtsstaatlichen Defiziten. Die Unabhängigkeit der Justiz ist immer weniger gewährleistet. Staatliche Autoritäten gehen seit dem am 27. März 2022 ausgerufenen Ausnahmezustand, der monatlich vom Parlament verlängert wird, mit großer Härte gegen Bandenkriminalität und damit assoziierte Menschen vor. Nationale Herausforderungen in Bezug auf das Menschenrecht auf Religionsfreiheit sind in diesen Gesamtzusammenhang einzuordnen.

Eine große Mehrheit der salvadorianischen Bevölkerung ist christlichen Glaubens. Es gibt Hunderte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die ihren Glauben grundsätzlich ohne direkte staatliche Einschränkungen praktizieren können. Dennoch kommt es auch zu Gewalt und Diskriminierung gegenüber religiösen Akteuren und Akteurinnen. Allein die zivilgesellschaftliche Monitoring-Plattform „Violent Incident Database“ vermerkt für den Berichtszeitraum 55 Fälle von Bedrohung über Raub bis hin zu Mord.

Die katholische Kirche genießt Verfassungsrang. Seit den 1990er Jahren ist ein Erstarren evangelikaler Gemeinden zu beobachten.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

El Salvadors Bevölkerung wird derzeit auf ca. 6,4 Millionen geschätzt, weitere 3,4 Millionen leben im Ausland. Gut die Hälfte der salvadorianischen Einwohnerinnen und Einwohner sind römisch-katholisch. Etwa ein Drittel gehört protestantischen Kirchengemeinschaften an, welche in El Salvador pauschal als „evangelikal“ eingeordnet werden. Darunter werden jedoch auch lutherische oder reformierte Kirchen gefasst. 14,4 Prozent der Bevölkerung geben an, keine religiöse Bindung zu haben, und rund zwei Prozent gehören „anderen“ Religionsgemeinschaften – darunter Zeugen Jehovas, Mormonen und Mormoninnen, Muslime und Musliminnen, Juden und Jüdinnen – an. Traditionelle indigene Spiritualität ist in El Salvador kaum verbreitet. Die wenigen Nachfahren der indigenen Nahua, die die Massaker der Regierung Hernández mit schätzungsweise 25.000 Toten im Jahr 1932 zur Niederschlagung des „Bauernaufstands“ rund um den Izalco-Vulkan überlebt haben, praktizieren ihre indigene Spiritualität meist im Rahmen der bestehenden Hauptreligionen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Negative wie positive Religionsfreiheit ist in Artikel 24 der Verfassung von El Salvador geschützt und grundsätzlich auch in der Praxis garantiert. Jegliche Diskriminierung aufgrund von Religion ist danach verboten. Die Verfassung legt fest, dass religiöse Würden- und Amtsträger und Amtsträgerinnen keine politischen Ämter ausüben dürfen. Mit Ausnahme der katholischen Kirche, die Verfassungsrang hat, müssen sich alle anderen religiösen Vereinigungen bei der Regierung registrieren lassen. Dabei wird geprüft, ob die Statuten im Einklang mit der salvadorianischen Verfassung und den Gesetzen stehen. Die Existenz unzähliger kirchlicher bzw. kirchenähnlicher Gemeinschaften zeigt, dass die Registrierungsverfahren nicht diskriminierungsfrei erfolgreich eingesetzt werden.

Gewalt gegen marginalisierte Gruppen – insbesondere gegen Frauen und Minderjährige – ist weit verbreitet, hat aber keinen religiösen Hintergrund.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Katholische Akteure und Akteurinnen üben in El Salvador großen politischen und gesellschaftlichen Einfluss aus. Teilweise zeigen sich einige der Regierung gegenüber jedoch zunehmend und öffentlich kritischer. Auch sonstige religiöse Akteure und Akteurinnen äußern Kritik an der Regierung.

Religiöse Akteure und Akteurinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und Aktivisten, die sich aufgrund ihres Glaubens mit sozialtransformativem Charakter gegen organisierte Kriminalität und Gewalt einsetzen, sind Bedrohungen, Gewalt und auch Mord ausgesetzt. Im Jahr 2022 wurden in El Salvador elf religiöse Akteure und Akteurinnen getötet, die sich sozial-politisch auch gegen die organisierte Kriminalität engagiert hatten. Im Zusammenhang mit den gravierenden rechtsstaatlichen Defiziten haben Aktivitäten der vorherrschenden Bandenkriminalität bzw. organisierten Kriminalität weiterhin in vielen Stadtteilen faktisch negativen Einfluss darauf, ob und durch wen religiöse Aktivitäten störungsfrei durchgeführt werden können.

Im Zuge des erklärten Kampfes der Regierung gegen die organisierte Kriminalität werden von dieser auch religiöse Akteure und Akteurinnen ins Visier genommen, die sich dem Ausstieg und der Rehabilitation ehemaliger Bandenmitglieder widmen.

Für Bandenmitglieder kann die Konversion und der Beitritt zu einer Kirche, insbesondere zu Pfingstgemeinden, einen Ausstieg maßgeblich erleichtern. Dennoch stehen sie oft weiterhin unter Beobachtung und müssen mit Konsequenzen bis hin zum Tod rechnen, sofern die kriminelle Organisation ihre Konversion nicht als authentisch wahrnimmt.

Physische Gewalt im ausdrücklichen Namen der Religion wird in El Salvador nicht verübt. Im Internet (Bloggerszene) gibt es regelmäßig Hetzkampagnen gegen LGBTQI+ Personen und gegen Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, die sich für LGBTQI+ Rechte oder die Entkriminalisierung des absoluten Abtreibungsverbots einsetzen. Die Ablehnung der Existenz solcher Rechte wird religiös begründet.

Die katholische Kirche und die Mehrheit der evangelikalen-protestantischen Vereinigungen wenden sich gegen ein Recht auf Schwangerschaftsabbrüche und gegen die rechtliche Gleichstellung von LGBTQI+ Personen im Ehe- und Familienrecht.

Vor diesem Hintergrund wehren sich viele christliche, insbesondere evangelikale Akteure und Akteurinnen mit differenzierteren Auffassungen dagegen, grob verallgemeinernd insgesamt als frauenfeindlich dargestellt zu werden.

Einfluss auf die Meinungsbildung wird den zahlreichen von den religiösen Vereinigungen betriebenen Radio- und TV-Stationen zugeschrieben. Zudem drücken Vertreter und Vertreterinnen der politischen Klasse des Landes oftmals öffentliche Bekenntnisse zu ihren Mitgliedschaften in religiösen Vereinigungen aus.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Einen institutionalisierten Dialog zwischen den verschiedenen konfessionellen Bekenntnissen oder konzertierte Aktionen gibt es nicht. Insgesamt herrscht ein Klima friedlicher Koexistenz im religiösen Bereich.

Eritrea

Die Politik Eritreas wird von der eritreischen Staatspartei Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (People's Front for Democracy and Justice, PFDJ) bestimmt, deren Parteivorsitzender gleichzeitig Staatspräsident und Regierungschef ist. Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind nicht gewährleistet. Versammlungen sind genehmigungspflichtig, öffentliche Kritik an der Regierung kann zu potenziell unbegrenzter Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren führen. Die Medien sind staatlich gelenkt.

Die Ideologie der PFDJ geht von einer durch den gemeinsamen Kampf gegen die vormalige Besatzungsmacht Äthiopiens geeinten Nation aus, deren Fundament nicht durch religiöse oder ethnische Spannungen beschädigt werden darf. Mangels Annahme des Verfassungsentwurfs von 1997 gibt es in Eritrea keine verfassungsrechtlich garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Nach den Vorstellungen der PFDJ ist Eritrea ein säkularer Staat, der sich in Religionsfragen neutral verhält. Die Alltagswirklichkeit ist eine andere.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach politisch motivierten Angaben der eritreischen Regierung ist je etwa die Hälfte der Bevölkerung (ca. vier Millionen) christlichen bzw. muslimischen Glaubens. Offizielle statistische Daten liegen nicht vor. Ausländische Forschungsinstitute schätzen den Anteil der Menschen christlichen Glaubens auf 61 Prozent. Unter den Christen und Christinnen gehört die Mehrheit von 56 Prozent der Eritreisch-Orthodoxen Kirche an; die Römisch-Katholische Kirche schätzt den Anteil der katholischen Bevölkerung auf etwa vier Prozent. Für die übrigen Religionen liegen keine Angaben vor.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

In der 1997 von der eritreischen Nationalversammlung verabschiedeten, aber bis heute nicht in Kraft getretenen Verfassung heißt es in Art. 19: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jede Person hat das Recht, ihre Religion frei auszuüben und ihre Religionszugehörigkeit zu bekunden.“

Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist die Proklamation 73/1995 vom 15. Juli 1995, in der sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen als auch die Trennung von

Staat und Religion festgelegt werden. De facto werden nur vier Glaubensgemeinschaften vom Staat anerkannt: die Eritreisch-Orthodoxe Kirche, der sunnitische Islam, die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche. Als Einkommensquellen der zugelassenen Religionsgemeinschaften sind nur Spenden aus der Bevölkerung und Zuwendungen der Regierung zugelassen. Zuwendungen aus dem Ausland sind genehmigungspflichtig, Religionsgemeinschaften dürfen in keiner Abhängigkeit zu diesen stehen. Die zugelassenen Religionsgemeinschaften sind rechtlich und tatsächlich gleichgestellt, Zugangsbeschränkungen zu staatlichen Dienstleistungen sind nicht bekannt. Im Alltag erfreuen sich Kirchen und Moscheen regen Besuchs, religiöse Feiertage werden öffentlich wahrgenommen. Der Umgang zwischen Menschen verschiedener Religionen ist von Toleranz geprägt.

Seit 2002 interpretiert die Regierung die Proklamation 73/1995 so, dass nicht registrierte Religionsgemeinschaften in Eritrea nicht zugelassen sind. Bestehende Einrichtungen z. B. der Siebenten-Tags-Adventisten und Bahá'í wurden geschlossen. Laut Aussage der Regierung wurden seither keine Anträge auf Neuregistrierung gestellt. Die Proklamation 73/1995 untersagt den Religionsgemeinschaften ausdrücklich alle politischen Aktivitäten oder Äußerungen, insbesondere öffentliche Kritik an der Regierung. Kontakte zu ausländischen Stellen – einschließlich diplomatischer Vertretungen – bedürfen der Genehmigung

durch die Aufsichtsbehörde. Alle sozialen Dienste sind Aufgabe des Staates und des Volkes; eine Mitwirkung der Religionsgemeinschaften ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Durch die Proklamation 73/1995 wurde eine staatliche Aufsichtsbehörde zur Regulierung religiöser Institutionen und Aktivitäten (Department of Religious Affairs) eingerichtet, bei der sich die Religionsgemeinschaften jährlich unter Angabe ihrer Vermögensgegenstände als Nichtregierungsorganisationen registrieren müssen, um soziale Projekte durchführen zu können.

Im Familien- und Erbrecht kann wahlweise für Angehörige des muslimischen Glaubens das Scharia-Recht angewandt werden, wenn sie die Ehe nach islamischem Ritus geschlossen haben, während für die übrige Bevölkerung das bürgerliche Recht gilt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Religionsfreiheit wird mit der Begründung der Wahrung der nationalen Einheit und der Abwehr ausländischer Einflüsse stark eingeschränkt. Dies zeigt sich sowohl in der staatlichen Festlegung der vier anerkannten Religionsgemeinschaften als auch in deren staatlicher Regulierung. Andere Religionsgemeinschaften sind nicht erlaubt und laufen Gefahr, verfolgt zu werden.

Es kommt immer wieder zu Inhaftierungen wegen „unzulässiger Religionsausübung“, etwa Versammlungen nicht zugelassener Religionsgemeinschaften oder Vermittlung politischer Inhalte im religiösen Kontext. Die VN gehen von mehreren hundert Menschen aus, welche aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung inhaftiert sind, darunter Gemeindevorsteher und Priester. Diese Eingriffe werden mit der Wahrung der nationalen Einheit durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den bestehenden Religionen begründet. In neu hinzutretenden Religionsgemeinschaften sieht die Regierung die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft und bei entsprechender Finanzierung die Gefahr einer Einflussnahme aus dem Ausland.

Politische Aktivität, insbesondere Kritik an der Regierung, ist den Religionsgemeinschaften untersagt. Die römisch-katholischen Bischöfe Eritreas haben dennoch mehrfach regierungskritische Hirtenbriefe veröffentlicht, zuletzt im April 2019. Die Regierung schloss daraufhin am 12. Juni 2019 die letzten 22 von früher insgesamt 40 Gesundheitseinrichtungen der katholischen Kirche. Am 3. September 2019 schloss die Regierung eine und verstaatlichte drei weiterführende Schulen der katholischen Kirche. Der Patriarch der Eritreisch-Orthodoxen Kirche wurde 2007 von der Regierung wegen kritischer Äußerungen seines Amtes enthoben und steht seitdem unter Hausarrest. 2017 und 2018 kam es in Asmara zu Demonstrationen, als die Regierung die Kontrolle über eine islamische Schule übernahm. Danach wurden alle Kirchen- und Koranschulen geschlossen. Im Oktober 2022 kam es zur Festnahme von drei religiösen Akteuren, darunter des Bischofs des Bistums Segheneiti. Die drei Inhaftierten wurden nach zweimonatiger Haft Ende Dezember 2022 wieder freigelassen.

In den internationalen Menschenrechtsforen wird die Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit regelmäßig kritisiert, unter anderem in der Rede der stellvertretenden Kommissarin für Menschenrechte der VN, Nada Al-Nashifs, anlässlich der 52. Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen am 6. März 2023.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die staatliche Ideologie geht von einem einheitlichen, säkularen Nationalstaat aus, in dem ethnische und religiöse Unterschiede keine Rolle spielen sollen. Konflikte zwischen den Religionsgemeinschaften werden daher staatlicherseits negiert und sind bisher kaum bekannt.

Guatemala

Die allgemeine Menschenrechtslage in Guatemala ist gekennzeichnet von rechtsstaatlichen Defiziten, insbesondere einer Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis. Die Unabhängigkeit der Justiz ist immer weniger gewährleistet. Nationale Herausforderungen in Bezug auf das Menschenrecht auf Religionsfreiheit sind in diesen Gesamtzusammenhang einzuordnen. Eine große Mehrheit der guatemaltekischen Bevölkerung ist christlichen Glaubens (85 Prozent). Die katholische Kirche genießt Verfassungsrang (Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit in Art. 37). Seit den 1990er Jahren ist ein Erstarren diverser evangelikaler Kirchen und Bewegungen zu beobachten.

Demografische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

Der Katholizismus ist infolge der spanischen Kolonisation die traditionell dominante Konfession, verliert allerdings derzeit Mitglieder. Auch der Protestantismus ist – vor allem durch eine Vielzahl sehr heterogener evangelischer und evangelikaler Kirchen – im ganzen Land vertreten. Laut einer Umfrage von ProDatos ordnen sich etwa 45 Prozent der Bevölkerung als katholisch und 42 Prozent als protestantisch ein. Beide Konfessionen haben Anhänger in allen ethnischen Gruppen. Der überwiegende Teil der indigenen Bevölkerung, die etwa 43 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht, bekennt sich zum Katholizismus oder zu den wachsenden evangelikalen Kirchen und Bewegungen. Messen und Gottesdienste finden teilweise, aber nicht flächendeckend in indigenen Sprachen statt. Nach Angaben von Organisationen für Maya-Spiritualität sowie der christlichen Kirchen üben viele indigene Katholiken und Katholikinnen darüber hinaus eine Religiosität aus, die von Ritualen und Weltansichten der Maya-Völker geprägt ist. Dies gilt in eingeschränktem Maße auch für Indigene protestantischen Glaubens. Daneben gibt es auch Akteure und Akteurinnen, die Maya-Spiritualität ohne christliche Bezüge ausüben. Maya-Spiritualität verschiedenster Art ist vor allem im Westen des Landes, im zentralen Bergland der Alta und Baja Vera Paz, im nördlichen Tiefland (Petén, Izabal) sowie in der Hauptstadt Guatemala-Stadt anzutreffen. Darüber hinaus gibt es indigene Spiritualität unter den Xinca. Die vor 200 Jahren aus St. Vincent eingewanderten Garífunas leben vor allem in der östlichen Ortschaft Livingston. Sie sind mehrheitlich katholisch und sprechen eine indigene Sprache

aus der Arawak-Sprachfamilie. Sie üben darüber hinaus eine afro-indigene Spiritualität aus.

Ungefähr elf Prozent der Bevölkerung bekennen sich zu keiner Religion. Zudem gibt es kleinere buddhistische (8.000 – 11.000 Personen), muslimische (ca. 2.000) und jüdische (ca. 1.000) Glaubensgemeinschaften.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Guatemala hat 1992 den VN-Zivilpakt ratifiziert. Anhängerinnen und Anhänger aller Religionen und Weltanschauungen – auch indigener – sind verfassungsrechtlich geschützt. Art. 36 der guatemaltekischen Verfassung bestimmt, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen der Einhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der Achtung anderer Glaubensbekenntnisse in der Öffentlichkeit auszuüben. Von Art. 33 Abs. 2 der Verfassung werden explizit auch religiöse Versammlungen als Teil der Versammlungsfreiheit umfasst. Die in Art. 35 der Verfassung festgeschriebene Freiheit der Verbreitung von Gedanken schützt auch solche religiös-weltanschaulicher Art. Religiöse Gruppen müssen sich zum Zweck der Religionsausübung grundsätzlich nicht registrieren lassen. Eine Registrierung ist jedoch notwendig, um die nach Art. 37 der Verfassung allen religiösen Organisationen zu gewährende Rechtspersönlichkeit zu erlangen oder eine Steuerbefreiung zu beantragen. Die katholische Kirche erhält aus historischen Gründen diese Vergünstigungen ohne Registrierung. Das Innenministerium kann einen Antrag ablehnen, wenn es der Ansicht ist, dass die Gruppe kein religiöses Ziel verfolgt, dass sie illegale

Aktivitäten beabsichtigt oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Die meisten Anträge werden aber nach einem langwierigen Verfahren genehmigt. Im Juni 2021 brachten mehr als 80 Kongressabgeordnete einen Gesetzentwurf ein, der von der konservativen Family Matters Association, dem Rat der katholischen Bischöfe, sowie anderen religiösen Gruppen ausgearbeitet wurde. Dieser sieht eine Vereinfachung der gesetzlichen Lage religiöser Organisationen vor. So soll eine Abteilung des Innenministeriums zur Registrierung neuer religiöser Institutionen geschaffen werden und es sollen alle religiösen Organisationen steuerbefreit werden. Äußerst umstritten ist ein nachträglich – vor Übermittlung an den Kongress – eingefügter Artikel des Entwurfs, welcher religiöse Organisationen davon freistellen würde, Informationen über ihre Finanzen und die Quellen ihrer Spenden zu veröffentlichen. An dem Vorschlag wird von zivilgesellschaftlichen Organisationen und religiösen Gruppen, darunter dem Rat der katholischen Bischöfe kritisiert, dass dieser Korruption und Geldwäsche befördere.

Alle religiösen Gruppen müssen die Erlaubnis der jeweiligen Gemeindebehörden für öffentliche Veranstaltungen einholen. Die Verfassung schützt das Recht indigener Gruppen auf die Ausübung ihrer Traditionen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen, einschließlich spiritueller Praktiken. Zudem erlaubt das Gesetz spirituellen Maya-Gruppen die Durchführung von Zeremonien an historischen Maya-Stätten und auf staatlichem Eigentum mit schriftlicher Genehmigung des Kulturministeriums. Die Verfassung erlaubt Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, schreibt ihn aber nicht vor. Private religiöse Schulen sind zugelassen und in allen Landesteilen zu finden. Es gibt keine juristische Diskriminierung in Bezug auf die Religionszugehörigkeit im Familien- und Erbrecht.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie klagten Vertreterinnen und Vertreter protestantischer und katholischer Gruppen, dass die COVID-19-Maßnahmen die freie Religionsausübung einschränkten. Führungspersonlichkeiten der Maya bekundeten, dass die Regierung den Zugang zu einigen religiösen Stätten auf staatlichem Grund und Boden auch nach dem Ende der Pandemie weiterhin einschränke. Zudem werde oft verlangt, für den Zugang zu den religiösen Stätten zu bezahlen, was den Besuch seitens indigener Gruppen erschwere. Auch die Berechtigungsnachweise des Kulturministeriums werden in vielen Fällen nicht rechtzeitig an alle Praktizierenden übermittelt. Nach Angaben der Organisation Diálogo Interreligioso Guatemalteco diskriminieren einige Kommunalbehörden in ländlichen Gebieten nichtkatholische Gruppen bei der Erteilung von Baugenehmigungen und bei der Erhebung der Kommunalsteuer. Es kommt immer wieder zu Drohungen und Repressalien gegen Religionsvertreterinnen und -vertreter, sobald sie sich aufgrund ihrer religiös-weltanschaulichen Überzeugung zivilgesellschaftlich oder menschenrechtlich engagieren. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist zwar verfassungsrechtlich garantiert, wird aber bei den Interessen der Regierung zuwiderlaufenden Themen zunehmend eingeschränkt. Eine juristische Diskriminierung basierend auf religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit erfolgt grundsätzlich nicht.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Indigene erfahren weiterhin gesellschaftliche Diskriminierung und Marginalisierung. Sie erfolgt grundsätzlich nicht aus originärer religiöser Motivation, sondern geht zurück auf die gewaltsame Kolonialgeschichte, den Bürgerkrieg 1960–1996 und die damit einhergehende Marginalisierung indigener Lebensformen und Spiritualität. In der gesellschaftlichen Diskussion spielt indigene Spiritualität nur eine begrenzte Rolle. Sie wird weiterhin von Teilen der nicht-indigenen Bevölkerung als negativ wahrgenommen und teilweise stark diffamiert. Ebenfalls kommt es zur Zerstörung oder Verunreinigung von Orten indigener Spiritualität. OHCHR (Office of the High Commissioner for Human Rights, Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte) berichtet von zwei international Aufsehen erregenden Fällen von Bedrohung bzw. Mord gegenüber spirituellen Führungspersonlichkeiten der Maya während des Berichtszeitraums. Diese werden vom OHCHR in einen allgemeinen Trend extremer religiöser Intoleranz gegenüber spirituellen Maya-Führern in der Q’eqchi’ Maya Region in Petén and Alta Verapaz eingeordnet.¹⁰¹ Nach Informationen des US State Departments kommt es darüber hinaus zur Diffamierung indigener Spiritualität in den (sozialen) Medien. Es gibt einige wenige christliche Autoritäten, die indigene Gemeinschaften dabei unterstützen, sich gegen die Verletzung ihrer Rechte – insbesondere durch den Abbau natürlicher Ressourcen – zur Wehr zu setzen.

Gesamtgesellschaftliche Konflikte folgen vor allem aus der konservativ-christlichen Diffamierung von LGBTIQ+ Organisationen. Vertreibung und Fluchtbewegungen sind dagegen nicht auf religiöse Diskriminierung zurückzuführen. Laut der Menschenrechtsorganisation Kirche in Not hat der Vandalismus gegen religiöse Gebäude und Symbole aber im selben Zeitraum zugenommen, in dem sich die katholische Kirche stärker kritisch zu Regierungsmaßnahmen und Wahlen äußerte.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Nach dem Ausbruch des Vulkans Fuego im Jahr 2018 berichteten christliche, jüdische und muslimische Gemeinschaften von verstärkter interreligiöser Zusammenarbeit im Rahmen einer interreligiösen Kommission für humanitäre Hilfe. Am Internationalen Tag der Religionsfreiheit 2022 lud Staatspräsident Giammattei zu einem multireligiösen runden Tisch ein und appellierte an die fortwährende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Religionsfreiheit. Die anwesenden Religionsführer würdigten ihrerseits die Bemühungen Guatemalas, die Religionsfreiheit zu gewährleisten.

¹⁰¹ A/HRC/52/23, para. 21.

Indien

Als Ursprung von mindestens drei Weltreligionen (Hinduismus, Buddhismus, Sikhismus) ist Indien ein Land immenser religiöser Vielfalt. Religionsgemeinschaften sind in Indien in all ihren Ausprägungen vorhanden. Gegenüber der großen Hindu-Mehrheit stellen Musliminnen und Muslime die größte Minderheit dar. Christliche Kirchen sind fest im Land verankert. Menschen jüdischen Glaubens wurden in Indien nie verfolgt. Angehörige des Zoroastrismus (Parsinnen und Parsen) fanden dort Zuflucht vor der Islamisierung ihrer Heimat im damaligen Persien. Tibetische Buddhisten und Buddhistinnen fanden und finden Zuflucht und konnten insbesondere in Himachal Pradesh und Karnataka große Klöster aufbauen, ebenso den Sitz ihrer Exilregierung etablieren. Die Bahá'í können ihren Glauben ausüben. Angehörige der Ahmadiyya gelten vor dem indischen Gesetz als Musliminnen und Muslime.

Indien hat in seiner Geschichte immer wieder religiöse und ethnische Spannungen sowie gravierende Verletzungen der Religionsfreiheit und schwere Gewalt erlebt, deren Entstehung oft mit sozialen Fragen und sich aus dem Kastensystem ergebenden Ungerechtigkeiten verwoben ist. Die blutige Teilung der ehemals britischen Kolonie entlang konfessioneller Linien auf die zwei Staaten Indien und Pakistan belastet bis heute die Beziehung zwischen den indischen Religionsgemeinschaften. Eine „hindu-nationalistische“ Geschichtsdeutung, die der Herrschaft der islamischen Mogulkaiser und der christlichen Missionierung die Schuld am Rückstand des Landes gibt, gewinnt im öffentlichen Diskurs an Prominenz und befördert die Akzeptanz einer wertenden Unterteilung der religiösen Gruppen.

Unter den Regierungen der Bharatiya Janata Party (BJP) haben die Herausforderungen Indiens in Bezug auf die Religionsfreiheit aus Sicht mancher Beobachter und Vertreter religiöser Minderheiten zugenommen; sie berichten von vermehrten alltäglichen Einschränkungen und Verletzungen der Religionsfreiheit in Form von Hassrede und Gewalt.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Hindus machten beim letzten Zensus 2011 noch 79,8 Prozent der Gesamtbevölkerung von gut 1,2 Milliarden aus. Darüber hinaus ist Indien nach Indonesien der Staat, der die zweitgrößte muslimische Bevölkerungsgruppe (14,2 Prozent) weltweit aufweist. Neben der heterogenen Mehrheitsreligion der Hindus sind Islam, Christentum (2,3 Prozent), Sikhismus (1,7 Prozent), Buddhismus (0,7 Prozent), Jainismus (0,45 Prozent) und Zoroastrismus anerkannt. Hinzu kommt eine große Zahl indigener Völker (beispielsweise „Adivasi“ oder „tribals“), zahlenmäßig kleine jüdische und Bahá'í-Gemeinden sowie andere religiöse Gemeinschaften, die zusammen 0,9 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Die Bahá'í sind mit ca. einer Million Angehörigen die größte Bahá'í-Gemeinde weltweit. Schätzungen gehen außerdem von etwa 100.000 Angehörigen der Ahmadiyya in Indien aus.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Indien ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 10. April 1979 beigetreten und ist nach seiner Verfassung von 1949 ein föderaler und säkularer Staat. Religionsfreiheit ist durch Art. 25 bis 28 der Verfassung garantiert. Der verfassungsgemäße Schutz umfasst grundsätzlich sowohl die Religionsfreiheit der Einzelperson als auch die Ausübung und die Verbreitung der Religion. Alle anerkannten Religionsgemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt.

Die Aufrechterhaltung des verfassungsmäßig verankerten säkularen Charakters des Landes bei gleichzeitiger Respektierung der religiösen Rechte dieser Gemeinschaften ist ein täglicher Balanceakt. Sechs Religionsgemeinschaften haben Minderheitenstatus, der ihnen grundlegende Rechte und Garantien zusichert: Angehörige des

Islam, Christentums, Sikhismus, Buddhismus, Jainismus und Zoroastrismus. Den Bahá'í ist Religionsausübung möglich. Ahmadiyya-Angehörige gelten nach einer Gerichtsentscheidung von 1970 als Angehörige des Islam. Viele Adivasi bekennen sich zum Christentum. Einen Minderheitenstatus für traditionelle Religionen oder Spiritualität der Adivasi gibt es nicht. Sie sind amtlich als „Scheduled Tribes“ registriert und genießen hierüber zahlreiche Minderheitenrechte. Nur säkulare Feiertage, z. B. der Unabhängigkeitstag, sind in Indien offiziell landesweite nationale Feiertage.

Religiöse Vereinigungen können sich – wie auch andere Vereinigungen – in Indien registrieren lassen. Bei Beziehungen zum Ausland, insbesondere hinsichtlich finanzieller Förderung, setzt der Zentralstaat Grenzen. Für Förderungen aus dem Ausland brauchen Religionsgemeinschaften eine Lizenz unter dem 2010 verabschiedeten und 2020 verschärften Gesetz über die Regulierung ausländischer Finanzierung (Foreign Contribution Regulation Act, FCRA).

Es gibt derzeit in 13 Bundesstaaten¹⁰² sogenannte „Anti-Konversions-Gesetze“, welche Religionswechsel unter Strafe stellen. Deren Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen Indiens aus internationalen Menschenrechtskonventionen wird teilweise und von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Das Oberste Gericht stellte im November 2022 erstmals fest, dass die Bekehrung durch Zwang, Verführung oder Täuschung nicht vom Recht auf Religionsfreiheit gedeckt sei. Versuche von Regierungsmitgliedern der BJP, ein Anti-Konversions-Gesetz auch auf Ebene des Gesamtstaates zu verabschieden, scheiterten bislang am Widerstand des Justizministeriums.

Obwohl verfassungswidrig (Art. 17), ist die Marginalisierung, Diskriminierung und soziale Stigmatisierung von Menschen aufgrund des Kastensystems nach wie vor soziale Realität in Indien. Viele Betroffene wollen sich mit einer Abkehr vom Hinduismus hin zu anderen Religionen mutmaßlich auch der immer noch verbreiteten Diskriminierung durch „Höherkastige“ entziehen.

Die Regelung personenstandsrechtlicher Fragen unterliegt grundsätzlich religiösen Teilrechtsordnungen¹⁰³ wie dem „Hindu Marriage Act“ von 1955. Sie ermöglichen Angehörigen von Hinduismus, Islam, Christentum, Zoroastrismus sowie Adivasi und zunehmend auch Sikhs die Beachtung ihrer jeweiligen Traditionen; die allerdings zugleich zur familienrechtlichen Benachteiligung von Frauen führen. Ein Wechsel des Glaubens kann unter anderem zu einem Entfallen von Unterhalts- und Erbensprüchen führen. Angehörige des Buddhismus und Jains fordern eine jeweils eigene familienrechtliche Ordnung.

Inderinnen und Inder können zivil nach dem besonderen Ehegesetz von 1954 (Special Marriage Act) auch interreligiös heiraten. De facto stoßen diese Eheschließungen vor allem im ländlichen Raum aber auf bürokratische Hürden. So muss die Eheschließungsabsicht zuvor den lokalen Behörden am Abstammungsort eines der Ehepartner mitgeteilt werden. Die Ehe darf dann erst geschlossen werden, wenn keine Einwände erhoben werden. Dies gibt religiösen und gesellschaftlichen Autoritäten sowie den Familien die Möglichkeit, die Hochzeit zu verzögern bzw. zu verhindern. Auch traditionelle gesellschaftliche Strukturen sind ein Hindernis. Die Entwicklung eines einheitlichen Zivilrechts (Uniform Civil Code) für die gesamte Bevölkerung ist in der Verfassung vorgesehen und wird von der Regierung gewünscht. Dies scheiterte bislang an gesellschaftlichem Widerstand.

102 Arunachal Pradesh, Assam, Odisha, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Gujarat, Himachal Pradesh, Jharkhand, Rajasthan, Uttarakhand, Haryana, Karnataka und Uttar Pradesh.

103 Wie der „Hindu Marriage Act“ von 1955, der „Hindu Succession Act“ von 1957 oder der „Parsi Marriage And Divorce Act“ von 1936.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die von der Verfassung garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann von den Bürgern und Bürgerinnen im indischen Rechtsstaat – trotz langer Prozessdauer – grundsätzlich eingeklagt werden. In der Alltagswirklichkeit sind jedoch auch Einschränkungen zu beobachten, die teilweise durch staatliche Akteure verursacht werden. Gegen religiöse Minderheiten gerichtete Hassrede, insbesondere gegen Muslime und Musliminnen, sowie Christinnen und Christen, aber auch Hindus als örtliche Minderheiten (etwa in Punjab oder Kaschmir), ist in den sozialen Medien und auch im politischen Diskurs verbreitet. Treiber sind oft rechtsextreme Hindu-Gruppierungen. Auch prominente Persönlichkeiten sowie Parlamentarierinnen und Parlamentarier instrumentalisieren mitunter Ressentiments.

Am 31. August 2019 wurde das finale Nationale Bürgerregister (National Register of Indian Citizens, NRC) im Bundesstaat Assam veröffentlicht. Nur diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, die selbst oder deren Eltern nachweislich vor 1971¹⁰⁴ in Assam gelebt haben, können in die Liste aufgenommen werden. Kritikerinnen und Kritiker sprechen von einer gezielten Maßnahme gegen die muslimische Minderheit. Ankündigungen der Regierung, ein solches Register bis 2021 landesweit einzuführen, wurden bisher nicht umgesetzt. Am 11. Dezember 2019 verabschiedete das indische Parlament einen Zusatz zum Staatsbürgerschaftsgesetz (Citizenship Amendment Act, CAA). Demzufolge können aus Pakistan, Bangladesch oder Afghanistan nach Indien Geflohene (Stichtag 31. Dezember 2014) bereits nach fünf Jahren die indische Staatsbürgerschaft erlangen. Musliminnen und Muslime sind von diesem Gesetz ausgeschlossen; die Regierung argumentiert, dass nur religiös Verfolgte Zielgruppe seien. Das Gesetz verursachte indienweit starke Proteste. Kritikerinnen und Kritiker fürchten, das Gesetz könne in Kombination mit dem NRC de facto zur gezielten Ausbürgerung muslimischer Bürgerinnen und Bürger führen.

Die Anwendung des Foreign Contribution Regulation Act (FCRA) – ein mit breitem Interpretationsspielraum formuliertes Gesetz zur Kontrolle ausländischer Geldzuflüsse – betraf in der jüngeren Vergangenheit auch christliche Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und schränkt deren Arbeit weiterhin erheblich ein. Das Gesetz wird von Vertretern der Vereinten Nationen kritisiert.¹⁰⁵ Auch die Bundesregierung hat Indien zu einer Überprüfung der Gesetzgebung aufgefordert.

Die größte religiöse Minderheit der Muslime und Musliminnen ist weiterhin in wesentlichen Lebensbereichen (Gesundheit, Bildung, Arbeit) signifikant benachteiligt. Eine seit Jahrzehnten andauernde kontroverse Debatte betrifft den von hindu-nationalistischer Seite geforderten Bau eines Hindu-Tempels in Ayodhya an dem Ort, an dem Hindus 1992 eine dort seit Jahrhunderten stehende Moschee zerstört hatten. Der Oberste Gerichtshof hat im November 2019 den Bau eines Hindu-Tempels für rechtmäßig erklärt. Dieser soll Ende 2023 fertiggestellt und im Januar 2024 eröffnet werden. 2022 entschied das Oberste Gericht von Varanasi (Varanasi High Court), dass Klagen mit dem Ziel einer Teilnutzung von Moscheen durch Hindus zulässig sind. Hierdurch wird potenziell ein Gesetz in Frage gestellt, das Konflikten insbesondere zwischen Hindus und Angehörigen muslimischen Glaubens vorbeugen soll (Places of Worship Act von 1991). Im Bundesstaat Karnataka trat im Februar 2022 ein von der Regierung verhängtes Kopftuchverbot in Bildungseinrichtungen in Kraft, das von Beobachtern als Ausdruck der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen gewertet wird. Das Verbot wurde im März 2022 gerichtlich bestätigt. Daraufhin kam es zu Protesten seitens der muslimischen Bevölkerung. Im größtenteils muslimischen Kaschmir gibt es seit längerem politische Unruhe und Terroranschläge. In diesem Zusammenhang kommt es teilweise auch zu Einschränkungen der Religionsfreiheit von Musliminnen und Muslimen durch die Behörden.

104 Unabhängigkeitskrieg von Bangladesch und Flucht von Millionen von Musliminnen und Muslimen nach Indien.
105 <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/upr/in-index>.

Die Datenlage zur Entwicklung von Hassverbrechen in Indien in den letzten Jahren ist uneinheitlich und erschwert eine genaue Einordnung. Während Nichtregierungsorganisationen von einer Zunahme von Übergriffen von Hindus gegenüber Muslimen und Musliminnen unter der BJP-Regierung berichten, ist laut offiziellen Kriminalstatistiken seit 2010 keine signifikante Änderung in der Gesamtzahl von Hassverbrechen auf der Basis von Religions- und Kastenzugehörigkeit zu verzeichnen. Dalits und Menschen muslimischen Glaubens machen auch nach offiziellen Zahlen zusammen ca. 90 Prozent aller Opfer aus. Berichten zufolge sind ebenfalls die christlichen Dalits, die etwa zwei Drittel der indischen Christen und Christinnen ausmachen, Übergriffen ausgesetzt.

Menschen christlichen und muslimischen Glaubens werden bisweilen der unlauteren Missionierung bezichtigt. Hindu-Nationalisten fordern ein indienweites Konversionsverbot, womit sie sich bislang aber nicht durchsetzen konnten. Seit einigen Jahren werfen hindu-nationalistische Gruppierungen vermehrt Muslimen „Zwangskonversionen“ von hinduistischen Mädchen vor, wenn diese einen Muslim heiraten möchten („love jihad“). Teilweise wurden „Anti-Konversions-Gesetze“ (siehe oben) dahingehend verschärft, dass interreligiöse Ehen oder Verlobnisse als vermeintlicher Bekehrungsversuch unter Strafe gestellt werden.

Auch die Adivasi haben bisweilen mit Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit zu kämpfen. Die Regierung hat zwar in den vergangenen Jahren Reformen zum Schutz der Adivasi-Gemeinschaft verabschiedet. Praktisch umgesetzt werden diese Schutzmechanismen jedoch aus Sicht der Betroffenen nur lückenhaft. Hindu-nationalistische Gruppen versuchen teilweise, Adivasi, die weiter ihrem traditionellen, animistischen Glauben anhängen oder sich seit Jahrzehnten zum Christentum bekennen, zum Hinduismus zu konvertieren.

Regelmäßig kommt es zu Einschränkungen der Religionsfreiheit von Christinnen und Christen, die mehrheitlich den Dalits oder Adivasi angehören. Seit Dezember 2022 gibt es Vorfälle im Bundesstaat Chhattisgarh, bei denen Adivasi aus Protest gegen angebliche Zwangskonversionen zum Christentum mehr als 1.000 andere Adivasi, die dem Christentum anhängen, gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben hatten. Medienberichten zufolge ließen lokale Behörden Strafanzeigen nicht zu; auch hätten hindu-nationalistische Gruppen die Agitation im Vorfeld mitbefördert.¹⁰⁶ Es gibt darüber hinaus Berichte über christliche Missionsaktivitäten ausländischer Akteure gegenüber den Sentinelesen – ein Volk, das auf einer Insel der Adamanen lebt und Kontakt zur Außenwelt ablehnt. Die indische Regierung hat das Volk unter besonderen Schutz gestellt und jede Kontaktaufnahme zu Sentinelesen verboten.

Auch die Begegnung mit deutschen kirchlichen Gruppen und die Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich verlief im Berichtszeitraum nicht ungehindert. Im Oktober 2022 wurden eine Delegation der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Kirchenkreis Emden-Leer und der Direktor der Gossner-Mission aus Assam wegen angeblicher Teilnahme an missionarischen Veranstaltungen ausgewiesen und mit einer Geldbuße belegt. Zwei indischen Begleitern der Gruppe droht ein Strafverfahren.

Die Wahlsiege der BJP 2014 und 2019 lösten in der Öffentlichkeit eine intensive Diskussion über das Spannungsfeld zwischen den Werten einer säkularen Verfassung und einer in Teilen tief religiösen Bevölkerung aus. Die Regierungspartei BJP zeichnet ein Bild von Indien als Jahrtausende alte Hindu-Zivilisation und rückt hinduistische Traditionen trotz der säkularen Verfassung Indiens in der öffentlichen Darstellung immer wieder in den Vordergrund. Eine Reihe von Vertretern und Vertreterinnen vor allem muslimischer und christlicher Gemeinschaften beklagen vor diesem Hintergrund die Zunahme von religiösem Hass, Gewalt und Intoleranz.

¹⁰⁶ Hindu-Nationalisten sehen Adivasi als Teil der sozialen und religiösen Ordnung des Hinduismus und im gleichen Zuge christliche Missionierung als Konkurrenz zu eigenen Re-Konversionsbestrebungen („Ghar Wapsi“).

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Aufgrund seiner säkularen Verfasstheit hält sich der indische Staat bei interreligiösen Angelegenheiten – einschließlich interreligiöser Kooperationsstrukturen – mit wenigen Ausnahmen zurück. So hatte z. B. im Oktober 2018 eine indische Delegation, angeführt vom Staatsminister im Außenministerium, einen interreligiösen Dialog mit Indonesien geführt. Die Delegation umfasste Vertreter der wichtigsten in Indien vorkommenden Religionen Hinduismus, Christentum, Islam und Buddhismus. Das Format fand seitdem nicht mehr statt, soll aber wiederaufgenommen werden.

Die große Mehrheit der religiösen Akteure nimmt ihre Friedensverantwortung wahr und heizt Spannungen zwischen den Religionsgruppen nicht an. Immer stärker werdende extremistische Stimmen – vor allem von hinduistischer Seite, vereinzelt auch von muslimischer – sind wahrzunehmen. Ihre Agitation wird von der Mehrheit der Gläubigen nicht geteilt, hat jedoch zunehmend Einfluss auf das gesellschaftliche Klima in vielen Bundesstaaten.

Indonesien

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Gemäß offizieller Statistik des indonesischen Innenministeriums von Dezember 2022 sind 87,02 Prozent der Gesamtbevölkerung von 277,75 Millionen Menschen muslimischen Glaubens, die überwiegende Mehrheit davon sunnitisch (knapp 99 Prozent), außerdem schiitisch (knapp ein Prozent) und Ahmadiyah (0,2 Prozent). Mit geschätzten 40 Millionen Mitgliedern ist die indonesische Nahdlatul Ulama (NU) die größte islamische Organisation weltweit. Als zweitgrößte Organisation in Indonesien gilt die Muhammadiyah mit ca. 30 Millionen Mitgliedern und widmet sich vorrangig sozialen, karitativen und erzieherischen Aktivitäten. Des weiteren vertreten sind Protestantinnen und Protestanten (7,43 Prozent), Katholiken und Katholikinnen (3,06 Prozent), Hindus (1,69 Prozent), Buddhistinnen und Buddhisten (0,73 Prozent) und Konfuzianerinnen und Konfuzianer (0,03 Prozent). 0,04 Prozent der Bevölkerung (117,412 Menschen) sind offiziell als Angehörige indigener Religionen gemeldet. Deren offizielle Zahl ist rückläufig.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die im zweiten Bericht dargestellte Privilegierung offiziell anerkannter Religionen und das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu „Pancasila“ – den „Fünf Prinzipien“ – und damit unter anderem dem Bekenntnis zu „einem Gott“ besteht unverändert fort. Gleichzeitig zeigen staatliche Stellen seit einigen Jahren mitunter eine größere Offenheit gegenüber anderen, auch indigenen Glaubensrichtungen. Während die Bevölkerung sich bislang zu einer der offiziell anerkannten Religionen im Personalausweis zuordnen musste, darf seit 2017 stattdessen der „Glaube an den einen Gott“ vermerkt oder das Feld ganz frei gelassen werden. Herausforderungen bestehen fort und Fälle von Diskriminierung werden beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, wie Schulanmeldungen, Anerkennung von Eheschließungen oder Beerdigung auf öffentlichen Friedhöfen berichtet. 2017 kam es zu einer Rechtsänderung, um die fundamentalistisch-islamische Hizb-ut-Tahrir Indonesia (HTI), zu verbieten. Seither verfügt der Staat über das Recht zur Auflösung jedweder Organisation im Falle verbotener Handlungen, wie etwa Blasphemie, Gewalt und Störung der öffentlichen Ordnung.

Zwar ist Atheismus nicht explizit untersagt, Atheismus wird aber mit Kommunismus in Verbindung gebracht, der seit 1966 in Indonesien verboten ist.

Am 6. Dezember 2022 wurde eine umfassende Reform des Strafgesetzes verabschiedet, das nach einer dreijährigen Übergangszeit Anwendung finden soll. Es enthält erweiterte Straftatbestände zum Schutz von Religion und Glauben, die in sechs Paragraphen Blasphemie statt in bisher nur einem definieren. Danach können Äußerungen von Hass oder Feindseligkeit gegen eine Religion, einen Glauben oder eine religiöse Gruppe mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden. Die gewaltsame Störung oder Unterbindung religiöser Aktivitäten – wie regelmäßig von islamistischen „Bürgerwehren“ gegenüber religiösen Minderheiten begangen – kann künftig mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Bis zu vier Jahre drohen bei Anstiftung zur Apostasie (Absicht, jemanden dazu zu bringen, den Glauben an seine Religion zu verlieren). Das neue Strafrecht enthält zudem das weitgefaste Verbot der Verbreitung von „Ideologien, die im Widerspruch zu Pancasila stehen“. Diese Blasphemiegesetze sind mit menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards unvereinbar und schränken insbesondere die Religions- und die Meinungsfreiheit unverhältnismäßig ein. Darüber hinaus bieten sie über ihren konkreten menschenrechtswidrigen Inhalt hinaus durch ihre Strafandrohung und unbestimmte Formulierung eine Grundlage für Missbrauch durch staatliche Akteure und gerichtliche Verfolgung von Andersdenkenden.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Im Alltag findet Diskriminierung religiöser Minderheiten unverändert statt. Ein interministerieller Erlass des Religions- und Innenministeriums von 2006 verbietet religiösen Gemeinschaften das Abhalten von Gottesdiensten in Privathaushalten. Die Hürden zur Errichtung eines Gebetshauses sind allerdings relativ hoch, da auch Angehörige anderer Religionen den Bau mit ihrer Unterschrift unterstützen müssen und religiöse Minderheiten oft keine derartige Unterstützung finden.

Die wachsende Bedeutung streng orthodoxer Auslegungen des Islam – einschließlich Verbindungen in und massive Förderung durch die Golfregion – und sinkender Toleranz gegenüber hier von abweichenden Auslegungen oder gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften besteht fort. Dies gilt andererseits für den energisch geführten Kampf gegen islamistischen Terrorismus.

Christliche Menschenrechtsorganisationen berichten darüber, dass sich die Situation der christlichen Minderheit im Land bis 2021 weiter verschlechtert habe. Insbesondere berichten sie davon, dass als Missionierung wahrgenommene Aktivitäten zu Anschlägen führen. Im Frühjahr 2021 gab es ein Attentat mit zwei Toten und mindestens 20 Verletzten auf eine katholische Kirche. Seit Sommer 2021 geht die Gewalt gegen Christinnen und Christen zurück.

Religiöse Minderheiten oder Angehörige indigener Religionen und Weltanschauungen bzw. Atheistinnen und Atheisten aber auch interreligiöse Paare können nach dem indonesischen Ehegesetz von 1974 nur Anhänger der gleichen Weltanschauung bzw. Religionsgemeinschaft heiraten. Interreligiöse Paare und indigene Glaubensanhänger berichten von Schwierigkeiten, ihre Ehe standesamtlich registrieren zu lassen.

Es ist eine Zunahme von lokalen Verordnungen zu beobachten, die Rechte von Frauen und Mädchen einschränken, etwa durch Ausgangssperren oder Kleidungs Vorschriften wie das Hijab-Gebot in Schulen auch für Angehörige nicht-islamischer Religionen und öffentlichen Einrichtungen. Weibliche islamische Religionsgelehrte (Ulama) in Indonesien versuchen diesem Trend entgegenzuwirken, indem sie Fatwas (Rechtsgutachten im islamischen Recht) erarbeiten, die Frauen und Mädchen ins Zentrum stellen. Ende 2022 fand die zweite Konferenz der weiblichen Ulama in Indonesien statt. In der Provinz Aceh gelten Elemente der Scharia, die auch Körperstrafen vorsehen. Andere Provinzen in Sumatra erlassen Verordnungen basierend auf der Scharia, die auch auf religiöse Minderheiten Anwendung finden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

In den von Indonesiern und Indonesierinnen häufig genutzten Social-Media-Plattformen sind vermehrt Fälle von Hassreden zu finden. Dies führt neben den genannten rechtlichen Einschränkungen insgesamt dazu, dass die Möglichkeit der freien Religionsausübung in Indonesien zwischen den Religionsgemeinschaften zum Teil ungleich ist.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Im Rahmen seiner G20-Präsidentschaft führte Indonesien erstmals das G20-Side-Event R20 („Religions 20“) durch. Maßgeblich organisiert durch die NU in Zusammenarbeit mit der islamischen Weltliga soll es eine Plattform des interreligiösen Dialogs bieten. Auf der Pilotveranstaltung Anfang November 2022 auf Bali berieten teils hochrangige Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Glaubensrichtungen aus unterschiedlichen Ländern über Ansätze zum interreligiösen Dialog sowie über die Rolle von Religion bei der Lösung globaler Herausforderungen. Indonesien versteht sich als treibende Kraft im interreligiösen Dialog zwischen der muslimischen Welt und anderen Glaubensgemeinschaften.

Glaubensfreiheit Indigener

Obwohl in Indonesien nur sechs Religionen offiziell anerkannt sind, sind mindestens 187 indigene Glaubensrichtungen landesweit erfasst. Nach offizieller Statistik praktizieren gut 126.000 Personen indigene oder hybride Glaubensformen, das entspricht rund 0,05 Prozent der Bevölkerung. Die tatsächliche Zahl könnte jedoch deutlich höher sein. Etwa bis ins Jahr 2018 mussten sich auch Anhängerinnen und Anhänger indigener Glaubensrichtungen und Atheisten und Atheistinnen in offiziellen Angelegenheiten einer der sechs staatlich anerkannten Religionen zugehörig erklären.

Obwohl das Verfassungsgericht 2017 klarstellte, dass den indigenen Glaubensformen die gleichen Rechte zukommen wie staatlich anerkannten Religionen, werden erstgenannte gesellschaftlich weiterhin nicht als gleichwertig angesehen und genießen faktisch auch keinen vergleichbaren staatlichen Schutz. Diskriminierung bspw. in der Verwaltung besteht fort. Betroffene berichten von eingeschränktem Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Schulanmeldungen, Anerkennung von Eheschließungen oder Beerdigung auf öffentlichen Friedhöfen.

Aus rechtlicher Sicht werden indigene Glaubensformen neben traditionellem Brauchtum der „school of belief/faith“ zugerechnet und fallen damit anders als staatlich anerkannte Religionen in die Zuständigkeit des Kultur- und Bildungsministeriums, nicht in die des Ministeriums für Religiöse Angelegenheiten. Diese Unterscheidung spiegelt sich in der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung wider: Solche Glaubensformen und ihre Anhänger gelten gemeinhin als vergleichsweise rückständig. Hybride Muslime und Musliminnen, die auch Traditionen und Praktiken indigenen Ursprungs pflegen, werden von bestimmten islamischen Schulen (unter anderem dem Salafismus) als „Abtrünnige“ diffamiert.

Gleichzeitig stellen die Veränderung und die Zerstörung der Umwelt für viele indigene Glaubensgemeinschaften eine Herausforderung dar. Das Fallbeispiel der auf Kalimantan lebenden Kaharingan, deren Traditionen stark mit dem Regenwald verbunden sind (unter anderem Beerdigungsriten), zeigt die enge Verbindung zwischen sozialen, spirituellen und umweltpolitischen Herausforderungen.

Irak

Irak ist die Heimat einer Vielzahl teils jahrtausendealter Volks- und Religionsgemeinschaften. Neben der arabisch-muslimischen Mehrheit sind dies die mandäische, chaldäische, assyrischen, armenischen, turkmenischen und jüdischen Gemeinschaften, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Êzîden, Zororastrier, Schabak, Kaka'î und Bahá'í. Die irakische Verfassung von 2005 trägt diesem historischen Erbe Rechnung und erwähnt ausdrücklich Religionen wie den Islam, das Christentum, die êzîdische und die mandäische Religion. Im Vergleich zu anderen arabischen Staaten in der Region hat Irak eine relativ fortschrittliche Gesetzeslage bezüglich Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wenn auch mit zahlreichen Widersprüchen und Mängeln behaftet. In der Realität wandern Angehörige der religiösen Minderheiten seit Jahren aus Irak aus. Die Fluchtbewegungen wurden in der Vergangenheit zumeist von Konflikten an ethnisch-religiösen Trennlinien entlang ausgelöst. Die politische Durchsetzungsfähigkeit der Minderheiten gegenüber dem irakischen Staat bleibt begrenzt.

Ernennungen für Ministerien und andere staatliche Institutionen erfolgen in der Regel nach dem Muhasasa Ta'ifia-Prinzip (z. dt. „Konfessionelle Aufteilung“), das die drei größten Gruppen in Irak – Schiiten und Schiitinnen, Kurden und Kurdinnen sowie Sunniten und Sunnitinnen – favorisiert. Seit 2003 wird das Amt des Präsidenten mit einem Kurden, das Amt des Premierministers mit einem Schiiten und das des Sprechers des Parlamentes mit einem Sunniten besetzt. Im Parlament sind neun der 329 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen von religiösen Minderheiten reserviert. Diese sind zwar in höheren Positionen in Parlament und Zentralregierung vertreten, klagen aber darüber, dass ihnen einflussreiche Positionen in Polizei, Militär-, Nachrichten- sowie Sicherheitsdiensten, bei der Vergabe von Regierungspositionen und im öffentlichen Sektor – insbesondere auf lokaler Ebene – verwehrt werden.

In der Region Kurdistan-Irak werden Toleranz und friedliches Zusammenleben von der Regionalregierung und der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Besonderheiten der Region betont und geschützt. Angehörige religiöser Minderheiten können ihrem Glauben in der Regel nachgehen und weitgehend ohne Diskriminierung leben. Im kurdischen Regionalparlament sind elf der 111 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Minderheiten reserviert.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Es gibt aktuell keine verlässliche Datenbasis zur irakischen Demografie; die Angaben beruhen daher auf Schätzungen. Ausgehend von derzeit rund 40 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen wird der Anteil der Menschen muslimischen Glaubens an der Gesamtbevölkerung auf 97 Prozent geschätzt, davon mehrheitlich (ca. 60 Prozent) Schiiten und Schiitinnen. Arabische und kurdische Sunniten und Sunnitinnen sind mit insgesamt ca. 40 Prozent in der Minderheit. Die Anzahl der Menschen christlichen Glaubens wird auf 250.000 geschätzt, davon etwa 200.000 in der Region Kurdistan-Irak, der Rest in der Niniwe-Ebene. Insgesamt geht die Zahl zurück, 2003 lebten noch ca. 1,4 Millionen Christinnen und Christen in Irak.

Rund 80 Prozent der irakischen Christen und Christinnen gehören der Chaldäisch-Katholischen Kirche an. Zu den anderen christlichen Konfessionen in Irak gehören die syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen und Christinnen (10 Prozent), die assyrische (5 Prozent), die armenische (katholisch und orthodox, 3 Prozent) und andere Kirchen (2 Prozent).

Die Anzahl der Êzîdinnen und Êzîden wird auf bis zu 500.000 geschätzt, davon 300.000 in der Region Kurdistan-Irak. Es gibt in Irak ca. 400.000 Kaka'î, ca. 10.000 Mandäer und Mandäerinnen, ca. 2.000 Bahá'í und schätzungsweise zwischen 100 und 250 jüdische Familien. Zuverlässige Zahlen über Konvertitinnen und Konvertiten gibt es nicht. Außerdem existiert eine kleine Gruppe von Atheisten und Atheistinnen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Irak hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 25. Januar 1971 ratifiziert.

Die irakische Verfassung aus dem Jahr 2005 bestimmt in Artikel 2 den Islam zur Staatsreligion und zu einer Hauptquelle der Gesetzgebung. Kein Gesetz darf im Widerspruch zu etablierten Bestimmungen des Islam, den Prinzipien der Demokratie sowie zu den in der Verfassung festgelegten Rechten und Grundfreiheiten stehen. Gleichzeitig garantiert Artikel 2 aber auch die uneingeschränkte Religionsfreiheit für alle Individuen. Artikel 7 verbietet Rassismus, Terrorismus und sogenannten Takfirismus, der abweichende Auslegungen des Islam zur Apostasie erklärt. In Artikel 10 werden Schreine und religiöse Stätten als religiöse und zivilisatorische Einrichtungen unter den Schutz der Verfassung gestellt. Artikel 14 garantiert allen Religionen Gleichberechtigung. Artikel 37 verpflichtet den Staat, alle Individuen vor politischem und religiösem Zwang zu schützen. Artikel 41 legt fest, dass Personenstandsfragen gemäß der jeweiligen Religions-, Rechtschulen- und Glaubenszugehörigkeit oder einer etwaigen Rechtswahl zu klären sind und die nähere Ausgestaltung einfachgesetzlich zu regeln ist. Artikel 42 garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Sicherheit der religiösen Einrichtungen und den Schutz der religiösen Stiftungen.

Gemäß Artikel 43 der Verfassung unterhält die irakische Zentralregierung drei religiöse Stiftungen (awqaf, Sing. waqf): eine sunnitische, eine schiitische und eine für andere Konfessionen. Die Stiftungen unterstehen dem Büro des Premierministers und verwalten Zuwendungen für den Erhalt und den Schutz religiöser Einrichtungen. Die kurdische Regionalregierung unterhält drei analoge Stiftungen.

Das irakische Strafgesetzbuch von 1969 kennt keine Straftatbestände wie Apostasie (Konversion von vormals muslimischen Gläubigen zu anderen Religionen), Atheismus, Blasphemie und Proselytismus; allerdings existieren gesetzliche Bestimmungen, die herangezogen werden, um diese zu sanktionieren. Paragraph 372 des Strafgesetzbuchs

stellt Vergehen, die die religiösen Gefühle von Minderheiten verletzen, mit einer Geldbuße oder Haftstrafe von bis zu drei Jahren unter Strafe. Der Paragraph wurde in der Vergangenheit herangezogen, um z. B. gegen Journalisten und Journalistinnen vorzugehen, deren Veröffentlichungen angeblich den Islam beleidigt hatten. Es gibt zudem eine Vielzahl von irakischen Gesetzen aus der Zeit vor der Verfassungsänderung, die unter anderem Frauen diskriminieren und sie nicht vor Gewalt schützen.



Raban Yousiff und Beauftragter Frank Schwabe im syrisch-orthodoxen Mor-Mattei-Kloster in der Region Kurdistan Irak

Das Gesetz für zivile Angelegenheiten Nr. 65 von 1972, das auf rechtlichen Bestimmungen der Scharia basiert, verbietet Apostasie. Problematisch ist die automatische Registrierung von Minderjährigen als muslimisch, wenn der Vater muslimisch ist. Eine Konsequenz daraus ist, dass Kinder êzidischer Frauen, deren Vater muslimisch ist, nicht als der Teil der êzidischen Gemeinschaft anerkannt werden.

Es gilt ein Verbot von Eheschließungen zwischen nicht-muslimischen Männern und muslimischen Frauen. Menschen, die ihren Glauben während der Regierung Saddam Husseins bis 2003 als muslimisch angegeben haben, um Personalausweise zu erhalten, können ihre religiöse Zugehörigkeit im Personenstandsrecht nicht ändern.

2016 wurde ein neues Personalausweisgesetz verabschiedet, das Apostaten und Apostatinnen daran hindert, ihre neue Religion auf dem Personalausweis eintragen zu lassen. Trotz internationaler Kritik bleiben sowohl das Gesetz für zivile Angelegenheiten als auch das Personalausweisgesetz in Kraft.



Beauftragter Frank Schwabe im Heiligen Schrein von Imam Al-Kadhim und Imam Al-Jawad in der Nähe von Bagdad/Irak, April 2023

Das irakische Nationalitätsgesetz Nr. 26 von 2006 schließt explizit Juden und Jüdinnen aus (Artikel 14, 18), die aufgrund von Denaturalisierungsgesetzen Anfang der 1950er Jahre ihre irakische Nationalität verloren haben und deren Besitz konfisziert wurde.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

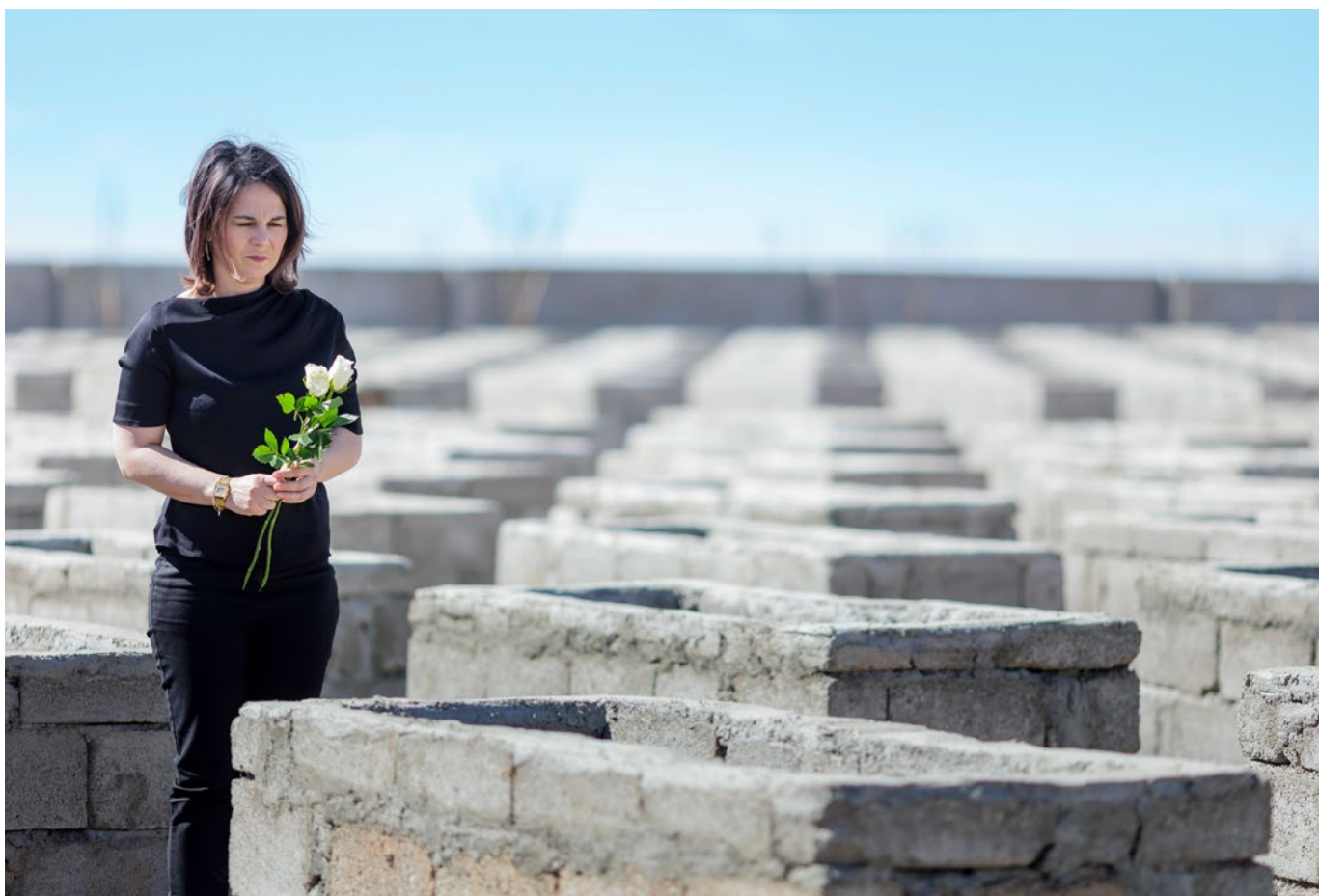
Vor allem in den zwischen der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung umstrittenen Gebieten leiden religiöse Minderheiten unter weitreichender Diskriminierung, die bis zur Gefährdung ihrer Existenz reichen kann. Der irakische Staat kann den Schutz religiöser Minderheiten in diesen Gebieten nicht lückenlos und dauerhaft sicherstellen, insbesondere in der Ninive-Ebene. Dies führt zu Auswanderungs- und Flüchtlingswellen und verhindert die Rückkehr von Binnenflüchtlingen.

Seit 2015 gilt in der Region Kurdistan-Irak das Gesetz zum Schutz der Minderheiten, das religiöse Minderheiten hinsichtlich ihrer sozioökonomischen Rechte der kurdisch-muslimischen Mehrheit gleichstellt. Benachteiligungen, die sich aus dem irakischen Personenstandsgesetz ergeben (unter anderem Namensrecht und Erbrecht), bleiben bestehen. Im Interesse der nationalen Sicherheit oder Terrorismusbekämpfung werden Imame, die von der Regionalregierung als zu radikal eingeschätzt werden, von ihrer Aufgabe entbunden.

Mit Ausnahme der presbyterianischen Evangelisch-Protestantischen Kirche und der Siebentags-Adventisten sind evangelische oder evangelikale Kirchen in Irak rechtlich nicht anerkannt. Die Verweigerung der Anerkennung hat rechtliche Einschränkungen zur Folge. Die Kirchen können unter anderem keine Bankkonten eröffnen oder Grundbesitz erwerben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Fragen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden in Irak zwischen Vertretern und Vertreterinnen eines gemäßigten Islam und jenen, die einer strikten Auslegung folgen, verhandelt. Der tolerante Geist der Verfassung und der gesetzliche Status Quo blieben bislang erhalten. Nach dem territorialen Sieg über den sogenannten Islamischen Staat (IS) scheint das gesellschaftliche Bewusstsein für Minderheiten und für den Wert von Vielfalt gestiegen zu sein. Dazu beigetragen hat auch der Besuch des Papstes in Irak im März 2021.



Außenministerin Annalena Baerbock gedenkt den Opfern des Genozids an den Êzidinnen und Êziden auf dem Friedhof von Kocho/Irak

Insbesondere Êzidinnen und Êziden wurden Opfer gezielter Vernichtung durch den IS. Bei dem auch vom Bundestag anerkannten Völkermord in Sinjar in der Ninive-Ebene im August 2014 wurden mehr als 5.000 Êzidinnen und Êziden getötet, über 7.000 Frauen und Kinder versklavt und verschleppt; Hunderttausende sind geflohen. Nach Angaben der Vereinten Nationen werden weiterhin ca. 2.700 Êzidinnen und Êziden sowie Angehörige anderer religiöser Minderheiten vermisst. Ungefähr 300.000 êzidische Gläubige leben weiter als Binnenvertriebene in Irak, hiervon ca. 120.000 in Lagern in der Region Kurdistan-Irak. Ein im März 2021 verabschiedetes Entschädigungsgesetz für IS-Opfer soll überlebenden Frauen und Minderjährigen laufende Entschädigungszahlungen und psychosoziale Hilfe zukommen lassen. Dennoch ist die Wahrnehmung dieser Entschädigungszahlung für die Frauen mit gesellschaftlichen und staatlichen Hürden verknüpft: Zum einen aufgrund andauernder Konflikte in ihren

Heimatregionen, dem Fortbestehen von religiöser sowie vergeschlechtlicher Diskriminierung innerhalb der Gesellschaft sowie der schleppenden Aufklärung und Verurteilung von IS-Terroristen in Irak. Im Dezember 2022 verabschiedete das irakische Parlament einen Beschluss, der êzidischen Menschen erstmals seit 1975 den Erwerb von Landrechten ermöglicht und damit die Rückkehr erleichtern soll.

Iran

Seit dem Amtsantritt der Regierung Raisi hat sich die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Iran deutlich verschlechtert. Diese ist mit dem öffentlich propagierten Ziel angetreten, die nach Auffassung der Hardliner von der Regierung Rohani vernachlässigte Islamisierung der iranischen Gesellschaft im Zuge der Umsetzung der „Zweiten Stufe der Islamischen Revolution“ konsequent voranzutreiben.

In Iran ist der schiitische Islam seit der Islamischen Revolution im Jahr 1979 Staatsreligion. Andere Religionsformen werden in ihrer Bekenntnisfreiheit und ihrer Ausübung unterschiedlich stark beeinträchtigt und teilweise systematisch verfolgt. Während Anhänger und Anhängerinnen des Judentums, des Christentums und des Zoroastrismus zumindest durch die Verfassung Rechte gewährt werden und ihnen die Entsendung von insgesamt fünf Abgeordneten in das Parlament verfassungsrechtlich zusteht, sind ihnen politische oder leitende Ämter versagt. Missionierung ebenso wie Apostasie, darunter Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, werden mit hohen Strafen (bis hin zur Todesstrafe) geahndet.

In den 44 Jahren seit Gründung der Islamischen Republik hat die politisch-religiöse Führung stets darauf geachtet, dass die Prinzipien der Islamischen Revolution nicht angetastet werden und ihre politische und religiöse Deutungshoheit unangefochten bleibt. Die auf Macht- und Strukturerthalt ausgelegte Regierungspolitik setzt vermeintlich religiöse Überzeugungen als Legitimation für die Unterdrückung der eigenen Bevölkerung ein.

Die Verfolgung von Angehörigen anderer Religionen hat zuletzt deutlich zugenommen. Insbesondere Bahá'í und konvertierte Christen und Christinnen sowie Angehörige der sunnitischen Minderheit wurden 2022 überproportional häufig unter dem Vorwurf der Spionage festgenommen. Nach Angaben des Bahá'í National Center befanden sich im September 2022 etwa 1.000 Bahá'í in Strafverfahren, mehr als das Doppelte des zuvor verzeichneten Höchstwertes von 443 im Jahr 2014. Iranische Sicherheitskräfte gingen zudem in den von ethnisch-religiösen Minderheiten bewohnten Provinzen besonders gewaltsam gegen Protestierende vor.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Von den 82 Millionen in Iran lebenden Menschen sind offiziellen Angaben zufolge 99,4 Prozent muslimisch, davon 90 – 95 Prozent schiitisch und fünf bis zehn Prozent sunnitisch. Sowohl unter den sunnitischen als auch den schiitischen Gläubigen gibt es Anhängerinnen und Anhänger des Sufismus.

Der nicht-muslimische Teil der Bevölkerung besteht aus Bahá'í (ca. 300.000¹⁰⁷), Christen und Christinnen (ca. 200.000¹⁰⁸), Yaresanen (auch Kaka'i genannt, keine offiziellen Daten, aber Schätzungen von 500.000 – 1 Million), Zoroastriern und Zoroastrierinnen (ca. 25.000), Juden und Jüdinnen (ca. 9.000), sowie Mandäern und Mandäerinnen (ca. 5.000 – 10.000).

107 Die letzte offizielle Zahl stammt aus dem Jahr 1978, weil seit der Islamischen Revolution den Bahá'í die Ausübung ihrer Religion verboten ist. Da die iranische Bevölkerung seitdem auf das 2,5-fache gestiegen ist, erscheint eine hohe sechsstellige Anhängerzahl zutreffender.

108 Die meisten davon aus den armenischen/assyrischen Kirchen, keine Daten zu protestantischen/evangelikalen Gruppierungen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Iran hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen am 24. Juni 1975 ratifiziert.

Die iranische Verfassung definiert Iran in Artikel 12 als Islamische Republik und bezeichnet den dschafaritischen schiitischen Islam (Zwölfer-Schia) als Staatsreligion. Die Verfassung legt fest, dass alle Gesetze und Vorschriften auf der offiziellen Auslegung der Scharia beruhen müssen. Nach Artikel 12 der Verfassung werden auch sunnitische Muslime und Musliminnen akzeptiert und respektiert. Die vier sunnitischen Rechtsschulen werden ohne Einschränkung anerkannt.

Die in Artikel 13 der iranischen Verfassung anerkannten „Buchreligionen“ (Zoroastrismus, Judentum und Christentum) sind die einzigen offiziell anerkannten nicht-muslimischen religiösen Minderheiten. In Bezug auf Familien- und Eherecht genießen sie Autonomie. Schulkinder, die den anerkannten religiösen Minderheiten angehören, können den Religionsunterricht an einer privaten Schule absolvieren, wobei Lehrplan und -bücher vom Erziehungsministerium vorgegeben sind. Laut Verfassung steht ihnen die Entsendung von insgesamt fünf Abgeordneten in das Parlament zu. Sie dürfen ihren Glauben im Land – soweit sie sich auf ihre Angehörigen beschränken – ausüben, können Gottesdienste abhalten und religiöse Gemeinschaften bilden; dies betrifft insbesondere die armenische und assyrische Gemeinde. Muslimische Konvertierte und Mitglieder insbesondere protestantischer Freikirchen werden dagegen in ihrer Religionsfreiheit massiv verletzt.

Untersagt ist jegliche missionarische Tätigkeit, die eine Verurteilung bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen kann. Konvertierten zum Christentum droht eine Anklage wegen Apostasie mit Strafen bis hin zur Todesstrafe.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit der anerkannten religiösen Minderheiten wird im täglichen Leben systematisch verletzt. Nicht-Schiiten und Nicht-Schiitinnen stehen unter besonderer staatlicher Beobachtung. Ziel ist es, die Missionierung von schiitischen Iranerinnen und Iranern zu verhindern. So ist beispielsweise muslimischen Einheimischen die Teilnahme am christlichen Gottesdienst verboten, der Zugang zu christlichen Gemeinden wird beobachtet. Auch anerkannten religiösen Minderheiten ist es verboten, religiösen Aktivitäten in persischer Sprache nachzugehen oder Materialien in dieser zu besitzen.

Nach offiziellen Angaben gibt es in Teheran zehn sunnitische Moscheen. Sunnitische Interessensgruppen kritisieren, dass es sich hierbei lediglich um angemietete Gebetsräume handle. Der Bau einer eigenen Moschee würde seit 2015 von staatlicher Seite verhindert. Von der Wahl zu einem anderen gewählten Organ als dem Parlament sowie von hohen Regierungs- und Militärfunktionen sind Sunniten und Sunnitinnen wie auch die Anhänger und Anhängerinnen der anderen Buchreligionen ausgeschlossen. Menschen nicht-muslimischen Glaubens dürfen weder herausgehobene politische Ämter noch leitende Regierungs-, Geheimdienst- oder Militärpositionen bekleiden. Personen, die nicht Mitglied einer der anerkannten Minderheiten sind, gelten automatisch als muslimisch.

Das besonders gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte in vornehmlich von Sunnitinnen und Sunniten bewohnten Provinzen im Rahmen der Proteste in der zweiten Jahreshälfte 2022 sowie der besonders harte Umgang der Justizbehörden mit Protestierenden in diesen Provinzen sind Ausdruck eines diskriminierenden Umgangs der iranischen Behörden mit ethnisch-religiösen Minderheiten. In diesen Randprovinzen fürchtet die Zentralregierung separatistische Bestrebungen.

Von den nicht verfassungsrechtlich anerkannten Minderheiten sind die Bahá'í am stärksten Repressalien und systematischer Verfolgung ausgesetzt. Sie gelten pauschal als „Häretiker“; wiederholt wurde Bahá'í vor Gericht Staatsgefährdung vorgeworfen. Sie sind vielfältiger Diskriminierung im Alltagsleben bis hin zu systematischer Verfolgung ausgesetzt. Hierzu zählen im Einzelfall u. a. diskriminierende Behandlung von Schulkindern, systematische Verweigerung des Hochschulzuges, Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen im Besitz von Bahá'í, Enteignungen, willkürliche Festnahmen, langjährige Haftstrafen, Folter und andere Misshandlungen. Bahá'í dürfen ihren Glauben nicht öffentlich ausleben, etwa durch Gottesdienste oder durch Tragen religiöser Symbole. Seit Januar 2020 gilt ein Antragsformular für Personalausweise (die für zahlreiche staatliche Dienstleistungen benötigt werden), in dem nur Angehörige der offiziell anerkannten Religionen die Möglichkeit haben, ihre Religionszugehörigkeit zu vermerken.

Die Derwische (Sufis) folgen der Zwölfer-Schia, lehnen jedoch jede Form des politischen Islam ab. Seit 2006 sind sie in Iran Opfer von gezielter Propaganda, Verfolgung und Verhaftungen.

Auch die anerkannten christlichen Minderheiten der Armenierinnen und Armenier sowie der Assyrerinnen und Assyrer werden in ihren Rechten beschnitten. Evangelikale persischsprachige Gemeinden können nur im Untergrund existieren. Schwierigkeiten hat auch die kleine katholische Gemeinde.

Religiosität in der Öffentlichkeit ist stets politisch und vom Regime gesteuert. Oppositionelle wie auch muslimische Religiosität hat sich daher in Teilen ins Private zurückgezogen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Frauen sind mit vorgeblicher religiöser Begründung zahlreichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Beschränkungen ausgesetzt, die für Männer nicht gelten. Religiös motivierte Diskriminierungen von Frauen sind von der Gesetzeslage gedeckt. So sind Frauen im Strafprozessrecht bereits mit 9 Jahren strafmündig, während dies bei Männern erst mit 15 Jahren der Fall ist. Zudem zählen weibliche Zeugenaussagen vor Gericht nur halb so viel wie die Aussagen von Männern. Das Tragen des Kopftuches und langer dunkler Kleidung wurde im April 1983 für alle iranischen Frauen und Mädchen über neun Jahren, auch für Anhängerinnen einer nicht-islamischen Glaubensgemeinschaft, zur Pflicht. Im Juli 2022 wurde ein „Hidschab und Keuschheit“-Dekret erlassen, das zu weiteren Einschränkungen für die Bekleidung von Frauen geführt hat. Das Dekret zwingt verschleierte Frauen, ein Kopftuch zu tragen, das nicht nur das Haar, sondern auch den Hals und die Schultern bedecken muss. Bis Herbst 2022 wurden die Kleidervorschriften im öffentlichen Raum v.a. durch die sog. „Sittenpolizei“ überwacht.

Am 16. September 2022 starb Mahsa Jina Amini im Gewahrsam der „Sittenpolizei“. Grund ihrer Inhaftierung war das mutmaßlich nicht ordnungsgemäße Tragen ihres Hidschabs. In der Folge kam es landesweit in iranischen Städten zu Protesten, welche insbesondere von jungen Frauen und Männern getragen wurden. Im Rahmen der brutalen Repression gegen die Protestierenden wurden laut Schätzungen von internationalen Menschenrechtsorganisationen über 520 Demonstrantinnen und Demonstranten – darunter 70 Minderjährige – getötet. Rund 20.000 Personen wurden (vorübergehend) verhaftet, in mindestens einem Dutzend Fällen Todesurteile ausgesprochen. Mit Stand August 2023 sind sieben Hinrichtungen im Zusammenhang mit den Protesten bekannt.

Nach dem Herbst 2022 haben die offiziellen Aktivitäten der Sittenpolizei abgenommen, wenngleich sie entgegen entsprechenden Ankündigungen bislang nicht aufgelöst wurde und ohne dass sich hieraus ein politischer Richtungswechsel im Hinblick auf die strengen Kleidervorschriften für Frauen im öffentlichen Raum ergäbe. Stattdessen setzt die iranische Regierung verstärkt auf Über-

wachungskameras und Gesichtserkennungstechnologie. Ein aktueller Gesetzesentwurf sieht Geldbußen und andere Strafen (Beschlagnahmungen von Pkws, Ladenschließungen, Entzug sozialer und andere Rechte etc.) bei Verstößen gegen die Kleidervorschriften vor. Seit Juli 2023 haben die Aktivitäten der Sittenpolizei in verschiedenen Teilen des Landes wieder erkennbar zugenommen.



Berichte über den Tod von Mahsa Amini, nachdem sie am 18. September 2022 wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen die Kleiderordnung von der Sittenpolizei verhaftet worden war

Kenia

Etwa 85 Prozent der kenianischen Bevölkerung bekennen sich zum christlichen und elf Prozent zum muslimischen Glauben. 33 Prozent sind Protestanten der klassisch evangelischen Kirchen, 21 Prozent römisch-katholische Christinnen und Christen und 32 Prozent gehören anderen christlichen Konfessionen an, v.a. evangelikale und Pfingstkirchen. Hindus, Sikhs und Bahá'í machen weniger als zwei Prozent aus, der Anteil der Atheistinnen und Atheisten wird mit 2,4 Prozent angegeben. Die übrigen Teile der Bevölkerung praktizieren verschiedene Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität. Der Großteil der muslimischen Bevölkerung lebt im Nordosten des Landes und in den Küstenregionen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die kenianische Verfassung sieht vor, dass es keine Staatsreligion geben darf und schließt Meinungsfreiheit in Bezug auf Religionen mit ein. Sie beinhaltet Religions- und Glaubensfreiheit für Individuen und Gruppen sowie das Recht, jede Religion zu praktizieren und religiöse Fragen zu debattieren. Zudem darf keiner Person der Zugang zu einer Institution, einem Arbeitsplatz, einer Einrichtung oder die Inanspruchnahme von Rechten auf Grund ihres Glaubens oder ihrer Religion verweigert werden.

Die Verfassung schreibt vor, dass das Parlament Gesetze erlassen muss, die ein System des Personen- und Familienrechts anerkennen, das für Angehörige einer bestimmten Religion gilt. So können in der Verfassung vorgesehene Kadi-Gerichte zivilrechtliche Fragen auf der Grundlage des islamischen Rechts in Fällen, in denen sich alle beteiligten Parteien zum Islam bekennen, entscheiden. Es ist Frauen möglich, stattdessen den Weg vor ein ziviles Gericht zu wählen, dies kann jedoch sehr häufig mit familiärer und gesellschaftlicher Ächtung einhergehen. In Fällen der Konversion vom Islam zu anderen Religionen kann die Anwendung islamischen Rechts mitunter zum Verlust des Sorgerechts durch die konvertierte Person führen. Konversion kann darüber hinaus auch den Verlust von Eigentum zur Folge haben. Außerhalb einer Ehe geborene Kinder können nach islamischem Recht erbrechtlichen Nachteilen ausgesetzt sein. Das säkulare Oberste Gericht des Landes ist für zivil- oder strafrechtliche Verfahren zuständig und akzeptiert die Berufung gegen jede Entscheidung des Kadi-Gerichts.

Neue religiöse Gruppen, Institutionen oder Kultstätten sowie Nichtregierungsorganisationen auf Glaubensbasis müssen sich vom „Registrar of Societies“ registrieren lassen, welcher der Generalstaatsanwaltschaft unterstellt ist. Ausgenommen sind traditionelle und indigene Religionen. Die Zahl an selbsternannten „Kirchen“ und „Gemeinschaften“ ist ausgesprochen hoch. Seit 2014 ist die offizielle Registrierung von religiösen Gruppen aufgrund der fehlenden Finalisierung der überarbeiteten „Religious Society Rules“ ausgesetzt. Gegen die Aussetzung der Registrierung gibt es Proteste von zahlreichen religiösen Gruppen, da diese darin einen Verstoß des Staates gegen die Religionsfreiheit sehen. Ohne Registrierung ist es für religiöse Gruppen schwierig, Immobilien zu erwerben und religiöse Aktivitäten zu betreiben. Registrierte religiöse Einrichtungen und Kultstätten können eine Steuerbefreiung beantragen. Eine Kirchensteuer existiert nicht. Kirchen finanzieren sich vor allem durch „den Zehnt“ (tithe) und regelmäßige Kollekten sowie andere Spendeneinnahmen, die nicht besteuert werden.

Alle öffentlichen Schulen sehen obligatorischen Religionsunterricht vor. Teilweise wird christlicher und muslimischer Religionsunterricht angeboten.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Menschenrechtsorganisationen weisen regelmäßig darauf hin, dass Menschen muslimischen Glaubens – insbesondere in Regionen, in welchen die

radikalislamische Terrororganisation Al-Shabaab über Einfluss verfügt und immer wieder Anschläge verübt – im Vergleich zu Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften häufiger Opfer von Menschenrechtsverletzungen, wie außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Folter und willkürliche Festnahmen, seitens der Polizei- und Sicherheitskräfte würden. Die Regierung bestreitet religiös motivierte Menschenrechtsverletzungen dieser Art. Viele Angehörige muslimischen Glaubens sehen sich gerade in diesen Regionen unter Generalverdacht gestellt und in Verbindung mit der Al-Shabaab-Miliz gebracht. Sie beklagen, dass bei Antiterroroperationen v.a. ethnische Somalier und Somalierinnen und kenianische Menschen muslimischen Glaubens im Visier stünden. Einschüchterung und Schikane fänden auch in anderen Bereichen statt, etwa wenn es um Beschwerden gegen Maßnahmen der Polizei oder um die Erlangung von Identitätsdokumenten ginge. Im Jahr 2021 berichtete der „Supreme Council of Kenya Muslims“, der Dachverband der Musliminnen und Muslime in Kenia, über 133 Fälle von Hinrichtungen oder Verschwindenlassen von Glaubensgeschwistern.

Angehörige indigener Völker sind auch in Kenia staatlichen Repressionen ausgesetzt, wie etwa die Sengwer. Ihre ökozentrische Religion ist fest verbunden mit ihrer Umwelt und dem Territorium, in dem sie leben. Seit Jahren gibt es massive Auseinandersetzungen um ihren Lebensraum, bei denen Angehörige des Volkes getötet und verletzt, Häuser niedergebrannt und Familien vertrieben wurden. In einem offenen Brief appellierten die Sengwer im Jahr 2022 an die Öffentlichkeit, keine Projekte mehr zu finanzieren, die die Landrechte für indigene Völker nicht garantieren.

Bereits am 26. Mai 2017 entschied der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Grundsatzurteil, dass die wiederholte Vertreibung der Ogiek, einem indigenen Jäger- und Sammlervolk, von ihrem angestammten Territorium im Mau-Wald unter anderem eine Verletzung ihrer Religionsfreiheit durch die kenianische Regierung darstellte. Ausübung und Bekenntnis von Religion der Ogiek seien untrennbar mit Land und Umwelt verbunden. Infolge mangelnder Umsetzung des Urteils sprach der Gerichtshof den Ogiek im Juni 2022 Schadensersatz zu und

ordnete die Rückgabe des Landes, Anerkennung der Landrechte, und Konsultation der Ogiek im Einklang mit ihren Traditionen und Bräuchen in allen Entwicklungs-, Konservierungs-, oder Investitionsmaßnahmen auf ihrem Land an.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die aus Somalia stammende Terrorgruppe Al-Shabaab verübte in den letzten Jahren wiederholt Anschläge gegen Vertreter und Vertreterinnen der Sicherheitsbehörden und die nicht-muslimische Bevölkerung. Gezielte Angriffe auf Lehrerinnen und Lehrer führten zur Schließung zahlreicher Schulen in der Grenzregion. In jüngster Zeit sind Konversionen vom Christentum zum Islam bei gleichzeitiger Radikalisierung festzustellen. Al-Shabaab rekrutiert in diesem Zusammenhang kenianische Jugendliche für terroristische Aktivitäten in Somalia und Kenia. Zudem gibt es Berichte darüber, dass Menschen muslimischen Glaubens der somalischen Ethnie von Nicht-Muslimen und -Musliminnen diskriminiert würden. Vor allem an der Küste verüben Muslime angesichts der Vorwürfe von Rechtsverletzungen durch staatliche Organe „Racheakte“ und zerstören beispielsweise das Eigentum von Christen und Christinnen. Es kommt in muslimisch dominierten Gebieten darüber hinaus teilweise zu gesellschaftlicher Diskriminierung von Christinnen und Christen. Konversionen vom Islam zu anderen Religionen werden regelmäßig als Verrat an Familie, Clan oder ethnischer Gruppe wahrgenommen und haben oftmals gesellschaftlichen Ausschluss sowie Rückkehrdruck zur Folge.

LGBTIQ+ Personen in Kenia sehen sich Anfeindungen von konservativ-christlichen sowie muslimischen Organisationen ausgesetzt. Kirchen und die islamische Gemeinschaft sprechen sich gegen Schwangerschaftsabbrüche aus. Schwangerschaftsabbrüche sind gesetzlich für werdende Mütter nur bei Lebensgefahr zulässig. Frauen werden, wenn sie bestimmten religiösen Gemeinschaften angehören, nach Abbrüchen stigmatisiert. Empfängnisverhütung ist grundsätzlich einfach verfügbar. Deren Gebrauch wird aber teilweise als moralisch nicht vertretbar abgelehnt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der „Inter-Religious Council of Kenya“ (IRCK) besteht seit 1983 und stellt eine Koalition aller großen Glaubensgemeinschaften dar. Sein Ziel ist es, den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder zu vertiefen. In der Region um Mombasa, wo Menschen muslimischen

Glaubens die Mehrheit stellen, existiert der „Coast Interfaith Council of Clerics“ mit Vertreterinnen und Vertretern aller wesentlichen Religionsgruppen. Vor und während der Wahlen im August 2022 engagierten sich Vertreterinnen und Vertreter der christlichen und muslimischen Glaubensgemeinschaften gegen politisch motivierte Gewalt.

Libanon

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Derzeit leben ca. sechs Millionen Menschen in Libanon. Nach Schätzungen des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees, Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) sind ca. 1,5 Millionen von ihnen Geflüchtete aus Syrien, die in Folge des Krieges in Syrien seit 2011 ihr Land verlassen mussten. Darüber hinaus leben in Libanon aktuell ca. 180.000 Menschen, die als Flüchtlinge aus Palästina registriert sind, die von UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten) versorgt werden. Außerdem gibt es ca. 10.000 beim UNHCR registrierte Geflüchtete aus Irak in Libanon.

Die demografische Entwicklung – einschließlich der Migrationsbewegungen der letzten Jahre – hat sich auf die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung ausgewirkt. Diese spielt im politischen System des Libanon eine herausragende Rolle. Aus diesem Grund hat der Staat 1932 zuletzt einen offiziellen Zensus durchgeführt, um ein Aufflammen von Konflikten zu vermeiden. Gleichwohl gibt es Schätzungen, die unter anderem auf religionsbezogenen Datensätzen bestimmter Bevölkerungssteile (z. B. dem Wählerregister) beruhen. Für das Jahr 2021 geht das US State Department von folgender Zusammensetzung der libanesischen Bevölkerung in Libanon aus: 64,9 Prozent Musliminnen und Muslime (davon 32 Prozent sunnitischen, 31,3 Prozent schiitischen, 1,6 Prozent alawitischen und ismailitischen Glaubens); 32 Prozent Christinnen und Christen

(davon 52,5 Prozent Maronitinnen und Maroniten, 25 Prozent Griechisch-Orthodoxe, 22,5 Prozent andere, v.a. griechisch-katholisch, armenisch-orthodox, armenisch-katholisch, protestantisch); 3,1 Prozent Drusinnen und Drusen und ca. 70 Jüdinnen und Juden.

Die Gruppe der syrischen Geflüchteten setzt sich mehrheitlich aus Sunnitinnen und Sunniten zusammen, darüber hinaus aber auch Schiitinnen und Schiiten, Drusen sowie Christinnen und Christen. Die Palästina-Flüchtlinge sind mehrheitlich sunnitische Muslime und Musliminnen, daneben Christen und Christinnen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die positive Religionsfreiheit ist in der libanesischen Verfassung verankert. Im Libanon sind insgesamt 18 Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt: zwölf christliche Glaubensgemeinschaften (maronitisch, griechisch-orthodox, griechisch-katholisch, armenisch-katholisch, armenisch-orthodox, syrisch-orthodox, syrisch-katholisch, assyrisch, chaldäisch, koptisch, protestantisch, römisch-katholisch), fünf muslimische Glaubensgemeinschaften – neben Menschen sunnitischen, und schiitischen Glaubens werden in Libanon ebenfalls Alawiten und Alawitinnen, Ismailiten und Ismailitinnen und Drusen als Menschen muslimischen Glaubens angesehen – und die kleine jüdische Gemeinschaft. Bahá'í, Buddhistinnen und Buddhisten, Hindus und auch einige protestantische Gruppen sind nicht staatlich anerkannt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zwischen den anerkannten Gemeinschaften zu konvertieren und diesen Konfessionswechsel staatlich registrieren zu lassen. Das Recht, keiner Religion anzugehören, ist hingegen nicht grundrechtlich verbrieft. Zwar haben libanesischen Staatsangehörige das Recht, die Religionszugehörigkeit von offiziellen Dokumenten entfernen zu lassen, ihre Zugehörigkeit nach dem Personenstandsrecht bleibt aber bestehen.

Alle anerkannten und institutionalisierten Religionsgemeinschaften profitieren von Steuerfreiheit. Zudem erhalten sunnitische und schiitische Muftis nach ihrer Ernennung und Bestätigung durch den Ministerrat ein Gehalt vom Staat. Dies gilt auch für Richter an muslimischen Gerichten, inklusive drusischer Gerichte. Christliche Geistliche und Würdenträger anderer Religionsgemeinschaften erhalten keine staatlichen Gehälter.

Um sich als Religionsgemeinschaft registrieren zu lassen, ist eine Bewerbung an die Regierung zu richten. Dabei obliegt es der Regierung zu bewerten, ob die dargelegten moralischen Prinzipien mit allgemeinen gesellschaftlichen Werten und der Verfassung im Einklang stehen.

Atheistische Vereinigungen mit einem gleichwertigen Status wie anerkannte Religionsgemeinschaften sind nicht vorgesehen.

Das individuell anwendbare Personenstands- und Erbrecht – einschließlich der Rechtsprechung – richtet sich nach der jeweiligen religiös-konfessionellen Zugehörigkeit. Dadurch ergeben sich Ungleichheiten abhängig von den jeweiligen Regelungen innerhalb der Religionsgemeinschaften. Diese können z. B. das Mindestheiratsalter, Möglichkeiten zur Ehescheidung oder Regelungen des Erbrechts betreffen und wirken gegenüber Frauen nicht selten diskriminierend. Angehörige von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften dürfen zwar ihre Religion ausüben, geschlossene Ehen und mögliche Erbrechtsregelungen werden aber nicht staatlich anerkannt. Interreligiöse Eheschließungen sind im Libanon nur in manchen Konstellationen möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Es gibt Berichte, wonach es die jüdische Gemeinde schwer habe, rituelle Gegenstände einzuführen. Da sich der Libanon mit Israel bis heute im Kriegszustand befindet, jegliche Unterstützung des Staates Israel im Libanon unter Strafe steht und die Einfuhr israelischer Produkte verboten ist, zögern libanesischen Zollbeamte z. B. die Einfuhr von Materialien in hebräischer Schrift zu erlauben, selbst wenn diese nicht in Israel hergestellt wurden. Ebenso ist es für die jüdische Gemeinde schwierig, ihren anerkannten rechtlichen Status aufrechtzuerhalten, da Regierungsbeamte ungern Dokumente der Gruppe unterzeichnen, in der Befürchtung, dass dies als Unterstützung zugunsten Israels ausgelegt werden könnte.

Da ein Religionswechsel zwischen den anerkannten Konfessionen grundsätzlich erlaubt ist – und insbesondere zur Verbesserung rechtlicher Möglichkeiten im Hinblick auf Eheschließung, Scheidung oder Erbschaft auch vollzogen wird – besteht ein gewisser Freiraum, die eigene Religion auch gegenüber Angehörigen anderer Gemeinschaften darzustellen. Öffentlich sichtbare Missionsaktivitäten sind jedoch heikel. Zudem können Publikationen und Medieninhalte von staatlicher Seite zensiert oder verboten werden, sofern sie im Widerspruch zur „öffentlichen Moral“ stehen oder als Anstachelung zu religiösem Hass eingestuft werden – der Interpretationsspielraum der Behörden ist hier breit. Agnostische oder atheistische Weltanschauungen können grundsätzlich öffentlich geäußert werden, allerdings stehen Blasphemie und Diffamierung oder Verächtlichmachung von Religion – je ohne präzise Definition – unter Strafe, was tendenziell Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen atheistischer Orientierung zur Folge hat.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Das politische System und hochrangige Positionen des öffentlichen Sektors unterliegen grundsätzlich dem Prinzip des religiös-konfessionellen Proporz. Danach werden Sitze im Parlament und Regierungspositionen nach Religionszugehörigkeit entsprechend des ursprünglich zugrundeliegenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Religionsgemeinschaft vergeben. Die Staatspraxis legt fest, dass der Staatspräsident ein maronitischer Christ oder Christin, der Premierminister ein Sunnit bzw. eine Sunnitin und der Parlamentspräsident ein Schiit bzw. eine Schiitin sein sollen. Auch weitere Ämter, z. B. Leiterin oder Leiter der Sicherheitsbehörden, werden religiös-konfessionell verteilt. Dies bedeutet, dass es im Ergebnis eine zwingende Voraussetzung darstellt, formell Teil einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu sein, um ein bestimmtes Amt ausüben zu können.

Das „Abkommen zur nationalen Aussöhnung“, auch bekannt als das „Taif-Abkommen“, beendete den libanesischen Bürgerkrieg und führte zu mehreren Verfassungsänderungen. Art. 24 der libanesischen Verfassung verlangt nun eine gleiche Repräsentation zwischen Muslimen und Christen. Das Wahlgesetz aus dem Jahr 2017 ordnet die 128 Parlamentssitze nach einem festgelegten Schlüssel den unterschiedlichen Konfessionen zu.

Das Taif-Abkommen sieht zwar ebenfalls vor, durch eine Reihe von Maßnahmen den politischen Konfessionalismus in wichtigen Punkten zu überwinden (z. B. durch Novellierung des Wahlgesetzes und Einführung einer zweiten Parlamentskammer), jedoch sind entsprechende Schritte bisher nicht umgesetzt worden. Bei den jüngsten Parlamentswahlen im Mai 2022 wurde gut ein Dutzend Kandidatinnen und Kandidaten ins Parlament gewählt, die sich eine Überwindung des politischen Konfessionalismus zum Ziel gesetzt haben.

Der politische Konfessionalismus sollte in der unmittelbaren Phase nach Ende des Bürgerkriegs vor allem die Gesellschaft stabilisieren, ein gewaltsames Aufflammen politisch-religiöser Trennlinien verhindern und den Wiederaufbau

ermöglichen. Die Verknüpfung der Besetzung von hohen politischen Ämtern bzw. Verwaltungspositionen mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit dazu, dass Angehörige kleinerer oder nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften sowie religionslose Personen benachteiligt werden.

Das Proporzsystem führt dazu, dass viele Menschen einen religiösen Konformitätsdruck ausgesetzt sind, der teilweise nicht ihrem Selbstverständnis entspricht. So kann es sein, dass sich ein Mensch mit dezidiert atheistischer Überzeugung auf seine familiär angestammte Konfession stützen und berufen muss, um einen Posten in der Verwaltung oder in der Regierung zu erhalten.

Viele politische Parteien sind aus Milizen des Bürgerkrieges hervorgegangen oder durch diese geprägt worden. Auch wenn es konfessionsübergreifende politische Bündnisse zwischen verschiedenen Parteien bzw. Parteienvielfalt innerhalb bestimmter Religionsgruppen gibt, ist innerhalb der größeren Parteien oft eine bestimmte Konfession vorherrschend. Aufgrund dieser komplexen Strukturen können politische Akteurinnen und Akteure ihre Auseinandersetzungen religiös-konfessionell aufladen oder mit konkreten, aus dem Bürgerkrieg stammenden Ängsten anreichern. Hieraus ergibt sich ein latentes Eskalationspotenzial politischer Konflikte entlang religiöser Trennlinien in Libanon, das fortbesteht.

Erwähnenswert ist die Rolle der libanesischen schiitischen Gruppierung der sog „Hizbollah“ (z. dt. „Partei Gottes“). Als politische Partei ist sie einerseits in Parlament und Regierung eingebunden; andererseits unterhält die Hizbollah eine Miliz mit umfangreichem Waffenarsenal, die unter anderem seit 2012 auch im Konflikt in Syrien operiert. Zwar verlangen einschlägige Resolutionen des VN-Sicherheitsrats (insbesondere SRR 1559 und 1701) die Entwaffnung aller Milizen in Libanon, entsprechende Fortschritte wurden diesbezüglich bislang jedoch nicht erreicht. In einigen Teilen Beiruts und bestimmten Regionen des Landes übernimmt die Hizbollah quasi-staatliche Sicherheitsfunktionen und stellt Dienstleistungen der Wohlfahrtsfürsorge zur Verfügung. Die Hizbollah agiert nach Ansichten vieler Experten und Expertinnen damit als „Staat im Staat“. Kritiker oder politische Gegner der Hizbollah sehen

sich Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Das „Sondertribunal für den Libanon“, ein Strafgerichtshof der Vereinten Nationen zur Aufklärung des Attentats des Premierministers Rafiq al-Hariri, hat drei Hizbollah-Mitglieder für dessen Ermordung zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt.

In der libanesischen Politik und Gesellschaft reflektiert auch der Blick auf die Rechte bzw. den Umgang mit der großen Zahl von syrischen und palästinensischen Geflüchteten zumindest teilweise eine religiös-konfessionell geprägte Perspektive. Die Frage, ob Geflüchteten perspektivisch eine Integration in die Gesellschaft oder der Zugang zur Staatsbürgerschaft eröffnet werden könnte, wird als höchst sensibel angesehen. Viele politische und gesellschaftliche Akteure lehnen Schritte in diese Richtung unter anderem deswegen ab, weil dies die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung dauerhaft verändern könnte.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Ein interreligiöser Dialog findet in Libanon auf verschiedenen Ebenen statt, wobei grundsätzlich alle Seiten betonen, wie wichtig ihnen die friedliche Koexistenz der Religionsgruppen in Libanon ist. Hochrangige Repräsentantinnen und Repräsentanten der großen Konfessionen wirken traditionell auch auf die Politik ein, indem sie öffentlich Stellung zur Tagespolitik, sozialen oder rechtlichen Fragen sowie zu Reformvorhaben nehmen.

Während die Kommunikationskanäle zwischen religiösen Würdenträgern verschiedener Gemeinschaften in Libanon insgesamt gut funktionieren, neigen deren öffentliche Einlassungen zur Bewahrung des Status quo und bringen mitunter menschenrechtlich problematische Positionen zum Ausdruck: Viele Religionsführer lehnen Reformen wie die Einführung eines zivilen Personenstandsrechts ab und stehen der Überwindung des politischen Konfessionalismus zumindest zwiespältig gegenüber. Darüber hinaus ist die Frage der Gleichberechtigung von LGBTIQ+ Personen hoch sensibel; im Herbst 2022 sprachen sich offizielle Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgruppen gegen das Versammlungsrecht von LGBTIQ+ Personen aus.

Ihrer Friedensverantwortung kommen die offiziellen religiösen Akteure grundsätzlich dahingehend nach, dass sie auf religiös-konfessionalistische Hassrede oder Aufstachelung zur Gewalt gegen Andersgläubige in aller Regel verzichten.

Malaysia

Malaysia ist historisch ein multiethnisches, multikulturelles und multireligiöses Land, in dem Pluralismus und gegenseitige Toleranz eine lange Tradition haben. Der (sunnitische) Islam ist nach der Verfassung „offizielle Religion des Staatswesens“. Für andere Glaubensbekenntnisse gilt Religionsfreiheit. Mit Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit besteht allerdings eine deutliche Diskrepanz zwischen verfassungsrechtlicher Vorgabe und Praxis. Gesellschaftliche Spannungen zwischen den Religionsgemeinschaften sind verwoben mit spürbaren Spannungen zwischen Ethnien und Gegenstand öffentlicher Debatten. Die Spannungen zwischen den ethnischen Gruppen sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der der verfassungsrechtlich vorgesehenen und staatlich praktizierten Bevorzugung ethnischer Malaien und Malaiinnen, der sogenannten Bumiputra-Politik, zu sehen. Der Staatsapparat einschließlich der Sicherheitsdienste ist weitestgehend mit Malaien und Malaiinnen besetzt. Parallel zur politischen Bevorzugung der malaiischen Bevölkerungsgruppe ist eine Privilegierung des Islam zu beobachten. Eine mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete islamische Religionsbehörde und die Scharia-Gerichtsbarkeit tragen zur Dominanz des Islam im öffentlichen Raum und zur Einschränkung gesellschaftlicher Pluralität bei.

Durch sein Selbstverständnis als islamisches Land sieht sich Malaysia insbesondere der Solidarität mit den muslimischen Staaten verpflichtet. Für die malaysische Außenpolitik ist die Organisation islamischer Staaten wichtiger Referenzpunkt.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

63,7 Prozent der 32,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sind muslimischen Glaubens, 17,7 Prozent entfallen auf den Buddhismus, 9,4 Prozent sind christlich und 6,0 Prozent praktizieren den Hinduismus, 1,2 Prozent Konfuzianismus, Taoismus und andere traditionelle chinesische Religionen. Der Rest folgt anderen Religionen oder ist konfessionslos.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die malaysische Verfassung von 1957 bestimmt den Islam als „offizielle Religion“ des Landes, gestattet aber auch anderen Religionen freie Ausübung „in Frieden und Harmonie“ zu (Art. 3 Abs. 1).

Die Gleichberechtigung – unabhängig von der Religion – ist in Art. 8 geregelt. Art. 11 gewährt die Religionsausübung sowie – mit Einschränkungen – die Verbreitung der Religion. Jede religiöse Gruppierung hat nach Art. 12 Abs. 2 das Recht, sich selbst zu verwalten, zweckgebundene Institutionen zu gründen und zu betreiben sowie Eigentum zu erwerben. Außerdem ist es danach

rechtmäßig, wenn Bundesterritorien oder Bundesstaaten islamische Institutionen einrichten, unterhalten, bei der Errichtung und Unterhaltung unterstützen oder islamischen Religionsunterricht fördern sowie entsprechende Ausgaben tätigen. Art. 153 der Verfassung schreibt vor, dass Malaien und Malaiinnen bei Zugang zu Bildungseinrichtungen, Stipendien und bei der Erteilung von Betriebsgenehmigungen bevorzugt werden.

1996 hat der von der Konferenz der Sultane gegründete Nationale Fatwa-Rat, das höchste islamische Organ, den sunnitischen Islam als den Glauben der malaysischen Muslime und Musliminnen festgelegt. Dabei wird von einer dogmatisch reinen, von den Religionsbehörden definierten konservativen Version des sunnitischen Islam ausgegangen. Andere Strömungen wurden durch die Fatwa als „abweichend“ („deviant“) bezeichnet. Die Entscheidung des nationalen Fatwa-Rats ist auf Ebene der Gliedstaaten umzusetzen.

Das Steuerrecht bevorzugt muslimische Organisationen. Der malaysische Personalausweis erfordert zwingend die Nennung der Religion. Dies dient auch der Feststellung, für wen im Familienrecht die Scharia gilt. Für die muslimische

Bevölkerungsgruppe urteilen Scharia-Gerichte auf der Basis islamischen Zivilrechts. Musliminnen und Muslime genießen unter dem für sie geltenden Scharia-Recht keine Religionsfreiheit. Konversion oder Apostasie sind strafbewehrt. Bei der Verletzung von Strafrechtsnormen (Mord, Vergewaltigung, Entführung, Raub, Homosexualität) sowie Verletzung islamischer Normen durch Musliminnen und Muslime (Alkoholkonsum, Ehebruch) kommen physische Strafen durch zivile und Scharia-Gerichte zur Anwendung. Im Strafrecht Malaysias finden sich Vorschriften, welche Blasphemie sowie das Stören religiöser Zusammenkünfte und der Harmonie und Einheit des Landes im Namen von Religion unter Strafe stellen.

Seit 1974 gibt es eine islamische Religionsbehörde (Federal Territories Islamic Religious Department/JAWI), die auch mit Exekutivgewalt ausgestattet wurde und damit gleichsam als Religionspolizei fungiert. Die Aufgabe der Behörde ist nach eigenen Angaben die Durchsetzung der Scharia. Mit einer von einer muslimischen Autorität auf Anfrage erteilten Rechtsauskunft (Fatwa) von 1996 wurde der schiitische Islam zur abweichenden Sekte erklärt. Damit wurde Schiitinnen und Schiiten die Verbreitung ihres Glaubens und die Verbreitung von Informationen über ihren Glauben untersagt.

Die Abkehr vom Islam (Apostasie) ist nur im Bundesstaat Negeri Sembilan straffrei möglich. Die Konversion von Angehörigen anderer Religionen zum Islam wird wohlwollend betrachtet und z. T. sogar durch staatliche Einrichtungen – z. B. Schulen – gefördert. Bei Heirat mit einem malaysischen Muslim oder einer malaysischen Muslimin gibt es einen faktischen Zwang für den anderen Ehepartner, zum muslimischen Glauben zu konvertieren.

Missionierung von Musliminnen und Muslimen durch andere Religionen ist auf Bundesebene („by federal law“) nicht verboten, dafür jedoch in 10 von 13 Bundesstaaten mit Ausnahme von Penang, Sabah und Sarawak sowie der drei Bundesterritorien. Missionierungen können hier mit langjährigen Haftstrafen und Peitschenhieben bestraft werden.

Kinderrechte werden insbesondere mit Blick auf Kinderehen mit Beteiligung religiöser Institutionen eingeschränkt. Für den Zeitraum von 2007 bis 2017 wurden rund 15.000 Kinderehen registriert. Jährlich heiraten in Malaysia mindestens 1500 Minderjährige. Zwar hat die Bundesregierung im Jahr 2018 angekündigt, das Mindestalter für Eheschließungen auf 18 Jahre anzuheben, dem sind aber bislang nur wenige Bundesstaaten nachgekommen. Laut einer 2009 erklärten Fatwa ist weibliche Genitalverstümmelung für islamische Frauen in Malaysia verpflichtend, es sei denn, es sind dadurch gesundheitliche Schäden zu erwarten. Die Anzahl der muslimischen, genitalverstümmelten Frauen wird auf 93 Prozent geschätzt. Der Islam wird von den Genitalverstümmelung-Praktizierenden als Hauptgrund für weibliche Genitalverstümmelung angeführt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im Bildungswesen, beim Wohnungsbau und bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst werden ethnische Malaien und Malaiinnen per Gesetz bevorzugt – und Angehörige von religiösen und ethnischen Minderheiten benachteiligt.

Schiitische Gläubige und Vertreterinnen und Vertreter synkretistischer muslimischer Sekten werden sowohl legal als auch sozial diskriminiert, stehen unter Beobachtung und werden mitunter inhaftiert. Die Regierung kann Veranstaltungen einfach untersagen, wenn sie den Eindruck hat, die „religiöse Harmonie“ werde gestört. So werden schiitische Treffen und die der Ahmadiyya regelmäßig verboten.

Die Regierung schränkt die Verbreitung von Publikationen nicht-muslimischer Gemeinden ein und droht bisweilen wegen angeblichen Verstößes gegen Publikationsauflagen mit Lizenzentzug. Die Verteilung der Bibel in der Übersetzung ins Malaiische oder anderer Materialien christlicher Gemeinschaften wird stark reglementiert.

Nicht-muslimische Gemeinden erhalten in einigen Bundesstaaten Genehmigungen zum Bau von Kirchen oder Tempeln entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe. Alte hinduistische Schreine und christliche Kultstätten auf dem Land wurden unter dem – nicht immer überprüfbar – Vorwand, ohne Baugenehmigung erbaut worden zu sein, zerstört.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Einrichtung eines parallelen Rechts- und Justizsystems sowie die teilweise Kodifizierung von Fatwas als Gesetz sorgen regelmäßig für Konfliktstoff in Religionsangelegenheiten, wobei die islamischen Gerichte primär über Religions-, Erb- und Familienfragen gemäß Scharia entscheiden. Ursprünglich waren Scharia-Gerichte nur auf die zivile Rechtsprechung zwischen Menschen muslimischen Glaubens beschränkt. Zivilgerichte gehen inzwischen zunehmend dazu über, sich in Fragen strittiger Religionszugehörigkeit für unzuständig zu erklären und derartige Entscheidungen an Scharia-Gerichte abzugeben. Im Familienrecht werden Verfahren häufig an Scharia-Gerichte überwiesen, wenn am Streitfall sowohl muslimische als auch nicht-muslimische Menschen beteiligt sind. Derartige Streitfälle werden von Scharia-Gerichten meist zugunsten der muslimischen bzw. männlichen Partei entschieden.

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage schreiben viele staatliche Institutionen ihren Mitarbeiterinnen das Tragen eines Kopftuchs vor. Gesellschaftlich ist der Konformitätsdruck hoch.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Institutionalisierte interreligiöse Kooperationsstrukturen sind nicht vorhanden. Das oberste Staatsgremium – der Rat der Sultane – hat sich öffentlich gegen religiöse Intoleranz und ethnische Diskriminierung ausgesprochen. Einige der Sultane wirken immer wieder mäßigend und auf religiöse Toleranz abzielend in Debatten ein.

Malediven

Seit Abwahl des bis 2018 autoritär regierenden Präsidenten Yameen und Amtsantritt von Präsident Solih verfolgt die Republik Malediven einen vergleichsweise liberalen, rechtsstaatlichen und menschenrechtsfreundlichen Kurs. Von der Vorgängerregierung erlassene restriktive Gesetze wurden von Präsident Solih aufgehoben, die nationale Menschenrechtskommission (Human Rights Commission of Maldives) kann weitgehend einschränkungsfrei arbeiten.

Auf den Malediven lebt der größte Anteil ausländischer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in Südasien. Etwa ein Drittel der insgesamt ca. 550.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Malediven sind ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen, die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören und deren Rechte in der Praxis stark eingeschränkt sind.

Der Islam ist in der Republik Malediven Staatsreligion. Ein verfassungsrechtlicher Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist nicht gegeben. Laut Verfassung ist es Malediverinnen und Maledivern grundsätzlich gestattet, sich an religiösen Aktivitäten jenseits des Islam zu beteiligen, sofern diese nicht den Lehren des Islam zuwiderlaufen. Die Entscheidung, was zulässig ist und was nicht, wird letztverbindlich von Gerichten entschieden.

Der Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion ist gesetzlich verboten, Zuwiderhandlungen stehen unter Strafe (Geldstrafe, ggf. Gefängnis) und können zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen. Menschen nicht-islamischen Glaubens können die maledivische Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Anderen Religionsgemeinschaften ist es untersagt, Gotteshäuser zu betreiben, religiöses Material zu verteilen, zu missionieren oder allgemein eine andere Religion als den (sunnitischen) Islam zu propagieren. Zuwiderhandlungen werden als Straftat geahndet und können mit Hausarrest oder Gefängnis bestraft werden.

Anders als sein Vorgänger betreibt Präsident Solih in der Praxis eine entschlossene Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form von Rechtsverletzung, die im Namen des Islam begangen wird. So reagierte die Regierung rasch auf Angriffe von religiösen Fanatikern auf Teilnehmer und Teilnehmerinnen des „Yoga-Day“ im Juni 2022; es gab zahlreiche Ver-

haftungen. Laut Strafgesetzbuch können im Falle von Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion bis zu vier Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden.

Das Ministerium für Islamische Angelegenheiten (MIA) ist federführend zuständig für alle Aspekte des religiösen Lebens. Ohne Genehmigung durch das Ministerium kann keine religiöse Einrichtung gegründet und können auch keine öffentlichen Predigten gehalten werden. Ausgenommen sind Imame, die ohne staatliche Genehmigung die Freitagspredigt halten dürfen. Das MIA überwacht allerdings streng, ob in den Predigten die Grundsätze des Islam unangetastet bleiben.

Die Verfassung gibt vor, dass das nationale Bildungssystem sicherstellen muss, „Gehorsam gegenüber dem Islam“ sowie „Liebe zum Islam“ zu vermitteln. Das MIA wacht über die Inhalte des Islamunterrichts in den Schulen. Pädagogen und Pädagoginnen, die an Bildungseinrichtungen islamische Inhalte vermitteln, müssen laut Gesetz über einen Universitätsabschluss verfügen und benötigen zudem eine offizielle Akkreditierung durch das Ministerium. Islam ist ein Pflichtfach für alle Grund- und Sekundarschüler. Nicht-muslimischen Schülerinnen und Schülern wird es in der Praxis erlaubt, dem Pflichtfach fernzubleiben. Da der Lehrplan dem Islam in allen Fachbereichen breiten Raum gibt, erhalten auch Schülerinnen und Schüler anderen Glaubens umfassenden verpflichtenden Unterricht zum Islam, ob sie es wollen oder nicht.

Der bekennende Atheist Mohamed Rusthum Mujthaba wurde 2019 wegen des Vorwurfs der Blasphemie verhaftet und verbrachte mehr als sechs Monate in Untersuchungshaft. 2022 bekannte er sich vor Gericht zu den Taten, von einer Haftstrafe wurde in dem Zusammenhang abgesehen. Zuvor gab es internationale Proteste gegen seine Anklage.

Mexiko

Freie Religionsausübung verbunden mit striktem Laizismus gehört zum Selbstverständnis des mexikanischen Staatswesens. 89 Prozent der Menschen bekennen sich zum Christentum. Dabei bilden die starke katholische Prägung sowie weithin akzeptierte synkretische Elemente traditioneller indigener Religionen eine Besonderheit im mexikanischen kulturellen und religiösen Gemeinschaftsleben.

Es gibt keine relevanten Einschränkungen gesetzlicher Art bei der Religionsausübung oder sonstigen beschränkenden Maßnahmen von staatlicher Seite. Nach einer Studie von 2017 haben rund sieben Prozent der Bevölkerung religionsbezogene Diskriminierungserfahrungen gemacht.

Die allgemeine Menschenrechtslage in Mexiko ist regional sehr unterschiedlich von rechtsstaatlichen Defiziten gekennzeichnet, insbesondere von hoher Straflosigkeit. Die organisierte Kriminalität und Auseinandersetzungen zwischen den Kartellen zeichnen für einen großen Teil von Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Nationale Herausforderungen in Bezug auf das Menschenrecht auf Religionsfreiheit sind in diesen Gesamtzusammenhang einzuordnen.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Eine Statistik basierend auf dem Zensus von 2020 hat ergeben, dass sich knapp 78 Prozent der mexikanischen Bevölkerung als katholisch, neun Prozent als protestantisch bzw. evangelikal, etwa zwei Prozent als christlich geprägt, aber nicht evangelisch (vor allem Zeugen Jehovas) und etwa 10,5 Prozent als atheistisch bzw. konfessionslos bezeichnen. 0,05 Prozent der Bevölkerung sind jüdischen Glaubens, 0,03 Prozent sind Anhängerinnen und Anhänger traditioneller indigener Religionen, weitere 0,03 Prozent Anhänger und Anhängerinnen eines Spiritualismus, 0,02 Prozent fallen auf verschiedene orientalische Religionen (Êzîdinnen und Êzîden, Mandäerinnen und Mandäer, Yarsan, Zoroastrierinnen und Zoroastrier) und etwa 0,01 Prozent der Bevölkerung sind islamischen Glaubens. Zum Zeitpunkt der Erhebung zählte die mexikanische Bevölkerung ca. 126 Millionen Menschen, inzwischen wird sie auf 132,3 Millionen geschätzt. Gegenüber den Zahlen des letzten Berichts kann ein leichter relativer Rückgang bei der katholischen Religionsgemeinschaft und ein Anstieg derer, die sich als atheistisch bzw. konfessionslos bezeichnen, verzeichnet werden. 2019 waren noch 82,7 Prozent der Bevölkerung katholisch, während nur 4,7 Prozent angaben, keiner Konfession anzugehören. Die protestantischen und evangelikalen Religions-

gemeinschaften erfuhren hingegen in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs. Die Anteile sonstiger religiöser Minderheiten und indigener Religionen sind weitestgehend konstant. Damit ist Mexiko weiterhin eines der am stärksten katholisch geprägten Länder der Welt und die katholische Kirche hat keinen derart signifikanten Rückgang an Gläubigen erlitten wie in anderen lateinamerikanischen Ländern.

Im Dezember 2022 waren 9.827 religiöse Vereinigungen staatlich registriert, was einen kontinuierlichen Anstieg gegenüber den Vorjahren bedeutet (2017: 8.908 und 2018: 9.146). Davon gehören 9.780 Vereinigungen einem christlichen Glauben an. Die zweitgrößte Gruppe waren buddhistische (14), gefolgt von jüdischen Vereinigungen (10).

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die mexikanische Verfassung achtet strikt auf die Trennung von Staat und Kirche und sichert umfassende Religionsfreiheit zu, einschließlich des Rechts, keiner Religion anzugehören. Seit den Reformen unter Benito Juárez im 19. Jahrhundert gehören Kirchengebäude und zugehörige Grundstücke dem mexikanischen Staat.

Wegen der strikten Trennung von Kirche und Staat wird in Mexiko keine Kirchensteuer erhoben und die Religionsgemeinschaften erhalten keine staatlichen Zuschüsse. In den staatlichen und vielen privaten Schulen findet kein Religionsunterricht statt. Alle Religionsgemeinschaften finanzieren sich ausschließlich durch Spenden. Wer eine Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte, z. B. eine Trauung oder eine Taufe, der bezahlt diese selbst. Durch den in der Verfassung verankerten starken Laizismus bestehen keine nach Religionszugehörigkeit differenzierenden einfachen Gesetze. So gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Teilhabe religiöser Minderheiten an sozialen Rechten wie Bildung, Gesundheit, Pflege oder im Familien- und Erbrecht. Diese Regelungen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Dies gilt auch ohne Einschränkungen für die noch in geringem Umfang erhaltenen indigenen Religionen in Mexiko.

In Mexiko sind Glaubensgemeinschaften nicht verpflichtet, sich bei staatlichen Stellen als religiöse Vereinigung zu registrieren. Dies wird erst erforderlich, um als juristische Person Rechtsgeschäfte abschließen oder Genehmigungen, z. B. für das Praktizieren religiöser Bräuche in der Öffentlichkeit, beantragen zu können.

Veränderung der Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Generell ist keinerlei staatliche Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Mexiko zu beobachten, auch nicht im Namen der nationalen Sicherheit oder zur Verwirklichung anderer Ziele. Jedoch kann es im Einzelfall zu begründeten Einschränkungen der Religionsfreiheit in der Güterabwägung mit anderen Grundrechten kommen. Mexiko zeichnet sich, insbesondere im lateinamerikanischen Vergleich, durch ein hohes formalrechtliches Schutzniveau von vulnerablen Gruppen und eine progressive Gesetzgebung aus. Nachfolgende Änderungen gab es im Berichtszeitraum: Trotz starken Widerstands konservativer christlicher Kräfte – vor allem aus dem evangelikalen, aber auch katholischen Milieu – sind gleichgeschlechtliche Ehen seit dem 31. Dezember 2022 in allen mexikanischen Bundesstaaten zugelassen.

Auch ein bundesweites Recht auf Schwangerschaftsabbrüche ist seit einem Urteil des Verfassungsgerichts vom 7. September 2021 gewährleistet. Medizinisches Fachpersonal hat danach nur in engen, durch den Gesetzgeber noch zu definierenden Grenzen, ein Recht auf Behandlungsverweigerung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben diese Vorgabe als zu einseitig zugunsten des Rechts auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung des/der Patientin kritisiert.



Aus Santa Martha in Chiapas aufgrund von Landkonflikten vertriebene Tzotzil Kinder beim Spielen

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Untersuchungen des gesellschaftlichen Klimas in Mexiko weisen darauf hin, dass in der Gesamtgesellschaft das Niveau der gesellschaftlichen Diskriminierung aufgrund einer Religionszugehörigkeit grundsätzlich niedrig ist. Eine Studie des Nationalen Rats für die Verhütung von Diskriminierung (Consejo Nacional para Prevenir la Discriminación, CONAPRED) von 2017 zeigt, dass bei der Mehrheit der Mexikanerinnen und Mexikaner kaum Vorbehalte gegenüber Andersgläubigen bestehen. Ein Drittel der Angehörigen religiöser Minderheiten, mithin rund sieben Prozent der Bevölkerung, die aus der Gruppe der Nicht-Katholiken und Nicht-Katholikinnen stammen, haben demnach eine Diskriminierungserfahrung aus religiösem Grund gemacht. Im Berichtszeitraum gibt es keine neuen Daten zu diesem Phänomen. Abseits von seltenen Einzelfällen sind keine

Vorkommnisse physischer Gewalt im Namen einer Religion bekannt; ebenso wenig die Diskriminierung bestimmter religiöser Gruppen in den Medien.

Es existieren einzelne Berichte von Gewalt und Repressalien gegen religiöse Minderheiten, insbesondere gegen Angehörige protestantischer und evangelikaler Kirchen, in ländlichen und stark indigen geprägten Gegenden (unter anderem in den Bundesstaaten Hidalgo, Chiapas, Guerrero, Jalisco und Oaxaca).

Menschenrechtsaktivistinnen und Aktivisten, die sich mit einer sozialtransformativen Agenda gegen organisierte Kriminalität und Gewalt einsetzen, sind der Gefahr von Bedrohungen, Gewalt, Entführungen und Mord von Seiten der organisierten Kriminalität ausgesetzt; dies schließt religiöse Akteurinnen und Akteure ein. Auch die katholische Kirche sieht eine Verantwortung der Kirche beim Kampf gegen Gewalt und Verbrechen in Mexiko, wie Papst Franziskus wiederholt unterstrich. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Geistliche durch finanzielle Unterstützung durch Vertreter der Kartelle, die sog. Gabe von „Drogenalmsen“, ruhiggestellt wurden. Die Geistlichen, die sich dennoch gegen die organisierte Kriminalität stellen, gehen ein hohes persönliches Risiko ein. Das zeigte sich erneut im Sommer 2022 mit der Ermordung zweier Jesuiten, die einen Flüchtling vor dem Zugriff der organisierten Kriminalität schützen wollten.

Mexiko ist für viele Migranten und Migrantinnen Ziel- oder Transitland. Sie stammen überwiegend aus Herkunftsländern mit spanischsprachigem Katholizismus; in diesem Zusammenhang sind keine Fälle von religiöser Diskriminierung bekannt. Die katholische Kirche ist in Mexiko eine gesellschaftlich wichtige Komponente. Staatspräsident López Obrador ruft hin und wieder die Rolle der katholischen Kirche in Zeiten des spanischen Kolonialismus kritisch in Erinnerung. Die Beziehungen seiner Regierung zum Vatikan sind zurückhaltend.

Ein besonderer Aspekt im Verhältnis des mexikanischen Katholizismus und der indigenen Religionen ist, dass beide vielfältige Formen von Verbindungen aufweisen, die die tiefe Volksreligiosität der Mexikanerinnen und Mexikaner prägen. So geht beispielsweise der mit großen Familienfeiern verbundene Día de los Muertos (Tag der Toten) am 2. November auf aztekische Jenseitsvorstellungen zurück. Da diese synkretischen Formen allgegenwärtig sind und teilweise sogar als Ausdruck des Katholizismus verstanden werden, erfahren diese keine Diskriminierung.

Einfluss auf das religiöse und gesellschaftliche Zusammenleben in Mexiko nehmen in zunehmendem Maße die stark wachsenden und äußerst diversen evangelikalen Kirchen und Bewegungen, die durch ihre starke Missionstätigkeit auffallen. Auch wenn die religiösen Botschaften der Freikirchen und Evangelikalen stark heterogen sind, haben dennoch viele eine politisch linkspopulistische Ausrichtung, die bei der armen, marginalisierten Bevölkerung Mexikos auf fruchtbaren Boden fällt. Während die katholische Kirche eher den Eliten und der Oberschicht nahesteht, werden protestantische und evangelikale Kirchen zumindest regional als volksnah wahrgenommen. Dies führt zu Konflikten mit den etablierten katholischen Strukturen auf religiöser sowie politischer Ebene.

Ferner existiert auch eine kleine, rasant wachsende, islamische Mission in Mexiko, vorrangig im südlichen Bundesstaat Chiapas. Dort werden vor allem sehr erfolgreich Indigene zum Islam bekehrt. Die Bewegung ist international gut vernetzt. Es gibt vereinzelte Berichte über diskriminierende Äußerungen der zum Islam Konvertierten gegenüber anderen religiösen Minderheiten, insbesondere Anhängern und Anhängerinnen traditioneller indigener Spiritualität. Derzeit sind der Botschaft weder islamfeindliche noch islamistische Vorfälle bekannt.

Myanmar

In Folge der Parlamentswahlen im November 2020 vollzog das Militär am 1. Februar 2021 einen Putsch. Dabei und im Anschluss verhafteten die Sicherheitskräfte tausende Führungspersonen aus Politik, Justiz und Zivilgesellschaft; hunderttausende weitere Menschen mussten fliehen; die Militärjunta unter Senior General Min Aung Hlaing hat die exekutiven, legislativen und großenteils auch judikativen Befugnisse übernommen und sich die öffentliche Verwaltung untergeordnet.

Der Putsch stieß auf große Ablehnung in der Bevölkerung; nach der gewaltsamen Niederschlagung von friedlichen Protesten entwickelte sich ein breiter bewaffneter Widerstand und faktisch Ansätze eines Bürgerkriegs des Militärs gegen das Volk. Die Militärjunta geht mit größter Brutalität vor, auch die Zivilbevölkerung ist von Gewalttaten einschließlich Inhaftierung, Folter und Mord betroffen. Obwohl Verfassung und Gesetze auf dem Papier fortgelten, ist große Rechtlosigkeit eingetreten.

Im Rahmen der 52. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats (2023) wurde die Situation in Myanmar im Berichtszeitraum als fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte beschrieben. Insbesondere habe sich im Laufe der Jahre 2021/2022 die Gewalt durch das Militärregime enorm verschärft. Zudem würden die Rechte der ethnischen und religiösen Gruppe der Rohingya de facto in keiner Hinsicht gewahrt.

Das Militärregime verfolgt das Ziel, religiöse Autoritäten für politische Zwecke zu nutzen und religiöse Institutionen mit Gefolgsleuten zu besetzen. Dies gilt insbesondere für buddhistische Organisationen wie das Shwedagon Trustee Committee, die Young Myanmar Buddhist Association (YMBA) und den Shwe-Kyin-Orden, den zweitgrößten buddhistischen Orden in Myanmar.

Bislang wurden sechs muslimische, sieben christliche und vier hinduistische Religionsführer und Religionsführerinnen staatlicherseits mit hohen, bislang nur Buddhisten vorbehaltenen Ehrentiteln ausgezeichnet, was zu Spannungen innerhalb dieser religiösen Gemeinschaften führte. Die Auszeichnungen sind nicht Ausdruck von Religionsförderung, sondern im Gegenteil einer ausgeprägten Instrumentalisierung.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Im Berichtszeitraum 2020–2022 ist es nicht zu signifikanten Veränderungen der demografischen Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften gekommen. Hunderttausende Rohingya (fast ausschließlich sunnitische Musliminnen und Muslime), die seit 2017 insbesondere nach Bangladesch vertrieben wurde, konnten weiterhin nicht zurückkehren; aufgrund hoher Geburtenraten hat die Zahl der in Lagern in Bangladesch lebenden Rohingya schätzungsweise auf mehr als eine Million zugenommen.

Infolge der Kampfhandlungen zwischen Militär und ethnisch bewaffneten Organisationen (EAO) bzw. anderen bewaffneten Widerstandsgruppen

(PDF) mussten etwa weitere 1,4 Millionen Personen an andere Orte innerhalb des Landes flüchten. Das betrifft insbesondere die birmanischen Kerngebiete Magway und Sagaing, aber auch andere Staaten und Regionen. Verschiebungen in ethnischer bzw. religionsgruppenspezifischer Hinsicht in einzelnen Gebieten haben sich indes bislang nicht manifestiert.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die rechtliche Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum weitgehend unverändert. Insbesondere der Theravada-Buddhismus wird gegenüber anderen Religionen bevorzugt und für politische Zwecke instrumentalisiert.

Es gibt keine speziellen Registrierungserfordernisse für religiöse oder atheistische Vereinigungen. Allerdings ist unklar, ob das Gesetz über die Registrierung von Nichtregierungsorganisationen vom 28. Oktober 2022 auch auf religiöse oder atheistische Vereinigungen anwendbar ist. Es enthält zahlreiche strafbewehrte Pflichten und Einschränkungen. Sollten die regimetreuen Behörden es anwenden, ergäben sich für religiöse bzw. atheistische Vereinigungen ähnliche zusätzliche repräsentationsbedingte Herausforderungen wie für nicht-religiöse zivilgesellschaftliche Organisationen.

Angehörige religiöser Minderheiten sind im Zuge der bürgerkriegsartigen Lage in gleichem Maße an Zugang zu bzw. Teilhabe an sozialen Rechten gehindert wie Gläubige der Mehrheitsreligion Buddhismus.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Nach massiven Angriffen, Tötungen und Massenvertreibungen in den Jahren 2016 und 2017 leben über eine Million Mitglieder der ethnisch-religiösen Minderheit der Rohingya immer noch außerhalb des Landes, überwiegend in Flüchtlingslagern im Nachbarland Bangladesch. Eine geordnete und freiwillige Rückkehr nach Myanmar ist für die allermeisten Familien nach wie vor nicht vorstellbar. Die im Land verbliebenden Rohingya sind weiterhin massiven systematischen Diskriminierungen ausgesetzt, auch wenn Gewalt spezifisch gegen muslimische Gläubige abzunehmen scheint.

Auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit anderer religiöser und weltanschaulicher Gruppen ist massiv unter Druck geraten. Religiöse Akteure und Würdenträger müssen mit Bedrohungen, körperlichen Angriffen, willkürlichen Verhaftungen und Mord seitens des Militärs rechnen. Es gibt Berichte über systematische Zerstörung religiöser Stätten und Einrichtungen: Betroffen sind buddhistische Klöster und christliche Kirchen gleichermaßen. Viele Priester, Ordensleute und Gemeindeglieder wurden zur Flucht in abgelegene Gebiete oder in andere Gemeinden gezwungen.

Bis Juni 2022 wurden landesweit mindestens 65 Mönche und Nonnen Opfer von Gewalt. Außerdem wurden mehr als 130 religiöse Bauten – buddhistische Klöster und Tempel, Moscheen, christliche Kirchen – insbesondere durch Brandstiftung zerstört. Im Zuge des Militärputschs wurden Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundlegend eingeschränkt – mit direkten Auswirkungen auch auf die Ausübung von Grundfreiheiten für religiöse Akteure und Akteurinnen, etwa für den Fall kritischer Äußerungen. Aufgrund ungenannter strafrechtlicher Vorwürfe wurde beispielsweise am 4. Dezember 2022 der Kachin-Baptistenbischof Hkalam Samson, unter anderem Führungspersönlichkeit der Kachin Baptist Convention, verhaftet. Bischof Samson hatte z. B. medizinische Hilfe für die bei einem Luftangriff auf ein Konzert Verletzten und für die Beerdigungen der dabei Getöteten organisiert. Im April 2022 wurde die Kathedrale von Mandalay ohne Angabe von Gründen durchsucht und beschlagnahmt.

Zudem setzten sich Diskriminierungen gegen die – weit mehrheitlich muslimischen, aber auch teilweise christlichen – Rohingya fort. Christliche Interessenvertretungen berichten, dass Taufen polizeilich unterbunden würden. Eine juristische Beschränkung von Rechten vulnerabler Gruppen – insbesondere von Frauen, LGBTIQ+ Personen sowie Kindern und Jugendlichen – auf Basis religionsbezogener Begründungen ist im Berichtszeitraum nicht festzustellen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Religiöse Minderheiten, Angehörige indigener Religionen sowie anderer Weltanschauungen und Atheisten erfahren insb. durch buddhistisch geprägte regierungsnahen Milizen und radikale buddhistische Mönche gesellschaftliche Diskriminierung und Anfeindung. Dies gilt insbesondere für die weitgehend muslimische ethnische Minderheit der Rohingya sowie Menschen, die vom Buddhismus zu einer anderen Religion konvertieren. Gleichzeitig führt die Gegnerschaft zum Militärregime tendenziell weite Teile der Bevölkerung zu einer Annäherung und zu größerer Solidarität unter den verschiedenen religiösen Gruppen.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Die gemeinsame Erfahrung von Bedrohung, Not und Leid und die gemeinsame Haltung gegen das Militär bewirken eine deutliche Annäherung der verschiedenen religiösen Gemeinschaften zueinander und stärken das Gemeinschaftsgefühl der Bevölkerung. Nicht selten gibt es eine enge Zusammenarbeit bis hin zum gegenseitigen Besuch von Zeremonien zwischen Menschen buddhistischen und christlichen Glaubens.

Vor allem in der Anfangszeit der Proteste gegen den Militärputsch waren religiöse Würdenträger stark bemüht, der Gewalt seitens des Militärs und der Polizei Einhalt zu gebieten – unter anderem stellten sie sich den Bewaffneten in den Weg. Auch christliche Nonnen riefen zur Gewaltlosigkeit auf und versuchten zu verhandeln. Auch weiterhin versuchen sie, mäßigenden Einfluss zu erhalten und auf ein Ende des Konflikts hinzuwirken.

Nicaragua

In Nicaragua verschlechtert sich die ohnehin prekäre Menschenrechtslage dramatisch. Diese Entwicklung schließt auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein und wirkt sich auf Kirchen, karitative sowie religiöse Einrichtungen aus. Das Regime bezeichnet sich selbst als „christlich, sozialistisch und solidarisch“. Die Intoleranz macht dennoch auch gegenüber politisch Andersdenkenden, Bischöfen, Priestern und Pastoren nicht halt. Wiederholt kam es zu Angriffen auf Kirchen und Geistliche. Einige mussten wegen Morddrohungen ins Exil gehen, andere – darunter im März 2022 der Apostolische Nuntius – wurden des Landes verwiesen. Wieder andere werden strafrechtlich verfolgt. Im Rahmen des Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft wurden zahlreiche kirchliche Einrichtungen verboten.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach Angaben des unabhängigen Meinungsforschungsinstituts Borge and Associates sind etwa 43 Prozent (1991: 90 Prozent) der Nicaraguaner und Nicaraguanerinnen römisch-katholisch. 41 Prozent gehören protestantischen, insbesondere der Vielzahl evangelikaler Glaubensgemeinschaften an. Seit den 1990er Jahren ist ein kontinuierliches Anwachsen der evangelikalen und ein Rückgang römisch-katholischer Gemeinden zu beobachten. 14 Prozent geben an, religiöse Gläubige ohne Zugehörigkeit zu sein. Weniger als zwei Prozent sind anderen Glaubensgemeinschaften zugehörig, darunter Zeugen Jehovas, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Judentum und Islam. Die Mährische Kirche bzw. Herrnhuter Brüdergemeinde (Iglesia Morava) ist vor allem in den autonomen Regionen der Karibikküste vertreten. Die Mehrheit ihrer Angehörigen ist indigener oder afrokaribischer Abstammung. Ein kleiner, nicht quantifizierbarer Anteil der nicaraguanischen Bevölkerung bekennt sich zu indigenen Religionen.

Es gibt keine frei zugänglichen wissenschaftlichen Daten zur aktuellen Situation der Religionsfreiheit der indigenen Religionen in Nicaragua.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 29), das Bildungswesen ist säkular, erlaubt aber religiös orientierte Privatschulen (Art. 124). Gemäß der Verfassung hat Nicaragua keine offizielle Religion (Art. 14).

Gottesdienste und religiöse Aktivitäten unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen. Eine Kirchensteuer wird nicht erhoben. Einschränkend wirkt das Gesetz zur Regelung ausländischer Agententätigkeit. Demnach müssen sich alle Organisationen und natürliche Personen, die aus dem Ausland – nicht nur finanziell – unterstützt werden, als „ausländische Agenten“ registrieren und in der Folge jede einzelne Transaktion vorab genehmigen lassen. Zwar sind juristische Personen mit religiö-

sem Charakter von diesem Gesetz ausgenommen, jedoch nicht in Fällen, in denen die Regierung „Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten Nicaraguas“ behauptet.

Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Insbesondere die katholische Kirche befindet sich unter starkem politischen Druck. Aufgrund ihres Einsatzes für die Menschenrechte werden auch Geistliche verfolgt und unter dem Vorwurf vermeintlicher Straftaten inhaftiert. Immer wieder kommt es zu Angriffen auf Geistliche und zur Schändung von Kirchen. Der Ergebnisbericht einer parlamentarischen Anhörung vom Mai 2022 fordert unter anderem, dass künftig auch Kirchenvertreter wegen politischer Delikte strafrechtlich verfolgt werden können. Mindestens zehn Geistliche und Seminaristen befinden sich in Haft, teilweise ohne Anklage. Der regierungskritische Bischof der Diözese Matagalpa, Rolando Álvarez, wurde unter dem Vorwurf der Organisation von gewalttätigen Gruppen mit dem Ziel der Störung der Verfassungsorgane unter Hausarrest gestellt. Zahlreiche Radio- und Fernsehsender der katholischen Kirche wurden geschlossen. Die Jesuitenuniversität Universidad Centroamericana (UCA) wurde von staatlichen Zuschüssen ausgeschlossen. Die Polizei verbietet immer wieder Prozessionen und andere religiöse Feiern im öffentlichen Raum. Ungeachtet internationaler Proteste geht die Verfolgung der in der Vergangenheit als Vermittlerin wirkenden katholischen Kirche durch das Ortega-Regime unvermindert weiter. Allein 2022 wurden 285 kirchliche Einrichtungen geschlossen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Unter Schirmherrschaft der katholischen Kirche wurde nach den massiven Unruhen und Protesten 2018 ein Dialog zwischen Regierung und Vertretern und Vertreterinnen von Unternehmern, Kleinbauern und -bäuerinnen, Studierenden und

zivilgesellschaftlichen Organisationen moderiert. Der Dialog wurde jedoch durch die Regierung beendet. Große Teile der katholischen Kirche stellten sich damals gegen das Regime. Heute schweigt diese weitgehend aus Furcht vor weiteren Repressionen. Auch Papst Franziskus äußerte sich nur zögerlich zur Lage der Kirche in Nicaragua¹⁰⁹, offenbar um diese vor Ort nicht noch weiter unter Druck geraten zu lassen.

Die Diffamierung religiöser Gruppen in den Medien geht von höchster politischer Ebene aus. Vertreter und Vertreterinnen des Regimes verbreiten regelmäßig Hassbotschaften gegen politisch Andersdenkende, darunter auch gegen Vertreter und Vertreterinnen der katholischen Kirche. Kritik an der repressiven Vorgehensweise der nicaraguanischen Regierung wird u. a. von den VN und der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) geübt. Kritik von Seiten der EU führte zu einer Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen.

Die Lage der indigenen Bevölkerung im Zusammenhang mit ihrer Religionsfreiheit hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Es gibt immer wieder Berichte über gewalttätige Angriffe auf oder sogar Tötungen an Indigenen, die vor allem auf Land- und Umweltkonflikte zurückzuführen sind. Die Regierung duldet die Übergriffe gegen die indigene Bevölkerung. Zu nennen an dieser Stelle ist das Massaker von Kiwakumbaih, bei dem im September 2021 13 Indigene ermordet wurden. Der Hügel von Kiwakumbaih gilt als heiliger Ort und traditionelles Jagd- und Fischegebiet der indigenen Bevölkerung. Beobachter sehen Landkonflikte und die große Nachfrage nach Rohstoffen als Grund für gezielte Angriffe auf die indigene Bevölkerung und ihre Religionsfreiheit.

109 Nicaragua hat inzwischen die Beziehungen zum Heiligen Stuhl abgebrochen

Nigeria

Nigeria ist mit über 200 Millionen Menschen das mit Abstand bevölkerungsreichste Land Subsahara-Afrikas. Es umfasst eine Vielzahl von Ethnien sowie einen überwiegend muslimischen Norden und überwiegend christlichen Süden. Die Verfassung schreibt die Religionsfreiheit fest und verbietet es, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion zu erheben.

Die verschiedenen Religionen in Nigeria leben weitgehend friedlich zusammen. Jedoch haben im Berichtszeitraum das allgemeine Gewaltniveau und die Unsicherheit, insbesondere im Norden und Zentrum des Landes, zugenommen. Religiöse Zugehörigkeiten werden dabei teils auch in Konflikten, die nicht primär religiös begründet sind, zunehmend instrumentalisiert. Es kommt beispielsweise zu religiöser Aufladung von vor allem sozioökonomisch bedingten Ressourcenkonflikten.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Bevölkerung Nigerias besteht zu fast gleichen Teilen aus Menschen muslimischen und christlichen Glaubens, wobei eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen ebenfalls oder ausschließlich Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität praktiziert. Dies wird in offiziellen Erhebungen nicht aufgeführt. Während in den nördlichen Bundesstaaten die Bevölkerungsmehrheit muslimischen Glaubens ist, ist der Süden mehrheitlich christlich geprägt.

Der Islam in Nigeria ist größtenteils sunnitischer Prägung; nur etwa fünf bis zehn Prozent der Musliminnen und Muslime sind Schiiten und Schiitinnen, die vor allem im Nordwesten des Landes leben. Vor allem im Norden sind salafistische Strömungen zu beobachten.

Das Christentum ist mehrheitlich protestantisch geprägt (Anglikaner und Anglikanerinnen sowie Angehörige von Pfingstgemeinden), ein Viertel der Christinnen und Christen sind katholisch. Evangelikale Gemeinden verzeichnen ein starkes Mitgliederwachstum, darunter auch Kirchen, welche ein sogenanntes Wohlstandsevangelium predigen. Die Vermengung von Christentum oder Islam und traditioneller afrikanischer Spiritualität ist weit verbreitet.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Nigeria ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 29. Juli 1993 beigetreten. Bereits 1983 überführte es die Afrikanische Menschenrechtscharta in nationales Recht. Die Verfassung von 1999 verbietet es sowohl auf Ebene des Bundes als auch der Bundesstaaten, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion zu erheben (Artikel 10). In Artikel 15 wird die Nichtdiskriminierung – auch aufgrund der Religion – als fundamentales Prinzip festgeschrieben, welche in Artikel 42 noch einmal konkretisiert wird. Der Staat ist nach Artikel 15 überdies verpflichtet, interreligiöse Ehen und die Bildung von Vereinigungen, die zur nationalen Integration beitragen, zu fördern. Politische Parteien, die die Mitgliedschaft auf Basis der Religionszugehörigkeit behindern oder deren Namen eine religiöse Bedeutung haben, sind verboten. Artikel 38 garantiert die Religions-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit in Form der Freiheit zur Wahl, Ausübung, Propagierung, Austritt und dem freien Wechsel der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Die Verfassung garantiert das Recht auf Unterricht in der eigenen Religion. Die Religionsfreiheit umfasst nach der nigerianischen Verfassung auch den Schutz vor obligatorischem Religionsunterricht in anderen Religionen als auch das Recht der Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht für ihre Mitglieder zu erteilen.

Voraussetzung ist, dass diese Freiheitsrechte vereinbar mit den Interessen des Staates an Verteidigung, öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Moral, Gesundheit und den Rechten anderer sind (Artikel 45, Abs. 1).

Für religiöse Gemeinschaften gilt eine Registrierungspflicht bei der Kommission für Unternehmensangelegenheiten (Corporate Affairs Commission) für die Erlangung eines Rechtsstatus, der für Rechtsgeschäfte erforderlich ist. Jedoch gibt es, vor allem im Süden des Landes, eine Vielzahl an christlichen Gemeinden, die ohne Registrierung in der Öffentlichkeit tätig sind.



Beauftragter Frank Schwabe im Austausch mit Erzbischof Ignatius Ayau Kaigama in Abuja, Nigeria

Scharia-Recht genießt hohe Akzeptanz in weiten Teilen der islamischen Bevölkerung. In den Jahren 2000/2001 wurde in zwölf nördlichen (von insgesamt 36) Bundesstaaten lokales Scharia-Strafrecht erneut eingeführt. Bis dahin fand Scharia-Recht nur im Zivilrecht und im islamischen Personenstandsrecht Anwendung. Dabei ist das Scharia-Recht nur auf Personen muslimischen Glaubens anwendbar. Bei Verurteilungen unter Scharia-Recht steht neben der Berufungsinstanz innerhalb der Scharia-Gerichtsbarkeit auch eine säkulare Berufungsinstanz offen. In jedem Fall ist der (säkulare) Supreme Court – unabhängig vom Rechtsweg – immer letzte Berufungsinstanz. Das Scharia-Strafrecht findet selten Anwendung. Dennoch kommt es immer wieder zu einzelnen Aufmerksamkeit erregenden Verurteilungen.

Blasphemie ist in beiden Rechtskreisen – dem säkularen Recht und der Scharia – verboten. Das nigerianische Strafgesetzbuch ahndet in Paragraph 204 die Beleidigung von Religion mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren. In Bundesstaaten mit Scharia-Strafrecht können für Blasphemie noch höhere Strafen bis hin zur Todesstrafe verhängt werden. Besondere Aufmerksamkeit erlangte der Fall des Präsidenten der „Humanistischen Vereinigung Nigerias“ Mubarak Bala. 2022 wurde er wegen Blasphemie vom Kano State High Court zu einer Freiheitsstrafe von 24 Jahren verurteilt. Der Beauftragte der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit traf im Rahmen seiner Nigeriareise Mubarak Balas Anwalt und Familie. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, derzeit läuft sein Berufungsverfahren. Der Sänger und Anhänger eines Sufiordens Yahaya Sharif-Aminu wurde zu Beginn des Berichtszeitraums von einem Scharia-Gericht zum Tode verurteilt, was ein Berufungsgericht jedoch aufgehoben hat. Derzeit klagt er vor dem Obersten Gerichtshof gegen das Blasphemiegesetz des Bundesstaates Kano und befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Um religiös aufgeladenen Spannungen vorzubeugen, achtet die nigerianische Regierung auf Gleichbehandlung zwischen den beiden Hauptreligionen: ungefähr verhältnismäßige Besetzung politischer Posten auf Bundesebene, Gebete beider Glaubensrichtungen vor wichtigen Veranstaltungen, gleichmäßiger Bau von Moscheen und Kirchen, paritätische Bezuschussung staatlich unterstützter religiöser Pilgerfahrten (nach Mekka bzw. Jerusalem). Die Sicherheitskräfte setzen sich zum Teil, aber nicht durchgängig für den Schutz von Menschen ein, die religiöse Verfolgung und Diskriminierung erfahren.

In den nördlichen Bundesstaaten wird die Religionsfreiheit von Nicht-Musliminnen und -Muslimen in der Praxis teilweise durch Verwaltungsvorschriften beschränkt, die keine Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit nehmen. So gibt es immer wieder Klagen, dass Anträge auf Kirch- und Gemeindebauten auf bürokratische Schwierigkeiten stoßen, zuweilen unmöglich gemacht oder verzögert werden. Christinnen und Christen im Norden beklagen zum Teil, dass sie bei der Vergabe von staatlichen und öffentlichen Ämtern benachteiligt würden bzw. ausgeschlossen seien.

Religiöse Minderheiten außerhalb der beiden großen religiösen Gruppen christlichen oder muslimischen Glaubens werden in ihren Rechten teilweise eingeschränkt. Es gibt vereinzelt Fälle, in denen bekennende Atheistinnen und Atheisten in der Gesellschaft stigmatisiert und teilweise auch von Sicherheitskräften auf Basis des Blasphemiegesetzes verfolgt werden. Im muslimischen Norden von Nigeria gibt es zudem immer wieder Berichte über Angriffe auf vermeintliche und tatsächliche Konvertitinnen und Konvertiten von Mitgliedern ihrer ursprünglichen Religionsgemeinschaften. In anderen Landesteilen sind Konversionen jedoch üblich, vor allem im Südwesten unter der Bevölkerungsgruppe der Yoruba.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Problematik religiöser Konflikte in Nigeria ist ein stark aufgeladenes Thema. Zuletzt sorgte der Anschlag auf eine Kirche in Owo State im Süd-Westen des Landes mit zahlreichen Todesopfern im Juni 2022 international für Aufregung. Bisher wurde keiner der Täter zur Verantwortung gezogen. Tatsächlich fallen vielfach Menschen aller Glaubensrichtungen religiös begründeten Anschlägen zum Opfer. Oft werden Nigerianerinnen und Nigerianer Opfer in Konflikten, die nicht primär religiös begründet sind, wie beispielsweise in Ressourcenkonflikten zwischen überwiegend christlichen Bauern und Bäuerinnen und vornehmlich muslimischen Hirtinnen und Hirten. Wachsende Bevölkerung und immer begrenztere natürliche Ressourcen sowie der Klimawandel drohen, solche Konflikte weiter zu befeuern.

Die radikalislamischen Terrororganisation Boko Haram und Islamischer Staat Provinz Westafrika (ISPW) verursachen über Religionsgrenzen hinweg unsagbares Leid, auch durch die Vertreibung von Millionen Menschen. Nicht nur aus ideologischen und religiösen Beweggründen, sondern auch aufgrund von wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit und einem Gefühl des vermeintlichen Mangels an Alternativen schließen sich vor allem junge Männer diesen Gruppierungen an. Im November 2021 wurden im Bundesstaat Borno Maßnahmen zur Reintegration von mit Boko Haram assoziierten Personen ergriffen, die von der internationalen Gemeinschaft – darunter Deutschland – unterstützt werden. Seitdem haben sich rund 100.000 mit Boko Haram assoziierte Personen von der Bewegung distanziert.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Sowohl der Staat als auch einige Nichtregierungsorganisationen haben Einrichtungen geschaffen, die sich dem interreligiösen Dialog und Konfliktlösung widmen.

Daneben tragen eine Vielzahl interreligiöser Plattformen und Dialoge – teilweise aus dem Ausland finanziert – zu einem ständigen Austausch zwischen den beiden großen Glaubensrichtungen bei. In interreligiösen Friedensprojekten steht dabei meist der Dialog zwischen dem Islam und dem Christentum im Fokus. Viele religiöse Vertreter und Vertreterinnen sind sich ihrer Verantwortung in der Gesellschaft sehr bewusst und gehen besonnen im Umgang mit anderen Religionsgemeinschaften vor.

Die New Era Educational and Charitable Support Foundation setzt sich seit vielen Jahren für Frieden und Zusammenarbeit der Religionen in Nigeria ein. 2022 hat diese Stiftung beispielsweise mit Unterstützung der Internationalen Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung (PaRD) erfolgreich das Projekt „Building Bridges Across Faiths: Intercommunity Dialogue for Peace in Nigeria“ durchgeführt.

Nordkorea

Nordkorea hat sich seit Anfang 2020 mit Beginn der COVID-19-Pandemie fast vollständig vom Ausland abgeschottet. Die Mehrheit der ausländischen Botschaften in Pjöngjang, einschließlich der deutschen Botschaft, wurden in der Folge temporär geschlossen; entsandte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen internationaler Organisationen haben das Land verlassen. Verlässliche, unabhängige Informationen über die Lage im Land sind daher kaum zu erlangen. Das trifft auch auf die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Nordkorea zu.

Eine Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Nordkorea bezeichnete in ihrem Abschlussbericht 2014 Ausmaß und Art der Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea als beispiellos in der modernen Welt. Hierzu gehören auch die nahezu vollständige Verweigerung von Freiheitsrechten wie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Der vormalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Nordkorea, Tomás Ojea Quintana, unterstrich zum Ende seines sechsjährigen Mandats (2016 bis 2022), dass sich die Menschenrechtslage in diesen sechs Jahren weiter verschlechtert habe.

Offiziell ist Nordkorea ein atheistischer Staat, der ideologisch ganz wesentlich vom Personenkult um den Staatsgründer Kim Il Sung getragen wird, der sich später auch auf den Sohn Kim Jong Il und den Enkel Kim Jong Un ausweitete. Den zahlreichen Statuen und Porträts von Kim Il Sung und Kim Jong Il im öffentlichen Raum muss Ehrerbietung entgegengebracht werden. Die Verfassung gewährt zwar prinzipiell Religionsfreiheit, schränkt diese aber zugleich ein. So ist festgeschrieben, dass Religion nicht als Vorwand genutzt werden dürfe, um fremde Mächte ins Land zu lassen oder den Staat oder die soziale Ordnung zu schädigen. Autonome religiöse Aktivitäten wie die traditionell in Nordkorea praktizierten Religionen bzw. Lehren des Buddhismus und Konfuzianismus und auch das Christentum und die Chondo-Religion werden als Konkurrenz zur ebenfalls in der Verfassung verankerten Verehrung der „Kim-Dynastie“ betrachtet und wurden verdrängt. Heute sind sie kaum oder nur noch im Verborgenen vorhanden. Verlässliche Aussagen zu den demografischen Anteilen der Religionsgemeinschaften sind daher nicht möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die wenigen religiösen Aktivitäten, die in Nordkorea zugelassen werden, sind staatlich gesteuert und kontrolliert. Hierzu gehören in Pjöngjang je eine staatliche protestantische und katholische Vereinigung sowie ein katholisches, ein russisch-orthodoxes und zwei protestantische Kirchengebäude. Zudem gibt es eine staatliche buddhistische Föderation und eine buddhistisch-theologische Hochschule zur Ausbildung von Mönchen. Die buddhistischen Tempel im Land dienen eher als Denkmäler denn als Orte praktizierten Glaubens. Allein die Chondo-Religion ist als Religion koreanischer Provenienz anerkannt. Sie verfügt über einen politischen

Arm, die Chondoistische Chongu-Partei. Als Teil der nordkoreanischen Blockparteien ist diese in der Obersten Volksversammlung vertreten und loyal gegenüber der „Kim-Dynastie“. Die international umstrittene Vereinigungskirche, auch als Moon-Bewegung oder Moon-Sekte bekannt, unterhält in Pjöngjang das World Peace Center, über deren Aktivitäten aber keine näheren Informationen vorliegen. Der Gründer der Bewegung Sun Myung Moon (1920 bis 2012) pflegte zu Lebzeiten ein gutes Verhältnis zur Kim-Familie.

Das gesamte gesellschaftliche Leben in Nordkorea wird strikt überwacht. Der autonome Ausdruck von Glaubensbekenntnissen und Geisteshaltungen sowohl religiöser als auch weltlicher Natur, die den Absolutheitsanspruch des Kim-Kultes relativieren könnten, ist strikt verboten und wird

scharf verfolgt. So sind z. B. der Besitz und die Einfuhr einer Bibel strafbar. Gemäß Berichten von Menschenrechtsorganisationen werden in politischen Lagern auch Gefangene aufgrund ihrer Religion bzw. öffentlichen religiösen Bekenntnisses, des Besitzes von Bibeln und anderen

mit der autonomen Ausübung von Religion verbundenen Gründen inhaftiert. In diesen Lagern finden schwerste Menschenrechtsverletzungen statt. Belastbare Zahlen über die aus religiösen Gründen Inhaftierten liegen nicht vor.

Pakistan

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

In Pakistan ist der Islam laut Verfassung Staatsreligion; ihm gehören etwa 96 Prozent der Bevölkerung an. Die letzten Daten zu Anhängerszahlen der verschiedenen Religionen stammen aus einem Zensus aus dem Jahr 2017. Demnach verteilt sich der nicht-muslimische Anteil an der pakistanischen Bevölkerung auf Hindus (1,6 Prozent), Christen und Christinnen (1,6 Prozent), Ahmadiyya sowie weitere religiöse Gruppierungen wie Bahá'í, Parsi/Zoroastrier, Sikhs, Buddhistinnen und Buddhisten, Kalasha und Jainas. Die muslimische Bevölkerung ist mehrheitlich sunnitisch geprägt, nach Schätzungen beträgt der Anteil der Sunnitinnen und Sunniten dabei 80 bis 85 Prozent, der Anteil der Schiitinnen und Schiiten 15 bis 20 Prozent. Der Zensus wurde von der religiösen Gruppierung der Ahmadiyya boykottiert, Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 500.000 – 600.000 Ahmadiyya in Pakistan leben, sie also ca. 0,2 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen.¹¹⁰

Gewährleistung der Religionsfreiheit

Die pakistanische Verfassung gewährleistet die Religionsfreiheit und schützt die Rechte von Minderheiten. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht jedoch unter Gesetzesvorbehalt. Eine Gesetzesinitiative zum Schutz von Minderheitenrechten wurde Anfang 2021 vom Senate Standing Committee on Religious Affairs and Interfaith Harmony mit der Begründung abgelehnt, dass

Minderheiten im Land bereits über vollumfassende Religionsfreiheit verfügten.

Zugang zu Bildung

Im Berichtszeitraum kam es zur Erstellung und bereits teilweisen Einführung eines landesweit einheitlichen Lehrplans für alle Schulen (Single National Curriculum, SNC). Dieser sieht das Schulfach Islamiat – islamische Religionskunde – als verpflichtend für alle muslimischen Schüler und Schülerinnen von den Klassenstufen eins bis zwölf vor. Bisher war Islamiat erst ab dem dritten Schuljahr als eigenständiges Schulfach vorgesehen. Der SNC wird phasenweise eingeführt. Im Jahr 2021 erfolgte die Einführung für die Klassen eins bis fünf. Nicht-muslimische Kinder sollen nach Regierungsangaben die Möglichkeit haben, das Fach Religionskunde zu belegen. Nach Medienangaben sind die Lehrbücher für dieses Fach jedoch bisher noch nicht gedruckt. Von Menschenrechtsgruppen wird der starke Islamfokus im SNC kritisiert. Zudem lehre der SNC auch in anderen Fächern als Islamiat islamisch-religiöse Bezüge, unter anderem im Englisch- und Urdu-Unterricht.

Juristische Diskriminierung im Familienrecht

Das Ehe- und Scheidungsrecht richtet sich in Pakistan nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft in nationaler Ausprägung. Erst im Anschluss an die Eheschließung erfolgt

¹¹⁰ Allerdings gibt es auch abweichende Zahlen, die von einer deutlich höheren Zahl ausgehen.

die Registrierung bei lokalen Behörden. Diese Rechtslage bereitet für die religiöse Minderheit der Ahmadiyya Schwierigkeiten. Diese sehen sich selbst als Muslime und Musliminnen, gelten jedoch laut pakistanischer Verfassung nicht als muslimische Glaubensrichtung. Ahmadiyya berichteten wiederholt über Probleme, ihre Ehe bei lokalen Behörden zu registrieren, da sie nicht unter das muslimische Familienrecht fallen. Im Punjab wurde 2021 eine Verfügung erlassen, die bei der Eheregistrierung einer islamischen Hochzeit die Erklärung verlangt, dass Mohammed der finale Prophet des Islam sei. Dies widerspricht Glaubensgrundsätzen der Ahmadiyya, die glauben, dass es nach Mohammed einen weiteren Propheten gegeben habe.

Tatsächliche Benachteiligung von Religionsgemeinschaften

Seit 2009 ist vorgesehen, dass fünf Prozent aller Regierungspositionen durch Angehörige von Minderheiten zu besetzen sind. Bisher ist dies jedoch für nur 2,8 Prozent der Stellen der Fall. Zudem sind davon 80 Prozent Arbeitsplätze im Reinigungs- und Sanitärbereich, die zu den am niedrigsten bezahlten Beschäftigungen innerhalb der Regierung gehören. Ein Schlaglicht auf diese Einstellungspraxis und auf Arbeitsbedingungen von Minderheiten warf ein von der National Commission for Human Rights (NCHR) gemeinsam mit der Europäischen Union zu diesem Thema im Jahr 2022 veröffentlichter Bericht. Die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen sowie der NCHR trug dazu bei, dass die Provinzregierungen von Punjab, Khyber Pakhtunkhwa und Belutschistan von der lange gepflegten Praxis abkommen, offene Positionen im Reinigungs- und Sanitärbereich nur für Nicht-Muslime und -Musliminnen auszuscheiden.

In Pakistan ist Blasphemie strafbar. Im aktuellen Berichtszeitraum kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu einer noch stärkeren Anwendung des Blasphemiegesetzes. So wurden gemäß der Nichtregierungsorganisation Centre for Social Justice im Jahr 2021 84 Personen und im Jahr 2020 208 Personen der Blasphemie beschuldigt. Dies stellt einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu früheren Jahren dar (2019: 36/2018: 61 Fälle). Auf Blasphemie steht in Pakistan die Todesstrafe. Im vergangenen Jahr wurden mindestens 16 der Blasphemie angeklagte Personen zum Tode verurteilt. Die Todesstrafe wurde jedoch seit Dezember 2019 in Pakistan nicht mehr vollstreckt. Dennoch bringt bereits die Anschuldigung, Blasphemie begangen zu haben, die beschuldigte Person in Lebensgefahr: Auch im Berichtszeitraum wurden der Blasphemie Beschuldigte von aufgebrachten Mobs sowie Einzelpersonen getötet, wobei prozentual überdurchschnittlich viele Angehörige nichtmuslimischer Gruppierungen und der Ahmadiyya Opfer waren.

Anfeindungen gegen die religiöse Gruppe der Ahmadiyya

Bereits seit Jahrzehnten richtet sich ein Drittel der Blasphemievorwürfe gegen Mitglieder der religiösen Gruppe der Ahmadiyya – ein auffällig hoher Anteil angesichts der Tatsache, dass diese nur etwa 0,2 Prozent der pakistanischen Bevölkerung ausmachen. Mitursächlich hierfür scheint in jüngerer Zeit das konzertierte Vorgehen unter anderem von Anwaltskooperativen hinsichtlich Blasphemievorwürfen, das sich insbesondere auf Ahmadiyya konzentriert.

Das gerichtliche Vorgehen gegen die Ahmadiyya ist ein Spiegel der gesellschaftlichen Anfeindungen, denen diese Gruppe ausgesetzt ist.

Gefährdung junger Frauen

Junge Frauen und Mädchen – insbesondere Hindus und Christinnen – waren im Berichtszeitraum wiederholt Opfer von Entführungen, Zwangskonversion und Zwangsehen oder Versuchen derselben. Die Sicherheit der Opfer und Strafverfolgung durch die Behörden wird in diesen Fällen durch den Staat regelmäßig nicht sichergestellt.

Gewalt im Namen der Religion

Verschiedene gewaltbereite Gruppierungen aus dem muslimischen Spektrum waren im Berichtszeitraum im Land aktiv, darunter die politische Partei Tehreek-e-Labbaik (TLP, monothematische Anti Blasphemie-Partei), sowie die Terrorgruppen Tehreek-i-Taliban Pakistan (TTP, pakistanische Taliban) und der sogenannte Islamische Staat – Khorasan Province (IS-KP). Diese Gruppierungen gehören sunnitischen Strömungen des Islam an.

Anschläge wurden im Berichtszeitraum sowohl von TTP als auch von IS-KP verübt. Die Anschläge der TTP fußen zwar auf einer religiösen Agenda, sind ganz überwiegend aber politisch motiviert. Der IS-KP hingegen richtet sich mit den Anschlägen gegen religiöse Minderheiten – insbesondere Schiiten und Schiitinnen – unter anderem mit Anschlägen auf Moscheen. Während in den Jahren zwischen 2013 und 2019 ein Rückgang der Terroranschläge mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen war, stieg die Zahl der tödlichen Anschläge gemäß Daten des South Asia Terrorism Portal (SATP) in den Jahren 2020 und 2021 jeweils deutlich an. Dieser Anstieg scheint sowohl durch den Erfolg der Taliban in Afghanistan inspiriert und motiviert zu sein – obwohl diese verschiedenen sunnitischen Islam-Strömungen zugehörig sind – als auch Ausdruck eines zunehmenden gewaltbereiten Extremismus in Teilen der pakistanischen Bevölkerung zu sein. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei der TTP um eine Bewegung mit erheblichem Mobilisierungspotenzial, die in den vergangenen Jahren durch gewaltsame Massenproteste auffiel.

Staatliche Kooperationsstrukturen im Bereich Religion und Minderheiten

Ein wichtiger staatlicher Akteur, der in Pakistan die Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten überprüfen soll, ist die National Commission for Human Rights (NCHR). Nach mehr als zweijähriger Leitungsvakanz konnte die Kommission Ende 2021 ihre wieder Arbeit aufnehmen.

Seit 2020 existiert zudem die National Commission for Minorities, die sich gegen religionsbasierte Diskriminierung und für interreligiöse Harmonie im Land einsetzen soll. Die Kommission umfasst zwar Mitglieder einiger Minderheiten, u. a. Hindus, Christen und Christinnen sowie Sikhs – aber auch Vertreter und Vertreterinnen der sunnitischen Mehrheiten. Nicht vertreten sind bisher andere Minderheiten wie Ahmadiyya sowie Schiiten und Schiitinnen. Religiöse Minderheiten beklagen, dass die Kommission weder unabhängig sei noch eine ausreichende Rechtsgrundlage besäße, da sie durch Dekret ohne Parlamentsbeteiligung konstituiert wurde.

Philippinen

Die Philippinen sind mit ca. 110 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern das größte christlich geprägte Land in Südostasien und das (gemessen an der Bevölkerung) größte katholische Land Asiens. In Teilen Mindanaos (im Süden des Landes) gibt es eine muslimische Bevölkerungsmehrheit. Mit dem 2019 in dieser Region geschaffenen Verwaltungsgebiet (Bangsamoro Autonomous Region in Muslim Mindanao, BARMM) wurde eine neue, weitgehend autonome Gebietskörperschaft etabliert. Dadurch sollen die jahrzehntelangen Konflikte und religiösen Spannungen dauerhaft überwunden werden.

Grundsätzlich ist die Gesellschaft tolerant gegenüber LGBTIQ+ Personen, die (vor allem in der Hauptstadtregion) als Teil des Bevölkerungsspektrums auch öffentlich wahrnehmbar sind; gleichzeitig gibt es weiterhin eine gesetzlich verankerte rechtliche Benachteiligung.

Seit der Unabhängigkeit des Landes (1898) besteht in den Philippinen Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die auch konstitutionell geschützt ist. Weitere Freiheitsrechte sind in zahlreichen Gesetzen verankert. Zudem hat das Land die wichtigsten völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Ausgehend von den letzten verfügbaren offiziellen Zahlen aus dem Jahr 2015 dürfte die Bevölkerung (damals 101 Millionen) bis 2022 – bei einem durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungswachstum von 1,7 Prozent – auf inzwischen über 110 Millionen gewachsen sein. Der überwiegende Teil bekennt sich zu christlichen Religionen. Mit 79,5 Prozent der Bevölkerung stellt die Römisch-Katholische Kirche mit Abstand die größte Religionsgemeinschaft dar. Weitere neun Prozent gehören einer der zahlreichen anderen christlichen – vor allem evangelischen und evangelikalen – Kirchen an, die im ganzen Land tätig sind – z. B. Gemeinde Christi (Iglesia ni Cristo, Church of Christ), Philippine Independent Church (Aglipayan), Members Church of God International sowie The Kingdom of Jesus Christ The Name Above Every Name). Unter den eigenständigen Kirchen kommt der Iglesia Filipina Independiente eine zahlenmäßig hervorgehobene Bedeutung zu. Unabhängige internationale Kirchen, darunter evangelikale, erhalten zum Teil Unterstützung von Mutter-Institutionen etwa in den USA und in Südkorea.

Der muslimische Bevölkerungsanteil wird auf etwa zehn Prozent geschätzt. Historisch bedingt bewohnen Musliminnen und Muslime Regionen im Westen der Südinself Mindanao sowie auf den Inseln des südwestlich davon gelegenen Sulu-Archipels mit Verbindungen nach Brunei, Indonesien und Malaysia. Aufgrund von Binnenmigration sind inzwischen muslimische Gemeinden auch in der Großstadtregion Cebu und der Hauptstadtregion entstanden.

Eine weitere, zahlenmäßig kleine Gruppe verteilt sich auf sonstige Religionen – einschließlich indigener Religionen – oder gilt offiziell als keiner Religion zugehörig. Der Anteil indigener Religionen wird auf nur zwei Prozent geschätzt. Die Hauptströmung innerhalb der indigenen Religionen ist der Animismus. Der Großteil der etwa elf Millionen Menschen der indigenen Bevölkerungen gehört jedoch wie die Mehrheitsgesellschaft christlichen Glaubensrichtungen an.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die philippinische Verfassung von 1987 garantiert in Art. 3, Abs. 5 Religionsfreiheit. Staat und Kirche sind – wie von der Verfassung vorgesehen – getrennt; der Staat fördert die Ausübung der Religionsfreiheit durch Gesetzgebung und Politik. Keine Religion ist staatlich vorgeschrieben, die Verfassung gestattet den Bürgerinnen und Bürgern, ihre Religion frei zu wählen, auszuüben oder zu verlassen. An staatlichen Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt. Religiöse Gruppen haben jedoch die Möglichkeit (mit eigener Finanzierung) Religionsunterricht zu erteilen – die Teilnahme ist freiwillig. Kirchenaustritt und Religionswechsel sind möglich – wenn auch in der Praxis eher selten – und unterliegen den Regeln der jeweiligen Glaubensgemeinschaft.

Das Rechtssystem weist einige Besonderheiten auf, die auf die katholische Prägung des Landes sowie die gesellschaftliche und kulturelle Rolle der katholischen Kirche zurückzuführen sind. Insbesondere ist Ehescheidung in den Philippinen nicht möglich. Das Familienrecht gilt für alle mit Ausnahme der Musliminnen und Muslime, für die sich das Familien- und Erbrecht nach islamischem Recht richtet, dass Frauen bei Erb- und Eigentumsfragen benachteiligt.

Seit 2010 besteht eine staatliche, beim Präsidialamt angesiedelte Nationale Kommission der muslimischen Philippinerinnen und Philippiner (National Commission on Muslim Filipinos), die Präsident und Regierung bei der Politikgestaltung mit Auswirkungen auf ihre Belange berät und für diese als Anlaufstelle für jedwede Petition an die Regierung dienen soll. Es gibt 51 erstinstanzliche und fünf zweitinstanzliche Scharia-Gerichte, die ausschließlich über familien- und erbrechtliche Streitigkeiten zwischen Menschen muslimischen Glaubens entscheiden. Koranschulen (Medresen) existieren in von Musliminnen und Muslimen bewohnten Landesteilen und erhalten, sofern sie sich offiziell registrieren lassen, als Teil des Schulsystems staatliche Finanzierung. Muslimische Frauen haben das Recht, in staatlichen Institutionen den Hidschab zu tragen.

Das Strafgesetzbuch enthält zwei Bestimmungen gegen Blasphemie. Das Stören religiöser Zeremonien und die Verletzung der Gefühle der Gläubigen werden unter Strafe gestellt.

Organisierte religiöse Gemeinschaften und Kirchen müssen sich aus steuerlichen Gründen bei der Finanzaufsichtsbehörde und dem Finanzamt registrieren lassen. Diskriminierungen bei der Registrierung sind nicht bekannt. Es gibt auch keine Strafanforderung oder andere Sanktionen für ein Unterlassen oder eine verspätete Registrierung. Es ist davon auszugehen, dass viele nicht registrierte religiöse Gruppierungen ihren Glauben ungehindert praktizieren.

Einschränkungen der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure

Die philippinische Verwaltungspraxis lässt Religionsgemeinschaften gewähren. Für ausländische Repräsentanten und Repräsentantinnen von Religionsgemeinschaften gibt es ein spezielles „Missionars-Visum“, das ihnen den Aufenthalt im Land für Zwecke der Ausübung ihres religiösen Berufs offiziell erlaubt. Die muslimische Bevölkerung fühlt sich in weiten Teilen des Landes durch den Staat diskriminiert, unter anderem durch jahrzehntelange wirtschaftliche Benachteiligung der muslimischen Provinzen im Süden. Sie bemängeln, dass es ihnen oft nicht möglich sei, ein öffentliches Amt zu bekleiden bzw. auszuüben, da der Staat Posten zumeist an Angehörige der katholischen Bevölkerung vergebte.

Die nicht-muslimische Bevölkerung begegnet den Musliminnen und Muslimen im Land häufig mit Vorurteilen, hat dabei oft kaum Kenntnisse über die Religion. Der Nationale Rat muslimischer Filipinos (NCMF) beklagt allgemein eine Diskriminierung durch Regierungsstellen. Laut NCMF betrifft dies vor allem Musliminnen und Muslime, die 2017 aus Marawi in andere Landesteile geflohen waren und nach wie vor nicht dorthin zurückkehren können. Nur wenige Einzelfälle wurden bekannt, darunter etwa Situationen, in denen die Nationale Wohnungsbaubehörde (National Housing Authority) und die Pasig-River-Kommission für den Wiederaufbau (Rehabilitation Commission) Musliminnen und Muslimen nur mit großer Zurückhaltung staatlich geförderten Wohnraum zugewiesen haben soll.

Insbesondere die mitgliederstarke katholische Kirche hat traditionell eine nicht unerhebliche Meinungsmacht zu gesellschaftlichen Fragen, die von staatlichen Stellen bislang weitgehend akzeptiert wurde. Gleichzeitig sieht sich auch die katholische Kirche von enger werdenden zivilgesellschaftlichen Handlungsräumen (shrinking spaces) betroffen, insbesondere wenn sie auch politisch Stellung bezieht.

Trotz der im regionalen Vergleich relativen Offenheit gegenüber LGBTIQ+ Personen berufen sich Vertreter der Legislative auf die katholische Tradition im Lande, um ihre Ablehnung gegenüber der gleichgeschlechtlichen Ehe, Abtreibung oder eines Gesetzes zum Schutz von LGBTIQ+ Personen zu begründen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Im Rahmen des Friedensprozesses mit der muslimischen Minderheit auf der südlichen Insel Mindanao wurde 2018 die autonome Region BARMM eingerichtet. Der ursprünglich für 2022 vorgesehene Wahltermin für das regionale Parlament und Regierung wurde wegen Verzögerungen im Übergangsprozess auf Mitte 2025 verschoben.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Mit der philippinischen Sektion der internationalen Religions for Peace-Bewegung (RfP) gibt es eine Institution, die sich speziell der interreligiösen Zusammenarbeit widmet. Wenngleich dort Angehörige aller Weltregionen mitwirken, spielen aufgrund der demografischen Verteilung vor allem christliche und muslimische Religionsgemeinschaften eine Rolle.

Russland

Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Russland seine autoritären Strukturen massiv ausgebaut. Verschärfte Repressionen und umfassende Zensur sowie Einschränkungen bei der Rechtsstaatlichkeit durch das politische System wirken sich negativ auf sämtliche Grundfreiheiten aus – auch auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. In dem Bestreben um ein das russische Volk verbindendes Narrativ nutzt Staatspräsident Putin auch bestimmte, aus der Lehre und Kultur der Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) entnommene Elemente für ein neues, noch unfertiges (staats-) ideologisches Konstrukt, in das auch die staatsnahen Strukturen der anderen „traditionellen“ Religionsgemeinschaften wie v.a. im Nordkaukasus und in Tatarstan der Islam eingebunden sind.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Zwar schwankt in Meinungsumfragen der Anteil der Mitglieder der ROK deutlich (zwischen 60 und 75 Prozent), jedoch dürfte dies an Unklarheiten liegen, welche konkreten Kriterien eine Zugehörigkeit zur ROK begründen, denn eine formelle Mitgliedschaft gibt es nicht.

Der Anteil der Musliminnen und Muslime ist Umfragen zufolge von sechs Prozent 2019 auf sieben Prozent 2022 gestiegen, was dem demografischen Trend in den muslimisch geprägten Regionen Russlands entspricht. Andere Religionsgemeinschaften bleiben mit unter einem Prozent klein. Die Zahl der Menschen jüdischen Glaubens dürfte angesichts verstärkter Emigration in der Tendenz abnehmen, obwohl jüdische Synagogengemeinden seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine über mehr Synagogenbesucher berichten. Im Zensus 2021 hat das Statistikamt 82.644 Menschen jüdischen Glaubens gezählt. Andere Schätzungen reichen bis zu 200.000.

Die Zahl indigener Völker wird im „Einheitlichen Register indigener kleiner Völker Russlands“ mit 44 angegeben, hinzukommen einige nicht registrierte Völker. Insgesamt wird die Zahl der Angehörigen indigener Völker auf 270.000 geschätzt. Indigene Völker fühlen sich teils der ROK zugehörig, teils praktizieren sie Schamanismus, teils fühlen sie sich synkretischen Religionen zugehörig.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Auch das russische Recht in Bezug auf Religionsgemeinschaften hat sich in den letzten Jahren wenig geändert. Formell besteht die Trennung von Kirche und Staat fort. Allerdings wurde in die russische Verfassung 2020 ein Gottesbezug eingefügt, ohne im Übrigen das russische Religionsrecht zu ändern. Die neue Formulierung in der Verfassung, nach der „die Russische Föderation [...] die Erinnerung an die Vorfahren, die uns Ideale und den Glauben an Gott übermittelten, sowie die Kontinuität in der Entwicklung des russischen Staates bewahrt [...]“, bringt die für Russland über lange Zeiträume typische enge Verknüpfung von Kirche, Staat und Tradition zum Ausdruck.

Änderungen des Gesetzes über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen in den Jahren 2016 und 2021 zielten vor allem darauf ab, die Tätigkeit ausländischer Mitarbeitenden von religiösen Organisationen insbesondere durch das Erfordernis besonderer Beglaubigungen und Meldeverfahren einzuschränken. Seit dem Frühjahr 2021 ist es bestimmten Personengruppen – beispielsweise in Russland für „unerwünscht“ erklärten Ausländerinnen und Ausländern oder wegen Extremismus verurteilten Personen – untersagt, einer religiösen Organisation beizutreten. Mitarbeitende religiöser Organisationen, die ihre religiöse Ausbildung im Ausland erhalten haben, sind seit 2021 dazu verpflichtet, sich in Russland einer „Rezertifizierung“ zu unterziehen bzw. eine zusätzliche berufliche Ausbildung zu absolvieren.

Die Unterscheidung zwischen „traditionellen“ Religionen (Orthodoxie, Islam, Judentum und Buddhismus) und den als nicht traditionell bezeichneten Religionsgemeinschaften (z. B. katholische und protestantische Kirchen) besteht fort. So können die sogenannten traditionellen Religionen in den russischen Schulen Religionsunterricht anbieten, was den nicht-traditionellen Religionsgemeinschaften grundsätzlich verwehrt bleibt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Umsetzung des Religionsrechts weicht von den in den Rechtstexten niedergelegten Normen deutlich ab. In der Praxis ist die ROK in vielerlei Hinsicht privilegiert. Sie verfügt über besonders enge Beziehungen zu staatlichen Stellen, wird bei Gesetzesvorhaben mit Bezug auf religiöse und ethische Fragen konsultiert und verwirklicht zahlreiche von der öffentlichen Hand finanzierte Projekte – z. B. im Bereich der Erhaltung und des Baus von Kirchen. Auch die Zusammenarbeit der ROK mit dem russischen Verteidigungsministerium im Bereich der Militärseelsorge ist deutlich enger gestaltet als mit anderen traditionellen Religionen.

Die zweitgrößte Religionsgruppe – der Islam – sieht sich demgegenüber als deutlich schlechter gestellt. So gibt es für die erhebliche Zahl der muslimischen Einwohnerinnen und Einwohner Moskaus – neben russischen Staatsangehörigen auch viele Emigrierte aus den zentralasiatischen Staaten – nur wenige Moscheen. Der Bau von neuen Moscheen ist bei der orthodox-orientierten Mehrheitsbevölkerung nicht populär und wird vor diesem Hintergrund nur selten genehmigt.

Die andauernde Verfolgung einzelner kleiner Religionsgruppen zeigt die deutlichen Grenzen der Religionsfreiheit in Russland auf. Besonders sichtbar wird dies in Bezug auf die Zeugen Jehovas, die rechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind. Die Zeugen Jehovas sind als „extremistische Organisation“ eingestuft. Das Bekenntnis zu dieser Religionsgemeinschaft ist mit der Gefahr verbunden, angeklagt und schwer bestraft zu werden. Laut Recherchen der mittlerweile verbotenen Nichtregierungsorganisation Memorial wurden bis zum Frühjahr 2022 39 Zeugen Jehovas zu Gefängnisstrafen verurteilt; 48 befanden sich Anfang 2022 wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Glaubensgruppe in einem Untersuchungsgefängnis. Nach wie vor laufen mehrere Hundert Untersuchungsverfahren gegen Zeugen Jehovas. Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Juli 2022, das Verbot der Zeugen Jehovas aufzuheben, ist Russland nicht nachgekommen.

Im Jahr 2021 sind überdies eine Reihe weiterer religiöser Organisationen für unerwünscht erklärt worden, darunter vier Organisationen der protestantischen Freikirche New Generation Church of Evangelical Christians (mit Hauptsitz in Litauen und in der Ukraine). Auch weitere Religionsgruppen wie Falun Gong sowie einige muslimische Gruppierungen, wie Tablighi Jama'at und die Anhänger des religiösen Führers Said Nursi, werden des Extremismus und letztere auch des Terrorismus verdächtigt und rechtlich verfolgt. Im Nordkaukasus gibt es radikale muslimische Strömungen und Organisationen. Terroristische Aktionen liegen jedoch Jahre zurück; 2017 hatte ein Anschlag auf die St. Petersburger U-Bahn mutmaßlich einen islamistischen Hintergrund.

Indigene religiöse Akteurinnen und Akteure müssen Repressionen befürchten. Diese stehen oft im Zusammenhang mit der Zerstörung der angestammten Territorien durch Bergbauaktivitäten, wie etwa im Norden des Landes. Prominentester Fall ist der des Schamanen Alexander Gabyschew aus Jakutien, der in den letzten Jahren mehrfach in die Psychiatrie zwangseingewiesen wurde.

Einschränkungen von Grundrechten unter religiös motiviertem Vorwand

Im Berichtszeitraum trat der Staat deutlich aktiver als Ankläger wegen (des Straftatbestandes) der Beleidigung religiöser Gefühle auf, meist zum Schutze der ROK. Grund der Strafverfolgung waren oftmals in den sozialen Netzwerken geteilte Fotos und Videos angeblich obszönen Inhaltes, in denen im Hintergrund religiöse, meist orthodoxe Objekte zu sehen waren.

Die ROK unterstützt und befördert das zunehmende staatliche Vorgehen gegen LGBTIQ+ Personen, befördert sowohl gesellschaftliche Stigmatisierung als auch die gesetzliche Diskriminierung.

Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine

Seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine hat die seit Jahren zunehmende Unterdrückung von Kritikerinnen und Kritikern der Regierung nochmals deutlich zugenommen. Das Gesetz, das sogenannte „Diffamierung der russischen Streitkräfte“ mit bis zu 15 Jahren Haft bedroht, trifft grundsätzlich auch die Religionsgemeinschaften.

Die ROK, genauer gesagt das Patriarchat von Moskau und der ganzen Rus, das auch die Ukraine, die Republik Moldau und Belarus als ihr kanonisches Territorium betrachtet, unterstützt sehr aktiv den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Patriarch Kyrill I. hat nicht nur eine Ikone der in der Ukraine kämpfenden russischen Nationalgarde geweiht, er hat darüber hinaus betont, dass die dort gefallenen russischen Soldaten mit der Vergebung ihrer Sünden rechnen dürften. Er hat auch die Rechtfertigung der russischen Regierung für den Krieg übernommen, wonach Russland sich in einem Kulturkampf gegen den Westen befinde und sich lediglich selbst verteidige. Russland habe noch nie einen Krieg begonnen – so stehe die Kirche auch dieses Mal auf der Seite der Verteidiger. Die ROK und der Patriarch sind damit zu einer wichtigen Stütze der putinschen Kriegspolitik geworden.

Die führenden Vertreterinnen und Vertreter der muslimischen Gemeinden in Russland haben in unterschiedlichen Formen den Krieg gegen die Ukraine unterstützt. Ravil Gainutdin – Vorsitzender des größten muslimischen Verbands, des Rats der Muftis Russlands – hat dies in relativ gemäßigten Formulierungen getan („Verständnis für die Entscheidung des Präsidenten“), während Talgat Tadschuddin – Großmufti und Leiter der Zentralen Geistlichen Verwaltung der Musliminnen und Muslime Russlands mit Sitz in Ufa – den gemeinsamen Kampf gegen den Westen in den Vordergrund stellte.

Religionsführer, die die Erwartungen der Regierung nicht erfüllen und sich weigern, den Krieg eindeutig zu unterstützen oder wenigstens dazu zu schweigen, müssen mit scharfen Reaktionen rechnen. Einige haben nach Kriegsbeginn Russland verlassen, so nach Presseberichten einer der beiden Chefrabbiner von Moskau Pinchas Goldschmidt sowie der Erzbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland Dietrich Brauer.

Im Kontext der von Präsident Putin im September 2022 ausgerufenen Teilmobilmachung hat auch Art. 59 Abs. 3 der Verfassung an Bedeutung gewonnen. Nach dieser Vorschrift hat jeder russische Bürger das Recht, den Militärdienst durch einen Zivildienst zu ersetzen, falls die Ableistung des Militärdienstes den eigenen Überzeugungen oder dem eigenen Glaubensbekenntnis widerspricht.

Saudi-Arabien

Saudi-Arabien versteht sich als islamischer, nicht-säkularer, monarchischer Staat, dessen Recht auf der Scharia basiert. Der sunnitische Islam ist Staatsreligion; der Koran und die Sunna (Erzählung über das Leben und Wirken Mohammeds) bilden die Grundlagen der Rechtsordnung. Staatsoberhaupt ist der König, der den Titel „Hüter der beiden heiligen Stätten“ trägt, womit die großen Moscheen in Mekka und Medina gemeint sind. Menschenrechte gelten nur unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der Scharia. Das Recht, seine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen und auszuüben, ist nicht gewährleistet, auch wenn es Schritte in Richtung einer toleranteren Auslegung des Islam gibt. Die öffentliche Ausübung anderer Bekenntnisse ist verboten.

Seit 2017 findet eine in nahezu allen Gesellschaftsschichten spürbare Abkehr vom zuvor herrschenden extremen wahhabitischen Islamverständnis statt. Ungeachtet der Forderung des Kronprinzen Mohammed bin Salman aus dem Jahr 2017, zu einer moderaten und gemäßigten Lesart des Islam „zurückzukehren“, bleibt die Scharia die wichtigste Quelle des Werte- und Rechtssystems. Dies wird sich aufgrund des Selbstverständnisses Saudi-Arabiens als Heimat der beiden heiligen Stätten des Islam – auch in Zeiten gesellschaftlicher Öffnung und Reform – in absehbarer Zeit nicht ändern.

Der von der Staatsspitze verkündete religiöse Paradigmenwechsel beginnt sich auch bei der Finanzierung von sunnitischen Gemeinschaften weltweit niederzuschlagen.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Saudi-Arabien hat ca. 35 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (Ende 2021), davon sind mindestens zwölf Millionen Ausländer und Ausländerinnen. 85 bis 90 Prozent der saudischen Staatsangehörigen folgen dem sunnitischen Bekenntnis (überwiegend der hanbalitischen Rechtsschule), zehn bis zwölf Prozent sind schiitischen Glaubens. In Saudi-Arabien leben mehr als zwei Millionen Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen, die meisten von ihnen sind süd- und südostasiatische Gastarbeitende. Darüber hinaus leben mindestens 700.000 Hindus, 100.000 Buddhistinnen und Buddhisten, 70.000 Mitglieder anderer Religionen – darunter wenige Tausend Menschen jüdischen Glaubens – und ca. 250.000 Konfessionslose, Atheistinnen und Agnostiker im Land.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Soweit Saudi-Arabien Menschenrechts-Konventionen ratifiziert hat, hat es dies unter einen allgemeinen Scharia-Vorbehalt gestellt. Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt), der in Art. 18 das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit enthält, ist Saudi-Arabien nicht beigetreten.

Das saudi-arabische Grundgesetz (Basic Law of Governance von 1992) schreibt in Art. 1 den Islam als Staatsreligion fest. Koran und Sunna bilden die Grundlage des Rechtssystems. Die Scharia wird traditionell in einer spezifisch saudischen, als wahhabitisch bezeichneten Auslegung der Hanbali-Schule der sunnitischen Jurisprudenz angewandt. In Art. 23 heißt es: „Der Staat bewahrt den islamischen Glauben, wendet die Scharia an, vermehrt die Tugend und verhütet das Laster. Er nimmt die Aufgabe der Einladung zum Islam wahr.“ Gemäß Art. 26 schützt der Staat die Menschenrechte nach Maßgabe der islamischen Scharia.

Der sunnitische Islam ist die einzige in Saudi-Arabien offiziell anerkannte und geförderte Religion. Andere Religionen dürfen nicht öffentlich praktiziert, religiöse Symbole nicht offen getragen und Schriften oder Symbole nicht ins Land eingeführt werden. Auch die Ausübung schiitischer Rituale ist eingeschränkt und wird nicht in allen Regionen toleriert.

Der Betrieb von nicht-muslimischen Gotteshäusern, die Konvertierung eines Muslims oder einer Muslimin zu einer anderen Religion und nicht-muslimische Missionstätigkeit sind verboten. Grundlage der wahhabitischen Lehrmeinung zum Verhältnis der Religionen in Saudi-Arabien ist ein „Hadith“, also ein überlieferter Interpretationssatz des Propheten Mohammed zur Rechtsauslegung: „Es ist kein Platz für mehrere Religionen auf der arabischen Halbinsel!“ Das religiöse „Establishment“, das aufgrund der Überschneidung von Religion und Recht traditionell auch den Justizapparat dominiert, legt dies wörtlich aus; es sei der Wille des Propheten, dass im Lande keine andere Religion als der Islam ausgeübt werde. Kronprinz Mohammed bin Salman stellt jedoch seit einiger Zeit das Deutungsmonopol des religiösen Establishments in Frage. In einer vielbeachteten Rede im April 2021 kündigte er an, islamisches durch weltliches Recht ergänzen und teils ersetzen zu wollen. Ein Großteil der Hadithe sei nicht verlässlich auf den Propheten zurückzuführen und müsse daher hinterfragt werden. Ob der zitierte Interpretationssatz nach seiner Auffassung dazugehört, ist unklar. Erste Gesetze (im Familien- und Zivilprozessrecht) traten im Jahr 2022 in Kraft, welche – allein durch die Schaffung von verbindlichen, schriftlich fixierten Regelungen – den zuvor nahezu unbegrenzten richterlichen Auslegungsspielraum bereits merklich einschränken. Ein umfassendes Strafgesetzbuch, das eine ähnliche Wirkung im Bereich der Strafzumessung (unter anderem bei Verstößen gegen religiöse Handlungsverbote) haben könnte, steht kurz vor der Verabschiedung.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Wo kein Recht auf Religionsfreiheit existiert, da sind zwangsläufig auch faktische Einschränkungen der Religionsfreiheit die Regel. Die Androhung von Strafe genügt, um Nicht-Muslime von der öffentlichen Ausübung ihrer Religion abzuhalten, unabhängig davon, ob die staatlichen Institutionen die Handlungsverbote tatsächlich durchzusetzen bereit sind oder nicht.

Die Frage der Durchsetzungsbereitschaft stellt sich zum einen, weil es durchaus Beispiele öffentlichkeitswirksam zur Schau getragener nicht-muslimischer Religiosität gibt: Seit Mitte 2021 unternimmt ein jüdisch-orthodoxer Rabbiner aus Jerusalem regelmäßige Besuche ins Königreich, um der dortigen jüdischen Gemeinde seine spirituelle Unterstützung anzubieten. Trotz streng orthodoxem Auftreten (Kleidung, Hut, Bart) und reger Aktivität in den sozialen Medien berichtet er von ausnahmslos positiven Interaktionen mit Saudis.

Zum anderen zielt die Reformpolitik des Kronprinzen auf dem Gebiet der Religionspolitik seit Jahren darauf ab, die vormalis zu religiöser Intoleranz erzogene saudische Bevölkerung auf einen neuen Pfad zu führen: Sowohl Mohammed bin Salman als auch Dr. Mohammed Al-Issa, Generalsekretär der saudisch kontrollierten Nichtregierungsorganisation Muslim World League (MWL), werden nicht müde zu betonen, dass sie zu einer gemäßigten Lesart des Islam zurückkehren und mit aller Härte gegen islamistische Gruppen und extremistische Formen des Islam vorgehen wollen. In der Umsetzung führt dies zu einer verschärften Kontrolle der Imame und Prediger durch die Regierung. Auch Reformen im Bildungssystem, die Überarbeitung diverser Schulbücher, die oben beschriebenen Rechtsreformen und insbesondere die weitreichende kulturelle Liberalisierung (Musikfestivals, Konzerte, Partys) verdeutlichen, dass sich die Abkehr des Königshauses vom wahhabitisch-rigiden Islamverständnis weiter beschleunigt. Diese begann bereits 2017 mit der Neuausrichtung der MWL, der Entmachtung der Religionspolizei sowie der Festnahme zahlreicher Prediger. Seit 2014 werden

unter anderem die Muslimbrüder in Saudi-Arabien als Terrororganisation gelistet und entsprechend bestraft. Durch die Kriminalisierung nach dem Anti-Terror-Gesetz werden auch gewaltlose Anhänger des politischen Islam in ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingeschränkt.

Den Christen und Christinnen im Land erlaubte bereits König Abdullah im Jahr 2011 per königlichem Erlass, ihren Glauben privat auszuüben. Die katholische Kirche beschäftigt Priester in Saudi-Arabien, die in unterschiedlichen privaten Formaten ihre Gottesdienste abhalten. Dabei verhalten sie sich so diskret wie möglich. Die saudischen Behörden sind nach Angaben der Kirche über die Versammlungen im Bilde und lassen diese zu. Auch andere Einschränkungen lassen merklich nach: Weihnachtsbäume und -dekoration kann man an immer mehr Orten erwerben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Konfessionelle Spannungen und Gewalt zwischen sunnitischen und schiitischen Gemeinden sind in den letzten Jahren – nicht zuletzt durch öffentliche Aufrufe zu mehr Toleranz – spürbar zurückgegangen. Angehörige der schiitischen Minderheit erfahren jedoch weiterhin systematische gesellschaftliche Diskriminierung.

Sie werden in der Regel nicht zu hohen Regierungsämtern zugelassen, sind auch in niedrigeren Laufbahnen unterrepräsentiert und haben Schwierigkeiten bei der Studien-Zulassung sowie auf dem Arbeitsmarkt. Menschen schiitischen Glaubens werden außerdem bei der Besetzung von Professuren und bei der Auswahl von Verwaltungspersonal diskriminiert. So liegt der Anteil schiitischer Professorinnen und Professoren an Universitäten in der Ostprovinz im Verhältnis deutlich unter dem schiitischen Bevölkerungsanteil. Ebenso sind Schiitinnen und Schiiten im Leitungsbereich von Primarschulen unterrepräsentiert. Unter den 81 im März 2022 in Saudi-Arabien Hingerichteten, denen Terrortaten und Morde zur Last gelegt wurden, waren Verurteilte schiitischen Glaubens mit ca. 50 Prozent stark überrepräsentiert.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Eine feste interreligiöse Kooperationsstruktur gibt es weiterhin nicht. Über die MWL versucht Saudi-Arabien Einfluss auf internationale Dialog-Formate zu nehmen, zudem mehrten sich eigene interreligiöse Anstöße:

Nach der Verabschiedung der Charta von Mekka im Jahr 2019, eines pan-islamischen Prinzipienpapiers, das Toleranz gegenüber anderen Religionen, Dialog und Diversität einfordert, und dem Besuch von Dr. Al-Issa in Auschwitz Ende 2019 organisierte die MWL am 11. Mai 2022 in Riad das „Forum for Promoting Common Values Among the Followers of Religions“. Erstmals kamen neben den Führern der islamischen Welt auch hochrangige Vertreter christlicher, jüdischer, hinduistischer und buddhistischer Gemeinden und sogar Vertreter der Agnostikerbewegung in Saudi-Arabien zusammen.

Somalia

Die vorläufige Verfassung Somalias von 2012 legt den (sunnitischen) Islam als Staatsreligion fest. Die Rechtsordnung in Somalia ist – insbesondere in ihrer praktischen Anwendung – von Gewohnheitsrecht (xeer¹¹¹) und von der regional vorherrschenden Auslegung der Scharia geprägt. Seit 1991 haben wahhabitische Einflüsse deutlich an Bedeutung gewonnen. In den von der fundamental-islamistischen Terrormiliz al-Shabaab (aS) kontrollierten Gebieten im Zentrum und Süden des Landes steht die Bevölkerung unter dem Zwang der Anwendung der von der Terrormiliz propagierten, besonders fundamentalistischen Auslegung des Islam.

Die Freiheitsrechte in Somalia sind im Hinblick auf Religion und Weltanschauung insgesamt massiv eingeschränkt. Es besteht ein hoher gesellschaftlicher Druck, dem sunnitischen Glauben anzugehören und diesen offen zu praktizieren. Eine Konversion zu einer anderen Religion als dem Islam ist im gesamten Land strafbar und wird darüber hinaus gesellschaftlich geächtet. Das Ausüben nicht-sunnitischer Religionen ist in Somalia in der Öffentlichkeit nicht möglich. Eine sehr starke Einschränkung von Frauen-, Kinder- und Minderheitsrechten aufgrund von kulturell-religiösen Erwägungen ist weiterhin zu beobachten.

Auch in dem nach Unabhängigkeit strebenden Somaliland haben sich Hoffnungen auf größere Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht erfüllt. Art. 33 der Verfassung von Somaliland verbietet die Konversion und es kommt zu staatlicher Verfolgung und Verhaftungen von Christinnen und Christen.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Schätzungen zur Einwohnerzahl Somalias schwanken zwischen ca. 15 und 18 Millionen Menschen. Nach Angaben des Ministeriums für Religion – die nicht unabhängig überprüft werden, aber als glaubhaft eingeschätzt werden – besteht die Bevölkerung Somalias fast ausschließlich aus sunnitischen Musliminnen und Muslimen. Eine kleine Anzahl vom Islam zum Christentum konvertierter Personen lebt und praktiziert ihren Glauben im Verborgenen. Zudem gibt es noch einen sehr geringen Anteil religiöser Minderheiten, der vor allem aus Ausländerinnen und Ausländern (Mitarbeitern internationaler Organisationen) besteht, sowie eine unbekannte Zahl an schiitischen Muslimen und Musliminnen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Somalia ist 1990 dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) beigetreten.

Die vorläufige Verfassung Somalias (Provisional Federal Constitution) von 2012 legt den Islam in Art. 2 als Staatsreligion fest. Die Verfassung sieht das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht des Einzelnen auf die Ausübung der eigenen Religion und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz vor. Allerdings wird die „Verbreitung“ anderer Religion außer dem Islam verboten. Die Konversion zu anderen Religionen ist mittelbar verboten, da die somalische Gesetzgebung mit den Prinzipien der Scharia übereinstimmen muss. Ausnahmen in der Anwendung für Menschen nicht-muslimischen Glaubens sind nicht vorgesehen.

¹¹¹ Traditionelles bzw. Gewohnheitsrecht

Die Gesetzgebung in den meisten Gebieten Somalias basiert auf xeer, der regional vorherrschenden Interpretation der Scharia sowie dem nationalen Strafgesetzbuch (National Penal Code) von 1962, das im Grundsatz weiterhin Bestand hat. Das nationale Strafgesetzbuch von 1962 gilt für alle Regionen Somalias und kriminalisiert homosexuelle Handlungen unter Männern, „Apostasie“, „Blasphemie“ und eine „Verleumdung des Islam“ sowie Missionierung. Verstöße werden mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet. Anhand dieser Norm werden auch Konvertitinnen und Konvertiten strafrechtlich verfolgt. Es gibt Berichte über Selbstjustiz innerhalb von Familien und Clangemeinschaften in Fällen von Apostasie. In den von aS kontrollierten Gebieten führt „Apostasie“ oder Blasphemie in der Regel zur Exekution.

Die Verfassungen von Somaliland und Puntland erklären den Islam zur Staatsreligion, geben die Einhaltung der Prinzipien der Scharia vor und verbieten die Verbreitung anderer Religionen. Im Gegensatz zur vorläufigen Verfassung von 2012 verbieten sie explizit die Konversion zu anderen Religionen als dem Islam. Die Verfassung Puntlands verbietet außerdem alle Gesetze oder Kulturen, die dem Islam entgegenstehen, sowie Proteste gegen den Islam.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Ein aktives Ausüben anderer Glaubensrichtungen als des sunnitischen Islam ist praktisch nicht möglich. Es besteht ein hoher sozialer Druck, den Islam aktiv zu praktizieren. Regelmäßig kommen Hinweise auf Konversion an staatliche Institutionen aus der engsten Familie.

Religiöse Schulen und formale Gotteshäuser unterliegen unterschiedlichen Lizenzerfordernissen, die allerdings dem Vernehmen nach selten geprüft werden. Das Mandat zur Regelung des islamischen Religionsunterrichts obliegt de jure dem nationalen Bildungsministerium. In von aS kontrollierten Gebieten wird im Religionsunterricht eine strenge, wahhabitische Auslegung des Islam von aS gelehrt.

Die Verfassungen von Somaliland und Puntland schränken jeweils die Religionsfreiheit für die jeweiligen Präsidenten – zwingende Zugehörigkeit zum Islam – sowie die Gründung politischer Parteien und religiöser Organisationen ein.

In Gebieten, die von der fundamental-islamistischen Terrormiliz aS kontrolliert werden, herrscht keinerlei Religions- und Weltanschauungsfreiheit, weder de jure noch de facto. Jedwede Verstöße gegen die dort vorherrschende streng wahhabitische Auslegung des Islam werden von aS unnachgiebig geahndet. Die Konversion zu einer anderen Religion oder Blasphemie werden oft mit dem Tod bestraft.

Grundsätzlich hat die Einschränkung der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie gesellschaftlichen Minderheiten wie LGBTIQ+ Personen in Somalia neben einer traditionell-kulturellen in der Regel auch eine religiöse Dimension. Dies betrifft die in Somalia äußerst weit verbreitete (99 Prozent) weibliche Genitalverstümmelung, die Prävalenz von Hochzeiten von Minderjährigen – einschließlich Zwangsheirat – oder die Ächtung von Homosexualität. Viele dieser Praktiken spielen sich dabei außerhalb des formalen Rechtsrahmens oder im Kontext von lokalem Gewohnheitsrecht ab. So gibt es in Somaliland beispielsweise kein gesetzlich festgeschriebenes Mindestalter für Eheschließungen. In Somalia liegt das gesetzliche Mindestalter bei 15 Jahren, aber es gibt regelmäßige Berichte von Eheschließungen mit jüngeren Mädchen.

Die Verschleierung von Frauen wird – wenn auch nicht rechtlich vorgeschrieben – in der somalischen Öffentlichkeit zwingend erwartet. Somalische Frauen haben hier de facto keine Wahlfreiheit.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

In Somalia herrscht ein hoher gesellschaftlicher Druck zur Wahrung traditionell sunnitisch-islamischer Normen, der sich in den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Hintergrund wachsenden wahhabitischen Einflusses verstärkt hat. Dieser Trend setzt sich weiter fort.

Die Auseinandersetzung mit der radikalen und militanten Strömung des Islam, der durch die fundamental-islamistische aS verkörpert wird, bestimmt die gesellschaftliche Debatte in Somalia. Die Einschränkung der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie gesellschaftlichen Minderheiten treffen noch stärker in Gebieten unter Kontrolle von aS zu. Für aS gelten Anhänger liberalerer Auslegungen des Islam, die nicht der Ideologie der Terrormiliz entsprechen, als Apostaten und werden verfolgt. Die Leitung ausländischer Hilfsorganisationen sowie die Vereinten Nationen werden durch aS als „Unterstützer des apostatischen Regimes“ betrachtet. Es kommt immer wieder zu Entführungen oder Anschlägen.

Die somalische Regierung wiederum bezeichnet aS als eine vom Glauben abgefallene Sekte (Khawarij) und versucht dadurch, die Wahrnehmung der Terrorgruppe im Land zu verändern.

Christlichen Hilfsorganisationen wird grundsätzlich unterstellt, „Propaganda“ über den christlichen Glauben zu verbreiten. aS verbietet ferner als westlich geltende Freizeitaktivitäten und Medien, wie z. B. Sportveranstaltungen, Kino, Fernsehen, Musik und das Internet. Außerdem gilt Rauchen und der Konsum von Drogen als unislamisch. Die Einnahme des kulturell weit verbreiteten Rauschmittels Khat wird hingegen toleriert.

Die dominante Stellung des Islam in der somalischen Gesellschaft wird in der politischen und gesellschaftlichen Debatte nicht in Frage gestellt.

Sri Lanka

Das Mit- bzw. Nebeneinander der überwiegend hinduistischen Tamilinnen und TAMILen und den überwiegend buddhistischen Singhalesinnen und Singhalesen ist weiter durch den jahrzehntelangen, 2009 beendeten Bürgerkrieg geprägt. Die zwischen 2015 und 2019 amtierende Regierung – an der auch der jetzige Präsident Wickremesinghe als Premierminister beteiligt war – hatte die nationale Versöhnung der verschiedenen Religionsgruppen zur Priorität erklärt. Vor allem nach den gewaltsamen Zusammenstößen zwischen buddhistischen und muslimischen Gläubigen 2018 und den Terroranschlägen auf Kirchen und Hotels zu Ostern 2019 hatten Regierung und Vertreter und Vertreterinnen aller Religionen wiederholt in gemeinsamen Apellen zu Frieden und Versöhnung aufgerufen. Die Terroranschläge hatten zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Religionsfreiheit im Land, sie begünstigten jedoch die Wahl Gotabaya Rajapaksas zum Präsidenten. Er trat mit einer buddhistisch-nationalistischen Agenda an und erschwerte das Wirken religiöser Minderheiten. Präsident Wickremesinghe schlägt nun wieder deutlich versöhnliche Töne an und geht auf die Minderheiten zu. Er hat eine Wahrheits- und Versöhnungskommission unter Leitung des Premierministers eingesetzt, die der ins Stocken geratenen Aufarbeitung und Versöhnung nach dem Bürgerkrieg einen neuen Impuls geben soll. Gleichzeitig beklagt OHCHR weiterhin Defizite in der Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen.

Während sich viele der überwiegend hinduistischen Tamilinnen und TAMILen als unterdrückte Minderheit auf der singhalesisch-buddhistisch dominierten Insel betrachten, empfindet sich die singhalesische Bevölkerung als Minderheit in einer tamilisch dominierten Region – unter Einrechnung der 70 Millionen Tamilinnen und TAMILen im südindischen Bundesstaat Tamil Nadu. Angehörige christlicher Religionen gibt es in beiden Ethnien. Die muslimische Bevölkerungsgruppe hat sich in Colombo und in den singhalesischen Landesteilen unter Wahrung ihrer religiösen Prinzipien weitgehend integriert, während das Zusammenleben von Musliminnen und Muslimen und Tamilinnen und TAMILen im Norden und Osten des Landes nicht immer spannungsfrei ist.

Obwohl die allgemeine Religionsfreiheit verfassungsrechtlichen Schutz genießt, wird der Buddhismus verfassungsrechtlich privilegiert und profitiert hiervon auch in der Alltagswirklichkeit. Problematisch ist insbesondere der große Einfluss radikaler buddhistischer Mönche, die Konflikte teilweise provozieren. Strafrechtlich wird kaum dagegen vorgegangen, die Regierung und Behörden verhalten sich bei Übergriffen oft passiv.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Ungefähr 70 Prozent der Bevölkerung sind buddhistischen, 13 Prozent hinduistischen, 10 Prozent muslimischen und 7 Prozent christlichen Glaubens. Die Mehrheit der Musliminnen und Muslime sind sunnitisch, die christliche Bevölkerung ist mehrheitlich römisch-katholisch. Für die Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner Sri Lankas hat Religion einen wichtigen Stellenwert.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird von der Verfassung Sri Lankas geschützt. Art. 10 bestimmt, dass jeder Mensch einen „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, einschließlich der Freiheit, eine Religion oder einen Glauben/ eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen“. Art. 14 Abs. 1 gewährt der Bevölkerung – individuell und kollektiv – das Recht, Religion, Glauben oder Weltanschauung in Gottesdienst, Betätigung, Praxis und Lehre sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Privaten zu leben. Die Verfassung enthält keine

ausdrücklichen Beschränkungen der Religionsfreiheit. Allerdings können Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit durch Gesetze zur Wahrung der religiösen Harmonie eingeschränkt werden. Blasphemie kann in Sri Lanka mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden (Art. 290 und 291 des Strafgesetzbuchs). Die Verfassung räumt dem Buddhismus in Art. 9 eine Sonderrolle ein und verpflichtet die Regierung, ihn zu schützen; sie erklärt den Buddhismus jedoch nicht zur Staatsreligion. Von den religiösen/ethnischen Minderheiten wird der Staat oft nicht als neutraler Akteur wahrgenommen.

Anpassungen des nationalen Anti-Terror-Gesetzes und der Überwachungspraxis der Regierung werden immer wieder von den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft angemahnt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Grundsätzlich müssen sich religiöse Gruppen nicht bei der Regierung registrieren. Für den Erhalt einer Baugenehmigung für ein neues Gotteshaus, zur Eröffnung eines Bankkontos oder für den Erwerb von Eigentum ist jedoch eine vorherige – mitunter als administrative Hürde empfundene – Registrierung als Trust, Gesellschaft, Nichtregierungsorganisation oder Unternehmen erforderlich. Von christlich-evangelikalen Gemeinden – vor allem im ländlichen Raum – kommen Klagen über behördliche Schikanen, z. B. wenn es um Baugenehmigungen von Kirchen oder Schulen geht. Die Evangelische Allianz Sri Lankas identifizierte 2020 in einer Studie Drohungen, Einschüchterungen und Zwang durch staatliche Akteure als ein wiederkehrendes Problem.

Die höchste staatliche Anerkennung und die Erlaubnis zum freien Schulbetrieb erhalten religiöse Organisationen, wenn sie durch einen Parlamentsbeschluss, der eine einfache Mehrheit erfordert, anerkannt werden. Teile des Personenstands- und Familienrechts sind weiterhin für jede Bevölkerungsgruppe unterschiedlich geregelt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Da die Ethnien eng mit den Religionen verknüpft sind, hat nahezu jede ethnische Auseinandersetzung in Sri Lanka auch eine religiöse Dimension. Eine nicht zu unterschätzende Stellung kommt den buddhistischen Mönchen zu, die sich seit der Unabhängigkeit zunehmend in der Politik engagieren und die Interessen des singhalesischen Buddhismus auf Kosten der Minderheiten fördern. Sie sehen sich als Bewahrer der singhalesischen (Mehrheits-)Kultur. Die Gleichsetzung von Buddhismus und (singhalesischer) Nation wird von radikalen Buddhisten genutzt, um Urängste der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit vor Überfremdung vor allem durch Tamilinnen und TAMILen bzw. zunehmend auch durch Musliminnen und Muslime zu schüren.



Paare mit Kinderwunsch bitten um Nachwuchs und haben kleine Wiegen an einem Baum im Shiva-Tempel Tirukoneswaram in Trinkomalee befestigt

Durch den zunehmenden Einfluss aus dem Ausland – vor allem aus Saudi-Arabien und den Golfstaaten (wahhabitische Prediger, Bau von Moscheen und einer islamischen Hochschule) – ist in den letzten 20 Jahren die muslimische Gemeinschaft in Sri Lanka zunehmend konservativer geworden. Diese Tendenz hat in den vergangenen Jahren die Errichtung von Koranschulen verstärkt, infolgedessen muslimische Kinder teilweise keine staatlichen Schulen mehr besuchen. Die Oberaufsicht des Bildungsministeriums über sämtliche Schulen soll verstärkt werden, um ein einheitliches Curriculum zu garantieren.

Religiös motivierte Übergriffe auf Tamilinnen und TAMILen nehmen in den Medien keine bedeutende Stellung mehr ein. Gleichzeitig gibt es Klagen, dass vermehrt buddhistische Tempel in den von der tamilischen Bevölkerung bewohnten Gebieten errichtet werden. Auch andere Minderheitengruppen sind von singhalesisch-buddhistischen Nationalistinnen und Nationalisten wiederholt kritisiert, diffamiert und zum Teil gewaltsam angegriffen worden.

Sudan

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die letzte offizielle Volkszählung in Sudan wurde 2008 vor der Unabhängigkeit Südsudans durchgeführt. Die jüngste Schätzung der Bevölkerungszahl in Sudan geht von etwa 46,8 Millionen Menschen aus. Danach besteht die große Mehrheit der sudanesischen Bevölkerung aus sunnitischen Musliminnen und Muslimen (91 Prozent) mit kleineren schiitischen Gemeinschaften, vor allem im Großraum Khartum. Ca. 5,4 Prozent der Bevölkerung sind christlich (koptisch, orthodox, katholisch, anglikanisch, presbyterianisch, Pfingstgemeinden, Evangelikale, Siebenten-Tags-Adventisten) und 2,8 Prozent gehören indigenen Religionsgemeinschaften an. Nach der Abspaltung Südsudans lebt die Mehrheit der Christen und Christinnen in den größeren Städten und in an Südsudan angrenzenden Regionen, vor allem in den Nuba-Bergen sowie den Bundesstaaten Blue Nile und den Darfurs.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

In der sudanesischen Verfassung von 2005 wurde die Scharia als Rechtsquelle für die nördlichen Bundesstaaten (jetzige Republik Sudan) festgelegt. Die Übergangsverfassung vom August 2019 enthält keinen Verweis mehr auf die Scharia als Rechtsquelle für Gesetze. Sie legt in den einleitenden Sätzen die Gleichheit aller Sudanesischen und Sudanesen vor dem Gesetz, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Achtung bürgerlicher und politischer Rechte fest.

Im Zuge des politischen Dialogs, der auf die einseitige Machtübernahme durch das Militär am 25. Oktober 2021 folgte, konnte die sudanesische Rechtsanwaltskammer (SBA) 2022 unterschiedliche Gruppen hinter einem Entwurf für eine neue Übergangsverfassung vereinen. Der Entwurf sieht in den allgemeinen Prinzipien die Koexistenz von Religionen vor und spricht von Rechten und Pflichten basierend auf Staatsangehörigkeit

ohne Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft und Religion. Ein am 5. Dezember 2022 unterzeichnetes politisches Rahmenabkommen zwischen Akteuren aus den unterschiedlichen zivilen und militärischen Lagern verstärkt die Punkte in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Sudan 2023 ist offen, ob und wann eine Wiederaufnahme des politischen Transitionsprozesses gelingen kann.

Obwohl die Übergangsverfassung von 2019 die Scharia nicht länger als Rechtsquelle benennt, beeinflusst diese noch immer die Gesetzgebung und Rechtsprechung, besonders im Familienrecht und im Strafrecht. Das Strafgesetzbuch von 1991 enthält Regelungen, die auf der Scharia basieren. Unter der zivil-militärischen Übergangsregierung wurden im Juli 2020 Reformen des Strafrechts beschlossen. So wurde die Rechtslage zum Handel, Besitz und Konsum von Alkohol angepasst. Während die Bestrafung zuvor auf alle Bürgerinnen und Bürger angewandt werden konnte, unterscheidet das Gesetz nun zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Menschen. Der Artikel zur sogenannten Apostasie (Abfall vom Glauben) wurde ebenfalls überarbeitet. Für Apostasie und dem Aufruf hierzu drohte Musliminnen und Muslimen in der Vergangenheit die Todesstrafe, sofern sie nicht fristgerecht Reue zeigten. Mit der Gesetzesänderung entfällt das Delikt. Der neue Art. 126 stellt nun unter Strafe, andere als „ungläubig“ zu diffamieren. Darüber hinaus wurde mit den Reformen 2020 zum ersten Mal ein neuer Artikel eingeführt, der die weibliche Genitalverstümmelung unter Androhung von Geldstrafen und Freiheitsentzug unter Strafe stellt.

Das Verbot der sogenannten Blasphemie bleibt bestehen und kann mit Gefängnis oder Geldstrafe, aber nicht mehr mit Körperstrafen geahndet werden. Insgesamt wurde die Anzahl der Delikte, für die die Körperstrafe des Auspeitschens verhängt werden konnte und verhängt wurde, mit den Reformen eingeschränkt. Stören der öffentlichen

Ordnung, z. B. durch Proteste („disturbing the peace“), oder Zuwiderhandlung gegen die Kleiderordnung („committing indecent acts“) bleiben strafbar, werden aber nicht mehr mit Auspeitschungen geahndet.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Es liegen keine Informationen über die aktive Verfolgung von Religionsgemeinschaften vor. Diskriminierungen von Nicht-Muslimen und Nicht-Musliminnen – etwa auf Grundlage des islamischen Rechts – und einzelne Behinderungen – wie die verzögerte Erteilung von Genehmigungen für den Bau neuer Kirchen – kommen jedoch vor. Die systematische Beobachtung der Predigten muslimischer Imame durch die Sicherheitsdienste, ehemals gängige Praxis, scheint eingestellt zu sein.

Die Umsetzung und Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften und die Praxis der Strafverfolgung entsprechen nicht immer den mittlerweile geänderten Gesetzen. Staatliche Akteure verletzen trotz neuer Gesetzesgrundlagen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu einem gewissen Grad. So nahmen Behörden im Juni 2022 vier junge Konvertiten zum Christentum unter dem Vorwurf der Apostasie fest und brachten den Fall unter Androhung der Todesstrafe zur Anklage – trotz der Abschaffung des Deliktbestandes Apostasie. Im September 2022 verwarf das zuständige Gericht das Verfahren, die Anklage wurde unter Berufung auf die neue Gesetzeslage eingestellt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Das Familien- und Erbrecht diskriminiert Frauen gleich welcher Religionszugehörigkeit. Weibliche Genitalverstümmelung wurde im gesamten Sudan unter Androhung von Geldstrafen und Freiheitsentzug unter Strafe gestellt. Sudan verbot zwar FGM Typ III schon 1946, erlaubte jedoch explizit die anderen Formen. Derzeit sind immer noch ca. 89 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren genitalverstümmelt. Auch in den wenigen sudanesischen Bundesstaaten, in denen die Genitalverstümmelung in den letzten Jahrzehnten unter Strafe gestellt worden war, gab es keine Strafverfolgung.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen findet in öffentlichen Medien nur begrenzt statt. Auch kommt es kaum zur Diffamierung von bestimmten religiösen Gruppen in den Medien. Hassrede und daraus resultierende Gewalt betrifft mehrheitlich unterschiedliche ethnische Zugehörigkeiten und basiert in der Regel auf lange andauernden Konflikten um natürliche Ressourcen wie Wasser und Land.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Das Sudan Interreligious Council (SRIC) wurde 2003 gegründet und besteht aus einem Zusammenschluss verschiedener religiöser Verbände, unter anderem dem Sudan Council of Churches (SCC). SRIC hat sich die interreligiöse Verständigung in Sudan zum Ziel gesetzt. Seine Organe sind zu gleichen Teilen mit christlichen sowie muslimischen Religionsvertretern und -vertreterinnen besetzt. SRIC hat sich in der Vergangenheit vor allem auf lokaler Ebene zum Schutz christlicher Gemeinden engagiert, veranstaltete aber auch Workshops zur Religionstoleranz und Konfliktbewältigung.

Syrien

Die Situation in Syrien ist geprägt durch den anhaltenden Konflikt, eine desaströse wirtschaftliche Lage und den zunehmenden Bedarf an humanitärer Hilfe. In allen Teilen des Landes kommt es unverändert zu teils schwersten Menschenrechtsverletzungen und bei Kampfhandlungen werden Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und das Kriegsvölkerrecht kontinuierlich verletzt. Eine politische Lösung des Konflikts ist nicht in Sicht.

Wegen Schließung der deutschen Botschaft in Damaskus und des Honorarkonsulats in Aleppo seit Februar 2012 ist die Erstellung eines Lagebildes auf der Grundlage eigener Erkenntnisse vor Ort nicht möglich. Die vorliegende Darstellung beruht daher vornehmlich auf öffentlich verfügbaren Quellen, wie dem Freedom of Religious Belief – Bericht des US-State Departments, dem Länderbericht Religionsfreiheit von Missio sowie auf Angaben von Middle East Forum und Syrian Network for Human Rights (SNHR).

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Der seit 2011 andauernde Konflikt hat zu deutlichen demografischen Verschiebungen geführt. Von den ca. 21,3 Millionen Syrern und Syrerinnen, die vor Beginn der Kampfhandlungen im Land lebten, haben schätzungsweise mehr als 6,6 Millionen Menschen das Land verlassen und vorwiegend in benachbarten Staaten Schutz gesucht, wo ca. 5,6 Millionen Geflüchtete beim UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees, Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) registriert sind. Weitere 6,8 Millionen Syrerinnen und Syrer gelten als Binnenvertriebene.

Die alawitisch dominierte Regierung präsentiert sich selbst als Garant eines säkularen Staats und eines multiethnischen syrischen Nationalismus, in dem konfessionelle und ethnische Zugehörigkeit keine Rolle spielen. Selbst die Thematisierung der demografischen Verteilung gilt als Tabu. In Syrien wurden daher grundsätzlich keine statistischen Daten zur religiös-konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung veröffentlicht.

Es ist anzunehmen, dass vor 2011 ca. zehn Prozent der in Syrien lebenden Bevölkerung dem christlichen Glauben in vornehmlich elf verschiedenen Konfessionen – syrisch-orthodox, syrisch-katholisch (Jakobiten), griechisch-orthodox, griechisch-katholisch (Melkiten), Maroniten, Chaldäer, Assyrische Kirche des Ostens,

armenisch-apostolisch, armenisch-katholisch, römisch-katholisch, protestantisch –, 74 Prozent dem sunnitischen Islam, 13 Prozent anderen muslimischen Glaubensrichtungen – insbesondere den alawitischen, aber auch ismailitischen und schiitischen – und drei Prozent dem Drusentum zuzuordnen waren. Dazu kam eine sehr kleine jüdische Gemeinde und ein laut US-State Department ca. 80.000 Menschen umfassender êzidischer Bevölkerungsanteil.

Durch die Fluchtbewegungen im Zuge des Konflikts hat sich die Bevölkerungszusammensetzung sowohl absolut als auch mit Blick auf die regionale Verteilung stark verändert. Verlässliche Angaben zur aktuellen Zusammensetzung der in Syrien befindlichen Bevölkerung lassen sich daher nicht machen. Die Mehrzahl der ins Ausland geflohenen Syrerinnen und Syrer sind offenbar sunnitische Muslime und Musliminnen; auch hat sich der christliche Bevölkerungsanteil im Land stark reduziert. Es wird geschätzt, dass von den ehemals 2,2 Millionen Christen und Christinnen in Syrien noch zwischen 300.000 und 680.000 im Land leben; der christliche Bevölkerungsanteil ist insbes. in den zwischenzeitlich vom IS besetzten Gebieten massiv zurückgegangen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass nahezu alle Juden und Jüdinnen das Land verlassen haben und sich die Zahl der im Land ansässigen êzidischen Gemeindeglieder erheblich reduziert hat.

Konzentrationen schiitischer Gemeinden befinden sich traditionell vorwiegend in den ländlichen Regionen der Gouvernements Idlib und Aleppo sowie in und um Damaskus sowie in Homs, während sunnitische Muslime und Musliminnen im ganzen Land präsent waren. Die meisten alawitischen Gläubigen lebten ursprünglich in ländlich-bergigen Gemeinden der Küsten-Gouvernements Latakia und Tartous; mit der Machtübernahme der Assad-Familie auch zunehmend in Homs und Damaskus. Christliche Gemeinden sind überwiegend in Aleppo und Damaskus angesiedelt, darüber hinaus auch in Homs und im sogenannten Tal der Christen, Wadi an-Nasara. Viele ismailitische Gläubige leben im Gouvernement Hama und in Damaskus; der drusische Bevölkerungsanteil ist traditionell vorwiegend rund um die landläufig als „Jabal Al-Druze“ bekannte Region im südlichen Gouvernement as-Suwaida ansässig. Mitglieder der êzidischen Gemeinschaft leben vor allem im Norden des Landes.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Über den am 23. März 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist die Arabische Republik Syrien an die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß Art. 18 des Paktes völkerrechtlich gebunden. Das Fakultativprotokoll, welches Einzelpersonen Beschwerdemöglichkeiten vor dem Menschenrechtsausschuss der VN einräumt, wurde von Syrien nicht ratifiziert.

Gemäß Art. 3 der Verfassung von 2012 muss der Staatspräsident Muslim sein und das islamische Recht wird zu „einer Hauptquelle der Gesetzgebung“ erklärt. Eine Staatsreligion gibt es allerdings nicht. Obwohl Frauen in Art. 23 der Verfassung ausdrücklich alle Möglichkeiten der Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zugesichert werden, besteht aufgrund der Zuständigkeit von Scharia- oder Kirchengesetzen bei Personenstandsangelegenheiten in der Praxis keine vollständige Gleichberechtigung. So verliert z. B. im Falle einer Scheidung eine geschiedene Mutter das Sorgerecht für ihre Kinder an die väterliche Seite, sobald die Kinder 13 Jahre (bei Söhnen), bzw. 15 Jahre (bei Töchtern)

alt sind. Ebenso ist es einer muslimischen Frau z. B. nicht gestattet, einen christlichen Mann zu heiraten, während christliche Frauen muslimische Männer heiraten dürfen.

Die jeweilige Religionszugehörigkeit wird bei den in Syrien anerkannten Religionsgemeinschaften in der Geburtsurkunde zwingend festgehalten. Entsprechend besteht in der Praxis nicht die Möglichkeit, keiner Religion anzugehören, also im deutschen grundrechtlichen Verständnis keine negative Religionsfreiheit.

Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, sich staatlich zu registrieren. Sofern sie staatlich anerkannt sind, erhalten sie Steuervorteile und freie Grundversorgung mit Strom und Wasser für ihre Liegenschaften. Erwähnenswert ist hier, dass das Ersuchen der êzidischen Glaubensgemeinschaft um staatliche Anerkennung mit eigener Personenstandsgerichtsbarkeit im Februar 2021 durch das Justizministerium abgelehnt wurde. Auch andere Gemeinschaften, wie z. B. einige protestantische Kirchen, die Zeugen Jehovas, Buddhisten und Hindus, haben nach wie vor keinen gesicherten Rechtsstatus.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das Regime duldet keine freie zivilgesellschaftliche Aktivität und übt enge Kontrolle über die religiösen Glaubensgemeinschaften und ihre Vertreter aus, einschließlich der Einflussnahme auf die Besetzung von Ämtern.

Rechtlich besteht für den Staat die Möglichkeit, Versammlungen von Religionsgemeinschaften z. B. aus Sicherheitsgründen zu verbieten, sofern es sich nicht um reguläre Gottesdienste oder Versammlungen zu anerkannten Feiertagen handelt. Dies ist nur eines von mehreren Instrumenten, um missliebige politische Strömungen innerhalb der Glaubensgemeinschaften zu unterdrücken.

Möglichkeiten der Konvertierung und auch der Missionierung sind gesetzlich eingeschränkt. Insbesondere ist es Muslimen und Musliminnen verboten, zu einer Religion außerhalb der Scharia-Gesetzgebung zu konvertieren. Der Übertritt von anderen Religionen zum Islam ist hingegen erlaubt.

Zudem ist es gesetzlich untersagt, Streit oder Spannung zwischen den Glaubensgemeinschaften zu provozieren. Vor diesem Hintergrund ist die mediale Veröffentlichung von religionskritischen Inhalten z. B. dahingehend eingeschränkt, dass es für bestimmte Fernsehsendungen einer Genehmigung durch die zuständigen religiösen Autoritäten bedarf. Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Publizierung von Material, welches die nationale Sicherheit oder Einheit bedrohen könnte.

Diese Regelung nutzen Regierungsstellen, um – unter Einbindung eines gesetzlich vorgesehenen Rats für islamische Rechtsprechung – Aktivitäten von Salafisten und Anhängern des Wahhabismus zu unterbinden. Ebenso wird auch die Verbreitung von Ansichten beschränkt, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung gebracht werden. Damit einhergehend ist eine aggressive Rhetorik von Angehörigen des Assad-Regimes gegenüber sunnitisch-extremistischen Gruppierungen festzustellen. Ebenso wird der Straftatbestand „Provokation von Spannung zwischen den Glaubensgemeinschaften“ seit Jahrzehnten dafür genutzt, um politischen Dissens im Allgemeinen zu kriminalisieren und Oppositionelle zu verfolgen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Bei dem andauernden Konflikt in Syrien spielen Religionszugehörigkeiten wie auch bei anderen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eine bedeutende Rolle. Seit den 1970er Jahren bildet die alawitische Gemeinde eine dominante staatstragende Minderheit in Exekutive, Armee sowie Verwaltung, die sich dem Assad-Regime gegenüber größtenteils loyal verhält. Die alawitische Gemeinde hat z. B. im Kabinett mehr Einfluss als die sunnitische Bevölkerungsmehrheit. In den 1970er Jahren kam es zu Episoden bewaffneter Gewalt zwischen der alawitischen Staatselite und Mitgliedern der sunnitisch-islamistischen Muslimbruderschaft.

Im seit 2011 laufenden Konflikt sind mehrere Fälle von gezielter Gewalt und Kriegsverbrechen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung dokumentiert. Staatspräsident Assad sprach vor loyalen Gruppen angesichts der konfliktbedingten demografischen Veränderungen von einer „Reinigung“.

Weiterhin bemerkenswert ist die öffentliche Präsenz der Schiitinnen und Schiiten. Obwohl relativ gering in ihrem Bevölkerungsanteil, wird von zahlreichen Plakaten mit schiitischen und pro-iranischen Parolen in Damaskus und anderen vom Regime kontrollierten Gebieten berichtet. Ebenso sind Symbole der schiitischen Hisbollah-Miliz präsent, die das Assad-Regime seit Ende 2012 auch mit Kämpfern umfangreich unterstützt.

Damit einhergehend und mit Billigung des Assad-Regimes gab es in den vergangenen Jahren verstärkte Bemühungen von iranischer Seite, syrische Sunniten und Sunnitinnen zur Annahme der schiitischen Glaubensrichtung zu bewegen. So haben mittlerweile 15 iranische Kulturzentren im Land geöffnet und die Zahl iranischer Universitäten ist seit Beginn des Konflikts von einer auf mittlerweile sechs gestiegen. Ebenso wird davon berichtet, dass Schiiten und Schiitinnen in ehemals sunnitischen Gegenden angesiedelt werden, wofür teilweise verlassenes Eigentum durch den syrischen Staat beschlagnahmt bzw. enteignet wird. Ein besonderes Augenmerk richtet Iran dabei auf das Gouvernement Aleppo, welches aus historischen und strategischen Gründen für Teheran von besonderer Bedeutung ist.

Entsprechend sehen verschiedene Kommentatoren in dem Faktor Religionszugehörigkeit eine für den Konflikt und für gesellschaftliche Auseinandersetzungen im Allgemeinen immer wichtiger werdende Komponente. Besonders relevant ist dabei die Dominanz von Angehörigen der alawitischen Glaubensgemeinschaft in der Armee, bei Sicherheitskräften sowie in den Geheimdiensten. Auch wenn Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften nicht grundsätzlich vom Offizierscorps ausgeschlossen werden, hat sich das Assad-Regime zuletzt insbesondere auf Einheiten mit einem hohen Anteil von Alawiten gestützt. Beispielhaft sei hier die vierte Division genannt, die gemeinsam mit pro-iranischen Milizen zum Einsatz kam.

Auch außerhalb der heute vom syrischen Regime kontrollierten Gebiete kommt es zu Konflikten mit religiöser Komponente. So gibt es Berichte, dass es in den von der VN und EU als Terrororganisation gelisteten islamistischen Miliz „Hayat Tahrir al-Sham“ (HTS) kontrollierten Gebieten in Idlib im Nordwesten Syriens zu einer verstärkten Diskriminierung von Frauen kommt, insbesondere bei denen, die im öffentlichen Dienst, bei zivilgesellschaftlichen Organisationen oder im

Medienbereich tätig sind. Zudem kommt es zu Repressionen gegenüber Mitgliedern ansässiger christlicher Gemeinden und es sollen zahlreiche Häuser und Geschäfte von geflohenen Christen und Christinnen enteignet worden sein.

In Gebieten unter türkischer Besatzung im Norden des Landes soll es zu Übergriffen vornehmlich gegenüber der êzîdischen Bevölkerung gekommen sein. Berichten zufolge sollen islamistische Milizen, in der nordsyrischen und kurdisch geprägten Region Afrin Angehörige religiöser Minderheiten zwingen, zum Islam zu konvertieren. Dabei sei es unter anderem zu Vertreibungen, aber auch zu Plünderungen und Zerstörungen von religiösen Stätten gekommen.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Im diktatorischen System des syrischen Regimes erhebt der Staat einen umfassenden Kontrollanspruch, der Glaubensgemeinschaften grundsätzlich mit Verdacht begegnet. In diesem repressiven Umfeld bestehen keine nennenswerten interreligiösen Kooperationsstrukturen.

Tadschikistan

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Bevölkerung Tadschikistans von Ende 2022 ca. zehn Millionen Menschen bekennt sich zu 98 Prozent zum muslimischen Glauben, ca. 95 Prozent sunnitisch drei Prozent schiitisch/ismailitisch, und zwei Prozent zu anderen Glaubensrichtungen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die tadschikische Verfassung garantiert formal weltanschauliche Neutralität und Religionsfreiheit. In der Praxis schränkt die Regierung die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Namen der nationalen Sicherheit aber stark ein, kontrolliert alle Religionsgemeinschaften

und verfolgt rigoros vor allem tatsächliche oder vorgeblich salafistische Aktivitäten. Im Ausland ausgebildete islamische Geistliche dürfen nicht als Imame arbeiten, Predigten müssen vorab von Regierungsstellen gebilligt werden.

Die Zeugen Jehovas sind weiterhin nicht als Religionsgemeinschaft registriert, einige ihrer Vertreter klagen über Schikanen. Seit dem 20. Januar 2021 erlaubt ein neues Wehrdienstgesetz Männern, ihre Wehrpflicht ohne aktiven Dienst gegen Zahlung einer Gebühr und einer einmonatigen Reserveausbildung zu erfüllen. Zeugen Jehovas lehnen dies ab, weil keine Ausnahmen aufgrund religiöser Überzeugungen vorgesehen sind. Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes wurde einer ihrer Vertreter wegen Wehrdienstverweigerung

zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Im Rahmen einer umfassenden Amnestie wurde er im September auf freien Fuß gesetzt. Die meisten christlichen Gruppen sind staatlich registriert, die größte unter ihnen ist die Russisch-Orthodoxe Kirche. Daneben existieren kleinere Gemeinschaften von evangelischen Christen, Lutheranern, Baptisten, Siebenten-Tags-Adventisten, aber auch römisch-katholische und jüdische Gläubige. Diese Glaubensrichtungen werden toleriert, solange sie nicht in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten und insbesondere nicht missionieren. Dies gilt auch für nicht-registrierte Gruppen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden legen den gesetzlichen Rahmen im Namen der nationalen Sicherheit sehr weit aus und gehen rigoros gegen Personen oder Organisationen vor, die als extremistisch angesehen werden. Dabei wird fundamentalistischen Gläubigen immer wieder Extremismus vorgeworfen. Im April 2021 wurden 119 Personen wegen Mitgliedschaft in der islamistischen Muslimbruderschaft zu Haftstrafen zwischen fünf und 23 Jahren verurteilt. Im Jahresverlauf wurden laut dem Innenministerium 339 Personen wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer extremistischen Organisation inhaftiert.

Im autonomen Gebiet Berg-Badachschan (Gorno-Badakhshan) kam es im November 2021 und erneut Mitte Mai 2022 zu Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Sicherheitskräften und der lokalen Bevölkerung der ethnisch-religiösen Minderheit der Pamiris (ismailitische Schiiten und Schiitinnen). Nach der gewaltsamen Auflösung einer Straßensperre bei Rushan durch Spezialeinheiten im Mai 2022 kam es infolge exzessiver Polizeigewalt nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen zu bis zu 40 Toten (nach offiziellen Angaben 16) und über 150 Verletzten sowie ca. 200 Festnahmen. Zahlreiche Aktivisten und Aktivistinnen, Journalisten und Journalistinnen sowie Anwälte und Anwältinnen wurden seither in überwiegend nichtöffentlichen Prozessen zu langjährigen Haftstrafen wegen Bildung einer

kriminellen Vereinigung, Aufruf zu Aufruhr oder Umsturz der Regierung zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Personen unter 18 Jahren ist die Teilnahme an öffentlichen religiösen Aktivitäten verboten. Religiöse Unterrichtung von Kindern ist weiterhin nur staatlich lizenzierten Einrichtungen bei Unterschrift beider Elternteile erlaubt. Am 23. Dezember 2022 wurde dem Strafgesetzbuch ein weiterer Artikel hinzugefügt, wonach unerlaubte religiöse Erziehung – einschließlich per Internet – mit einem vorgesehenen Strafmaß von umgerechnet ca. 4.600 bis 6.900 EUR oder einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren unter Strafe gestellt wird. Nach Regierungsangaben sollen von Juli 2020 bis Juli 2021 80 unerlaubte Fälle von religiöser Erziehung aufgedeckt und sanktioniert worden sein. In Berg-Badachschan wurde ismailitischer Unterricht an Schulen am 1. Februar 2021 suspendiert.

Die religiöse Ausbildung im Ausland ist in einem gesonderten Gesetz geregelt. Gemäß „Gewissensfreiheitsgesetz“ ist eine religiöse Ausbildung im Ausland nur mit Genehmigung des staatlichen Religionskomitees gestattet. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein abgeschlossenes Religionsstudium im Inland und die schriftliche Zustimmung zum Auslandsstudium durch das Religionskomitee. Aufgrund der nicht nur andauernden, sondern sich tendenziell verstärkenden allgemeinen Repression der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit wird die öffentliche Erörterung religiöser Fragen vermieden.

Tansania

Tansania zeichnet sich in religiöser und ethnischer Hinsicht durch ein hohes Maß an Toleranz aus. Gleichzeitig sind gesellschaftliche Negativtrends zu beobachten, welche auch mit zunehmender staatlicher Beeinflussung der Religionen zusammenhängen. Die Religionsfreiheit wird auf dem Festland Tansanias von staatlicher Seite grundsätzlich mit den Einschränkungen, die aufgrund von wesentlichen rechtsstaatlichen Herausforderungen, schwachen Institutionen und endemischer Korruption einhergehen, gewährleistet und ist dort auch gesellschaftliche Realität – einschließlich des Rechts, die Religion zu wechseln oder sich keiner Religion anzuschließen. Das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften ist im Regelfall gewährleistet. Es gibt keine Verfolgung bestimmter Religionen oder Ethnien. Die religiösen Führerinnen und Führer spielen eine verantwortungsvolle Rolle und berufen im drohenden Konfliktfall auf lokaler Ebene interreligiöse Friedensräte. Es ist politisch in Tansania seit Staatsgründung 1961 gewollt, dass sich auf dem Festland die Religionsgemeinschaften in gleicher Größe gegenüberstehen, was sich in den offiziellen Zahlen der Religionszugehörigkeit widerspiegelt.

Der muslimisch geprägte Teilstaat Sansibar ist gesondert zu betrachten.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Für die tatsächlichen Zahlen gibt es nur Schätzungen. Die tansanische Regierung propagiert aus politischen Gründen einen gleich großen Anteil von einem Drittel Christen und Christinnen, einem Drittel Muslime und Musliminnen und einem Drittel andere Religionen, inklusive den der traditionellen afrikanischen Spiritualität. Diese offizielle Dreiteilung dürfte jedoch weder für das Festland noch für Sansibar de facto zutreffen. Auf dem Festland dominieren Christinnen und Christen, auf Sansibar Muslime und Musliminnen. Eine Umfrage des amerikanischen Pew Forum aus dem Jahre 2020 kommt auf folgende Schätzwerte für ganz Tansania: 63 Prozent Christen und Christinnen, 34 Prozent Musliminnen und Muslime und fünf Prozent Praktizierende anderer Religionen.

Zwei große christliche Vereinigungen – Tanzania Episcopal Conference (TEC) und Christian Council Tanzania (CCT) – fassen jeweils die Gesamtheit der katholischen Gemeinden und die Evangelical Lutheran Church of Tanzania (ELCT) die protestantischen zusammen. Diese Organisationen sind wiederum in einem Dachverband, der Christian Social Services Commission (CSSC), zusammengeschlossen.

Die Mehrheit der Musliminnen und Muslime sind sunnitischen Glaubens. Es gibt darüber hinaus bedeutende Minderheitengemeinschaften, darunter ismailitische, ibadi-muslimische sowie die Zwölfer Schiiten und Ahmadiyya. Auf dem Festland konzentrieren sich große muslimische Gemeinschaften in Küstengebieten, während einige muslimische Minderheiten landeinwärts in städtischen Gebieten leben. Die größte muslimische Organisation ist BAKWATA (Baraza Kuu Waislamu Watanzania oder oberster Rat der Muslime in Tansania). Darüber hinaus gibt es den Zusammenschluss BARAZA KUU (Baraza Kuu la Jumuiya na Taasisi za Kiislamu Tanzania, Supreme Conference for Islamic Associations and Institutions in Tanzania), eine dezidiert als Konkurrenz zu BAKWATA gegründete Organisation.

Andere Gruppen sind Buddhisten und Buddhistinnen, Hindus, Sikhs, Bahá'í, Animisten und diejenigen, die keine religiöse Präferenz zum Ausdruck bringen. Ein Bericht des Pew Forum (2010) schätzt, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung Elemente traditioneller afrikanischer Religionen praktiziert.

Auf Sansibar sind laut Schätzungen der US-Regierung 99 Prozent der Bevölkerung muslimischen Glaubens, davon etwa zwei Drittel sunnitisch. Der Rest besteht aus mehreren schiitischen Gruppen, meist asiatischer Abstammung. Der Islam ist auf Sansibar faktisch Staatsreligion. Der Großmufti wird vom Präsidenten Sansibars ernannt, ist damit eine staatliche Institution.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Tansania ist Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind im positiven wie im negativen Sinne durch die tansanische als auch die sansibarische Verfassung garantiert. Die Gleichberechtigung – auch indigener Religionsgemeinschaften – ist gewährleistet. Religionsgemeinschaften müssen sich beim Innenministerium registrieren lassen. Die Finanzierung muss selbstständig geleistet werden. Staatliche und auch von Religionsgemeinschaften geführte Einrichtungen stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen; Religion ist kein Ausschlusskriterium. Im Familien- und Erbrecht gibt es keine juristische Diskriminierung in Bezug auf die Religionszugehörigkeit. Auf dem Festland wird neben den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen im Familien- und Erbrecht auch die Möglichkeit eröffnet, islamische oder traditionelle Regelungen anzuwenden.

Muslimen und Musliminnen in Sansibar haben die Möglichkeit, in Scheidungs-, Sorgerechts-, Erbschafts- und anderen Fragen, die unter das islamische Recht fallen, ein Zivil- oder Qadi-Gericht (islamisches Gericht oder Richter) anzurufen. Die traditionellen und islamischen Normen benachteiligen regelmäßig Frauen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird durch staatliche Akteure nicht eingeschränkt. Selbst während der COVID-19-Pandemie blieben Kirchen, Moscheen und andere religiöse Versammlungsstätten offen. Einschränkungen kann es geben, wenn hinter religiösen Versammlungen politische Motivationen vermutet werden. Ansonsten genießen religiöse Versammlungen einen besonderen Schutz und die Meinungsfreiheit ist gewahrt.

Alle zivilgesellschaftlichen Organisationen müssen sich alle fünf Jahre erneut registrieren lassen. Diese Bestimmung wird bisweilen genutzt, um auch religiöse Organisationen unter Druck zu setzen und einzuschüchtern.

Menschen werden aufgrund ihres Status als religiös-weltanschauliche Minderheiten auf dem Festland nicht juristisch diskriminiert. Rechte von marginalisierten Gruppen – insbesondere Frauen, LGBT Personen sowie Kinder und Jugendliche – werden dagegen eingeschränkt, meist ist die Begründung aber kulturell. Da Religion kulturprägend ist, fallen religiöse und kulturelle Argumentation häufig zusammen. So wird das Erbrecht von Frauen in muslimischen Familien immer wieder bestritten, obwohl sie dieses laut Gesetzgebung auf dem Festland ausdrücklich innehaben. Nach Berichten der Zivilgesellschaft kommt es seit den 1950er Jahren zu Vertreibungen von Angehörigen der Massai im Norden des Landes. Bestehende Pläne der Regierung könnten nun zur Vertreibung von bis zu 150.000 Massai führen. Massai die sich gegen Vertreibung wenden, berichten von Gewalt durch Sicherheitskräfte und Verhaftungen insbesondere von politischen Leiterinnen und Leitern.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gesellschaftliche Diskriminierung oder Anfeindung von lokalen religiösen Minderheiten, Angehörigen indigener Religionen oder Atheistinnen und Atheisten kommen vereinzelt auf dem Festland vor. Auch wurden im Berichtszeitraum einzelne islamistische Terroranschläge im Süden des Landes und in Dar es Salaam verübt. Auf Sansibar trifft dies insbesondere die christliche Minderheit. Insbesondere Konvertiten und Konvertitinnen vom Islam zu anderen Religionen können Ächtung durch ihr soziales Umfeld erfahren. Christliche Hilfsorganisationen berichten in diesem Zusammenhang auch von Enteignungen.

Auf Sansibar haben sich – ebenso wie auf dem Festland – interreligiöse Komitees und Räte gegründet, die sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf religiöser Ebene miteinander im Dialog stehen. In diesen Komitees und Räten sind alle religiösen Gruppen und Unterkonfessionen vertreten. Es werden gemeinsame Stellungnahmen ausgearbeitet und gemeinsam gegenüber der Regierung und der Gesellschaft vertreten.

Religiös motivierte Vertreibungen oder Fluchtbewegungen gibt es in Tansania nicht. Es gibt Berichte über weitverbreitenden Hexenglauben. Die rituelle Tötung von Menschen mit Albinismus ist zuletzt nach staatlichen Anstrengungen stark zurückgegangen, auch wenn diese weiterhin vorkommen.

Der Einfluss transnationaler religiöser Akteure (z. B. über Bildungseinrichtungen) verändert insbesondere auf Sansibar das Zusammenleben der religiösen Gruppen. Durch Arbeitsmigration wächst dort die christliche Minderheit. Christliche Hilfsorganisationen berichten in diesem Zusammenhang von verpflichtendem islamischem Religionsunterricht auch für nichtmuslimische Kinder.

Das Anwachsen der christlichen Minderheit hat auf Sansibar den interreligiösen Dialog angeregt, auch weil es vereinzelt zu Diskriminierung, Anfeindung oder Aggression kam.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Interreligiöse (staatliche und nichtstaatliche) Kooperationsstrukturen sind in Tansania gut etabliert und haben eine zentrale Bedeutung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die sogenannten Interfaith Committees setzen sich aus den jeweiligen Zusammenschlüssen der Religionsgemeinschaften – dem Obersten Rat für tansanische Muslime (National Muslim Council of Tanzania, BAKWATA), Christian Council of Tanzania (CCT), Tanzania Episcopal Conference (TEC) usw. – zusammen und engagieren sich auf allen Ebenen – Gemeinde, Kommune, Distrikt, Region, Nation – für das friedliche Zusammenleben. Die wachsende Gruppe der evangelikalen und Pfingst-Gemeinden arbeiten in diesen Strukturen nicht mit.

Türkei

Die überwiegende Mehrheit der türkischen Bevölkerung (rund drei Viertel) sind sunnitische Muslime und Musliminnen. In enger türkischer Auslegung der Lausanner Friedensverträge (1923) gelten darüber hinaus ausschließlich die jüdische Gemeinde, die Griechisch-Orthodoxe und die Armenisch-Apostolische Kirche als anerkannte Religionsgemeinschaften, allerdings ohne dass ihnen eine Rechtspersönlichkeit gewährt wird.

Seit dem Wahlsieg der Partei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP), türkisch für „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“) im Jahr 2002 erfuhr der sunnitische Islam eine in der Republikzeit präzedenzlose Rückkehr in das öffentliche Leben der Türkei. Gleichzeitig verbesserte sich das Verhältnis des Staates zu den religiösen Minderheiten, die trotz andauernder Diskriminierung eine insgesamt positive Entwicklung erfuhren: Möglichkeit der Stiftungsgründung, Rückgabe von Eigentum, Restaurierung und Wiedereröffnung von Kirchen, sowie die Befreiung vom Islamunterricht für nicht-muslimische Minderheiten und der Besuch und Neubau von alevitischen Gebetshäusern (Cemevis). Zudem trugen öffentliche Gesten, wie gemeinsame Auftritte der Regierungsvertreter mit hohen Geistlichen einiger Minderheiten und Glückwünsche zu Feiertagen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Staat und religiösen Minderheiten ebenso bei wie zu ihrer höheren Akzeptanz in der Mehrheitsgesellschaft.

Im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 geht die Regierung bis heute massiv gegen die Anhängerinnen und Anhänger und Sympathisantinnen und Sympathisanten der islamischen Gülen-Bewegung vor, welche von der Regierung als terroristische Vereinigung eingestuft ist.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach staatlichen Angaben gelten über 98 Prozent der türkischen Bevölkerung (85 Millionen Menschen) als Muslime und Musliminnen. Die überwiegende Mehrheit sind Sunniten und Sunnitinnen hanafitischer Rechtsschule (rund drei Viertel). Etwa vier Prozent der Muslime und Musliminnen sind schiitisch.

Aleviten und Alevitinnen, die Schätzungen zufolge 15 Prozent der Bevölkerung ausmachen, werden nicht als religiöse Minderheit anerkannt und genießen daher keine Minderheitenrechte.

Die türkische Regierung stuft das Alevitentum als eine Glaubensrichtung innerhalb des sunnitischen Islam ein. Die alevitischen Gläubigen werden daher in den Meldeämtern offiziell als „islamisch“ gekennzeichnet.

Ferner leben rund 60.000 armenisch-apostolische Christen und Christinnen in der Türkei, die meisten von ihnen in Istanbul. Es gibt darüber

hinaus unter anderem Gemeinden der armenisch-katholischen, der griechisch-orthodoxen, der syrisch-orthodoxen, der syrisch-katholischen sowie der chaldäisch-katholischen Kirchen, ferner auch eine Vielzahl evangelikaler Kirchen. Die Zahl von Jüdinnen und Juden in der Türkei wird auf ca. 18.000 geschätzt; zur ertzitischen Minderheit zählen weniger als 1.000 Menschen. Umfrageinstituten zufolge bezeichnen sich rund zwei Prozent der türkischen Bevölkerung als atheistisch.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Türkei hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. September 2003 ratifiziert. Die Türkei besitzt keine verfassungsrechtlich verankerte Staatsreligion. In der türkischen Verfassung wird Laizität als Grundprinzip postuliert. In seiner konkreten Ausgestaltung ist die türkische Laizität darauf ausgerichtet, den Staat gegen direkte Übergriffe religiöser Autoritäten zu schützen. Gleichzeitig beansprucht er jedoch das Monopol auf die Gestaltung und

Kontrolle des religiösen Lebens. Nach klassischem kemalistischen Verständnis ist die türkische Identität darüber hinaus unmittelbar mit dem sunnitischen Islam verknüpft.

Die Verfassung garantiert „die Freiheit des Gewissens der religiösen Anschauungen und Überzeugungen“ (Art. 24) und untersagt Diskriminierung sowie Missbrauch religiöser Gefühle oder Gegenstände, die der jeweiligen Religion als heilig gelten. Sie sieht grundsätzlich Religionsfreiheit vor, allerdings mit Einschränkung durch die „unteilbare Einheit“ der türkischen Nation.

Konkrete Herausforderungen in Bezug auf die Religionsfreiheit in der Türkei werden maßgeblich von den fortlaufenden Trends im soziopolitischen Gesamtkonzept beeinflusst – so etwa durch autoritäre Tendenzen, Erosion der Rechtsstaatlichkeit und der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz. Somit gestaltet sich die Realisierung eintragbarer Menschenrechte zunehmend schwierig.

Der Staat übt durch das dem Präsidialamt unterstellte Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Diyamet İşleri Başkanlığı) die Kontrolle über den (sunnitischen) Islam aus. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat rund 130.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seiner Aufsicht unterliegen rund 90.000 offizielle Moscheen im Land. Religiösen Minderheiten (außer den oben genannten Ausnahmen) ist es nicht möglich, Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Sie behelfen sich organisatorisch durch die Gründung von (religiösen und nichtreligiösen) Stiftungen oder Vereinen. Die Kontrolle von Vereinen unterliegt dem Innenministerium, die Kontrolle über Stiftungen dem Ministerium für Kultur und Tourismus. Mit der im Jahr 2022 erlassenen neuen Verordnung für Vorstandswahlen der Minderheitenstiftungen können erstmalig seit 2013 entsprechende Wahlen durchgeführt werden. Wahllisten müssen der Regierung vorgelegt werden.

Der grundsätzlich verpflichtende Religionsunterricht ist stark sunnitisch-hanafitisch geprägt und entspricht nicht pluralistischen Standards. Er wurde mit Urteil des türkischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 als nicht verfassungskonform eingestuft. Eine Umsetzung des Urteils ist bislang nicht erfolgt.

Bereits 2007 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren Zengin v. Türkei in diesem Zusammenhang zulasten des türkischen Staates. Bei dem Rechtsstreit handelte es sich um eine alevitische Familie, welche beim EGMR beantragte, dass ihre Tochter vom obligatorischen Religionsunterricht befreit werden sollte. Für Nichtgläubige besteht keine Möglichkeit zur Freistellung.

Religionsübertritte (Konversion) unterliegen keinen gesetzlichen Einschränkungen. Konvertiten und Konvertitinnen sind allerdings gegebenenfalls dem Druck der Familie bzw. des sozialen Umfelds ausgesetzt. Seit 2016 erscheint die Religionszugehörigkeit nicht mehr im Personalausweis, wird aber weiterhin im Personenstandregister verpflichtend erfasst und ist für die Verwaltung inklusive der Polizei einsehbar. Religiöse Missionstätigkeit ist seit 1991 nicht mehr verboten. Es sind weiterhin Strafen wegen Beleidigung der Werte der Religion, Störung religiöser Zeremonien und Entweihung religiöser Stätten vorgesehen. Prominente Beispiele sind das derzeit laufende Verfahren gegen die Popsängerin Gülşen wegen eines Scherzes über die Imam-Hatip-Religionschulen im August 2022 sowie das allerdings inzwischen wieder eingestellte Verfahren gegen den Geologen Celâl Şengör, der in einer TV-Sendung im April 2022 darauf verwies, dass es keine Belege für die Existenz der historischen Figur Abrahams gebe. Eine Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen ist nicht möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Vertreterinnen und Vertreter nicht-sunnitischer und nicht-islamischer Religionsgemeinschaften werden trotz punktueller Besserungen weiterhin diskriminiert, wie einschlägige Urteile des EGMR bestätigen.

Andere islamische Strömungen neben dem sunnitischen Islam genießen zwar individuelle und – seit den 1990er Jahren zunehmend auch – de facto kollektive Freiheiten. Sie werden allerdings aufgrund des kemalistischen Verständnisses einer „unteilbaren Einheit“ der (sunnitisch-muslimischen) türkischen Nation weiterhin nicht als Religionsgemeinschaften anerkannt. Da ihre Gebetshäuser nicht als solche anerkannt sind, erhalten sie – im Unterschied zu den sunnitischen Moscheen – bislang auch keine staatlichen Zuwendungen. Im Oktober 2022 kündigte Staatspräsident Erdoğan an, innerhalb des Ministeriums für Kultur und Tourismus ein eigenes Amt mit Zuständigkeit für die alevitischen Gemeinden zu schaffen (Präsidium für die Alevitische Bektaschi Kultur und Cem-Häuser), über das erstmalig staatliche Zuwendungen auch an alevitische Cemevis erfolgen sollen, ohne diese jedoch als Gotteshäuser explizit anzuerkennen. Präsidialbeschluss und Gesetz zur Umsetzung sind erfolgt. Alevitische Verbände sehen die Entwicklung teils sehr kritisch, da sie eine staatliche Kontrolle des Alevitentums befürchten.

Der Staat greift stark in die Angelegenheiten der drei nicht-islamischen, sogenannten „Lausanner“ Religionsgemeinschaften ein: Das Innenministerium genehmigt die Wahl des jeweiligen Gemeinschaftsoberhauptes und beansprucht dabei ein Veto-Recht. Oberhäupter und Klerus (sowie Wahlgremien) der drei „Lausanner“ Gemeinschaften müssen türkische Staatsangehörige sein. 2011 wurde die Einbürgerungspraxis für die Betroffenen vereinfacht. Die Ausbildung von Kleriker-Nachwuchs ist seit 1971 für alle Minderheiten offiziell verboten. Auch deshalb ist die Wiedereröffnung des seit 1971 geschlossenen Priesterseminars in Halki (Heybeliada) eines der Kernanliegen der Griechisch-Orthodoxen Kirche. Die schwierige Lage der nicht-muslimischen

Religionsgemeinschaften wird durch fortschreitende Auswanderung der jungen Generation bzw. Überalterung verschärft. Damit kommt der Diaspora eine wichtige Bedeutung zu, insbes. in finanzieller Hinsicht. Nicht-sunnitische Personen haben in der Praxis erschwerten Zugang zu einer Laufbahn im öffentlichen Dienst.

In den letzten Jahren wurden ausländischen protestantischen Pastoren, wenn sie missionarisch tätig waren, vermehrt Aufenthaltstitel entzogen oder sie wurden an der Wiedereinreise gehindert. Verhaftungen sind dagegen selten. Eine prominente Ausnahme war US-Pastor Andrew Brunson, der im Oktober 2018 wegen „Unterstützung einer Terrororganisation“ verurteilt wurde und nach massivem Druck – auch über Sanktionen – schließlich in die USA ausreisen durfte. Seit mehreren Jahren fanden keine Übergriffe auf ausländische Missionare statt.

Islamische Bruderschaften sind rechtlich verboten, werden aber von der Regierung weiterhin geduldet und in ihren wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten nicht pauschal behindert. Anders ist es bei mutmaßlichen Anhängerinnen und Anhängern der Bewegung des seit 1999 in den USA lebenden Predigers Fethullah Gülen. Sie werden seitdem von der türkischen Regierung der Gülen-Bewegung zugeschriebenen gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 vom türkischen Staat verfolgt. Die Gülen-Bewegung wurde seitens des türkischen Staats als Terrororganisation eingestuft – eine Bewertung, die international nicht geteilt wird. Hunderttausende wurden verhaftet, verurteilt, entlassen, mit Ausreise- und Einstellungssperren belegt und verloren ihre Versorgungsansprüche. Die Verfolgung der türkischen Regierung richtet sich explizit nicht nur gegen mutmaßliche Putschisten und Putschistinnen, sondern gegen alle (mutmaßlichen) Anhänger und Anhängerinnen des Predigers. Auch im Ausland ist türkisches Vorgehen gegen Gülen-Anhänger und Anhängerinnen sowie Gülen-nahe Institutionen dokumentiert. Dabei schreckt der türkische Staat in Einzelfällen auch nicht vor Entführung von als Schlüsselpersonen der Bewegung eingestuften Gülenisten und Gülenistinnen aus dem Ausland zurück. Nichtregierungsorganisationen berichten von Misshandlungen und Folter, denen Betroffene ausgesetzt wurden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Neben der offiziellen Diskriminierung bei der privaten und kollektiven Religionsausübung sind (inoffizielle) persönliche Benachteiligungen von Vertretern und Vertreterinnen religiöser Minderheiten weiterhin verbreitet. Antisemitische und antichristliche Ressentiments gehören nicht nur in der (regierungsnahen) Boulevardpresse und in sozialen Medien zum Standardrepertoire. Auch hochrangige Politiker und Politikerinnen bis in die Staatsspitze und Führung der Opposition greifen in ihren öffentlichen Äußerungen gelegentlich auf antisemitische bzw. antiarmenische Verschwörungstheorien zurück.

Den „Islamisierungsvorstößen“ der von der AKP geführten Regierung (Förderung von Religionsschulen, Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, höhere Besteuerung von Alkohol, Imame in Studierendenwohnheimen usw.) steht die modernisierungsbedingte Säkularisierung der Gesellschaft, insbesondere der urbanen Jugend gegenüber.

Turkmenistan

Turkmenistan wird seit 2007 von der Berdimuhamedow-Dynastie repressiv-autoritär regiert. Im März 2022 übernahm Sohn Serdar das Präsidentenamt, eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände oder bürgerlichen Freiheiten ist nicht eingetreten. Vielmehr deutet sich eine stärkere Hinwendung zu traditionellen, turkmenischen (auch islamischen) Normen an. Neben dem ausgeprägten Personenkult um den amtierenden Präsidenten und seinen Vorgänger und Vater („Arkadag“, der Beschützer), bleibt wenig Raum für öffentliche Religionsausübung. Turkmenistan definiert sich als säkularer Staat, die Verfassung garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Letztere sind de facto jedoch von enger staatlicher Kontrolle geprägt. Vertreter verschiedener christlicher Gemeinschaften beschreiben ihre Möglichkeiten zur Religionsausübung als gleichbleibend schlecht. Die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Informations- und Versammlungsfreiheit werden durch eine repressive Gesetzgebung und administrative Vorgaben sehr stark eingeschränkt. Turkmenistan ist eines der isoliertesten Länder der Welt, der Zugang zu Informationen über das Internet oder andere Medien wird von der Regierung durch technische Maßnahmen und Vorgaben verhindert.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die turkmenische Bevölkerung zählt nach offiziellen Angaben 5,8 Millionen Menschen, basierend auf der Datenlage des Zensus 2012. Belastbare Zahlen zu den Konfessionsgruppen liegen nicht vor. Der Anteil der Menschen muslimischen (überwiegend sunnitischen) Glaubens wird auf (mindestens) rund 90 Prozent, der der russisch-orthodoxen Gläubigen auf höchstens acht bis neun Prozent geschätzt. Rund zwei Prozent entfallen auf kleinere Gemeinschaften wie verschiedene protestantische Kirchen (z. B. Pfingstgemeinden, Siebenten-Tags-Adventisten, Neu-Apostolische Kirche), Katholikinnen und Katholiken, die Zeugen Jehovas, Juden und Jüdinnen, Bahá'í, Hare Krishna sowie schiitische Muslime und Musliminnen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Turkmenistan definiert sich in seiner revidierten Verfassung von 2016 als säkularer Staat, Religionsfreiheit sowie die Trennung von Religion und Staat werden garantiert. Die Einmischung religiöser Organisationen in Angelegenheiten des Staates ist verboten. Das Bildungssystem ist säkular. Nach der Verfassung soll die Ideologie religiöser Organisationen, politischer Parteien und anderer Zusammenschlüsse nicht bindend sein,

außerdem enthält sie ein Diskriminierungsverbot. Freie Religionswahl und das Recht, die eigene religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen und an religiösen Handlungen und Zeremonien teilzunehmen, werden garantiert. Das Bekenntnis zu keiner Religion ist möglich, Religionsfreiheit im negativen Sinne wird somit ebenfalls garantiert: Niemand kann gezwungen werden, die eigene Meinung bzw. den eigenen Glauben zum Ausdruck zu bringen oder diesem abzuschwören. Die Grenzen der Religionsausübung definiert die Verfassung so, dass die Ausübung bürgerlicher Rechte und Freiheiten nicht die „Anforderungen von Moral, Gesetz, der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit“ sowie die Rechte und Freiheiten anderer verletzen darf.

Nach einer Überarbeitung des Gesetzes über religiöse Organisationen und Freiheit im Jahr 2016 mussten sich sämtliche Religionsgemeinschaften – einschließlich der bereits zuvor registrierten – erneut registrieren lassen. Die Voraussetzungen dafür wurden deutlich verschärft. Für die Registrierung sind nun mindestens 50 Gründungsmitglieder über 18 Jahren und die Vorlage umfassender persönlicher Angaben und Unterlagen dieser Personen erforderlich. 2021 waren nach offiziellen Angaben 133 religiöse Gemeinschaften registriert, davon rund 110 muslimische. Einige kleinere Gemeinschaften sind nicht registriert und gelten als illegal, ihnen drohen Bußgelder oder Verhaftung. Religiöse Organisationen sind

berechtigt, Eigentum zu besitzen, das von natürlichen oder juristischen Personen gespendet, vom Staat an die religiöse Organisation übertragen oder auf andere Weise erworben wurde, die „nicht den Gesetzen Turkmenistans widerspricht“. Die Annahme von Beiträgen durch ausländische Stellen bedarf der Genehmigung, ihre Verwendung ist nachzuweisen. Das Strafgesetzbuch stellt alle religiösen Versammlungen oder Veranstaltungen unter Strafe, sofern sie nicht angemeldet und genehmigt sind. Das gilt beispielsweise auch für Hochzeiten, Taufen oder Trauerfeiern. Teilnahmen an Pilgerreisen oder regelmäßige Besuche von Gotteshäusern können auf dieser Grundlage sanktioniert werden, in jedem Fall unterliegen sie der staatlichen Kontrolle. Das turkmenische Recht sieht keine legale Möglichkeit vor, den Wehrdienst zu verweigern. Eine Verweigerung wird mit Freiheitsstrafe oder Arbeitslager von bis zu zwei Jahren geahndet.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Obwohl der säkulare Charakter des turkmenischen Staates in der Verfassung festgeschrieben ist, ist der sunnitische Islam die am häufigsten praktizierte Glaubensrichtung und wird als die Religion aller Turkmeninnen und Turkmenen und ihrer Vorfahren dargestellt. Der sunnitische Islam wird im Sinne der Staatsideologie ausgelegt bzw. umgedeutet. Mit Oraza Bairam (Fastenbrechen) und Kurban Bairam (Opferfest) erklärte die Regierung zwei islamische Feste zu Nationalfeiertagen. Das Buch Ruchnama dient der Herrscherverehrung, ist aber an Werke göttlichen Ursprungs angelehnt und muss in jedem Gotteshaus ausliegen und verwendet werden

In der Praxis wird die Registrierung religiöser wie auch zivilgesellschaftlicher Organisationen sehr restriktiv gehandhabt. Die administrativen Hürden sind hoch, die Handhabung ist intransparent. Der Staat kontrolliert die Religionsausübung eng. Insbesondere soll dies der Entstehung radikal-islamischer Gruppen entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund wurde im Zuge der Änderung des Strafgesetzbuchs der Extremismusbegriff erweitert. Die Religionsausübung wird auch bei registrierten Gemeinschaften eng überwacht. Der Rat für religiöse Angelegenheiten muss die Ernennung religiöser Führungspersonen billigen und arbeitet dazu unter der Leitung des – von der Regierung ernannten – Großmuftis. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Kirchen und Moscheen wegen angeblich fehlender Baugenehmigungen zerstört. Vertreter religiöser Minderheiten berichten, dass ethnische Turkmenen und Turkmeninnen, die sich vom Islam abwenden oder Angehörige einer nicht-islamischen religiösen Minderheit sind, häufiger von offizieller Seite überprüft und befragt werden. Eine öffentliche Diffamierung bestimmter religiöser Gruppen in den (staatlich gelenkten) Medien findet nicht statt. Soziale Medien sind in Turkmenistan gesperrt. Gesellschaftliche Diskriminierung (z. B. bei Konvertierung zu einer anderen Konfession außerhalb des Islam) wird vom Staat nicht aktiv verfolgt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die turkmenische Gesellschaft ist von religiöser Toleranz geprägt. Konflikte mit religiöser Komponente zwischen Angehörigen der verschiedenen Glaubensgemeinschaften sind nicht erkennbar. Derzeit besteht jedoch ein Trend in der (muslimischen) Bevölkerung, sich stärker religiösen Traditionen verpflichtet zu fühlen und z. B. während des Ramadans strikt zu fasten, am offiziellen Freitagsgebet teilzunehmen usw.

Ukraine

Die aktuelle religiöse und weltanschauliche Situation in der Ukraine ist geprägt durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der erhebliche Auswirkungen auf Demografie und Religion in der Ukraine hat. Bereits vor dem 24. Februar 2022 befand sich die orthodoxe Kirchenlandschaft der Ukraine im Umbruch. Die Autokephalie der Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU) war ein langjähriger Wunsch vieler Gläubiger und vom ehemaligen Präsidenten Poroschenko gefördert. Seit Januar 2019 ist die OKU mit Anerkennung des ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel autokephal. Das Verhältnis zur mit der Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) affilierten Ukrainisch-Orthodoxen Kirche (UOK) galt anfangs als angespannt, die zunächst prognostizierten gewalttätigen Auseinandersetzungen sind aber bis auf Einzelfälle ausgeblieben. Auf der Krim mussten nach der illegalen Annexion durch Russland 2014 viele Kirchen schließen. Die UOK änderte nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei einem Konzil im Mai 2022 ihr Statut nach eigenen Angaben dahingehend ab, dass formal keine Verbindungen mehr zur ROK bestehen. Das neue Statut der UOK wurde jedoch bislang außer auf der UOK-Homepage staatlichen Stellen nicht weiter zur Kenntnis gebracht. Auch eine anschließende staatliche Prüfung konnte die Unabhängigkeit der UOK vom Moskauer Patriarchat nicht bestätigen.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

In der Ukraine werden keine offiziellen Mitgliederzahlen der Religionsgemeinschaften erhoben. Die zuständige staatliche Behörde veröffentlicht jedoch jährlich Daten über die Zahl der Gemeinden einer jeden Religionsgemeinschaft, die belastbar sind. Danach war (Stand 1. Januar 2021) die UOK mit 12.406 Gemeinden die größte Religionsgemeinschaft, gefolgt von der OKU mit 7.188 Gemeinden. Es folgten pentekostale Gemeinden (5.037), die Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche (UGKK, 3.670) und Baptistengemeinden (377).

Da die Gemeindegrößen sehr unterschiedlich sein können, lässt sich keine verlässliche Aussage über die Mitgliederzahlen treffen. Jedoch bezeichnet sich der größte Teil der ukrainischen Bevölkerung als orthodox. Etwa ein Drittel identifiziert sich mit keiner der Kirchen, sondern bekennt sich als „einfach orthodox“. Seit der Gründung der OKU 2018/19 und nochmals seit 24. Februar 2022 ist deren Mitgliederzahl gewachsen, so dass sie jetzt mehr Mitglieder haben dürfte als die UOK.

Bei den kleineren Kirchen und Religionsgemeinschaften sind die Zahlen verlässlicher. Etwa acht Prozent der Ukrainer und Ukrainerrinnen gehören zur UGKK, zwei Prozent sind protestantisch, ein Prozent römisch-katholisch,

zwei Prozent gehören anderen Glaubensgemeinschaften an. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung bekennen sich zu keiner Religion.

Seit Kriegsbeginn hat sich die Demografie durch zivile und militärische Opfer sowie durch Flucht und Verschleppung im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum erheblich verändert. Die Verteilung der Religionsgemeinschaften ist regional sehr unterschiedlich. So ist in den russisch besetzten bzw. umkämpften Gebieten die UOK stärker als alle anderen Kirchen vertreten.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die ukrainische Verfassung sieht Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Religionsgemeinschaften unterliegen – mit Ausnahme der von Russland besetzten Gebiete – keinen verfassungsrechtlichen Restriktionen.

Die Ukraine hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 12. November 1973 ratifiziert. Art. 35 der ukrainischen Verfassung garantiert die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit, trennt Staat und Kirche und verbietet eine Staatskirche. Darüber hinaus legt der Artikel fest, dass niemand aufgrund des Glaubens von staatlichen Pflichten oder der

Befolgung von Gesetzen ausgenommen werden darf. Es ist aus religiösen Gründen grundsätzlich möglich, den Kriegsdienst zu verweigern.

Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche wird im Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen von 1991 bestätigt. Für die Erlangung des Status einer juristischen Person müssen sich religiöse Gruppierungen sowohl als religiöse als auch als gemeinnützige Organisation registrieren lassen.

Das Gesetz Nr. 2662/19 über die Namensänderung von religiösen Organisationen, die ihren Verwaltungssitz außerhalb der Ukraine und in als Aggressor eingestuften Ländern haben, verpflichtet – anders als sein Name vermuten lässt – ausschließlich die UOK und deren Kirchengemeinden, in ihrem jeweiligen Namen einen Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur ROK zu enthalten. Eine ukrainische Religionsgemeinschaft, die dort ihre Leitung hat, muss in der Ukraine den Namen dieser Religionsgemeinschaft führen. Die UOK fühlt sich durch das Gesetz diskriminiert und wirft dem Staat „Angriff auf die Religionsfreiheit“ und „Einmischung in innere kirchliche Belange“ vor. Am 27. Dezember 2022 bestätigte das ukrainische Verfassungsgericht jedoch die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes 2662/19.

Am 1. Dezember 2022 schlug der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Regierung vor, der Werchowna Rada (Parlament) einen Gesetzentwurf über die Verhinderung von Aktivitäten religiöser Organisationen in der Ukraine vorzulegen, die mit Einflusszentren in der Russischen Föderation verbunden sind. Der Staatsdienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit wurde zudem beauftragt, das Statut der UOK daraufhin zu überprüfen, ob die Kirche vom Moskauer Patriarchat abhängig ist und sie damit unter das Gesetz 2662/19 fällt. Die im Mai 2022 nach eigenen Angaben beschlossene Änderung des Statuts der UOK zur formalen Lösung von der ROK (s.o.) sieht der Staatsdienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit nicht als Unabhängigkeit der UOK vom Moskauer Patriarchat.

Es wurden Sanktionen gegen eine Reihe von Hierarchen und Unterstützer der UOK ergriffen. Am 29. Dezember 2022 wurde es der UOK auf Initiative des Kulturministeriums untersagt, in der Mariä-Entschlafens-Kathedrale und in einer weiteren Kirche Gottesdienste abzuhalten. Des Weiteren kündigte der Kulturminister den Pachtvertrag des UOK-Hauptsitzes im Höhlenkloster.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Gründung der autokephalen OKU Ende 2018 verlief friedlich. Vereinzelt kam es laut unabhängigen Beobachtern zu Vandalismus und Einschüchterungsversuchen gegen Einrichtungen und Angehörige der UOK seitens OKU-Angehöriger und lokaler Verwaltungen sowie gegen Einrichtungen und Angehörige der OKU seitens UOK-Angehöriger.

Antisemitische Vorfälle sind äußerst selten. Die Vereinigung jüdischer Organisationen und Gemeinden der Ukraine (VAAD), die derartige Vorfälle regelmäßig dokumentiert, nennt für 2018 landesweit insgesamt zwölf Vorfälle von Vandalismus, aber keinen Angriff auf Personen. Nach der Wahl von Wolodymyr Selenskyj zum Präsidenten war die Ukraine vom 20. Mai bis 29. August 2019 neben Israel weltweit das einzige Land, in dem Staatsoberhaupt und Regierungschef jüdischer Abstammung waren.

Auswirkungen des russischen Angriffskrieges

Mindestens 494 religiöse Stätten – die meisten davon orthodoxe Kirchen – wurden durch russische Luftangriffe, Artillerieschläge und/oder Plünderungen im Zuge des russischen Angriffskrieges stark beschädigt oder zerstört.¹¹² Der Metropolit der OKU berichtet von der Ermordung orthodoxer Priester durch das russische Militär. Es gibt Berichte darüber, dass Geistliche der UOK verfolgt und getötet worden seien. Alle religiösen Gruppierungen im Land vertreten pro-ukrainische Positionen, stehen im Kontakt mit der Regierung, leisten humanitäre Hilfe für die Kriegsoffer und verurteilen die russische Aggression.

Die UOK befindet sich in der größten Krise ihrer Geschichte. Viele ihrer Priester bekennen sich zur Ukraine und stellen sich gegen den russischen Angriffskrieg, indem sie die Kommemoration von Patriarch Kyrill in der Liturgie verweigern. Mit dem Konzil im Mai 2022 hat sich die UOK nach eigenen Angaben formal von der ROK abgewandt und steht im Dialog mit der OKU, die ihrerseits von über 400 entsprechenden Abwanderungen berichtet. Auf dem Konzil verabschiedete die UOK nach eigenen Angaben ein neues Statut, in dem – bis auf einen historischen Verweis – der Bezug zur ROK fehlt und die Kommemoration des Patriarchen abgeschafft ist. Die UOK verhält sich seither wie eine autokephale Kirche (ohne dass sie allerdings den Status der Autokephalie formal beantragt hätte oder ihr dieser gewährt worden wäre).

Auf der von Russland besetzten und illegal annektierten Autonomen Republik Krim werden russische Vorschriften für religiöse Aktivitäten angewandt. Bereits vor Gründung der OKU wurden dort Kirchen gewaltsam durch die UOK übernommen; 38 von 46 Gemeinden, die zu anderen orthodoxen Kirchen gehörten, mussten schließen. Die Zahl der religiösen Organisationen ging seit der Annexion um ca. 45 Prozent zurück. Des Weiteren verschlechtert sich die Menschenrechtslage der Krimtataren auf der Krim. Seit der völkerrechtswidrigen Annexion im Jahr 2014 stieg die Zahl der politischen Gefangenen.

In allen Gebieten, die von russischen Truppen kontrolliert werden, gibt es keine Religionsfreiheit. Nur die UOK genießt quasi den Status einer Staatskirche. Gläubige der OKU und anderer ukrainischer Gemeinschaften müssen sich ins Private zurückziehen. Die Zeugen Jehovas, die der russische Oberste Gerichtshof als extremistisch einstuft, sind verboten. Ihre Kultstätten wurden beschlagnahmt, die Gläubigen mussten sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen und fürchten Verfolgung. Evangelikale Christen sehen sich ebenfalls in ihrer Glaubensfreiheit beschränkt. Die Römisch-Katholische Kirche in Luhansk wurde zum Jahreswechsel 2018/19 vorübergehend geschlossen. Islamische Geistliche wurden verhaftet; islamische Gemeinden bestehen nicht mehr.

¹¹² Stand 31. Januar 2023. Das in Kiew arbeitende Institut für Religionsfreiheit (Institute for Religious Freedom – IRF) veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Zahlen (siehe <https://irf.in.ua/p/105>, Zugegriffen: 22. Juni 2023).

Vietnam

Das politische System ist durch den alleinigen Machtanspruch der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV) geprägt. Die Verfassung gewährt formal zahlreiche Grundrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie Religions- und Glaubensfreiheit. In der Praxis werden Grundrechte aber in fast allen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens eingeschränkt. In besonderem Maß gilt das für die Religionsfreiheit. Bestimmungen des Religionsgesetzes von 2018 werden von nationalen, regionalen und kommunalen Behörden zur Kontrolle und Repression registrierter und nicht-registrierter Religionsgemeinschaften verwendet.

Gläubige in städtischen, wirtschaftlich entwickelten Gebieten können ihren Glauben in der Regel offen ausüben. Ethnisch-religiöse Minderheiten – vor allem in den ländlichen Gebieten – sehen sich dagegen nicht nur in einer schwierigen sozioökonomischen Lage, sondern erfahren immer wieder Diskriminierung durch örtliche Behörden und Angehörige der Mehrheitsethnie der sogenannten Kinh.

Kleinere Verbesserungen im staatlichen Umgang mit registrierten und nicht-registrierten Religionsgemeinschaften müssen im Gesamtbild der fortlaufenden Repressionen und Einschüchterungsversuche gegen religiöse Gruppen und der strikten Umsetzung der staatlichen Registrierungs- und Anmeldevorgaben für Religionsgemeinschaften gesehen werden. Die allgemein verstärkte Repression seit dem KPV-Parteitag Anfang 2021 haben zudem einen negativen Einfluss auf die Lage von Religionsgemeinschaften in einzelnen Provinzen im Süden und Norden des Landes sowie im zentralvietnamesischen Hochland.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Vietnam ist ein Vielvölkerstaat. Neben den ethnischen Vietnamesinnen und Vietnamesen (sogenannten „Kinh“ oder „Viet“) sind 53 ethnische, indigene Minderheiten anerkannt, die etwa 14 Prozent bzw. 14 Millionen der vietnamesischen Gesamtbevölkerung von ca. 99 Millionen Einwohnern ausmachen. Die ethnischen Minderheiten sind typischerweise in entlegenen, ländlicheren oder gebirgigen Gebieten angesiedelt, fernab der Metropolen Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt. Als größte ethnische Minderheiten gelten die Tai, Muong, Hmong, Khmer und Hoa.

Mit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit geht häufig die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit einher. Viele ethnische Minderheiten sind nicht dem eher apolitischen Mahayana-Buddhismus angehörig, sondern Mitglieder von religiösen Strömungen wie dem Theravada-Buddhismus, Protestantismus, Katholizismus, Cao Dai oder Hoa Hao.

Die Zahlen zur Religionszugehörigkeit variieren. Bewertungen gestalten sich weiterhin als schwierig, da viele Vietnamesen und Vietnamesinnen aus Sorge um soziale Nachteile ihre Religionszugehörigkeit nicht offenlegen. Nach staatlichen Statistiken soll die Zahl der Religionsanhängerinnen und -anhänger insgesamt abgenommen haben.



Zeremonie im Cao Dai Tempel in Tây Ninh

Der Volkszählung der Regierung von 2019 zufolge gibt es ca. 13 Millionen Religionsanhänger und -anhängerinnen (etwa 13 Prozent der Bevölkerung). Katholische Gläubige stellen mit sechs Millionen die größte Religionsgemeinschaft dar. Fünf Millionen Vietnamesinnen und Vietnamesen bekennen sich zum buddhistischen Glauben. Nicht berücksichtigt sind ca. zehn Millionen Anhänger und Anhängerinnen und Anhänger buddhistischer Lehren, die jedoch keiner registrierten Religionsorganisation angehören. Innerhalb der buddhistischen Gemeinde dominiert der Mahayana-Buddhismus, gefolgt vom Theravada-Buddhismus, dem die ethnische Minderheit der Khmer (über eine Millionen Menschen) hauptsächlich angehört. Mit ca. eine Millionen Mitgliedern stellen Anhängerinnen und Anhänger evangelischer und evangelikaler Kirchen die drittgrößte religiöse Gruppe. Auch bei Ihnen handelt es sich mehr-

heitlich um Angehörige ethnischer Minderheiten. Evangelikale Bewegungen sind die am schnellsten wachsende religiöse Gruppierung mit starkem Zulauf v.a. im zentralen Hochland. Außerdem gehören je nach Schätzung 1,16 Prozent der Bevölkerung dem synkretischen Glauben der Cao Dai und 1,47 Prozent der buddhistischen Gruppierung Hoa Hao an.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Verfassung von 2013 (Art. 24), das Gesetz über Glauben und Religion (kurz: Religionsgesetz) und das hierzu erlassene Dekret 162/2017 stellen die rechtlichen Grundpfeiler der Religionsfreiheit in Vietnam dar. Die laufende Überarbeitung von zwei Dekreten sieht eine verschärfte Regulierung von registrierten wie nicht-registrierten

Religionsgemeinschaften sowie eine Ausweitung der Meldepflichten für religiöse Veranstaltungen und Sanktionen für Verstöße gegen das Religionsgesetz vor.

Der Erlass beider Dekrete würde zu einer Ermächtigung der Verhängung von harten Strafen, Bußgeldern und zur Schließung sowohl anerkannter als auch nicht anerkannter religiöser Institutionen führen. Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren bei den Entwürfen insbesondere den Wortlaut als zu vage und zu weit gefasst.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Nach Angaben des für Religionsfragen zuständigen Regierungskomitees, dem sog. „Regierungsausschuss für religiöse Angelegenheiten“, werden 43 religiöse Organisationen aus 16 Religionen anerkannt. Organisationen, die das komplexe Registrierungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen, bleiben wesentliche Rechte versagt, z. B. der Status einer juristischen Person, Publikation religiöser Texte, Produktion und Ex-/Import religiöser und kultureller Artikel sowie Ausweispapiere für Geistliche. Zahlreiche Gruppierungen lehnen eine Registrierung aus Angst um ihre Unabhängigkeit ab.

Angehörige von Religionsgemeinschaften werden in Einzelfällen von staatlichen Akteuren überwacht, verhört, verhaftet und durch Nichtbearbeitung der Registrierungsanträge in die Illegalität gezwungen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zu zahlreichen weiteren Repressionsmaßnahmen unterhalb der (internationalen) Wahrnehmungsschwelle gekommen ist. Tendenziell sind von den Repressionen nicht-registrierte Religionsgemeinschaften stärker betroffen als registrierte. In den Jahren 2021 und 2022 hat keine neue Religionsgemeinschaft erfolgreich den staatlichen Anerkennungsprozess durchlaufen.

Ins Visier der staatlichen Behörden geraten vor allem Religionsgemeinschaften, die politisch aktiv sind und das Handeln der Behörden gegenüber der internationalen Gemeinschaft kritisieren. Kleinere, nicht-registrierte Gemeinschaften wie Cao Dai, Hoa Hao, protestantische Hmong, Montagnard-Christen, buddhistische Khmer Krom-Tempel und die Vereinigte Buddhistische Kirche Vietnams werden überwacht, Pagoden (z. B. der Vereinigten Buddhistischen Kirche) werden enteignet und abgerissen, Gebetsstätten (z. B. der Hoa Hao) geschändet.

Geographisch waren in den letzten Jahren vor allem Religionsgemeinschaften im zentralen Hochland sowie in Nordvietnam von staatlichen Maßnahmen betroffen. Im Dezember 2021 wurden mindestens 56 Mitglieder der Hmong-Gruppe Duong Van Minh bei einer Gedenkveranstaltung aus Anlass des Todes ihres Anführers Duong Van Minh verhaftet. Berichten zufolge soll es bei der Polizeiaktion und den anschließenden Vernehmungen auch zu Gewaltanwendung und Druckausübung durch die Sicherheitskräfte gekommen sein, mit dem Ziel, dass die Betroffenen ihrem Glauben abschwören. Im Mai 2022 wurden 15 der Verhafteten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu Haftstrafen verurteilt.

Mit dem zahlenmäßigen Anstieg der protestantischen Gemeinschaften haben gegen sie gerichtete Repressionen durch staatliche Akteure zugenommen. Hierzu gehören etwa die Vietnam Baptist Church, die Good News Mission Church, die United Presbyterian Church, die Full Gospel Church sowie Angehörige der Montagnard-Christen. Insbesondere die protestantischen Montagnard-Christinnen und -Christen im zentralen Hochland waren vermehrt Opfer staatlicher Repressalien. Im Mai 2022 ersuchten drei Montagnard-Anhänger und -Anhängerinnen staatliche Behörden um Rat bei der Registrierung kollektiver Religionspraktiken. Kurz darauf wurden sie festgenommen, zu ihrer Anfrage verhört und unter Androhung von Bußgeldern und Freiheitsstrafen aufgefordert, von angeblich „illegalen“ Anfragen in Zukunft abzusehen.

Es kommt weiterhin zu Landstreitigkeiten zwischen Behörden und Religionsgemeinschaften (z. B. Benediktinerkloster von Thien An, buddhistische Thien Quang Pagode in Vung Tau). Gründe hierfür sind Enteignungen durch Behörden für soziale und wirtschaftliche Projekte ohne (adäquate) Entschädigungen. Der Heilige Stuhl bemüht sich seit Jahren erfolglos um die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen. Die katholische Kirche agiert vorsichtig.

Religionsfreiheit von indigenen (Minderheits-)Gruppierungen

Angehörige ethnisch-religiöser Minderheiten finden sich häufig in einer multiplen Bedrohungslage wieder. Sie werden wegen ihrer doppelten Minderheitenstellung vielfach sowohl von den Mitgliedern der Mehrheitsethnie Kinh diskriminiert und wegen wirtschaftlicher (Land-)Interessen von ihren Grundstücken verdrängt als auch von staatlichen Behörden mit Repressionen und Einschüchterungsversuchen bedrängt.

Im zentralen Hochland sollen Berichten zufolge mehr als 250 Angehörige ethnisch-religiöser Minderheiten wegen ihrer Religionsausübung in Haft gehalten werden. Zudem mussten ethnisch-religiöse Minderheiten hier staatliche Überwachung, Bedrohungen, ungerechtfertigte Verhöre, Schikane und (stillschweigend gebilligte) Beschädigung religiöser Stätten erdulden. Angehörige ethnischer Minderheiten in Südvietnam sowie im zentralen Hochland werden von der Regierung historisch mit Argwohn betrachtet, da vielen von ihnen Kollaboration mit der südvietnamesischen Armee sowie den US-amerikanischen Streitkräften im Vietnamkrieg nachgesagt wird. Insbesondere ethnisch-religiöse Minderheiten, die dem Protestantismus zugehörig sind, waren in der letzten Zeit vermehrt Opfer staatlicher Repressionen, unter anderem weil protestantische Religionsgemeinschaften teilweise gute Kontakte zu westlichen evangelikalen Gemeinschaften pflegen und von diesen personell und finanziell unterstützt werden. Die Regierung setzt in diesem Zusammenhang weiterhin Gewalt, Drohungen und Einschüchterung ein, um nicht registrierte christliche Kirchen der christlichen Gemeinschaften der Montagnard und Hmong im zentralen Hochland zu unterdrücken. Regierungsbeamte haben in der

jüngeren Vergangenheit in zunehmendem Maße aggressive Verhörmethoden gegen religiöse Minderheiten im Land eingesetzt, um deren Kontakt mit internationalen Institutionen und Menschenrechtsorganisationen zu unterbinden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Es kommt in Einzelfällen weiterhin zu Konflikten zwischen nicht-registrierten und registrierten Religionsgemeinschaften. Diese werden von staatlichen Akteuren durch Propagandakampagnen und fortgesetzte Ungleichbehandlung gezielt verursacht oder befeuert. Insbesondere unterstützen staatliche Behörden registrierte Religionsgemeinschaften bei der Anwerbung neuer Mitglieder, während sie nicht-registrierten Religionsgemeinschaften die Legitimationsgrundlage offen absprechen.

Zentralafrikanische Republik

Die Zentralafrikanische Republik ist von bewaffneten Konflikten und Gewalt geprägt. Während Gegenstand der Konflikte meist die Verteilung von Ressourcen und politischer Macht ist, verlaufen sie oftmals entlang ethnischer und religiöser Linien. Beispielhaft waren die Auseinandersetzungen zwischen den bewaffneten Gruppierungen der muslimisch geprägten Séléka und der christlich dominierten Anti-Balaka. Die Milizen sind auch in der eigenen Bevölkerung, insbesondere unter den Gruppen, die sie vorgeben zu beschützen, sehr umstritten. Ihnen wird von der Zivilgesellschaft vornehmlich Bandengewalt und organisierte Kriminalität vorgeworfen. Der Bevölkerung ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die religiösen Spannungen unter anderem mit Hilfe interreligiöser Plattformen und trotz anhaltender Gewalt abzubauen. Dennoch bleibt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Zentralafrikanischen Republik durch gesellschaftliche Diskriminierung von Minderheiten, politische Polarisierung und gezielte Streuung von Desinformationen sowie wirtschaftliche und humanitäre Not bedroht.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Zentralafrikanische Republik hat ca. 5,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Nach der Pew Research Foundation waren 2019 61 Prozent der Bevölkerung protestantisch und 28 Prozent katholisch – somit 89 Prozent christlichen Glaubens. Die muslimische Bevölkerung, fast ausschließlich sunnitischen Glaubens, sank aufgrund von Vertreibungen von 15 Prozent (2011) auf 8,5 Prozent (2022); insbesondere zwischen 2012 und 2014 verließen 80 Prozent der muslimischen Bevölkerung die Zentralafrikanische Republik. Der Islam ist im Norden an der Grenze zu Kamerun, Tschad und Sudan am weitesten verbreitet. Die meisten christlichen und muslimischen Bevölkerungsteile praktizieren gleichzeitig auch Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität. Nur eine kleine Minderheit praktiziert ausschließlich traditionelle Spiritualität, gehören kleineren Glaubensgemeinschaften wie z. B. Bahá'í oder keiner Religion an. Die ca. 12.000 indigenen Aka-Pygmäen sind durch Regenwald-Abholzung bedroht. Seit 40 Jahren existiert eine christliche Mission, um die Aka zu konvertieren, so dass diese nun gleichzeitig dem Christentum und ihrer traditionellen Spiritualität folgen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Verfassung sieht Religionsfreiheit sowie die Trennung von Staat und Religion vor; Parteien dürfen sich nicht mit einer Religion identifizieren. Das Amt des Staatspräsidenten muss ohne Rücksicht auf religiöse, ethnische oder regionale Zugehörigkeit erfüllt werden. Religiöse Gruppen mit über 1.000 Anhängerinnen und Anhängern sind zur gebührenfreien Registrierung verpflichtet, indigene Religionen sind von dieser Registrierungspflicht ausgenommen. Die notwendige Registrierung beim Innenministerium kann verweigert oder suspendiert werden. Gesetzliche Regelungen zur Finanzierung religiöser Institutionen existieren nicht, weshalb viele Priester sowie religiöse Leiterinnen und Leiter – auch der etablierten Kirchen – von Armut betroffen sind. Teilhabe religiöser Minderheiten an Basisdienstleistungen wie Bildung und Gesundheit ist gesetzlich diskriminierungsfrei geregelt. In der Praxis beklagen aber insbesondere Musliminnen und Muslime Diskriminierungen, unter anderem bei der Arbeitssuche, der Beantragung von Ausweispapieren oder dem Schutz von Eigentumsrechten.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die muslimische Bevölkerung hat ihre Wurzeln bei Bevölkerungsgruppen, die teils seit dem 16. Jahrhundert aus Sudan, seit den 1920er Jahren aus Nigeria und Niger, sowie aus Tschad eingewandert sind. Die Zugehörigkeit von Musliminnen und Muslimen zur zentralafrikanischen Bevölkerung wird teils durch Medien, aber auch vereinzelt durch Vertreter amtlicher Stellen und Regierung sowie Parlamentarier, in Frage gestellt. Ab 2010 kam es zu verstärkter Konfrontation zwischen mehrheitlich muslimischen Milizen (Séleka-Koalition) und der Regierung, sowie der christlich dominierten Anti-Balaka-Miliz. Miliz-Gruppen begingen Massaker und andere Kriegsverbrechen sowie Zwangskontrollierungen. 2014 waren 417 der 435 Moscheen im Land zerstört. 80 Prozent der Muslime und Musliminnen flohen, mehrheitlich nach Tschad und Kamerun. Verbliebene muslimische Bevölkerungsteile lebten zeitweilig in 19 von VN-Friedenstruppen bewachten Enklaven. Im April 2022 wurde die Zentralafrikanische Republik von der Kommission der US-Regierung zu Internationaler Religionsfreiheit als ein Land eingestuft, in dem die Religionsfreiheit nach Fortschritten 2019 und 2020 wieder stärker verletzt wird. Die Vereinten Nationen (VN) und Menschenrechtsorganisationen warfen staatlichen Sicherheitskräften und ihren Verbündeten wiederholt vor, im Kampf gegen Milizen auch gezielt gegen Muslime und Musliminnen vorzugehen und dabei schwerste Menschenrechtsverletzungen zu begehen. Gleichzeitig gingen im Dezember 2020 Teile der Anti-Balaka- und ex-Séleka-Milizen eine Koalition ein, die sogenannte Coalition des Patriotes pour le Changement (CPC) unter Ex-Präsident Bozizé. Die CPC ist seitdem die dominierende Rebellengruppierung. Am Internationalen Strafgerichtshof sind derzeit Verfahren anhängig, in denen drei Anti-Balaka-Befehlshaber Morde und Folter an muslimischer Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von Moscheen vorgeworfen wird. Christliche Hilfsorganisationen berichten von Gewalt auch durch Anti-Balaka Milizen gegen Kirchen sowie Christinnen und Christen, sobald sich diese gegen kriminelle Aktivitäten, Gewalt und die grassierende Korruption einsetzen und den Status quo in Frage stellen. Konvertitinnen und Konvertiten sind starkem gesellschaftlichen Druck ausgesetzt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Atheismus ist gesellschaftlich und religiös geächtet, in den Medien werden Musliminnen und Muslime teils negativ dargestellt; Vorurteile sind weit verbreitet. Die seit 2014 im Land befindliche VN-Mission MINUSCA richtete eine Beobachtungsstelle zu Hassrede ein. 2018 wurde eine Kirche in Bangui niedergebrannt, dabei starben 16 Menschen. 2018 verabschiedete die Regierung der Zentralafrikanischen Republik den Nationalen Plan zur Prävention der Volksverhetzung. Er beinhaltet Präventionsarbeit auf Ebene von Kirchen und Schulen, kulturelle Aktivitäten und Reformen im Bereich Cybersicherheit und Journalismus.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

2016 gründeten der Erzbischof von Bangui Nzapalainga, der Präsident der Muslimischen Gemeinde der Zentralafrikanischen Republik Imam Kobine sowie der Präsident der Evangelikalen Allianz Gbangou die interreligiöse Plattform PCRC (Plateforme des Confessions Religieuses de Centrafrique), die sich für interreligiösen Dialog und die Rückkehr von Flüchtlingen einsetzt. Sie ist international anerkannt – unter anderem durch die Auszeichnung mit dem Internationalen Karlspreis – und wird von Islamic Relief, Catholic Relief Services, World Vision und Misereor unterstützt. Auf lokaler Ebene existieren ähnliche interreligiöse Dialogformate. Papst Franziskus besuchte Bangui 2015 und rief zur Versöhnung auf und unter der Ägide der katholischen Nichtregierungsorganisation (NRO) Sant’Egidio wurde 2017 in Rom ein Abkommen von 13 bewaffneten Gruppen unterzeichnet, das aber mehrheitlich nicht eingehalten wird. Sant’Egidio ist in der Mediation zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik aktiv. Das von Saudi-Arabien finanzierte King Abdullah International Centre for Interreligious and Intercultural Dialogue (KAICIID) betreibt in der Zentralafrikanischen Republik eines seiner wichtigsten Programme, unter anderem Mediationstraining für Frauen, Jugendliche sowie für christliche und muslimische Geistliche.

C Maßnahmen der Bundesregierung

Auch in ihrem dritten Bericht stellt die Bundesregierung fest, dass es in vielen Ländern zu Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit kommt. Systematische Verfolgung, Angriffe, Vertreibungen, massenhafte Vergewaltigungen, Versklavungen, Internierungen und Mord an ganzen ethno-religiösen bzw. religiösen Gemeinschaften beschäftigen Deutschland und die Weltgemeinschaft. Die Verbrechen an den Êzîdinnen und Êzîden in Irak, an den Uigurinnen und Uiguren in China und den Rohingya in Myanmar führen vor Augen, wie Menschen und Gruppen auch wegen ihres Glaubens und ihrer Weltanschauung in ihren Menschenrechten verletzt werden. Viele religiöse Gruppen sind marginalisiert – zu wenig sichtbar, politisch unterrepräsentiert, sozial desintegriert. Sie werden gesellschaftlich und (quasi-)staatlich diskriminiert. Mitglieder von religiösen Minderheiten sind vielfältiger Diskriminierung im Alltagsleben bis hin zu systematischer Verfolgung ausgesetzt. Dabei leiden sie teilweise unter willkürlichen Verhaftungen und Verurteilungen und sind in Extremfällen Gewalterfahrungen ausgesetzt, die in Einzelfällen bis zum Tod der Personen führen können – zum Beispiel Schiitinnen und Schiiten in Afghanistan, Christinnen und Christen in Pakistan, Bahá'í in Staaten wie Iran und einem Teil von Jemen sowie Konvertitinnen und Konvertiten und Atheistinnen und Atheisten in vielen mehrheitlich muslimischen Ländern.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung:

1. sich im Rahmen ihrer menschenrechtsbasierten Außen- und Entwicklungspolitik für die weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen. Dies gilt bei systematischen Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit von staatlicher Seite, bei fehlendem staatlichen Schutz vor Verletzung dieses Rechtes durch Dritte wie auch durch militante religiöse oder weltanschauliche Akteure,
2. sich klar zur Interdependenz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit anderen Menschenrechten (z. B. den Rechten von Frauen, Kindern und Jugendlichen) sowie zur Mehrfachdiskriminierung in Deutschland, Europa und in internationalen Gremien (wie der Internationalen Kontaktgruppe zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit) und Prozessen (wie den Staatenüberprüfungsverfahren im Menschenrechtsrat) positionieren,
3. die VN-Erklärung von 1998 zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern weiterhin umsetzen und in Kooperation mit europäischen Partnern unter aktiver Nutzung ihrer Auslandsvertretungen und der Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik gezielt Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die unter anderem das Recht auf Religionsfreiheit verteidigen und sich für den Schutz ihrer schwindenden Handlungsräume (sogenannten „*shrinking spaces*“) einsetzen, unterstützen.

Seit einigen Jahren hat sich der Blick auf Diskriminierung als Menschenrechtsverletzung weiterentwickelt: Die verschiedenen Gründe für Diskriminierung von Personen werden nicht mehr singulär oder getrennt in den Blick genommen. Die feministische Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, einen gendertransformativen und intersektionalen Ansatz zu verfolgen. Die strukturellen und systemischen Ursachen fehlender Gleichstellung sollen so abgebaut werden. Überschneidungen von sich gegenseitig verstärkenden Diskriminierungsmerkmalen werden erfasst, um möglichst ganzheitlich asymmetrische Machtstrukturen und Ursachen von Diskriminierung entgegenzuwirken und damit insbesondere die Lage besonders marginalisierter Personen – wie beispielsweise Frauen in religiösen Minderheiten – zu verbessern. Der vorliegende Bericht berücksichtigt diesen Ansatz und macht unter anderem Aussagen zur Lage von Frauen und LGBTIQ+ Personen im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Die Bundesregierung wird:

4. den internationalen Austausch und die Zusammenarbeit mit europäischen und gleichgesinnten Partnern im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit pflegen, die Wahrnehmung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch im Zusammenhang mit feministischer Außen- und Entwicklungspolitik stärken und sich insbesondere für den Schutz von Frauen und Mädchen vor Zwangskonversion und Zwangsheirat einsetzen.

Die Bedeutung der Religionsfreiheit indigener Völker ist bisher noch ein wenig bearbeitetes Forschungs- und Politikfeld. Die Bundesregierung will einen Teil zur Schließung dieser Lücke beitragen und stellt deshalb mit diesem Bericht das wissenschaftliche Gutachten „Zur Situation der Religionsfreiheit indigener Völker“ zur Verfügung. Mit der großen Vielschichtigkeit und der geringen institutionellen Verfasstheit indigener Religionen umzugehen, stellt politisch eine Herausforderung dar. Auch in Bezug auf die rechtliche Durchsetzung der Freiheit von spiritueller und durch Kosmvision geprägter indigener Religion bedarf es der Vertiefung der Diskussionen auf internationaler Ebene.

Die Bundesregierung wird:

5. gemeinsam mit indigenen Völkern, mit Religionsgemeinschaften und mit den Sonderberichterstatternden der Vereinten Nationen in der Debatte zu Religion und Weltanschauung einen dekolonialen Ansatz vorantreiben, um insbesondere indigenen Völkern und Individuen stärker gerecht zu werden. Dabei geht es unter anderem um Anerkennung von Spiritualität, Kosmvision und eines Glaubens, der eng mit dem angestammten Lebensraum Indigener, der Umwelt bzw. der Mitwelt und den Ahnen verwoben ist. Das Ziel der damit verbundenen besseren Berücksichtigung von Land(nutzungs)rechten wird die Bundesregierung in ihrer Menschenrechtspolitik weiter verfolgen.
6. sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in entsprechenden Gremien (z. B. beim Ständigen Forum für Indigene Angelegenheiten, bei der Sonderberichterstatterin der VN für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und beim Sonderberichterstatter für die Rechte Indigener Völker) und Formaten dafür einsetzen, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker und Individuen weltweit in ihrer Gesamtheit geachtet, geschützt und verwirklicht wird.

Vor dem Hintergrund der Relevanz der ILO-Konvention Nr. 169, der Schutz der Landrechte sowie des FPIC-Prinzips für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker wird die Bundesregierung:

7. sich weiterhin dafür einsetzen, dass die ILO-Konvention Nr. 169 umgesetzt und die Rechte indigener Völker umfassend geschützt werden. Dazu wird sie in Partnerländern und ausgesuchten Regionen den Aufbau von Strukturen, z. B. für Beratungs- und Beschwerdemechanismen weiter fördern.
8. die Rolle indigener Völker für Biodiversitätserhalt und Klimapolitik anerkennen, unterstützt diese bereits in vielfältigen Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und setzt sich dafür ein, dass das Potenzial indigener Völker für den Erhalt von Biodiversität durch weitere Maßnahmen gefördert wird,
9. Maßnahmen der Entwicklungspolitik stärker auf Rechte und die besondere Situation indigener Völker ausrichten sowie die Aspekte von Religions- und Weltanschauungsfreiheit berücksichtigen,
10. die Anwendung des FPIC-Prinzips als wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsschutz indigener Völker weiter vorantreiben und unterstützen. Gleichzeitig wird sie Partnerländer darin bestärken, die Zustimmung- und Beteiligungsrechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften bei Naturschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Agenda 2030 ist die Zusammenarbeit mit einer starken Zivilgesellschaft, darunter auch Religionsgemeinschaften sowie glaubens- und weltanschauungsbasierte Organisationen und Initiativen unverzichtbar. Der vorliegende Bericht stellt an konkreten Beispielen und Darstellungen der Arbeit im Ausland dar, in welchen Bereichen die Bundesregierung bereits tätig ist und wie das Potenzial im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit genutzt wird. Die in vielen Staaten zu beobachtende Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsräume wirkt sich – eben ihren menschenrechtlichen Implikationen – auch auf die Umsetzung der Agenda 2030 negativ aus.

Die Bundesregierung wird:

11. Bewusstsein und Verständnis für Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in der Bundesregierung und bei Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit stärken und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, darunter Menschenrechtsorganisationen und Religionsgemeinschaften, fortsetzen und dabei Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsräume entgegenreten,
12. sich in ihrer Menschenrechtsarbeit dafür einsetzen, dass die gesellschaftlichen Räume auch von religiösen Akteuren und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern verteidigt und ausgebaut werden,
13. die besondere Rolle von Frauen und Jugendlichen in all ihrer Diversität als religiöse Akteure auch in religions- und weltanschauungsbasierten Organisationen stärker berücksichtigen,
14. bestehende Partnerschaften mit religiösen Akteuren und Organisationen fortführen und diese für den Dialog mit Regierungen und Gesellschaften in Partnerstaaten weltweit nutzen,

15. sich weiterhin für das Themenfeld Religion und Entwicklung engagieren und das Thema auch in Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit systematisch verankern.

Die Bundesregierung stellt im vorliegenden Bericht außerdem die konkrete Lage von Religions- und Weltanschauungsfreiheit in 41 Staaten dar, insbesondere mit Blick auf Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum und wo möglich auch mit Bezug auf die Lage der Religionsfreiheit indigener Völker.

Die Bundesregierung wird:

16. weiterhin die Menschenrechtslage unter Einschluss der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit kontinuierlich beobachten und auf dieser Grundlage insbesondere ihre werte- und menschenrechtsbasierte Außen- und Entwicklungspolitik fortführen, weltweit konsequent für den Schutz der Menschenrechte eintreten und nachhaltige Friedenssicherung und Krisenprävention, auch durch Umsetzung der Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“ verfolgen,
17. das Potenzial von Religions- und Weltanschauungsfreiheit und ihrer Bedeutung für die Erreichung der Agenda 2030-Ziele sowie den interreligiösen Dialog im Rahmen von Versöhnungsprozessen nutzen,
18. geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Zuwendungsempfänger, welche die Menschenrechte, darunter die Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Diskriminierungsverbot, nicht achten, schützen und gewährleisten von der Förderung ausgeschlossen werden.

Mit der Ernennung von Markus Grübel (2018 bis 2021) und Frank Schwabe (seit 2022) als Beauftragte wurden innerhalb der Bundesregierung ein politisches Mandat und Kapazitäten für den Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschaffen. Die Bundesregierung wird diese Kapazitäten entsprechend unterlegen.

Die Bundesregierung wird:

19. im Rahmen europäischer und internationaler Gesprächsformate und Konferenzen ausgesuchten Themenkomplexen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit größeres Gewicht verleihen,
20. weiterhin besonders betroffene religiöse Gemeinschaften und weltanschauliche Gruppen, sowie von besonders schwerer Verfolgung betroffene Personen in den Blick nehmen und auf besondere Schutzmaßnahmen hinwirken.

D Wissenschaftliches Gutachten

Ethnologische und menschenrechtspolitische Grundlagen für den 3. Bericht der Bundesregierung zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit
Gutachten von Prof. Dr. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen
(August 2023)

Inhalt

I	Ein politisch brisantes Thema auch für Deutschland	172
II	Basisinformationen zu indigenen Völkern	175
III	Menschenrechtliche Grundlagen	178
1	Zum Verständnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	178
2	Ein lange vernachlässigtes Menschenrechtsthema: die Rechte indigener Völker	184
3	Rechte indigener Völker versus Menschenrechte? Verbreitete Missverständnisse	188
4	Weiterentwicklung der Religionsfreiheit im Blick auf indigene Völker	193
IV	Zur Charakterisierung indigener Religiosität	198
1	Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Annäherung	198
2	Religion – Spiritualität – Kosmvision	199
3	Mission, indigene Kirchen, synkretische, hybride Ausprägungen	204
4	Einbettung in die Lebenswelt – Land und Territorium	208

V	Religionsfreiheit indigener Völker: Konflikte, Hindernisse, Durchbrüche	210
1	Konflikthafte Grundstruktur	210
2	Landkonflikte als Schlüsselthema indigener Religionsfreiheit	211
3	Ein Brennpunkt der Kontroverse: Missionstätigkeit bei indigenen Völkern	215
4	Inklusion versus Entfremdung? Religionsfreiheit indigener Völker im Bildungskontext	222
5	Konflikte zwischen Religionspraxis und staatlichen Gesetzen: das Beispiel Peyote	225
6	Religionsfreiheit Indigener und Entwicklungszusammenarbeit	228
VI	Neue Chancen und neue Gefahren: Perspektiven für die Politik	231

I Ein politisch brisantes Thema auch für Deutschland

Auf den ersten Blick könnte man den Eindruck haben, bei der Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen handele es sich um ein recht „entferntes“ Problem. Schließlich leben in Deutschland keine Bevölkerungsgruppen, auf die die typischen Merkmale indigener Völker¹ zutreffen.² In einer immer stärker vernetzten und durch vielfältige Interdependenzen geprägten Welt ist uns das Thema inzwischen aber nahe gerückt. Die Ratifikation der einschlägigen ILO-Konvention Nr. 169³ (ILO – International Labour Organization, Internationale Arbeitsorganisation) durch Deutschland im Jahre 2021 ist ein klares Signal für einen politischen Bewusstseinswandel. Tatsächlich stellt der gebotene Respekt vor den Rechten indigener Völker eine Herausforderung für die unterschiedlichen Bereiche deutscher Politik dar und ist somit als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Dies gilt nicht nur für Außen- und Entwicklungspolitik, sondern auch für Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Handelspolitik, Umwelt- und Klimapolitik, aber auch für Sozial-, Finanz-, Verkehrs-, Forschungs- und Bildungspolitik.

Unmittelbar gefordert ist insbesondere die Menschenrechtspolitik, die ihrerseits eine Querschnittsaufgabe für die verschiedenen Politikbereiche darstellt. Denn indigene Völker und ihre Angehörigen erleiden vielerorts gravierende Verletzungen ihrer Menschenrechte. Da ihre kollektiven Besitzansprüche auf das von ihnen traditionell bewohnte und bewirtschaftete Land oft nicht rechtlich anerkannt werden oder rechtlich unsicher sind, können sie leicht um ihr Land und damit um ihre ökonomische, kulturelle und religiöse Lebensgrundlage gebracht werden. Die Folgen sind nicht selten Vertreibungen oder Zwangsumsiedlungen – sei es im Interesse industrieller Landwirtschaft, sei es zum Zwecke der Ausbeutung von Bodenschätzen oder im Zuge staatlich geförderter Entwicklungsprogramme.⁴

Aufgrund ihrer oft naturnahen Lebensweise sind Indigene überproportional von den Folgen des Klimawandels und anderer ökologischer Zerstörungen betroffen, obwohl sie am allerwenigsten zur Erderwärmung beigetragen haben. Hinzu kommen rassistische Stigmatisierungen und Ausgrenzungen, mit denen Angehörige indigener Völker fast überall konfrontiert sind. Diejenigen, die sich gegen Verletzungen ihrer Rechte politisch und juristisch zur Wehr setzen, erleben vielerorts mediale Hasskampagnen, Einschüchterung, Morddrohungen und physische Gewalt.

Indigene Völker sind jedoch keineswegs nur „Opfer“ von Menschenrechtsverletzungen. Aus ihren Kreisen rekrutieren sich zahlreiche Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die

1 Nähere Erläuterungen finden sich in *Kapitel II: Basisinformationen zu indigenen Völkern*.

2 Wobei jüngst das Sorbische Parlament (serbski sejm) der Bundesregierung unter Berufung auf die ILO-Konvention Nr. 169 erfolglos ein Ultimatum gestellt hat, die Volksgruppen der Sorben und Wenden in Deutschland als Indigene anzuerkennen. Vgl. *Anerkennung als Indigene? Was hinter der angedrohten Klage des Sorbenparlaments gegen die Bundesregierung steckt* / rbb24 (Zugegriffen: 17. Juli 2023).

3 Erläuterungen dazu finden sich in *Kapitel III,2: Ein lange vernachlässigtes Menschenrechtsthema: die Rechte indigener Völker*.

4 Vgl. *Kapitel V,2: Landkonflikte als Schlüsselthema indigener Religionsfreiheit*.

sich vor allem für Themen im Schnittpunkt von Umweltbelangen und menschenrechtlichen Anliegen engagieren. Auch in den menschenrechtspolitischen Foren der Vereinten Nationen sind sie mittlerweile stärker als zuvor repräsentiert. Manche Beobachterinnen und Beobachter stellen die Forderungen und Beiträge indigener Völker in den Kontext einer weiteren „Dekolonisierung“ der internationalen Menschenrechtspolitik.⁵ Durch Einflüsse aus dem globalen Süden hat sich der ursprünglich stark westlich-europäisch geprägte – von eurozentrischen Verengungen daher gewiss nicht immer freie – Menschenrechtsansatz in den letzten Jahrzehnten bereits erheblich verändert. Die Debatte ist thematisch breiter geworden. Etwaige Bedenken, dass damit zweifellos auch Risiken einhergehen, können kein Argument dafür sein, sich diesem Öffnungsprozess prinzipiell zu verweigern. Durch die verstärkte Berücksichtigung der lange Zeit vernachlässigten Erfahrungen indigener Völker erfährt die Entwicklung der internationalen Menschenrechtspolitik inzwischen einen weiteren Schub nach vorn. Damit stellen sich auch neue und schwierige Fragen – etwa die Frage, wie die Konsistenz des universalistischen und freiheitlichen Menschenrechtsansatzes durch die Aufnahme spezifischer Rechte indigener Völker gewahrt und gestaltet werden kann. Die Auseinandersetzung mit den Rechten indigener Völker ist insofern nicht nur von hoher praktischer Relevanz; ihr kommt auch eine wichtige symbolische Bedeutung für die zeitgemäße Formulierung einer glaubwürdigen und inklusiven Menschenrechtspolitik im Ganzen zu.

Viele Konflikte um die Rechte indigener Völker betreffen auch das Menschenrecht der Religionsfreiheit, das im Zentrum des vorzulegenden 3. Berichts der Bundesregierung steht. Hier nur einige Beispiele: Bei Auseinandersetzungen um Landrechte Indigener geht es stets zugleich um

die Möglichkeit, eine religiös-kulturelle Lebensweise, die mit dem traditionell besiedelten Land unauflöslich verwoben ist, weiter zu pflegen und zu entwickeln. Das Menschenrecht auf Bildung beinhaltet nicht zuletzt den angemessenen Umgang mit religiös-kultureller Verschiedenheit, zu der auch indigene religiöse Traditionen gehören. Wo es an der gebotenen Sensibilität beispielsweise in der Schule fehlt, kommt es leicht zu Verletzungen der Religionsfreiheit der betroffenen indigenen Kinder und ihrer Familien. In Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, die sich vornehmlich wirtschaftlichen und sozialen Fragen widmen, spielen stets auch religiös-kulturelle Aspekte eine Rolle. Auch dort, wo indigene Völker sich gegen kulturellen Assimilierungsdruck stemmen, sind fast immer Aspekte der Religionsfreiheit involviert.

Umso mehr überrascht es, dass die Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen in der menschenrechtspolitischen Diskussion bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden hat.⁶ Wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema ist relativ rar gesät. In der umfangreichen Rechtsprechung zum Menschenrecht auf Religionsfreiheit kommen die Anliegen indigener Völker und ihrer Angehörigen bisher eher am Rande vor. In der Judikatur zu den Rechten indigener Völker wiederum mag die Religionsfreiheit oft *implizit* mitschwingen, etwa wenn es um Zugang zu religiös-spirituell bedeutsamen Ländereien geht; *explizit* wird die Religionsfreiheit dabei aber eher selten erörtert.⁷

Dieses Gutachten kann nicht den Anspruch erheben, diese Lücke zu schließen. Das Ziel besteht vielmehr darin, Grundsatzfragen aufzuwerfen, stereotypische Annahmen aufzudecken, Interesse zu wecken und anstehende politische Schritte hin zu einer konsequenten Umsetzung der Rechte

5 Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel III,3: *Rechte indigener Völker versus Menschenrechte? Verbreitete Missverständnisse*.

6 Dies gilt jedenfalls für die internationale Menschenrechtsdebatte, auf die sich die vorliegende Darstellung konzentriert. Auf nationaler Ebene mag sich dies, von Land zu Land unterschiedlich, gelegentlich anders darstellen.

7 Ein ähnlicher Befund ergibt sich auch im Blick auf die UN-Sonderberichterstattung. In den thematischen und länderbezogenen Berichten der Sonderberichterstatte(r)innen bzw. Sonderberichterstatte(r) zur Religionsfreiheit kommen die Anliegen indigener Völker zwar gelegentlich vor; eine systematische Befassung dazu hat es bis vor Kurzem aber nicht gegeben. Die Komplementärfigur zeigt sich in den Berichten zu den Rechten indigener Völker. Konkrete Probleme von religiöser Relevanz – etwa heilige Orte – kommen zwar immer wieder zur Sprache, werden aber meist nicht als systematische Herausforderungen der Religionsfreiheit thematisiert.

indigener Völker – einschließlich ihrer Religionsfreiheit – zumindest zu umreißen. Die Ausführungen basieren zu einem großen Teil auf einschlägigen Fachbeiträgen sowie Originaldokumenten der Vereinten Nationen (United Nations – UN), insbesondere der UN-Sonderberichterstattung zu den Rechten indigener Völker und daraus gewonnenen Erkenntnissen. Letzteres bietet sich auch deshalb an, weil die zitierten Inhaber bzw. eine Inhaberin dieses Mandats selbst aus indigenen Völkern stammen.⁸ *Kapitel II* enthält zunächst allgemeine Informationen zum Thema. Dabei geht es um Schätzungen der Anzahl von Menschen aus indigenen Völkern, ihre Verbreitung in unterschiedlichen Regionen sowie um ihre Selbstverständnisse, die sich nicht zuletzt auch in den Bemühungen um eine angemessene Terminologie niederschlagen, um deutlich zu machen, wie sie politisch und gesellschaftlich wahrgenommen werden. Das stärker theoretisch angelegte *Kapitel III* dient sodann der menschenrechtlichen Grundlegung sowohl der Religionsfreiheit als auch der Rechte indigener Völker. Es soll deutlich werden, dass die Rechte indigener Völker im Gesamthorizont des globalen Menschenrechtsschutzes verortet und von dorthin systematisch interpretiert werden müssen. Dies gilt auch für diejenigen Normen, die sich mit der religiös-spirituellen Lebensweise der Indigenen beschäftigen. Ihre Funktion besteht darin, das universale Recht der Religionsfreiheit im Blick auf Bedarfe und Vulnerabilitäten indigener Völker kontextuell zu spezifizieren und zugleich inhaltlich weiterzuentwickeln. *Kapitel IV* unternimmt den schwierigen Versuch, wichtige Facetten der reichhaltigen und vielfältigen indigenen Spiritualität und Religionspraxis zu beschreiben, um durch eine Annäherung an verschiedene Aspekte gelebter Spiritualität die dem Gegenstand angemessene Sensibilität zu fördern. Dies stellt nicht zuletzt deshalb eine besondere Herausforderung dar, weil die gängigen Kategorien von Theologie, Religionswissenschaft und Rechtswissenschaft mit der Selbst- und Weltsicht indigener Völker nicht ohne Weiteres kompatibel sind. In *Kapitel V* werden sodann einige exemplarische Konfliktfelder erörtert. Während beispielsweise

Konflikte um Missionstätigkeit stets explizit auf Religion verweisen, bleibt die religiöse Relevanz von Konflikten um Landrechte oftmals eher im Hintergrund; auch in solchen Auseinandersetzungen sind Aspekte der Religionsfreiheit aber vielfach mit berührt. *Kapitel VI* zeigt einige aktuelle Tendenzen auf, die der Diskussion um die Rechte indigener Völker zugutekommen können. Vor allem das gewachsene ökologische Problembewusstsein hat dazu beigetragen, den Anliegen der Indigenen in jüngerer Zeit mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Indigene Völker sind nicht nur überproportional von den Auswirkungen globaler ökologischer Fehlentwicklungen betroffen; mit ihren besonderen Erfahrungen und Sensibilitäten im Umgang mit der Natur können sie wichtige Beiträge zur Bewältigung der Probleme leisten. Das zunehmende Interesse an indigenen Völkern bietet die Chance, auch mehr Aufmerksamkeit für die Religionsfreiheit der Indigenen zu schaffen.

8 Die UN-Sonderberichterstattung zu den Rechten indigener Völker besteht seit 2001 und wurde bisher wahrgenommen von Rodolfo Stavenhagen (2001–2008), James Anaya (2008–2014), Victoria Tauli-Corpuz (2014–2020) und José Francisco Calí Tzay (seit 2020).

II Basisinformationen zu indigenen Völkern

Indigene Völker und Gemeinschaften leben auf allen Kontinenten. In der Geschichte bis in die Gegenwart gab und gibt es eine Vielzahl von Begriffen zur Bezeichnung jener Menschen, Gemeinschaften und Völker, die in Regionen lebten und leben, in welche andere später kamen, um sie zu kolonisieren und zu beherrschen: „Indios/Indianer“, „Eingeborene“ (*natives*), „Urvölker“ (*aborigenees*), „Ursprungsvölker“ (*originarios*), „Stammesvölker“ (*tribal peoples*), „Bergstämme“ (*hill tribes*), „Naturvölker“; aber auch „Wilde“, „Barbaren“, „Nackte“, „Primitive“ und „Heiden“.

Sie alle entstanden mit der kolonialen Begegnung als Fremdbezeichnungen für „die Anderen“ aus der Perspektive derer, die solche Begriffe benutzen. All jene, die mit diesen Begriffen bezeichnet wurden, haben ihre eigenen Namen zur Benennung ihrer Gemeinschaften und Völker. So werden Kulturen, Kosm visionen, soziale und politische Institutionen und Praktiken erst „indigen“ in der Gegenüberstellung mit jenen, die als „nicht-indigen“ bezeichnet werden im Rahmen der weiter gefassten sozialen und politischen Gliederung, in der sie mit den Erfahrungen von Kolonialismus leben. Im Zuge der Dekolonisierung und im Kontext der internationalen Debatten im Rahmen der Vereinten Nationen zu Fragen der Allgemeinen Menschenrechte hat sich der Begriff der „indigenen Völker“ heute als am ehesten angemessener Begriff weithin durchgesetzt.⁹

Über die Definition des Begriffs gibt es trotz langjähriger Diskussionen jedoch kein allgemein akzeptiertes Verständnis. Denn die Vielzahl indigener Völker ist so groß, dass eine allumfassende, allgemeine Definition den vielfältigen, teilweise sehr unterschiedlichen Situationen und Bedingungen weltweit nicht gerecht würde. Dennoch bliebe das Verständnis von indigenen Völkern und ihren Rechten unvollständig ohne den umfassenden Bezug zu ihrem Recht auf Selbstbestimmung, zu ihren kollektiven und kulturellen Rechten

sowie den Rechten auf Land und Territorien und ihre Ressourcen. Die „Erklärung der Rechte indigener Völker“, welche von der UN-Vollversammlung im Jahre 2007 verabschiedet wurde, bringt dies zum Ausdruck.¹⁰ Zum einen zeigt sich die Vielfalt in kulturellen Formen und Prinzipien, in Sprache, Weltbildern, Religionen, sozialen und wirtschaftlichen Organisationsformen, die in unterschiedlichsten Ausprägungen bis in vorkoloniale Zeiten zurückreichend ihre Grundlagen finden. Die Nachfahren nicht-sesshafter Völker mit kaum vorhandenen sozio-politischen Hierarchien gehören ebenso dazu wie die Nachfahren ehemaliger Königtümer und imperialer Reiche – soweit sie überleben konnten und nicht brutaler Ausrottung anheimfielen. Zum anderen gab es sehr unterschiedliche Strategien und Praktiken kolonialer Eroberung und Durchdringung mit vielfältigen Auswirkungen auf die lokale, kolonisierte Bevölkerung.

9 Adam Kuper, *The Reinvention of Primitive Society*. London/New York: Routledge 2005, S. 223.

10 Vereinte Nationen, *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* (13. September 2007): https://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/DRIPS_en.pdf.

Hier seien zwei grundsätzlich verschiedene historische Konstellationen erwähnt, deren Auswirkungen bis in die Gegenwart spürbar sind und deshalb politisch wahrgenommen werden müssen:¹¹

a) Ab dem 15. Jahrhundert (vornehmlich in Nord-, Mittel- und Südamerika, später auch Australien und Neuseeland) drangen europäische Siedler in Regionen mit indigener Bevölkerung ein und etablierten ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kolonialsysteme. Nachfahren dieser Kolonialherren gründeten Nationalstaaten und blieben die politisch und ökonomisch Herrschenden. Viele indigene Völker wurden völlig ausgerottet, andere drastisch dezimiert. Ihre Nachfahren lebten fortan meist als Minderheiten in ihrem Territorium oder bildeten als Mestizen Teil der Gesellschaft, meist unterprivilegiert und marginalisiert. Postkoloniale Regierungen förderten die Einwanderung von vornehmlich europäischen Siedlern in indigene Territorien. Auch in postkolonialen Staaten, in denen die europäischen Einwanderer in der Minderheit blieben, stellten sie die herrschende Schicht, die in den Nationalstaaten dominierte (z. B. Südafrika).

b) In verschiedenen Ländern und Regionen vornehmlich in Afrika und Asien stellten die Kolonialmächte hingegen zwar die herrschende Schicht und etablierten koloniale Herrschaftssysteme. Jedoch kam es hier nicht zu großen Einwanderungsströmen von Siedlerinnen und Siedlern. Außerdem verließen viele Siedler die Länder nach deren Unabhängigkeit und der Bildung der Nationalstaaten. Während der Kolonialzeit wurden Mitglieder indigener Völker teilweise in das koloniale Herrschaftssystem integriert und assimiliert. Sie stellten in post-kolonialer Zeit die dann herrschende Schicht des Landes. Es gab aber auch verschiedene indigene Völker und Gemeinschaften, die sich der Assimilierung widersetzen und auf der Grundlage ihrer indigenen, vorkolonialen Systeme weiterlebten. Sie unterliegen bis

in die Gegenwart systematischem Rassismus und fortgesetzter Diskriminierung durch postkoloniale Regierungen und die assimilierte herrschende Bevölkerung. Besonders in diesen Ländern wird das Konzept der Indigenität zur Bezeichnung von Teilen der eigenen Bevölkerung politisch zurückgewiesen. Die post-kolonial dominierende Gesellschaft, deren Mitglieder die Unabhängigkeit von den Kolonialmächten erfochten, erachtet es nach wie vor als schwierig, die nicht assimilierte Bevölkerung im Rahmen der Nationalstaaten als eigenständige indigene Völker anzuerkennen. Vielmehr setzt man sich für die Etablierung *einer* Nation mit *einer* Kultur und *einer* Sprache innerhalb der nationalen Grenzen ein. Indigene Territorien und Völker wurden ‚integriert‘ und als Teil des nationalen Territoriums und der in ihm gültigen Gesetzesordnung begriffen. Hauptsächlich aus diesem Grunde wurde die ILO-Konvention Nr. 169 von den entsprechenden Staaten bis heute nicht ratifiziert. Erst in den letzten Jahren erfahren indigene Völker in Afrika gewisse Aufmerksamkeit, nachdem ihnen spezifische Rechte zuerkannt wurden.¹²

Bei all der großen und weitreichenden Vielfalt indigener Völker und Gemeinschaften und deren historischen Erfahrungen mit Kolonialismus verbindet sie zugleich vieles. Sie haben ihre Identität als eigenständige Völker aufrechterhalten. Sie sprechen in den meisten Fällen ihre eigenen Sprachen, sie leben in ihren Territorien – wenn auch häufig nur mehr partiell, sie praktizieren ihre eigenen Formen der Existenzsicherung, und ihre Beziehung zur natürlichen Umwelt. Obwohl auch hier der Grad der Zerstörung sehr unterschiedlich ist, streben alle danach, ihre Identität zu bewahren und ihre Kulturen, Territorien und Sprachen zumindest in dem, was von ihnen weiter existiert, zu erhalten und zu fördern.

11 Vgl. Victoria Tauli-Corpuz, „The Concept of Indigenous Peoples at the International Level. Origins, Development and Challenges“, in: Christian Erni (Hg.), *The Concept of Indigenous Peoples in Asia. A Resource Book*. IWGIA-Documents No. 123. Copenhagen/Chiang Mai 2008, S. 77–99, hier S. 79ff.

12 Im Jahr 2010 wurden zum ersten Mal durch die Afrikanische Kommission für Menschenrechte (ACHPR) Landrechte eines indigenen Volkes (Endorois, Kenia) anerkannt. Im selben Jahr ratifizierte die Zentralafrikanische Republik die ILO-Konvention Nr. 169, wodurch die Rechte der indigenen Baka gestärkt wurden.

Weltweit gibt es rund 5.000 indigene Völker, deren Gesamtbevölkerung auf ungefähr 476,6 Millionen Menschen geschätzt wird. Sie stellen 6,2 Prozent der Weltbevölkerung. 70,5 Prozent von ihnen leben in Asien und der Pazifikregion, 16,3 Prozent in Afrika, 11,5 Prozent in Lateinamerika und der Karibik, 1,6 Prozent in Nordamerika und 0,6 Prozent in Europa. Nur ungefähr 15 Prozent leben in den 24 Ländern, die die ILO-Konvention Nr. 169 aus dem Jahr 1989 ratifiziert haben. Somit genießt der weitaus größte Teil von ihnen selbst über 30 Jahre nach ihrer Verabschiedung weiterhin keinen durch diese Konvention gewährten Schutz.¹³

13 International Labour Organization, *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*. Genf 2019: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_735607.pdf.

III Menschenrechtliche Grundlagen

1 Zum Verständnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Anders als die Rechte indigener Völker, die erst in jüngerer Zeit breite Anerkennung im Menschenrechtskontext gefunden haben, zählt die Religionsfreiheit – mit vollständigem Titel: Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit¹⁴ – zu den „klassischen“ Menschenrechten. In manchen Darstellungen firmiert sie gar als eines der historisch ersten staatlich verbürgten Menschenrechte überhaupt.¹⁵ Verankert ist sie heute nicht nur in zahlreichen nationalen Verfassungen, so etwa in [Artikel 4](#) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in verschiedenen Konventionen des globalen und regionalen Menschenrechtsschutzes. Die wichtigste Garantie im Rahmen der Vereinten Nationen

stellt [Artikel 18](#) des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* von 1966 dar.¹⁶ Ihm zugrunde liegt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948,¹⁷ die ebenfalls in [Artikel 18](#) eine freilich knappere und nicht rechtsverbindliche Formulierung der Religionsfreiheit enthält. Für den regionalen Menschenrechtsschutz seien die *Europäische Menschenrechtskonvention* des Europarats ([Artikel 9](#)),¹⁸ die im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) entstandene *Amerikanische Menschenrechtskonvention* ([Artikel 12](#))¹⁹ sowie die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* ([Artikel 8](#))²⁰ genannt. Mit dem Lissabonner Vertrag der EU von 2009 ist auch die *Europäische Grundrechtecharta* rechtsverbindlich geworden, die die Religionsfreiheit erneut bekräftigt ([Artikel 10](#)).²¹ Trotz mancher Differenzen im Detail fallen die Formulierungen dieses Menschenrechts insgesamt recht ähnlich aus.

14 Auf Englisch: „freedom of thought, conscience, religion or belief“. Diese Formel hat sich jedenfalls auf UN-Ebene durchgesetzt. Dabei steht der Begriff „belief“ auch für nicht-religiöse Varianten umfassender Weltsicht und wird deshalb im Deutschen mit „Weltanschauung“ wiedergegeben. Die französische Fassung spricht von „conviction“. Im Folgenden wird im Interesse besserer Lesbarkeit meist die Kurzversion „Religionsfreiheit“ verwendet.

15 Klassisch: Georg Jellinek, „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“, in: Roman Schnur (Hg.), *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2. Aufl. 1974, S. 1–77.

16 International Covenant on Civil and Political Rights (1966): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights. Die hier und im Folgenden genannten Jahreszahlen beziehen sich stets auf die Verabschiedung, nicht auf das Inkrafttreten der Dokumente.

17 Universal Declaration of Human Rights (1948): www.un.org/en/about-us/universal-declaration-of-human-rights.

18 European Convention on Human Rights (1950): eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/glossary/european-convention-on-human-rights-echr.html.

19 American Convention on Human Rights (1969): www.oas.org/dil/treaties_b-32_american_convention_on_human_rights.pdf.

20 African Charter on Human and Peoples' Rights (1981): www.achpr.org/legalinstruments/detail?id=49.

21 EU Fundamental Rights Charter (2000): www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_en.pdf.

Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

(1) Jeder Mensch²² hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu manifestieren.²³

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu manifestieren, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Ungeachtet dieser breiten Verankerung auf unterschiedlichen Ebenen bleibt die Religionsfreiheit freilich politisch umkämpft. Sie wird nicht nur in der Praxis vielfach missachtet, wie die zahlreichen Verletzungen in aller Welt bezeugen.²⁴ Auch konzeptionell ist sie manchen *Missverständnissen oder sogar bewussten Verdrehungen* ausgesetzt, die ihren Charakter als Menschenrecht verunklären können. Klarstellungen erweisen sich deshalb immer wieder als erforderlich. Wichtig ist vor allem die Einsicht, dass die Religionsfreiheit nicht etwa Religionen als solche unter rechtlichen Schutz stellen; sie schafft keinen Bestandsschutz oder Reputationsschutz für religiöse Traditionen, und sie fungiert auch nicht als Vehikel zur Förderung religiöser Werte in der Gesellschaft. Als säkulares Menschenrecht schützt sie vielmehr die *Freiheit der Menschen* im weiten Feld religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen und damit einhergehender individueller und gemeinschaftlicher Lebenspraxis.

22 Der Begriff „everyone“ wird hier nicht wie in der offiziellen deutschen Übersetzung mit „jedermann“ wiedergegeben, sondern als „jeder Mensch“ übersetzt.

23 In der offiziellen deutschen Übersetzung wird der Begriff „to manifest“ zu eng mit dem Verb „bekunden“ wiedergegeben. Um die Einbeziehung weit verstandener lebenspraktischer Ausdrucksformen festzuhalten, wird hier der englischen Originalfassung entsprechend das Verb „manifestieren“ verwendet, und zwar sowohl im ersten wie im dritten Absatz von Artikel 18. Auch der Begriff „Ausübung“ kann enger verstanden werden als der im englischen Original verwendete Begriff „practice“.

24 Dazu gibt es unterschiedliche Dokumentationen, die je ihre eigenen Stärken, aber auch Grenzen haben. Exemplarisch genannt seien die regelmäßig – im Prinzip im Jahresrhythmus – veröffentlichten Länderberichte, die das US State Department unter dem Begriff „International Religious Freedom Report“ herausgibt. Sie werden aufgrund von Informationen, die aus den jeweiligen US-Botschaften nach einer vorgegebenen Matrix eingehen, zusammengestellt: www.state.gov/international-religious-freedom-reports.

Dieser konsequente Fokus auf die Menschen als die entscheidenden Rechtssubjekte der Religionsfreiheit wird in seiner systematischen Relevanz oft übersehen, was immer wieder zu politischen Fehleinschätzungen führt.²⁵ Gewiss geht es bei der Religionsfreiheit im weitesten Sinne um Religion, die ja nicht ohne Grund im Titel dieses Rechts steht. Genau genommen, beschäftigt sich die Religionsfreiheit mit Fragen der Religion allerdings stets nur in *indirekter Weise*, nämlich vermittelt über die Menschen, die als Trägerinnen und Träger dieses Rechts firmieren. Wie im Einzelnen die Menschen sich auf Religion beziehen, ist dabei ihnen selbst überlassen – genau darin besteht der freiheitsrechtliche Kern der Religionsfreiheit. Insofern umfasst die Religionsfreiheit konventionelle bzw. traditionelle religiöse Praxis genauso wie reformerische Projekte, etwa eine feministische Neu-Lektüre religiöser Quellen. Sie schließt ausdrücklich auch die Freiheit zum Religionswechsel ein – sei es zu einer anderen Religion, sei es zur Abkehr von jedweder Religion, etwa hin zu Atheismus oder Agnostizismus. Auch Hybridbildungen oder synkretische²⁶ Formen von Religiosität sind von ihr umfasst.

Dass die Religionsfreiheit nicht etwa Religion als solche in ihrer Integrität schützt oder gar gegen Veränderungen immunisiert, muss auch im Kontext der Rechte indigener Völker stets bedacht werden. Da die Rechte indigener Völker vor allem durch unfreiwillige Assimilierung bedroht waren und sind, stellt die Ermöglichung selbstbestimmter gemeinschaftlicher Entwicklung, zu der wesentlich die religiös-spirituelle Lebensweise gehört, ein zentrales Anliegen der betroffenen Völker dar. Dies manifestiert sich auch in den einschlägigen Formulierungen zu den Rechten Indigener, wie unten noch näher ausgeführt wird. Es wäre jedenfalls ein Missverständnis, daraus zu schließen, es gehe primär um die Konservierung oder gar Restaurierung einer „ursprünglichen“ indigenen Religiosität, die von Veränderungen frei-

gehalten werden solle. Gegenüber Ursprünglichkeitsprojektionen, die oft von außen an indigene Völker herangetragen werden, ist große Vorsicht angezeigt.²⁷ Tatsächlich haben sich im Laufe der Zeit vielfältige Überlappungen zwischen indigener Weltsicht und Spiritualität einerseits und Einflüssen von Christentum, Islam, Buddhismus und sonstigen Weltreligionen andererseits herausgebildet. Solche synkretischen oder hybriden Formen von Religionspraxis fallen selbstverständlich ebenfalls unter den Schutz der Religionsfreiheit, sofern die betroffenen Menschen dies wollen; denn sie sind die Trägerinnen und Träger dieses Rechts. Auch die religionsbezogenen Rechte indigener Völker stehen jedenfalls systematisch im Gesamtzusammenhang menschenrechtlicher Freiheit. Deshalb obliegt es den betroffenen Menschen – als Individuen, Gruppen oder Völker – selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wie sie ihre religiös-spirituelle Praxis verstehen, entwickeln, praktizieren und respektiert sehen wollen und welche staatliche Förderung sie dazu ggf. für erforderlich halten. Auch die Freiheit religiöser Minderheiten oder individueller Dissidentinnen oder Dissidenten *innerhalb* indigener Völker ist vom Recht auf Religionsfreiheit umfasst.

Wie bereits angedeutet, beschränkt sich die Religionsfreiheit nicht auf Fragen des Glaubens und Bekennens; sie bezieht sich auch auf eine von dorthin getragene individuelle und gemeinschaftliche Lebenspraxis, und zwar im privaten wie im öffentlichen (und damit auch im politischen) Bereich. Vielfach geht es dabei um Themen wie gemeinsame Gottesdienste, Initiationsriten, religiöse Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen, Ausbildungsstätten für religiöses Leitungspersonal, den Bau von Andachtshäusern, die Durchführung von Beerdigungen, die Pflege von Grabstätten, die Schaffung caritativer Organisationen oder den angemessenen Umgang mit der Natur (der „Schöpfung“). Die Rechtsprechung beschäftigt sich außerdem mit Fragen von Ernährung, Speisetabus

25 Ausführlich dazu vgl. Heiner Bielefeldt/ Michael Wiener, *Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts*, Bielefeld: transcript-Verlag, 2020. (Original: *Religious Freedom Under Scrutiny*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2019).

26 Dieses eher ungewohnte Adjektiv ist bewusst gewählt, um den negativ klingenden „-ismus“ im gängigen Begriff des „Synkretismus“ zu vermeiden.

27 Dies betont – mit Blick insbesondere auf die Inuit – auch Barbara Schellhammer, „*Dichte Beschreibungen*“ in der Arktis. Clifford Geertz und die Kulturrevolution der Inuit in Nordkanada, Bielefeld: Transcript-Verlag, 2015, S. 321

oder Fastenvorschriften oder religiöser Kleidung.²⁸ Eine abschließende Liste relevanter Themen gibt es nicht; ein umfassender Überblick wäre schon deshalb nicht möglich, weil immer wieder neue Problemstellungen und Konflikte aufkommen und Entscheidungen verlangen. Im Zuge fallbezogener Entscheidungen verändern sich dann jeweils auch wieder die konkreten Konturen der Religionsfreiheit, die insofern – wie andere Menschenrechte – für neue Entwicklungen offen bleibt. Dies gilt auch für indigene Ansprüche, die in der Judikatur zur Religionsfreiheit allerdings bislang vergleichsweise wenig Berücksichtigung gefunden haben. Ihre verstärkte Integration in die Praxis der Religionsfreiheit dürfte sicherlich zu weiteren Veränderungen im Verständnis dieses Menschenrechts führen. Dafür ist die Religionsfreiheit ihrer Struktur nach jedenfalls offen.

Wie andere Menschenrechte ist die Religionsfreiheit nicht nur durch die Freiheitsdimension charakterisiert, die ja schon im Titel dieses Rechts angesprochen ist; sie weist außerdem eine *Gleichheitsdimension* auf, die nicht weniger wichtig ist. Konkret operationalisiert wird der Anspruch auf Gleichheit der Menschen hinsichtlich ihrer grundlegenden Freiheiten durch das Diskriminierungsverbot, also das Verbot un gerechtfertigter Ungleichbehandlung. Entsprechende Vorgaben finden sich in allen umfassenden Menschenrechtsdokumenten. Paradigmatisch genannt sei Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der besagt, dass die in der Erklärung genannten Verbürgungen für alle Menschen gelten, und zwar „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem

Stand“.²⁹ Die Liste der hier genannten Merkmale ausdrücklich verbotener Anknüpfung für Ungleichbehandlungen bleibt für Erweiterungen offen.³⁰ Sie schließt jedenfalls das Merkmal Religion – und in jüngerer Zeit auch Weltanschauung – regelmäßig mit ein. Die *UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung*³¹ stellt in Artikel 3 in starken Worten fest: „Die Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund von Religion oder Weltanschauung stellt eine Beleidigung der Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar [...]“.

Gleichheit im Menschenrechtskontext zielt nicht auf vordergründige Gleichförmigkeit oder gar Uniformität. Um es auf Englisch zu sagen: „equality“ meint nicht „sameness“. Vielmehr geht es um den *gleichen Respekt*, den Menschen gerade in der *Vielfalt* ihrer unterschiedlichen Lebenslagen, Orientierungen, Bedarfe oder Vulnerabilitäten erfahren sollen. Diesen Anspruch einzulösen, ist keine leichte Aufgabe. In keinem Bereich zeigen sich Schwierigkeiten, die es bei der gleichberechtigten Berücksichtigung relevanter Differenzen zu bewältigen gilt, indes so deutlich wie im Feld der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.³² Dies liegt vor allem an der unübersehbaren Mannigfaltigkeit religiöser Überzeugungen und Praktiken. Ein hypothetischer Vorschlag, beispielsweise allen Religionsgemeinschaften gleichermaßen das Recht zu geben, sonntags die Glocken zu läuten, wäre deshalb offensichtlich absurd; mehr noch, dies wäre eine beleidigende Karikatur der menschenrechtlich geforderten Gleichheit. Es kann stattdessen gerade im Interesse der recht verstandenen Gleichheit sein, den Angehörigen bestimmter Minderheiten ggf. auch Ausnahmen

28 Vgl. Paul M. Taylor, *Freedom of Religion: UN and European Human Rights Law and Practice*, Cambridge: Cambridge University Press, 2005.

29 Die Verwendung und angemessene Übersetzung des englischen Begriffs „race“ sorgt seit Längerem für Kontroversen, die hier nicht vertieft dargestellt werden können. Einige Organisationen, wie etwa die Deutsche Sektion von Amnesty International, haben sich dafür entschieden, den problematischen Begriff der „Rasse“ durch „rassistische Zuschreibung“ zu ersetzen.

30 In jüngeren Menschenrechtsdokumenten ist sie z. B. durch die Aufnahme der Merkmale Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung erweitert worden – so etwa in Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta.

31 *UN Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and Discrimination Based on Religion or Belief* (1981): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/declaration-elimination-all-forms-intolerance-and-discrimination.

32 Vgl. W. Cole Durham, Jr., „Religion and Equality. Reconcilable Differences?“, in: W. Cole Durham, Jr./ Donly Thayer (Hg.), *Religion and Equality. Law in Conflict*, London and New York: Routledge, 2016, S. 185–202.

von sonst geltenden allgemeinen Regeln zu konzidieren. Dies wäre jedenfalls dann angezeigt, wenn die bestehenden generellen Regeln faktisch an dominanten religiös-kulturellen Vorstellungen orientiert sind, die oft unhinterfragt als „Normalität“ angesehen und als Maßstab unterstellt werden.

In der Menschenrechtsdebatte hat sich für eine solche Praxis flexibler Berücksichtigung besonderer Lebenslagen von Minderheiten der Begriff der „reasonable accommodation“ etabliert.³³ Entgegen einer häufig anzutreffenden Fehlwahrnehmung geht es dabei nicht etwa um „Privilegien“, sondern um einen angemessenen Ausgleich dafür, dass religiöse oder andere Minderheiten oftmals Reglements unterworfen sind, die ihrem Selbstverständnis entgegenstehen und die ihnen überproportionale Belastungen zumuten. Wie Gérard Bouchard und Charles Taylor in ihrem für die Regierung der Kanadischen Provinz Québec erstellten Bericht über „reasonable accommodation“ betonen: „differential treatment“ zielt nicht auf „preferential treatment“.³⁴ Die Praxis von „reasonable accommodation“ sprengt ihrem Anspruch nach den gleichheitsrechtlichen Rahmen gerade nicht, sondern bemüht sich um eine *angemessene kontextuelle Übersetzung des Gleichheitsprinzips*. Deshalb eignet sich dieser Ansatz prinzipiell auch dafür, im Gesamtzusammenhang egalitärer Menschenrechte den besonderen Situationen, Bedarfslagen und Interessen indigener Völker systematisch Raum zu schaffen. Gelegentlich ist dies denn auch bereits geschehen.

Ein Beispiel bietet die in der US-Amerikanischen Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Religionsfreiheit geschaffene Erlaubnis zum Gebrauch bestimmter ansonsten verbotener Narkotika wie der Peyote-Pflanze innerhalb indigener religiöser Praktiken.³⁵ Dieses Thema wird unten, im Kapitel über *Konflikte*, noch einmal ausführlicher diskutiert.

Obwohl der Anwendungsbereich der Religionsfreiheit weit gefasst werden muss, ist er nicht unbegrenzt. Einen „absoluten“ Schutz genießt nur das so genannte „forum internum“, d.h. der innere Bereich persönlicher Überzeugungen, die sich frei von jedwedem Zwang bilden und ggf. auch verändern können sollen.³⁶ Das Verbot von Zwangseinwirkung in das forum internum der Religionsfreiheit ist ähnlich apodiktisch formuliert wie die Ächtung der Folter oder das Verbot der Sklaverei.³⁷ Äußere Manifestationen der Religionsfreiheit, wozu vor allem auch praktische Themen religionsbasierter individueller und gemeinschaftlicher Lebensführung gehören, können hingegen im Interesse konkurrierender hoher Rechtsgüter – insbesondere auch konkurrierender Menschenrechtsansprüche – beschränkt werden, sofern es keinen anderen Ausweg gibt. Obwohl der Schutz der Religionsfreiheit im „forum externum“ demnach keinen absoluten Charakter hat, bleibt er allerdings hoch. Es wäre jedenfalls grundfalsch, die einschlägigen Schranken Klauseln – nach Art des Artikels 18 Absatz 3 im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸ – in eine schlichte „Erlaubnis“ für die Staaten umzumün-

33 Verbindlich verankert wurde dieses Prinzip in Artikel 5 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. Vgl. *Convention on the Rights of Persons with Disabilities* (2006): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities. „Reasonable accommodation“ steht ausdrücklich im Kontext des Diskriminierungsverbots, das auf diese Weise komplexer ausgestaltet wird. In der offiziellen deutschen Fassung der Konvention wird „reasonable accommodation“ mit dem Begriff „angemessene Vorkehrungen“ wiedergegeben. Die wichtige Komponente des Raumgebens („accommodation“) geht in dieser Übersetzung verloren.

34 Gérard Bouchard/ Charles Taylor, *Building the Future. A Time for Reconciliation. Abridges Report*, veröffentlicht von der Regierung von Québec, 2008, S. 25.

35 Vgl. René Kuppe, *Indianische Sacred Sites und das Recht auf Religionsfreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Habilitationsschrift eingereicht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, November 2003 (Typoskript), S. 205–224.

36 Vgl. Artikel 18 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

37 Vgl. die Artikel 7 und 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

38 Ähnliche Formulierungen zu etwaigen Schranken finden sich auch in anderen Verbürgungen der Religionsfreiheit.

zen, nach eigenem Ermessen Einschränkungen der Religionsfreiheit vorzunehmen.³⁹

Recht verstanden, zielt die Schrankenklausele auf das Gegenteil: Sie knüpft von Staats wegen vorgenommene Einschränkungen an verbindlich vorgegebene und überprüfbare Kriterien.⁴⁰ Innerhalb der deutschen juristischen Literatur hat man für diese kritische Funktion den sehr passenden Begriff der „*Schranken-Schranken*“ geprägt: die Möglichkeit, staatliche Beschränkungen vorzunehmen, soll ihrerseits beschränkt werden. Es geht darum, etwaige Willkür bei Eingriffen in die Freiheitsrechte zu verhindern und deren Stellenwert auch im Konfliktfall hochzuhalten. Einschränkungen der Religionsfreiheit bedürfen deshalb jeweils einer *detaillierten staatlichen Rechtfertigung*, die ihrerseits bestimmten vorgegebenen Kriterien genügen muss. Verlangt werden eine klar formulierte gesetzliche Grundlage, eine Zwecksetzung zum Schutz hoher Rechtsgüter (z. B. öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit oder die Menschenrechte anderer) sowie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, welches wiederum mehrere Unterkategorien (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) enthält. Die Gesamtheit dieser Kriterien, deren Anwendung außerdem Gesichtspunkten empirischer Sorgfalt und Genauigkeit unterliegt, ergibt einen *komplexen Prüfungsmaßstab*, dem freiheitsbeschränkende Gesetze oder Maßnahmen genügen müssen, wenn sie denn gerechtfertigt werden wollen. Außerdem muss für Menschen, die sich in ihrem Recht auf Religionsfreiheit verletzt sehen, der Rechtsweg offenstehen.⁴¹

Die Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum* der Religionsfreiheit wird beispielsweise beim Thema Mission unter indigenen Völkern relevant. Während der persönliche Glaubenswechsel in den absolut geschützten Bereich des *forum internum* fällt, gehört Missionstätigkeit in den Bereich externer Manifestationen. Der Schutz der Religionsfreiheit gilt hier zwar nicht gänzlich ohne Wenn und Aber; er ist gleichwohl stets zunächst als *verbindlicher Ausgangspunkt* vorzusetzen, dies verlangt der hohe Stellenwert des Menschenrechts der Religionsfreiheit. Missionstätigkeit, die mit Zwang einhergeht, wäre hingegen mit der Religionsfreiheit offensichtlich unvereinbar. Analog gilt dies für Zwangsmaßnahmen, die zur *Verhinderung* eines persönlichen Glaubenswechsels eingesetzt würden; auch sie wären eine eindeutige Verletzung der Religionsfreiheit. Abgesehen vom Einsatz offenen oder versteckten Zwangs ergeben sich immer wieder Fallkonstellationen, deren menschenrechtliche Bewertung nicht auf den ersten Blick klar ist und die jeweils einer sorgfältigen kontextuellen Prüfung bedürfen.

Die Religionsfreiheit erweist sich somit als ein komplexes Menschenrecht. Mit ihrer Orientierung an Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit verkörpert sie dieselben normativen Prinzipien, die den Menschenrechtsansatz insgesamt definieren. In der Praxis gibt es denn auch immer wieder Überschneidungen mit anderen Menschenrechten, etwa der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit oder den Rechten kultureller Minderheiten. Solche partiellen Überlappungen stellen kein Problem dar, sondern machen einmal mehr deutlich, dass die verschiedenen Menschenrechtsnormen inhaltlich zusammengehören und einander wechselseitig ergänzen und stützen.⁴² Es ist daher möglich, dass Menschen sich mit ihren

39 Dies verkennt beispielsweise Saba Mahmood wenn sie zum Umgang mit äußeren Manifestationen der Religionsfreiheit schreibt, der Staat habe „a legitimate right to regulate and limit“ diese. Saba Mahmood, *Religious Difference in a Secular Age. A Minority Report*, Princeton: Princeton University Press, 2016, S. 156

40 Vgl. T. Jeremy Gunn, „Permissible Limitations on the Freedom of Religion or Belief“, in: John Witte/Jr./ Christian Green (Hg.), *Religion and Human Rights: An Introduction*, Oxford: Oxford University Press, 2012, S. 254–268.

41 Diese Kriterien hat der für das Monitoring des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zuständige UN-Menschenrechtsausschuss (UN Human Rights Committee) in Abschnitt 8 seines General Comment Nr. 22 (1993) näher dargelegt. Vgl. UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 (30. April 1993).

42 Zur Bezeichnung dieser inhaltlichen Zusammengehörigkeit der Rechte hat sich in der internationalen Debatte der Begriff der „*Unteilbarkeit*“ der Menschenrechte durchgesetzt.

Anliegen auf mehrere Menschenrechte gleichzeitig berufen, was denn auch nicht selten geschieht. Eine solche Berufung auf mehrere womöglich „benachbarte“ Menschenrechte kann auch für die Durchsetzung der Rechte indigener Völker hilfreich sein.

2 Ein lange vernachlässigtes Menschenrechtsthema: die Rechte indigener Völker

Die *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker* vom 13. September 2007⁴³ (nach dem englischen Titel als *UNDRIP* abgekürzt) markiert den vorläufigen Abschluss einer Entwicklung, innerhalb derer die rechtlichen Ansprüche indigener Völker systematisch in den internationalen Menschenrechtsschutz integriert worden sind. Dies war bekanntlich nicht immer so. In der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, die den Auftakt für die Kodifizierung menschenrechtlicher Standards auf globaler Ebene bildet, ist von indigenen Völkern und ihren Angehörigen noch keine Rede. Dies gilt zunächst auch für die verschiedenen rechtsverbindlichen Konventionen, die im Gefolge der Allgemeinen Erklärung entstanden sind, darunter die beiden umfassenden Menschenrechtspakte von 1966: der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*⁴⁴ sowie der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*.⁴⁵

Die Nicht-Erwähnung der Indigenen hat die für das Monitoring der jeweiligen Konventionen zuständigen Fachausschüsse (treaty bodies) freilich

nicht daran gehindert, die Anliegen indigener Individuen, Gruppen oder Völker in ihrer Arbeit zu berücksichtigen und im Laufe der Zeit zumindest Elemente einer Judikatur zu den Rechten Indigener zu entwickeln. So hat der UN-Menschenrechtsausschuss, beauftragt mit dem Monitoring des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, im Jahre 1994 anlässlich seiner Kommentierung von Artikel 27 (d. h. den Rechten von Minderheiten) ausdrücklich auch auf die Landrechte indigener Völker Bezug genommen.⁴⁶ Der Fachausschuss zur *Internationalen Konvention zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung*⁴⁷ stellte im Jahre 1997 klar, dass die Rechte indigener Völker generell in den Anwendungsbereich der Konvention fallen.⁴⁸ Allerdings führt erst die im Jahre 1989 verabschiedete *UN-Kinderrechtskonvention*⁴⁹ Indigene – genauer gesagt: indigene Kinder – direkt im Konventionstext selbst auf (in Artikel 30).

Die bislang existierenden völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zu den Rechten der Indigenen auf globaler Ebene sind unterdessen im Rahmen der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)* entstanden. Dieser eigenständige Entstehungskontext könnte den problematischen Eindruck erwecken, dass es sich bei der Normierung von Menschenrechten einerseits und den Rechten Indigener andererseits um zwei nebeneinander herlaufende, aber nicht systematisch miteinander verbundene Entwicklungen handeln würde. Diese Vorstellung kommt in der politischen Debatte immer wieder zu Wort.⁵⁰ Die ILO-Konvention Nr. 107 aus dem Jahre 1957 vermeidet den Begriff der indigenen „Völker“ („peoples“), an den sich weiter reichende Ansprüche auf kollektive Selbstbestimmung heften, und spricht stattdessen vorsichtiger

43 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (2007): www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/wp-content/uploads/sites/19/2018/11/UNDRIP_E_web.pdf.

44 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights.

45 Siehe oben Fußnote 16.

46 Vgl. UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.5 (08. April 1993), Abschnitt 7.

47 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (1965): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-convention-elimination-all-forms-racial.

48 Vgl. CERD, Gen. Rec. No. 23 (18. August 1997).

49 Convention on the Rights of the Child (1981): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child.

50 Vgl. Kapitel III, 3. *Rechte indigener Völker versus Menschenrechte? Verbreitete Missverständnisse*

von „indigenen und tribalen Bevölkerungen“ („indigenous and tribal populations“).⁵¹ Erst mit der ILO-Konvention Nr. 169 aus dem Jahre 1989 ist es gelungen, ein völkerrechtliches Vertragswerk zu schaffen, das die Rechte „indigener und tribaler Völker“ („indigenous and tribal peoples“) im Titel trägt.⁵² Bis heute stellt die ILO-Konvention Nr. 169 die wichtigste rechtsverbindliche Gewährleistung der Rechte indigener Völker auf globaler Ebene dar. Sie ist allerdings bislang nur von 24 Staaten (mehrheitlich aus Lateinamerika) ratifiziert worden. Deutschland ist der Konvention im Jahre 2021 beigetreten.⁵³

Vor dem Hintergrund dieser langwierigen und etwas verschlungenen Entwicklung zeigt sich die enorme, vor allem klarstellende Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) von 2007. Obwohl nicht völkerrechtlich verbindlich, kann UNDRIP hohe politisch-rechtliche Autorität beanspruchen: Die Erklärung ist von einer überwältigenden Mehrheit der Staaten verabschiedet worden, nämlich mit nur vier Gegenstimmen und elf Enthaltungen; die vier Staaten, die damals gegen die Erklärung gestimmt hatten, haben ihre Position im Übrigen zwischenzeitlich revidiert und das Dokument doch noch anerkannt.⁵⁴ UNDRIP repräsentiert somit einen mittlerweile gefestigten Konsens der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Bedeutung und die Inhalte der Rechte indigener Völker und hat von dorther hohes Gewicht.⁵⁵ James Anaya, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für die Rechte Indigener Völker (2008–2014), würdigt UNDRIP als das derzeit wichtigste Dokument zu den Rechten indigener Völker auf globaler Ebene, nämlich als die Frucht einer über eine Jahrzehnte verlaufene internationale Konsensbildung: „The Declaration on the Rights of Indigenous Peoples is the most important of these

developments globally, encapsulating as it does the widely shared understanding about the rights of indigenous peoples that has been building over decades on a foundation of previously existing sources of international human rights law.“⁵⁶

Wie Anaya in der zitierten Würdigung betont, stellt UNDRIP außerdem klar, dass die Rechte indigener Völker systematisch in den Gesamtzusammenhang der Menschenrechte hineingehören und von dorther interpretiert werden müssen. Im Grundsatz wird dies auch von der ILO-Konvention Nr. 169 festgehalten;⁵⁷ die Formulierungen in UNDRIP sind diesbezüglich aber ausführlicher abgefasst. So unterstreicht Artikel 1 UNDRIP die volle Geltung der Menschenrechte für indigene Völker und ihre individuellen Angehörigen: „Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.“ Diese weitreichende Klarstellung schließt selbstverständlich auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit ein.

Die systematische Einbindung in den Gesamtkontext der Menschenrechte zeigt sich auch an anderen Stellen der Erklärung. So wird der bereits in der UN-Charta von 1945 festgehaltene Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch für UNDRIP bekräftigt, wenn es in Artikel 44 heißt: „Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.“ Anliegen der Geschlechtergerechtigkeit müssen bei der Interpretation und Umsetzung der Rechte indigener Völker insofern stets konsequent gewährleistet sein. Man kann sich leicht vorstellen,

51 www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C107.

52 www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C169.

53 Vgl. www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_808679/lang--de/index.htm.

54 Vgl. Jessica Eichler, *Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem. Normen, Institutionen und gesellschaftliche Auswirkungen*, Baden-Baden: Nomos, 2022, S. 83.

55 Damit ist freilich nicht gesagt, dass sie die Rechte indigener Völker in ihrem jeweiligen Jurisdiktionsbereich anerkennen und respektieren. Einige Staaten haben jedenfalls im Gefolge von UNDRIP ihre nationalen Gesetze geändert. Vgl. dazu Eichler, *Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem*, a.a.O., S. 96, die namentlich Ecuador, San Salvador und Kenia nennt.

56 UN Doc. A/HRC/9/9 (James Anaya, 11. August 2008), Abschnitt 18.

57 Vgl. z. B. Artikel 3 Absatz 1 der ILO-Konvention Nr. 169.

dass dies immer wieder für Kontroversen und politische Konflikte sorgt.

Der abschließende Artikel 46 UNDRIP enthält außerdem eine Schrankenklausele, wie man sie analog auch in Bezug auf verschiedene Menschenrechte findet. Auch darin zeigt sich die menschenrechtliche Strukturierung der Erklärung über die Rechte indigener Völker. In etwa vergleichbar der Schrankenklausele zur Religionsfreiheit (in Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte) besteht die Pointe nicht etwa darin, den Staaten einen Titel für Einschränkungen der Rechte Indigener in die Hand zu spielen. Ganz im Gegenteil geht es darum, von Staats wegen ggf. für erforderlich gehaltene Beschränkungen *an strikte Kriterien zurückzubinden*, für deren Einhaltung der Staat die Argumentationslast trägt. Diese kritische Funktion lässt sich wiederum mit dem Begriff der „Schranken-Schranken“ beschreiben, der oben bereits bei den Erläuterungen zur Religionsfreiheit verwendet wurde. Einschränkungen können demnach nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbar sind. Einschränkungen müssen ferner der Sicherung der Rechte anderer oder für die Durchsetzung gerechter und höchst dringlicher („most compelling“) Anliegen einer demokratischen Gesellschaft dienen, und sie müssen sich im Blick auf diese Zielsetzung als strikt erforderlich ausweisen lassen. Außerdem müssen sie nicht-diskriminierend angelegt sein. All diese Bedingungen gelten kumulativ und definieren gemeinsam eine sehr hohe Hürde. Hier die entsprechende Passage in Artikel 46 Absatz 2, zweiter und dritter Satz im Wortlaut: „Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf *nur* den gesetzlich vorgesehenen und mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten

und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.“ Besonders wichtig innerhalb dieser Bestimmung ist das kleine Wort „nur“ („only“), das wir deshalb hier durch Kursiv-Schreibung hervorgehoben haben. Es stellt nämlich klar, dass in Zweifelsfällen Einschränkungen gerade nicht legitim sind. Nur unter eng definierten Bedingungen können Einschränkungen ausnahmsweise gerechtfertigt werden.

Wichtige internationale Instrumente zum Schutz der Rechte indigener Völker

- ILO-Konvention Nr. 107 (1957), ratifiziert von 27 Staaten.
- ILO-Konvention Nr. 169 (1989), ratifiziert von 24 Staaten (darunter Deutschland).
- UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007).
- EMDRIP (Expertenmechanismus für die Umsetzung der UN-Erklärung von 2007).
- Ständiges UN-Forum über indigene Angelegenheiten (seit 2000).
- UN-Sonderberichterstattung zu den Rechten indigener Völker (seit 2001).

Auf regionaler Ebene sind die wichtigsten Durchbrüche in Lateinamerika, nämlich im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) geschehen. Auf der Grundlage der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention* der OAS von 1969⁵⁸ haben die Interamerikanische Menschenrechtskommission in Washington D.C. (USA) und der Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in San José (Costa Rica) maßgebliche Entscheidungen getroffen und auf diese Weise eine Judikatur entwickelt, die für andere Regionen

58 American Convention on Human Rights (1969): www.oas.org/dil/treaties_b-32_american_convention_on_human_rights.pdf.

Vorbild sein kann. Anaya spricht von einer bahnbrechenden Rolle („path-breaking role“) des Interamerikanischen Menschenrechtsschutzes für die Entwicklung der Rechte Indigener.⁵⁹ Dabei geht es vor allem um Landrechte, an denen nicht nur die ökonomischen Lebensgrundlagen, sondern zugleich auch Gesellschaftsstruktur, Kultur, Spiritualität und Religion hängen. Im Jahre 2016 hat die OAS eine *Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker* verabschiedet, zu der sich auch die zuvor distanzierenden nordamerikanischen Staaten – USA und Kanada – bekannt haben.⁶⁰ Eine vergleichbare Erklärung aus anderen Regionen gibt es bislang nicht. Dass gerade lateinamerikanische Staaten zu den Vorreitern in der Anerkennung und Förderung der Rechte Indigener gehören, zeigt sich bei den Ratifikationen der ILO-Konvention Nr. 169, bei der die Region Lateinamerika mit großem Abstand vor allen anderen Regionen liegt.⁶¹

Interessante regionale Beiträge zur Entwicklung der Rechte Indigener kommen in jüngerer Zeit indes auch aus Afrika. Eine im Jahr 1999 eingesetzte Arbeitsgruppe der *Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und Rechte der Völker* hat mittlerweile mehrere Berichte vorgelegt und darin ein auf afrikanische Länder zugeschnittenes Verständnis von indigenen Gemeinschaften entwickelt.⁶² Entscheidend seien dabei eine von der Mehrheitsgesellschaft abweichende gemeinschaftliche Lebensform, eine besondere Verbundenheit mit dem traditionell genutzten Land, reale Risiken von Diskriminierung und Marginalisierung sowie das Selbstverständnis der betreffenden Menschen.⁶³ Aus afrikanischen Staaten war zuvor über lange Zeit hinweg nahezu einhellig

zu hören, dass die aus Nord- und Südamerika, Australien und Neuseeland bekannte Matrix, wonach die Okkupierung der Länder durch europäische Kolonialmächte als die entscheidende historische Zäsur gilt, auf ihre eigene Situation nicht anwendbar sei; denn nach dieser Matrix müsse fast die gesamte Bevölkerung als „indigen“ betrachtet werden, was offensichtlich wenig Sinn ergäbe.⁶⁴

Vor dem Hintergrund solcher Skepsis sind die Klarstellungen der Arbeitsgruppe der Afrikanischen Kommission umso bemerkenswerter. Sie können auch über den afrikanischen Kontext hinaus zu einer offeneren, gewissermaßen „fluideren“ Definition von Indigenen beitragen, die weniger auf vorkoloniale „Ursprünge“ abstellt, wie dies in der Vergangenheit oft geschah, sondern sich vor allem an *besonders vulnerablen* Lebenslagen (nämlich dem Druck unfreiwilliger Assimilierung) sowie am *Selbstverständnis der betreffenden Menschen* orientiert. Eine starke Fokussierung auf vorkoloniale „Ursprünge“ wirft nicht nur immer wieder Schwierigkeiten konkreter Dokumentation auf; sie kann auch Anlass zu romantisierenden Ursprungsmythen und exotisierenden Zuschreibungen geben, die aus der Perspektive der Menschenrechte problematisch sind. Eine Ausrichtung auf besonders vulnerable Situationen kommt demgegenüber dem Menschenrechtsansatz entgegen; sie ist auch aus anderen Kontexten – etwa den Rechten kultureller und sprachlicher Minderheiten oder dem Umgang mit Geflüchteten – vertraut.⁶⁵ Für eine zukunftsorientierte Entwicklung von Rechten der Indigenen sind insofern gerade auch die jüngeren Impulse aus Afrika vielversprechend.

59 UN Doc. A/HRC/9/9 (James Anaya, 11. August 2008), Abschnitt 28.

60 American Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (2016): www.oas.org/en/sare/documents/DecAmIND.pdf.

61 Von den 24 Staaten gehören 15 zur Region Lateinamerika einschließlich der Karibik (Stand Dez. 2022). Vgl. www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO::P11300_INSTRUMENT_ID:312314.

62 Vgl. <https://achpr.au.int/en/mechanisms/working-group-indigenous-populationscommunities-and-minorities-africa>. Der Name der AG lautet: „Working Group on Indigenous Populations/Communities and Minorities in Africa“. Der Begriff „peoples“, an den sich weiter reichende kollektive Selbstbestimmungsansprüche heften, wird offenbar bewusst vermieden.

63 Vgl. https://www.iwgia.org/images/publications/African_Commission_book.pdf. Fragen einer offenen Definition werden vor allem in den Abschnitten 12 und 13 angesprochen.

64 Vgl. dazu auch die Ausführungen oben, unter *Kapitel II: Basisinformationen zu indigenen Völkern*

65 Vgl. Alexander H.E. Morawa, „Vulnerability“ as a Concept in International Human Rights Law, in: *Journal of International Relations and Development*, Bd. 10 (2003), S. 139–155.

3 Rechte indigener Völker versus Menschenrechte? Verbreitete Missverständnisse

Trotz der mittlerweile klar formulierten Integration der Rechte Indigener in den Gesamtkontext der Menschenrechte – auf globaler Ebene kulminierend in der UN-Erklärung von 2007 – stößt man in der politischen Debatte immer noch auf antagonistische Zuschreibungen, wonach es sich um wesentlich unterschiedliche, womöglich gar entgegengesetzte Rechtskategorien handele. Vor allem drei Argumente dienen dazu, die skeptische Position zu unterstreichen, wonach Menschenrechte und die Rechte Indigener nicht wirklich zusammenpassten: (3.1.) Während die Menschenrechte primär auf den Schutz des Individuums zielten, handele es sich bei den Rechten Indigener um kollektive Ansprüche; (3.2.) während die Menschenrechte universale Geltung für alle Menschen beanspruchten, hätten die Rechte Indigener den Charakter von „Sonderrechten“, die mit dem Universalismus der Menschenrechte nicht vereinbar seien; (3.3.) und im Unterschied zu den modernen Menschenrechten, seien die Rechte indigener Völker an vormodernen Lebensweisen und Rechtsvorstellungen orientiert. Bei näherer Betrachtung lassen sich solche abstrakt-antagonistische Lesarten allerdings ausräumen, wie im Folgenden kurz aufgezeigt werden soll.

3.1 Kollektivrechte versus Individualrechtsschutz?

Dass die meisten Menschenrechte auf den Schutz des Individuums abstellen, ist unbestritten. Allerdings wäre es falsch, daraus einen abstrakten Gegensatz zu gemeinschaftlichen Anliegen herzuleiten. Letztlich haben die Menschenrechte stets auch komunitäre, d.h. auf die Gemeinschaft bezogene Dimensionen. Ein naheliegendes Beispiel bilden Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Zwar steht es jeder einzelnen Person frei zu entscheiden, ob sie an einer Versammlung – etwa einer politischen Demonstration – teilnehmen

möchte oder nicht; darin zeigt sich der individualrechtliche Kern der Versammlungsfreiheit.⁶⁶ Sinnvoll ausgeübt werden kann sie allerdings nur *zusammen mit anderen*. Wer bestimmte gemeinschaftliche Aktivitäten dauerhaft stabilisieren möchte, kann sich darüber hinaus auf die Vereinigungsfreiheit berufen, die etwa auch die Grundlage für die Schaffung zivilgesellschaftlicher Organisationen darstellt. Hier kommt dann also auch noch eine institutionelle Dimension in den Blick. Diese zeigt sich ähnlich auch bei anderen Menschenrechten. So wurde die Meinungsfreiheit⁶⁷ traditionell zumeist unter dem Begriff der „Pressefreiheit“ – also mit Blick auf eine wichtige gesellschaftliche *Institution* – eingefordert. Dies ist bezeichnend. Neben der Option, individuelle Meinungen frei zu äußern, zielt die Meinungsfreiheit nämlich vor allem auch auf die Ermöglichung einer *freiheitlichen Diskursgemeinschaft*, für die wiederum institutionelle Voraussetzungen – etwa eine pluralistische Medienlandschaft – unerlässlich ist; sie weist also von vornherein wichtige komunitäre und institutionelle Aspekte auf. Die Religionsfreiheit zeigt, wie bereits dargestellt, eine ähnlich komplexe Struktur. Es wäre jedenfalls verfehlt, ihre komunitären, institutionellen und infrastrukturellen Aspekte gegenüber der Freiheit des individuellen Glaubens und Bekennens hintanzustellen. Für die Praxis der Religionsfreiheit sind Themen wie der Bau von Synagogen, Kirchen, Tempeln oder Moscheen, die Gestaltung von Wallfahrten oder öffentlichen Feiertagen sowie die Organisation von Friedhöfen seit jeher wichtig.⁶⁸ Die dafür erforderlichen rechtlichen Strukturen lassen sich von einem eng verstandenen individualrechtlichen Ansatz her von vornherein nicht angemessen begreifen. Man könnte die Liste der Beispiele leicht verlängern, an denen sich demonstrieren ließe, dass letztlich alle Menschenrechte direkte oder indirekte komunitäre bzw. institutionelle Dimensionen aufweisen.

66 Vgl. Artikel 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

67 Vgl. Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

68 Ausführlich dazu vgl. Heiner Bielefeldt, Michael Wiener, Nazila Ghanea, *Freedom of Religion or Belief. An International Law Commentary*, Oxford: Oxford University Press, 2016, S. 117–143, S. 166–179, S. 223–232.

Umgekehrt gilt, dass die spezifischen Rechte indigener Völker, wie schon aus dem Titel von UNDRIP hervorgeht, zwar dezidiert gruppenbezogen angelegt sind. Sie sollen aber ausdrücklich auch individuelle Angehörige der Indigenen vor Diskriminierung, Marginalisierung oder Ausgrenzung schützen. Die Formulierungen in UNDRIP lassen diesbezüglich an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wie bereits erwähnt, bekräftigt Artikel 1 sämtliche Menschenrechte der Indigenen, und zwar sowohl in ihrer kollektiven wie in ihrer individuellen Dimension („as collective or as individuals“). Die weiteren Artikel beziehen sich entweder auf indigene Völker („indigenous peoples“) oder indigene Individuen („indigenous individuals“), oder sie verklammern beide Aspekte in der Formulierung „indigenous individuals and peoples“. Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird in Artikel 44 mit der Wendung bekräftigt, dass sämtliche in der Erklärung anerkannten Rechte gleichermaßen für männliche wie weibliche indigene Individuen („male and female indigenous individuals“) gelten. Man könnte die Liste der Beispiele noch erweitern. Die individualrechtliche Komponente muss also neben der kommunitären Dimension stets mit bedacht werden.⁶⁹

Gewiss können zwischen individuellen und kommunitären Rechtsansprüchen Spannungen und Konflikte entstehen, die sich manchmal nur schwer auflösen lassen. Im Kontext der Religionsfreiheit können etwa individualrechtliche Ansprüche auf freie Entscheidungen in Fragen religiöser Praxis mit dem Interesse an der Pflege kollektiver religiös-kultureller Identität kollidieren. Es wäre aber falsch, solche Konflikte vorab derart zu sortieren, dass die „klassischen

Menschenrechte“ stets auf der Seite des Individuums, die Rechte der Indigenen stets auf der Seite der Gruppe stünden. So können beispielsweise auch *innerhalb* des „klassischen“ Menschenrechts der Meinungsfreiheit die Interessen individueller Journalistinnen und Journalisten mit den Ansprüchen einer Redaktion (also eines Kollektivs bzw. eines institutionellen Repräsentationsorgans) miteinander ins Gehege kommen. Auch in solchen Fällen stehen individuelle und gruppenspezifische Rechtsansprüche also gelegentlich gegeneinander.⁷⁰ In entsprechenden Konfliktkonstellationen angemessene Wege zur Lösung zu suchen, ist seit jeher ein Bestandteil der menschenrechtlichen Praxis. Dies betrifft naturgemäß auch die Religionsfreiheit, die ja ebenfalls individuelle, kommunitäre und institutionelle Aspekte aufweist. Im Gegenzug gilt, dass auch bei den Rechten indigener Völker individuelle und gruppenspezifische Anliegen kollidieren können – etwa bei der Nutzung des Bodens, bei Fragen der Ansiedlung oder bei der Wahl politischer Repräsentationsorgane.

Die politische Konstruktion eines vermeintlich wesenhaften Gegensatzes zwischen Menschenrechten und den Rechten indigener Völker entlang der Matrix von Individualrechten versus Kollektivrechten greift in der Sache demnach zu kurz. Sie trägt zum Verständnis existierender Probleme und Konflikte nichts bei. Sowenig es angemessen wäre, die Menschenrechte im Allgemeinen mit einem eng verstandenen individualrechtlichen Ansatz (oder gar mit einem „westlich-individualistischen“ Lebensstil) zu assoziieren, sowenig lassen sich die Rechte Indigener als Kollektivrechte pauschal dagegensetzen.⁷¹

69 Vgl. kritisch dazu Eichler, *Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem*, a.a.O., S. 85, die davon ausgeht, „die fortwährende Priorisierung von Individualrechten“ könne „vernakuläre Ausdrucksformen des Rechts weitestgehend untergraben“.

70 Ein weiteres Beispiel: Bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit sind Organisationsteams von Demonstrationen regelmäßig mit der Frage konfrontiert, wie man mit individuellen Äußerungen umgehen soll, die dem allgemeinen Zweck der Veranstaltung entgegenwirken.

71 Vgl. in diesem Sinne auch Janne Mende, *Kultur als Menschenrecht? Ambivalenzen kollektiver Rechtsforderungen*, Frankfurt a.M.: Campus, 2015, S. 225.

3.2 Gruppenspezifische „Sonderrechte“ versus universale Menschenrechte?

Die Menschenrechte kommen dem Menschen schlicht aufgrund seines Menschseins zu und gelten deshalb für alle Menschen gleichermaßen. In dieser Grundorientierung besteht der normative Universalismus der Menschenrechte. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 spricht von den gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Mitglieder der menschlichen Familie („equal and inalienable rights of all members of the human family“),⁷² gegründet in der „inhärenten“ Würde aller. Die meisten Artikel der Allgemeinen Erklärung beginnen mit dem Wort „everyone“: Jeder Mensch hat die Rechte auf Leben, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gesundheit, Bildung usw. Die Artikel von UNDRIP klingen demgegenüber anders; sie beziehen sich jeweils spezifisch auf indigene Menschen, Gruppen oder Völker. Diese Differenz der Formulierungen könnte den Eindruck vermitteln, die spezifischen Rechte der Indigenen stünden außerhalb der Matrix universaler Menschenrechte, womöglich sogar in Gegensatz zu ihr. Statt um die elementaren Rechte aller Menschen gehe es um „Sonderrechte“, die von vornherein für bestimmte Gruppen von Menschen reserviert seien.

Die universalistische Normstruktur der Menschenrechte schließt indes die besondere Berücksichtigung vulnerabler Lebenslagen keineswegs aus – ganz im Gegenteil. Auch wenn menschenrechtliches Engagement letztlich allen Menschen gilt, muss es sich stets auf spezifische Kontexte einlassen und weiß dabei seit jeher zwischen unterschiedlichen Bedarfslagen, Dringlichkeiten und Verletzlichkeiten zu differenzieren. Die besondere Aufmerksamkeit, die Menschen in Hochrisiko-Situationen – etwa Geflüchteten, Binnenvertriebenen oder Personen in Untersuchungshaft – geschuldet ist, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Universalismus der Menschenrechte. Ein illustratives Beispiel bietet die *Konvention über*

die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verabschiedet von der UN-Generalversammlung im Dezember 2006.⁷³ Sie zielt keineswegs darauf ab, neue Rechte für eine bestimmte Gruppe von Menschen – abseits der allgemeinen Menschenrechte – zu schaffen, sondern geht das gesamte Feld der Menschenrechte aus den Erfahrungsperspektiven von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen durch, um von dorthier ggf. erforderliche Ergänzungen und Modifikationen vorzunehmen. Statt um „Sonderrechte“ geht es um die systematische Berücksichtigung von Erfahrungen behinderter Menschen, die im Menschenrechtsdiskurs lange Zeit marginalisiert worden waren. Insofern stellt die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gerade nicht etwa ein „partikularistisches“ Gegenstück zu den universalen Menschenrechten dar; vielmehr trägt sie im Gegenteil dazu bei, den Universalitätsanspruch der Menschenrechte, kontextuell zu verdeutlichen, inklusiver zu fassen und von dorthier zugleich konsequent politisch umzusetzen.

Eine ähnliche systematische Einordnung nimmt James Anaya auch für UNDRIP vor. In seinem UN-Bericht von 2008 würdigt er die Bedeutung der erst wenige Monate zuvor verabschiedeten UN-Erklärung über die Rechte der Indigenen als historischen Durchbruch. Er sieht ihre Relevanz vor allem in der konsequenten Rückbindung indigener Rechte an die universal geltenden Menschenrechte, die nicht etwa durch „Sonderrechte“ oder „neue Rechte“ für Indigene konterkariert, sondern mit Blick auf zuvor wenig beachtete Lebenslagen hin kontextuell weiterentwickelt werden. Anayas Bericht mündet in die folgende systematisch wichtige Klarstellung: „Accordingly, the Declaration does not attempt to bestow indigenous peoples with a set of special or new human rights, but rather provides a contextualized elaboration of general human rights principles and rights as they relate to the specific historical, cultural and social circumstances of indigenous peoples.“⁷⁴

72 Warum die Metapher der „human family“ in der offiziellen deutschen Übersetzung zur „Gemeinschaft der Menschen“ verblasst, bleibt unerfindlich.

73 Convention on the Rights of Persons with Disabilities (2006): www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities.

74 UN Doc. A/HRC/9/9 (James Anaya, 11. August 2008), Abschnitt 86.

Statt um „Sonderrechte“ (oder gar Privilegien) geht es bei den Rechten indigener Völker um die angemessene Berücksichtigung extremer Unrechtserfahrungen, die innerhalb des Menschenrechtsdiskurses lange Zeit wenig Beachtung gefunden hatten. Die vermeintliche „Entdeckung“ fremder Territorien durch europäische Kolonisatoren, die die entsprechenden Gebiete als „Niemandsländer“ („terrae nullius“) bezeichnet und die Ansprüche Indigener schlicht beiseite gefegt hatten, markierte den Beginn einer jahrhundertelangen Unrechtsgeschichte, geprägt von rassistischer Stigmatisierung, Gewalt genozidaler Dimension, systematischer Entrechtung, kultureller Entfremdung und Zwangsassimilierung. Im Hinblick darauf bedeuten die Rechte indigener Völker ein Stück Wiedergutmachung; Anaya spricht von einem „essentially remedial character“ von UNDRIP: „The standards affirmed in the Declaration share an essentially remedial character, seeking to redress the systemic obstacles and discrimination that indigenous peoples have faced in their enjoyment of basic human rights.“⁷⁵ Die Aufnahme spezifischer Menschenrechtsanliegen indigener Völker steht in dieser Perspektive nicht nur keineswegs in Gegensatz zu den universalen Menschenrechten; sie bildet darüber hinaus sogar eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass man den Universalismus der Menschenrechte angesichts indigener Unrechtserfahrungen weiterhin glaubwürdig als inklusives Konzept begreifen und politisch verteidigen kann.

3.3. Traditionelle Lebensweise versus menschenrechtliche Emanzipation?

Bei den Menschenrechten handelt es sich um eine moderne, emanzipatorisch ausgerichtete Rechtsfigur. Es ist kein Zufall, dass viele der Rechte den Begriff der Freiheit im Titel tragen: Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit usw. Die Menschenrechte sollen Menschen die Möglichkeit geben, sich aus kulturellem, religiösem und politischem Autoritarismus zu befreien und zu einem selbstbestimmten Leben zu finden – als Individuen und in Gemeinschaft mit anderen. Sowohl historisch als auch systematisch hängen Menschenrechte außerdem eng mit der modernen freiheitlichen Demokratie zusammen. Bei den Rechten indigener Völker spielt hingegen die Wahrung eines kulturellen und spirituellen Erbes, meist verbunden mit dem traditionell genutzten Land, eine entscheidende Rolle. Besteht hier nicht ein offenkundiger Gegensatz der Zielrichtungen? Auf den ersten Blick mag dies so erscheinen.

Gegen eine solche antagonistische Zuordnung spricht allerdings die explizit formulierte Entwicklungsorientierung der Rechte indigener Völker. Das Ziel von UNDRIP und ähnlichen Instrumenten zum Schutz indigener Rechte besteht nicht etwa darin, eine „ursprüngliche“ Lebensweise – die sich bei näherer Hinsicht oft als stereotypisierender Mythos erweist – museal zu konservieren und von moderner Entwicklung abzukoppeln. Vielmehr geht es darum, indigenen Völkern die Möglichkeit, *selbstbestimmter und eigenständiger Entwicklung* zu gewährleisten. Mit den Worten von John Borrows: „Freezing the development of Aboriginal rights at the ‘magic moment of European contact’ is [...] contrary to the broad framing of rights found in UNDRIP, as illustrated in article 1.“⁷⁶ Die Rechte indigener Völker beziehen sich gewiss immer auch auf Traditionen, nämlich auf intergenerationell überlieferte Vorstellungen und Praktiken; sie sind zugleich aber auf Zukunft ausgerichtet, und zwar eine Zukunft, für die die Menschenrechte einen kritischen Maßstab bieten. Daraus, so Borrows,

75 Ebd, Abschnitt 86.

76 John Borrows, „Revitalizing Canada’s Indigenous Constitution. Two Challenges“, in: Centre for International Governance Innovation (Hg.), *UNDRIP Implementation. Braiding International, Domestic and Indigenous Laws*, Waterloo/ Canada, 2017, S. 20–27, hier S. 22.

ergeben sich zugleich Herausforderungen für indigene Völker, ihre eigenen, selbstbestimmten Entwicklungswege hin zu einer indigenen Menschenrechtskultur zu finden, die auch Raum für individuelle Freiheiten bietet, wie UNDRIP dies verlangt: „It would be tragically ironic if nation-states began recognizing and protecting the rights of indigenous individuals, while indigenous governments did not take the same action.“⁷⁷ Brenda L. Gunn findet noch deutlichere Worte, wenn sie davor warnt, den Status quo indigener Traditionen zu romantisieren und gegen Veränderungen abzuschotten. Die Aufgabe bestehe vielmehr darin, für eine Weiterentwicklung zu sorgen, damit indigene Weltansichten und moderne Menschenrechte – darunter ausdrücklich auch die Gleichberechtigung von Männern und Frauen⁷⁸ – miteinander verschränkt werden können. Dies wiederum setze Reformoffenheit auch auf Seiten der Indigenen voraus. „Finally, where Indigenous legal traditions did not historically meet contemporary human rights standards, the traditions must continue to evolve.“⁷⁹ Die hier geforderte „Evolution“ impliziert wiederum die Selbstbestimmung indigener Völker, die nur so ihren eigenen Entwicklungsweg finden und gestalten können, der nicht einer Unterwerfung unter westlich-eurozentrische Normen und Normierungen gleichkommt.

Das Anliegen, einen eigenständigen indigenen Zugang zu den universalen Menschenrechten zu schaffen, korrespondiert mit der wichtigen Einsicht, dass die Entwicklungspfade in Richtung menschenrechtlicher Emanzipation *unterschiedlich* ausfallen können, also nicht notwendig am Modell westlicher Gesellschaften ausgerichtet

sein müssen, wie dies lange Zeit meist unausgesprochen vorausgesetzt wurde. Dies gilt auch für die Ansprüche von Gender-Gerechtigkeit, die erst in jüngerer Zeit Eingang in den Menschenrechtsdiskurs gefunden haben. Auch in Gender-Fragen können unterschiedliche Wege zum Ziel führen, wobei die in Artikel 44 von UNDRIP festgeschriebene Gleichberechtigung allerdings nicht zur Disposition gestellt werden darf. Das Projekt einer „Dekolonisierung der ehemals kolonisierten Indigenen“⁸⁰ verbindet sich so mit dem weitergehenden Interesse, den Menschenrechtsbegriff selbst ebenfalls weiter zu „dekolonisieren“, nämlich ihn gegenüber eurozentrischen Vereinnahmungen und Verengungen kritisch freizulegen.⁸¹ In solch einer umfassenden Perspektive können die Rechte Indigener dazu beitragen, die Plausibilität des Menschenrechtsansatzes insgesamt zu stärken, indem sie ihn von der impliziten oder gar expliziten Bindung an ein partikulares, nämlich eurozentrisches Modell von Entwicklung und Fortschritt ablösen. Diese kritische Funktion indigener Rechte, den Menschenrechtsdiskurs in Richtung einer weiteren Dekolonisierung menschenrechtlicher Semantik und Begrifflichkeit voranzutreiben, ist in seiner Relevanz bislang noch viel zu wenig thematisiert worden. Mit anderen Worten: So wie die Rechte Indigener im Gesamtkontext der Menschenrechte verstanden werden müssen, gilt im Gegenzug, dass die Menschenrechte insgesamt heute nur noch bei Inklusion auch der menschenrechtlichen Anliegen Indigener angemessen interpretiert werden können. Die Rechte indigener Völker stellen insofern nicht etwa ein „Randthema“ innerhalb der Menschenrechtspolitik dar, sondern definieren ein zeitgemäßes Verständnis universaler Menschenrechte entscheidend mit.

77 Ebd., S. 25f.

78 Vgl. Artikel 44 UNDRIP.

79 Brenda L. Gunn, „Beyond Van der Peet. Bringing Together International, Indigenous and Constitutional Law“, in: *UNDRIP Implementation*, a.a.O., S. 29–37, hier S. 37.

80 So James (Sa'ke'j) Youngblood Henderson, „The Art of Braiding Indigenous Peoples' Inherent Human rights into the Law of Nation-States“, in: *UNDRIP Implementation*, a.a.O., S. 10–16, hier S. 13.

81 Dieser Prozess hat lange begonnen, ist aber zugleich noch lange nicht beendet und wird vermutlich nie zu einem definitiven Abschluss gelangen. Vgl. dazu Kathryn Sikkink, *Evidence for Hope. Making Human Rights Work in the 21st Century*, Princeton: Princeton University Press, 2017. Sikkink spricht hier von einer „Kreolisierung“ der Menschenrechte, die nicht zuletzt auf Grund lateinamerikanischer Beiträge längst nicht mehr als exklusiv westliche Rechtsfigur gelten können. Eine wichtige Rolle spielte außerdem der Dekolonisierungsprozess afrikanischer Gesellschaft in den 1960er Jahren. Er hat u. a. zur Verabschiedung der Internationalen Konvention zur Abschaffung aller Formen der Rassendiskriminierung geführt. Vgl. dazu Steven L.B. Jensen, *The Making of International Human Rights. The 1960s, Decolonization, and the Construction of Global Values*, Cambridge: Cambridge University Press, 2016.

Fassen wir zusammen: Die Vorstellung, wonach universale Menschenrechte und die Rechte der Indigenen in pauschalem Gegensatz zueinander stünden, geht in die Irre. Zwar dürften immer wieder konkrete Konflikte aufkommen, für die es dann jeweils angemessene Lösungen zu suchen gilt.⁸² Dies gehört aber zur Normalität menschenrechtlicher Praxis; denn auch innerhalb der „klassischen“ Matrix der Menschenrechte treten gelegentlich Spannungen auf – man denke nur an das schwierige Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Bekämpfung rassistischer Hassreden.⁸³ Aus konkreten Konflikten auf einen abstrakten, gleichsam „wesenhaften“ Antagonismus zwischen Menschenrechten und den Rechten indigener Völker zu schließen, wäre jedenfalls falsch.

4 Weiterentwicklung der Religionsfreiheit im Blick auf indigene Völker

Die soeben kurz diskutierten Fragen nach der Kompatibilität der allgemeinen Menschenrechte mit den Rechtsgarantien für indigene Völker werden naturgemäß auch im Blick auf die Religionsfreiheit aufgeworfen. Sie gewinnen im Kontext der Religionsfreiheit sogar noch zusätzliche Brisanz. Denn hier drängen sich noch weitere Fragen auf, die sich vor allem am Religionsbegriff festmachen.⁸⁴ Hat sich der Religionsbegriff, wie er im Menschenrecht auf Religionsfreiheit unterstellt wird, nicht am Modell „klassischer Weltreligionen“ (Christentum, Islam, Buddhismus usw.) herausgebildet?⁸⁵ Folgt daraus nicht, dass die so verstandene Religionsfreiheit zur Erfassung spezifischer Züge indigener Spiritualität von

vornherein ungeeignet sein muss? Fungiert sie womöglich sogar als ein Instrument kultureller Assimilierung? Müssen wir nicht somit davon ausgehen, dass die Religionsfreiheit in der anstehenden „Dekolonisierung“ indigener Völker eher auf der falschen Seite steht? Bei der Beantwortung dieser Fragen hängt viel davon ab, ob es gelingt, das Verständnis von Religionsfreiheit so zu öffnen und zu weiten, dass indigene Völker mit ihren Anliegen und Bedarfen darin angemessene Berücksichtigung finden können.

In seinem Bericht über die Religionsfreiheit im Kontext indigener Völker verweist Ahmed Shaheed, damaliger UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2016–2022) darauf, dass indigene Völker den Begriff der Religion – und ähnlich auch den Begriff der Weltanschauung – oft vermeiden und stattdessen lieber von „Spiritualität“ sprechen: „Spirituality‘ is the preferred term of many indigenous peoples in characterizing their religion or belief identity.“⁸⁶ Allerdings sei man auf diesen einen Begriff keineswegs festgelegt: „Indigenous peoples employ broader terms interchangeably with ‚spirituality‘, including ‚worldview‘, ‚way of life‘ or ‚culture“.⁸⁷ Die Entscheidung für die jeweils passende Begrifflichkeit liegt zuerst bei den betroffenen Menschen. Es steht ihnen dabei außerdem frei, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch in Verbindung mit anderen Menschenrechten, etwa zusammen mit Rechten auf kulturelle Selbstbestimmung einzufordern, wie dies öfter geschieht.⁸⁸ Dass Menschen sich der Inanspruchnahme ihrer Menschenrechte auf mehr als nur einen einzigen Rechtstitel berufen, ist auch bei sonstigen Themen eher die Regel als die Ausnahme.

82 In diesem Kontext kann auch die Schrankenklausele in Artikel 46 Absatz 2 von UNDRIP relevant werden.

83 Dabei gilt es, die Schrankenklausele zur Meinungsfreiheit (in Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte) strikt zu beachten.

84 Wie oben dargestellt, firmiert der Begriff der Religionsfreiheit als Kurzformel für ein Menschenrecht, dessen voller Titel „Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ lautet.

85 Ausgesprochen kritische Einschätzungen zur Religionsfreiheit finden sich in Winnifred Fallers Sullivan, Elizabeth Shakman Hurd, Saba Mahmoud, Peter G. Danchin (Hg.), *Politics of Religious Freedom*, Chicago: University of Chicago Press, 2015. Mehrere der in diesem Sammelband publizierten Beiträge weisen den menschenrechtlichen Anspruch der Religionsfreiheit implizit oder explizit zurück.

86 UN Doc. A/77/514 (Ahmed Shaheed, advance unedited version, 10. Oktober 2022), Abschnitt 11.

87 Ebd., Abschnitt 12.

88 Vgl. ebd., Abschnitt 19: „Incidentally, indigenous peoples primarily cite cultural rights in complaints to the Human Rights Committee regarding spiritual practices.“

Eine komplexe Semantik, die das Feld des Religiösen sowohl in Richtung Spiritualität als auch in Richtung Kultur ausweitet, findet sich auch in den einschlägigen internationalen Dokumenten zu den Rechten indigener Völker. So fordert die ILO-Konvention Nr. 169 in Artikel 5, die „sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Werte bzw. Praktiken“ anzuerkennen und zu schützen. Der Begriff des Religiösen steht hier also im Kontext weiterer Adjektive, die im Interesse, indigenen Selbstverständnissen und Praktiken Raum zu schaffen, einander ergänzen können. Artikel 7 Absatz 1 der ILO-Konvention enthält außerdem als Ziel, das „spirituelle Wohlergehen“ („spiritual well-being“) Indigener zu fördern. Schließlich verlangt Artikel 13 Absatz 1 Respekt für die besondere Bedeutung, die der Beziehung zum Land für die Kulturen und die spirituellen Werte („for the cultures and spiritual values“) der indigenen Völker zukommt.

Eine ähnlich komplexe Semantik, in der Religion mit Spiritualität und Kultur verknüpft auftritt, findet sich in den entsprechenden Artikeln der UN-Erklärung von 2007. Artikel 12 Absatz 1 UNDRIP statuiert eine Reihe von Rechtsansprüchen, die sich auf spirituelle und religiöse Praktiken beziehen; dabei werden auch religiös relevante Stätten und Objekte genannt: „Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen

Traditionen, Bräuche und Riten zu manifestieren, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.“⁸⁹ Mit Fragen der Rückerstattung entwendeten Eigentums und ggf. Wiedergutmachung beschäftigt sich Artikel 11 Absatz 2. Auch hier steht der Begriff des Religiösen im Kontext benachbarter Adjektive. Es geht um das „kulturelle, geistige, spirituelle und religiöse Eigentum“ („cultural, intellectual, spiritual and religious property“), „das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde“. Artikel 25 UNDRIP spricht außerdem die besondere Beziehung an, die indigene Völker zum traditionell genutzten Land und ihrer natürlichen Umwelt pflegen, und verwendet dabei wiederum das Adjektiv „spirituell“: „Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besitzen oder auf andere Weise innehaben und nutzen, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.“⁹⁰

⁸⁹ Wie im Kontext von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte wird der englische Begriff „to manifest“ in der offiziellen deutschen Übersetzung engführend mit „bekunden“ wiedergegeben. Die hier gewählte Übersetzung bleibt dem englischen Originaltext näher und ist in der Sache angemessener.

⁹⁰ Die englische Formulierung „traditionally owned or otherwise occupied and used lands, territories, waters and coastal seas and other resources“ wird in der offiziellen deutschen Übersetzung im Perfekt wiedergegeben, was man als Vergangenheitsorientierung missverstehen kann. Um den Sinn von Artikel 25 zu wahren, scheint uns die hier gewählte Übersetzung im Präsens angemessener zu sein.

VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007), Auszüge:

Artikel 1

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.

Artikel 2

Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

Artikel 3

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Artikel 11

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

Artikel 12

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu manifestieren, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.

Artikel 25

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besitzen oder auf andere Weise innehaben und nutzen, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.

Die soeben genannten Formulierungen unterscheiden sich unverkennbar vom Wortlaut der Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Legt das nicht den Schluss nahe, dass beim Themenspektrum von Religion, Weltanschauung und Spiritualität am Ende doch unterschiedliche oder gar gegensätzliche Konzeptionen bestehen? Wird somit einer als Freiheitsrecht konzipierten Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Kontext der Rechte indigener Völker eine Vorstellung entgegengesetzt, die stärker auf Sicherung traditioneller spiritueller Werte abstellt?

Dagegen steht allerdings die klare Verortung Indigener Rechte im Gesamtkontext der Menschenrechte. Dies gilt sowohl für die ILO-Konvention Nr. 169⁹¹ als auch – deutlicher noch – für UNDRIP. Bereits oben wurde Artikel 1 UNDRIP zitiert, wonach sämtliche Menschenrechte vollumfänglich für indigene Menschen und Völker gelten. Artikel 1 verweist namentlich auf die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die in ihrem Gefolge entstandenen internationalen Menschenrechtsstandards („international human rights law“). Mit der Formulierung „full enjoyment“ bekräftigt UNDRIP, dass es an den internationalen Menschenrechten keine Abstriche geben kann. Relevant seien sie für die Menschen sowohl in ihrer kollektiven wie in ihrer individuellen Dimension („as collective or as individuals“). Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Klarstellung auch die Religionsfreiheit umfasst, wie sie beispielsweise in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthalten ist.

Die zitierten religionsbezogenen Formulierungen aus der ILO-Konvention Nr. 169 bzw. aus UNDRIP müssen daher so gelesen werden, dass sie das Menschenrecht der Religionsfreiheit mit Blick auf besondere Bedarfe indigener Völker nicht ersetzen, sondern weiter spezifizieren. Sie stellen nicht etwa ein Gegenkonzept zur menschenrechtlich gedachten Religionsfreiheit dar, sondern bauen auf ihr auf, um sie zugleich kritisch weiterzuentwickeln. Beispielsweise kann die in Artikel 12 UNDRIP geforderte Anerkennung spiritueller und religiöser Traditionen, Bräuche und Zeremonien nicht über die Köpfe der betroffenen Menschen hinweg erreicht werden, sondern setzt den vollen Respekt der individuellen und kommunitären Religionsfreiheit voraus; andernfalls würde man einem lediglich musealen Verständnis von Identitätswahrung das Wort reden, das mit menschenrechtlicher Freiheit und Gleichheit inkompatibel wäre. Zugleich fordert Artikel 12 UNDRIP eine Weiterentwicklung der Religionsfreiheit, indem er die Aufmerksamkeit auf bis dato weitgehend vernachlässigte Bedarfe, Vulnerabilitäten und Ansprüche indigener Völker lenkt. In *Kapitel V* dieses Gutachtens, das sich mit typischen Konfliktkonstellationen beschäftigt, wird deutlich, wie wichtig eine weitere Öffnung der Religionsfreiheit ist, um den menschenrechtlichen Anliegen indigener Völker gerecht zu werden.

⁹¹ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 der ILO-Konvention Nr. 169.

Für eine kontextspezifische Weiterentwicklung ist die Religionsfreiheit von Haus aus offen. Schon in der bisherigen Rechtspraxis haben sich ihre Konturen immer wieder verändert, und zwar in der Regel in Richtung weiterer Öffnung. Hinzu kommt, dass viele der in der ILO-Konvention Nr. 169 und in UNDRIP angesprochenen religionsbezogenen Ansprüche der Praxis der Religionsfreiheit keineswegs generell fremd sind. Fragen wie der Zugang zu religiösen Stätten (etwa zu Grabstätten innerhalb militärischer Sperrgebiete), die angemessene Durchführung gemeinschaftlicher Riten und Zeremonien (etwa im Kontext religiös-ritueller Schlachtungen) oder die Rückerstattung religiös bedeutsamer Objekte (etwa von Klöstern oder Tempeln auf eigentumsrechtlich umstrittenem Land) beschäftigen die Rechtsprechung und die Berichterstattung zur Religionsfreiheit seit vielen Jahren.⁹² An entsprechende Erfahrungen könnte man bei der Bearbeitung von Rechtsforderungen der Indigenen anknüpfen. Gleichwohl dürften sich mit der verstärkten Berücksichtigung der Rechte indigener Völker neue Grundfragen stellen, die sich nicht allesamt schon im Rahmen der bislang etablierten Befassung mit der Religionsfreiheit beantworten lassen, sondern die etablierten Kategorien dieses Rechts erneut auf den Prüfstand stellen. Dabei könnten sich auch neuartige Überlappungen mit anderen Rechten ergeben, etwa mit kulturellen Minderheitenrechten, mit landbezogenen (kollektiven) Eigentumsrechten oder dem sich erst in jüngster Zeit herausbildenden Menschenrecht auf eine gesunde und lebenswerte Umwelt.

⁹² Vgl. Bielefeldt/ Ghanea/ Wiener, *Freedom of Religion or Belief*, a.a.O., S. 128–133, S. 115f., S. 140f., S. 461–465.

IV Zur Charakterisierung indigener Religiosität

1 Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer Annäherung

Die Herausforderungen, die sich bei der Gewährleistung der Religionsfreiheit indigener Völker stellen, lassen sich nur im Blick auf typische Merkmale indigener Religiosität inhaltlich identifizieren. Im Rahmen des vorliegenden Kapitels kann dies allenfalls in skizzenhafter Weise geschehen. Die Beschreibungen stammen primär aus der Beschäftigung mit indigener Kultur, Religion und Spiritualität im Kontext Lateinamerikas.⁹³ Viele der hier erwähnten indigenen Weltverständnisse und Praktiken dürften sich im Grundsatz ähnlich aber auch in anderen Kontinenten auffinden lassen.

So groß die Anzahl indigener Völker und Gemeinschaften ist, so umfangreich und vielfältig sind deren jeweilige Kultur und damit auch das, was im westlich-abendländischen Kontext mit „Religiosität“ bezeichnet und darunter verstanden wird. Völker, die ohne dauerhafte Kontakte zur herrschenden Gesellschaft eines Landes leben und rechtlich als „in freiwilliger Isolation lebende Völker“ bezeichnet werden,⁹⁴ pflegen Werte, Normen und Spiritualität, wie sie aufgrund ihrer Lebenserfahrungen in ihrer Beziehung zu ihrer Umwelt, ihrem Territorium über Generationen

von innen heraus entstanden und gewachsen sind. In den meisten Völkern übten jedoch Kolonialismus und die Begegnung mit dessen Repräsentanten ihren Einfluss auf die lokale einheimische Bevölkerung aus, die zu Veränderungen auch im religiös-spirituellen Kontext führten. Viele Völker haben diesen Zusammenstoß nicht überlebt. Und jene, die überlebten, wurden stark dezimiert. Traditionelle religiöse Führer/Autoritäten erkannten in der meist von Gewalt geprägten „Begegnung“ mit den Eindringlingen in ihr Territorium und ihre Lebenswelt den Untergang der Welt, ihrer Welt. Bis heute ist der Prozess der Verelendung bei vielen indigenen Völkern unverkennbar. Er bezieht sich nicht nur auf die physisch-materielle Ebene mit der Vertreibung aus ihren Territorien und der Zerstörung ihrer Umwelt. Auch in spiritueller Hinsicht ist ihr Überleben bedroht. Denn die Kräfte und Wesen, die für ihre Lebensgestaltung von existenzieller Bedeutung sind, ziehen sich mit den Veränderungen der Lebensbedingungen häufig zurück bzw. verändern sich, so dass die gewohnte und lebensnotwendige Kommunikation gestört ist oder tendenziell völlig versiegen kann. Dort, wo indigene Völker die mit Kolonialismus einhergehende Bedrohung überlebt haben, lässt sich aber auch feststellen, dass indigene Spiritualität lebendig blieb bzw. bleibt, auch wenn sich äußere Lebensbedingungen zum Teil sehr stark verändert haben.

⁹³ Der exemplarische Fokus auf Lateinamerika wurde unter anderem deshalb gewählt, weil das Konzept von indigenen Rechten dort seit längerem anerkannt und auch Gegenstand von Forschung ist.

⁹⁴ Comisión Interamericana de Derechos Humanos, *Pueblos indígenas en aislamiento voluntario y contacto inicial en las Américas: Recomendaciones para el pleno respeto a sus derechos humanos*, 2013, S. 4: <http://www.oas.org/es/cidh/indigenas/docs/pdf/informe-pueblos-indigenas-aislamiento-voluntario.pdf>: „Los pueblos indígenas en situación de aislamiento voluntario son pueblos o segmentos de pueblos indígenas que no mantienen contactos sostenidos con la población mayoritaria no indígena, y que suelen rehuir todo tipo de contacto con personas ajenas a su pueblo. También pueden ser pueblos o segmentos de pueblos previamente contactados y que, tras un contacto intermitente con las sociedades no indígenas han vuelto a una situación de aislamiento, y rompen las relaciones de contacto que pudieran tener con dichas sociedades.“

2 Religion – Spiritualität – Kosmvision

Über Kolonialismus und Globalisierung und der damit verbundenen Missionierung wurde der Begriff der „Religion“ weltweit etabliert. Für die Regionen Lateinamerikas, die hier im Vordergrund stehen, gilt dies allzumal. Nicht zuletzt hat auch die Debatte um Fragen von Religionsfreiheit die faktische Universalisierung des Religionsbegriffs gefördert. Seine Übernahme durch indigene und andere kolonisierte Völker ist jedoch nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit dessen Anwendung auf ihre eigene Weltsicht und ihr Verständnis von einer geistig-seelischen Ordnung. Viele Völker haben in ihren eigenen Sprachen kein Äquivalent für das, was Missionare, Kolonisatoren und Wissenschaftlerinnen mit „Religion“ verbinden. In Abgrenzung zu Universalreligionen wie Christentum oder Islam, die aus indigener Perspektive eng mit dem Kolonialismus verbunden sind, zieht auch der UN-Sonderberichtersteller für die Rechte indigener Völker, José Francisco Calí Tzay, es vor, von „indigener Spiritualität“ statt von Religion zu sprechen.⁹⁵

Konzeptionell grundlegende Unterschiede führten zur Analyse und Interpretation indigener Religionen/Spiritualität mit Begriffen, die in anderen religions-praktischen Kontexten und Traditionen entwickelt wurden. So entstanden Bedeutungsverschiebungen und Uminterpretationen vonseiten der Fremden, Nicht-Indigenen, die den indigenen Konzepten und Praktiken nicht immer angemessen sind – häufig mit dem Ziel der Kolonisierung und Vereinnahmung („Akkulturation“). Diese Bedeutungsverschiebungen stehen bis heute einer interkulturellen Begegnung auf Augenhöhe im Wege. An Begriffen wie „Priester“, „Gott“, „Satan/Teufel“, „Schöpfung“, „Geist“, „Seele“, aber auch „Religion“/„Spiritualität“ und ihrer Rolle für die Gemeinschaft/Gesellschaft wird dies deutlich. Das spirituelle Leben indigener Völker wurde mit dem Zeitalter des Kolonialismus aus der Perspektive einer modernen

Welt interpretiert und mit „gequälten Bildern und Begriffen“⁹⁶ belegt, die mehr der Stärkung des eigenen Selbstverständnisses als dem Verstehen indigener Gesellschaften dienten. Bezeichnungen wie „archaische“, „primitive“ oder auch „Naturreligionen“, die zur Kategorisierung indigener Religiosität benutzt werden, enthalten polemische, herabsetzende oder auch romantisierende Tendenzen.

Zu Beginn der Eroberung des amerikanischen Kontinents wurde sogar lange darüber diskutiert, ob die „indios“ überhaupt eine Seele haben und der Kategorie Mensch zuzuordnen seien.⁹⁷ Indes wurden im Rahmen des päpstlichen und königlichen Auftrags zur Missionierung religiöse Orden damit betraut, die Heiden zum Christentum zu bekehren. Die indigene Bevölkerung sollte dem eigenen Glauben abschwören und durch die Taufe in den neuen Glauben eingeführt werden. Obwohl Missionare höchst unterschiedliche Vorstellungen und Bilder von Indigenen hatten, lag im Bekehrungsgrundsatz meist die Projektion, dass bei den zu Bekehrenden ein Glaubenssystem bestünde, welches dem christlich-missionarischen im Grundsatz und in der Form strukturell ähnlich sei. Mit der Bekehrung werde dieses grundlegende System scheinbar „nur“ mit neuen Inhalten zu füllen sein. Bis heute gibt es Missionsansätze, die diesem Grundverständnis folgen, auch wenn sich Bekehrungsstrategien verändert haben. Themen, Ereignisse und sonstige Phänomene, die scheinbar bekannt vorkommen, werden aus der eigenen Perspektive interpretiert und schlichtweg in das eigene Kategoriensystem integriert. Dies ist die Quelle zahlloser Missverständnisse. Denn dabei wird vernachlässigt, dass gerade im indigenen Kontext religiös-spirituelle Ideen und Praktiken als integraler und integrierender Teil der Kultur und Gesellschaft existieren. Sie lassen sich nicht davon isolieren, sondern bleiben schlicht unverständlich ohne Beachtung all jener umfassenderen kulturellen Kategorien und Ebenen, in denen das jeweilige Volk seine Welt zu analysieren und interpretieren pflegt.⁹⁸

95 siehe dazu auch Kapitel III,4: *Weiterentwicklung der Religionsfreiheit im Blick auf indigene Völker.*

96 Lawrence E. Sullivan, *Icanchu's Drum. An Orientation to Meaning in South American Religions* London/ New York: Macmillan Publishing Company 1987, S. 2.

97 Elke Mader, „Seelen, Kräfte und Personen“. In: J.Figl, H.-D. Klein (Hg.), *Der Begriffe der Seele in der Religionswissenschaft*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2002, S. 61–86; hier S. 64.

98 José Braunstein, „Die indigenen Religionen im Gran Chaco“, in: Mark Münzel (Hg.), *Indigene Religionen Südamerikas*, Stuttgart: W. Kohlhammer 2021, S. 185–235, hier S. 185.

Fragt man Mitglieder indigener Völker und Gemeinschaften nach ihrer Religion, bekunden sehr viele, dass sie evangelisch, katholisch oder christlich sind. Mit dem Begriff „christlich“ („cristiano“) wird in Lateinamerika neben der Religionszugehörigkeit auch häufig bekundet, dass die betreffende Person ein zivilisierter Mensch ist in Abgrenzung zur unzivilisierten, wilden Kreatur. So sind sie mit den großen universalen Religionsgemeinschaften verbunden. In der Betrachtung ihrer Glaubenspraktiken und Konzepte wird eine große Vielfalt erkennbar in dem, was die Zugehörigkeit zu einer Religions- und Glaubensgemeinschaft bedeutet. „Die meisten heutigen Nachfahren der Ureinwohner Lateinamerikas sind Christen. Ihr Christentum ist allerdings vielfach von ihren vorchristlichen Wurzeln geprägt. Sie sind darum keineswegs ‚Heiden‘ im Sinne einer Religion neben dem Christentum, aber europäische Christen sind sie auch nicht.“⁹⁹

Im Folgenden sei exemplarisch auf einige Aspekte und Prinzipien hingewiesen, die sich auf diese „Wurzeln“ beziehen und die Religiosität indigener Völker auch heute vielfach prägen.¹⁰⁰ Im Anschluss daran werden Wirkungen christlicher Missionierung auf indigene Religiosität/Spiritualität beleuchtet.

2.1 Mündlich tradierte Religionen/Spiritualität

Indigene Spiritualität basiert in allen Teilen der Welt fast ausschließlich auf geistig-spirituellem, mündlich tradierter und angewandter Praxis auf lokaler Ebene. Sie steht damit in fundamentalem Gegensatz zu einem Religionsverständnis, das auf Schriftlichkeit setzt, die Rolle von Dogmen und zentralen theologischen Botschaften betont und zentralistische Organisationsformen gegebenenfalls über klerikale Hierarchien kennt. „In voreuropäischer Zeit gab es zumindest Ansätze religiöser Zentralgewalt im Zentralandenraum [...], doch hat die europäische Konquista diese

eigenständige Zentralisierung durch einen christlichen Zentralismus europäischer Herkunft ersetzt, der die indigenen Eigenentwicklungen nur überdacht und beeinflusst, aber nicht ersetzt. Heute gilt für die Religionen voreuropäischen Ursprungs, ob in den Anden oder östlich davon, dass individuelle Weiterentwicklungen nicht von einer Kirche kontrolliert werden, sondern von der jeweiligen kleinen Gemeinschaft.“¹⁰¹ Ähnliches gilt auch für die Nachfahren indigener Hochkulturen Zentralamerikas (Mayas und Azteken).

Indigene Spiritualität lebt ohne eine schriftliche Kanonisierung und ohne eine etablierte hierarchische Ordnung (Kirche). Sie ist lokal begrenzt, lebt und wirkt im Territorium, das von dem jeweiligen Volk und seinen Gemeinschaften bewohnt wird. Sie ist also eng mit dem Leben in einem bestimmten geographischen und ökologischen Raum verbunden. Sie bildet eine Einheit mit dem Alltagsleben der Gemeinschaft im Unterschied zu Religionen, welche im Zuge ihrer Universalisierung, Verschriftlichung und Kanonisierung zu einem unabhängigen, eigenständigen und meist auch institutionalisierten Faktor der Gesellschaft werden. Entgegen dem Klischee „starrer“ Traditionsverhaftung erweist sich indigene Spiritualität dabei als ausgesprochen fluide, kontextoffen und wandlungsfähig. „Religion ist hier keine Instanz, die über eine eigene Sanktionsgewalt verfügt. Sie beruht vielmehr auf einem sich fortlaufend erneuernden Konsens und kann daher Abweichungen von der Tradition auch relativ schnell integrieren. Dem entspricht wiederum das Fehlen einer ausgeformten theologischen Systematik. Häresien sind daher in autochthonen Religionen so gut wie unbekannt, da abweichende Meinungen nicht ausgegrenzt, sondern in die Überlieferung eingefügt werden. Die besondere Stärke lokal begrenzter Religionen liegt in ihrer Wandelbarkeit [...]“¹⁰²

99 Mark Münzel (Hg.), *Indigene Religionen Südamerikas*, Stuttgart: W. Kohlhammer 2021, S. 11–12.

100 Sie konzentrieren sich auf Südamerika.

101 Münzel a.a.O. S. 11.

102 Karl-Heinz Kohl, „Ein verlorener Gegenstand? Zur Widerstandsfähigkeit autochthoner Religionen gegenüber dem Vordringen der Weltreligionen“, in: Hartmut Zinser (Hg.), *Religionswissenschaft. Eine Einführung*, Berlin: Reimer 1988, S. 252–273, hier S. 266.

2.2 Dynamik indigener Mythen

In ihren Mythen kommen die Weltsicht indigener Völker und die Begründung ihrer Lebenswelt zum Ausdruck. Mythen liefern Erklärungen für den Ursprung der Dinge und das Fundament für die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Obwohl sie sich auf Ereignisse in der Vergangenheit beziehen, begründen sie nicht nur die Existenz des Kosmos, der Menschen, der Flora und Fauna, sondern auch die der gegenwärtigen Institutionen und Gebräuche, deren Rolle und Bedeutung in der jeweils aktualisierten Form der Rezitation in den Mythos mit integriert werden.¹⁰³ Durch die mündliche Überlieferung, Rezitation und Weitergabe unterliegen Mythen einer permanenten Aktualisierung in Anpassung an die sich verändernde Gegenwart. Neue Ereignisse und Erfahrungen werden integriert und mit den konstituierenden Elementen verbunden. So gibt es in allen indigenen Mythologien Erklärungen für Herkunft und Rolle der Nicht-Indigenen, mit denen Kontakte entstanden. Elemente, die erst mit dem Kolonialismus in die Lebenswelt kamen, wurden in die Mythologie integriert,¹⁰⁴ Heilige aus dem katholischen Kontext bekamen ihren Platz im indigenen spirituellen Kontext.¹⁰⁵

2.3 Konzepte von „Seele“

Im Unterschied zum europäisch-christlichen Konzept von der Existenz einer Seele gehen indigene Völker nicht nur auf dem amerikanischen Kontinent, sondern in vielen Regionen der Welt von mehreren Seelen des Menschen aus, die verschiedene Aufgaben haben und in verschiedenen Körperteilen verortet sind. Manche sind eng an das irdische Leben gebunden, andere verlassen

den Körper nach dem Tod und gehen über in andere Sphären. So unterscheiden die Guarani in Argentinien, Bolivien, Brasilien und Paraguay zwischen einer Körperseele *ã* und einer Geistseele *ñe'ẽ*. Beide besitzt ein Mensch während seines Erdenlebens. „Die Geistseele drückt sich in der Sprache aus, sie hat ihren Sitz in der Kehle und verlässt den Körper nach dem Tod, um direkt in ihre ‚himmlische Heimat‘ – eine der sieben Himmelsebenen – zurückzukehren. Die Körperseele ist dreischichtig gedacht, sie hat ihren Sitz im Blut und in der Muttermilch, sie drückt sich im Schatten aus, wobei das Wort für ‚Schatten‘ – *ra'anga* – je nach Zusammenhang auch ‚Form‘ bedeuten kann. Zu Beginn der Schöpfung lebten die Tiere, so wie die Menschen, von Geist- und Körperseele bewohnt auf der Erde. Jetzt, in der zweiten Schöpfung, leben die Geistseelen der Tiere ‚im äußeren Himmel unseres Vaters‘. Die Tiere auf der Erde sind nur mehr von Körperseelen bewohnt. Darin liegt für die Guarani der Unterschied zwischen Mensch und Tier.“¹⁰⁶

Ganz allgemein werden Körper und Geist/Seele nicht stark voneinander getrennt, sondern stellen ein Kontinuum dar.¹⁰⁷ Die Fähigkeit zu Wandel und Transformation, die mit diesem Seelenkonzept verbunden ist, kann als eine der wichtigsten Grundlagen indigener Kosmvision angenommen werden. Sie prägt nicht nur das Verständnis von Leben und Tod und von einem prä- und postirdischen Leben, sie wirkt auch im irdischen Leben des Einzelnen, der Gemeinschaft wie auch der Umwelt/Mitwelt bis in den Alltag.¹⁰⁸ In Krisen- und Konfliktsituationen wird dies besonders deutlich. Dann ist die Ordnung gestört, Seelen befinden sich nicht an ihren eigentlichen Orten. Im Krankheitsfall geht es dann darum, die Seele zu

103 Maria Susana Cipolletti, *Kosmospfade. Schamanismus und religiöse Auffassungen der Indianer Südamerikas*, St. Augustin: Studia Instituti Anthropos 59 2019, S. 24.

104 Volker von Bremen, *Zwischen Anpassung und Aneignung. Zur Problematik von Wildbeuter-Gesellschaften im modernen Weltsystem am Beispiel der Ayoréode*, Münchner Amerikanistik Beiträge 26, München: anacon-Verlag 1991, S. 250ff; Eva Gerhards, *Mythen im Wandel*. Hohenschäftlarn: Klaus Renner Verlag 1981, Kap.7.

105 Alicia M. Barabas, *Cosmovisiones y Enoterritorialidad en las Culturas Indígenas de Oaxaca*, in: Antipoda, Revista de Antropología y Arqueología, No. 7, Bogotá 2008, S. 119–139.

106 Friedl Grünberg, *Indianische Naturbeziehung und Projekte der internationalen Zusammenarbeit. Reflexionen über die Praxis: <https://docplayer.org/35780610-Indianische-naturbeziehung-und-projekte-der-internationalen-zusammenarbeit-reflexionen-ueber-die-praxis-friedl-gruenberg-2003.html>* 2003. S. 2f.

107 Mader, a.a.O. S. 65.

108 Vgl. dazu unten Kapitel IV,2.5: Kosmvisionen.

orten, die sich vom Körper abgelöst hat, und mit Hilfe entsprechender Heilungskräfte und -methoden wieder zurückzuführen. Im Andengebiet z. B. wird eine abgelöste Seele von bestimmten Wesen (z. B. der Muttererde Pachamama) gefangen, oder ihr Verlust wird einem Schreckensereignis zugeschrieben. Sollte die Seele dem Individuum nicht wiedergegeben werden, hat dies in allen Fällen den Tod zur Folge.¹⁰⁹

2.4 Schamanismus

Eng verbunden mit indigenen Völkern gilt der Schamanismus.¹¹⁰ Dabei handelt es sich weniger um eine eigene Weltanschauung oder Religion, als vielmehr um Praktiken besonderer Persönlichkeiten einer Gemeinschaft – der Schamaninnen und Schamanen¹¹¹ – in ihrer Beziehung zur spirituellen Welt. Ehe Schamanen ihre Aufgaben wahrnehmen können, durchlaufen sie einen meist langen und langwierigen Prozess bis zur Initiation. Je nach Kultur werden sie zu dieser Aufgabe entweder durch entsprechende Mächte/Kräfte/Wesen berufen oder sie begeben sich aus eigenem Willen auf den Weg. Schamanen unterscheiden sich von anderen Personen ihrer Gemeinschaft, auch von jenen, die ebenfalls Heiler sind und kultische Aufgaben wahrnehmen. Im Unterschied zu diesen verfügen sie über die Fähigkeit zu bewussten außerkörperlichen Reisen, auf denen sie Kontakt zu Wesen der spirituellen Welt aufnehmen und diese konsultieren und günstig zu stimmen suchen zu Fragen und Problemen, die die Schamanen in ihrem Handeln in ihren Gemeinschaften beschäftigen. Dabei können sie je nach Autorität und Fähigkeit auch Einfluss nehmen auf das Handeln geistiger Wesen. Als Mittler zwischen den Welten/Sphären gibt der Schamane seiner Gemeinschaft Hinweise, wie ein gestörtes Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann. Dies kann sich auf das Wohlbefinden einer einzelnen Person wie auch das der Gemeinschaft oder der (Um-)Welt im weiteren Sinn beziehen.

Denn auch das Gleichgewicht der Natur und Gesellschaft wird als empfindlich gesehen und muss ständig beobachtet und überprüft werden. Auch wenn Schamanen besondere „Spezialisten“¹¹² sind, insbesondere durch ihre Fähigkeit zu Bewusstseinsreisen und zum geistig-spirituellen Heilen, ist ihr umfangreiches Wissen nicht auf sie beschränkt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft verfügt über große Teile dieses Wissens, und es gibt die verschiedensten Spezialisten im Kontext der Naturbeziehung – etwa Menschen mit besonderen Fähigkeiten als Jäger, die zumeist über eine persönliche Jagdmagie verfügen, oder Menschen, die für die Fruchtbarkeits- und Erntedankfeste besondere Gesänge und Tänze kennen und die Gruppe darin anleiten.¹¹³

2.5 Kosmovisionen

Vielfalt der Völker heißt auch Vielfalt der Kosmovisionen, geprägt einerseits durch kulturelle Grundlagen jeweils eigener Traditionen, andererseits durch Erfahrungen mit Kolonialismus und Missionierung (Christianisierung/Islamisierung). Hier seien exemplarisch in einem kurzen Abriss Grundprinzipien indigener Weltanschauungen aus dem südamerikanischen Tiefland genannt, die auf ihren Traditionen („Wurzeln“) beruhen:¹¹⁴

Die Sicht auf die Natur basiert auf der jeweiligen indigenen Weltsicht und nicht auf einer rein naturwissenschaftlichen Analyse. Die Umwelt ist beseelt und setzt sich aus einer Vielzahl verschiedener Wesen zusammen, welche über eigenen Willen und eigene Entscheidungsfähigkeit verfügen. Der Mensch steht in seinem Denken und Handeln nicht über ihnen, sondern befindet sich in einer sozialen Gemeinschaft mit den Wesen der Umwelt, lebt also nicht so sehr in seiner „Umwelt“ als vielmehr in einer „Mitwelt“. Sein wirtschaftliches Handeln wird zu einem sozio-spirituellen Handeln. Er sieht sich somit weniger in der Position, mit seinem Willen und seiner analytischen

109 Cipolletti, a.a.O. S. 33.

110 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schamanismus>

111 Auch wenn Schamanen meist männlich sind, gibt es je nach Kultur auch weibliche Schamaninnen.

112 Sullivan, a.a.O. Kap. 7.

113 Grünberg, a.a.O. S. 13.

114 Vgl. Volker von Bremen, *Orientierungsrahmen zur Kooperation mit indigenen Völkern und Gemeinschaften in Lateinamerika*, Berlin: Brot für die Welt/ Aachen: Misereor 2018.

Erkenntnis die Materie („Ressourcen“) als Objekt zu beherrschen und zu formen. Stattdessen setzt er sich mit der Umwelt/Mitwelt und den in ihr wirkenden Wesen in eine soziale Beziehung (zwischen Subjekten) und ist darum bemüht, diese sich nach seinen Bedürfnissen günstig zu stimmen und so an ihr teilzuhaben. Auch dies gilt nicht nur im Kontext der traditionell bekannten Umwelt/Mitwelt, sondern auch für die Beziehungen und die Lebensgestaltung als Teil einer regionalen, nationalen und internationalen Gesellschaft. Und so wird beispielsweise ein indigenes Jagdrecht Teil einer religiös-spirituellen Praxis.

Dadurch, dass Natur und Materie nicht beherrscht werden, ist menschliches Handeln von der permanenten Dynamik zwischen Anpassung und Aneignung geprägt: Anpassung an die durch den Willen der verschiedenen Wesen geprägten Lebensbedingungen und Aneignung dessen, was durch die gegebenen Bedingungen an Gunst zuteilwird. Ein „Management natürlicher Ressourcen“ durch den Menschen und dessen Willen kann also weniger erfolgen; im Vordergrund steht vielmehr die Pflege sozialer Kontakte und Beziehungen, die den Respekt vor dem Willen des anderen miteinschließt. Hieran werden holistische Weltbilder indigener Völker und Gemeinschaften deutlich. Eine Trennung von Religion, Wirtschaft, Kultur und sozio-politischer Organisation ist in der uns vertrauten Weise nicht gegeben. Daraus ergeben sich konkrete Herausforderungen auch für die Entwicklungszusammenarbeit, deren Vernachlässigung Quelle zahlreicher Missverständnisse sein kann.¹¹⁵

2.6 Raum und Zeit

Indigene Vorstellungen von Raum und Zeit sind wohl von grundlegender Bedeutung in ihrer jeweiligen Kosmvision, gleichzeitig aber auch mit am schwierigsten zu verstehen von jemandem, der nicht mit der entsprechenden Weltsicht vertraut ist, sei es konzeptionell, sei es in praktischer Lebensgestaltung. Denn sie wirken in allen Lebensbereichen. Selten werden sie in der interkulturellen Begegnung im Dialog und der Kooperation bewusst thematisiert. Vielmehr geht jeder

von seinem eigenen Konzept aus und wendet dies mit großer Selbstverständlichkeit an, was immer wieder zu Projektionen und Missverständnissen führt. Für das Recht auf Religionsfreiheit ergeben sich daraus große Herausforderungen. Die Vielfalt indigener Konzeptionen von Raum und Zeit kann hier im Einzelnen nicht näher beleuchtet werden. Die folgenden Beispiele mögen jedoch der Sensibilisierung für diesen auch politisch wichtigen Aspekt dienen.

Bei der Betrachtung von Raum und Zeit liegt eine grundsätzliche Frage im jeweiligen Verständnis von einer „Urzeit“ und der entsprechenden Begründung dessen, was die Welt in ihrer Prägung und Gestaltung ausmacht. In allen indigenen Kulturen werden verschiedene Räume/Sphären unterschieden, die aus einer Urzeit/Vorzeit entstanden sind. In einer weitergehenden Ausdifferenzierung können, je nach Kultur, verschiedene Stadien durchlaufen werden, ehe sich die aktuelle Welt konstituierte. So werden die verschiedenen kosmischen Ebenen mit entsprechenden Übergängen, vielfach aber auch mit Untergängen begründet, ein Schicksal, das auch der aktuellen Welt beschert ist. Weltuntergänge sind demnach konstituierender Bestandteil in diesen Kosmvisionen.

Viele indigene Völker kennen die Figur eines Schöpfergottes, der jedoch eher die Rolle eines Verwandlers annimmt, d.h. als Geber von Grundlagen und Prinzipien für die Entwicklung der Welt und ihrer Ordnung, deren Ausgestaltung im Einzelnen dann aber anderen obliegt, anderen Gottheiten, häufig auch Persönlichkeiten, die als Begründer der jeweiligen Kultur gelten, sogenannten „Kulturbringern“ oder „Kulturheroen“. All diese Gottheiten sind weder allmächtig noch allwissend, sie sind nicht vollkommen und begehen auch Fehler, ehe die (ideale) Ordnung etabliert werden kann.

Anderen indigenen Völkern ist die eine Figur des ursprünglichen, alleinigen Schöpfergottes nicht bekannt. Vielmehr hat sich die aktuelle Welt für sie aus der Verwandlung der vielen verschiedenen Mitglieder einer (Ur-)Gemeinschaft ergeben.

¹¹⁵ Näheres dazu in Kapitel V,6. *Religionsfreiheit Indigener und Entwicklungszusammenarbeit*

Durch ihren besonderen Charakter und die damit verbundenen Fähigkeiten und Eigenschaften lösten sie sich einerseits von der (Ur-)Gemeinschaft und verwandelten sich in die entsprechenden Phänomene, die die aktuelle Welt in ihrer Vieltgestalt ausmachen. Jedoch blieben und bleiben sie andererseits der menschlichen Gemeinschaft weiterhin verbunden und hinterließen ihr die Möglichkeit des Zugangs zu ihren Eigenschaften und Fähigkeiten durch verschiedene Regeln und Verhaltensformen, durch Gesänge, Sprüche und Rituale. Jene, die weiterhin in der Gemeinschaft verblieben, bilden bis heute die (menschlichen) Gemeinschaften des Volkes. Sie leben nicht nur zu besonderen Anlässen, sondern auch in ihrer alltäglichen Lebensgestaltung in dauerhafter sozialer Beziehung mit ihrer (Um-)Welt, die sich konstituiert aus ihren Vorfahren, ehemaligen Mitgliedern ihrer (Ur-)Gemeinschaft, mit denen sie über verschiedene spirituelle wie auch praktische, physisch-materielle Aktivitäten verbunden sind.¹¹⁶

Hier wird ein eigenes Zeitverständnis erkennbar: Die Welt der Vorfahren liegt wohl in einer Vergangenheit, also in einer Zeit, als diese noch unmittelbar Mitglieder der Gemeinschaft waren. Sie liegt aber nicht in einer abgeschlossenen Vergangenheit, da sie durch ihre Verwandlung die Umwelt/Mitwelt ausgestalteten, wie sie heute existiert und von ihnen wie auch den gegenwärtig lebenden Menschen belebt und gestaltet wird. Somit sind die Vorfahren Teil der Gegenwart und mit ihrem jeweilig besonderen Charakter potentieller Teil der Zukunft.

3 Mission, indigene Kirchen, synkretische, hybride Ausprägungen

In heutigen religiösen und weltanschaulichen Prägungen indigener Völker sind meist auch Einflüsse anderer Religionen mit präsent, die über Mission, Handel oder andere Formen von Begegnung (meist unter asymmetrischen Bedingungen) auf indigene Völker eingewirkt haben.¹¹⁷ Während der Islam vor allem in Teilen Afrikas und Asiens, der Hinduismus und der Buddhismus in Teilen Südasiens Einfluss gewonnen haben, wurde und wird im Namen des Christentums überregional missioniert. Der hier gewählte Fokus auf Lateinamerika legt es nahe, vor allem die Rolle des Christentums bzw. christlicher Mission zu betrachten. Die vielfältigen und sehr unterschiedlichen Erfahrungen in der Begegnung und dem Aufeinandertreffen mit den kolonialen Kräften, mit Missionaren, Institutionen und Akteuren kirchlicher, staatlicher und wirtschaftlicher Macht in den verschiedenen historischen Phasen wurden von indigener Seite auf der Grundlage ihrer jeweiligen Spiritualität interpretiert und in Anpassung an die sich verändernden Bedingungen bewertet. Formen und Inhalte ihrer Religiosität entwickelten sich nach den spezifischen Erfahrungen im Kontakt, der Präsenz, teilweise auch der Persönlichkeiten der Missionare sowie der historischen Momente, die die Völker erlebten und erleben.

Abgesehen von den jeweils spezifischen theologischen Ausrichtungen lassen sich aus der Praxis christlicher Missionstätigkeit bei indigenen Völkern in Geschichte und Gegenwart höchst unterschiedliche Rollen und Funktionen im gesellschaftlichen Kontext identifizieren, die für eine Einschätzung jeweils spezifischer Situationen im Hinblick auf die Umsetzung des Rechts auf

¹¹⁶ Vgl. u. a.: von Bremen (1991), a.a.O. S. 245f.; Volker von Bremen, *Acerca de la utilización del saber indígena en la cooperación de desarrollo de orientación ecológica*, in: *Desarrollo Agroforestal y Comunidad Campesina*, Año 6, No. 27 1997, S. 2–7; Salta, Argentinien; Bernd Fischermann, *Zur Weltsicht der Ayoréode Ostboliviens*, Dissertation Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 1986.

¹¹⁷ Mit Blick auf die Inuit betont dies auch Schellhammer, „*Dichte Beschreibungen*“ in *der Arktis*, a.a.O., S. 195–200.

Religionsfreiheit von grundlegender Bedeutung sein können. Sie bewegen sich zwischen Ethnozentrismus, Inkulturation und den Herausforderungen für ein gegenseitiges, respektvolles Lernen mit Blick auf die Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft. Die folgende Typologie verfolgt eine primär heuristische Absicht. Es geht nicht darum, konkrete Zuordnungen vorzunehmen, sondern – eher im Gegenteil – die Spannweite unterschiedlicher Selbstverständnisse und Praktiken deutlich zu machen. Dass es dabei zu vielfältigen Überlappungen kommen kann, sei von vornherein konzediert.¹¹⁸

a) Mission als Instrument des (Neo-) Kolonialismus mit dem Ziel der Vernichtung indigener Spiritualität

Indigene Spiritualität, ihre Inhalte und praktischen Ausdrucksformen werden in dieser Variante von Mission als „heidnisch“ betrachtet und als „Teufelswerk“ in Verbindung mit dem Wirken Satans gebracht. Sie werden folglich in Wort und Tat bekämpft, teilweise bis hin zu gewaltsamen Aktionen. Indigene Heiligtümer werden zerstört oder besetzt, um sie für die Missionierung zu instrumentalisieren und in die Bemühungen um Bekehrung zu integrieren. Elemente indigener Kulturen, die dem Missionsziel widersprechen und entgegenstehen, werden ignoriert, diskriminiert und verdammt („Götzenkulte“, „Hexerei“ usw.). Die Glaubensorientierungen der Missionare und Missionarinnen bilden hingegen Vorbild und Richtschnur auf dem Weg zur Bekehrung. Erlösung erlangt der/die Missionierte („Neophyt“) über die Distanzierung und das Abschwören von der traditionellen Spiritualität und Kultur, über die christliche Taufe, über die Aufnahme und Integration in die propagierte christliche Gemeinschaft/Kirche und die entsprechend propagierte Akkulturation, die mit der jeweiligen Heilserwartung gekoppelt wird.

b) Mission als Schutz gegenüber (neo-) kolonialistischen, destruktiven Mächten/ Akteuren

Im Gegensatz zu dem soeben skizzierten Typus (neo-)kolonialer Missionstätigkeit, ist Mission hier kritisch gegen die irdische, mit Kaiser, Krone und (Neo-)Kolonialismus verbundene Welt gerichtet, die als Bedrohung für das Werk der Mission und das (Über-)Leben der zu missionierenden indigenen Gemeinschaften gilt. Der physische und sozio-ökonomische Raum der Missionsstation mitsamt ihrer Infrastruktur soll – wenn auch in einem weitgehend paternalistischen Kontext – gegen Bedrohungen Schutz bieten, die Versorgung der Gemeinschaft sichern und den Gemeinschaften durchaus auch in Abgrenzung zur (neo-)kolonialen Gesellschaft ihrer Umgebung Wege öffnen hin zu Erlösung und Heil.

c) Mission als Stärkung des kulturellen Selbstverständnisses indigener Völker im Kontext der jeweils herrschenden Gesellschaft

Mission agiert hier in zwei Richtungen: Zum einen soll mit Blick auf die indigenen Gemeinschaften selbst deren Selbstbewusstsein als (besonderer) Teil der nationalen/kolonialen Gesellschaft gestärkt werden (Vermittlung eines Bewusstseins von gesellschaftlich herrschenden Werten und Prinzipien zur eigenen, indigenen gesellschaftlichen Orientierung und Verortung). Zum anderen nimmt die Mission Aufgaben gegenüber der herrschenden Gesellschaft mit Blick auf die Anerkennung von Existenz und Rechten indigener Völker durch Staat und Gesellschaft wahr.

d) Mission als Förderung eines indigenen Protagonismus

Im Zentrum missionarischen Handelns stehen hier die Förderung und Stärkung indigener Gemeinschaften in ihren eigenen gemeinschaftlichen Prozessen und ihrer Handlungsfähigkeit als eigenständiger Teil der nationalen Gesellschaft. Anstelle eines stellvertretenden Agierens vonseiten der Missionarinnen und Missionaren stehen

¹¹⁸ Wenn auch die hier genannten und nur angedeuteten Aspekte vor allem mit verschiedenen historischen Momenten missionarischer Einstellung und Tätigkeit identifiziert werden können und sich innerhalb verschiedener Kirchen und Missionsgesellschaften historische Entwicklungen mit teilweise grundlegenden Veränderungen ergaben, so sind doch allgemein betrachtet bis in die Gegenwart all diese Aspekte in missionarischer Praxis beobachtbar.

dementsprechend indigene Eigeninitiativen im Vordergrund. In bewusster Absage an paternalistische Schutzkonzepte beschränkt sich missionarische Tätigkeit deshalb auf beratende Begleitung.

e) Mission als Förderung, Anerkennung und Integration indigener Spiritualität und Weisheit/Wissen als Teil und Ausdruck von Kirche und Gesellschaft

Indigene Spiritualität wird in diesem Typus von Mission keineswegs diskriminiert und verteufelt, sondern steht, ganz im Gegenteil, als Ausdruck und Teil der Schöpfung im Zentrum eines wertschätzenden missionarischen Handelns. Indigene Völker sind infolgedessen nicht bloße Zielobjekte von Mission, sondern bilden als Subjekte mit ihrer Spiritualität selbst Träger missionarischen Wirkens hinein in die post-koloniale Gesellschaft. Die zuvor einseitige Lehre wandelt sich hin zu einem gegenseitigen („dialogischen“) Lernen.

In der indigenen Rezeption christlich-missionarischer Tätigkeit sind die jeweils konkreten Erfahrungen in der Begegnung entscheidend für die Gestaltung. Insofern ist die Rezeption zugleich eine Transformation durch indigene Völker selbst. Ein sehr großes dynamisches Potenzial indigener Spiritualität sowie die meist sehr flachen sozio-politischen Hierarchien in den Gemeinschaften und Völkern gaben und geben diesen die Möglichkeit zur Aneignung ausgewählter Aspekte und Elemente missionarischer Lehre und Praxis in die eigene Spiritualität in Anpassung an die erfahrenen (und erlittenen) Lebensbedingungen. So veränderten sich indigene Mythologien durch die Kontaktgeschichte mit nicht-indigener Bevölkerung. Anders als vielfach angenommen führt dies in den meisten Fällen nicht zu einem Bruch mit der eigenen Spiritualität, da Mythen wie Mythologien in Form und Inhalt sehr flexibel und wandelbar sind (siehe oben). „Veränderungs-

prozesse betreffen mehrere Dimensionen: Sie erstrecken sich auf Inhaltselemente wie Motive oder Mytheme, auf die Szenarien der Erzählung, die Darstellungsformen, die Verbindungsweisen mit Ritual und Alltagsleben, auf räumliche und (trans-)kulturelle Verbreitung sowie auf die Medien der Zirkulation und Tradierung. Veränderungen von Inhalten und Interpretationsweisen beruhen auf der Kreativität der ErzählerInnen, die Mythen immer wieder neu gestalten, und/oder gehen Hand in Hand mit kulturellen und sozialen Transformationen. Die Erzählungen passen sich in solchen Prozessen neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten an, gleichzeitig kommentieren, reflektieren und gestalten sie diese.“¹¹⁹

So entwickeln sich verschiedene Hybridbildungen und Synkretismen¹²⁰ von Inhalten und Bedeutungen. Biblische Erzählstoffe werden in lokale mythische Traditionen integriert und in diesem Kontext neu gestaltet und uminterpretiert. Missionare ihrerseits vermischen gerne eigene theologische Konzepte mit Mythen, sobald in indigenen Überlieferungen auch nur geringfügige Ähnlichkeiten mit christlichen Vorstellungen gefunden werden. So werden z. B. Flutmythen, die den Untergang einer vorherigen Welt beschreiben und begründen, vorschnell gleichgesetzt mit der Sintflut aus der Bibel. Dass solche Projektionen zu zahlreichen Missverständnissen – und infolgedessen wiederum zu Enttäuschung und Frustration – führen, kann nicht überraschen.

Eine weitergehende Interpretation findet sich bei indigenen Völkern, die ihre eigenen Kirchen gegründet haben. Sie werden verschiedentlich, meist jedoch aus externer, nicht-indigener Perspektive „Iglesias Nativas“ („Einheimischen/Eingeborenen-Kirche“) genannt. So auch im Gran Chaco Südamerikas, wo die Mitglieder solcher Kirchen, die sich auf der Grundlage pfingstkirchlicher

119 Elke Mader, *Anthropologie der Mythen*, Wien: Facultas-Verlag 2008, S. 217f.

120 Für ein allgemeines Verständnis dieses Begriffs möge hier der folgende Vorschlag dienen: „Mit dem religionswissenschaftlichen Begriff ‚Synkretismus‘ versucht man, Phänomene von Glaubensvorstellungen und Weltansichten zusammenzufassen und zu charakterisieren, die sich beim Aufeinandertreffen von Menschengruppen mit unterschiedlicher Vorgeschichte und Geschichte ihrer Religionen herauszubilden pflegen. Sie zeichnen sich vor allem in der dominierten indigenen Bevölkerung ab.“ (Thiemer-Sachse, 2017, *Synkretismus heute – Beobachtungen bei den Mixe in Oaxaca, Mexiko*, AmerIndian Research, Bd. 12/3 (2017), Nr. 45, S. 170. Zu den Kontroversen der Benutzung des Begriffs „Synkretismus“ vgl. Charles Steward und Rosalind Shaw (Hg.), *Syncretism/Anti-Syncretism. The Politics of Religious Synthesis*, London/New York: Routledge 1994; Anita Maria Leopold und Jeppe Sinding Jensen (Hg.), *Syncretism in Religion. A Reader*, London: Routledge 2004.

Missionierung gebildet haben, sich selbst aber als „evangelisch“ bezeichnen. Eine dieser Kirchen, welche ausschließlich indigene Mitglieder hat, ist die „Iglesia Evangélica Unida“ – IEU („Vereinigte Evangelische Kirche“) – in der traditionelle Formen indigener Spiritualität mit einem charismatischen Christentum zusammenfließen. Mitglieder dieser Kirche identifizieren sich mit den traurigen Schicksalen verschiedener prophetischer indigener Heilsbewegungen, die alle in Verfolgung und Massakern endeten.¹²¹ „Ihre neuen Formen des Christentums helfen in den Augen der Indigenen, den früheren Gegensatz zwischen ‚Indianern‘ und ‚Christen‘ aufzuheben. Die ‚Auserwählten‘ sind sowohl wahre Christen als auch wahre Indigene. Alle nativen christlichen Kirchen des Chaco haben aus dem Schamanismus (je nach Ethnie verschiedene) Vorstellungen von Kosmos und vom Ort des Körpers im Kosmos übernommen, ferner therapeutische Techniken, dazu aber auch biblische Figuren und Elemente des kolonialen Christentums.“¹²² Hier findet also auf der Suche nach Wegen, in der sich stark veränderten Welt weiter zu leben, eine Verschränkung verschiedener spiritueller Traditionen und Praktiken statt. „Pablo Wright bekräftigt, dass die Gründung der IEU eine gesellschaftliche Legitimierung bestimmter Aspekte der Spiritualität der Toba/Qom darstellt. Mit Hilfe einer rechtlich anerkannten Institution fanden sie so einen Weg, der es ihnen weiterhin gestattet, sich von der nicht-indianischen Umgebung zu unterscheiden. Andererseits erlaubt ihnen der Gebrauch des pfingstkirchlichen Vokabulars, sich als Jesus-Gläubige Respekt bei den vorrangig katholischen Nachbarn zu verschaffen.“¹²³

Für Guatemala, wo die indigene Bevölkerung je nach Erhebung 40 bis 60 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht, wurden sehr hohe Konversionsraten festgestellt. Ein Großteil konvertierte vom Katholizismus zu protestantischen Pfingstkirchen. Auch innerhalb des Katholizismus werden Veränderungen hin zu einem charismatischen Katholizismus beobachtet, einer katholischen Basisbewegung, die in ihrer Doktrin den Pfingstkirchen sehr ähnlich ist. Weiterhin gibt es heute eine Vielzahl von Verbänden und Organisationen, die versuchen, unterschiedliche Formen der indigenen Mayaspiritualität zu institutionalisieren. Hierbei werden religiöse Institutionen wie die katholische Kirche als auch jüngere protestantische Kirchen mit Forderungen konfrontiert, die den Kern eines christlich universalen Geltungsanspruches einer christlichen Identität in Frage stellen und die Mayaspiritualität als genuin indigene Weltanschauung definieren und in Opposition zu anderen nicht indigenen Weltauffassungen stellen.¹²⁴

121 José Braunstein, „Die indigenen Religionen im Gran Chaco“, in: Mark Münzel (Hg.), *Indigene Religionen Südamerikas*, Stuttgart: W. Kohlhammer 2021, S. 185–235, hier S. 187.

122 Braunstein 2021, a.a.O. S. 221

123 Willis G. Horst, „Anfänge und Entwicklung einer eigenständigen indianischen Kirche. Über die indianische Spiritualität der Toba/Qom im argentinischen Chaco“, in: Ute Paul/ Frank Paul (Hg.), *Begleiten statt erobern. Missionare als Gäste im nordargentinischen Chaco*, Schwarzenfeld: Neufeld Verlag 2010, hier S. 158.

124 Andrea Althoff, *Religion im Wandel. Einflüsse von Ethnizität auf die religiöse Ordnung am Beispiel Guatemalas*. Dissertation Halle-Wittenberg 2005, S. 8; Näheres siehe dort. Heinrich Wilhelm Schäfer, *Die Taufe des Leviathan*, Bielefeld University Press 2021, Kap. 5.

4 Einbettung in die Lebenswelt – Land und Territorium

Indigene Konzepte von Territorialität sind in aller Regel nicht gleichzusetzen mit dem physischen Raum, wie er im Rahmen der Anerkennung indigener Landrechte von staatlicher Seite definiert wird. Sie drücken vielmehr die besondere *Beziehung* der Menschen zu einem geographisch, sozial und ökologisch definierten und nicht zuletzt auch spirituell stark geprägten Gebiet aus, mit dem sich die Gemeinden auf ihre Weise verbunden fühlen. Dabei muss nicht immer ein exklusiver rechtlicher Besitzanspruch bestehen, was jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Dies hängt von den jeweiligen indigenen Lebensformen und Lebensprinzipien ab; Sammlerinnen- und Jägervölker sowie Hirtennomaden mit einer meist sehr extensiven Territorialität unterscheiden sich beispielsweise hierin von sesshaften Bodenbauern mit klareren Gebiets- bis hin zu Grundstücksgrenzen.

Obwohl in Verfassungen und gesetzlichen Regelungen der Länder mit indigener Bevölkerung meist verankert, sind Land- und Territorialrechte indigener Völker und Gemeinschaften bis heute in sehr vielen Fällen in der Praxis nicht umgesetzt – so zum Beispiel in Argentinien. Nach offiziellen Angaben des argentinischen Nationalen Instituts für Indigene Fragen (Instituto Nacional de Asuntos Indígenas/INAI) sind nur für 779 der insgesamt 1802 erfassten Gemeinden Erhebungen zu ihren Territorien bisher abgeschlossen. Weiterhin gibt es für jene Gebiete, welche in den Erhebungen als Land traditioneller Nutzung definiert werden (von welchen die Gemeinden vertrieben wurden, welche sie aber weiterhin einfordern), kein einziges Verfahren für eine geplante Landtitelüberschreibung.¹²⁵ Ähnliches gilt auch für andere Regionen und Länder. Viele Gemeinschaften leben unter sehr prekären Bedingungen und sind dem Wohlwollen Dritter wie auch ständiger Bedrohung und potentieller Vertreibung ausgeliefert. Dies gilt nicht nur für Gemeinschaften, die in „freiwilliger Isolation“ leben, sondern auch für

eine Vielzahl von Gemeinschaften mit dauerhaftem Kontakt zur nationalen Gesellschaft.

Die Legitimation ihrer Präsenz in ihrem Territorium leiten Indigene in aller Regel aus ihren Kosmvisionen ab und weniger aus der verfassungsrechtlichen Verankerung von Rechten in den jeweiligen Nationalstaaten, auf deren Staatsgebiet sie leben. Ihre Spiritualität ist eng mit ihrer Territorialität und der konkreten, praktisch erlebten und erlebbaren Beziehung zu ihrer Umwelt/Mitwelt (siehe oben unter „Kosmvisionen“) verbunden, was auch in einschlägigen Rechtsdokumenten wie UNDRIP Anerkennung findet. Spiritualität wird nicht nur bei periodisch stattfindenden Zeremonien, Festen und Ritualen im Kontext des Jahreslaufes gepflegt. Sie manifestiert sich auch in der alltäglichen Begegnung bei Aktivitäten der materiellen Subsistenzsicherung beim Sammeln und Ernten von Früchten und Honig, auf der Jagd, auf den Feldern, beim Fischen, beim Flechten, Knüpfen und Färben von Textilien, beim Töpfern und Herstellen von Gegenständen und anderem mehr. Die vordergründig beobachtbare Nutzung natürlicher Ressourcen ist weit mehr als eine rein profane Handlung zur physisch-materiellen „Sicherung des Lebensunterhalts“. In ihr wird die wechselseitige Beziehung mit der geistig-spirituellen Welt gepflegt. All diese Aktivitäten sind eingebettet in ein jeweils kulturell geprägtes Regelwerk, das nicht nur mythologisch-spirituell begründet und legitimiert ist, sondern durch die immer wieder neue Begegnung mit den geistig-spirituellen Wesen erneuert wird und dadurch lebendig bleibt. Das Wissen um die adäquate Gestaltung der Beziehung zur Umwelt/Mitwelt unter Beachtung von Tabus, Opferpflichten und anderen rituellen Handlungen basiert auf der über viele Generationen gewachsenen und ständig aktualisierten profunden Kenntnis der Umwelt/Mitwelt, ihrer ökologischen und geographischen Charakteristika und der in ihr lebenden Wesen mit ihren jeweiligen Charakteren, Potentialen, Launen und Bedingungen für die Pflege einer reziproken Beziehung mit den Menschen. Das Territorium ist somit auch Ausdruck eines

125 Centro de Estudios Legales y Sociales, 2023, *Examen Periodico de la ONU – Argentina 2023*: <https://www.cels.org.ar/especiales/examenonu/#pueblos-indigenas>.

weit gefächerten Netzwerkes materieller wie spiritueller Beziehungen der Menschen mit ihrer Um-/Mitwelt. Und so wie die Existenz des Menschen und der spirituellen Welt vom Territorium abhängt, ist auch umgekehrt die Existenz des Territoriums mit all seinen konkreten Prägungen gebunden an das Leben und die fortwährende Pflege dieses Netzwerkes von Menschen und spiritueller Welt.

Neben diesen allgemein grundlegenden, spirituell begründeten Beziehungen indigener Völker zu ihren Territorien gibt es darüber hinaus *besondere Orte*, heilige Orte und Stätten, an denen geistige Mächte mit magischen, heilenden, schützenden Kräften wohnen und wirken. Ihre Existenz wird meist mit einem mythischen, historischen Ereignis begründet. Es sind heilige Orte in der Natur (ein Berg, ein Baum, eine Quelle, eine Höhle, spezifische Felsformationen u. a. m.). Besondere Gebete, Gaben, Zeremonien und Rituale wie auch die Einhaltung von Tabus dienen der Pflege wohlwollender Beziehungen und der Unterstützung der jeweiligen Mächte zum Erhalt und der Fortentwicklung des Lebens der Menschen und der Umwelt/Mitwelt.

So haben in Oaxaca (Mexiko) in verschiedenen Regionen eines indigenen Territoriums machtvolle spirituelle Wesen ihren Sitz.¹²⁶ Sie sind die Hüter des Waldes, der Berge, des Wassers, des Windes, des Donners u. a. m. Dort „gehört“ jeder dieser Orte einem Geistwesen mit territorial wirksamer Kraft und Macht. Menschen müssen Rituale ausführen und Opfer erbringen, um den Zorn dieser Wesen zu besänftigen, wenn Tabus gebrochen werden, und dadurch Gesundheit und Wohlbefinden wiederherzustellen. Die Hüter gelten dort als sehr sensible heilige Wesen, die leicht gekränkt und verletzt sind, wenn Menschen ihnen keine Opfer bringen. Dann schicken sie Krankheiten und entziehen der Gemeinde den Zugang zu den Elementen, über die sie verfügen und die wichtig sind für das Wohlergehen von Mensch und Umwelt. Das Schicksal und die Zukunft der Gemeinden ist gebunden an die Art und Weise, wie sie mit der Natur leben, sie schützen und pflegen und mit deren Hütern kommunizieren, welche eng mit den Orten und Räumen verbunden sind. In manchen Völkern (z. B. den Triquis) entstand eine starke Beziehung zwischen den Hütern eines Ortes und bestimmten katholischen Heiligen. Dies zeigt einmal mehr das Potential indigener Spiritualität, externe Motive in ihr eigenes Bezugssystem aufzunehmen, ja geradezu einzuschmelzen.

126 Näheres vgl: Alicia M. Barabas, *Cosmovisiones y Enoterritorialidad en las Culturas Indígenas de Oaxaca*, in: *Antipoda, Revista de Antropología y Arqueología*, No. 7, Bogotá, 2008, S. 119–139.

V Religionsfreiheit indigener Völker: Konflikte, Hindernisse, Durchbrüche

1 Konflikthafte Grundstruktur

In allen Regionen sind indigene Gemeinschaften mit der rasch voranschreitenden Globalisierung von Märkten und damit verknüpften Wertvorstellungen und Waren konfrontiert, welche ihre alltägliche Lebensgestaltung durchdringen, transformieren und massiv mit beeinflussen. Dies manifestiert sich vielfach in tiefgreifenden Konflikten auf persönlich-individueller wie auf gemeinschaftlicher Ebene, stets geprägt von strukturellen Machtasymmetrien zulasten der Indigenen. Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und interne, auch innerfamiliäre Gewalt bis hin zu Tötungen und Suiziden sind drastische Ausdrucksformen dieser asymmetrischen Konflikthaftigkeit. Solche Erfahrungen bringen nicht nur Veränderungen in die Gemeinschaften, sondern es ergeben sich auch unterschiedliche externe Wahrnehmungen und Interpretationen von Aktivitäten der betroffenen Völker und ihrer Art und Weise, sich dieser Situation zu stellen.

Zu den schwierigsten und umstrittensten Themen im Kontext der Religionsfreiheit zählt die Missionstätigkeit bei indigenen Völkern. Es ist denn auch kein Zufall, dass dieses Thema im vorliegenden Kapitel über Konflikte den breitesten Raum einnimmt. Wie oben dargestellt,¹²⁷ gibt es im Bereich der Mission sehr unterschiedliche Konstellationen. Dies muss gegen Pauschalisierungen immer wieder betont werden. Gleichwohl gilt es anzuerkennen, dass Mission im Dienst des Kolonialismus als Trägerin inquisitorischer

Diskurse schreckliches Unheil gegenüber indigenen Völkern verübt hat, was namentlich für Lateinamerika zutrifft. Während der gesamten Kolonialzeit, aber auch nach der Gründung der Nationalstaaten Lateinamerikas wiederholten sich Gewalttaten gegen Gemeinschaften und ihre Führung, die sich gegen Vertreibung und die Zerstörung ihres Wissens und Glaubens zur Wehr setzten. Trotz der inzwischen eingetretenen wesentlichen Veränderungen auf der Ebene nationaler wie internationaler Rechtsgrundsätze setzt sich solche Gewalt bis heute fort.¹²⁸ Sie manifestiert sich nicht nur in physischen Gewaltakten, sondern auch als strukturelle Gewalt, z. B. in der Zerstörung indigener Kosmologie, indigener Spiritualität und indigenen Wissens: Indigene Landbaumethoden und Anbaupflanzen werden von „veredelten“, hybriden Sorten und industriellen Produktionsformen verdrängt; Gemeindegelände werden in Naturschutzgebiete und Sojafelder umgewandelt; die Kultur und das Wissen der Ahnen wird folklorisiert und kommerzialisiert.

In sehr vielen Fällen gehen die Zerstörungsprozesse so weit, dass Räume eigenständigen Handelns auf der Basis eigener kultureller und spiritueller Prinzipien stark reduziert sind und nur noch gleichsam eingesperrt in fremde institutionelle Strukturen genutzt werden können: So findet Bildung in Schulen bzw. Internaten europäischen Typs statt; Gesundheit wird über westliche Medizin und Versorgungseinrichtungen organisiert;¹²⁹ die Wirtschaft verläuft über marktorientierte Unternehmen und Strukturen; die politische

¹²⁷ Vgl. Kapitel IV,3. *Mission, indigene Kirchen, synkretische, hybride Ausprägungen*

¹²⁸ Allein in Guatemala wurden in den vergangenen 2 Jahrzehnten Morde an 20 spirituellen Führern verübt (vgl. Silvel Elias, 2020, *La violencia epistémica contra los pueblos indígenas*: <https://debatesindigenas.org/notas/59-violencia-epistemica.html>),

¹²⁹ So müssen sich indigene Hebammen und Therapeuten häufig dem öffentlichen Gesundheitssystem fügen und unterordnen.

Repräsentation gegenüber Staat und Gesellschaft geschieht über formalrechtlich angelegte Organisationsstrukturen; Spiritualität existiert vornehmlich im Kleide christlicher Kirchen und Mission.

Sehr häufig werden indigene Strukturen schlichtweg ignoriert oder durch andere, extern erarbeitete Parameter und Prinzipien ersetzt – oftmals mit der Begründung nicht-indigener Akteure, dass man auf diese Weise das Wohlergehen der betroffenen Menschen fördere. Über solcherart extern entwickelte Institutionalität wird die eigenständige, selbstbestimmte Entwicklung indigener Völker entsprechend stark konditioniert und limitiert. Externer Druck und die Zerstörung indigener Lebensgrundlagen zeigen sich auch darin, dass Indigene sich oftmals gezwungen sehen, sich christlichen Kirchen anzuschließen, zu konvertieren und öffentlich Zeugnis von ihrem „Glück“ abzulegen, dass sie Heidentum, Hexerei und alte Gebräuche hinter sich gelassen haben. In Guatemala wurden viele heilige Maya-Orte von evangelikalen Gruppen besetzt, um dort ihre eigenen Zeremonien und Gottesdienste abzuhalten.¹³⁰

Mit zunehmender Anerkennung der Selbstbestimmungsrechte indigener Völker durch nationale und internationale Rechtsnormen ist aber auch das Recht auf selbstbestimmte Bewahrung und Weiterentwicklung eigenständiger Normativität und Institutionalität verbunden. Im Rahmen von Autonomiestatuten multiethnischer und plurinationaler Staatlichkeit werden in verschiedenen Ländern zunehmend auch indigene Autoritäten und Instanzen als Teil der öffentlichen Ordnung anerkannt, wie z. B. die *mamos* („Weisen“) als Institutionen indigener Selbstverwaltung in der Sierra Nevada de Santa Maria in Kolumbien.¹³¹

Die neuerdings verstärkt stattfindende Anerkennung indigener Selbstbestimmung schließt auch deren Konfliktlösungssysteme ein. Sie sind vor allem darauf ausgerichtet, Wege zu finden, wie im jeweils konkreten Fall die aus dem Gleichgewicht geratene Weltordnung wiederhergestellt werden kann. Dabei geht es weniger darum, abstrakte normative Regeln und Gesetze zu erfüllen, sondern den Bedürfnissen der Konfliktparteien und der berührten Gemeinschaft zu entsprechen. Neben sozialen Komponenten, die zum innergesellschaftlichen Ausgleich führen mögen, sind auch spirituell-religiöse Elemente involviert, die zur Identifizierung beitragen, sei es durch Gebete, Zeremonien oder andere Heilungsprozesse.¹³²

2 Landkonflikte als Schlüsselthema indigener Religionsfreiheit

Viele politische und juristische Auseinandersetzungen um die Rechte indigener Völker weisen eine ausgeprägte territoriale Komponente auf. Immer wieder geht es um Land: um Zugang, Ansiedlung, Nutzung und kollektive Besitzansprüche hinsichtlich des Landes. Nicht nur die ökonomischen Lebensgrundlagen indigener Völker, sondern zugleich ihre kulturelle Lebensweise, ihr Selbstverständnis, ihre kollektive politische Selbstbestimmung, ihr intergenerationaler Zusammenhalt sowie ihre religiös-spirituellen Vorstellungen und Praktiken sind unauflöslich mit ihren traditionellen Siedlungsgebieten verwoben. Daher rührt die im engsten Wortsinn grundlegende Bedeutung von Landrechten für die Menschenrechte indigener Völker insgesamt.¹³³

130 Dies geschah z. B. mit dem Cerro Quemado, einem alten heiligen Maya-Ort in Almolonga, einer K'iché-Gemeinde, in der 90 Prozent in eine evangelikale Gemeinde konvertierten. (Elias 2020 a.a.O.).

131 René Kuppe, *Religionsfreiheit und Schutz der kulturellen Identität im Widerspruch?: das Erkenntnis SU-510/1998 des Verfassungsgerichtes Kolumbien*, Österreichisches Archiv für Recht und Religion Bd. 47/1 2000, S. 48–81.

132 René Kuppe, „Der Schutz von ‚Sacred Sites‘ traditioneller indigener Religionen und die Dekolonisierung des Grundrechts auf Religionsfreiheit“, in: B.Schinkele, R.Kuppe et al. (Hg.), *Recht Religion Kultur: Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag*. Wien: facultas 2014, S. 335–368, hier S. 338.

133 Vgl. Alexandra Xanthaki, *Indigenous Rights and United Nations Standards: Self-Determination, Culture and Land*, Cambridge: Cambridge University Press, 2007.

Es ist folglich kein Zufall, dass sich auch die internationalen Dokumente zu den Rechten indigener Völker ausführlich mit diesem Thema beschäftigen. So bekräftigt Artikel 26 UNDRIP das Recht indigener Völker auf das von ihnen traditionell besiedelte, besessene und genutzte Land und fordert die Staaten auf, die gewohnheitsrechtlichen Traditionen der Indigenen hinsichtlich ihres kollektiven Landbesitzes zu respektieren. Auch in einschlägigen Gerichtsurteilen stehen Landrechte oft im Mittelpunkt. Mit Blick auf ihre praktischen Erfahrungen als UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker (2014–2020) stellt Victoria Tauli-Corpuz fest, dass landbezogene Ansprüche unter den Beschwerden Indigener einen herausragenden Platz einnehmen: „the most common complaints brought to the attention of the Special Rapporteur are precisely violations of indigenous peoples’ collective rights to their lands, territories and resources“.¹³⁴ Ähnliches gilt für die Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen wie der *Gesellschaft für bedrohte Völker*,¹³⁵ der *International Workgroup for Indigenous Affairs* (IWGIA),¹³⁶ *Survival International*¹³⁷ oder der *Minority Rights Group*¹³⁸, die sich seit vielen Jahren für die Belange indigener Völker auch politisch engagieren. In ihren Publikationen stehen immer wieder Auseinandersetzungen um Land im Zentrum.

Auch abgesehen von religiös besonders ausgezeichneten Orten – etwa Grabstätten, Kultstätten und sakralen Orten – kommt dem Land in der Vorstellung indigener Völker religiös-spirituelle Bedeutung zu. So nennen die Guaraní in Südamerika ihre Territorien *tekohá* – „Orte des Seins“, die ihnen von den göttlichen Wesen bereit gestellt wurden, Orte, an denen sie als Gemeinschaft ihr *tekó porã*, ihre von göttlichen Kräften etablierte Art zu leben verwirklichen können. Das gute Leben (*tekó porã*) in seiner Fülle ist an die soziale Gemeinschaft und an den göttlich gegebenen Raum (*tekohá*) gebunden. Ohne *tekohá* gibt es kein

tekó porã. Das Recht auf Land leitet sich also nach ihrer Weltansicht von der göttlichen Ordnung ab.

Ausdrückliche Anerkennung findet die religiös-spirituelle Dimension des Landes in Artikel 13 der ILO-Konvention Nr. 169 bzw. in Artikel 25 UNDRIP. So hebt UNDRIP die „besondere spirituelle Beziehung“ indigener Völker zu ihrem traditionell genutzten Land hervor und macht dabei zugleich deutlich, dass der Begriff „Land“ weit zu interpretieren ist. Er schließt auch Gewässer und andere Komponenten der umgebenden Natur mit ein. Während der Umgang mit „heiligen Orten“ oder Grabstätten generell zu den etablierten Inhalten der Religionsfreiheit gehört, stellt dieses weit gefasste Verständnis einer religiös-spirituell bedeutsamen Beziehung zum Land die Praxis der Religionsfreiheit vor ganz neue praktische und konzeptionelle Herausforderungen.

Gefährdungen bzw. Verletzungen der Landrechte indigener Völker haben vielfältige Gründe. Dazu zählen staatliche oder privatwirtschaftliche Entwicklungsprojekte, die oft mit der „Umsiedlung“ (nicht selten ein Euphemismus für „Vertreibung“) indigener Völker aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten einhergehen. Dabei kann es um den Bau von Staudämmen und Straßen, die Erschließung von Bodenschätzen oder eine expansive Agrar-Industrie gehen. Beispiele gibt es in hoher Zahl und aus praktisch allen Teilen der Welt: aus den USA, aus Kanada, Argentinien, Brasilien, Chile, Paraguay, Indien, Bangladesch, den Philippinen, Vietnam, Australien usw. James Anaya beklagt insbesondere die oft verheerenden Auswirkungen der extraktiven Industrie auf die Lebensgrundlagen indigener Völker.¹³⁹ Die betroffenen Menschen werden oft nicht einmal angemessen konsultiert, geschweige denn an den materiellen Gewinnen fair beteiligt. Exemplarisch seien die aktuellen Konflikte zwischen Lithium abbauenden Unternehmen und den lokalen indigenen Gemeinschaften im so genannten

134 UN Doc. A/72/186 (Victoria Tauli-Corpuz, 21. Juli 2017), Abschnitt 52.

135 Vgl. www.gfbv.de

136 Vgl. www.iwgia.org

137 Vgl. www.surivalinternational.de

138 Vgl. www.minorityrights.org/new

139 Vgl. UN Doc. A/HRC/24/71 (James Anaya, 01. Juli 2013), Abschnitt 1.

„Lithium-Dreieck“ von Argentinien, Bolivien und Chile erwähnt.¹⁴⁰ Auch die aus ökologischen Gründen unerlässliche Ausweisung neuer Naturschutzgebiete geht nicht selten zu Lasten der Indigenen und kann zu Zwangsumsiedlungen in Verbindung mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Kultur, Sprache und Identität führen. So jedenfalls lautet das Ergebnis einer von José Francisco Calí Tzay, seit 2020 UN-Sonderbericht-ersteller über die Rechte indigener Völker, durchgeführten internationalen Fachkonferenz: „Participants highlighted that the eviction of indigenous peoples from protected areas or the denial of the access thereto leads to the loss of irreplaceable lands, sacred places and resources and of the transmission of knowledge systems, culture, language, identity and livelihoods.“¹⁴¹ Als gravierende Beispiele nennt Calí Tzay die bereits geschehene Umsiedlung von Massai-Gruppen in Tansania, die demnächst noch erweitert werden sollte, sowie die drohende Umsiedlung von Millionen Adivasis in Indien.¹⁴²

Die besondere Vulnerabilität indigener Völker hinsichtlich ihres Landbesitzes hat tiefere historische Ursachen, die bis in die Zeit der „Entdeckung“ indigener Territorien durch europäische Eroberer und Siedler zurückreichen. Gemäß der kolonialistischen Ideologie der „terrae nullius“ – also der vermeintlich „unbewohnten“ Gebiete – wurde das Land ohne Rücksicht auf die traditionell ansässige Bevölkerung in Beschlag genommen und größtenteils in privates Eigentum transferiert. Das Problem fehlender Anerkennung der kollektiven Besitzrechte indigener Völker, für die vielfach nicht die im modernen Wirtschaftssystem geforderten positiv-rechtlichen Eigentumstitel vorgelegt werden können, besteht bis heute. Abgesehen von enormen ökonomischen Machtasymmetrien und der nach wie vor bestehenden Privilegierung moderner, positiv-rechtlich gefasster individueller Eigentumstitel erweist sich außerdem die in vielen Ländern endemische Korruption als schwer

überwindbares Hindernis für die Einlösung der Rechte Indigener. Die in Artikel 26 UNDRIP verlangte Anerkennung gewohnheitsrechtlich verankerter indigener Eigentumsansprüche wird auf diese Weise immer wieder unterlaufen, selbst wenn in vielen Ländern die entsprechenden Rechte sogar in der Verfassung verankert wurden.

Immerhin hat es in den letzten Jahren auf der Ebene der Gerichtsbarkeit einige bemerkenswerte Durchbrüche gegeben. Vorreiter ist seit Längerem der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in San José (Costa Rica), dessen Judikatur in diesen Fragen längst über die Region hinaus strahlt. In einem bahnbrechenden Urteil gegen Nicaragua verlangte der Interamerikanische Gerichtshof im Jahre 2001 die Anerkennung kollektiver Eigentumsansprüche entsprechend dem Gewohnheitsrecht indigener Völker. Dies war neu. Ein Schlüsselsatz aus dem Urteil unterstreicht die „kommunale“ Form von Eigentum und Landnutzung, die für indigene Völker charakteristisch ist: „Among indigenous peoples there is a communitarian tradition regarding a communal form of collective property of the land, in the sense that ownership of the land is not centered on an individual but rather on the group and its community.“¹⁴³ In diesem Zusammenhang bekräftigt der Gerichtshof zugleich die engen Bande („close ties“) indigener Völker an ihre Siedlungsgebiete, die als Grundlage ihrer Kultur, ihrer Spiritualität, ihrer Integrität und ihres ökonomischen Überlebens („as the fundamental basis of their cultures, their spiritual life, their integrity, and their economic survival“) zu respektieren seien.¹⁴⁴ Obwohl dieses Urteil sich nicht explizit auf die Religionsfreiheit der Indigenen, sondern primär auf ihr kollektives Recht auf Eigentum stützt, kommt die religiös-spirituelle Relevanz der Landrechte somit zumindest am Rande deutlich zu Wort. Ähnliche Formulierungen finden sich in verschiedenen Urteilen des Interamerikanischen Gerichtshofs der folgenden Jahre. So verbindet der

140 Vgl. Dokumentarfilm: „En el nombre del litio“ <https://vimeo.com/579971152#:~:text=%22En%20el%20nombre%20del%20litio%22%20es%20un%20documental,a%20favor%20de%20la%20reducci%20del%20cambio%20climático.>

141 UN Doc. A/77/238 (José Francisco Calí Tzay, 19. Juli 2022), Abschnitt 20.

142 Vgl. ebd., Abschnitte 24 und 27.

143 *Awas Tingni Mayagna (Sumo) Indigenous Community versus Nicaragua* (Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 31. August 2001), Abschnitt 149.

144 Ebd.

Gerichtshof in einem Urteil gegen Paraguay unter Verweis auf Artikel 13 der ILO-Konvention Nr. 169 die Frage der Landrechte wiederum ausdrücklich mit dem gebotenen Respekt kultureller und spiritueller Werte der Indigenen.¹⁴⁵

Während Bezüge zur Religionsfreiheit in den einschlägigen Urteilen des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte eher nebenbei zur Sprache kommen, hat die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker im Jahre 2010 eine Entscheidung zu den Landrechten der Endorois, einer indigenen Gemeinschaft in Kenia, wesentlich (wenn auch nicht ausschließlich) auf die Religionsfreiheit gestützt. Nach Einschätzung der Kommission hat der kenianische Staat durch die Zwangsumsiedlung („forced eviction“) der Endorois aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten u. a. deren in Artikel 8 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker („Banjul-Charta“) garantierte Religionsfreiheit verletzt, und zwar in massiver Weise. Die Afrikanische Kommission, die in der Begründung ihrer Entscheidung übrigens wiederholt auf die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte verweist, sieht die Religionsfreiheit der betroffenen Gemeinschaft nicht etwa nur beeinträchtigt; vielmehr werde deren religiöse Praxis durch die erzwungene Trennung von den „sacred grounds“ in zentralen Aspekten praktisch unmöglich gemacht: „The African Commission is of the view that the Endorois’ forced eviction from their ancestral lands by the Respondent State interfered with the Endorois’ right to religious freedom and removed them from the sacred grounds essential to the practice of their religion, and rendered it virtually impossible for the community to maintain religious practices central to their culture and religion.“¹⁴⁶ Für die

Durchsetzung der landbezogenen Religionsfreiheit indigener Völker markiert diese in klaren und starken Worten vorgebrachte Entscheidung der Afrikanischen Kommission einen weiteren wichtigen Durchbruch.

Es kann nicht überraschen, dass zwischen den Ansprüchen indigener Völker auf ihre traditionellen Siedlungsgebiete einerseits und den Interessen des Staates an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes oder auch an der Einrichtung neuer Naturschutzgebiete andererseits immer wieder schwer auflösbare Friktionen entstehen. Für solche Situationen gilt das Prinzip des „free, prior and informed consent“. Sein Zweck besteht darin, Zwangsumsiedlungen, die typischerweise mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergehen, zu verhindern und stattdessen auf einvernehmliche Lösungen zu setzen. In diesem Sinne lautet Artikel 10 UNDRIP: „Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.“¹⁴⁷ Die intendierte Zustimmung indigener Völker kann, dies macht der Wortlaut klar, also nur dann als echt gelten, wenn sie in Freiheit, d.h. ohne externen Druck oder gar Gewalt zustande kommt. Voraussetzung ist außerdem, dass die freie Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt und auf der Basis vollständiger Informationen erfolgt.

145 Vgl. *Yakye Axa Indigenous Community versus Paraguay* (Urteil der Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Juni 2005), Abschnitt 136.

146 Vgl. *Endorois versus Kenya* (Entscheidung der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, 02. Februar 2010), Abschnitt 173.

147 Eine weitere Verankerung des Grundsatzes des „free, prior and informed consent“ findet sich in Artikel 19, der sich auf sämtliche staatliche Maßnahmen bezieht, von denen Indigene Völker betroffen sind und damit weiter gefasst ist als der spezifischer angelegte Artikel 10. Vgl. Artikel 19 von UNDRIP: „Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.“

Das Prinzip des “free, prior and informed consent” – abgekürzt FPIC – gibt indigenen Völkern zwar keine absolute Veto-Macht, aber eine sehr starke Verhandlungsposition. Artikel 46 Absatz 2 UNDRIP spricht die Voraussetzungen für mögliche staatliche Beschränkungen der in der Erklärung aufgelisteten Rechtsansprüche an. Wie dargestellt, zielt diese Bestimmung darauf ab, etwaige Beschränkungen oder Eingriffe an strenge Kriterien zurückzubinden. Es wäre daher falsch, darin eine schlichte Erlaubnis für die Regierungen zu sehen, die Belange indigener Völker dem Primat staatlicher oder privatwirtschaftlicher Entwicklung zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Maßstab sind und bleiben die Rechte indigener Völker, in die nach Artikel 46 Absatz 2 nur in eng definierten Ausnahmefällen eingegriffen werden kann. Anaya spricht vom „narrow scope of permissible exceptions“.¹⁴⁸ Die Staaten haben dabei in jedem einzelnen Fall eine komplexe Begründungslast zu tragen. Sie müssen u. a. darlegen, dass geplante Eingriffe eine gesetzliche Grundlage haben, dass sie gerechten und höchst dringlichen („just and most compelling“) Anliegen einer demokratischen Gesellschaft gelten und dass sie mit den Standards des internationalen Menschenrechtsschutzes vereinbar sind. Mit Anayas Worten: „the State has the burden of demonstrating either that no rights are being limited or that, if they are, the limitation is valid“.¹⁴⁹ Damit schafft UNDRIP zwar keinen absoluten Schutz für die Landrechte indigener Völker, definiert aber eine hohe Hürde für etwaige staatliche Eingriffe. Sofern solche Eingriffe dennoch stattfinden, bietet das in UNDRIP verankerte Prinzip des „free, prior and informed consent“ die Grundlage für Kritik und Beschwerden.

Fassen wir zusammen: Die enge Verbindung indigener Völker mit ihren Territorien wie auch die Bindung ihrer gelebten Spiritualität an das Leben mit den Territorien und deren spezifischen Charakteristika steht im Zentrum indigener Kultur und Lebensweise. Die Entscheidung darüber, auf welche geographischen und ökologischen Gebiete indigene Völker und Gemeinschaften einen Rechtsanspruch haben, leitet sich demnach nicht

nur aus quantitativ zu bestimmenden Kriterien ab, die einer Einwohner-Hektar-Berechnung dienen, um auf solcher Grundlage Bedingungen und Potentiale einer Gemeindeentwicklung zu definieren. Aufgrund des Rechts Indigener auf Religionsfreiheit sind auch Kriterien zu berücksichtigen, die religiös-spirituelle Fragen betreffen und sich aus diesen für die Lebensgestaltung und Entwicklung der Gemeinschaften ableiten.

3 Ein Brennpunkt der Kontroverse: Missionstätigkeit bei indigenen Völkern

Eines der brisantesten menschenrechtlichen Themen im Kontext indigener Völker betrifft die Möglichkeiten und Grenzen gezielter Missionstätigkeit, die vor allem – wenn auch keineswegs ausschließlich – von einigen christlichen Kirchen und Missionsgesellschaften ausgeht. Das Interesse an Wahrung, Festigung und Fortentwicklung indigener religiös-kultureller Identität angesichts eines jahrhundertlang und vielfach bis heute anhaltenden Assimilierungsdrucks kann dabei ins Gehege kommen mit dem prononciert freiheitsrechtlichen Kern des Menschenrechts der Religionsfreiheit. Konflikte manifestieren sich in unterschiedlichen Konstellationen: nicht etwa nur als Auseinandersetzungen zwischen indigenen Gruppen einerseits und von außen kommenden Missionarinnen und Missionaren andererseits, sondern auch als Bruchlinien, die *innerhalb* indigener Völker auftreten können, sowie als Grundsatzdebatten *innerhalb* der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften.

Wie oben kurz erläutert, schützt die Religionsfreiheit nicht Religion als solche, sondern *die Menschen*, die sich – als Individuen und in Gemeinschaft mit anderen – im weiten Feld von Religion selbstbestimmt verorten, entwickeln und lebenspraktisch entfalten können. Sie ist ein *Freiheitsrecht der Menschen*, nicht eine rechtliche Garantie der Integrität religiöser Traditionen als solche – seien sie christlicher, islamischer oder eben

148 UN Doc. A/HRC/24/41 (James Anaya, 01. Juli 2013), Überschrift über Abschnitt 31.

149 Ebd., Abschnitt 33.

indigener Natur. Die freiheitliche Ausrichtung zeigt sich besonders markant beim Recht auf den Wechsel der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Orientierung. Neben der Möglichkeit, die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Orientierung beizubehalten und wie traditionell gewohnt weiter zu praktizieren, eröffnet die Religionsfreiheit eben auch Optionen für Veränderungen – bis hin zum bewussten Wechsel hin zu einer anderen Religion oder auch zu Atheismus oder Agnostizismus. In den internationalen Gewährleistungen der Religionsfreiheit ist diese Möglichkeit eindeutig normiert. Der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (in Artikel 18) enthaltene Begriff des Wechsels („to change“) ist im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (wiederum in Artikel 18) zwar durch eine etwas kompliziertere Formulierung („to have or adopt a religion or belief of his choice“) ersetzt worden; in der Sache bedeutet dies aber keine Rücknahme oder Relativierung.¹⁵⁰ Im Gegenteil: Die Gewährleistung des Rechts, frei von jedwedem Zwang die eigene religiöse oder weltanschauliche Orientierung beibehalten, pflegen, entwickeln, ändern oder eben auch gänzlich wechseln zu können, gehört zu den wenigen menschenrechtlichen Normen, die keinerlei Einschränkungen oder Eingriff verstatten – auch nicht im Interesse öffentlicher Ordnung oder anderer wichtiger Ziele.¹⁵¹ Hinsichtlich der Zwangsfreiheit innerhalb des „forum internum“ der Religionsfreiheit besteht ein absoluter rechtlicher Schutz.

Die Religionsfreiheit beinhaltet außerdem das Recht, für die eigene religiöse oder weltanschauliche Position Zeugnis abzulegen, aktiv zu werben und Menschen anderer Ausrichtung zum Wechsel einzuladen, mit anderen Worten: Mission zu betreiben. Im Unterschied zum absolut geschützten

„forum internum“ gehört Missionstätigkeit allerdings zum „forum externum“ der Religionsfreiheit, also zu den nach außen gerichteten Manifestationen religiöser Praxis, die unmittelbar oder mittelbar auch Interessen und Rechte anderer tangieren können, was im Kontext indigener Völker in teils sehr massiver Weise geschieht. Staatliche Einschränkungen bzw. Eingriffe sind in diesem Bereich nicht von vornherein ausgeschlossen; sie sind aber an hohe Hürden gebunden und bedürfen einer detaillierten Rechtfertigung anhand eigens dafür vorgegebener Kriterien. Neben einer klar formulierten gesetzlichen Grundlage braucht es bestimmte wichtige Ziele, nämlich den „Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer“.¹⁵² Außerdem muss sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollziehbar aufzeigen lassen, dass die freiheitseinschränkende Maßnahmen zu solch einer Zielerreichung jeweils geeignet, erforderlich und angemessen sind. Der für das Monitoring des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zuständige UN-Menschenrechtsausschuss hat diese Kriterien noch weiter präzisiert.¹⁵³ Auch mit Blick auf das „forum externum“ religiöser Praxis, zu der u. a. die Missionstätigkeit gehört, genießt die Religionsfreiheit also einen hohen rechtlichen Stellenwert und entsprechenden Schutz.

Die jahrhundertelange Unrechtsgeschichte indigener Völker ist durch Zwangsmissionierung, den Raub religiöser Objekte, die Zerstörung der kulturell-religiösen Lebensgrundlagen, die Entweihung heiliger Orte, die rassistische Stigmatisierung „heidnischer“ und „abergläubischer“ Praktiken sowie vielfältige Versuche einer gezielten Entfremdung der jeweils jüngeren Generation von ihrer Herkunftsreligion geprägt. Dies

150 Ausführlich dazu vgl. Bielefeldt/ Ghanea/ Wiener, *Freedom of Religion or Belief*, a.a.O., S. 55–91.

151 Vgl. Artikel 18 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

152 Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

153 Vgl. UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 (30. April 1993), Abschnitt 8. Der UN-Menschenrechtsausschuss stellt in diesem Abschnitt auch klar, dass die Zielsetzung der „Sittlichkeit“ („morals“) an Standards der Pluralität rückgebunden ist und nicht zur Rechtfertigung monolithischer Moralvorstellungen genutzt werden darf.

erklärt die anhaltende Brisanz von Fragen des Religionswechsels und der Missionstätigkeit.¹⁵⁴ In diesem dornigen, auch emotional stark besetzten Feld gangbare Wege zu finden und zu beschreiben, verlangt ein hohes Maß an Sensibilität und Genauigkeit. Mit schwer auflösbaren Konflikten muss stets gerechnet werden. Die Religionsfreiheit kann dabei aber nicht zur Disposition gestellt werden. Dies geht auch aus Artikel 1 UNDRIP klar hervor, der die volle Geltung der internationalen Menschenrechtsstandards für indigene Völker und ihre Angehörigen bekräftigt. Obwohl die kollektiven Aspekte im Kontext indigener Völker oft im Vordergrund stehen und angesichts der vielfach bestehenden Machtasymmetrien existenziell wichtig sind, schützt die Religionsfreiheit immer auch individuelle Dissidentinnen und Dissidenten sowie Menschen, die sich zum persönlichen Glaubenswechsel entschieden haben; dies gehört zu ihren zentralen Funktionen.

Hinweise auf Druck, dem indigene Angehörige religiöser Minderheiten seitens lokaler indigener Mehrheiten mancherorts ausgesetzt sind, geben deshalb auch Anlass zur Sorge. Auf der Grundlage von Feldforschung und Interviews mit Betroffenen berichtet beispielsweise Dennis Petri, dass evangelikal orientierte Personen oder Gruppen innerhalb bestimmter indigener Gemeinschaften in Kolumbien systematische Repressalien erleben – bis hin zu Drohungen, Inhaftierungen, physischen Misshandlungen und dem Ausschluss aus der Gesundheitsversorgung.¹⁵⁵ Ein Bericht der Organisation *Christian Solidarity Worldwide* (CSW) vom Oktober 2022, der sich der Religionsfreiheit

indigener Völker und Personen in verschiedenen lateinamerikanischen und asiatischen Ländern widmet, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis.¹⁵⁶ Neben Fällen wiederum aus Kolumbien, in denen indigene Personen mit bestimmten christlichen Überzeugungen von Repressalien seitens ihrer Communities berichten, kommen darin auch vergleichbare Erfahrungen aus Mexiko zu Wort. Der CSW-Bericht beschreibt indigene Personen, die innerhalb ihrer Gemeinschaften religiöse Minderheiten bilden, als doppelt marginalisiert und insofern besonders vulnerabel. Sie legen offenbar größten Wert darauf, weiterhin als Indigene anerkannt zu werden und an der Lebensweise ihres Volkes teilnehmen zu können, gleichzeitig aber eben auch ihren Glauben zu praktizieren.¹⁵⁷ Die Schwierigkeiten, die ihnen dabei von verschiedenen Seiten – eben auch innerhalb ihrer indigenen Gemeinschaften – bereitet werden, sind aus Sicht der Religionsfreiheit problematisch. Wie sich dies in den konkreten Fällen in den Gemeinschaften äußert, ist jeweils sorgfältig zu prüfen, auch und gerade mit Blick auf den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontext.

Dies betonen auch Repräsentantinnen und Repräsentanten der indigenen Völker. Bereits oben wurde eine Aussage von John Borrows zitiert, wonach es geradezu eine tragische Ironie wäre, wenn der Schutz indigener Individuen, der allmählich auch in die Praxis der Staaten Eingang gefunden habe, ausgerechnet von den Selbstverwaltungen der indigenen Völker missachtet würde.¹⁵⁸ Mit Blick auf UNDRIP hebt auch James Anaya die menschenrechtliche Verantwortung indigener

154 Der für das vorliegende Gutachten gewählte regionale Fokus auf Lateinamerika impliziert eine Konzentration auf christliche Formen von Mission. Wie bereits erwähnt, ist die missionarische Orientierung aber keineswegs ein exklusives Merkmal des Christentums. Einem unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit inakzeptablen Konversionsdruck unter islamischen Vorzeichen sind beispielsweise indigene Völker in Malaysia ausgesetzt, die mit dem Wechsel zum Islam ipso facto auch ihre ethnische Identität einbüßen und von Staats wegen als „Malayen“ registriert werden. Vgl. Pierre Auzerau, *From 'first people' to Malay: the Islamisation of the Oran Asli in Malaysia*, unveröffentlichte Masterarbeit an der juristischen Fakultät der Universität Wien (Supervision: René Kuppe), Wien 2021. Es sei hier klargestellt, dass viele Muslime eine solche Form als Bekehrung durch Druck als unvereinbar mit dem Koran ablehnen.

155 So das Ergebnis einer auf Grundlage von Interviews mit Betroffenen durchgeführten Studien von Dennis P. Petri, *The Specific Vulnerabilities of Religious Minorities*, Bonn: Verlag für Kultur und Wissenschaft, 2021, S. 129–167, insbes. S. 144.

156 Der Bericht steht unter dem Titel: „Belief and belonging. Indigenous identity and freedom of religion or belief“ und bezieht sich auf Fälle aus Kolumbien, Mexiko, Indien und Vietnam. Vgl. <https://docs-eu.livesiteadmin.com/dc3e323f-351c-4172-800e-4e02848abf80/2022-10-indigenous-rights-final-single-pages.pdf>.

157 Vgl. CSW, ebd., S. 2.

158 Vgl. John Borrows, „Revitalizing Canada's Indigenous Constitution. Two Challenges“, in: *UNDRIP Implementation*, a.a.O., S. 20–27, hier S. 25f.

Völker, insbesondere ihrer Selbstverwaltungen, hervor: „Therefore, wide affirmation of the rights of indigenous peoples in the Declaration does not only create positive obligations for States, but also bestows important responsibilities upon the rights-holders themselves. This interaction between the affirmation of rights and the assumption of responsibilities is particularly crucial in areas in which the Declaration affirms for indigenous peoples a large degree of autonomy in managing their internal and local affairs.“¹⁵⁹ Diese weitreichende Klarstellung schließt der Sache nach auch die Verantwortung für die Gewährleistung der Religionsfreiheit mit ein.

Während die Freiheit zum persönlichen Glaubenswechsel unter den absoluten Schutz der Religionsfreiheit fällt, liegt der rechtliche Status von Missionstätigkeit etwas anders. Einschränkungen sind hier nicht von vornherein ausgeschlossen, bleiben aber, wie dargestellt, an hohe Hürden gebunden. Pauschale Verbotsregelungen wären auch in diesem Bereich mit dem Stellenwert der Religionsfreiheit als Menschenrecht unvereinbar. Vielmehr müssen ggf. für erforderlich gehaltene Einschränkungen je spezifisch auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Von vornherein klar ist, dass Formen von Missionstätigkeit, die mit Zwang einhergehen, niemals legitim sein können; sie würden ja dem absoluten Schutz der Religionsfreiheit in ihrem „forum internum“ widersprechen.¹⁶⁰ Auch abgesehen von direktem Zwang dürfen krasse politische, ökonomische oder kulturelle Machtasymmetrien nicht im Interesse von Missionstätigkeit ausgenutzt werden. Im weiteren Feld höchst unterschiedlicher missionarischer Selbstverständnisse und Praktiken finden sich dafür leider nach wie vor dafür Beispiele.

So gibt es bis heute nicht wenige Missionsgesellschaften, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, indigene Völker und Gruppen, die isoliert meist in ökologischen Rückzugsgebieten leben, gezielt aufzusuchen, um ihnen das Evangelium zu verkünden und sie zum Christentum zu bekehren.¹⁶¹ Viele von ihnen gehören zum weiten und *intern*

höchst differenzierten Spektrum evangelikaler Kirchen und Glaubensgemeinschaften; sie agieren in vielen Regionen der Welt und sind international gut vernetzt und ausgestattet.¹⁶² Ihren aus der Bibel abgeleiteten Auftrag begreifen sie als Pflicht gegenüber Gott, den es unter allen Umständen zu erfüllen gilt, auch wenn bestimmte („vom Teufel fehlgeleitete“) Kräfte dies zu verhindern suchen.

In ihren methodischen Ansätzen ähneln sich viele dieser Organisationen untereinander. Der erste Schritt besteht typischerweise darin herauszufinden, wie überhaupt Kontakt zu einer isoliert lebenden indigenen Gemeinschaft hergestellt werden kann. Häufig werden dazu auch Geschenke benutzt, um Neugierde bei der Gruppe zu wecken. Bereits in dieser Phase, wenn es noch kaum zu direkter Begegnung gekommen ist, werden Indigene sehr häufig von eingeschleppten, ihnen unbekanntem Krankheiten befallen, an denen viele sogar sterben. Als Instrument der ersten Begegnungen bieten Missionare dann auch medizinische Versorgung an, wodurch sie Anerkennung und Ansehen erlangen. Nach der aktiven Suche und der Etablierung eines etwas stabileren Kontaktes werden Kultur- und Sprachstudien gemacht, um innerhalb indigener Erzählungen und Rituale Elemente zu selektieren, die eine „Begegnung der indigenen und der christlichen Theologie“ ermöglichen. Elemente indigener Kosmologie und Spiritualität werden in ihrer ursprünglichen Terminologie benutzt, um sie mit christlich-biblischen Inhalten zu verschränken. Die nächste Phase gilt der strategisch angelegten Bekehrung – letztlich mit dem Ziel, in jedem Volk eine genuine indigene christliche Kirche zu gründen. Die medizinische Versorgung spielt dabei weiterhin eine bedeutsame Rolle, da durch die eingeschleppten Krankheiten Abhängigkeiten von Therapien entstehen, die den Indigenen unbekannt sind: Exorzismen, christliche Gesänge und Gebete können die Verabreichung von Medikamenten begleiten. Eine Heilung wird dann gern als Effekt göttlichen Handelns präsentiert. Förderprogramme für junge indigene Pastoren, Alphabetisierungskurse und Bibelüber-

159 UN Doc. A/HRC/9/9 (James Anaya, 11. August 2008), Abschnitt 75.

160 Vgl. Arvind Sharma, *Problematizing Religious Freedom*, Dordrecht: Springer, 2012, S. 89.

161 Beispiele aus verschiedenen Regionen siehe unter: https://www.survivalinternational.org/about/evangelical_missionaries.

162 siehe u. a.: www.frontierventures.org; www.joshuaproject.net/global/progress

setzungen dienen dazu, den christlichen Glauben in den indigenen Völkern weiter zu verankern und vermeintlich zu „kontextualisieren“, wobei solche Kontextualisierung einseitig von außen her geschieht. Um das Projekt der Mission weiter zu verbreiten, sucht man sodann bereits bekehrte indigene Führungspersonlichkeiten auszubilden, damit sie in ihren eigenen Dörfern Kirchen gründen können und weitere bekehrte Indigene dazu auffordern, Expeditionen zu Gemeinden des eigenen Volkes oder auch zu Nachbarvölkern zu organisieren, die noch nicht erreicht wurden. Hierbei werden sie logistisch und theologisch von der Missionsgesellschaft unterstützt. Dieser Ansatz wird als „akkumulierende Evangelisierung“¹⁶³ oder „Pyramidenmodell“¹⁶⁴ bezeichnet. Er ermöglicht die Ausdehnung der Missionstätigkeit auch in entlegene Gebiete, zu denen nicht-indigenen Missionaren der Zugang nach wie vor teilweise auch durch rechtliche Verordnungen verwehrt bleibt. Kommt es dann zu Konflikten und Auseinandersetzungen mit den kontaktierten indigenen Gemeinden, setzen sich die Missionsgesellschaften aktiv für die indigenen Missionare ein. Dies geschieht auch unter Berufung auf das Recht der Religionsfreiheit, das auf diese Weise allerdings einseitig für die eigenen Interessen in Beschlag genommen wird. Dass die Religionsfreiheit Missionstätigkeit an Bedingungen strikter Zwangsfreiheit knüpft und bestehende Machtasymmetrien nicht zur Bekehrung ausgenutzt werden dürfen, bleibt dabei außen vor.

Das gerade beschriebene Missionsmodell einer von *außen* gesteuerten „Kontextualisierung“ unterscheidet sich erheblich vom Missionsmodell der „Inkulturation“, das stark von der lateinamerikanischen Befreiungstheologie inspiriert wurde.¹⁶⁵ Während mit der Inkulturation eine Gottesinterpretation einhergeht, die in der jeweiligen indigenen Kultur von innen her „akzeptabel“ erscheint und eigene Plausibilität entfalten kann, wird im

Modell extern durchgeführter Kontextualisierung die christliche Botschaft der lokalen indigenen Kultur eher antithetisch gegenübergestellt. Unterstellt wird dabei, dass die Sünde den Menschen in seinem bisherigen sozio-kulturellen Umkreis besudelt habe, weshalb Rettung letztlich nur von außen kommen könne.¹⁶⁶ Die Aufnahme von Werten und Konzepten einer indigenen Kultur kann von einem solchen Ansatz her, wenn überhaupt, allenfalls sehr begrenzt stattfinden, nämlich nur solange und soweit diese nicht mit den Prinzipien der von der Missionsgesellschaft vertretenen biblischen Theologie in Konflikt geraten. Im Fall etwaiger Widersprüche steht jedenfalls die Missionsdoktrin eindeutig über den indigenen Strukturen der „Sünde“.

In indigenen Gemeinden, in denen sich Pfingstkirchen und andere christlich-fundamentalistische Gruppen etabliert haben, findet oftmals eine Dämonisierung insbesondere jener Sektoren statt, die weiterhin auf der Basis ihrer traditionellen Spiritualität leben. Dies verstärkt immer wieder Zwietracht und offene Konflikte.

Ein krasser Fall ereignete sich im Juni 2020 in Guatemala, als ein renommierter Maya-Heiler in seiner Gemeinde bei lebendigem Leibe verbrannt wurde. Er war als spiritueller Führer weit über seine Gemeinde hinaus bekannt und arbeitete auch mit Universitäten in der Erforschung von Heilmitteln und Heilmethoden auf der Grundlage der Maya-Spiritualität zusammen. Unter seinen Mördern, die glücklich waren über den „Tod dieses Hexers“, befanden sich Gläubige, die zu evangelikalen Kirchen gehörten. Neben anderen Faktoren trug die offen vertretene Diskriminierung praktizierter Maya-Spiritualität und der auf ihr basierenden Medizin durch konservative und fundamentalistische religiöse Gruppen mit politischer und ökonomischer Macht dazu bei, dass sich Mitglieder der Dorfgemeinschaft von

163 Catherine Vaughan Howard, *Wrought identities. The Waiwai expeditions in search of the “unseen tribes” of Northern Amazonia*, Chicago: University of Chicago 2004.

164 Dominique Gallois/ Luis D. Grupioni, “O indio na Missão Novas Tribus”, in: Wright, Robin M. (Org.), *Transformando os Deuses. Os multiples sentidos da conversão entre os povos indígenas no Brasil*, Campinas, SP: Editora da UNICAMP, 1999, S. 77–130.

165 Vgl. unter anderem Regina Reinart, *Die Amazonien-Synode. Chance und Herausforderung der Mission*. Siegburg: Franz Schmitt Verlag 2021; C. James MacKenzie, *An Interstitial Maya. The Life, Legacy, and Heresies of Padre Tomás Garcia*. *Anthropos* 109.2014/1, S. 119–134.

166 Ronaldo Lidório, “*Antropologia missionária*”. São Paulo: Instituto Antropos 2008, S. 19.

ihrer gemeinschaftlichen Kultur distanzieren und unter dem Einfluss dieser Gruppen das Recht auf Religionsfreiheit aktiv bekämpfen. Die Empörung über diese Gewalttat reichte weit über die Region hinaus. Domingo Hernández Ixcoy, eine bedeutende Maya-Autorität in Guatemala, kommentierte: „Dies ist ein Verbrechen, das durch religiösen Fanatismus gefördert wurde, der von der Idee der Überlegenheit geprägt ist, wonach die Spiritualität, die gepredigt wird, die bessere sei. Das passiert durch all die Propaganda gegen die Maya-Kosmologie, wonach deren Vertreter Hexenmeister und Schadenszauberer seien.“¹⁶⁷

Hinsichtlich brasilianischer Guarani-Gemeinden gibt es Berichte über Tötlichkeiten, Brandstiftung traditioneller Gebetshäuser („casas de reza“), Zerstörung kleiner Altäre („mbae marangatu“) vor den Eingängen der Gebetshäuser oder Diebstahl von kultisch benutzten Rasseln („mbaraka“), in denen angeblich „der Satan spricht“. Gerechtfertigt wird dieses Handeln unter anderem auch damit, dass man nicht zurückblicken dürfe, sondern „nur nach vorn, wo unsere Zukunft liegt“. Während Verleumdungen und handgreifliche „Ermahnungen“ bis hin zum Ausschluss aus der Gemeinde vorwiegend durch Vertreter der eigenen evangelikalen Gruppen erfolgen, kapseln sich diejenigen, welche ihre traditionelle Spiritualität leben, eher ab und beschweren sich wortreich über den Verrat ihrer Verwandten an den „guten Sitten“ („teko porã“). Ähnliche Vorkommnisse und Tendenzen werden auch aus vielen anderen Gebieten berichtet.¹⁶⁸

Indigene Organisationen und Gemeinschaften versuchen sich auf vielfältige Weise gegen eine solche von außen gelenkte, asymmetrische Missionierung zur Wehr zu setzen. Beispielhaft sei das Manifest von 15 indigenen Organisationen und 28 Führungspersonlichkeiten Brasiliens aus dem Jahr 2018 in Auszügen zitiert: „Heute beobachten wir einen neuen Kreuzzug der Intoleranz, insbesondere von protestantischen Missionen. Sie verbünden sich mit den Feinden indigener Völker, um diesen ihre Seele zu stehlen [...]. Einige finden in der Bibel die Botschaft, um überall in der Welt einzufallen und allen Geschöpfen mit Gewalt das Evangelium einzuhämmern in der Überzeugung, dass diejenigen, die sich nicht bekehren lassen, brennen werden in der Hölle, die sie selbst erfunden haben [...]. Die Geister des Waldes sind zornig und bitten um Hilfe. Denn jeder gefälltete Baum, jeder verseuchte Fluss trägt zu ihrem Verschwinden bei. So sagt ein weiser Schamane („Pajé“), dass der Wald eine kristallklare Stütze ist, die alle Menschen brauchen. Verschwindet der Wald, verschwindet auch unser Geist. Die Pajés müssen leben. Und um zu leben, müssen sie respektiert werden, ehe es zu spät ist, ehe die Welt ohne Spiritualität existiert und uns der Himmel auf den Kopf fällt.“¹⁶⁹

167 Vgl.: <https://www.culturalsurvival.org/news/celebrating-life-tata-domingo-choc-che-and-demanding-justice-his-assassination>; <https://prensacomunitaria.org/2020/06/cual-fue-la-causa-del-crimen-contra-domingo-choc-che-aj-ilonel2/> Vgl. zu diesem Vorfall auch René Kuppe, „Von Raubbau und indigener Weltsicht. Indigene Völker Lateinamerikas durch Religionsfreiheit schützen.“ Aachen: *Forum Weltkirche* 6/2021, S. 23–27.

168 Sehr eindrücklich ist der Film „Ex-Pajé“ von Luiz Bolognesi über einen Schamanen der Paiteer-Surui in Rondonia, Brasilien, der aufgrund missionarischer Tätigkeit seiner Rolle und Identität für die Gemeinschaft beraubt wird. Der Film wurde auf der Berlinale 2018 gezeigt <https://www.berlinale.de/de/2018/programm/201811624.html>.

169 Auszug aus dem Manifest „Mais pajés, menos intolerância“, 2018: https://site-antigo.socioambiental.org/pt-br/noticias-socioambientais/liderancas-indigenas-lancam-manifesto-contra-onda-de-intolerancia-religiosa?utm_medium=email&utm_source=transactional&utm_campaign=manchetes%2540socioambiental.org (eigene Übersetzung).

Missionspraktiken, die keinerlei Rücksicht auf vulnerable Lebenslagen nehmen, bestehende Machtasymmetrien vielmehr strategisch ausnutzen und auf einseitige Überwältigung ihrer indigenen „Zielobjekte“ setzen, verstoßen offensichtlich gegen Geist und Buchstaben der Religionsfreiheit, die – wie alle Menschenrechte – auf Respekt und Gleichberechtigung basiert. Es ist im Interesse der Religionsfreiheit selbst, dies in aller Deutlichkeit zu betonen und gegen etwaige Missverständnisse klarzustellen. Als Menschenrecht kann die Religionsfreiheit nur zwangsfreie Formen von Glaubenswerbung und Einladung umfassen. Die meisten Vertreterinnen und Vertreter christlicher Kirchen unterschiedlicher Konfessionen – ob katholisch, evangelisch oder evangelikal – dürften dieser Einschätzung heute dezidiert zustimmen. Unter dem Titel „Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ haben sich der Weltrat der Kirchen, der Päpstliche Rat für interreligiösen Dialog sowie die Weltweite Evangelische Allianz im Jahre 2011 gemeinsam zu einem Missionsverständnis basierend auf Respekt bekannt und daraus konkrete Empfehlungen für die Praxis hergeleitet.¹⁷⁰ In der Präambel dieses Dokuments findet sich eine scharfe Ablehnung unfairer Missionspraktiken: „Wenn Christen/innen bei der Ausübung ihrer Mission zu unangemessenen Methoden wie Täuschung und Zwangsmitteln greifen, verraten sie das Evangelium und können anderen Leid zufügen.“ Eine solche kritische Haltung prägt auch die christlichen Kirchen in Deutschland sowie ihre Hilfswerke mit denen die deutsche Politik, etwa im Blick auf Entwicklung, seit Jahren vertrauensvoll kooperiert.

Wie oben dargestellt,¹⁷¹ hat Missionstätigkeit viele Facetten; sie existiert in höchst unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Konstellationen. Sie kann auch als Praxis der Solidarität mit indigenen Völkern Gestalt annehmen. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele. Voraussetzung ist ein interkultu-

reller und interreligiöser Dialog auf Augenhöhe. Roberto Zwetsch, der von der lateinamerikanischen Befreiungstheologie herkommt, mahnt in diesem Sinne ökumenische Offenheit gegenüber indigenen Völkern an: „Only a profound transformation of the mindset, an ecumenical and anthropological openness, respect for the other and solidarity with the indigenous peoples will allow the missionary presence among them to become beneficial and liberating.“¹⁷² Quer zu den Konfessionen verstehen sich viele Vertreter des Faches „Missionstheologie“ heute in ähnlichem Sinne als Kritikerinnen und Kritiker aggressiver bzw. unsensibler Missionspraktiken gegenüber indigenen Völkern und treten für eine sich entwickelnde Erinnerungskultur ein, die das damit verbundene jahrhundertelange Unrecht dokumentiert. Manche knüpfen dabei ausdrücklich an eine Tradition an, die sich mit dem Namen Bartolomé de las Casas (1474–1566) verbindet. Las Casas, Angehöriger des Predigerordens der Dominikaner und später Bischof von Chiapas, geißelt in seiner Darstellung genozidaler Gewalt an den indigenen Völkern Amerikas als einer der ersten christlichen Theologen auch den Irrsinn gewaltsamer Bekehrungsversuche, der zu den „satanischen“ Praktiken (so ausdrücklich Las Casas) der europäischen Konquistadoren gehörte.¹⁷³

Unabhängig von der Fülle missionarisch aktiver Einrichtungen, ihrem jeweiligen Credo, ihrer Identität und Motivation sowie nicht zuletzt auch ihrer ökonomischen und politischen Macht wird in diesem Kontext immer eine je spezifisch genaue Beobachtung wichtig sein und bleiben, um einschätzen zu können, ob und inwieweit das Recht auf Religionsfreiheit Indigener von welcher Seite auch immer verletzt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass indigene Gemeinschaften, die stark in ihren spirituellen Traditionen leben und diese immer wieder neu aktualisieren, im Vergleich zu Missionsgesellschaften in der

170 Vgl. <https://www.oikoumene.org/resources/documents/christian-witness-in-a-multi-religious-world>. Die Empfehlungen existieren auch in deutscher Übersetzung: <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/christian-witness-in-a-multi-religious-world>.

171 Vgl. oben Kapitel IV.

172 Roberto E. Zwetsch, *Intercultural theology and the challenge of the indigenous peoples in Latin America*, Missionalia, Band 43, Heft 2 (2015), S. 526–544, hier S. 534.

173 Vgl. Bartolomé de las Casas, *Bericht von der Verwüstung der westindischen Länder* [Original: 1542], Frankfurt a.M.: Insel, 1966, S. 60.

Artikulation ihrer Anliegen und Interessen im Kontext von Staat und Gesellschaft in aller Regel stark benachteiligt sind. In Rechtsfragen wie auch hinsichtlich ihrer Kontakte zu politischen wie juristischen Entscheidungsinstanzen sind sie deutlich weniger vernetzt. Hinzu kommen große Schwierigkeiten im Rahmen herrschender Kommunikationsstrukturen sowohl durch sprachliche Barrieren wie auch dadurch, dass spirituelle Inhalte in manch entscheidenden Fragen mit Tabus belegt sind und einzelne Konzepte nicht ohne weiteres situations- und umstandsbedingt benannt werden dürfen. Hingegen sind Missionsgesellschaften mit etablierten Rechtsnormen und -praktiken in der Regel weit besser vertraut und verfügen durch ihre kulturelle und gesellschaftliche Verankerung über Beziehungsmöglichkeiten zu Entscheidungsinstanzen, die indigenen Völkern selbst häufig verwehrt bzw. viel schwerer zugänglich sind. Inwieweit diese Potentiale zur Unterstützung und Stärkung der indigenen Gemeinschaften und deren Protagonismus genutzt werden, was von vielen Missionsgesellschaften mit großem Engagement geschieht, oder primär der Konsolidierung der eigenen, missionarischen Position dient, gilt es jeweils im Einzelnen zu prüfen.

4 Inklusion versus Entfremdung? Religionsfreiheit indigener Völker im Bildungskontext

Die Verletzung der Menschenrechte indigener Personen, Gruppen und Völker im Bereich der Bildung, insbesondere der schulischen Bildung, weist viele Facetten auf. Dazu zählen strukturelle Diskriminierung innerhalb des allgemeinen Schulwesens, die Vernachlässigung der Bildungsinfrastruktur in den von Indigenen bewohnten Gebieten, anhaltende rassistische Stereotypen in Schulbüchern und Lernmaterialien, religiös-weltanschauliche Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen ihrer Eltern, eine unzureichend aufgearbeitete Unrechtsgeschichte gezielter Entfremdung der Kinder von ihren Familien und vieles mehr. Was Martha Nussbaum über die „Tyrannei“ schreibt, die „native Americans“ über Generationen erlitten haben, gilt ähnlich auch für den Umgang mit Indigenen in anderen Ländern: „This tyranny has included theft, violence, forced removal of children from parents, and the forced ‚reeducation‘ of these children so as to christianize them and remove traces of their tribal religious beliefs and practices.“¹⁷⁴ Die Verletzungen der Religionsfreiheit, die im Kontext schulischer Bildung stattfanden und nach wie vor geschehen, betreffen nicht nur die individuellen Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern; auch die religiös-kulturellen Entwicklungsoptionen indigener Völker hängen entscheidend an der Qualität, Funktionalität und inklusiven Gestaltung des Schulwesens.¹⁷⁵

174 Martha C. Nussbaum, *Liberty of Conscience. In Defense of America's Tradition of Religious Equality*, New York: Basic Books, 2008, S. 147.

175 Zu den hier einschlägigen Menschenrechtsnormen zählen u. a. Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 14 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 5 der ILO-Konvention Nr. 169 sowie die Artikel 12, 13, 14, und 15 UNDRIP.

Religion ist im Rahmen schulischer Bildung generell ein menschenrechtlich sensibles Thema. Aus der Perspektive der Religionsfreiheit lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden: zum einen die schulische Vermittlung von Kenntnissen *über* Religion, zum anderen die Unterrichtung *in* Fragen religiösen Glaubens und religiöser Praxis.¹⁷⁶ Im ersten Fall besteht die Aufgabe darin, die Wissensvermittlung in sachlich angemessener und fairer Weise zu gewährleisten. Es gilt, negative Stereotypisierungen aufzubrechen, um den Schülerinnen und Schülern auf der Basis korrekter Informationen einen offenen Umgang mit religiös-weltanschaulicher Pluralität zu ermöglichen. Sofern diese Bedingungen eingehalten werden, spricht nichts dagegen (und vieles dafür), den Unterricht im Rahmen des *verpflichtenden Curriculums* durchzuführen. Im zweiten Fall ist hingegen sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen ihrer Eltern religiös geschult werden. Da die Schule ein Ort ist, an dem Autorität ausgeübt wird und wichtige Entscheidungen über künftige Chancen fallen, darf sie nicht zu Zwecken religiöser Missionierung genutzt werden. Ein Religionsunterricht, der darauf abzielt, religiöse Botschaften zu vermitteln oder zur Religionspraxis anzuleiten, darf daher *nicht verpflichtend* durchgeführt werden; zumindest muss er mit niedrigschwelligen Optionen einer Freistellung einhergehen. Ähnliches gilt für die Durchführung von Schulgebeten oder religiösen Feiern in der Schule, bei denen ebenfalls darauf zu achten ist, dass niemand gegen den eigenen Willen bzw. gegen den Willen der Erziehungsberechtigten an solchen Veranstaltungen teilnimmt.¹⁷⁷

Die genannten Anforderungen an den angemessenen Umgang mit religiösen Themen im Schulkontext sind selbstverständlich auch mit Blick auf Schülerinnen und Schüler aus indigenen Völkern zu beachten. Angesichts der erhöhten

Vulnerabilität indigener Schülerinnen und Schüler ist hier besondere Aufmerksamkeit geboten. In Lehrbüchern, die sich mit religiösen Themen zum Zweck der Vermittlung von Sachkenntnissen beschäftigen, kommen religiöse Vorstellungen und Praktiken indigener Völker indes nach wie vor allenfalls am Rande vor. Sofern indigene Spiritualität überhaupt thematisiert wird, firmiert sie am ehesten unter Rubriken wie „Naturreligionen“ – im Unterschied zu den „Weltreligionen“, denen geistig-kultureller Wert attestiert wird. Dahinter steht der alte Dualismus von „Zivilisation versus Barbarei“ oder „Kultur versus Natur“. So beschrieb Hegel in seiner Geschichtsphilosophie die Indigenen Amerikas als unhistorische, rein „natürliche“ Völkerschaften, deren Untergang besiegelt gewesen sei, sobald sich ihnen „der Geist“ in Gestalt europäischer Eroberer genähert habe. Die Indigenen seien schließlich „an dem Hauche der europäischen Tätigkeit untergegangen“.¹⁷⁸ Der Zynismus, mit dem die Realität systematisch durchgeführter Genozide hier als historische „Notwendigkeit“ angesichts der angeblichen Überlegenheit des europäischen Geistes ausgewiesen wird, steht nicht isoliert da. Die rassistische Reduzierung indigener Völker auf bloße „Naturvölker“, die europäisch geprägten „Kulturvölkern“ prinzipiell unterlegen und deshalb ohne Zukunftschancen seien, findet sich bis heute. Um derartige menschenverachtende Vorstellungen und Stereotype konsequent aufzubrechen, ist es unumgänglich, Angehörige indigener Völker bei der Gestaltung von Schulbüchern und Materialien zu beteiligen oder zumindest ausführlich zu konsultieren. Ziel muss es sein, dem religiös-kulturellen Selbstverständnis indigener Völker besser gerecht zu werden. In diesem Sinne mahnt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: „States parties should ensure that the curricula, educational materials and history textbooks provide a fair, accurate and informative portrayal of the societies and cultures of indigenous peoples.“¹⁷⁹

176 Vgl. UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 (30. April 1993), Abschnitt 6.

177 Vgl. UN Doc. A/HRC/16/53 (Heiner Bielefeldt, 15. Dezember 2010), Abschnitte 47–56.

178 Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, Werke Bd. 12, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1979, S. 107f.: „Von Amerika und seiner Kultur, namentlich in Mexiko und Peru, haben wir zwar Nachrichten, aber bloß die, dass dieselbe eine ganz natürliche war, die untergehen musste, sobald der Geist sich ihr näherte. [...] Denn die Eingeborenen sind, nachdem die Europäer in Amerika landeten, allmählich an dem Hauche der europäischen Tätigkeit untergegangen.“

179 UN Doc. CRC/C/GC/11 (12. Februar 2009), Abschnitt 57.

Kinder und Jugendliche aus indigenen Gemeinschaften müssen außerdem – wie auch andere Schülerinnen und Schüler – davor bewahrt werden, gegen ihren Willen an einem Religionsunterricht teilzunehmen, der sie absichtlich oder unabsichtlich von ihrer familiären religiösen Tradition entfremdet. Berichte lassen darauf schließen, dass dieses Postulat immer wieder missachtet oder jedenfalls nicht konsequent umgesetzt wird. In vielen Fällen dürfte es den Verantwortlichen schlicht an Problembewusstsein fehlen. So zeigte sich bei einer UN-Inspektion in Paraguay, dass indigene Kinder in einer von deutschstämmigen Mennoniten dominierten Region kaum Alternativen zum Besuch der mennonitisch geprägten Schulen hatten. Im religiös-konservativen Milieu der tonangebenden Mennoniten scheint indes nach wie vor eine paternalistische Haltung gegenüber den Indigenen zu überwiegen, für deren religiös-spirituelle Anliegen wenig Offenheit besteht. Dies zeigte sich auch in den von den Mennoniten geprägten Schulen, in denen indigene Religionspraktiken Berichten zufolge als „heidnischer Aberglaube“ diskreditiert wurden.¹⁸⁰ Dies wiederum droht den sowieso schon gefährdeten intergenerationellen Zusammenhalt der ansässigen indigenen Gemeinschaften weiter zu beschädigen. Staatliche Unterstützung, die es ihnen ermöglichen würde, Alternativen zu entwickeln, erhalten die Indigenen anscheinend kaum. In den Chittagong-Hill-Tracts, einer Grenzregion von Bangladesch, kam es Berichten zufolge gelegentlich vor, dass indigene Schülerinnen und Schüler in Ermangelung passender Angebote dem Regionsunterricht der nationalen Hindu-Minderheit zugeteilt wurden, obwohl sich die ansässigen indigenen Völker gar nicht zum Hinduismus zugehörig fühlen.¹⁸¹ Selbst wenn dahinter keine explizit diskriminierenden Intentionen stehen sollten, verletzt eine solche Praxis nicht nur die individuelle Religionsfreiheit der unmittelbar betroffenen Kinder und ihrer Eltern, sondern verstößt zugleich gegen die kollektive Religionsfreiheit der indigenen Völker.

Wie dramatisch die Missachtung der Menschenrechte Indigener im Schulwesen sein kann, wurde einer breiteren Öffentlichkeit anlässlich der Reise deutlich, die Papst Franziskus im Juli 2022 nach Kanada unternahm. Bei seiner Begegnung mit indigenen Völkern bat er öffentlich um Vergebung für zahllose Verbrechen, die in katholisch geführten Spezialschulen für Indigene stattgefunden hatten. Katholische Internate nahmen dabei offenbar Züge einer „totalen Institution“ an, in denen ungezählte indigene Kinder Vergewaltigungen an Körper und Seele erlitten. Opfer des Missbrauchs waren und sind wiederum nicht nur die jeweiligen Individuen und ihre Familien, sondern zugleich auch die Völker, denen sie angehören. Ausdrücklich sprach der Papst in diesem Zusammenhang von einem „Genozid“.¹⁸² Für viele Angehörige indigener Völker war dieses Schulbekenntnis des Papstes eine wichtige Geste, der allerdings weitere Taten noch folgen müssen.

180 Vgl. UN Doc. A/HRC/19/60/Add.1 (Heiner Bielefeldt, 26. Januar 2012), Abschnitt 47.

181 Vgl. UN Doc. A/HRC/31/18/Add.1 (Heiner Bielefeldt, 22. Januar 2016), Abschnitte 48f.

182 Vgl. www.dw.com/de/papst-taten-an-kanadas-indigenen-waren-genozid/a-62659860.

5 Konflikte zwischen Religionspraxis und staatlichen Gesetzen: das Beispiel Peyote

Religiöse Minderheiten sehen sich vielerorts mit dem Problem konfrontiert, dass die allgemeinen Gesetze der Staaten, in denen sie leben, wenig Rücksicht auf ihre spezifischen religiösen Bedarfe und Praktiken nehmen. Selbst wenn die geltenden nationalen Gesetze keine diskriminierenden Absichten verfolgen, können sie für religiöse Minderheiten besondere Härten mit sich bringen. Dies gilt vor allem dann, wenn *prima facie* „neutrale“ Gesetze faktisch an religiösen und kulturellen Vorstellungen der Mehrheit Maß nehmen, die für die meisten Angehörigen der Gesellschaft schlicht „normal“ zu sein scheinen, für Minderheiten aber Belastungen beinhalten – man denke etwa an Auflagen bezüglich der Bekleidung im Dienst, an Wochentags- und Feiertagsregelungen im Schul- und Arbeitsleben oder an Regelungen zu Ernährung und Fasten.¹⁸³ Aus der Perspektive der Religionsfreiheit kann es daher geboten sein, mit Blick auf Minderheiten im Rahmen der allgemein geltenden nationalen Gesetze spezifische Konzessionen zu machen.¹⁸⁴ Dafür hat sich in der Menschenrechtsdebatte der Begriff der „reasonable accommodation“ durchgesetzt; eine passende deutsche Übersetzung gibt es dafür bislang nicht.¹⁸⁵ Das Konzept verbindet die Komponenten eines bewussten „Raumgebens“ („accommodation“) mit dem Anspruch pragmatischer Vernünftigkeit („reasonableness“): Etwaige Konzessionen sollen transparenten, nachvollziehbaren und fairen Kriterien gerecht werden, und sie dürfen die Integrität der Rechtsordnung im Ganzen nicht gefährden.¹⁸⁶ Reichweite und Grenzen von „reasonable accommodation“ sind naturgemäß oft umstritten und müssen politisch und juristisch immer wieder neu vermessen werden.

Indigene Völker legen bekanntlich großen Wert auf die Anerkennung als *eigenständige Völker*, und sie lehnen die Bezeichnung als Minderheiten für sich meist dezidiert ab. Der Begriff des Volkes, an den sich weitergehende kollektive Selbstbestimmungsansprüche heften, ist für sie von zentraler Bedeutung. Gleichwohl drängen sich manche strukturellen Ähnlichkeiten mit der Lage religiöser Minderheiten auf. Dies gilt insbesondere für die Spannungen, die sich zwischen religiöser Praxis und den allgemeinen staatlichen Gesetzen ergeben können. Bei indigenen Völkern fallen sie oftmals noch weit schärfer aus als im Falle sonstiger religiöser Minderheiten. So können gesetzliche Regelungen zu Jagd oder Fischerei, die für andere Teile der Bevölkerung allenfalls leicht verkraftbare Einschränkungen mit sich bringen, tief in die alltäglichen Lebensvollzüge indigener Völker einschneiden und ihre ökonomischen und kulturellen Grundlagen des Überlebens gefährden. Dasselbe gilt für gesetzliche Auflagen des Naturschutzes, deren generelle Sinnhaftigkeit nicht zu bestreiten ist, die aus der Perspektive indigener Völker aber erhebliche Probleme bereiten, wenn sie sie territorial von ihren Lebensgrundlagen abtrennen. Bei all diesen Themen stellen sich stets auch Fragen des religiös-spirituellen Selbstverständnisses und entsprechender Praxis.

Ein Beispiel, an dem sich sowohl das Konfliktpotenzial als auch Lösungsmöglichkeiten illustrieren lassen, ist der Gebrauch von Peyote, einer Kaktusfrucht, die im Rahmen mancher indigener religiöser Zeremonien konsumiert wird. Aufgrund der halluzinogenen Wirkung steht der Konsum von Peyote in Konflikt mit den Antidrogengesetzen einiger (keinesfalls aller) Staaten.¹⁸⁷ Die Frage, wie ein Ausgleich zwischen Anliegen der Religionsfreiheit indigener Völker einerseits und der staatlichen Antidrogenpolitik andererseits gefunden werden könnte, hat insbesondere die

183 Vgl. z. B. Cécile Laborde, „Religious Accommodation and Inclusive Even-Handedness“, in Marie-Claire Foblets/ Katayoun Alidadi/ Jørgen S. Nielsen/ Zeynep Yanasmayan (Hg.), *Belief, Law and Politics: What Future for a Secular Europe?*, London: Ashgate 2014, S. 67–69.

184 Vgl. Nussbaum, *Liberty of Conscience*, a.a.O., S. 115–174.

185 Die in der offiziellen Deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorfindliche Übersetzung von „reasonable accommodation“ als „angemessene Vorkehrungen“ erscheint sehr verengend.

186 Vgl. Bielefeldt/ Wiener, *Religionsfreiheit auf dem Prüfstand*. a.a.O., S. 88–95.

187 Vgl.: en.wikipedia.org/wiki/Legal_status_of_psychotropic_cactus_by_country.

US-Amerikanische Rechtsprechung und Politik über Jahrzehnte beschäftigt. Die komplizierte Entwicklung in Richtung einer ausdrücklichen Erlaubnis von Peyote für religiöse Zwecke stellt ein illustratives Lehrstück dar; es ist von prinzipieller Relevanz auch über den spezifischen Kontext der USA hinaus.

Einen ersten Durchbruch zugunsten der Religionsfreiheit Indigener markiert ein Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kalifornien aus dem Jahr 1962. Angehörige des Volkes der Navajos waren von den Behörden wegen einer Verletzung der Antidrogengesetze belangt worden, weil sie innerhalb einer gemeinschaftlichen rituellen Zeremonie Peyote konsumiert hatten. In seinem Urteil „People versus Woody“ hob der Oberste Gerichtshof Kaliforniens die Strafe dann jedoch mit Blick auf den Vorrang der Religionsfreiheit wieder auf.¹⁸⁸ Einen entscheidenden Gesichtspunkt innerhalb der Urteilsbegründung bildet die hohe religiöse Bedeutung, die Peyote in der religiösen Praxis mancher indigenen Gruppen zukommt. Der Gerichtshof vergleicht Peyote mit der Rolle von Brot und Wein in der sakramentalen Praxis christlicher Kirchen. Der Stellenwert von Peyote gehe sogar noch weiter, insofern der Frucht sogar göttliche Qualität – vergleichbar dem heiligen Geist in der christlichen Tradition – zuerkannt werde.¹⁸⁹ Weiterhin verweist das Urteil darauf, dass der Konsum von Peyote auf eine jahrhundertelange Tradition zurückgehe und bereits im 16. Jahrhundert dokumentiert sei; er sei außerdem geographisch weit verbreitet.¹⁹⁰ Wichtig ist dem Gericht sodann aber auch die Feststellung, dass der religiöse Gebrauch von Peyote durch die Indigenen nach strengen Regeln verlaufe. Ein

Konsum der Frucht außerhalb bestimmter Rituale werde ausdrücklich abgelehnt; sie stelle geradezu ein „Sakrileg“ dar.¹⁹¹ Im Blick auf ein solches Reglement sieht der Oberste Gerichtshof Kaliforniens keinen Anlass für Befürchtungen, dass die Konzession von Peyote innerhalb religiöser Rituale indigener Völker die Drogenpolitik des Landes ernsthaft konterkarieren könnte. Bei der Abwägung zwischen der Religionsfreiheit einerseits und staatlichem Interesse an einer wirksamen Bekämpfung des Drogenkonsums andererseits komme der Religionsfreiheit in diesem Fall eindeutig das größere Gewicht zu: “We have weighed the competing values represented in this case on the symbolic scale of constitutionality. On the one side we have placed the weight of freedom of religion as protected by the First Amendment; on the other, the weight of the state’s ‘compelling interest.’ Since the use of peyote incorporates the essence of the religious expression, the first weight is heavy. Yet the use of peyote presents only slight danger to the state and to the enforcement of its laws; the second weight is relatively light. The scale tips in favor of the constitutional protection.”¹⁹²

Innerhalb der US-Amerikanischen Rechtsprechung repräsentiert das Urteil “People versus Woody” allerdings lediglich den einen Pol. Andere Gerichte kamen zu entgegengesetzten Entscheidungen und betonten den Vorrang staatlicher Antidrogenpolitik; Gesichtspunkte der Religionsfreiheit müssten dahinter zurücktreten. Die Auseinandersetzungen kulminierten im US Supreme Court, der im April 1990 mit knapper Mehrheit eine ausgesprochen restriktive Linie vertrat.¹⁹³ Im Fall „Employment Division versus

188 SCOCAL, *People v. Woody*, 61 Cal.2d 716: scocal.stanford.edu/opinion/people-v-woody-24460.

189 Vgl. ebd.: “Although peyote serves as a sacramental symbol similar to bread and wine in certain Christian churches, it is more than a sacrament. Peyote constitutes in itself an object of worship; prayers are directed to it much as prayers are devoted to the Holy Ghost.”

190 Vgl. ebd.: “Peyotism discloses a long history. A reference to the religious use of peyote in Mexico appears in Spanish historical sources as early as 1560. Peyotism spread from Mexico to the United States and Canada; American anthropologists describe it as well established in this country during the latter part of the nineteenth century. Today, Indians of many tribes practice Peyotism. Despite the absence of recorded dogma, the several tribes follow surprisingly similar ritual and theology; the practices of Navajo members in Arizona practically parallel those of adherents in California, Montana, Oklahoma, Wisconsin, and Saskatchewan.”

191 Vgl. ebd.: “On the other hand, to use peyote for nonreligious purposes is sacrilegious.”

192 Ebd.

193 Vgl. US Supreme Court: *Employment Division, Department of Human Resources of Oregon et al. versus Smith et al*, 494 U.S. 872 (17. April 1990): oui.doleta.gov/dmstree/uipl/uipl90/uipl_4290a.htm.

Smith“ ging es um die Entlassung zweier indigener Angestellter einer privaten Drogenberatungsorganisation aufgrund ihres Konsums von Peyote. Die Entscheidung der für Arbeitsmarktfragen zuständigen Behörde des Bundesstaates Oregon, die den beiden entlassenen Angestellten ihre staatliche Arbeitslosenunterstützung zuerkannte, wurde durch den US Supreme Court aufgehoben, weil sie den Interessen religiöser Minderheiten zu sehr entgegenkomme. In seinem Urteil kommt der Oberste Gerichtshof der USA – gegen heftigen Widerspruch von drei Richtern – zum Schluss, dass die faktische Benachteiligung religiöser Minderheiten hinsichtlich ihrer Religionspraxis innerhalb einer Demokratie letztlich wohl unvermeidlich sei. Sich damit abzufinden, sei deshalb besser als die im Ergebnis anarchische Position, die dem Glaubensgewissen jedes einzelnen Menschen zu viel Raum gebe: „It may fairly be said that leaving accommodation to the political process will place at a relative disadvantage those religious practices that are not widely engaged in; but that unavoidable consequence of democratic government must be preferred to a system in which each conscience is a law unto itself or in which judges weigh the social importance of all laws against the centrality of all religious beliefs.”¹⁹⁴

Mit seiner Entscheidung zu „Employment Division versus Smith“ stieß der US Supreme Court auf massive und anhaltende Kritik in breiten Teilen der politisch interessierten Öffentlichkeit.¹⁹⁵ Der Vorwurf lautete, dass der Gerichtshof religiöse Diskriminierung gleichsam achselzuckend hingenommen und dem hohen Stellenwert der Religionsfreiheit innerhalb der US-Verfassung nicht gerecht geworden sei. Manche Kritikerinnen und Kritiker sahen sogar die Religionsfreiheit insgesamt im Land gefährdet. Infolgedessen wurde nun auch der Kongress aktiv. Im Jahre 1994 verabschiedete er u. a. eine erweiterte Fassung des *American Indian Religious Freedom*

Act (ursprünglich von 1978). Darin bekräftigt der Kongress seine Anerkennung von Peyote als Bestandteil traditioneller indigener Religionspraxis mit sakramentaler Bedeutung: „The Congress finds and declares that [...] for many Indian people, the traditional ceremonial use of the peyote cactus as a religious sacrament has for centuries been integral to a way of life, and significant in perpetuating Indian tribes and cultures”.¹⁹⁶ In ungewöhnlich direkter Zurückweisung des Supreme Court-Urteils „Employment Division versus Smith“ stellt der Kongress deshalb fest, dass der Gebrauch, der Besitz und die Übermittlung von Peyote im Kontext indigener Religionspraxis sehr wohl gesetzmäßig sei und weder auf Bundesebene noch auf Ebene der Einzelstaaten verboten werden dürfe.¹⁹⁷ Damit war der Konflikt schlussendlich auf der Ebene nationaler Gesetzgebung prinzipiell entschieden worden.

194 Ebd.

195 Vgl. Nussbaum. *Liberty of Conscience*, a.a.O., S. 153.

196 *American Indian Religious Freedom Act Amendments of 1994*, Section 3 a.1.

197 Vgl. ebd., Section 3 b.1: “Notwithstanding any other provision of the law, the use, possession, or transportation of peyote by an Indian who uses peyote in a traditional manner for bona fide ceremonial purposes in connection with the practice of a traditional Indian religion is lawful, and shall not be prohibited by the United States or by any State. No Indian shall be penalized or discriminated against on the basis of such use, possession or transportation, including, but not limited to, denial of otherwise applicable benefits under public assistance programs.”

Die förmliche Anerkennung von Peyote als Bestandteil indigener religiöser Praxis zeigt, dass politische und rechtliche Lösungen gefunden werden können, die indigener Religiosität angemessenen Raum geben, ohne die Integrität der Rechtsordnung im Ganzen zu gefährden. Dieses Beispiel ist aber auch insofern ein Lehrstück, als es deutlich macht, wie kompliziert und widersprüchlich die Wege zu einer befriedigenden Lösung ausfallen können. Themen wie Peyote sind zweifellos auch mit gesellschaftlichen Ängsten belegt, die sich nur in einer Kultur offener Kommunikation ausräumen lassen. Damit kein falsches Bild entsteht, sei außerdem hinzugefügt, dass indigene Völker mit anderen religionsbezogenen Anliegen in den USA weit weniger erfolgreich waren; dies gilt vor allem für Streitfälle um religiös bedeutsames Land, bei denen Indigene immer wieder herbe juristische Niederlagen erlitten.¹⁹⁸

Ein Haupthindernis auf dem Weg zu angemessenen Lösungen besteht vielerorts in dem Missverständnis, es gehe bei den Anliegen indigener Völker um „Privilegien“, also eine letztlich ungerechte Bevorzugung bestimmter Gruppen gegenüber der Mehrheitsbevölkerung. Dies betrifft nach wie vor sogar die in UNDRP ausdrücklich verbürgten Rechte, wie UN-Sonderberichterstatter Calí Tzay bedauernd feststellt: „the view that the implementation of rights enshrined in the Declaration amounts to bestowing unjustified privileges on a certain group is a serious concern“.¹⁹⁹ Klarstellungen sind deswegen immer wieder erforderlich. Dabei sollte deutlich werden, dass die Rechte indigener Völker Teil des anhaltenden Bemühens um substantielle Gleichberechtigung in einem nach wie vor von massiven Machtasymmetrien geprägten Beziehungsfeld sind.

6 Religionsfreiheit Indigener und Entwicklungszusammenarbeit

In der Entwicklungszusammenarbeit spielt das Recht auf Religionsfreiheit auf vielfältige Weise eine Rolle. Die Kooperation mit und zu indigenen Völkern steht dabei vor spezifischen Herausforderungen. Indigene Spiritualität und Religiosität lässt sich in der Förderpolitik nicht auf einen umgrenzten „Sektor Religion“ limitieren, in dessen Rahmen partnerschaftliche Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren und Institutionen gestaltet wird. Denn wie bereits dargelegt, ist indigene Spiritualität in allen Lebensbereichen präsent, auch dort, wo es um vermeintlich rein technische, ökonomische oder organisatorische Fragen geht. Für die Kooperation zeigen sich besondere Herausforderungen mit Blick auf Partner und Sektoren, aber auch auf methodische Fragen.

So stellt sich bei allen Programmen und Projekten, die sich explizit auf indigene Völker beziehen, immer auch die Frage, in welcher Weise ihr Recht auf Religionsfreiheit durch die Kooperation berührt ist. Am offensichtlichsten ist dies der Fall in den Bereichen Gesundheit und Bildung sowie bei Fragen des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung indigener Territorien, zu denen indigene Völker als unmittelbare Partner oder Zielgruppen immer auch eigene Konzepte und Praktiken mit einbringen.

Erfahrungen in diesen Bereichen zeigen, dass die Rolle Indigener weiterhin sehr häufig auf die einer Zielgruppe reduziert wird, der bestimmte Maßnahmen zugutekommen sollen. Diese basieren auf nicht-indigenen Konzepten. Das Ziel besteht in der Linderung oder Überwindung spezifischer Bedürftigkeit, die als solche auf der Grundlage externer Analysen und Parameter festgestellt und begründet wird. Entwicklungspotentiale und Zielorientierungen werden mit Indikatoren gekoppelt, die sich nur wenig an indigenen Konzepten und Kosmvisionen orientieren bzw. diese berücksichtigen. Vielmehr wird in solchen

198 Ausführlich dazu vgl. Kuppe, *Indianische Sacred Sites und das Recht auf Religionsfreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika* a.a.O.

199 UN Doc. A/76/202 (José Francisco Calí Tzay, 21. Juli 2021), Abschnitt 13.

Fällen von indigenen Partnern und Zielgruppen eine entsprechende Anpassung erwartet, damit sie an den Projekten teilhaben können. So ergeben sich bereits ab der Planungsphase und der Identifizierung von Projekten und Maßnahmen mögliche Missverständnisse und Konflikte, die sich im Laufe der Projektimplementierung fortsetzen können und dann für Unverständnis und Enttäuschung bei allen Beteiligten sorgen. Die fehlende Aufmerksamkeit für eigenständige Konzepte von Raum und Zeit, Organisations- und Repräsentationsprinzipien oder auch die mangelhafte Identifizierung von Problemfeldern und deren Begründungen auf der Basis indigener Spiritualität tangieren somit auch die Freiheit indigener Weltsicht und Praxis. Auf der Suche nach partizipativen Methoden in den verschiedenen Phasen der Projektgestaltung stellt sich immer auch die Frage nach bewusster Anerkennung und Berücksichtigung indigener Formen und Prinzipien des In-der-Welt-Seins.²⁰⁰

Ina Rösing macht darauf aufmerksam, dass Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung von Kleinunternehmen, durch die Prinzipien der individuellen Gewinnerzielung und -maximierung eingeführt werden, für die Religionen im südamerikanischen Andenraum Gefahren bergen können. „Die Infiltration des Denkens im Sinne der individuellen Gewinnmaximierung unterhöhlt den Wert der Reziprozität und damit das Konzept der Opferschuld. Es fördert ein rituelles Tun, bei dem jeder versuchen wird, mit möglichst wenig eigenen Kosten und möglichst zeitsparend – also mit möglichst kleinen Gaben – möglichst viele Götter gleichzeitig umzustimmen: Die Rituale werden flüchtig und leer. Statt religiöser Opferrituale geht man lieber in die Stadt und wird Lastenträger. Das bringt mehr. Gleichzeitig entfernt man sich damit vom Acker, auf den sich letztlich alle religiöse andine Ritualistik bezieht und man entfernt sich von der sozialen Einbettung im Dorfverband, welcher die andine Religion stets kollektiv mitträgt.“²⁰¹

In Projekten, die auf innovative, nachhaltige Möglichkeiten einer Zukunftsgestaltung ausgerichtet sind, werden vor allem Landnutzungsformen betrachtet und gefördert, die neben einer unmittelbaren Subsistenzsicherung mit Blick auf Perspektiven einer Vermarktung von Bedeutung sind. Mit dem Fokus auf ökonomische und ökologische Fragen und Probleme bleiben im Rahmen der Kooperation auch hier Aspekte meist unberücksichtigt, die sich aus der Rolle und Bedeutung der spirituellen Welt für die weitere indigene Lebensgestaltung ergeben. Dies gilt nicht nur für den Kontext der Kooperation auf indigenen Territorien, sondern noch viel mehr für weitergehende Fragen einer Entwicklungspolitik mit Ausrichtung auf die im Rahmen der Vereinten Nationen beschlossenen „Sustainable Development Goals“ (SDGs) im weiteren Sinne.

Konflikte werden noch deutlicher im Zusammenhang mit Projekten, in denen indigene Völker zwar keine unmittelbaren Partner und Zielgruppen, dennoch aber – oder auch gerade deshalb – in ihrer Existenz und Lebensweise betroffen sind. Projekte im Umfeld indigener Territorien in Bereichen wie Regionalentwicklung, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Klimawandel, Naturschutz und regionaler Wirtschaftsförderung – um einige zu nennen – sind meist mit Interventionen und Maßnahmen verbunden, die starke Auswirkungen auf die Gemeinschaften und ihre Territorien haben, auch mit Blick auf indigene Kosmologien. Bergbau-, Staudamm- und Straßenbauprojekte wiederum verändern die ökologische Struktur einer Region und wirken sich auf die Beziehung indigener Völker nicht nur zu ihrer physischen, sondern auch zu ihrer spirituellen (Um-)Welt aus. Waldzerstörung durch Rodungen, Brände und Überflutungen führt zum Rückzug der geistigen Hüter aus den betroffenen Gebieten. Die touristische Vermarktung heiliger

200 Zu indigenen Strategien im Umgang mit den Widersprüchen, die sich aus den Missverständnissen ergeben vgl. Volker von Bremen, *Indigenous Deals – Cosmologies Negotiated in Environmental and Development Projects*, Sociologus Vol 67/1, S. 43–58, Berlin: Duncker&Humblot 2017.

201 Ina Rösing, *Die heidnischen Katholiken und das Vaterunser im Rückwärtsgang. Zum Verhältnis von Christentum und Andenreligion*. Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter 2001, S. 67.

Orte²⁰² und die Profanisierung der mit ihnen verbundenen Rituale und Zeremonien (zer-)stört die Kommunikation mit der geistigen Welt und die Verortung der Menschen in ihren physischen und spirituellen Territorien. Denn Spiritualität und Territorialität sind eng miteinander verknüpft und bedingen sich gegenseitig, wie dies im folgenden Zitat zum Ausdruck gebracht wird: „Wenn (heiliges) Gelände zerstört, verdorben oder verseucht wird – so sagt mein Volk – dann verlassen die Götter dieses Gebiet, falls die Verschmutzung anhält, dann werden nicht nur die Tiere, Vögel und das pflanzliche Leben verschwinden, sondern auch die Geister. Das ist eine der größten Sorgen des indianischen Volkes.“²⁰³

Indigene Organisationen fordern daher zunehmend eine konsequente Einbeziehung und Berücksichtigung ihrer Rechte und Erfahrungen, auch wenn es um generelle Fragen des Naturschutzes und einer nachhaltigen Lebensgestaltung geht. Sie weisen darauf hin, dass angesichts der Tendenzen von wachsender Waldzerstörung und Verödung deutlich wird, dass sie sich als bessere Natur- und Waldschützer erweisen. Mit der Entwicklung von SDG-Strategien in den letzten Jahren erfahren indigene Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung in Anpassung an die jeweiligen ökologischen Bedingungen verstärkt Aufmerksamkeit.²⁰⁴ Das Recht auf Religionsfreiheit ist dabei stets direkt oder indirekt mit betroffen.

202 Vgl. Ollantay Itzamná, *América Latina: los sitios arqueológicos y el racismo cotidiano*, (zitiert in Elisabeth Steffens, „Indigene und Religionsfreiheit in Abia Yala – Lateinamerika. Überlegungen aus einer europäischen Sicht“, in: Volker Kauder und Hans-Gert Pöttering (Pub.), *Glauben in Bedrängnis. Religionsfreiheit als Menschenrecht*, Freiburg i.Br.: Herder-Verlag 2017, S. 38–47, hier S. 42.

203 John Snow, Assiniboine-Häuptling, zitiert in René Kuppe, „Der Schutz von ‚Sacred Sites‘ traditioneller indigener Religionen und die Dekolonisierung des Grundrechts auf Religionsfreiheit“, in: B.Schinkele, R.Kuppe et al. (Hg.), *Recht Religion Kultur: Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag*. Wien: facultas 2014, S. 352.

204 Zum Beispiel die von indigenen Organisationen beim IUCN-Weltkongress 2021 in Marseille präsentierte *Global Indigenous Agenda for the Government of Indigenous Lands, Territories, Waters, Coastal Seas and Natural Resources*, https://portals.iucn.org/union/sites/union/files/doc/global_indigenous_agenda_english.pdf

VI Neue Chancen und neue Gefahren: Perspektiven für die Politik

Das Interesse an indigenen Völkern und ihren grundlegenden Rechten ist in jüngster Zeit wieder merklich gestiegen.²⁰⁵ Ein entscheidender Grund dafür dürfte das wachsende ökologische Problembewusstsein in breiten Teilen der Öffentlichkeit sein. Medienberichte beispielsweise über die fortschreitende Zerstörung des Regenwalds in Amazonien, über ökologisch problematische Staudammprojekte in Äthiopien oder China oder über klimabedingte rapide Veränderungen arktischer Lebensräume beleuchten immer wieder auch die dramatischen Auswirkungen für die ansässige Bevölkerung, insbesondere für Angehörige indigener Völker, deren Anliegen auf diese Weise zumindest mehr öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Zugleich wird immer offensichtlicher, dass die überproportionale Betroffenheit indigener Völker von den Folgelasten des Klimawandels und anderer ökologischer Verheerungen ein Gerechtigkeitsproblem von planetarischem Ausmaß darstellt. Dies gilt umso mehr, als indigene Völker zur menschengemachten Erderwärmung am allerwenigsten beigetragen haben. Wie Victoria Tauli-Corpuz schreibt: “Indigenous peoples are

among those who have contributed least to the problem of climate change, yet they are the ones suffering from its worst impacts.”²⁰⁶

Indigene Völker sind allerdings, auch das betont die Sonderberichterstatterin, keineswegs nur „Opfer“ von Klimawandel und anderen ökologischen Zerstörungen. Sie leisten wichtige eigene Beiträge dazu, die drängenden ökologischen Herausforderungen aktiv anzugehen.²⁰⁷ Auch dies dürfte ein Grund dafür sein, dass das Interesse an Indigenen, an ihrem Erfahrungswissen und an ihren Kompetenzen in den letzten Jahren zugenommen hat. Infolge ihrer spezifischen Lebensweise, die auf einer umfassenden – religiös-spirituell bedeutsamen – Verbundenheit mit der Natur beruht, haben sie besondere Sensibilität für sich abzeichnende ökologische Krisen entwickelt. Neben ihren prognostischen Kompetenzen bei der Früherkennung ökologischer Probleme hat ihr schonender Umgang mit der Natur Modellcharakter.²⁰⁸ Hinzu kommt, dass die von indigenen Völkern bewohnten Territorien schätzungsweise 80 Prozent der biologischen Vielfalt unseres Planeten bergen.²⁰⁹

205 Auch der 2023 veröffentlichte Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit, gemeinsam getragen von der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirchen Deutschland, geht erstmals in einem eigenen Kapitel auf die Religionsfreiheit indigener Völker ein.

206 Vgl. UN Doc. A/HRC/36/46 (Victoria Tauli-Corpuz, 01. November 2017), Abschnitt 6.

207 Vgl. ebd., Abschnitt 15: “Indigenous peoples are, however, not simply victims of climate change but have an important contribution to make to address climate change. Due to their close relationship with the environment, indigenous peoples are uniquely positioned to adapt to climate change. Indigenous peoples are also repositories of learning and knowledge about how to cope successfully with local-level climate change and respond effectively to major environmental changes such as natural disasters. Indigenous peoples play a fundamental role in the conservation of biological diversity and the protection of forests and other natural resources, and their traditional knowledge of the environment can substantively enrich scientific knowledge and adaptation activities when taking climate change-related actions.”

208 Dies betont David R. Boyd, *The Rights of Nature: A Legal Revolution that Could Save the World*, Toronto: ECW Press, 2017. Seit 2018 fungiert Boyd als UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umweltfragen. Vgl. www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-environment.

209 Vgl. www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/weltnaturkonferenz-de-staerkt-indigene-voelker-beim-naturschutz-135510.

Da der schnell voranschreitende Verlust von Biodiversität in seinen Auswirkungen für Mensch, Gesellschaft und Natur nicht weniger dramatisch sein dürfte als der Klimawandel, kommt indigenen Völkern hier eine Bedeutung zu, die gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

Paradigmatisch zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen den Rechten indigener Völker und Umweltbelangen beim ökologischen Engagement lokaler Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, innerhalb derer Indigene stark vertreten sind. Auch dies ist ein Thema, das in jüngerer Zeit mehr Aufmerksamkeit erfahren hat. Indigene Aktivistinnen und -aktivisten decken beispielsweise Umweltskandale auf, sie verlangen detaillierte staatliche Auskünfte über die schädlichen Auswirkungen der Ausbeutung von Bodenschätzen, und sie protestieren gegen Zwangsumsiedlungen im Zusammenhang von Staudammprojekten. Auf diese Weise tragen sie zur Bildung öffentlichen Problembewusstseins in ihren jeweiligen Gesellschaften bei.

Die gezielte Unterstützung lokalen Menschenrechtsengagements ist seit Längerem ein Anliegen der internationalen Menschenrechtspolitik. Auf deutsche Initiative hin verabschiedeten die Vereinten Nationen zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1998) eine Erklärung zu den Rechten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.²¹⁰ Auf Grundlage dieser Erklärung schuf die UNO kurz darauf ein Mandat zur Berichterstattung zu diesem Thema. Michel Forst, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter zum Thema „human rights defenders“ (2014–2020) geht in einem seiner Berichte ausführlich auf die alarmierende Situation

von Aktivistinnen und Aktivisten ein, die zu ökologischen Themen arbeiten und dabei fast unvermeidlich in Konflikt mit mächtigen politischen und ökonomischen Interessensgruppen geraten.²¹¹ Der Bericht enthält zahlreiche Beispiele von Gewalttaten: Hasskampagnen, Drohungen, Erpressungen, Entführungen und Mordanschläge. Innerhalb der hoch vulnerablen Gruppe der „environmental human rights defenders“, so Forst, sind Angehörige indigener Völker noch einmal zusätzlich bedroht, etwa aufgrund verbreiteter rassistischer Vorurteile, aufgrund ökonomischer Deprivation, teils auch aufgrund sprachlicher Hürden.²¹² Hinzu kommt das Problem, dass in entlegenen ländlichen Gebieten, in denen viele Indigene leben, meist geringere Schutzmöglichkeiten für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger bestehen. Forst ruft die Regierungen sowie die internationale Gemeinschaft dazu auf, diesem Problem systematische Beachtung zu widmen und politische Unterstützung zu leisten. Er versteht seinen Bericht als internationalen Weckruf und Alarmmeldung.²¹³

Ein positiver Faktor hinsichtlich der Förderung der Rechte indigener Völker ist auch die verstärkte Aufmerksamkeit für das Themenfeld Wirtschaft und Menschenrechte. Die Gefährdung der Landrechte Indigener hängen, wie dargestellt, eng mit wirtschaftlichen Interessen an der agroindustriellen Nutzung des global immer knapper werdenden Landes oder auch mit der Ausbeutung von Bodenschätzen zusammen. Die 2011 verabschiedeten *Guiding Principles on Business and Human Rights*²¹⁴ werden von Fachleuten zwar weitgehend kritisch gesehen, weil sie bislang keine rechtliche Verbindlichkeit haben, was sich dringend ändern müsse;²¹⁵ sie stehen immerhin

210 Vgl. www.ohchr.org/en/civic-space/declaration-human-rights-defenders.

211 Vgl. UN Doc. A/71/281 (Michel Forst, 03. August 2016), Abschnitt 40.

212 Vgl. ebd., Abschnitt 56.

213 Die UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte Indigener Völker greift dieses Thema zwei Jahre später noch einmal in einem eigenen Bericht auf: UN Doc. A/HRC/39/17 (Victoria Tauli-Corpus, 10. August 2016). Den Schlüssel zur Analyse und zur Lösung des Problems sieht sie dabei einmal mehr in der vielfach noch ausstehenden Sicherung der Landrechte Indigener: „A crucial underlying cause of the current intensified attacks is the lack of respect for indigenous peoples' collective land rights and the failure to provide indigenous communities with secure land tenure, as this in turn undermines their ability to effectively defend their lands, territories and resources from the damage caused by large-scale projects.“ (ebd., Abschnitt 30).

214 Vgl. www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf.

215 Vgl. Markus Krajewski, *A Nightmare or a Noble Dream? Establishing Investor Obligations Through Treaty-Making and Treaty-Application*, *Business and Human Rights Journal*, Vol. 5 (2020), S. 105–129.

aber für die anhaltenden Bestrebungen, menschenrechtliche Verpflichtungen von Wirtschaftsunternehmen genauer zu konturieren, ohne dadurch die grundlegende staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte zu relativieren. Eine intensivierete Diskussion dieses Themenfeldes erweist sich auch im Interesse indigener Völker als unumgänglich.²¹⁶

Schließlich sei die aktuelle Diskussion um die Rückgabe kolonialer Raubkunst genannt, die inzwischen auch in Deutschland Fahrt aufgenommen hat. Darunter befinden sich auch vielfältige Gegenstände von religiös-spiritueller Bedeutung. Während sich die Erinnerungskultur in Deutschland aus guten Gründen intensiv mit den Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus beschäftigt, kommen die im Kontext des Kolonialismus verübten massenhaften Menschenrechtsverletzungen erst allmählich stärker in die öffentliche Diskussion. Ein Kristallisationspunkt dafür ist der Umgang mit Kunstobjekten aus ehemaligen Kolonien. Die wachsende Sensibilität für dieses lange vernachlässigte Thema kann auch die Debatte um indigene Rechte befördern, deren Anerkennung ja Bestandteil einer „Entkolonialisierung“ auch des politischen Denkens ist. Begriffe wie „Naturvölker“ (im Unterschied zu „Kulturvölkern“) oder auch die Bezeichnung von Museen der „Völkerkunde“ sollten der Vergangenheit angehören. Ähnliches gilt für die Stigmatisierung indigener Religionspraktiken als „Aberglaube“ oder die Bezeichnung religiöser Gegenstände als „Fetische“.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die verstärkte Aufmerksamkeit für die Belange indigener Völker zu begrüßen ist; sie ist in der Tat überfällig. Gleichwohl können im Zuge dessen auch neue Risiken entstehen. Die politische Kritik an Verwerfungen des globalisierten Kapitalismus kann dazu führen, dass Indigene mit ihrer anders gearteten Lebens- und Wirtschaftsweise zur Projektionsfläche allgemeiner antikapitalistischer Sehnsüchte werden. Das Interesse, den indigenen Umgang mit der Natur als positives Gegenmodell zu moderner industrieller Ausbeutung von Naturressourcen herauszustellen, kann in Zuschreibungen münden, die die indigenen Völker auf die Rolle von Hütern archaischer Traditionen festlegen und ihnen damit implizit manche Optionen angesichts starker Veränderungen ihrer Lebensbedingungen abzusprechen. Gelegentlich fungieren indigene Traditionen auch als Referenz für eine Grundsatzkritik an (tatsächlichen oder vermeintlichen) Einseitigkeiten „westlich-rationalen Denkens“. All dies kann dazu führen, alte Stereotype zu reproduzieren und neue Stereotype zu schaffen. Die gestiegene Aufmerksamkeit für indigenes Wissen und für indigene Spiritualität könnte außerdem intellektuelle Enteignungen zur Folge haben, und sie mag sich gelegentlich mit kommerziellen Interessen des wachsenden Esoterik-Marktes verbinden. Kurz: Auch das an sich positive Interesse an indigenen Traditionen, Kulturen, Lebensformen und Wissensformen kann in Grenzüberschreitungen abgleiten, weshalb kritische Behutsamkeit geboten bleibt.

²¹⁶ Ähnliches gilt für die derzeit diskutierte Aktualisierung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und ihre Umsetzungsverfahren. Dazu hat das Internationale Indigenennetzwerk IPRI Kommentare und Empfehlungen formuliert. Vgl. www.iprights.org.

Umso wichtiger ist es, die Rechte indigener Völker vor allem auch *um ihrer selbst willen* zu achten, wie dies dem Menschenrechtsansatz entspricht. Bei allen positiven Auswirkungen, die die konsequente Umsetzung dieser Rechte für die Gesellschaft im Ganzen – etwa im Bereich der Ökologiepolitik – zeitigen mag, so folgt der Respekt der elementaren Rechte jedes Menschen unmittelbar aus der Menschenwürde, die die Menschenrechte insgesamt grundiert. Die Rechte indigener Völker stehen in diesem Gesamtkontext. Der gebotene

Respekt der Würde und Rechte Indigener bewährt sich zuallererst darin, ihr Selbstverständnis ernst zu nehmen und sich auf die Selbstartikulation ihrer Interessen, Bedarfe, Vorschläge und Beiträge politisch einzulassen.²¹⁷ Das jüngst gewachsene Interesse an indigenen Völkern und ihren Rechten dürfte die Voraussetzungen dafür immerhin verbessert haben.

München/Erlangen, August 2023

217 Exemplarisch geschieht dies in einem durchgängig dialogisch aufgebauten Buch zu Fragen von Weltsicht, Erziehung und Bildung, Umgang miteinander und mit der Natur, verfasst von einem Cree-Angehörigen aus Kanada und einer deutschen Philosophin: Stan Wilson & Barbara Schellhammer, *Indigegogy. An Invitation to Learning in a Relational Way*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2021.

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Kommunikationsstab: Öffentlichkeitsarbeit, digitale Kommunikation

REDAKTION

Beauftragter der Bundesregierung für Religions- und
Weltanschauungsfreiheit (RWFB)

STAND

November 2023

DRUCK

BMZ
Gedruckt auf Blauer-Engel-zertifiziertem Papier

GESTALTUNG

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation

BILDNACHWEIS

Titelseite, Vorwort, S. 10, S. 26, S. 31, S. 95, S. 96, S. 120, S. 140, S. 161: BMZ;
S. 15, S. 17, S. 18, S. 19, S. 21, S. 66, S. 72, S. 101, S. 113: picture alliance;
S. 23, S. 24, S. 41: Leon Kuegeler/photothek.de; S. 32: PaRD/GIZ, Maurice Weiss;
S. 43: Berghof Foundation Operations GmbH, 2022;
S. 53: Ute Grabowsky/photothek.net;
S. 42, S. 97: Photothek; S. 32: PaRD/GIZ, Maurice Weiss

DIENSTSITZE

→ BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. +49 228 99535-0
Fax +49 228 9910535-3500
→ BMZ Berlin
Stresemannstraße 94 (Europahaus)
10963 Berlin
Tel. +49 30 18535-0
Fax +49 228 9910535-3500

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.